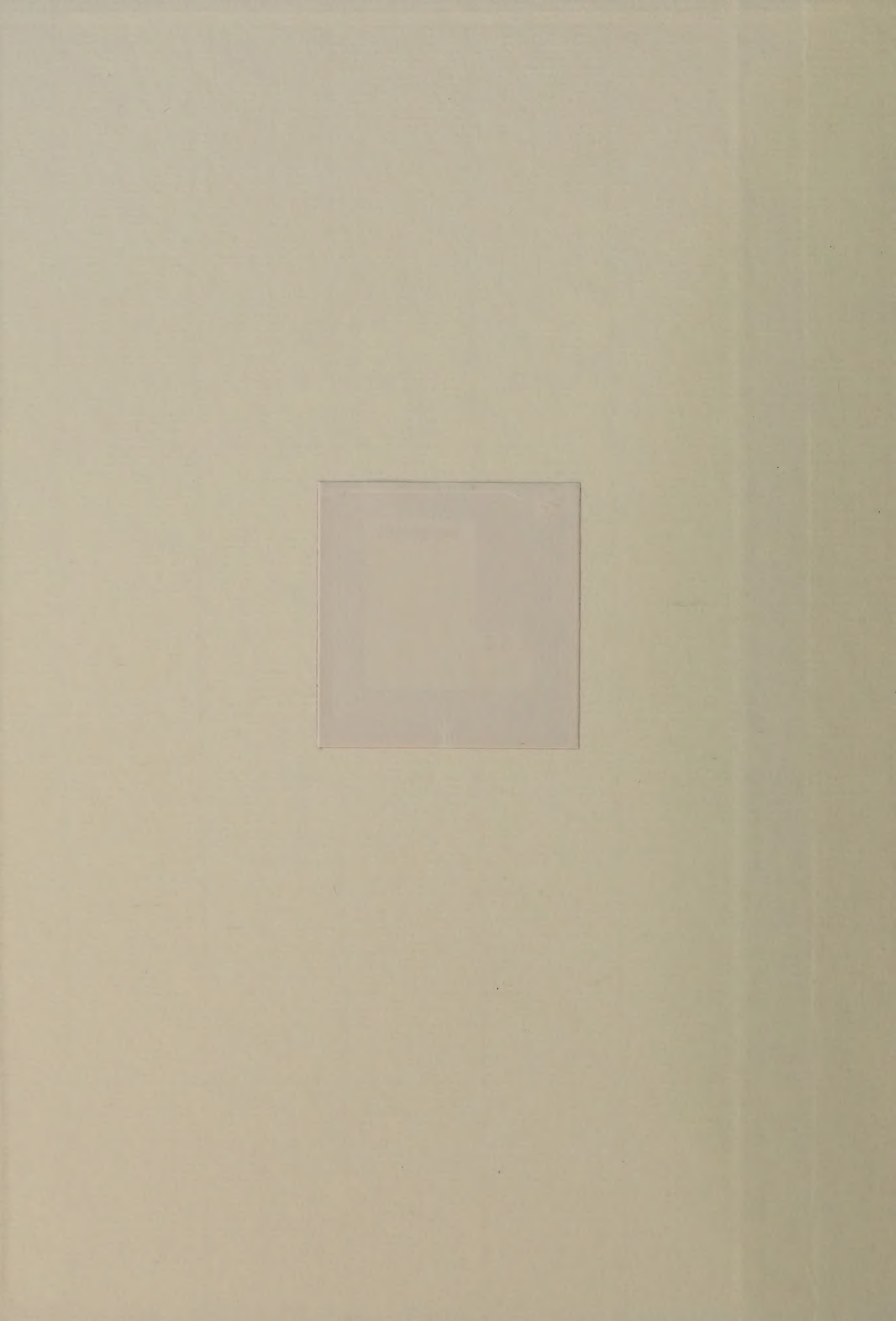
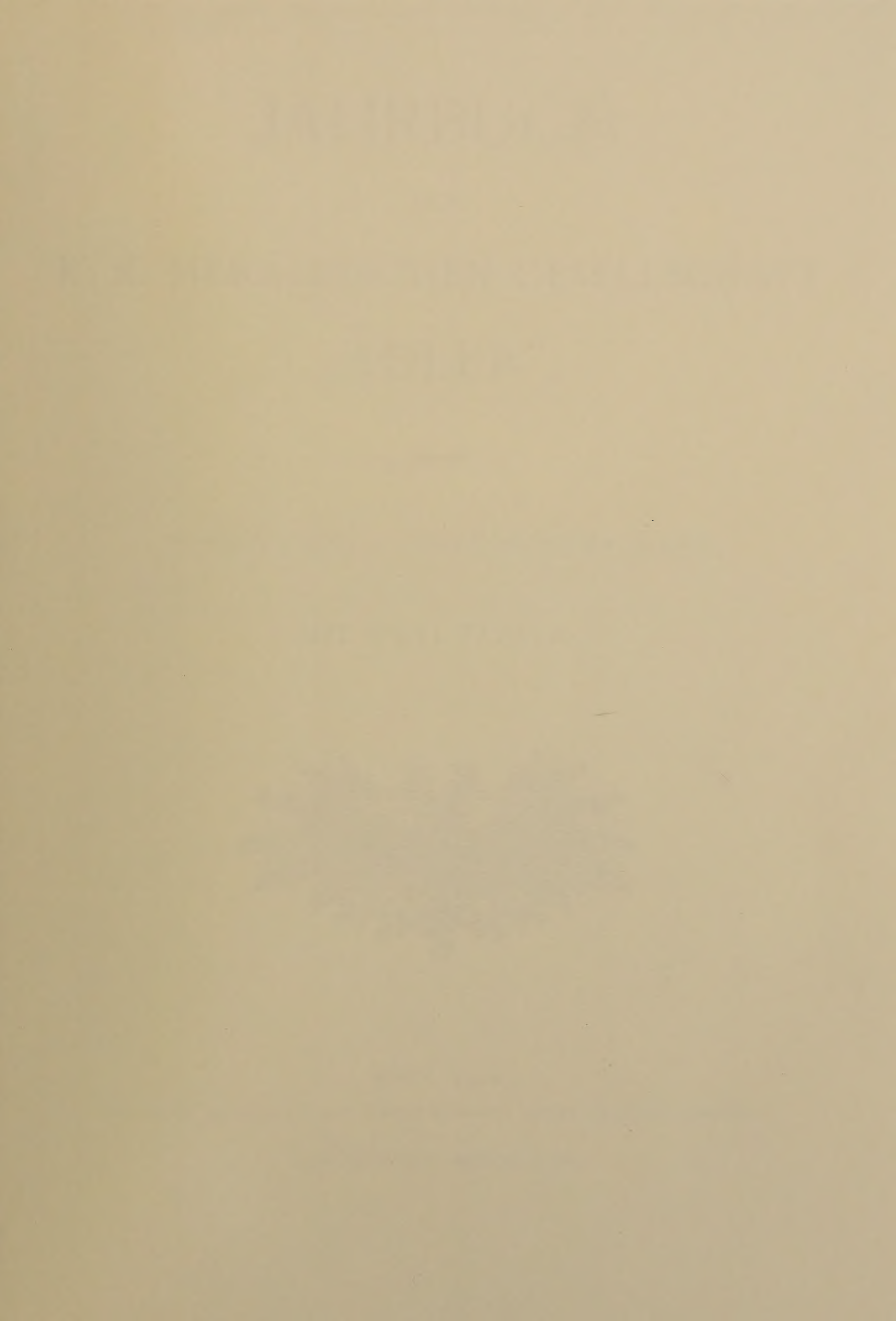








JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER".

NEUE FOLGE * DREIZEHNTER BAND.

MIT ZWEI TAFELN.



WIEN, 1903.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXII. Jahrgang der Gesellschafts - Publicationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Victor,

Protector der Gesellschaft

und

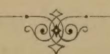
der hochwürdigst - durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.



Inhalt.



Die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen.

Von

Dr. Theodor von Liebenau.

Als Herzog Rudolf IV. von Österreich die Verwaltung der vorderösterreichischen Lande übernahm, gelang es ihm, ein friedliches Einvernehmen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft für einige Jahre herzustellen, so dass er in den Vollbesitz der von seinen Vorfahren besessenen Rechte in der Urschweiz eintrat. Die Freude über diesen Erfolg spiegelt sich in den Titeln, die sich Herzog Rudolf in Diplomen aus den Jahren 1357 und 1358 beilegte; nebst den von seinem Vater geführten Titeln nannte er sich Graf zu Lenzburg, zu Willisow, zu Glarus, zu Ragaz, Herr zu Friburg in Oechtland, zu Luzern, zu Wolhusen, zu Rothenburg, zu Eschibach, zu Schwyz, zu Unterwalden, zu Hinterlappen [1]).

Nicht eine bloße Eitelkeit liegt in der Annahme dieser Titel, sondern das Bewusstsein, einen Sieg des historischen Rechtes über die Usurpation erfochten zu haben. In der Führung der Titel Herr zu Rothenburg und zu Wolhusen liegt aber auch die Erinnerung an die Neubegründung von zwei Städten, die nach der Intention des Herzogs offenbar eine Vormauer gegen die immer weiter sich ausdehnende Eidgenossenschaft hätten bilden sollen. Zudem betrachtete sich Herzog Rudolf IV., den man als einen geistreichen Fürsten schilderte, als Rechtsnachfolger der einst am Kaiserhofe angesehenen Freiherren von Rothenburg und Wolhusen im alten Aargau. Es lohnt sich deshalb der Mühe, einen Blick auf die Geschichte dieser beiden längst erloschenen Geschlechter zu werfen.

In dieser Geschichte spiegelt sich das Still- und Kleinleben des Adels in der Urschweiz, der nicht bloß dem kühnen Ungestüm der freiheitslustigen Schweizer erlag, sondern auch den Keim zum Untergange dadurch entwickelte, dass er die für ein anständiges Auskommen nöthigen Subsistenzmittel den Lehensträgern und Vasallen nicht bieten konnte, wie ein Blick auf die Mannlehen zeigt.

A. Standesverhältnisse, Siegel und Wappen.

Lehenhof.

Die Herren von Rothenburg und Wolhusen gehören zu den Freiherren, nobiles, wie die Titel in Urkunden und Siegeln einerseits, andererseits die Stelle in den Zeugenreihen und die Verwandtschaft mit hochfreien Geschlechtern zeigt. Eben diesen

[1]) Steyerer, Commentarius pro Historia Alberti II Ducis Austriae, pag. 260 u. 264.

Rang weist ihnen der Lehensverband, der Vorsitz im Landgericht der Landgrafschaft Aargau, die von deutschen Königen und Kaisern verliehene Würde als Reichsverweser (procuratores) in (Klein-) Burgund, Zürich, Schaffhausen, und Hofrichter der kaiserlichen Hofgerichte in Zürich und Thurgau zu. Sie erscheinen auch als Räthe der Grafen von Kyburg und Habsburg, als Vormünder der letzten Gräfin von Kyburg.

Ihre Familie schloss Ehen mit den Grafen von Frohburg und Strassberg, mit den Freiherren von Aarburg, Eschenbach, Schwarzenberg, Hasenburg, Ramstein, Affoltern, Kempten, Wart, Wädenswyl, Kramburg, Montenach, Hummel von Liechtenberg.

Von den Bischöfen von Basel und den Grafen von Neuenburg waren die Herren von Wolhusen belehnt mit Gütern bei Biel, Mett und im Leberberg; von den Fürstäbten von Murbach — später von den Herzogen von Österreich — mit den Vogteien von Luzern, Stans, Alpnach, Giswyl, Adligenswyl, Horw, Langensand, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain, vielleicht auch von Root. Mit der Vogtei in Menznau waren die Wolhusen zu Anfang des 14. Jahrhunderts vom Stift St. Johann in Erlach belehnt.

Vom Reiche trugen die Herren von Wolhusen bis 1224 Güter in Grenchen zu Lehen, die sie damals an das Cistercienserkloster in Frienisberg abtraten.

Von den Grafen von Frohburg hatten die Vögte von Rothenburg bis 1225 ein Gut in Engelberg zu Lehen; von den Herzogen von Österreich um 1370 das Schloss Wielendingen bei Säckingen, den Laienzehnten zu Großdietwyl, Reverswyl und Schönenthülen (1398).

Seit mehr denn hundert Jahren haben berühmte schweizerische wie deutsche Geschichtsforscher, zur Lauben, Balthasar, J. E. Kopp[1]), Neugart[2]), die schweizerischen Freiherren von Rothenburg und die fränkischen Herren von Rothenburg, die auf Nordenburg bei Rothenburg an der Tauber saßen, identificiert. Veranlassung hierzu bot zunächst das gleichzeitige Vorkommen der Taufnamen Arnold und Walther in den Jahren 1144—1172.

Allein weder Standesverhältnisse noch Wappen der beiden Familien stimmen überein.

Die von Rothenburg in Mittelfranken, die besonders in Würzburger Urkunden auftreten, waren von 1144—1200 Reichstruchsessen, von 1200 bis zu ihrem Erlöschen im 15. Jahrhundert Reichsküchenmeister[3]). Die beiden höchst angesehenen Beamtungen am Kaiserhofe hatten aber den Einfluss, dass der Würdenträger seinen persönlichen Stand als Freiherr verlor, während die von Rothenburg in der Schweiz denselben gerade damals behaupteten.

Bei diesen Reichstruchsessen, Küchenmeistern, kommen aber auch Namen vor, welche bei den schweizerischen nie getroffen werden, wie 1179 Konrad, 1200 bis 1225 Heinrich, 1217—1237 Hartwig, 1237 Helmerich, 1219—1269 Lüpold.

---

[1]) Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 135, Note 1 u. 2. — F. A. v. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, 1786, II, 97—98, nach Mittheilungen von General von zur Lauben. Schon im 17. Jahrhundert finden wir die Keime zu diesem Irrthum, indem Propst Ludwig Bircher († 1640) Propst Diethelm von Münster Freiherr und Truchsess von Wolhusen nannte.

[2]) Episcop. Constant., II, 779, 212.

[3]) Über die Familie vgl. besonders Bavaria, III, 1121, 1283, und Dr. Julius Ficker, Die Reichshofbeamten der Staufischen Periode. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Bd. 40, 467 ff., 483 f.

Ganz abgesehen von den Namen spricht aber auch noch ein anderer Umstand gegen die Abstammung dieser Rothenburg aus Schwaben. Am Kaiserhofe mussten unter den Räthen die verschiedenen deutschen Stämme gleichmäßig repräsentiert sein, also Sachsen, Franken, Bayern, Schwaben. Nun waren die ständigen Räthe eben die Reichshofbeamten und unter diesen waren die Schwaben schon durch die Truchsessen von Waldburg vertreten.

Dann haben diese Reichshofbeamten beim Niedergang des Kaiserreiches sich selbst bestens bedacht durch Annexion des Reichsgutes, das zunächst bei ihrer Stammburg lag, so die Rothenburg in Franken, die Truchsess von Waldburg in Schwaben; die Freiherren von Rothenburg in der Schweiz dagegen haben sich nicht durch Reichsgut bereichert, sondern sind gerade damals verarmt.

Endlich spricht das Wappen dagegen. Die Reichstruchsessen und Reichsküchenmeister von Rothenburg führen einen Schild mit einem Löwenhaupte über einem weißen Sparren in Blau. Die Rothenburg in der Schweiz dagegen, wie die Siegel zeigen, ein rothe Burg in Weiß; die Erben der alten Freiherren von Wolhusen aus dem Stamme der Vögte von Wolhusen dagegen nach den alten Wappenbüchern eine rothe Burg mit zwei Thürmen im goldenen Felde, auf dem goldenen Helme — nach Gilg Tschudis' Wappenbuch aus dem 16. Jahrhundert — eine goldene Mitra mit Pfauenschweif; die Helmdecken sind grün und roth. In Konrad von Grünenbergs Wappenbuch Fol. 93 dagegen ist über dem goldenen Schilde mit der rothen Burg ein schwarzer, mit Pfauenfedern besteckter Hut zu sehen.

Die älteste Abbildung der Wappen von Rothenburg und Wolhusen befindet sich auf dem Kästchen von Attinghusen, das jetzt im schweizerischen Landesmuseum in Zürich aufbewahrt wird.

Hier finden wir im Schilde die rothe, zweithürmige Burg in Gold. Auf dem daneben gestellten Helm fünf rothe, speichenartig gestellte Stäbe mit sternartigen Verzierungen an den oberen Enden[1]. Ein zweites Wappen dieses Kästchens zeigt eine rothe, zweithürmige Burg in Weiß. Auf dem Helme dagegen einen weißen, mit Pfauenfedern besteckten Bogen mit zwei mit Lilienblättern behangenen Querstäben. Der Helm trägt an der Stirnseite die rothe Burg[2].

Da dieses Kästchen früher in der Pfarrkirche in Attinghusen aufbewahrt war, tauchte die Hypothese auf, das mit den Wappen der Grafen von Kyburg, Thierstein, Falkenstein, der Herren von Rinegg, von Rüti, Wolhusen, Rothenburg, Thorberg, Landenberg und Spitzenberg und einem defecten Wappen mit Pfauenbüscheln auf dem Helme gezierte Kästchen sei ein Brautgeschenk für den Herrn Wernher von Attinghusen (1250) gewesen. Allein die Beziehungen der meisten dieser Herren zu Attinghusen sind unnachweisbar; abgesehen davon, dass das Geschenk für so weit auseinander wohnende Herrn sich als kaum glaubwürdig für jene Zeit darstellt. Vielmehr möchte ich annehmen, das Kästchen sei erst um 1415 bei der Eroberung des Steines von Baden als Siegesbeute nach Uri gekommen und habe in alter Zeit

[1]) Zeller-Werdmüller in Bd. XXI der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, pag. 134, Tafel 3.

[2]) Daselbst, pag. 135.

zur Aufbewahrung der Urkunden über die Vormundschaft und Verwaltung des Vermögens der Gräfin Anna von Kyburg gedient (1262—1272). Zur Begründung der Hypothese verweise ich auf folgende Thatsachen.

Bei der Regulierung der Frage über die Lehen der Grafen von Kyburg mit dem Bischof von Costanz wirkten mit: Marquard von Wolhusen, Kuno von Bechburg (1. Juni 1264), 1263 ist unter den procuratores domine Elisabeth et Anne de Kiburg per Burgundiam unter anderen Berchtold von Rüthi, Domherr von Basel[1]), 1263 Rath der Gräfin Elisabeth mit Ulrich von Vilmeringen[2]), an dessen Siegelbild[3]) das defecte Wappen auf dem Kästchen erinnert, sofern wir nicht Fragmente von der Werdenbergischen Fahne des Grafen Hugo, Vormünder der Gräfin Anna von Kyburg[4]), vor uns sehen.

Die Grafen von Thierstein und die Herren von Brandis, wie die von Thorberg wurden als Grundbesitzer in Klein-Burgund oder hervorragende Ministerialen, Albert von Thorberg als Minister der Grafen von Kyburg in Burgdorf, die von Landenberg und Rinegg als Ministerialen der Grafen von Kyburg im Thurgau und Zürichgau bei der Verwaltung der Vormundschaft beigezogen. So waren 1271, 16. Juli, bei der Regulierung der St. Gallener Lehen des verstorbenen Grafen Hartmann von Kyburg bei Graf Rudolf von Habsburg in Baden Hermann und Beringer von Landenberg[5]).

Ähnlichen Ursprungs, aber ganz anderen Zweckes waren die 78 Wappen im Thurme zu Erstfelden im Canton Uri, auf welche ich zuerst in meiner Schrift über die Herren von Attinghusen verwiesen habe. Hier erscheint das Wappen der Freiherren von Rothenburg: im weißen Felde die zweithürmige, rothe Burg; auf dem Helme ein gezinnter Thurm.

Diese Wappenserie, welche Stadtschreiber Rennward Cysat 1590 abzeichnen ließ, bildeten nicht Wandmalerei, sondern offenbar eine Wappenrolle, ähnlich jener in Zürich, die vermuthlich ebenfalls 1415 in Baden erobert wurde, während die Züricher Wappenrolle wahrscheinlich aus dem Schlosse Kyburg stammt.

Der Zweck dieser Wappenrollen auf den Burgen ergibt sich aus einer Schrift des berühmten Dominicaners Jacob von Lausanne, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebte. Er berichtet, dass bei Ankunft hoher Personen die Wappen derselben im Hause angebracht und diejenigen früherer Gäste durchgestrichen wurden (imagines delentur de pariete et finguntur arma supervenientis[6]). Zu diesem Zwecke dienten die Wappenrollen.

Älter noch als das Wappen aus Erstfelden ist jenes in der berühmten Heidelberger Minnesänger-Handschrift, es stellt eine Burg im rothen Felde dar. Wir kommen unten auf den Minnesänger Rudolf von Rothenburg zu sprechen. — Ähnlich, doch ohne Helmkleinod ist das Wappen aus dem Hause zum Loch in Zürich, aus dem 14. Jahrhundert, wie auch aus dem Kreuzgang des Klosters St. Urban.

---

[1]) Züricher Urkundenbuch, III, 344—346.
[2]) Fontes Bernenses, II, 566.
[3]) Zereleder Siegel Nr. 112, 1268.
[4]) F. Gull, Die Grafen von Montfort, von Werdenberg, 1891, Siegel Nr. 16.
[5]) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, III, 190—191.
[6]) Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark, 1900, 48. Heft, 143.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen die Abbildungen der Wappen der Herren von Wolhusen aus der Kirche in Ruswyl: die rothe, von zwei Thürmen flankierte Burg in goldenem Schild; als Helmkleinod der rothe Hut mit Hermelinkrempe und Pfauenwedel[1]).

Aus dem Schlosse Büron im Canton Luzern stammt die Abbildung eines zweihelmigen Wolhuser Wappens, das auf Judith von Wolhusen, Gemahlin Rudolfs von Aarburg, sich bezieht.

Das Wolhuser Wappen in Joh. Stumpfs Chronik von 1548 und in Nikolaus Holdermeyers wie in Siebmachers Wappenbuch mit der Inful auf dem Helme ist offenbar einem Glasgemälde des Abtes Peter von Wolhusen in Einsiedeln — wenn nicht dem Reitersiegel Diethelms von Wolhusen — entnommen. Spätere Wappenmaler gestalteten das Wappen willkürlich um, so Johann Jost Tschupp von Sursee (um 1650), der als Helmkleinod noch ein mit Pfauenfedern bestecktes Hirschgeweih zwischen die rothe Burg hineinzeichnete, um die Lehensverbindung zwischen Wolhusen und Kasteln (um 1364) anzudeuten, oder auch auf die Inful noch ein weißes Kreuz setzte.

Die Siegel der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen sind meist klein und kunstlos, ohne Helmkleinode; sie zeigen meistens nur, wie das Wappen, im Schilde die zweithürmige Burg; keines reicht vor das Jahr 1238 zurück. Wir kennen folgende:

1. Dreieckiges Siegel mit abgerundeten Ecken. Umschrift, wie bei allen folgenden, in Majuskeln. ∘ WALTHERVS ∘ DE ROTINBVRCH. 1238. 1240. Burg mit Steinsatz, Abbildung in Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Tafel 3.

2. S. ARNOLDVS DE ROTINBVRG. 1244. Wie Nr. 1. 1241. 1244.

3. Rundsiegel. * S • MARCHWARDI DE ROTINBV̄ 1240. 1246. 1250. 1254. Abbildung in Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Tafel 3.

4. Dreieckiges Siegel von 1252. SIGILLVM WALTHERI • DE • WOLHVSEN.

In der Mitte zwischen der Burg R O / T Є / B G

5. Dreieckiges Siegel. S • ARNOLDI • ADVOCATI • DE • ROTINBVRG • 1252. 1253. Abgebildet in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XXI, Tafel 3. Züricher Urkunden. Tafel IV, Nr. 26.

6. Rundes Siegel ohne Schild. S • MARCHWARDI • DE ROTĒBVRG. 1262.

7. Rundes Siegel mit Schild. † S • [Marq]VARDIS • DE • ROTENBV. c. 1250.

8. Rundes Siegel, wie Nr. 6. S • MARQVARDI • NOBIL • ADVOCATI • DE • ROTEBVR. 1252. 1277.

9. Großes Dreiecksiegel mit abgerundeten Ecken, auffällig roh gearbeitet, mit verkehrten Buchstaben Ƨ • WAΓT . . . ЄRI • DЄ • WOΓHVƧIN. Die Thürme sehr schlank, c. 1250.

[1]) Copie in Cysat's Wappenbuch. — Hienach vielleicht das Wappen des Abtes Peter von Einsiedeln, von J. H. Gessner gestochen in Hartmann, Annales Heremi 1612, 357, wo jedoch statt des Pfauenstutzes ein Blätterbusch steht.

Wolhuser Siegel.

1. Dreieckiges Siegel. Umschrift: S • MARCHVWARDI • DE • WOLHVSEN. 1238. 1240. 1278—1280.

1236. Züricher Urkunden. Tafel IV, Nr. 28.

2. Dreiecksiegel mit abgerundeten Ecken. S • WERNHERI • DE • WOLHVSIN. 1244.

3. Dreiecksiegel. † SIGILLVM • WALTHЄRI • DЄ • WOLHVSЄN. 1261. Abbildung.

4. Dreiecksiegel. † S • TIЄTHЄLMI • DЄ • WOLH.... 1265.

5. Rundsiegel. † S • WЄRNЄ....HVSЄN. 1265.

6. Dreiecksiegel. S • WALTЄRVS • DE • WOLHVSEN. 1244. 1259.

7. Dreiecksiegel 1279. 1313. S • IVN (ioris) ARNOLDI • DE • WOLHVSEN.

8. Rundes Reitersiegel. S • DIETHELMI • NOBILIS • DE • WOLHVSEN. 1285. Abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 2, XXI, Tafel 3.

9. Rundes Siegel ohne Schild. S • WERNHERI • DE • WOLHVSEN • CAN. BERON. 1277. Abbildung.

10. Rundes Siegel ohne Schild. S • WE..... • DE WOLHVSEN. 1264.

11. Rundes Siegel mit Schild. S • IOH • NOB. ......SE • MILI. 1277.

12. Frauensiegel der Gräfin Ita von Froburg, geb. von Wolhusen. 1288—1299. Oval. Abgebildet bei W. Merz, die Grafen von Froburg und Homberg. Taf. II, Fig. 5.

13. Frauensiegel der Gräfin Margarethe von Straßberg-Wolhusen. S • MARGARETE • COMITISSE • DE • STRASBERG. 1345—1369. Abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XIII, Tafel IV, Fig. 51.

14. Frauensiegel der Adelheid von Wolhusen, verehelichte Humel von Liechtenberg. 1370. S • ADELHEIDIS • DE • WOLHUSEN.

Rundsiegel mit zwei nebeneinander gestellten Siegeln in Rundschilden.

15. Kleiner Dreiecksiegel von 1313. S • IOHAN....... WOLHVSЄN.

16. Siegel des Abtes Peter von Wolhusen in Einsiedeln. Spitzoval. Infulierter Abt mit Krummstab, die rechte Hand segnend emporhaltend, in einem altarartigen Gehäuse, an dem links und rechts die Wappen von Einsiedeln und Wolhusen angebracht sind. S' • D̄NI • ABB • MŌASTЄRII • LOCI • HЄRЄMIT.

17. Kleines Rundsiegel Diethelms von Wolhusen. 1365.

18. Kleines Rundsiegel der Elisabeth von Ramstein, Frau des obigen Diethelm, 1365, mit den Wappen von Wolhusen und Ramstein S' • ЄLISABЄ • DЄ • WOLHVSЄN.

19. Ovalsiegel von 1328. † S • (Johannis) DЄ • WOLHVS • RЄCTORIS • ЄCCЄ. • Ī • WANG. Unter dem Bilde der hl. Ursula das Wappen von Wolhusen. Abbildung.

20. Rundsiegel mit Schild. 1333. (S • IOHANNIS) ∘ D. ∘ WOLHVSЄ.

21. Großes Ovalsiegel der Äbtissin Beatrix von Wolhusen in Zürich. Unter den Bildern von Felix und Regula das Wolhuser Wappen.

S • BЄATRICIS • DЄI • GRA • ÄBBATISSA • MONASTЄRII • THVR.

22. Kleines Ovalsiegel derselben. Unter den Köpfen von Felix und Regula. SIGILLVM • SECRETVM. Abbildung in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 2, VIII, Tafel II, Fig. 12.

Für die Bedeutung der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen spricht namentlich auch ihr Lehenhof, der aus folgenden Rittergeschlechtern und Edelknechten bestand: von Oltingen (1224), von Luzern (1224), von Littau (1224), von Thun (am Luzernersee 1224), von Twerenbold (1224), von Strittschwanden (bei Alpnach, 1237, 1257), von Waltersberg (Unterwalden, 1303), von Rüdiswyl (1240), von Wolen (1241), von Malters (1241), von Buttensulz (1223), von Schwingruben (1246), von Lunkhofen (1254), von Sursee, später nach ihrer Burg von Tannenfels benannt (1257—1344), von Hohenrein (1257), von Soppensee (1257--1359), von Schenken (1257—1359), Ruost, auf der Vorburg zu Wolhusen gesessen (1257—1369), Winkelried (von Unterwalden, seit 1275), von Aa (Unterwalden, 1275), von Wile (1275), ab dem Turm (1288), von Wangen (1308), von Bärenstoß (1308—1369, wahrscheinlich auf Kapfenberg oder auf der Burg zu Wiggen gesessen), von Ottelfingen (1288), Meyer von Biel (1312), von Schwertschwendi (1371), Müllner von Zürich (1367), von Luternau (1367), von Lütishofen (1398), von Heidegg (1279—1369), von Hünenberg bei St. Andreas am Zugersee (1285—1369), von Schenken (1291), von Liebegg (1291), von Hohegg (1257), die Edelknechte von Rothenburg und von Wolhusen.

Die interessanteste Erscheinung ist die, dass die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen, wie jene von Hasenburg seit 1224 ihre eigenen Truchsessen hatten, die später nach Münster und Lenzburg übersiedelten, dann zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Elsass zogen, im Besitze großer, bischöflich Basel'scher und österreichischer Lehen [1]) und Pfandschaften als Freiherren um 1694 ausstarben. Das Gut, welches die Truchsessen von Wolhusen von den Freiherren für ihren Dienst innehatten, war das sogenannte Truchsessengut im Zinzerswyl (in der luzernerischen Gemeinde Buttisholz), welches 1416, Montag vor St. Antonstag, der Edelknecht Hans Truchsess von Wolhusen um 46 Goldgulden an die Pfisterbruderschaft in Sursee verkaufte [2]). Dieses Datum bezeichnet den Endpunkt der Herrschaft des adeligen Lehendienstes im Gebiete von Luzern. Im Jahre 1415 hatten die Luzerner auf Betrieb König Sigismunds sich der österreichischen Herrschaften im Aargau bemächtigt. Seit 1291, 1363 und 1369 waren die meisten vormals Rothenburg-Wolhusen'schen Besitzungen an die Herzoge von Österreich übergegangen. Die Herren von Wolhusen waren seither, bis auf geringe Besitzungen, Lehenträger der Herzoge geworden. Sie bezogen auch bis zu diesem Übergange von den Lehensträgern Gebüren für Handänderungen von den Mannlehen, von den Unterthanen, namentlich in Unterwalden, die sog. „Bete", d. h. eine freiwillige Steuer bei Heerfahrten, Pilgerreisen und Verehelichungen der Söhne und Töchter des Hauses. Nun verlieh König Sigismund der Stadt Luzern 1415 das Recht zur Ertheilung der vormals österreichischen Mannlehen [3]).

---

[1]) Herrschaft Bettingen, Pfandschaft von, Pfirt, Nieder-Steinbrunn, Landsehr. Schöpflin Alsatia Illustrata, II, 694. Chmel, Mon. Habsburg.

[2]) Tegerfelds Formelbuch, fol. 145, Stadtarchiv Sursee.

[3]) Definitiv 1433, 22, Dec. Segesser, Rechtsgesch., II, 275—297.

Von den adeligen Lehensträgern sind besonders wichtig die Herren von Hünenberg, welche angeblich von ca. 1250 bis 1369 die Burg St. Andreas am Zugersee von den Herren von Wolhusen zu Lehen trugen. Wahrscheinlich ist die Burg mit den Gerichten in Rumeltikon, Nieder-Cham und Deinikon durch Ehe eines Wolhusen mit einer Freiin von Eschenbach an erstere Familie gekommen; allein sonderbarerweise ist in dem Acte über die 1309 vorgenommene Erbtheilung unter den Söhnen Gottfrieds von Hünenberg hiervon keine Andeutung zu finden.

Dann ist auch der Lehensverband mit den Herren von Heidegg beachtenswert. Als Lehensobject erscheint, laut Urkunde von 1381, der Hof Klotisberg, der 10 Malter Korn und Hafer abwarf, sammt 2 Jucharten Weinreben unter der Burg, deren eine Hälfte, nach späteren Urkunden, ebenfalls Lehen war.

Mit dem Besitze der Herrschaft Rothenburg waren folgende Mannlehen verbunden: 1. Der Meierhof Emmen; 2. der Kellerhof Emmen; 3. der Hof Heretingen mit Ottenhusen und Ratoltswyl; 4. der Hof Illau mit Twing Urswyl; 5. das Kloster Rothenburg mit Zenger und Möslin; 6. der Hof Herdschwand; 7. Holzhüsern; 8. Lerchenrain; 9. Bachthalen; 10. Elmeringen; 11. Hasle bei Emmen; 12. Fulenrain bei Gundeldingen; 13. Adelwyl; 14. Hediswyl.

Mannlehen der Herrschaft Wolhusen waren laut Mannlehenbuch:

1. Der Hof Lutersarnen in der Pfarrei Entlebuch;
2. Hof Staldegg, auch Ruostengut genannt;
3. Hof Blattegg in der Pfarrei Malters mit der Sperberzucht oder dem „Gemeise“;
4. Gut Ebenet zu Wolhusen;
5. Hof Farnbühl;
6. Alp Brüdern im Entlebuch;
7. Hof Lindenbühl in der Pfarrei Entlebuch, Lehen der Edelknechte von Rüediswyl;
8. Hof Öggischwand an der Bramegg;
9. Hof Dieppenrüthi an der Bramegg;
10. Hof Schwand;
11. Tannmatt unter der äußeren Burg Wolhusen, anstoßend an den Hof Buholz, wo das Landgericht gehalten wurde;
12. Siberhof oder Siberhaus an Gutenegg, genannt Oberlehen;
13. Grüt oder das Gut vor der Burg zu Entlebuch;
14. das Gut am Ebnet;
15. der Hof Unterschlechten zu Menznau, Lehen der Edelknechte von Werdenstein;
16. das Gut Satelegi oder Obergut;
17. der Meierhof Ruswyl;
18. der Hof zu Huoben zu Großwangen, fünf Schupossen haltend;
19. zwei Schupossen zu Blochwyl;
20. der Hof Guggernell bei Wolhusen;
21. Zwickers- oder Stanser-Gut bei der Goltsrüti zu Ruswyl;
22. Hof Oberlehen bei Menznau;
23. Hof Rüediswyl im Bächli zu Ruswyl;

24. zwei Schupossen zu Wandelen bei Ruswyl;

25. die Alp Waldegg am Enzi;

26. die Alp Mettlen bei Waldegg, Lehen der Edelknechte von Schwertschwendi;

27. der Hof im Winkel bei der Burg Wolhusen;

28. der Hof vor der Burg Wolhusen, auch Hilternberg genannt;

29. der Hof Tannmatt bei Wolhusen;

30. der Hof in der Schwand, 1374 Neu-Rothenburg genannt, Sitz der damals mit Ulrich von Rothenburg erloschenen Edelknechte.

Hierzu kamen die Waldungen in der Tachsegg zu Entlebuch, der Hochwald im Entlebuch, am Napf und im Enzi, Wald, Weid in der Fontanne, die auch als Mannlehen verliehen wurden.

Die Meyer von Biel hatten von den Herren von Wolhusen zwei Schupossen in Mett zu Lehen.

Der äußerst bescheidene Umfang vieler Mannlehengüter erklärt wohl hinreichend, warum die stabileren Elemente der wolhusischen Lehensträger bald in die Classe der Bauern übergieng, während die geistig geweckteren Persönlichkeiten in andere Lehensverbände eintraten, wie die Heidegg, Truchsess von Wolhusen und die Edelknechte von Rothenburg und Wolhusen.

Schon die Lieder des Minnesängers Rudolf von Rothenburg geben einen Wink über die ungünstigen Zustände. Der Sänger war hochbegabt und angesehen im Kreise seiner Genossen, wie die Klage des Minnesängers von Gliers zeigt [1]).

Allein der Hof des Reichsverwesers Marquard von Rothenburg von (Klein-) Burgund, der zaghaft im großen Kampfe zwischen Papst und Kaiser dastand, fesselte Rudolf, der in seinen Liedern den hohen Muth pries, nicht. Er zog hinaus als fahrender Sänger nach Deutschland bis an die Saale, nach Troyes, Paris, nach Mâcon, bis nach England, Portugal, Italien, und kehrte erst als alter Mann heim, wo wir ihn dann 1257 mit seinem Bruder Werner von Rothenburg in Luzern bei Vogt Arnold von Rothenburg treffen [2]).

Wenn in der Heidelberger Minnesänger-Handschrift Herr Rudolf von Rothenburg mit einem Wappen dargestellt wird, das eine zweithürmige rothe Burg in goldenem Felde darstellt [3]), so zeigt dies, dass der fahrende Sänger nun in den Dienst der Linie der Vögte von Rothenburg getreten war, die auf Wolhusen saß, während er persönlich höchst wahrscheinlich Neu-Rothenburg, unfern von Wolhusen, bewohnte.

Von den Edelknechten von Wolhusen ließ sich der eine Zweig in Solothurn nieder [4]), ein anderer trat in den Dienst des Freiherrn Guiscard von Raron, wurde

---

[1]) K. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger, Frauenfeld 1886, 204.

[2]) Geschichtsfreund, I, 193.

[3]) Hagen, Minnesänger, IV, 106; Kraus, Die Miniaturen der Heidelberger Handschrift, 1881, Blatt XX.

[4]) Walther von Wolhusen 1306—1323, Vater von Johann, Ulrich und Paul 1329—1359. Werner, Vice-Schultheiß in Solothurn. Solothurner Wochenblatt 1831, 571, 576, 629, 1872, 268, 339, 316, 110, 117. Jahrzeitbuch der Franciscaner von Solothurn.

dann mit diesem aus dem Wallis vertrieben und erlosch in Oberhofen bei Thun [1]); der dritte Zweig siedelte nach Zürich über, wo der Edelknecht Bilgeri von Wolhusen, in zahlreiche Fehden und Processe verwickelt [2]), 1402 noch als Lehensmann des Freiherrn von Schwarzenberg erscheint [3]).

Die Zeit, wo ein adeliger Dienstmann mit einem Ritterlehen, bestehend aus einer Burg und zwei Schupossen = 20 Jucharten Land, standesgemäß leben konnte, lag jedenfalls „weit in nebelgrauer Ferne". Doch hatte das Landvolk auch nach dem Zusammenbruche des Feudalsystems immer noch große Sympathien für das Still- und Kleinleben der entschwundenen Zeit, wo der Ritter mit dem Falken auf der Faust, von lustigen Rüden begleitet, im Schatten der alten Gerichtsbäume Recht sprach, während unter der Herrschaft der Eidgenossen Schneider und Schuster den Gerichten vorsaßen.

B. Familiengeschichte.

I. Die alten Freiherren von Wolhusen.

Die Geschichte der älteren Linie des Hauses Wolhusen zeigt ein wundersames Gemisch von Geschichte und Sage. Wir wissen nicht einmal bestimmt, welche der beiden Burgen in Wolhusen die ursprüngliche Stammburg des freiherrlichen Geschlechtes war.

Da, wo die kleine Emme aus dem luzernerischen Thale Entlebuch plötzlich in einem Bogen sich von Norden gegen Osten wendet, stehen auf zwei sich gegenüberliegenden, durch den Fluss getrennten Hügeln die beiden Burgen. Links ob Wolhusen-Markt, 668 Meter über Meer, die aus Rollsteinen erbaute, sog. innere Burg, rechts, 690 Meter über Meer, die aus größeren Werkstücken erstellte, sog. äußere Burg. Zu ersterer gehörte das Entlebuch, zu letzterer das Amt Ruswyl.

Die urkundlich bezeugte Geschichte dieser Familie beginnt mit Seliger von Wolhusen, der 1070—1099 genannt wird. Allein an ihn schon rankt die Sage sich auf; denn im 15. Jahrhundert erzählte man sich, dieser einst tapfere Ritter habe plötzlich mit seiner Gemahlin Hedwig den Freuden der Welt entsagt, nachdem seine Kinder ertrunken. Seliger sei ins Kloster Einsiedeln getreten und sei dort Abt geworden, seine Gemahlin Hedwig dagegen Äbtissin zum Fraumünster in Zürich. In wirklich gleichzeitigen Acten wird sein Geschlechtsname niemals erwähnt, doch sind die Hauptzüge aus der Lebensgeschichte im Einklange mit der Grabschrift, die ein Einsiedler-Codex aus dem 12. Jahrhundert mittheilt:

[1]) Johann 1414 in Sitten, Mém. et Documens de la Suisse Romande, XXXVIII, 106. 1419 mussten ihn die Walliser für seine Verluste mit 12.000 Gl. entschädigen. Blumer, Urkunden von Glarus, I, 519—520. Seine Witwe und Kinder wohnten 1424—1431 in Oberhofen. 1361 verkauft Johann von Wolhusen den Johannitern in Buchsee Güter. Sein Siegel wurde 1871 in Interlacken gefunden.

[2]) 1393, Jan. Fehde mit der Stadt St. Gallen. Wartmann, Urkundenbuch IV, 434—435. Achtbuch von Zürich, 1390—1391.

[3]) Er hatte Güter im Kirchspiel Zug von ihm zu Lehen. Stadtarchiv Zug.

1389 wird im Achtbuch des Hofgerichtes Zürich auch ein Aerni von Wolhusen erwähnt.

Bilgeri war 1387 Mitglied der Rittergesellschaft vom Fuchse. Helvetische Bibliothek, VI, 121—123.

Ein Zusammenhang des schaffhausischen Bürgergeschlechts von Wolhusen, das seit 1289 erscheint, mit den Freiherren scheint nicht existiert zu haben.

Obrutus hic abbas Seligerus jus colit et fas:
Milite fit placidus ex alacri monachus;
Hinc abbas iussor; post iterum iunior,
Sponte sub imperio discipulus denuo
Marcuit ille modo, Job velut absque dolo [1]).

Den Geschlechtsnamen Seligers nennt zuerst der Decan Albert von Bonstetten in seiner 1494 in Ulm gedruckten Schrift: „Von der Stiftung des Klosters Einsiedeln“ [2]). Hier lesen wir: „Seligerus, apt der sibende, was vor ritter, ayn freyherr von Wolhausen. Um das im ettliche kind ertrunken, ward er bewegt, gaistlich ze werden, und gieng mit drey oder vier sünen in dis gotzhaus; und sein gemahel, frau Hedwig, täd des glichen, ward auch ein gefürstete äptissin zum Frawen münster Zürich. Diser apt hat auch dem gestifte vil gutz zubracht. Starb anno tausend neün und neünzig, und gab die aptey willigklich apt Rudolfen auf.“

Den Namen des Abtes erhielt eine große Vergabung an das Stift, die jedenfalls vor das Jahr 1070 fällt und nach der 1489 dem Jahrzeitbuch der luzernischen Pfarrei Ettiswyl [3]) inserierten Urkunde in deutscher Übersetzung also lautet: „Kund und zu wissen sei hiemit allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, dass der edle Ritter Seliger (nobilis miles) diese Kirche (Ettiswyl) mit all' ihren Rechten und Zubehörden in Wauwyl (Wowil) dem Stifte Einsiedeln (ad locum Heremitarum) vergabte, als er mit seinem Vermögen in das Kloster eintrat. Dieser verordnete, dass an seinem kirchlichen Gedächtnistage aus den Einkünften der Pfarrei allen Geistlichen dieses Decanates eine vollständige Mahlzeit verabfolgt werden solle, ebenso jenen Priestern und Edelleuten, die zufällig hinzukommen sollten. Die Geistlichen aber sollen, bei Strafe des Bannes, Messe lesen.“

Im Hause der Herren von Hasenburg, Fenis, der Grafen von Bargen, kommt ebenfalls der Name Seliger vor. Seliger, der Freund des Königshauses Burgund, der 1032 die Reichsinsignien an den römischen König Conrad brachte, und 1036 als Vater Ulrichs genannt wird [4]), ist höchst wahrscheinlich ein Herr von Hasenburg, nicht ein Herr von Wolhusen [5]) oder von Oberhofen.

Auffällig ist nun aber, dass die Einsiedler Chroniken, Liber Eremi, zum Jahre 1076, gar keine in und um Wolhusen gelegenen Güter aufzählen, die Abt Seliger ans Kloster vergabte, sondern solche in Ettiswyl, Wauwyl, Craolzwyl [6]), Bonoltzwyl, Eggelinswyl, Dagmarsellen, die Kapelle in Bottenwyl, den achten Theil der Kirche in Ruod und den vierten Theil der Kirche in Seeberg (bei Wangen, Kanton Bern) [7]).

---

[1]) Codex Nr. 143, fol. 348, Leben und Wirken des hl. Meinrad, 1861, 169.

[2]) Neudruck in den Quellen zur Schweizergeschichte, XIII, 193. Ähnlich die meisten Schriften über Einsiedeln, z. B. Curiosa Idea vitae ac mortis S. Meinradi, 1681, 25.

Bruschius dagegen in Monasteria Germaniae, Ingolstadt, 1551, 75 u. 39 f.

Seligerus . . . eo quodin loco arcis suae vicino liberos omnes amiserat, Monachus factus. Ihm folgt Hunger, U. l. Frau zu Einsiedeln, 111.

[3]) Die Jahrzeit wurde jeweilen am Dienstag nach Maria Geburt gehalten, wie die Acten über diese Stiftung von 1489—1809 zeigen. — In Einsiedeln traf schon um 1190 Abt Wernher II. Anordnungen betreffend Feier von Jahrzeiten für Abt Seliger. Studien aus dem Benediktiner-Orden, 1885, VI, 1, 331.

[4]) Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1886, 52 ff.

[5]) Wie Secretan annahm. Mémoires et Documens, Genève XVI, 333.

[6]) Jetzt Alberswyl, wie sich aus einer Hypothek des Stiftes Einsiedeln von 1349 ergibt.

[7]) Liber Heremi, Geschichtsfreund, I, 134 f.

Dieser Besitz passte besser zu einem Grafen von Lenzburg [1]) als zu einem Freien von Wolhusen, oder einem Besitzer von Willisau, bezw. einem Herrn von Hasenburg bei Willisau. Denn wenn der Abt sein ganzes Besitzthum übergeben hat, so fehlt jedes Grundstück, das innerhalb der Marken der alten Herrschaft Wolhusen lag. Dazu kommt, dass die Vogtei an diesen Orten den Herren von Wolhusen nicht zustand, in Dagmarsellen z. B. den Herren von Rapperswyl.

Dagegen will der luzernerische Geschichtsforscher Balthasar im 18. Jahrhundert im Jahrzeitbuch der luzernerischen Pfarrei Romoos im Entlebuch folgende Stelle gefunden haben:

Seligerus Baro a Wolhusen, ditionis Lucernensis, pro nunc relicta vita conjugali, eo quod in lacu arci suae vicino liberos omnes amiserat monachus factus et abbas Einsidlensis et uxor eius abbatissa in Zürich.

Das Latein weist schon auf sehr späte Zeit hin und legt die Vermuthung nahe, die Stelle sei nur aus Bruschius entlehnt, wenn nicht aus Stumpfs Chronik.

Die wirklich gleichzeitigen Einsiedler Annalen sagen nur: 1070 Heinricus abbas obiit, cui Seligerus successit [2]).

1080 (? 1090) Seligerus languore pressus abbatis nomen gratis deposuit, domnum Ruodolfum eatenus camerarium cum consilio fratrum sibi successorem instituit [3]). 1099 Seligerus abbas obiit.

Während Gilg Tschudi diese dürftigen Nachrichten etwas besser redigierte [4]), ergänzte der Chronikschreiber Johann Stumpf sowohl in der 1548 gedruckten Schweizer Chronik als im Leben Kaiser Heinrich IV. die Nachricht, Herzog Rudolf von Schwaben, der spätere Gegenkönig, habe an Abt Seliger in Einsiedeln, mit dem er besonders befreundet gewesen, den Meierhof zu „Erndespach" (Erlisbach) vergabt [5]). Das Kloster Einsiedeln besitzt keine Urkunde über diese Vergabung, doch ist die Angabe kaum zu bezweifeln; denn das Kloster besaß laut den ältesten, ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Urbarien Güter in Ernlisbach, die es 1349 an das Kloster Königsfelden verkaufte [6]). Damals werden die Erwerbstitel an den Käufer ausgehändigt und 1528 mit anderen Archivalien, z. B. dem Jahrzeitbuch von Königsfelden, nach Zürich verschleppt worden sein.

Freilich steht dieser bestimmten Angabe Stumpfs die von Gilg Tschudi in Schrift gefasste Tradition des Klosters Einsiedeln entgegen, wonach das Stift die vom Grafen Bero von Lenzburg 981 vergabten Güter in Wittenheim im Elsass gegen die Güter in Erli(ns)bach soll eingetauscht haben [7]). Allein an einer anderen Stelle bezieht er diesen Tausch auf Erlibach am Zürichsee [8]).

Die Nachricht über die Beziehungen zwischen Seliger und Herzog Rudolf ist auch schon deshalb glaubwürdig, weil die Gemahlin des Gegenkönigs Rudolf von

---

[1]) Im Rathsprotokoll von Willisau vom 7. September 1657, fol. 221, wird auch vom „Grafen Selinger von Wolhusen" geredet.

[2]) Monumenta Germaniae, III, 146.

[3]) Mon. Germ., III, 146.

[4]) Liber Eremi, Geschichtsfreund, I, 134, 136, Chronik I, 24, 38. Annales Einsiedlenses minores. Geschichtsfreund, I, 149.

[5]) Ihm folgt Fr. Hafner, Solothurn. Schauplatz II, 374, zum Jahre 1070.

[6]) Argovia IX, 29—39. Vgl. das Hofrecht im Solothurner Wochenblatt, 1821, 185—189.

[7]) Geschichtsfreund, I, 115.

[8]) Geschichtsfreund, I, 398.

Rheinfelden während des Entscheidungskampfes gegen Kaiser Heinrich IV. längere Zeit in Zürich lebte. Freilich wissen wir sonst über Äbtissin Hedwig von Wolhusen nichts Weiteres. Selbst der Geschichtschreiber der Abtei hat in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich VIII, Beil. 20, nur auf Hartmanns Annales pag. 161 — gedruckt 1612 — verwiesen, da ihm die Stellen in den Werken von Bonstetten, Bruschius, Stumpf, Lazius de migratione gentium 1557, 613, Tschudi, selbst Wittweiler (Leben Meinrads 1577), Pantaleon, Teutscher Nation Helden II, 202 f., unbekannt waren.

Von späteren Autoren, die Seligers gedenken, sind zu erwähnen: Bucelin, Chronolog. Constant. 1660, 215; Lang, Theologischer Grundriss I, 631, Josef Tschudi, Einsiedlische Chronik 1823, 41; Gallia christiana V, 1014, und Laurenz Burgener, Wallfahrtsorte der Schweiz I, 143, welche zeigen, wie die Sage sich veränderte.

Da das einsame Wolhusen fern vom Verkehre gelegen war, treten die Glieder dieser Familie nur selten in Urkunden auf, zuerst wieder ein Geistlicher, Diethelm von Wolhusen, Chorherr von Zürich [1]) und 1173—1184 Propst des Chorherrnstiftes Münster im Aargau.

Propst Diethelm erhielt 1173, 4. März, in Basel von Kaiser Friedrich I. die Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes [2]), um 1181, 12.—15. Mai, vom gleichen Kaiser ein Diplom wegen der Rechte gegen die Meier von Kirchensee und Ermensee [3]).

Herr Lütold von Wolhusen und sein Bruder Diethelm, Propst zu Münster, schenkten mit Zustimmung Arnolds, des Vogtes von Rothenburg, seiner Gemahlin und Kinder den 30. Januar 1184 der Kirche in Romoos (Rormoos) den Hof Tammbach. Zugleich wurde, anlässlich der Weihe der Kirche durch Bischof Johann (Hermann) von Constanz, bestimmt, den Armen sollen jeweilen am Charfreitag 4 Mütt Getreide zum Seelenheile der Stifter ausgetheilt werden [4]). Eine Sage erzählt, die Vergabung sei erfolgt, weil der Herr von Wolhusen den Pfarrer bei einem kärglichen Mahle getroffen habe [5]).

Propst Diethelm soll am 27./28. August 1190 gestorben sein [6]). Ob er schon 1133 Propst gewesen [7]) und 1162 Kaiser Friedrich I. Truppen zum Zuge nach Italien gestellt habe [8]), bleibt dahingestellt.

Eher ein Bruderssohn als ein Sohn Lütolds von Wolhusen ist Ulrich von Wolhusen, dessen Töchter Minna und Mechtild im Jahrzeitbuch von Ruswyl erwähnt

---

[1]) 28. August, Diethelmus canonicus dictus de Wolhusen obiit. Nekrolog der Propstei Zürich. Baumann, Necrologia Germaniae, I, 576.

[2]) Herrgott, Mon. Habsburg., II, 189.

[3]) Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1876, Nr. 1.

[4]) Neugart, Cod. Diplom. Alemanniae, II, 111. Eine Originalurkunde fehlt; es liegt nur eine Abschrift mit irrigem Datum 1084 im Pfrundurbar von 1622 vor. In den Pfründbereinigungsacten von 1584 wird der Act ins Jahr 1083 versetzt.

[5]) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, II. Bd., Manuscript.

[6]) IV. Cal. Septembris. Diethelmus de Wolhusen, huius ecclesiae praepositus. Directorium Chori Ecclesiae Beron. Baumann, Necrologia Germaniae, I, 346. Epitaphium Prepositorum Beron. Estermann, Sehenswürdigkeiten von Münster, p. 63.

[7]) Balthasar, Historische Merkwürdigkeiten, II, 78.

[8]) Göldlin, Waldstätter Bund, 26, aus einer alten Handschrift.“

werden [1]). Minna war verehelicht mit B. von Buttensulz. Sie war 1228 schon Witwe, Mutter der Ritter Arnold und Ulrich von Buttensulz [2]).

Das Jahrzeitbuch der Johanniter zu Hohenrain gedenkt noch einer Frau Bertha von Wolhusen, über deren Herkunft alle Nachrichten fehlen.

Höchst wahrscheinlich unterhielten die Freiherren von Wolhusen freundschaftliche Beziehungen zu dem Kloster St. Blasien im Schwarzwalde, infolge deren die Benedictiner Güter und Rechte in Entlebuch erhielten, die sie bis zum Ausbruche des Sempacherkrieges (1386) unangefochten behaupteten. Schon am 8. Juni 1157 bestätigte Papst Hadrian IV. dem Kloster St. Blasien den Besitz der Kirche in Entlebuch [3]). Das Urbarbuch St. Blasiens von 1370 nennt auch einen Meierhof und mehrere Lehen daselbst [4]), dann auch Güter am Luzernersee zu Birnols (bei Horw) [5]) und in Alpnach [6]), die offenbar zum Grundbesitze der alten Wolhusen gehörten.

Allein da die Jahrzeitbücher von St. Blasien bis auf dürftige Fragmente verloren sind, lässt sich nicht mehr ermitteln, welcher der Freiherren diese Güter vergabt hatte.

Ganz legendär ist die im Jahre 1503 von dem Wiener Chorherrn Ladislaus von Sundheim an Kaiser Maximilian in seinem Reiseberichte überlieferte Nachricht, Herzog Berchtold von Zähringen, der letzte seines Geschlechtes († 1218), habe sich auch die Herren von Wolhusen und Rothenburg unterworfen, welche in Verbindung mit anderen Grafen und Herren, während Herzog Berchtolds Theilnahme am Kreuzzuge (1191), die beiden Söhne Berchtolds vergiftet und die Frau „unfruchtbar“ gemacht haben [7]). Nicht einmal Conrad Justingers Chronik von 1421 nennt die Wolhusen und Rothenburg unter Zähringens Vasallen [8]).

Ungefähr um das Jahr 1223 erlosch im Mannesstamme das Geschlecht der Freiherren von Wolhusen. Durch Geppa, die Tochter Lütolds, Gemahlin Arnolds von Rothenburg, giengen Güter und Rechte der erloschenen Familie an die Vögte von Rothenburg über. Das Jahrzeitbuch der Kirche von Ruswyl erwähnt unter dem 24. Januar: Vrow Gepa ein vögtin diser kilchen und ein muter der Herrn von Rotenburg [9]).

Diese Geppa ist vermuthlich die legendäre Gräfin Guta von Rothenburg, die 1223 das Franciscanerkloster in Luzern gestiftet [10]), den Kriensbach bei Luzern correctioniert [11]) und auf dem Schlosse Schauensee den heil. Franciscus beherbergt haben soll [12]). Ihr Gemahl soll ein Graf Heinrich von Rothenburg gewesen sein, wie um das Jahr

---

1) 11. Februar. Minna, die war Her Ulrichs von Wolhusen Dochter. Hatt geben diser kilchen zwo Schuppossen, gelegen zu Gumpertschwand. — 19. Februar. Mechtild, ein Dochter Herr Ulrichs von Wolhusen, hat gen dieser kilchen zwo Schuppossen gelegen zu Geis und sol ein kilchher try priestern das mal geben. Auch unter dem 20. März gedenkt das Jahrzeitbuch von Ruswyl nochmal dieser Mechtild. Geschichtsfreund, XVII, 8, 9, 12.

2) Geschichtsfreund, XVII, 253 ff.

3) Gerbert, Historia nigrae silvae, III, 82.

4) Geschichtsfreund, XXII, 79.

5) Daselbst, XXII, 81.

6) Daselbst, XXII, 83—84.

7) Hormeyers Taschenbuch für vaterländische Geschichte, 1827, VIII, 125—129. Die Chronik verwechselt übrigens den Herzog mit dem Grafen von Neuenburg.

8) Studer, Justingers Chronik, pag. 6.

9) Geschichtsfreund, XVII, 6.

10) Chronik von Ruß, pag. 35—40. Schilling.

11) Mohr, der Kriensbach.

12) Inschrift am Kamin im Schloss Schauensee.

1482 zuerst der Chronikschreiber Melchior Ruß meldet. Allein alle diese Angaben beweisen nur, dass unsere Chroniken für Nachrichten aus alter Zeit absolut haltlos sind. Wohl gehört die älteste im Archiv der Franciscaner in Luzern liegende Urkunde ins Jahr 1223, allein dieses Document ist nur die Abschrift der päpstlichen Bulle Honorius III., betreffend die Regel der Minoriten[1]. Nach den zuverlässigsten Lebensgeschichten des heil. Franciscus hat dieser Wundermann niemals Deutschland betreten, auch nicht auf der Reise nach Frankreich[2]. Ein Graf Heinrich von Rothenburg hat niemals in der Schweiz gelebt.

Weder 1220[3], noch 1223 ist vom Abte von Murbach der Boden zum Franciscanerkloster in Luzern gekauft worden, sondern erst 1269[4].

Chronikschreiber Ruß versichert, Gräfin Guta sei 1233 gestorben; eine Inschrift im Chor der Franciscanerkirche nannte den 4. Mai 1233 als Todestag[5]. Später bezeichnete ein 1649 in Kupfer gestochenes Bild die Stifterin als „Frau Gutta aus Störiz, Gräfin von Rotenburg in Helvetien". Das 1504 erneuerte Jahrzeitbuch der Franciscaner endlich nennt sie Fol. 64: Fraw Gutta ein gräfin von Rottenburg[6].

Unsere Hypothese stützt sich auf die Einzeichnung im Jahrzeitbuch der Barfüßer, wo unter den in der Kirche beerdigten Personen Frow Gepa von Wolhusen aufgezählt wird[7]. Diese kann wohl noch im Jahre 1232 gelebt haben, als das Kloster der Minoriten gegründet wurde, wenn sie auch nicht mehr den Klosterbau von 1269 erlebte.

II. Die Freiherren und Vögte zu Rothenburg.

Eine Stunde von der Stadt Luzern entfernt liegt im vormaligen Aargau, jetzt schweizerischen Kanton Luzern, auf einem Felsen über dem in die Reuß einmündenden Flusse Roth die Kirche Rothenburg, welche die Stelle der vormaligen Burg Rothenburg einnimmt.

Mit dem Besitze der Burg waren Güter und Rechte, niedere und mittlere Gerichtsbarkeit zwischen Emme, Reuß und dem Höhenzuge gegen Hohenrain in den Orten Rothenburg, Hüsli, Pfaffwyl, Ingwil (Innwil), Buchholz, Enggislen, Ober-Eschenbach, Heratingen, Lütingen, Ratolzwil, Lerchenrein, Bergwil, Geroltswil, Hertschwand, Bertenswil, Holzhüsern, Hocken, Lugessingen, Hermaningen, Huben, Walingen, Ripperschwand, Emmenwald, Sigbodingen, Rüdgeringen und Rüti, wie Schwanden, Rüdiswyl und Buchholz, Emmen und Buchenrain nach dem habsburg-österreichischen Urbar verbunden[8].

[1] Bullarium Franciscanum, I, 15.

[2] Tschamser, Annales der Barfüßer, I, 79 spricht von dem Blute des hl. Franciscus, das damals Gräfin Guta der Kirche in Kriens geschenkt habe.

[3] Tschamser, I, 66.

[4] Urkunde im Geschichtsfreund, III, 171.

[5] Geschichtsforscher, X, 42.

[6] Geschichtsfreund, XIII, 24. J. E. Kopp's Hypothese, dass statt Rothenburg Tokenburg zu lesen sei (Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 99, Note 8), fällt deshalb außer Betracht, weil eine Verwandtschaft der Rothenburg mit den Toggenburg nicht nachweisbar ist.

[7] Geschichtsfreund, XIII, 24.

[8] Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 196 ff.

Die Ostgrenze gegen die Freiherrschaft Eschenbach, welche nach der Ächtung des Königsmörders Walther von Eschenbach 1309 an die Herzoge von Österreich fiel, bildete der Rothbach; gegen Norden das Gebiet der habsburgischen Herrschaft Sempach und das vormalige kyburgische Gebiet von Richensee; gegen Westen die Herrschaft Wolhusen, gegen Süden das murbachische Gebiet der Meierhöfe Malters, Littau, Luzern, Ebikon und Root.

Die Herren von Rothenburg besaßen die Burg und Vorburg mit dem Patronatrecht in Rothenburg (Rüggeringen), die Burg zu Werthenstein und die zu Schwanden oder Neu-Rothenburg.

Von der Abtei Murbach im Oberelsass waren die Freiherren von Rothenburg belehnt mit den Meierhöfen und Gerichten in Luzern, Langensand oder Horw, Kriens, Adlingenswyl, Malters, Littau (nebst Eigenthal), Root, Buchenrein, Emmen, Stans, Alpnach und Lungern [1]).

Wegen dieser Vogteien hießen diese murbachischen Vasallen auch die Vögte von Rothenburg.

Die Freiherren von Rothenburg waren in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft Aargau unterworfen; eine der Dingstätten dieser Landgrafschaft befand sich zu Buholz, wo bis 1798 noch ein Galgen stand [2]).

Die ältesten Nachrichten zur Geschichte der Freiherren von Rothenburg finden wir in den Schriften der von den karolingischen Königen dem Abte von Murbach geschenkten Benedictiner-Abtei von St. Mauriz und Leodegar in Luzern.

Nach einem im 12. Jahrhundert geschriebenen, aber mit irrigen Jahrzahlen versehenen Rotulus über die ältesten Vergabungen schenkten zur Zeit König Ludwigs (des Frommen) unter Abt Recho die Brüder Hartmann und Prunolf dem St. Leodegar-Stift in Luzern den ganzen Emmenwald bis nach Langnau (an der Emme, nahe bei Werthenstein) [3]).

In der 1633 abgebrannten Stiftskirche von Luzern sah Chorherr Christoph Spiri um das Jahr 1609 eine Inschrift, welche unter den Stiftern der Abtei nannte: Hartmannus et Prunolfus fratres, comites Rottenburgenses circa annum 840 [4]).

Nun gab es allerdings niemals Grafen von Rothenburg, sondern nur Freiherren, da sich aber eine Landgerichts-Malstätte der Landgrafschaft Aargau in Buchholz bei Rothenburg befand, kam im 15. Jahrhundert allmählich die irrthümliche Bezeichnung Grafschaft Rothenburg auf.

Die Inschrift in der Stiftskirche selbst war 1503 noch ziemlich neu, vielleicht auch nur erneuert worden [5]). Die älteste Erwähnung der Grafen von Rothenburg findet sich in der 1482 geschriebenen Luzerner Chronik des kritiklosen Melchior Ruß von Luzern [6]), dann in der Schweizer Chronik des Gerichtschreibers Petermann Etterlin, gedruckt in Basel 1507, und in jener des Stiftscaplans Diebold Schilling von Luzern von 1510—1515.

---

[1]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 196 ff.

[2]) W. Frank, Die Landgrafschaften, Braunschweig, 1873, 41.

[3]) Geschichtsfreund, I, 157.

[4]) Collegiatae ecclesiae S. Leodegarii Thesaurus. Manuscript der Stadtbibl. Luzern.

[5]) Riggenbach, Das Chronikon des Konrad Pellikan. Basel, 1877, 30.

[6]) Druckausgabe, Luzern, 1834, 7 u. 13.

Auffallenderweise kommen nun die Namen Hartmann und Prunolf bei den Freiherren von Rothenburg in späterer Zeit gar nicht mehr vor. Dagegen ist in dem zwischen 1485—1500 angelegten Urbarbuch des Benedictiner-Stiftes Luzern eine Genealogie der Herren von Rothenburg, unmittelbar nach der Copie des Rotulus über die Vergabungen aus der Karolingerzeit (Fol. 7) eingeschaltet, die offenbar aus einem jetzt verlorenen Jahrzeitbuch entnommen ist, da sie von Vergabungen redet, die mit einer Familien-Jahrzeit verbunden waren, bei der den Stiftsherren Mahlzeiten (consolatio corporalis) verabfolgt wurden. Hierbei wird noch ausdrücklich auf jetzt nicht mehr erhaltene Rödel des Allmosner- und Präsenzamtes verwiesen, welche hierüber genauere Auskunft ertheilen [1]).

Nach diesem Documente vergabte Vogt Hupold das Fischerrecht in Stans, sein Sohn Walther ein Gut in Esche; dessen Bruder Markward für sich und seine Gemahlin ein Gut in Riprechtschwand; dann dessen Sohn Walther ein Gut in Otenrüti, dessen Schwester Bertha ihr Gut in Pireols (bei Horw am Luzernersee), sein Bruder, der Diacon Ulrich, ein Gut in Wiperchtingen. Ihr Bruder Arnold aber vergabte zum Seelenheile seiner Mutter Sophia ein Gut in Muoterschane (Meisterschwanden in der damaligen Grafschaft Lenzburg). Bei all' diesen Vergabungen wurde von den Herren von Rothenburg die Vogtei über die vergabten Güter für ihre Nachkommen vorbehalten. Dann vergabte Arnold von Rothenburg dem Stift in Luzern zum Unterhalt eines ewigen Lichtes in der St. Michaels-Kapelle ein Gut in Biggwil.

Da nun das Allmosneramt des Stiftes Luzern schon am 21. Mai 1246 den Hof in Esch (am Hallwylersee) mit dem Ritter Walther von Liele gegen ein Gut in Bikwilers vertauscht [2]), so muss die Nachricht über diese Vergabung lange vor dieser Zeit in Schrift gefasst worden sein.

Während über Hupold von Rothenburg jede weitere Nachricht fehlt, sind die übrigen, in der Jahrzeitstiftung genannten männlichen Personen weltlichen Standes historisch nachweisbar. So erscheint um 1128 Walther von Rothenburg als Zeuge in dem Diplome König Lothars, durch welches die Stiftung des Klosters zum heiligen Kreuz in Trub durch Thüring von Lützelflüh bestätigt wurde [3]).

Mit Propst Marquard von Luzern, der wahrscheinlich dem Hause Rothenburg angehörte, erscheinen die beiden Walther und ein weiterer nicht genannter Herr von Rothenburg 1135 bei Abt Berchtold von Murbach anlässlich der Genehmigung des neu errichteten Chorherrenstiftes Goldbach im Thal St. Amarin im Elsass [4]).

Als König Konrad in Straßburg am 8. Juli 1144 (1143) den Landmarchenstreit zwischen Abt Rudolf von Einsiedeln und dem Grafen Ulrich von Lenzburg und dem Lande Schwyz beilegte, war unter den Zeugen auch Marquardus de Rodenburch [5]).

Waltherus de Rotenburch [6]) hingegen treffen wir 1153, 30. Mai, auf der Pfalz in Zürich mit Graf Kuno von Baden und Graf Albert von Habsburg, als die Äbtissin von Zürich Graf Wernher von Baden mit Gütern am Albis belehnte.

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 178—179.

[2]) Geschichtsfreund, I, 177—178.

[3]) Fontes rerum Bernensium, I, 400—402. Die Echtheit der nur in Übersetzung vorliegenden Urkunde ist bestritten.

[4]) Schöpflin, Alsatia Diplom., I, 211. Gatrio, Abtei Murbach, I, 223—225.

[5]) Geschichtsfreund, 43, 328 u. 331.

[6]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, Urkunden 43—48.

Häufiger begegnet uns Arnold, der Vogt von Rothenburg. Er war 1168 Zeuge, als Ulrich von Eschenbach dem Stifte Päris im Elsass Güter vergabte [1]). Bei Kaiser Friedrich I. fand er sich am 4. März 1173 in Basel ein, als derselbe nach dem Absterben der Grafen von Lenzburg die Rechte und Freiheiten des Chorherrenstiftes Münster im Aargau bestätigte. Er wird in diesem Diplom Arnolf de Rottenburch genannt [2]).

Als Abt Konrad von Murbach 1178, 18. April, die Verhältnisse der Pfarrei Luzern gemeinsam mit seinem Bruder Ulrich von Eschenbach, Propst zu Luzern, ordnete, durfte auch Arnoldus advocatus de Rotenburch nicht fehlen [3]).

Schon war Arnold advocatus de Rotenburch von zeugenfähigen Söhnen umgeben [4]), als zwischen 1182—1183 Freiherr Ludwig von Malters der Comthurei Hohenrain in Schongau ein Gut schenkte.

1192 treffen wir Arnoldus advocatus de Rotenburc in Konstanz bei Bischof Diethelm, der eine Vergabung Hugos von Grünenberg und seines Bruders an das Domstift Konstanz genehmigte [5]).

Mit den Grafen Rudolf und Albrecht von Habsburg wohnte 1210 Marchwardus advocatus de Rotinburch in Luzern dem Gütertausche zwischen dem Kloster Engelberg und dem Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Elsass, bei [6]).

Dieser Marquardus advocatus de Rotenburch soll am 19. August 1214 gestorben sein [7]). Ihn überlebte sein Vater Arnold. Als Graf Hartmann von Kyburg sich mit Gräfin Margaretha von Savoyen, Tochter Amadeus I., verehelichte, übernahm Arnoldus de Rotenbor am 1. Juni 1218 in Milden (Moudon) Bürgschaft für die Verpflichtungen des Grafen gegen seine Frau [8]).

Hier mag auch die Hypothese besprochen werden, dass Abt Hugo von Murbach (1216—1237) der luzernerischen Familie der Vögte von Rothenburg angehörte, wie Gatrio in seiner Geschichte der Abtei Murbach (I, 269—286) und Herr Kindler von Knobloch im Goldenen Buch von Straßburg 289 annahmen. Allerdings bestanden zwischen Murbach und den Herren von Rothenburg freundschaftliche Beziehungen; es ist auch nicht zu leugnen, dass die Herren von Rougemont bei Belfort, aus deren Geschlecht Hugo nach älterer Annahme herstammt, der Abtei Murbach zeitweise feindlich gesinnt waren. Allein bei den luzernerischen Freiherren ist diese Feindschaft, wie wir hören werden, später ebenso ausgesprochen. Dazu kommt noch, dass bei den Vögten von Rothenburg der Name Hugo gar nie vorkömmt und dass der Abt Hugo von Murbach überhaupt in den Familienangelegenheiten der Vögte von Rothenburg niemals erwähnt wird, vielmehr den Schutz des Bischofs von Konstanz gegen dieselben anrief, um den Ruin des Stiftes Luzern zu verhindern.

Weit glaubwürdiger scheint auf den ersten Blick die Hypothese, Abt Arnold von Ebersheim-Münster, der 1213 lebte, sei ein Glied der luzernerischen Familie

[1]) Gallia Christiana, V, 823.
[2]) Herrgott. Mon. Dom. Austriae, II, 189.
[3]) Geschichtsfreund, III, 218—220; Würdtwein, Nova Subsidia, XIII, 214.
[4]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 713; Geschichtsfreund, XIX, 249.
[5]) Dumge, Regesta Badensia, pag. 152.
[6]) Geschichtsfreund, IX, 200—202; XX, 213.
[7]) Necrologium Einsiedlense, Geschichtsfreund, I, 152.
[8]) Recueil diplomatique de Fribourg, I, 6—8. Fontes Bernenses, II, 13.

von Rothenburg gewesen [1]). Hier spräche wenigstens der Taufname Arnold für diese Annahme, wenn auch weitere Beziehungen zwischen den Herren von Rothenburg und dem elsässischen Stifte Ebersheim-Münster nicht erwiesen sind. Jedenfalls wäre dieser Arnold nicht der Arnoldus advocatus de Rotemburch in der Urkunde von 1178, den die Regesten der Bischöfe von Constanz 1042 als religiosus vir bezeichnen, da dieser Titel offenbar dem vorher genannten Abt von St. Johann zukömmt [2]).

Allein ganz hinfällig wird die Hypothese durch die gleichzeitig geschriebene Chronik von Ebersheim-Münster, aus der wir vernehmen, dass der Bischof von Straßburg im Jahre 1213 den Abt von Ebersheim-Münster zur Resignation beredete, worauf die Conventualen den Abt Arnold von Murbach „nobilis genere, nobilior moribus et pia conversatione“ postulierten. Allein auch dieser fand beim Bischof nicht Gnade. Darauf wurde Werner von Hugshofen Abt [3]). Allerdings hat schon General zur Lauben [4]) Abt Arnold von Murbach einen Freiherrn von Rothenburg genannt; allein durch gleichzeitige Documente der Abtei St. Urban [5]) ist Abt Arnolds Abstammung aus dem Hause der Grafen von Froburg erwiesen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Geschichte der Vögte von Wolhusen zurück.

Als 1224 Gottfried von Oltingen das Kloster Frienisberg für den ihm zugefügten Schaden durch Abtretung eines vom Reiche an den Herrn Arnold von Wolhusen verliehenen und von diesem zu Lehen gehenden Zehntens von Grenchen (bei Biel) entschädigte, war auch Arnold von Wolhusen mit seinen Söhnen Walther und Marquard von Wolhusen anwesend und verzichtete für sich und seine Familie auf Wunsch des Kaisers auf dieses Lehen [6]).

Gleich darnach, im Jahre 1225, übergaben die Grafen Ludwig und Hermann von Froburg dem Kloster Engelberg ein Lehengut, das Freiherr Marquard von Rothenburg von ihnen zu Lehen getragen hatte [7]).

Inzwischen begann das gute Einvernehmen zwischen dem Benedictiner-Stifte in Luzern und Arnold dem Vogte von Rothenburg sich zu lockern. Der Vogt hatte seine Befugnisse überschritten, schloss aber am 9. April 1234 nach langem Streit [8]) in der Leutpriesterei in Luzern mit Propst und Convent folgenden Vergleich: Die Gotteshausleute sollen die Steuern im Mai und Herbst nach altem Gebrauch entrichten. Die Fruchtabgaben sollen, sofern der Boden überhaupt Früchte trägt, im Herbste abgeliefert werden. Der Vogt darf von den Leuten jährlich nur 1—2 Viertel Hafer verlangen. Wer Gotteshausgüter bebaut, darf in den nächsten drei Jahren nicht zu Diensten in Anspruch genommen werden, weder vom Vogte, noch vom Stifte. Die Garben Abwesender soll der Propst aufbewahren. Solange das gute Einvernehmen dauert, bezieht der Vogt keine Abgabe von den Stiftsbeamten wegen ihres Amtes. Der Vogt gibt zu, dass der Propst ihn mit dem Banne belegen dürfe,

---

[1]) Kindler von Knobloch, Goldenes Buch von Straßburg, pag. 289.

[2]) Geschichtsfreund, III, 220.

[3]) Monumenta Germaniae, XXIII, 449.

[4]) Gatrio, Abtei Murbach, I, 259—260.

[5]) Fontes Bernens., II, 50, 60. Genealog. Handbuch, herausgeg. von der schweizerischen heraldischen Gesellschaft, I, 30.

[6]) Fontes Bern., II, 45, super litteras et sigillum domini imperatoris feudum resignavit.

[7]) Solothurner Wochenblatt, 1824, 196.

[8]) Geschichtsfreund, I, 174 ff.

wenn er nach gütlicher Ermahnung binnen 14 Tagen dem Vertrage nicht nachkomme. — Der Bischof von Konstanz wurde ersucht, den Vertrag, der den beiderseitigen Rechten keinen Eintrag thun sollte, zu genehmigen.

Wirklich trat hierauf für längere Zeit Friede zwischen beiden Parteien ein. Um 1234 starb der alte Vogt Arnold von Rothenburg.

Nach dem Tode des Vogtes Arnold tritt sein Sohn Marchward auf, so 1236, 19. October, bei einem in Emmen abgeschlossenen Gütertausche zwischen dem Kloster Engelberg und den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach [1]). Allein wir wenden uns nun zunächst zu dem eigentlichen Vogte von Rothenburg und besprechen später die Linie Wolhusen-Rothenburg [2]).

1237 trat Arnold der Vogt von Rothenburg dem Kloster Engelberg eine Wiese in Engelberg, welche Walther von Twerenbold von ihm zu Lehen hatte, um 18 Pfd. Pfennige ab [3]).

Als Albrecht von Froburg, der Administrator der Abtei Murbach, im Hofe zu Luzern am 17. März 1238 dem Stifte Engelberg ein Privilegium wegen Befreiung vom Ehrschatz ertheilte, war Arnold der Vogt von Rothenburg Zeuge [4]).

Vermuthlich fand damals schon eine Vereinbarung unter den Erben des Freiherrn von Wolhusen statt, wonach die Herrschaft Rothenburg bei Vogt Arnold von Rothenburg bleiben, Wolhusen aber an den Freiherrn Walther und Marquard von Rothenburg fallen sollte. Walther nannte sich seit dem 13. August 1238 auf seinem Siegel Waltherus de ROTINBVRG, hieß aber fortan Walther von Wolhusen. Dann fand unter den Freiherren von Wolhusen die weitere Theilung zwischen dem inneren und äußeren Amte, Wolhusen-Wiggern und Wolhusen-Markt, statt.

Mit diesem Walther war Arnold der Vogt von Rothenburg 1239, 23. Mai in Maschwanden Zeuge, als Abt und Convent von Engelberg um 16 Mark Silber ein Gut in Hocken von den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach erkauften [5]).

Mit Walther von Wolhusen war Arnold der Vogt von Rothenburg vielfach thätig in Sachen des Hauses Montenach [6]), das gegen Graf Peter von Savoyen die Reichsrechte wahrte und dadurch verarmte.

Bei Arnold von Rothenburg weilte 1240 im Castrum Rotenburc Graf Rudolf von Habsburg, als er dem Kloster Engelberg einen Gütertausch bestätigte [7]).

Mit Zustimmung seiner Gemahlin und Kinder verzichtete Arnold der Vogt von Rothenburg am 23. Juni 1241 in der Stadt Luzern auf das Vogtrecht eines Gutes in Horw, auf dem sich Waldschwestern niedergelassen hatten, um ein gutes Werk zu seinem Seelenheil zu thun [8]).

Als der Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papste entbrannte, scheint Arnold der Vogt von Rothenburg zuerst auf Seite des Papstes gestanden zu sein, was die Bürger von Luzern veranlasste, sich seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen. Vogt Arnold, sein Sohn Ludwig, Walther und Marquard von Wolhusen

[1]) Geschichtsfreund, 51, 40—42.

[2]) Hier mag auch noch der Stiftsfrau Mechtild von Rothenburg gedacht werden, die 1230 im elsässischen Kloster Antlau lebte. Schöpflin, Alsatia Diplomatica, I, 366.

[3]) Geschichtsfreund, 51, 42.

[4]) Geschichtsfreund, II, 161 f.

[5]) Urkundenbuch von Zürich, II, 27.

[6]) Urkunden von 1239, 1240, 10 Set.

[7]) Geschichtsfreund, XII, 196.

[8]) Geschichtsfreund, I, 29.

griffen zur Fehde, unterstützt von Graf Rudolf dem ältern von Habsburg, Landgrafen im Elsass und dem Grafen Ludwig von Froburg. Da vermittelten aber die beiden Grafen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperswyl einen Frieden mit der Stadt Luzern auf 10 Jahre; wer den Frieden brechen würde, sollte von allen befehdet und gebannt werden. Die Vögte von Rothenburg gelobten, keinen Bürger von Luzern zu beleidigen, sondern dieselben zu schützen und für die Verluste zu entschädigen, die sie ihretwegen erleiden sollten; sich der Bürger in ihren Streitigkeiten anzunehmen, namentlich wenn sie gefangen würden. Auch auswärts wohnende Bürger und solche, die später in die Stadt zurückkehren sollten, dürfen 15 Jahre lang auf keine Weise beschwert werden [1]).

Die Stellung des Hauses Rothenburg-Wolhusen wurde wesentlich beeinflusst durch die Ernennung Marquards von Wolhusen Rothenburg zum Reichs-Procurator von Burgund, Zürich und Schaffhausen [2]). Doch stand wenigstens ein Glied des Hauses, Walther von Rothenburg, Cleriker, im Streite zwischen Kaiser und Papst auf Seite des letztern. Ausgezeichnet durch Wissenschaft und edle Sitten [3]), erfreute sich Walther der Gunst Papst Innocenz IV., der ihn auf Bitten Graf Rudolf des älteren von Habsburg [4]) dem Abte von St. Gallen für eine Pfründe empfahl.

Schon im Jahre 1247 waren die Luzerner mit den Waldstätten gegen die Anhänger des Papstes verbündet. Auf Seite des Kaisers standen unzweifelhaft die Vögte von Rothenburg; die Stiftsherren im Hof zu Luzern hingegen hielten mit dem Abte von Murbach zum Papste. Die Bürger von Luzern zerstörten dem Abte von Murbach das Schloss Tannenberg und hieben den Eichwald auf der Musegg um. Dann begann die Belagerung des Stiftes zu Luzern, an der sich auch die Bürger von Zürich betheiligten. Wie es scheint, brachte dann der Cisterzienser-Bruder Werner, der glückliche Feldherr der päpstlichen Partei, Hilfe und half den Frieden vermitteln [5]).

Der Vogt von Rothenburg aber suchte seine Rechte über die Stadt Luzern sowohl, als über die Höfe des Stiftes Murbach in und um Luzern auszudehnen. Abt Theobald von Murbach war ein Anverwandter des Papstes, für den er eifrig Partei nahm.

Abt Theobald klagte nun beim Papste: Arnold Vogt von Rothenburg habe in den Pfarreien und Höfen Luzern, Malters, Littau, Kriens, Horw, Adligenswyl, Root, Buchrain und Emmen die Gotteshäuser Murbach und Luzern an Gut, Land, Besitzthum und Leuten, und überhaupt allenthalben in seiner Vogtei, durch mancherlei Steuern oder Forderungen vielfach geschädigt. Gewaltsam habe er sich Gerichte und Rechte über Leute und Gut angemaßt. Auf dem dem Stifte Luzern gehörigen Hügel bei Littau baute Vogt Arnold das Schloss Stollenberg [6]).

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 175—177.

[2]) Über die Aufgaben desselben vgl. Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt Bern, I, 56.

[3]) Tam dono scientiae ac nobilitate morum et generis, qua idem clericus pollere dinoscitur. Berger, Régister d'Innocens, IV, Nr. 3693.

[4]) de Habsburg devoti ecclesiae consanguineo suo.

[5]) Breve Alexander IV. vom 12. Februar 1255. Joh. Bernoulli, Acta pontificum Helvetica, I. 391.

[6]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 137 f.

Während der Process vor der päpstlichen Curie waltete, verglichen sich Arnold Vogt zu Rothenburg und seine Söhne Ludwig, Marquard und Arnold von Rothenburg mit Ammann, Rath und Gemeinde von Luzern. Der Vergleich ist bekannt unter dem Namen des ersten geschworenen Briefes von Luzern. Doch ist der ursprüngliche Wortlaut kaum in den drei besiegelten Original-Urkunden, deren Text ebensowenig zusammenstimmt, als die Beglaubigung durch die variierenden Siegel, erhalten. Vielmehr scheint erst um 1291 die Neuausfertigung der drei Documente stattgefunden zu haben. Diese Urkunde vom 4. Mai 1252 regelt namentlich das Polizeiwesen und Lehenrecht [1]).

Für die Vögte von Rothenburg lag die Hauptconcession darin, dass der geschworene Brief den Bürgern von Luzern die Einmischung in die Fehden verbot, welche in den Waldstätten walteten.

Inzwischen hatte der Papst einen Commissär zum Untersuchen der Zwistigkeiten zwischen dem Abte von Murbach und den Vögten von Rothenburg ernannt und Abt Theobald von Murbach am 17. Juli 1253 das Stift Luzern dem Schutze des Bischofs von Konstanz unterstellt: propter invasores iniquos bonorum ac propter advocatorum exactiones enormes. Aber auch die Gotteshausleute waren so böswillig, dass der Zerfall des Stiftes in Geistlichem und Weltlichem nahe schien [2]).

Da einigten sich die beiden Parteien, ihren Streit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Dasselbe bestand aus folgenden Personen: Heinrich, Dompropst, und Heinrich, Domdecan von Basel, Meister Burkard, Archidiacon von Burgund; Rudolf, Propst zu Münster; Philipp, Kämmerer zu Murbach; Freiherr Wernher von Wartenfels, Heinrich von Heidegg, Kraft von Gebweiler und Ritter Wilhelm von Sulz. Diese entschieden am 24. März 1257 den Streit in der Peterskapelle in Luzern, nachdem der vom päpstlichen Delegierten über Arnold den Vogt von Rothenburg und dessen Familie verhängte Kirchenbann sich als fruchtlos erwiesen hatte, folgendermaßen: Vogt Arnold soll dem Abte von Murbach zum Schadenersatz 100 Mark Silbers zahlen und 4 Huben abtreten; der Vogt hat von den Gotteshausleuten von Luzern und Murbach nur die ordentlichen Gerichtsbußen zu beziehen; er kann daher auch nicht mehr missbräuchlich ungebürliche Steuern auf Land und Leute legen, keinen Dienst von ihnen fordern und sie unter keinem Vorwande irgendwie zu einer andern Leistung anhalten, als im Mai und Herbst; dann kann er durch Meier oder Kellner, nicht aber durch einen andern Beamten die Steuer leidlich auflegen und beziehen lassen, allein zuerst sind immer die Abgaben an die Klöster Luzern und Murbach zu entrichten. Steuerfrei sind die Meier, Kellner und Förster und andere Beamte, welche der Vogt bei ihren Rechten belässt. — Das Schloss Stollenberg soll zerstört werden. Von dem widerrechtlich eingezogenen Lehengute des Ritters Peter von Malters soll der Vogt dem Abte den üblichen Zins entrichten. Die Gotteshausleute, welche wegen der Erpressungen fortgezogen sind, können an die verlassenen Orte zurückkehren und genießen dann drei Jahre lang Befreiung von den Dienstleistungen. Von den verlassenen Bauerngütern hat der Vogt kein

[1]) Vgl. die Texte im Geschichtsfreund, I, 180—187. Dazu die Nachweise über die abweichenden Siegel und andere höchst verdächtige Stellen im Text in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F., I, 430—432.

[2]) Geschichtsfreund, I, 188 f.

Heu zu beziehen; der Ertrag solcher Güter fällt den beiden Klöstern zu. Hält der Vogt mit seinen Söhnen nicht die Zusage, dass er dem Spruchbriefe der Schiedsrichter nachkommen wolle, so verfällt er mit Land und Leuten dem Interdict des Bischofs von Konstanz.

Unter den anwesenden Zeugen finden wir Freiherrn Ulrich von Rüßegg, Ritter Hartmann von Baldegg, Heinrich Truchsess, die Brüder Rudolf und Werner von Rothenburg, Ritter Ulrich von Küßnach [1]), wie zahlreiche Bürger von Luzern.

Der Streit zwischen dem Abte von Murbach und den Vögten von Rothenburg führte auch dazu, das in den 16 luzernerischen Dinghöfen geltende Recht in Schrift zu fassen. Hiernach ist der Abt von Murbach der Grundherr; die Vogtei über diese Dinghöfe steht dem Landgrafen im Aargau zu, der sie den Vögten leiht. Diese Vögte sitzen mit dem Abte zu Gericht. Richten die Vögte nicht, so ist der Landgraf als Richter zu berufen; erscheint auch dieser nicht, so richtet der Abt. Das Gericht besteht aus zwölf Personen freien Standes, den Stuhlsässen. Von den wegen Diebstahl oder Frevel ausgefällten Bußen bezieht der Vogt den dritten Theil. Mit den Amtsgütern hat der Vogt nichts zu schaffen, ebensowenig haben die Inhaber der Dienstmannsgüter mit dem Vogte etwas zu thun.

In jedem Dinghofe bezieht der Vogt von jedem Hauswirth ein Viertel Haber und ein Fastnachthuhn. Dagegen ist der Vogt verpflichtet, mit jedem unter seiner Vogtei stehenden Manne je einen Tag in oder außer der Vogtei unentgeltlich zu Verhandlungen zu reiten oder zu gehen, für weitere Bemühungen durfte der Vogt Entschädigungen verlangen. Will ein Vogtmann in oder aus dem Dinghof ziehen, so hat ihn der Vogt, so weit die Marken der Vogtei reichen, mit Leib und Gut zu begleiten. Der Vogt darf kein dem Stift gehöriges Gut im Hofe kaufen oder Jemand bereden, ihm ein solches Gut zu verkaufen. Nur in offenem Gedinge darf um Eigen und Erbe gerichtet werden. Außer um Todschlag kann Niemand, abgesehen vom Schadenersatz, höher als um 9 Schilling vom Meier, um 1 Pfd. 7 Schilling vom Vogte gebüßt werden [2]).

Der Kampf zwischen den Stiften Murbach und Luzern einerseits und den Vögten von Rothenburg anderseits hatte auch die Wirkung, dass die Herren von Rothenburg fortan keine Jahrzeit mehr in der Kirche in Luzern stifteten, sondern ihre Gunst der Kirche in Rüggeringen, der Pfarrkirche von Rothenburg, zuwendeten [3]), die bereits im Jahre 1108 Bischof Gebhard von Konstanz geweiht hatte.

Auch dem Kloster Engelberg erwies Arnold mit seinen Söhnen Marquard und Arnold seine Gunst, indem er 1254 und 1256 die Übertragung von Lehengütern und Vogtei in Blatten, Eschenbach, Isenringen und Ottenrüthi durch die Ritter von Lunkhofen gestattete, gegen Abtretung eines Gutes im Aargau [4]).

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 190—193.

[2]) Geschichtsfreund, I, 159—173, Grimm, Weisthümer IV, 347 ff.

[3]) Nach R. Cysat's Auszügen aus dem Jahrzeitbuch von Rüggeringen, Collect A., 176 wurden am St. Blasiustag jeweilen bei der Jahrzeit für Arnold, Ludwig und Marquard von Rothenburg unter die Armen ausgetheilt: 5 Brode, 1 Viertel Bohnen und ein halbes Schwein.

[4]) Urkunden vom 13. Juli 1254, Zürich, 1256, 22. Jan. in Castro Routinburc, 1256, 2. Juli, in Rotinburg ante estuarium.

Züricher Urkundenbuch, II, 363—364, III, 11, 57.

Geschichtsfreund, 51, 68; 2, 163; 51, 77.

Beim Grafen Gottfried von Habsburg weilten Marquard und Arnold von Rothenburg am 24. Mai 1258 in Sempach [1]). Allein sichtlich war die Macht der Vögte mit der Fehde gegen Murbach und Luzern gebrochen.

Schon im Juni 1260 gelobte Abt Theobald von Murbach den Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg, ihnen die nächsten vier Lehen zu übertragen, die durch Hinscheid eines Grafen oder Magnaten ledig werden sollten [2]). Bei diesem Versprechen mochte man auch auf die Herren von Rothenburg Rücksicht genommen haben, denn keiner der Vögte hatte Kinder.

Am 9. August 1260 wohnten in Wohlenswyl im Aargau mit den Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg und Graf Hartmann von Kyburg, Walther und Marquard von Wolhusen auch die Brüder Marquard und Arnold von Rothenburg [3]) einer Verhandlung zwischen Walther und Ulrich von Altenklingen mit dem Kloster Cappel bei. Allein von da an treten die Herren von Rothenburg immer seltener auf. Wie es scheint, war einer derselben noch neben dem Freiherrn Marquard von Wolhusen Mitglied der Kyburgischen Vormundschaftsbehörde (1264), worauf wir später zurückkommen werden. Nur noch in höchst unwichtigen Urkunden erscheinen die Freiherren Marquard und Arnold von Rothenburg, so 1275, 22. April, in Benzenwil bei der Abtretung eines Leibeigenen an das Kloster Engelberg [4]), 1275, 24. October, bei der Abtretung einer Hypothek ans Kloster Engelberg durch die Frau von Waltersberg [5]).

Als die Herren von Rothenburg den Untergang ihres Hauses vor sich sahen, erlaubten sie sich, wie ihre Vettern auf Wolhusen, wieder Übergriffe auf die Rechte des Stiftes Luzern, während sie das Stift Engelberg [6]) und Wettingen begünstigten [7]). Graf Hartmann von Froburg und Herr Marquard von Wolhusen brachten am 20. October 1277 im Hofe zu Luzern nochmals einen Vergleich zwischen Abt Berchtold von Murbach und den Herren Marquard und Arnold von Rothenburg zustande, wonach letzere keine Dienstleistungen von Gütern fordern dürfen, die im Besitze von Dienstmannen oder Frauen des Stiftes sich befinden [8]).

Als König Rudolf am 4. März 1283 in Luzern der Stadt Aarau ihre Rechte und Freiheiten bestätigte und ein Stadtrecht ertheilte, war Arnold von Rothenburg unter den Zeugen anwesend [9]); angeblich auch 1284, Juni, in Zürich, als die Stadt Brugg im Aargau von König Rudolf ebenfalls ein Stadtrecht erhielt [10]).

Die letzte Urkunde, welche Vogt Arnold von Rothenburg erwähnt, ist datiert vom 26. Juni 1285 und betrifft die Zustimmung zum Verkaufe eines Lehengutes in Sigboldingen an das Kloster Neuenkirch [11]).

[1]) Geschichtsfreund, 51, 83—84.

[2]) Gatrio, Abtei Murbach, I, 296.

[3]) Züricher Urkundenbuch, III, 213—214.

[4]) Geschichtsfreund, 51, 109—110.

[5]) Daselbst, 51, 113—116.

[6]) Urkunde Arnold des Vogtes v. Rothenburg vom 3. Mai 1277, ausgestellt in Luzern, Geschichtsfreund, 51, 116—118. 1281, 3. Nov. verkaufen sie noch Leibeigene ans Kloster Engelberg, Geschichtsfreund, 51, 123—124.

[7]) Er vergabte die Einkünfte von 6 ℔ in Uri. Herrgott, Mon. Habsburg, III, 1844.

[8]) Geschichtsfreund, I, 60.

[9]) Argovia, XI, 12—13.

[10]) Rechtsquellen des Canton Aargau, II, 2, 12—14. Die Urkunde ist im Original nicht vorhanden.

[11]) Geschichtsfreund, I, 310, V, 163 f.

Unmittelbar nachher müssen die Freiherren von Rothenburg abgestorben sein, nachdem vorher mit ihnen [1]) ein Kauf um die Herrschaft Rothenburg durch König Rudolf vereinbart worden war. Es trat hierbei offenbar der Vertrag von 1260 mit dem Abte von Murbach in Kraft, wonach die Lehen der aussterbenden Herren an die Grafen von Habsburg fallen sollten. Der Lehensübergang führte dann aber noch zu weiteren Verhandlungen, die damit endeten, dass der Abt von Murbach an König Rudolf 1291, 16. April, auch die Stadt Luzern und die Höfe verkaufte, deren Vogtei die Herren von Rothenburg vom Abte zu Lehen trugen.

Der Reichthum der Herren von Rothenburg war jedenfalls sehr zur Neige gegangen, als der letzte dieser Freiherren in dem bescheidenen Kirchlein zu Rüggeringen beigesetzt wurde.

Die Freiherren von Wolhusen auf der Burg zu Wolhusen-Wiggern 1234—1369.

Nach dem Tode des Vogtes Arnold von Rothenburg trat bald nach 1234 eine Gütertheilung ein, bei welcher der jüngere Sohn Marquard von Wolhusen (1224—1281) die Burg Wolhusen-Wiggern erhielt. Im Siegel brachte er aber über der Burg noch den Namen Rothenburg an, während die eigentliche Legende des Siegels ihn Marquard von Wolhusen nannte. In der ersten Zeit seines Auftretens war Marquard sehr maßvoll. Obwohl von Kaiser Friedrich II. zum Reichsprocurator von (Klein-) Burgund, Zürich, Schaffhausen bezeichnet [2]), trat er in den Wirren zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne König Heinrich VII. nicht hervor. Schon gleich beim Beginne des Conflictes im Jahre 1233 datierten die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen eine Tauschurkunde für St. Urban mit den bezeichnenden Worten: „regnante domino nostro Jesu Christo“. Etwas großsprecherisch reden sie darin von Gütern bei ihren Städten — in vicinia urbium nostrarum — obwohl erst die dürftigsten Keime für die Städte Rothenburg und Wolhusen in den Vorburgen und Märkten gelegt waren. Schon damals erschien unter den Zeugen auch Ritter Ulrich, ihr Truchsess [3]).

Noch weniger trat der Freiherr in dem Streite zwischen Papst und dem Kaiser jemals in hervorragender Weise hervor; doch hielten die ihm unterstellten Städte Bern, Murten, Solothurn, Basel, Rheinfelden, Zürich und Schaffhausen wenigstens treu zum Kaiser; nur Rheinfelden wurde vom Bischof von Basel eingenommen.

Herr Marquard von Wolhusen war besonders mit dem Cistercienser-Kloster in St. Urban befreundet, mit dem er um 1233 Güter in Ruswyl vertauschte [4]), ebenso

---

[1]) Das Urbarbuch sagt: Die burg ze Rotemburg die koufft ist umbe die Herren von Rotemburg. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 197. Der Revokationsrodel von c. 1291 erwähnt Leibeigene, deren Vogtei die Herren von Liebegg und Heidegg als Lehen a quondam aduocatis in Rotenburg beanspruchten. Pfeiffer, Urbarbuch, 320, Quellen zur Schweizergeschichte, XV, 273—274.

[2]) Urkunde über die Reichsmülen in Bern vom 2. August 1249. Fontes rer. Bernensium, II, 311.

[3]) Geschichtsfreund, XVII, 35.

[4]) 1257 überlässt er dem Kloster ein Lehengut in Turns.

mit den Benedictinern in Engelberg, denen er manche Gunst erwies. (1238, 13. August; 1246, 22. August; 1256, 1257, 1. Februar; 1275, 22. August, und mit der Johanniter-Comthurei Hohenrain (1240, 1246).

Wir sehen Marquard 1243, 21. November, im Gefolge des Grafen Rudolf von Habsburg, der, wie bereits erwähnt, 1244, 8. Juli, den Frieden zwischen der Stadt Luzern und den Herren von Rothenburg und Wolhusen vermitteln half.

Selten war Marquard von Wolhusen[1]) auf seiner Burg; um 1250 in Bern[2]). Gerade in der Zeit des heftigsten religiös-politischen Kampfes soll er mit Ulrich und Heinrich von Grünenberg die Caplanei in Großdietwyl gestiftet haben[3]).

Nach dem Tode Kaiser Friedrichs scheint Marquard von Wolhusen seine politische Mission als erloschen betrachtet und sich nicht das mindeste Reichsgut angeeignet zu haben. Mit den Bürgern von Luzern verglich er sich am 4. Mai 1252 wegen der Stadtverfassung und Polizeiverwaltung. Mehr und mehr schloss sich Marquard an den Grafen Rudolf von Habsburg an, der seine Macht auszubreiten suchte. Bei diesem war er am 11. März 1253 in Mülhausen, am 14. März in Säckingen.

Während des Interregnums dauert die neutrale Stellung Marquards fort. So ist er mit seinem Bruder Walther in Kyburg am 24. März 1257 unter den 89 Grafen, Freiherren, Rittern und Mannen der Grafen von Kyburg, welche sich verbürgen, dass Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg seinen Verpflichtungen gegen Gräfin Margaretha von Savoyen, Gemahlin Graf Hartmann, des Älteren von Kyburg, nachkomme.

Der Wohlstand des Hauses schwand sichtlich; 1257, 3. Juni, verkauften die Brüder Walther und Marquard von Wolhusen mit Zustimmung ihrer Söhne ein Gut in Alpnach; vor dem 1. Juni 1264 auch Güter in Berckheim im Elsass an Herrn Conrad von Horburg[4]).

An wichtigen Verhandlungen nahm Marquard fast niemals mehr theil; er ist wohl häufig Zeuge in Sachen der Klöster Interlachen[5]), Cappel[6]), des Stiftes Münster[7]).

Wir finden ihn zwar 1264, 18. Juni, unter der Vormundschaftsbehörde, welche die Verhältnisse der Gräfin Anna von Kyburg, bezüglich der bischöflich constanzischen Lehen, mit Graf Rudolf von Habsburg regulierte[8]); dann wieder am 13. März 1265 in Basel beim Grafen Eberhard von Habsburg[9]); bei den Herren von Montenach in Bern (1267, 13. Januar); 1266, 12. Mai, in Zofingen mit dem Grafen Hartmann von Froburg und Ulrich von Balm als Schiedsrichter zwischen zwei Bürgern von Zofingen[10]); 1270, am 16. Mai, in Münster wegen einer Lehensübertragung des

[1]) 1253, 31. Juli in Wolhusen in ponte sito ante suburbium. Fontes Bern., II, 360.

[2]) 1250. Font. Bern., II, 331, III, 764. 1252, 24. Mai, in Solothurn beim Grafen Hartmann von Kyburg. Solothurner Wochenblatt, 1831, 154.

[3]) R. Cysat.

[4]) P. Huot, Commenderie de S. Jean Colmar, 1870, 28.

[5]) 1259, 19. October. Font. Bern., II, 491.

[6]) 1260, 9. Aug. Züricher Urkundenbuch, III, 213.

[7]) 1261, 28. Mai. Geschichtsfreund, XXII, 272.

[8]) Züricher Urkundenbuch, III, 344—346.

[9]) Trouillat, Monumens, II, 152 f.

[10]) Solothurner Wochenblatt, 1827, 398.

Ritters Hartmann von Baldegg[1]); 1270, 1. October, beim Herrn Ludwig von Liebegg zu Schöftland[2]).

Mit seinem Bruder Walther war Marquard 1262, 1. Januar, Vogt der Kirche Mett[3]).

Als Rudolf von Habsburg römischer König wurde, schienen für Marquard von Wolhusen auch bessere Tage zu kommen. Beim Könige befand sich Marquard am 2. Mai 1274 in Zürich[4]). Allein er stieg doch nur zum Vice-Landgraf im Aargau empor[5]); oder zum Richter im Aargau und Zürichgau[6]). Allein die missliche Finanzlage trat immer sichtlicher zu Tage. Mit dem Grafen Hartmann von Froburg vermittelte Freiherr Marquard zwar am 20. October 1277 in Luzern den Streit zwischen den Vögten von Rothenburg und Abt Berchtold von Murbach, erlaubte sich aber gleich darnach Übergriffe in den vom Stifte Luzern zu Lehen gehenden Höfen Stans und Alpnach, so dass der Abt ihn und seinen Sohn Arnold vor das geistliche Gericht citierte.

Am 18. November 1279 kam dann ein Vergleich zustande, wonach bestimmt wurde: Der Hof Alpnach soll vom Stifte einen Meyer erhalten; in den Höfen Stans und Alpnach sollen alle Gotteshausleute die Gerichte des Stiftes besuchen, wenn sie gerufen werden. Die außer den Höfen wohnenden Gotteshausleute sollen an zwei Tagen die Gedinge vor des Gotteshauses Richter besuchen; im übrigen bleiben die Vögte, und wenn Arnold einen Sohn bekömmt, auch dieser nach altem Herkommen bei dem verbrieften Rechte. Erlischt der Stamm der Vögte, so treten die Höfe Stans und Alpnach in die Verhältnisse der übrigen Höfe des Gotteshauses Luzern[7]).

Als Zeugen wirkten bei diesem Vergleiche mit: Ulrich von Rüßegg und Arnold von Wädiswyl, Freiherr. Der letztere war der Schwager Marquards von Wolhusen, der, mit Adelheid von Wädiswyl verehelicht, nur zwei Kinder hinterließ, den bereits erwähnten Sohn Arnold und eine Tochter Ida, Gemahlin des Grafen Hartmann von Froburg, deren Sohn Ludwig 1280 bereits erwachsen war[8]).

Nach einer nicht unverdächtigen Urkunde hätte Marquard von Wolhusen noch am 23. Juni 1281 gelebt[9]). Adelheid heiratete 1288 noch den Freiherrn Rudolf von Wädiswyl, blieb aber auf der Burg Wolhusen[10]).

Arnold von Wolhusen überlebte seinen Vater nur kurze Zeit; er ist höchstwahrscheinlich vor 1288 gestorben. Von seiner Gemahlin Adelheid von Wart, der Schwester des Königsmörders Rudolf von Wart, hinterließ er nur einen Sohn Johann, der erst lange nach 1279 geboren wurde.

Johann von Wolhusen wuchs auf unter der Vormundschaft seines Oheims Jakob von Wart, des Minnesängers, der 1288 bis 1306, 6. Februar, die Herrschaft

[1]) Neugart, Episcop. Constant., II, 309.

[2]) Regesten von Einsiedeln, Nr. 92.

[3]) Font. Bern., II, 546.

[4]) Geschichtsfreund, 51, 101—107, Diplom für Engelberg.

[5]) Urkunde vom 6. Aug. 1274. Kopp, Urkunden, I, 10.

[6]) Geschichtsfreund, VII, 162—164. Urkunde vom 11. Aug. 1275.

[7]) Geschichtsfreund, I, 61.

[8]) Urkunde betr. Verkauf des Hofes Knutwyl, besiegelt von Marquard von Wolhusen. Geschichtsfreund, V, 232, 234, Urkundio, II, 141.

[9]) Solothurner Wochenblatt, 1831, 389.

[10]) Sie vergabte Güter in Wangen und Entlebuch an die Kirche Ruswyl. Geschichtsfreund, XXVI, 92, 111, XVII, 10, 15.

Wolhusen verwaltete und sich 1290, 4. März, Vogt und Pfleger des Herrn Johann von Wolhusen nannte [1]).

Seit 1302, 31. August, erscheint Johann von Wolhusen mit seinem Vormund [2]). Mit diesem vergabt er am 27. Juli 1303 im Franciscanerkloster Luzern an das Kloster Engelberg [3]) in dankbarer Anerkennung der ihm und seinen Vorfahren vom Stifte erwiesenen Wohlthaten, zugleich auch zum Schadenersatz für allfällige schuldige Verbindlichkeiten das Gut Langenegge in der Pfarrei Ruswyl mit dem dazugehörigen Patronatrechte der Pfarrkirche von Lungern (Obwalden). Erst nach dem 20. Februar 1306 ist Johann von Wolhusen volljährig geworden. Möglicherweise begünstigte er die Königsmörder, mit denen er schon während seiner Minderjährigkeit verkehrt hatte, da er 1302, 31. August, bei Freiherrn Walther von Eschenbach war, so dass diese Ansprachen an ihn gewannen.

Am 24. Juli 1313 kam dann in Zofingen in Gegenwart Graf Rudolfs von Habsburg, Graf Ottos von Straßberg, Graf Friedrichs von Toggenburg, Graf Eberhards von Nellenburg, Heinrichs von Grießenberg, Ulrichs und Johannes von Grünenberg, Walthers von Wolhusen, Johannes des Truchsessen von Dießenhofen und Jakobs, des Vogtes von Frauenfeld, ein Vergleich zustande, nach welchem Freiherr Johann von Wolhusen an Herzog Leopold von Österreich und dessen Brüder für alle Ansprachen, die sie an ihn hatten, das Eigenthum der Hube Zeissischwand und der Burg Wolhusen mit Holz, Feld und aller Zubehörde abtrat, allein von denselben dieselbe wieder zu Lehen empfieng. Er übergab dem Herzoge auch das Eigenthum der Burg Escholzmatt und 60 ℔ jährlichen Zinses, nämlich 30 ℔ auf dem Hofe Giswyl (in Obwalden), 19 ℔ in der Pfarrei Escholzmatt, 7 ℔ in Bertiswyl, und 4 ℔ in Rüggeringen. Er gelobte auch für sich und seine Erben nichts vorzunehmen, wodurch die österreichischen Lehen entfremdet werden könnten, sei es durch Ertheilung von Lehen oder Errichtung eines Testamentes. Sollten die Hube Zeissischwand und die Burg Escholzmatt an Töchter fallen, so sollen die Herzoge von Österreich das Recht haben, diese Güter von den Herzogen mit 400 Mark Silbers als Eigenthum zu erwerben [4]).

Mit Helika von Schwarzenberg, Tochter Wilhelms und der Helika von Tiersberg, einer Anverwandten des Königsmörders Walther von Eschenbach verehelicht, hatte Freiherr Johann von Wolhusen nur zwei Töchter, Margaretha, die spätere Gemahlin Graf Immers von Straßberg, und Helika, Klosterfrau in Liechtenthal [5]).

Als Gerichtsherr zu Wolhusen amtete Freiherr Johann von Wolhusen 1314, 8. September [6]). Sonst ist er gelegentlich nur in unbedeutenden Urkunden erwähnt [7]).

---

[1]) Urkunde im Archiv St. Urban. Für ihn hatte offenbar der Vogt um 1291 8 Schuppossen in Rüggeringen, welche vormals den Grafen von Kyburg gehört hatten, von einem vormaligen Vogte von Richensee erkauft (junior dominus de Wolhusen). Pfeiffer, Urbar, p. 320.

[2]) Fontes Bernen., IV, 109.

[3]) Geschichtsfreund, XVII, 36—37.

[4]) Geschichtsfreund, I, 71—72, Kopp, Urkunden, II, 58.

[5]) Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 7, 16. Nekrolog von Lichtenthal in Schannat, Vindemiae Litterariae, 16 f.

[6]) Geschichtsfreund, V, 171.

[7]) Z. B. 1319, 21. Dec. Geschichtsfreund, 43, 119.

1320, 4. April, als Gerichtsherr von Menznau. Urbar von Erlach.

1328, 29. Nov. Geschichtsfreund, V, 184.

In nicht genau zu ermittelnder Zeit empfieng Freiherr Johann von Wolhusen vom Bischof von Basel Güter bei Biel zu Lehen, namentlich Zehnten, die später an den Grafen Immer von Straßberg fielen[1]).

Am 11. November 1324 siegelte Johann von Wolhusen auf der Burg zu Wolhusen für sich und die unter seiner Vogtei stehenden Vettern, die Herren von Wolhusen, die noch kein eigenes Siegel hatten[2]). Am 28. November 1328 war Herr Johann von Wolhusen noch mit Heimo von Hasenburg, Kirchherrn zu Willisau, Schiedsrichter im Streite zwischen dem Kirchherrn und den Pfarrgenossen von Großwangen. Allein statt Johann von Wolhusen siegelt der eine der Zeugen, Freiherr Marquard von Wolhusen[3]), da Johann wahrscheinlich vor der Ausfertigung des Spruchbriefes gestorben ist, wenn nicht ein einfaches Versehen vorliegt.

Wahrscheinlich zwischen 1328 und 1329 verkaufte Freiherr Johann von Wolhusen an Ritter Johann von Arwangen um 1200 Pfund Zofinger Münze Gefälle in Doppleschwand im Entlebuch, die zur Burg Kapfenberg gehörten; die Burg selbst behielt er sich vor. Es waren 21 Güter, deren jährlicher Zins sich auf 3 Malter, 6 Viertel Dinkel, 4 Malter und 3 Mütt Haber, 9 Mütt Gersten, 3 Mütt Bohnen, 35 Schafe, 59 Zigen, 7 Maß Käse, 5 kleine Käse, 58 „Räff" Butter, 5 Kloben Werg, 5 Kübel Milch, 3 Schweine (zu 10 Schilling), 8½ Mütt Futterhaber, für die Vogtmahlzeiten 1 Maß Ziger, 4 Mäß Käse, 550 Eier, 48 Fastnacht- und 21 Sommer-Hüner, 8 ℔ Meiersteuer und 10 ℔ Herbststeuer belief. Hierzu verkaufte er noch um 92½ ℔ Zofinger Münze zwei Güter in Langenegge (bei Ruswyl) und zu Buchholz, die 3 Malter Dinkel, 3 Mütt, 2 Viertel Haber, 16 Schilling, 4 Fastnacht- und 2 Herbsthühner galten[4]).

Vermuthlich wurde der Kaufpreis zur Deckung der Kosten verwendet, welche die in Solothurn am 18. Februar 1329 vollzogene Heirat der Margaretha von Wolhusen, Tochter des Freiherrn Johann, mit Graf Immer von Straßberg, Sohn des Grafen Otto von Straßberg, verursacht hatte. An derselben nahmen unter anderen Antheil: Graf Johann von Frohburg, die Freiherren Johann von Grünenberg, Marquard von Hasenburg, die Edelknechte von Wyl und Rüdiswyl, Rich und Durrach u. a.

Gräfin Margaretha von Straßberg-Freiburg verzichtete hier auf die ihr von Graf Otto als Ehesteuer verschriebene Stadt Altreu an der Aar, Burg und Dorf Bettlach[5]), die Graf Immer von Straßberg seiner Frau für die in die Ehe gebrachten 200 Mark Silbers verschrieb[6]).

Am 8. und 10. December 1330 wurden dann in Solothurn weitere Vereinbarungen wegen dieser Vermögensverhältnisse getroffen. Gräfin Margaretha verzichtete zu Gunsten ihrer Schwiegertochter Margaretha und ihres Vaters, des Herrn Johann von Wolhusen, auf alle ihre Rechte an der Feste zu Grenchen (bei Solo-

[1]) Basler Lehenbuch. Trouillat, Monum. de Bale, III, 565, Fontes Bern., VII, 153.

[2]) Geschichtsfreund, V, 184.

[3]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, V, 1, 351 f.

[4]) Urbarbuch Johanns von Arwangen vom 2. October 1331.

[5]) Solothurner Wochenblatt, 1829, 91. Urkundio, II, 171.

[6]) Fontes Bernenses, V, 673.

thurn) und alle ihre Leute und Güter ob dem Hauenstein zu Lebern[1]). Altreu und Grenchen, ohne die Kirchensätze, sollten in Hand der jungen Gräfin bleiben, aber ohne Bewilligung des Herrn Johann von Wolhusen nicht verpfändet oder verkauft werden dürfen. Beide Herrschaften sollte Johann von Wolhusen bis zur Erlegung der Aussteuer von 500 Mark besetzen und entsetzen und davon jährlich 100 ℔ beziehen, wovon aber 40 ℔ zum Baue der Städte und Burgen, deren Öffnungsrecht der Graf sich vorbehielt, verwendet werden sollten[2]).

Graf Immer von Straßberg zog 1333 zu seinem Schwiegervater auf die Burg Wolhusen[3]). Im October 1334 starb Freiherr Johann von Wolhusen, der „Vater aller Priester", wie ihn das Jahrzeitbuch von Romoos nennt[4]), nachdem er zur Stiftung des St. Immer-Altars in Ruswyl drei Schuppossen (Hofersgut in Ruswyl, Bölgut in Langenegg und Bodmen zu Buchholz) vergabt hatte[5]). Seine Witwe, Helika von Schwarzenberg, heiratete den Elsässer Friedrich von Wangen, der 1347 starb[6]).

Wenn das Jahrzeitbuch von Romoos den Freiherrn Johann von Wolhusen einen Vater der Geistlichen nennt, so rührt die Bezeichnung vermuthlich von der Umwandlung der Herrschaftsrechte her, die sich während seiner Minderjährigkeit in dem Sinne vollzog, dass die niedere Gerichtsbarkeit den Pfarrern überlassen wurde, so schon 1306 durch das Kirchenrecht von Dietwyl. Es entstanden jetzt die sogenannten Kanzelgerichte in den Pfarreien Dietwyl, Großwangen, Ruswyl[7]), Doppleschwand, Entlebuch, Schüpfheim. Der Pfarrer hielt Aufsicht über Maß und Gewicht Wein und Brot, er wählte die Hirten und Feldhüter[8]).

Seit dem 6. Juni 1336 nannte sich Graf Immer von Straßberg, Herr zu Wolhusen[9]). Die Herzoge von Österreich machten keine Miene, von ihm, nach der Urkunde vom 24. Juli 1313, die Herrschaft Wolhusen einzulösen, da er ein treuer Diener des Hauses Habsburg-Österreich war. Erst um 1344 setzten sie einen Vogt nach Wolhusen[10]), der aber, wie die Urkunden von 1345 zeigen, eher Untervogt war, da er unter Graf Immer von Straßberg und dessen Frau Margaretha von Wolhusen stand[11]). Graf Immers einzige Tochter Elisabeth, verehelicht mit Markgraf Otto von Röteln zu Sausenberg, war schon am 19. Juli 1352 gestorben[12]). Der Graf hatte 1364 seinen Vetter Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau zum Erben eingesetzt, namentlich für die Herrschaft Büren an der Aare. Als Graf Immer von Straßberg (nach

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, 1828, 301—303.

[2]) Daselbst, 1815, 588 f.

[3]) Urkunde vom 22. Juli 1333, ausgestellt in Ruswyl. Kopp, Geschichte, V, 2, 563.

[4]) Zum 20. October, obiit nobilis Dominus Johannes de Wolhusen, miles et advocatus huius ecclesiae, pater omnium sacerdotum. Cysat, Collectanea A, 190.— Jahrzeitbuch Büren zum 15. October. Geschichtsfreund, XV, 280.

[5]) Geschichtsfreund, XVII, 27, XXVI, 112.

[6]) Züricher Taschenbuch, 1894, 83.

[7]) Segesser, Rechtsgeschichte, II, 820.

[8]) In Ruswyl hatte schon früher der Kirchherr die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht. Oesterr. Urbar. Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV, 195.

[9]) Solothurner Wochenblatt, 1828, 13.

[10]) Urkunde Herzog Friedrich von Österreich, Brugg, 5. October 1344. Geschichtsfreund, XI, 73.

[11]) Urkunde vom 30. Juli 1345. Geschichtsfreund, XI, 74. Ein solcher Vogt war Berchtold von Malters 1347.

[12]) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz, II, 38. Genealog. Handbuch der schweiz. herald. Gesellschaft I, 121. Der Graf hatte 1364 seinen Vetter Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau zum Erben eingesetzt, namentlich für die Herrschaft Büren.

dem 24. April 1363, wahrscheinlich 3. Mai 1364[1]) gestorben war, gelobte Herr Thüring von Brandis, der Jüngere, den Herzogen von Österreich in Wien unter dem 3. October 1364[2]), wenn ihn Frau Margaretha von Wolhusen, Graf Immer von Straßbergs Witwe, heirate, so wolle er mit den Festen Wolhusen und Kapfenberg und den übrigen Schlössern und Gütern Margarethas den Herzogen dienen[3]). Allein Margaretha blieb Witwe und verfügte bald über bedeutendes Vermögen[4]).

Als Margaretha Gräfin von Straßberg schwächer zu werden begann, suchten ihre Anverwandten sich möglichst viel von ihrem, aus österreichischen Lehen bestehenden Vermögen zu sichern. Freiherr Walther von Grünenberg nahm deshalb den Grafen Johann von Arberg-Vallengin 1368 zum Miterben aller von Margaretha von Wolhusen zu erwartenden Güter an[5]). Vor dem österreichischen Vogte Hermann von Malters in Wolhusen verkaufte Frau Margaretha von Wolhusen, mit Hand ihres Vogtes Walther von Grünenberg, am 7. Juni 1368 um 309½ ℔ Stäbler die Steuern, Gülten und Rechte sammt Gericht im Hofe zu Alpnach den dortigen Kirchgenossen[6]). Unter den Zeugen ist der Miterbe Junker Heinrich von Lichtenberg. Die Gräfin quittierte für die Kaufsumme am 10. Januar 1369[7]).

Inzwischen hatte am 3. November 1368 Gräfin Margaretha den Herzogen von Österreich erklärt, dass sie geneigt wäre, ihrem Oheim Peter von Thorberg den Schlagsatz der Münze von Breisach, der ihr von den Herzogen verpfändet sei, um 1000 Gulden abzutreten[8]). Angeblich am 10. April 1369 vergabte Margaretha dem St. Himerius-Altar in Ruswyl das Gut Ziswyl, den Hof Allenschwand und das Gut Mistelege an der Bramegg[9]); am 12. April der Pfarrkirche Ruswyl je ein Gut in Rieden und Geiß[10]), an die Pfarrei Doppleschwand die Pfrundweid[11]).

Als Gräfin Margaretha von Straßberg gestorben war[12]), erhob sich sofort ein Streit um ihr Erbe. Wahrscheinlich suchten die österreichischen Amtleute, namentlich der Vogt zu Wolhusen, alle hinterlassenen Güter Margarethas zu Handen der Herzoge mit Beschlag zu belegen. Es kam zu einer kleinen Fehde, in der die Burg zu Littau zerstört wurde[13]).

Allein die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich verfügten, dass die Feste Kapfenberg sammt Gebiet und Gefällen dem Freiherrn Heinrich von Liechten-

---

[1]) Argovia, VI, 166, Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 16.

[2]) Thommen, Urkunden aus österreich. Archiven, I, 486.

[3]) Sie weist 1364, 29. October, Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau an, 250 Mark ihrem Vetter Graf Johann von Vallengin zu entrichten. Urkundio, I, 279.

[4]) Darunter ist z. B. auch die Feste St. Andreas am Zugersee verstanden, welche Gräfin Margaretha am 18. Mai 1366 den Herzogen von Österreich abtrat. Geschichtsfreund, V, 64.

[5]) Auszug aus dem Cartularium von Fontaine-André.

[6]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 24–28.

[7]) Geschichtsfreund, XVII, 261.

[8]) Thommen, Urkunden, I, 525.

[9]) Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 13.

[10]) Daselbst, pag. 13.

[11]) Jahrzeitbuch Doppleschwand.

[12]) Der Todestag ist verschieden angegeben; im Jahrzeitbuch Romoos mit dem 5. April in jenem von Ruswyl unter dem 15. October (Geschichtsfreund, XVII, 27), in dem von Geiß unter dem 3. November (Geschichtsfreund, XXII, 219).

[13]) Seither ist nur noch vom Burgstall in Littau die Rede. 1368, 23. Juni, war Heinrich Müslin von Malters Amtmann der Gräfin Margaretha. Willisauer Archiv in Neuchâtel.

berg, genannt Humbel, und seiner Gemahlin Adelheid von Wolhusen restituiert werden soll, dagegen verpflichteten sich diese unter dem 14. Januar 1370, Kapfenberg den Herzogen in Kriegen zu öffnen[1]). Auch mit den gerichtlich als Haupterben anerkannten Graf Johann von Arberg-Vallengin und Freiherrn Walther von Grünenberg fand am 12. Februar ein Vergleich statt, wonach die Herzoge diesen Erben für ihre Ansprache 2000 Gulden, den Meyerhof und Kirchensatz Ruswyl und das Losungsrecht der Feste Gutenberg (bei Langenthal) in (Klein-) Burgund abtraten[2]).

Am 8. März 1370 verpfändeten darauf in Hall die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich dem Ritter Peter von Thorberg um 10.100 Florin die Herrschaft, Markt und Amt Wolhusen und den Thurm Wiggen (hinter Escholzmatt im Entlebuch) für die Summen, welche sie ihm für seine Dienste, Kosten, Schaden, Ablösungen von Pfandschaften, namentlich auch für die Abtretung der ihm für 3000 Gulden verpfändeten Feste Gutenberg an die Erben der Gräfin Margaretha von Straßberg, geborne Freifrau von Wolhusen, schuldig geworden waren[3]).

Die Freiherren von Wolhusen zu Wangen 1234—1438.

Die längste Lebensdauer war jenem Zweige der Freiherren von Wolhusen beschieden, der bei der um 1234 vollzogenen Theilung der Herrschaft die Burg ob dem Markte zu Wolhusen und die Herrschaft Wangen erhielt. Dieser Zweig stammt von Freiherrn Walther von Wolhusen ab, der seit 1224 mit seinem Vater, dem Vogte Arnold von Rothenburg, erscheint. Wir haben bereits erwähnt, wie Walther mit seinem Bruder und Vater Güter an St. Urban abtrat und vergabte (1233). Wahrscheinlich schon 1234 war Walther mit Adelhild von Affoltern verehelicht, da der Herr von Wolhusen in einer Urkunde Ritter Wernhers von Affoltern als Zeuge auftritt[4]).

Als 1237, 14. Juli, in Disentis die Klöster Rüthi und Disentis Güter tauschten[5]), war Ritter Walther Freiherr zu Wolhusen Zeuge. Schon 1238, 13. August, ist von Söhnen Walthers die Rede, wie Freiherr Walther um 30 Mark Silber an das Kloster Engelberg einen Mansus in Hocken mit Leibeigenen verkaufte[6]). Im Siegel nannte sich Walther: von Rothenburg. Ebenso auf dem Siegel jener Urkunde vom 23. Mai 1239, laut welcher in Maschwanden das Kloster Engelberg von den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach ein Gut in Hocken kaufte[7]). Diese Urkunde legt die Vermuthung nahe, Walthers Mutter sei eine Freifrau von Eschenbach gewesen.

Als Aimo von Montenach und seine Mutter Geppa von Wolhusen, von Schulden gedrängt, 1239—1240, 1243 und 1244 Güter an das Kloster Interlachen verkauften[8]), waren die Freiherren Walther und Marquard von Rothenburg-Wolhusen Zeugen.

---

[1]) Geschichtsfreund, IX, 216.

[2]) Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, 28—33.

[3]) Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, 33—36.

[4]) Solothurner Wochenblatt, 1831, 335.

[5]) Erneuert c. 1259, Züricher Urkundenbuch, II, 710.

[6]) Geschichtsfreund, 51, 44.

[7]) Züricher Urkundenbuch, II, 27.

[8]) Fontes Bern. II, 199, 243.

Auf dem Schlosse Wolhusen verkaufte Freiherr Walther von Wolhusen mit seiner Gemahlin Adelhild an das Kloster Engelberg um 48 Mark Silber das Gut Huben und setzte 80 Mark auf einen anderen Hof in Huben zu Pfand. Sein Bruder Marquard übernahm Bürgschaft, dass Walthers Söhne, Arnold und Werner, sobald sie volljährig geworden, auf dieses Gut Verzicht leisten sollen[1]). Beide Brüder genehmigten 1240 einen Gütertausch ihres Lehenträgers, Ritter Walther von Wolen, mit der Comthurei in Hohenrain[2]).

Als Glied der Familie Rothenburg nahm Freiherr Walther von Wolhusen an den Streitigkeiten mit den Bürgern von Luzern und den Äbten von Murbach, sowie an den daherigen Vergleichen Antheil. (1244, 8. Juli, 1252.)

Wie sein Bruder Marquard, nahm auch Freiherr Walther eine sehr reservierte Stelle im Streite zwischen Papst und Kaiser ein. Wir finden ihn z. B. bei den Grafen Hartmann von Kyburg und Ludwig von Froburg, den Führern der päpstlichen Partei, im Jahre 1246 in Zofingen[3]); am 8. December 1248 in der kaiserlich gesinnten Stadt Bern[4]); am 13. Mai 1252 in Zürich[5]); am 24. Juli 1252 in Oberhofen, wo er als Waltherus de Wolhusen siegelt[6]); 1253, 31. Juli, auf der Brücke vor der Vorburg Wolhusens als Zeuge[7]).

Als Anverwandter des Hauses Eschenbach erscheint Freiherr Walther von Wolhusen zuweilen bei Verhandlungen dieser Herren, namentlich bei Güterverkäufen an das Kloster Engelberg, so am 10. Februar 1256 auf dem Landgericht in Gundoldingen; am 14. September 1256 in Luzern[8]); 8. Mai 1257 in Luzern[9]).

Als Vasall der Grafen von Kyburg, übernahm Freiherr Walther von Eschenbach am 24. März 1257 in Kyburg mit 89 Grafen, Freiherren, Rittern, Dienstmannen und Geistlichen Bürgschaft für Graf Hartmann den Jüngeren von Kyburg gegen Gräfin Margaretha von Savoyen Frau Graf Hartmann des Älteren von Kyburg[10]).

Gemeinsam mit seinem Bruder Marquard verzichtete Freiherr Walther 1257 zu Gunsten der Abtei St. Urban auf ein Lehengut in Turms[11]) und verkaufte mit demselben 1257, 3. Juni, ein Gut in Alpnach an Meister Heinrich von Kerns[12]). Bei Graf Rudolf von Habsburg war 1257, 23. December, und 1258, 20. Mai, in Altdorf Freiherr Walther von Wolhusen zur Beilegung der Fehde zwischen den urnerischen Geschlechtern Izzeling und Gruba[13]). Bei Graf Gottfried von Habsburg dagegen weilte Freiherr Walther am 24. Mai 1258 in Sempach[14]). Mit beiden Grafen von Habsburg und dem Grafen Hartmann von Kyburg erscheinen Walther und Marquard von Wolhusen wie die Herren von Rothenburg am 9. August 1260 in Wolenswyl[15]).

In nicht genau zu ermittelnder Zeit wurden die Herren von Wolhusen von den Grafen von Neuenburg mit dem Lehen des am Bielersee gelegenen Hofes

---

1) Geschichtsfreund, 51, 46, 1240, 10. März.
2) Daselbst, 27, 288.
3) Geschichtsfreund, XXVII, 288.
4) Fontes Bern., II, 291.
5) Züricher Urkundenbuch, II, 298.
6) Font. Bern., II, 351.
7) Font. Bern., II, 360.
8) Geschichtsfreund, IX, 207.
9) Geschichtsfreund, 51, 80, 78.
10) Kopp, Urkunden, II, 95.
11) Solothurner Wochenblatt, 1831, 136.
12) Geschichtsfreund, 51, 80 u. 81.
13) Kopp, Urkunden, I, 10—12, Geschichtsfreund, VIII, 14—15.
14) Geschichtsfreund, 51, 83—84.
15) Züricher Urkundenbuch, III, 213—214.

Metten, dem sogenannten Vlarzlehen, belehnt. Zu demselben gehörte das Patronatrecht von Metten, das die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen seit dem 9. Januar 1262 (1261, 10. Januar?) gemeinsam ausübten[1]), wie zwei in Bern von ihnen ausgestellte Urkunden zeigen.

Mit seiner Gemahlin Adelheid und seinen Söhnen Werner, Diethelm und Marquard verkaufte Freiherr Walther von Wolhusen am 14. Februar 1264 dem Kloster St. Urban um $6^1/_2$ Mark Silber das Gut Clusen im Entlebuch und ein Gütchen in Wangen[2]). Der 1240 erwähnte Sohn Arnold[3]) scheint damals nicht mehr gelebt zu haben, während Arnold selbst siegelte.

Vorher schon mussten die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen ihre Güter zu Bergheim, die an den Grafen Philipp von Richenberg verpfändet waren, an Herrn Conrad von Horburg verkauft haben[4]). Zum letztenmale erscheint Freiherr Walther von Wolhusen als Zeuge in einer Urkunde des Abtes von Disentis für das Kloster Rüthi[5]).

Von seinen vier Söhnen, Arnold, der schon 1240 erwähnt wurde, Werner, Diethelm und Marquard, überlebten ihn nur die drei letzteren. Werner, mit seinem Bruder 1240 erwähnt, gab mit seinen Brüdern Diethelm und Marquard am 14. Februar 1264 die Zustimmung zum Verkauf von Gütern an Engelberg.

Allein auch an den Gütern bei Rothenburg hatten die Söhne Walther und Marquard von Wolhusen Antheil, wie eine Stelle über eine Vergabung an das Kloster St. Urban[6]) und eine dieselbe erläuternde Urkunde der Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen vom Jahre 1233 zeigt, die bei Wolhusen ausgestellt wurde[7]). Im Siegel nennt sich Walther de Wolhusen mit kleinerer Schrift auch Rothenburg.

Wahrscheinlich um das Jahr 1223 trat Arnold der Vogt von Rothenburg in den Besitz der Herrschaft Wolhusen ein; seit dieser Zeit nannte er sich abwechselnd Arnold von Wolhusen[8]) und Arnold von Rothenburg; von seinen drei Söhnen nannte sich der erstgeborne Arnold, der wahrscheinlich nicht von der Freifrau von Wolhusen abstammte, immer nur Arnold von Rothenburg; die jüngeren dagegen, Walther und Marquard, sowie ihre Schwester Geppa, Gemahlin des Freiherrn Aimo von Montenach, Freiherren von Wolhusen, im Siegel aber zudem noch von Rothenburg.

---

[1]) Fontes Bernenses, II, 546 ff.

[2]) Archiv St. Urban.

[3]) Nach dem Nekrolog von Wettingen war er mit einer Adelheid verehelicht. Herrgott, Mon. Dom. Austr., III, 842. Er war Ritter geworden und vergabte der Kirche Ruswyl 2 Schuppossen in Siggigen, Geschichtsfreund, XVII, 4.

[4]) Urkunde vom 1. Juni 1264. Huot, Commanderie de Colmar, 28.

[5]) Neugart, Episcopatus Constantiensis, II, 213.

[6]) Es handelte sich um eine Vergabung von 4 Wohnungen und 5 Schuppossen in Sterten-bach (bei Großwangen), und zwar Schuppossen in Rothenburg, sowie um einen später erfolgten Tausch des von Arnold von Wolhusen, Gemahl Adelheids, vergabten Gutes in Ruswyl von 32 Schuppossen gegen Güter in Rüthi bei Solothurn, die Arnold von Wolhusen von Heinrich von Signau erkauft hatte. Urbar von St. Urban. Fontes rerum Bern., II, III, 758.

[7]) Archiv St. Urban.

[8]) 1225, 4. September, in Worms als Zeuge bei der Vergabung Herzog Otto's von Meran an den Bischof von Basel.

Trouillat, Monumens de Bale, I, 502.

Infolge schiedsgerichtlichen Urtheils vom 1. December 1265, verzichteten die drei Brüder auf der Brücke in Luzern zu Gunsten des Klosters Engelberg gegen 8 ℔ Münze auf Leibeigene in Hocken[1]).

Marquard von Wolhusen erscheint später nicht mehr[2]). Werner dagegen wurde Chorherr in Beromünster[3]), wo er bis 1292 lebte; seit 1267, 6. Januar, bis 1306 war er Leutpriester in Wangen[4]).

Den Stamm setzte Freiherr Diethelm (1264—1304) fort. Er war mit Frau Elisabetha verehelicht, deren Geschlecht nicht bekannt ist.

Mit Freiherrn Diethelm von Wolhusen begann auch der Ruin der älteren Linie des Hauses Wolhusen. Der Freiherr tritt selten in einer wichtigeren Action hervor. 1266, 12. Mai, war er in Zofingen Zeuge bei einer schiedsgerichtlichen Verhandlung[5]); 1270, vor dem 16. Mai, in Münster[6]). 1274, 2. Mai, tauschte er mit dem Abte von Erlach zwei Schuppossen in Castel bei Menznau gegen Güter zu Lustenberg im Entlebuch[7]). 1279, 5. Juni, war er Zeuge für die Herren Rudolf und Ulrich von Balm[8]).

Herr Diethelm scheint ein sehr prachtliebender Herr gewesen zu sein, da er am 26. Januar 1285 sein Reitersiegel[9]) an einen höchst unbedeutenden Kaufbrief des Klosters Neuenkirch hängte; das war auch der Fall am 24. Februar 1291[10]) bei einer Verschreibung des Ritters Jakob von Schenken für das Kloster Ebersecken.

Um diese Zeit war der Herr von Wolhusen gezwungen, den Herzogen von Österreich die Burg Wolhusen ob dem Markte zu verkaufen sammt den zum Amte Wolhusen gehörigen Gütern in den Ortschaften Trub, Schangnau, Marbach, Escholzmatt, Hasle, Schüpfheim, Entlebuch, Romoos, Doppleschwand, Malters, Ruswyl, Wolhusen-Markt, Buttisholz, Geiß, (Groß-) Dietwyl und (Groß-) Wangen und den Wolhuser-Leuten in der Grafschaft Willisau[11]).

Die Vogtsteuer warf 196—238 ℔ ab, der Vogthaber 20 Malter, hiezu kamen die Vogthühner, verschiedene Eigengüter, Markt und Mühle in Wolhusen, die Collaturrechte von Schüpfheim und Entlebuch.

---

[1]) Er scheint im April gestorben zu sein. Jahrzeitbuch Geiß zum 16. April. Geschichtsfreund, XXII, 213. Jahrzeitbuch Großdietwyl zum 7. April.

[2]) Geschichtsfreund, 51, 90.

[3]) 1270, vor 16. Mai wird er als Zeuge neben seinem Bruder D. genannt.

1277, 1. Februar. Siegelt er als Chorherr. Geschichtsfreund, VII, 165.

1278, 10. October, nennt er sich „Tumherr von Münster“, Thommen, Urkunden, I, 56.

1279, 19. Nov. Siegelt Herr Werner für die Commende Hohenrain. Archiv Hohenrain.

1292, 29. März, Zeuge in St. Urban. Herrgott, Monum., III, 553.

1305, 26. Februar und 1306, 20. Februar, heißt er Vogt der Kirche in Dietwyl. H. v. Liebenau, Königin Agnes von Ungarn, 407, 408. Geschichtsfreund, 49, 198—206.

Nach dem Jahrzeitbuch von Beromünster starb Chorherr Wernher von Wolhusen am 23. Dec. — Geschichtsfreund, V, 155.

[4]) Font. Bern., II, 670.

[5]) Solothurner Wochenblatt, 1827, 398.

[6]) Segesser, Rechtsgeschichte, I, 727.

[7]) Zeerleder, Urkunden von Bern, Nr. 614. Zweifelhaft ist die Angabe, Herr Diethelm und Johann von Wolhusen haben 1275 eine Vergabung an das Stift Frienisberg gemacht. Leu, Helvet. Lexikon, XIX, 569.

[8]) Geschichtsfreund, I, 60—61.

[9]) Geschichtsfreund, I, 310, V, 163 f.

[10]) Geschichtsfreund, IV, 114.

[11]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch, 180—183, Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 191—196.

Mit seinen Söhnen Walther und Marquard verkaufte Ritter Diethelm den Hof Archegg mit allen Rechten, wie selbe von seinen Vorfahren hergekommen sind, an Herrn Rudolf von Schauensee, Chuno von Brugthal, Johann von Malters, Heinrich Bocklin und Chuno Totteneich. Seine Gemahlin Elisabeth entzog sich aller Ansprache an diesen Hof, der ihr als Leibgeding verschrieben war[1]). Dagegen machte er 1299 Anstrengungen[2]), ein mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen vor zwei Jahren der Comthurei Hohenrain verkauftes Gut zu Riede bei Wangen, sammt einer von Ulrich zu der Burg bebauten Schupposse, um 77 ℔ 10 Schilling zurückzukaufen.

Noch am 12. August 1303 bediente sich Freiherr Diethelm von Wolhusen, der seit 1299 auf der kleinen Burg zu Wangen saß, seines Reitersiegels, um den Verkauf eines Waldes in Fischbach durch Ritter Ulrich Brunzo von Hasle an das Kloster Ebersecken zu besiegeln[3]). Bei den Herren von Wediswyl und Hasenburg war Herr Diethelm von Wolhusen am 8. Mai 1304 noch auf dem Schlosse Wyer bei Ettiswyl[4]) und zuletzt noch mit seinem Sohne Walther in Menznau am 22. Juli 1307 bei Abt Nikolaus von Erlach[5]).

Walthers Kinder waren, mit Ausnahme Marquards und Diethelms, zur Todeszeit ihres Vaters noch minderjährig. Ihr Vogt war 1324, 11. November, ihr Vetter Freiherr Johann von Wolhusen. Diese beiden Söhne gelobten am 28. October 1328, den Spruch des Freiherrn Johann von Wolhusen und ihres Oheims[6]) Heimos von Hasenburg, Kirchherrn von Willisau, betreffend Rechte und Pflichten des Kirchherrn und der Pfarrgenossen in (Groß-)Wangen, zu halten[7]). Der Kirchherr von (Groß-) Dietwyl hinwieder, Lütold von Luzern, stiftete angeblich 1320 im Januar[8]) eine Jahrzeit für Ritter Diethelm von Wolhusen und dessen Sohn Walther in Wynau, die nach Einführung der Reformation im Canton Bern (1528) ins luzernerische Capitel Willisau verlegt wurde.

Margaretha von Kramburg verpfändete am 3. November 1338 ihre in Zuffikon gelegenen Güter um 50 Mark Silber an Heinrich den Wirth von Saffaten, worauf ihre Söhne, die Freiherren Marquard und Diethelm von Wolhusen, gelobten, diese Güter binnen vier Jahren wieder einzulösen[9]). Ob Margaretha diesen Termin noch erlebt hat, ist zweifelhaft[10]).

Als Herr Diethelm von Wolhusen mit Hinterlassung von zwei bereits im Jahre 1298 erwähnten Söhnen Walther und Marquard und einer Tochter Amalia

---

1) Geschichtsfreund, I, 331, V, 172.

2) Geschichtsfreund, VII, 170.

3) Codex 14, Nr. 20, Fol. 149, der Stadtbibliothek Luzern.

4) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 387.

5) Staatsarchiv Bern.

6) Vielleicht war Heimo's Mutter Adelheid eine von Wolhusen. Argovia, XXIX, 31.

7) Geschichtsfreund, 49, 203.

8) Das Capitelbuch von Willisau setzt die Stiftung ins Jahr 1317, ein Transsumpt von 1523 im Pfarrarchiv Ettiswyl 1330 infra octavam b. Agnetis.

9) Geschichtsfreund, 49, 202.

10) Sie ist in Großwangen begraben, wo auch für Herrn Johann von Kramburg, vermuthlich ihrem Vater, Jahrzeit gehalten wurde. Das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich gedenkt infolge einer Stiftung der Äbtissin Beatrix von Wolhusen, ebenfalls unter dem 8. April, der Margaretha von Kramburg, ihres Gemahls Walther von Wolhusen und des Sohnes Ritter Marquard.

(1312—1322), Gemahlin Georgs von Hadstatt[1]), gestorben war[2]), scheinen diese daran gedacht zu haben, namentlich die Güter in Mett zu verkaufen[3]). Allein die Sache stieß auf Schwierigkeiten. Durch das Zeugnis des Abtes Johann von Erlach vom 1. Februar 1316 wurde erwiesen, dass Freiherr Diethelm von Wolhusen durch einen gesiegelten Brief anerkannt habe, er sei vom Grafen Rudolf von Neuenburg mit dem Kirchensatz von Mett belehnt worden[4]).

Auch die Verfügung über zwei Schuppossen in Ostergau bei Willisau wurde 1319, 21. December, durch ein Zeugnis des Abtes von Einsiedeln verhindert[5]).

Walther von Wolhusen, der mit seinem Vater am 22. Juli 1307 in Menznau war, wohnte 1313, 24. Juli, in Zofingen dem Vergleiche zwischen Freiherrn Johann von Wolhusen und den Herzogen von Österreich bei[6]). Er starb, ohne die Ritter-Würde erlangt zu haben, 1323[7]). Von seiner Gemahlin Margaretha von Kramburg, die noch 1338 lebte, hinterließ er die Söhne Diethelm, Marquard, Thüring, Peter; die Töchter Beatrix, Margaretha und Helika.

Marquard von Wolhusen, Herrn Walthers Sohn, wurde Kirchherr zu (Groß-) Wangen und erhielt 1346, 2. Januar, von dem Kloster zum heiligen Kreuz in Trub für die von ihm gemachte Stiftung des Altars zu Ehren der seligen Maria und des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Wangen den Hof im Kirchhof zu Roth, sammt aller Zubehörde, wie derselbe einst von der Herrschaft Kapfenberg dem Kloster zum Ersatz für erlittenen Schaden vergabt worden war[8]).

1346 verglich Marquart sich auch mit Conrad Wy wegen einer Vergabung an diesen Altar[9]). Aus seiner Ehe mit einer nicht bekannten Frau stammt ein Sohn Johann, dem Äbtissin Beatrix von Wolhusen in Zürich 1369, 2. April, die Pfarrei Silinen (in Uri) verlieh[10]).

Wir kehren zu den Kindern Walthers von Wolhusen und der Margaretha von Kramburg zurück.

Nach allgemeiner Sitte jener Tage wurden die meisten Kinder der zahlreichen, aber mit Glückgütern nur spärlich bedachten Familie in adelige Stifte untergebracht: Beatrix im Fraumünster in Zürich, Margaretha im Stift Säckingen[11]) (1367), Helika

---

[1]) Jahrzeitbuch der Abtei Zürich. Necrolog. German., 540.

[2]) Er wird mit seinen beiden Söhnen im Jahrzeitbuch von Neuenkirch in Cysat's Collect. erwähnt. — Als Advocatus et benefactor auch im Jahrzeitbuch von Großdietwyl zum 24. April. Ebenso im Jahrzeitbuch von Großwangen.

[3]) 1312, 9. August, übergab in Biel Ritter Ulrich von Biel, vormals Meier daselbst, seinen Söhnen Johann und Immer 2 Schuppossen in Mett, Lehen der Herren von Wolhusen. Fontes Bern., IV, 217—218.

[4]) Fontes Bernenses, IV, 657.

[5]) Geschichtsfreund, 43, 189.

[6]) Kopp, Urkunden, II, 58.

[7]) Jahrzeitbuch Fraubrunnen zum 30. Juli. Amiet Regesten Nr. 776.

[8]) Fontes Bern., VII, 153—154, Geschichtsfreund, 49, 205.

[9]) Altes Repertorium des Staatsarchivs Luzern.

[10]) Geschichtsfreund, VIII, 64.

[11]) Sie war Küsterin in Säckingen 1367. Schulte, Freiherrliche Klöster, 1896, p. 140. Das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich gedenkt ihrer unter dem 30. October.

im Stift Königsfelden[1]), Johann in der Abtei St. Gallen[2]), Peter in der Benedictiner-Abtei Einsiedeln. Von diesen so versorgten Personen haben Beatrix und Peter eine größere Rolle gespielt wie ihre Brüder.

Beatrix von Wolhusen wurde nach dem 10. August 1340 von einem Theil der Stiftsfrauen zur Fürstäbtissin von Zürich erwählt[3]). Allein die Gegenpartei legte beim Kaiser Beschwerde gegen diese Wahl ein.

Am 18. December 1341 erklärte Graf Berchtold von Greispach und Marstetten, genannt von Neiffen, in Winterthur, im Auftrag Kaiser Ludwigs, in rechtsgiltiger Wahl sei Frau Fides von Klingen zur Äbtissin in Zürich erwählt worden; er ersuche deshalb den Rath von Zürich, diese und nicht Beatrix von Wolhusen als Äbtissin anzuerkennen[4]). Es fand dann am 24. Juli 1342 ein Vergleich statt, nach welchem Beatrix gütlich auf ihre Anforderungen an die Abtei verzichtete gegen Zusicherung einer jährlichen Rente[5]). Äbtissin Fides genehmigte alle während des Streites um die Abtei von den Amtsleuten getroffenen Verfügungen[6]).

Als dann Äbtissin Fides von Klingen am 28. Februar 1358 gestorben war, wurde Freifrau Beatrix von Wolhusen nochmals zur Äbtissin erwählt und am 25. März 1358 im Auftrage Bischof Heinrichs von Constanz durch Bischof Peter von Citon benediciert[7]).

Am 29. Juni 1358 beauftragte in Nürnberg Kaiser Karl IV. seinen Schwiegersohn Herzog Rudolf von Österreich, Äbtissin Beatrix mit den Regalien und Reichslehen zu belehnen[8]). Unklar bleibt, wie Äbtissin Beatrix in einer Urkunde[9]) den Grafen Rudolf von Habsburg ihren Oheim nennen konnte.

An schweren Prüfungen war die Regierungszeit dieser Äbtissin überreich; 1392 erlebte sie die Revolte der Urner, welche die schuldigen Gefälle nicht mehr entrichten wollten; sie musste mit dem Kirchenbanne einschreiten und die Meier ihres Amtes entsetzen. 1393, 19. Juli, sah sie die Verfassungsänderung in Zürich, die sie genehmigen musste. 9. Juli 1397 wurde sie vom Rathe von Zürich unter Curatel gestellt und aus der Abtei verwiesen. Endlich starb sie hochbejahrt am 16. Juli 1398[10]).

---

[1]) Sie ist vor 24. Juni 1364 in Königsfelden gestorben, da die österreichische Chronik von Hagen (Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriacarum, I, 1137) und Clewi Friger (bei Gerbert, Crypta S. Blasiana, pag. 110) sagen Königin Agnes von Ungarn kam bei ihrem Tode „über die selige Schwester Hildegarden von Wolhusen". Auf sie bezieht sich vielleicht die von Cysat Collect. A. 190 mitgetheilte Stelle im Jahrzeitbuch Romoos vom 5. October: Domina Hildegardis Comitissa de Kempten. Canonissa de Campo regis?

[2]) Er erscheint als Conventual 1349, 27. März. Wartmann, Urkundenbuch, IV, 1087. 1374, 22. September, ist er „Werkdecan" (Stiftsarchiv St. Gallen); das Jahrzeitbuch der luzernerischen Pfarrei Geiß gedenkt seiner unter dem 5. Juli, Geschichtsfreund, XXII, 215.

[3]) Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 1, 98.

[4]) G. v. Wyß, Abtei Zürich.

[5]) Zeller, Stadtbücher von Zürich, I, 139.

[6]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, 385.

[7]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, 396.

[8]) Huber, Regesten Kaiser Karl IV, Nr. 2800.

[9]) 1383, 13. Februar. Es ist der Graf von Habsburg-Lauffenburg, der aus Rheinau am 4. Juli 1383 an die Äbtissin schrieb.

[10]) Baumann, Necrologia Germaniae, I, 543, 603. Stumpfs Chronik von 1548 und Bruschius, Monasteria Germaniae, 40. Ihre letzte Urkunde datiert vom 14. Februar 1398. F. X. Wöber, Die Müllner von Zürich, I, 500.

Freiherr Peter von Wolhusen war nach den Aufzeichnungen des Heinrich von Ligerz schon 1356 unter Abt Heinrich von Brandis Conventual von Einsiedeln[1]. Am 22. Juli 1360 urkundet er in Pfullendorf als Sänger, Custos und Kammerer von Einsiedeln[2]; seit Juli 1379 ist er Propst zu St. Gerold in Friesen (Vorarlberg)[3] bis zu seiner Wahl zum Abt von Einsiedeln, die im November 1377 erfolgte[4].

Von Herzog Leopold von Österreich am 19. März 1379 mit seinem Kloster in Schirm genommen, suchte Abt Peter mit dem Abte von Wettingen[5] später durch Friedensvermittlung zwischen Österreich und den Eidgenossen seine kritische Lage zu verbessern; das unter dem Abte stehende Kloster Fahr an der Limmat wurde dann als der Ort bezeichnet, wo Friedensconferenzen gehalten werden sollten.

Für die Hebung der Wallfahrt nach Einsiedeln war von hoher Bedeutung, dass auf Bitte Abt Peters, Bischof Heinrich von Constanz die sog. Engelweihe-Bulle Papst Leo VIII. vom Jahre 964 am 25. December 1382 vidimierte. Zum Schutze des Klosters schloss Abt Peter am 10. Januar 1386 für seine Burg Pfäffiken am Zürichsee Burgrecht mit der Stadt Zürich. Unklar sind die Nachrichten über Abt Peters Ende. Nach einigen Autoren hätte Peter 1387 als Abt resigniert und wäre am 19. Juni 1390 gestorben[6]; nach anderen fiel sein Tod auf den 13. Januar 1391[7].

Hunger weiß zu erzählen, am 1. April 1389 sei der von Abt Peter von Einsiedeln vermittelte Frieden zwischen Österreich und den Eidgenossen verkündet worden. Das Jahrzeitbuch des Klosters Fahr setzt den Tod Abt Peters auf den 23. April[8], das der Abtei Zürich auf den 22. April[9]. Bruschius versichert in dem 1551 gedruckten Monasteria Germaniae Fol. 75*b*: Petrus Baro a Waldhusen ob vitae bonitatem Pater Patrum vulgo cognominatus; den gleichen Titel legt ihm Stumpfs Chronik bei. Leu versetzt im Zürich'schen Geschlechterbuch den Tod Peters ins Jahr 1391.

Der Stamm der Herren von Wolhusen beruhte auf Diethelm, der schon am 18. November 1323 in Sursee um 320 ℔ Pfennige von Ulrich Trutmann in Aarau 4 Schupposen, eine Hofstatt sammt Vogtei in Uffikon kaufte[10]. Selten kommt er in Urkunden vor; so 1347, 4. September, in einem Documente des Stiftes Erlach[11].

Auf der Burg zu Wolhusen verlieh am 3. Juli 1358 Freiherr Diethelm dem Peter zum Brunnen von Schangnau das Gut von Schwand als Mannlehen[11]. Als Herzog Rudolf von Österreich am 7. Juli 1363 in Brugg die Grafen Egon und Eber-

---

[1]) Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, XVII, 49.

[2]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XXIII, 1.

[3]) Archiv für österreich. Geschichtsquellen, 43, 295 ff.

[4]) Albert von Bonstetten, Von der Stiftung des Klosters Einsiedeln um 1494. Quellen zur Schweizergeschichte, XIII, 201.

[5]) Josef Tschudi, Einsiedlische Chronik, 74.

[6]) Adelrich Dieziger, Geschichte der Propstei St. Gerold, 1878, 34. Hunger, U. l. Frau zu Einsiedeln, I, 130.

[7]) Rusch im Archiv für österreich. Geschichte, 43, 352.

[8]) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VIII, 435, Necrologia Germaniae, I, 386, 662.

[9]) Necrol. German., I, 541.

[10]) Kopp, Gesch., V, 64. Geschichtsfreund, 49, 200.

[11]) Staatsarchiv Bern.

hard von Kyburg mit den Städten Burgdorf, Oltingen, Thun u. s. w. belehnte, war Diethelm von Wolhusen als Zeuge anwesend[1]).

Aus seiner Ehe mit Elisabeth von Ramstein, Witwe des 1339 verstorbenen Freiherren Rudolf von Aarburg[2]), sah Freiherr Diethelm folgende Kinder heranwachsen: Walther, Diethelm, Thüring, Judith und Adelheid. Judith war schon 1365 mit Freiherrn Lütold von Arburg († 1395, 6. Mai) verehelicht und erhielt am 23. December 1365 die Bewilligung, um 530 Florin jene Güter in Basel einzulösen, die ihre Mutter (an den Grafen von Vallengin?) verpfändet hatte[3]).

Das Hauptbesitzthum Diethelms war die Herrschaft Wangen; mit dem Zehnten von Fischbach war Ritter Rudolf Müller von Zürich belehnt, der mit der Burg Castelen dieses Lehen 1367, 24. Juli, in Zürich an Rudolf und Wilhelm von Luternau, Johann und Ulrich Rust verkaufte[4]).

Um 1368 verehelichte sich Freifrau Adelheid, Diethelms von Wolhusen Tochter, mit Junker Heinrich von Liechtenberg, genannt Hummel, der seither in Wolhusen oder Wangen wohnte[5]) und besonders beim Streite um das Erbe der Gräfin Margaretha von Straßburg-Wolhusen sich hervorthat[6]), wo es ihm, wie bereits erwähnt, gelang, wenigstens die Feste Kapfenberg sich und seiner Frau zu vindicieren gegen Einräumung des Öffnungsrechtes an die Herzoge von Österreich[7]).

Mit den Eidgenossen, namentlich den keck zugreifenden Luzernern, standen die Herren von Wolhusen damals noch gut[7]), wie eine Urkunde vom 23. Februar 1369, ausgestellt in Luzern, bezeugt.[8])

Als Entschädigung für die Ansprüche auf das Erbe der Gräfin Margaretha von Straßberg scheint Diethelm von Wolhusen einen Theil des Burglehens von Wielandingen (bei Säckingen am Rhein), das sogenannte Harpelinger Schloss, erhalten zu haben, das er aber schon um 1370 an Herzog Leopold von Österreich aufsendete, der es an Marquard von Baldegg verlieh[9]).

Am 25. Juli 1371 belehnte Freiherr Diethelm von Wolhusen Anna von Schwertschwendi und deren Sohn Hans „aus besonderer Liebe" mit dem Leyenzehnten in (Groß-) Dietwyl und einer Schupposse in Turns[10]).

Bald nachher starb vermuthlich auch sein Sohn Thüring, dessen Name nur durch das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich constatiert ist[11]).

Dann begannen die Wirren in Unterwalden und Luzern wegen des strengen Bezuges von Steuern und Abgaben durch den österreichischen Pfandherren von Wol-

---

[1]) Thommen, Urkunden, I, 460—467.

[2]) Dr. W. Merz, Die Freien von Aarburg, Stammtafel. Argovia XXIX, p. 94. Urkunde des Freiherrn Johann von Tengen von 1368 wegen einer an Frau Elisabeth verschriebenen Hypothek auf Dorf Bülach für 63 Gl. Archiv Leuggern.

[3]) Archiv Neuenburg.

[4]) Urkunde im Staatsarchiv Luzern.

[5]) Er ist Zeuge in der Urkunde der Gräfin Margaretha von Straßberg - Wolhusen vom 7. Juni 1368.

[6]) 1370 genehmigte er mit seiner Frau die am 10. April 1369 von Gräfin Margaretha von Wolhusen an die Pfarrei Ruswyl gemachte Vergabung, Geschichtsfreund, XVII, 13.

[7]) 1370, 14. Januar, Geschichtsfreund, IX, 216.

[8]) Urfehde von Heinz Brüggler von Wangen. Staatsarchiv Luzern.

[9]) Thommen, Urkunden, I, 575.

[10]) Geschichtsfreund, 49, 207.

[11]) Zum 19. Juni.

husen, Peter von Thorberg, der auch den Bau einer Stadt in Wolhusen, die mit Thürmen und Thoren hätte befestigt werden sollen, plötzlich sistiert hatte. Man erinnerte sich der guten Zeit unter den Herren von Wolhusen[1]).

Im Jahre 1375 erfolgte der Einfall der englischen Söldner in den Aargau, welche dem Herrn Ingram von Couçy das Erbe seiner Großmutter verschaffen wollten. Bei diesem Anlasse wurden auch die Herrschaften Großwangen und Großdietwyl schwer heimgesucht. Doch zogen sich diese Horden nach dem nächtlichen Überfall bei Buttisholz durch die Entlebucher, welche der österreichische Landvogt Peter von Thorberg befehligte, über die Aar zurück.

Nach dieser Zeit scheint der Junker Walther von Wolhusen sich zu seiner Base, der Äbtissin Beatrix, nach Zürich zurückgezogen zu haben, wo er seit 1389 wegen mehrfacher muthwilliger Streiche mit dem Rathe und Gerichte in Conflict gerieth.

Sein Vater Diethelm dagegen blieb auf der Burg Wangen. Da begannen die Feindseligkeiten zwischen Österreich und den Eidgenossen. Massenhaft nahmen die Luzerner Unterthanen der Herzoge von Österreich und der Adeligen der Umgegend als Pfahlbürger auf.

Während Hummel von Liechtenberg 1385 mit seiner Burg Kapfenberg 1385 mit Luzern ins Burgrecht trat, glaubte sein Schwiegervater Diethelm von Wolhusen im Kriege neutral bleiben zu können. Da erschienen, wie es scheint, am 4. Juli 1386[2]) vier Kriegsknechte von Luzern, nahmen Herrn Diethelm von Wolhusen gefangen und erschlugen ihn in Abwesenheit seiner Kinder, obwohl er den Luzernern nie ein Leid zugefügt hatte[2]). Darauf bemächtigten sich die Luzerner seiner Güter[2]). Auf erfolgte Klage beim Rathe von Luzern wurde hierauf den Herren von Wolhusen und den Erben des Ermordeten die Herrschaft wieder zurückgestellt, aber, wie es scheint, unter der Bedingung, dass sie im Kriege zu den Eidgenossen halten. Nun aber trat der Herr von Liebegg, der von den Herzogen mit der Gerichtsbarkeit in Wangen und Dietwyl belehnt war, auf und vertrieb die Lehenleute der Herren von Wolhusen, verbot ihnen, die Güter zu bebauen und an die Herren von Wolhusen Abgaben zu entrichten. Der Pfarrer weigerte sich, das Lehen der Kirche von Dietwyl von den Erben des ermordeten Freiherrn zu empfangen. Da griff Hummel von Liechtenberg namens der Erben zum Gegenrecht und zur Fehde gegen den Herrn von Liebegg, brachte dann aber 1387 mit den Luzernern seine Klage vor dem österreichischen Landvogte vor[3]).

Der letzte Freiherr von Wolhusen.

Als Freiherr Diethelm von Wolhusen im Jahre 1391 volljährig geworden war, suchte er die Güter seines Vaters wieder zu gewinnen. Hiebei gieng er von der Annahme aus, seine ältere Schwester, Frau Adelheid, Gemahlin Heinrichs von Liechtenberg, habe in durchaus unbefugter Weise die im Entlebuch gelegenen Güter an

[1]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 41—44, zum 14. Mai 1373.
[2]) Jahrzeitbuch Geiß. Geschichtsfreund, XXII, 215.
[3]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 176, 147.

Uli von Siggenhusen, Claus Bletsch, Uli Elsen von Wicken, Peter Wirg von Escholzmatt, Peter an der Furen, Jenni Schurtenberger zu Menznau, Werner Gernas, Werner von Habschwanden, Jenni unter der Flu und Hans Hafner verkauft. Gegen diese Käufer brachte er vor dem kaiserlichen Hofgerichte in Zürich seine Klage vor, indem er behauptete, diese Käufer „bekümmern und sumen" ihn widerrechtlich an seinen Gütern. Das Hofgericht erließ deshalb am 22. August 1391 die Citation gegen die Beklagten und sprach am 30. October 1391 die Reichsacht gegen die Beklagten aus. Am 15. November 1391 wurde von dieser Ächtung dem Ammann und den Amtleuten von Entlebuch, dem Schultheißen, Rath und den Bürgern vom Sempach, dem Vogt, den Bürgern und den Leuten von Entlebuch Kenntnis gegeben, am 31. Januar 1392 auch dem Vogte und den Leuten von Willisau und Ettiswyl. Als diese den Verkehr mit den geächteten Käufern nicht abbrachen, wurden auch die Leute von Ruswyl, Sempach, Willisau am 21. Februar 1392, darauf am 4. März jene von Wolhusen, am 15. Februar, 22. April und 25. Juni die Leute von Aarau, Mellingen, Lenzburg, Trub, Hitzkirch, Hochdorf, Münster, Sempach, Willisau, Entlibuch und Ruswyl wegen Verkehr mit den Geächteten vorgeladen und ebenfalls geächtet [1]).

Welche Wirkung diese Acht ausübte, ist unbekannt.

Wir wissen nur, dass dem Junker Diethelm von Wolhusen im Jahre 1396 einige Leute von Talwyl in der Stadt Zürich selbst aufgelauert hatten [2]), vielleicht im Auftrage der Geächteten [2]).

Seit dem 30. Juli 1398 finden wir den Freiherrn Diethelm von Wolhusen selbst als Hofrichter in Zürich; sein Amtsvorgänger war Freiherr Rudolf von Aarburg.

Schon Kaiser Karl IV. hatte im Jahre 1362 der Stadt Zürich die Errichtung eines Hofgerichtes bewilligt, dessen Mitglieder der Rath ernennen konnte. Zum ersten Vorsitzenden des Hofgerichtes hatte der Kaiser den Freiherrn Rudolf von Aarburg ernannt. Allein aus unbekannten Ursachen verzögerte sich die Eröffnung des Hofgerichtes bis ins Jahr 1383, 9. Juni, wo endlich die Organisation des Hofgerichtes von Rotwyl auch für jenes von Zürich adoptiert wurde. Von den zwölf Richtern, deren jeder bei einer Sitzung ein Maß des besten Weines erhielt, sollten mindestens sieben anwesend sein. Zu diesen kam noch eine Anzahl von Rittern, welche Urtheilsfinder waren. Die Haupteinnahme des Hofrichters bestand in der Taxe für die Entlassung aus der Acht; dafür zahlte ein „Herr" 10 Mark Silber, ein Edelmann 5, ein Bürger 3 und ein Bauer 1 Mark [3]). Allein schon im Jahre 1404 gieng das Landgericht wieder ein.

Als Junker Diethelm von Wolhusen Hofrichter geworden war, ließ er Johann von Lütishofen, Rudolf von Rot und Johann von Moos, welche Güter der Familie von Wolhusen inne hatten, 1398, 28. November, 1399, 29. Januar und 17. Februar, vor das Hofgericht in Zürich laden [4]).

---

[1]) Achtbuch im Staatsarchiv Zürich.

[2]) Züricher Rathsbuch, Fol. 119.

[3]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, I, 387—390; Zeller, Stadtbücher von Zürich, I, 272—275, Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 1, 3—6.

[4]) Hofgerichtsprotokoll.

Das Hofgericht wurde auf dem Hofe „an der Clos“ gehalten[1]).

Am 5. December 1398 ließ sich Junker Diethelm von Wolhusen, Freiherr, ins Bürgerrecht von Zürich aufnehmen[2]). Gleichzeitig trat er auch in die adelige Zunft zum Constaffel[3]).

Wahrscheinlich infolge eines Conflictes mit dem Rathe von Zürich[4]) trat Junker Diethelm von Wolhusen als Hofrichter von Zürich zurück, nachdem er noch am 2. Juni 1403 vor Bürgermeister und Rath von Zürich seiner Gemahlin Verena, unbeschadet den Ansprüchen seiner Creditoren, 50 Mark Silber als Leibgeding verschrieben hatte[5]).

Von dem römischen Könige Ruprecht von der Pfalz wurde Freiherr Diethelm von Wolhusen zum Landrichter im Thurgau ernannt, neben dem Grafen Otto von Thierstein. Diese beide verglichen sich am 17. März 1406 mit der Stadt Winterthur wegen Abhaltung des Landgerichtes[6]).

Von 1410—1427 entfaltete Freiherr Diethelm von Wolhusen eine ziemlich rege Thätigkeit als Landrichter im Thurgau; er beschränkte sich nicht auf bloße Rechtsprechung[7]), sondern beglaubigte und bekräftigte auch kaiserliche Diplome in Winterthur und Constanz[8]). An dem Concil in Constanz nahm Freiherr Diethelm von Wolhusen Antheil[9]).

---

[1]) 1398, 15. Mai, Urkunde Diethelms. Vidimus der von K. Wenzel 1379, 16. October, der Stadt Zug ertheilten Freiheiten. Neujahrsblatt von Zug, 1889, 12. 1399, 6. Mai, Achturkunde gegen Johann Rinli von Basel. Staatsarchiv Zürich.

[2]) Bürgerbuch von Zürich, I, 51.

[3]) W. Tobler, Mittheilungen aus der Geschichte der Constaffel in Zürich, 1889, p. 198.

[4]) Raths- und Richtebuch von Zürich 1402.

[5]) Staatsarchiv Zürich, Gemächt-Kaufbriefe, I, 138, b.

[6]) Werdmüller, Memorabilia Tigurina, II, 225, Troll, Gesch. von Winterthur, V, 237 bis 239, Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1897, 522—524.

[7]) Urkunde vom 29. October, Winterthur. Wartmann, Urkundenbuch, IV, 921.

1411, Winterthur, Walser, Neue Appenzeller Chronik, I, 213.

1416, 2. Mai, Winterthur, Fertigung des Verkaufs der alten Bechburg. Staatsarchiv Solothurn.

1417, 19. April, Winterthur, Regesten von Einsiedeln, Nr. 647.

1421, 15. April, Urkunde im Stadtarchiv Luzern.

1422, 23. April, Thurgau, Beiträge, XXI, 93.

1422, 28. Sept., Constanz, Welti, Urkunden der Stadt Baden, I, 360.

1423, 13. Mai, 2. Juni, Konstanz, Huber, Urkunde von Zurzach, 88—189.

1425, 13. Februar, Archiv für schweizer. Geschichte, XVIII, 118, Schriften des Bodensee-Vereines, V, 58.

[8]) Vidimus für die Stadt Dießenhofen, 1414, 6. Juli. Archiv Dießenhofen.

1416, 31. Juli, Landtag in Winterthur, Vidimus für die Stadt Klingnau. Huber, Collaturpfarreien von Zurzach, 12.

1417, 17. Nov, und 1420 für die Stadt Rapperswyl, Rikenmann, Gesch. von Rapperswyl, 2. Aufl., 1, 110.

1420, 31. Aug, für die Stadt Winterthur. Archiv Winterthur.

1422 für H. Lischer, Mon. Zeitschrift, X, 430.

1422, 22. April für Comthurei Tobel, Archiv Frauenfeld.

1422, 28. Sept., Constanz, für Stadt Baden. Welti, Urkunden von Baden, I, 359, Welti, Stadtrecht von Baden, pag. 24.

[9]) Ulrich v. Richenthal, Chronik des Concils. Ausg. Augsburg, 1483, 1536, 138 f. u. Ausg. 1575, Frankfurt, Fol. 159, Bibl. d. Liter. Vereins von Stuttgart, 158, 196 irrig „Walhusen“ Ausg. v. Huttler in Augsburg, 1886.

Ulrich von Richenthal weiß in seiner Chronik des Concils von Constanz zu berichten, das erste, was Kaiser Sigismund gegen Herzog Friedrich von Österreich nach dessen Abreise von Constanz vornahm, war das, dass er das Landgericht von Thurgau an die Stadt Zürich übertrug. Allein da traten Herren, Ritter und Knechte auf und baten den Kaiser, das Landgericht der Stadt Constanz zu verpfänden; denn wäre es einmal in Händen der Züricher, so käme es niemals mehr an Österreich [1]). Das sei dann auch geschehen. Allein diese Erzählung ist ungenau, denn Herzog Friedrich ist am 20. März 1415 aus Constanz geflohen.

König Sigismund verschrieb erst am 19. März 1419 in Constanz dem Landrichter Diethelm von Wolhusen das Landgericht Thurgau mit allen Einnahmen und dem Blutbann und ernannte Heinrich Rüdiger von Winterthur zum Landschreiber [2]).

Als darauf Kaiser Sigismund am 20. October 1417 der Stadt Constanz die Landgrafschaft Thurgau verpfändete, behielt er ausdrücklich vor, dass der von ihm gesetzte Landrichter Freiherr Diethelm von Wolhusen auf keine Weise entsetzt werden dürfe [3]). Allein Kaiser Sigismund verwirrte selbst die Situation, indem er am 23. März 1425 die halbe Vogtei von Frauenfeld und das an die Stadt Constanz verpfändete Landgericht Thurgau weiter verlieh.

In den Jahren 1426 und 1427, Dienstag vor Martini, fand dann eine Theilung des Landgerichtes zwischen der Stadt Constanz und der Stadt Zürich, als Besitzerin der Grafschaft Kyburg, statt. Als Landrichter Diethelm von Wolhusen trotzdem einen Züricher vor seine Schranken berief, citierte ihn der Hofrichter von Rotwyl am 2. December 1427 zur Verantwortung [4]).

Im Jahre 1429, 21. April, erlaubte Kaiser Sigismund der Stadt Constanz einen Landrichter nach Frauenfeld zu wählen [5]). Wie es scheint, war Diethelm von Wolhusen, nachdem schon 1425 als Landrichter ihm Albrecht von Hohen-Sax beigeordnet worden war [6]), freiwillig zurückgetreten. Sein Nachfolger war Freiherr Ulrich von Hohen-Klingen [7]).

Mit den Herzogen von Österreich hatte Diethelm von Wolhusen sich ausgesöhnt. Sie belehnten ihn gemeinsam mit Fölmy von Wyl mit den Layenzehnten in Dietwyl, Reverswyl und Schönenthülen. Als von Wyl gestorben war, übertrug Hofrichter Diethelm von Wolhusen das Mannlehen dieser Zehnten am 30. Juli 1398 an Hans von Lütishofen [8]).

Von der Herrschaft Wolhusen-Wangen verkaufte Freiherr Diethelm an Hans von Lütishofen, Vater des Heinrich, Petermann und Wilhelm von Lütishofen von Luzern, was er noch besaß, namentlich die Mannschaft (vor 1406). Allein der Rath

---

[1]) Concil-Chronik 1536, Fol. 68, f.

[2]) Altmann, Urkunden K. Sigismunds, Nr. 2127.

[3]) Gilg Tschudis Chronik, II, 78—81. R. Wegelin, histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben, 1755, II, 193—195. Gengler, Cod. juris 646. Schriften des Bodensee-Vereines, V, 52. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. N. F. III, 439. Marmor, Topographie von Constanz, 55. Altmann, Urkunden Nr. 2640.

[4]) Schriften des Bodensee-Vereines, V, 2, 62.

[5]) Daselbst, p. 68.

[6]) Daselbst, V, 2, 59.

[7]) Pupikofer, Die Freiherren von Klingen, 87.

[8]) Geschichtsfreund, 49, 208.

von Luzern weigerte sich den 7. April 1434, den Herren von Lütishofen mehr als das Lehen zu ertheilen, obwohl Junker Diethelm von Wolhusen bezeugte[1]), in dem mit Johann von Lütishofen getroffenen Kaufe sei die Mannschaft inbegriffen gewesen.

Endlich entschieden Schultheiß und Rath von Bern am 22. März 1437 den Streit zwischen dem Rathe von Luzern und Heinrich von Lütishofen, Bürger von Basel, wegen der Fähre an der Emmenbrücke, der Hypotheken auf dem Amte Wolhusen und zu Trub, der Herrschaft und Mannschaft zu Wangen, die Lütishofen, gestützt auf den Verkaufbrief des Freiherrn Diethelm von Wolhusen, ansprach. Der Wortlaut dieses Spruchbriefes[2]) ist so gehalten, dass man annehmen muss, Freiherr Diethelm habe sich damals noch am Leben befunden.

Erst die um 1447 entstandene Schrift des Chorherrn Doctor Felix Hämmerlein: De Nobilitate et Rusticitate[3]) gibt uns die sichere Kunde, dass die Familie erloschen war. Die Volksansicht gieng damals dahin, wie die Herzoge von Teck wegen Gewaltthaten gegen die Kirche und die Grafen von Kyburg wegen des Brudermordes auf dem Schlosse Thun, hätten auch die berühmten Freiherren von Wolhusen wegen eines Vatermordes unglücklich geendet[4]). Allein welcher der Freiherren diesen Mord begangen hatte, ist nirgends erwähnt.

Dagegen zählt Kaiser Maximilian in dem Manifest aus Freiburg im Breisgau vom 22. April 1499 über die Ursachen des Schweizerkrieges auch die Freiherren von Wolhusen und von Rothenburg auf, „die umbe des h. Rychs und teutscher Nation und ir selbs eere, aid, adel und fromkait zu verwaren und uff dem iren ir blut vergossen“ von den Eidgenossen mit dem Schwert erschlagen, vertrieben und gänzlich vertilgt worden seien[5]).

Nach einer nicht ganz unglaubwürdigen Nachricht hätte Freiherr Diethelm von Wolhusen sich in zweiter Ehe mit Waldburga von Wolen, aus einem bekannten wolhusischen Ministerialen-Geschlechte, welches damals auf der alten Habsburg im Aargau saß, verehelicht und neben derselben im Fraumünster in Zürichs eine Ruhestätte gefunden[6]). Nach einer älteren Relation von 1560 wäre er mit Schild und Helm in der Kirche zu Großwangen bestattet worden, wo man seiner am 2. Mai gedachte[7]).

---

[1]) Rathsprotokoll von Luzern, V, A, 346 bis 35.

[2]) Urkunde im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Capit. XIX, Fol. 68, des Originaldruckes.

[4]) De his qui nobilitate, re et nomine privantur. Item de illustribus ducibus de Dekke et praesertim ultimo, vidicet Ulrico pariter constat, quod postquam Augustensem et alias ecclesias castris, vicis et possessionibus vide predaverat, cecus factus est et sine herede defunctus. Jam legimus de generosis comitibus de Kiburg Alamanie superioris, quod postquam unus germanorum alterum in castro Tunas interemerat et illustres Barones de Wolhusen patrem carnalem occiderant, et infinitus magne nobilitis virorum cumulus nephanda perpetraverat.

[5]) Füßli, Schweizer Museum, II, 408—417. Anshelm's Chronik, II, 406 ff.

[6]) J. F. Meiß, Lexicon geographico-heraldico-stammetographicum urbis et agri Tigurini VII, 767. Manuscript der Stadtbibliothek Zürich, mit Hinweis auf das Jahrzeitbuch, in welchem aber die betreffende Stelle fehlt. Vielleicht bezieht sich auf ihn die Stelle im handschriftlichen Historia Eccles. Collegiatae Werdensis (Mss. des Staatsarchivs in Solothurn): IV. Non. Maii. Dominus Diethelmus de Wolhusen obiit. Nekrolog von Schönenwerd.

[7]) Diethelmus von Wolhusen, edelknecht und kilchenvogt zu Wangen, hat gen an unser frowen kertzen oder licht ein acher...... zu trost siner selen heil, das man jerlich in disem gotshus sin gedechtnuss und jarzit halte morndes nach des heyligen Krützes tag. Lyt auch hie begraben.

Anhang.

Sehr nahe läge die Annahme, die Vögte von Rothenburg haben sich nach dem Verkaufe ihrer Herrschaften an die Grafen von Habsburg in Rattenberg in Nordtirol angesiedelt. Für diese Annahme spräche einerseits die Ähnlichkeit des Wappens, dessen sich die Herren von Rothenburg in Tyrol bedienten[1]), und anderseits die Epoche, in der diese Tiroler zuerst als Freiherren vorkommen. Allein diese Tiroler, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1411 eine hochbedeutsame Rolle spielen, stiegen offenbar aus dem Stande andechsisch-meranischer Ministerialen in den Stand der Freiherren empor; sie führten auch Namen, die bei den aargauischen Freiherren nie vorkommen, so 1149 Gebhard u. Hettelo, 1173 Ulrich, 1180—1209 Siegfried, 1223—1239 Eglof und Friedrich (1248), dann Jakob, Seifriede, seit 1180—1410 häufig Heinrich[2]). Schon um 1272 sind sie angesehen in Tirol[3]), aber noch 1283 nicht Freiherren.[4])

Mit dem Erlöschen der Herzoge von Meran und der alten Grafen von Tirol wurden diese Ministerialen, vielleicht durch Annexion von unbewachtem Reichsgut, mächtig. Die Legende hingegen bringt das Aufblühen der Familie mit dem Wirken der heiligen Notburga († 1313) in Verbindung. Das plötzlich von seiner Höhe gestürzte Geschlecht[5]) stammt wahrscheinlich aus Bayern.[6])

---

[1]) Vgl. die Wappen im Jahrbuch Adler, 1899, N. F. Nachträglich bemerke ich noch, dass die Reichsküchenmeister von Rothenburg 1251 — 1260 zwei ganz verschiedene Siegel führten, von denen eines die Burg, das andere den schiefgestellten Adler zeigt. G. A. Seyler, Geschichte der Heraldik, Nürnberg, 227.

[2]) Ed. v. Oefele, Die Grafen von Andechs, 1877, 125, 137, 139, 147, 163, 173, 189, 198, 201, 208, 210, 213. Zeitschrift des Ferdinandeums, 1869, 20, 108, 111. Adler N. F. IX, 109, 24, 33, 597, 80, 113, 118, 181, 184, 220, 223. Cl. von Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, 51 u. ff. Egger, Geschichte Tirols, I, 336, 340, 345, 347, 349, 371, 465 u. s. w.

[3]) Bürgschaftsact Meynhards von Tyrol gegen Graf Rudolf von Habsburg. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, II, 727.

[4]) Hormayr, Beiträge z. Geschichte Tirols, I, Nr. 72. Kopp l. l., I, 897—898.

[5]) Der Schlacht bei Tannenberg vom 15. Juli 1410 und der Vertheidigung Marienburgs gegen die Polen wohnten als Söldner des Deutschen Ordens bei: Nikolaus und Friedrich von Rothenburg (Voigt, Geschichte von Marienburg, 265), vielleicht aus einem Nebenzweige der Tiroler Linie.

[6]) Beat Weber, Das Land Tirol, Innsbruck, 1837, I, 528—530.

Stammtafel der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen.

Hupald, Stammvater, laut Urbar des Stiftes Luzern.

Walther 1125—1135

Markward 1144
Gemahlin: Sophie.

Walther
1135—1153

Bertha
Vergabt an Luzern
und Hohenrain

Ulrich,
Diakon

Arnold 1114—1168

Mechtild,
1238 Stiftsfrau
in Antlau

Marquard,
Vogt von Rothenburg
1210—1214

Arnold, Vogt, 1178—1234
Gemahlin I. N. v. Eschenbach?
II. Geppa v. Wolhusen 1184

Arnold
1224—1257

Geppa 1239—1245,
Gemahlin des Aimo
v. Montenach

Walther,
Herr zu Wolhusen
1224—1273
Gemahlin Adelheid
von Affoltern

Marquard, Reichsprokurator,
1224—1281
Gemahlin Adelheid v. Wädiswyl

Ludwig
1224—1252

Marquard
1236—1281

Arnold
1252—1285

Vögte von Rothenburg

Ida
1280—1299
Gemahl Graf
Hartmann
v. Froburg

Arnold
1279—1287
Gemahlin
Adelheid v.
Wart.

Arnold 1240
Gemahlin
Adelheid

Walther,
Cleriker
1248

Werner 1240—1306
Chorherr zu Münster
Kirchherr zu Dietwyl

Diethelm
1264—1307
Gemahlin
Elisabeth

Marquard
1264
bis 1265

Johann, Herr zu Wolhusen-
Wiggern 1290—1334
Gemahlin Helika von
Schwarzenberg

Walther, Herr zu Wangen
1298—1323
Gemahlin Margaretha v.
Kramburg 1338

Marquard
1298—1328

Amalia,
Gemahl Georg von
Hattstatt
(1312—1322)

Margaritha 1327 bis
1369. Gemahl Graf
Immer v. Straßberg

Helika,
Klosterfrau in
Lichtenthal

Diethelm
1383—1388,
Gemahlin Elisabeth
von Ramstein, Witwe
R. v. Aarburg 1365

Thüring.

Beatrix,
Äbtissin v.
Zürich

Marg.,
Stiftsfrau
in
Säckingen

Helika,
Nonne in
Königsfelden

Johann,
Conventual in
St. Gallen

Peter,
Abt von
Einsiedeln

Marquard,
Kirchherr v.
Wangen 1346

Johann, Pfarrer in
Silinen 1368

Diethelm, Herr zu Wangen
1347—1386
Gemahlin ?

Judith,
Gemahl Lütold von
Aarburg 1365—1395

Adelheid,
Gemahl Heinrich Hummel
von Lichtenberg 1368—1391

Diethelm, Hofrichter von Zürich, Landrichter im
Thurgau 1387—1438
Gemahlin: I. Verena N. 1403
II. Waldburga v. Wolen.

NB. Nicht einzureihen sind aus dem 12. u. 13. Jahrhundert aus dem Nekrolog von Muri-Hermetswyl: Frau Adelheid v. Rothenburg, Elisabeth, Klosterfrau, Hiltherut.

Ansichten der Burgen Rothenburg und Wolhusen.

Die Burg Rothenburg, an welcher die Herzoge von Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beträchtliche Bauten vorgenommen hatten, wurde 1385, 27. December, von den Luzernern zerstört. Die Ruinen wurden 1731 beim Neubau der Pfarrkirche abgetragen.

Auf Tafel 42 der Cappelbrücke in Luzern sehen wir eine circa 1618 gemalte Ansicht von Rothenburg, welche einen quadratischen Pallas mit einem aus Holz hergestellten Oberbau darstellt, flankiert von zwei runden Thürmen.

Vor dem westlichen Thurme steht ein zur Brücke über die Roth führender halbrunder Thurm, in dem das Portal angebracht ist. Ob die Ruinen zu dieser Darstellung der Burg passten, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Annähernd aus der gleichen Zeit stammt Tafel 36 der Cappelbrücke in Luzern, welche die aus drei Stockwerken bestehende Burg Wolhusen-Markt zeigt, flankiert von einem runden Thurm gegen Osten und einem viereckigen Thurme gegen Westen.

Aus dem Jahre 1828 stammt die älteste Abbildung der Burg Wolhusen-Wiggern ob der Kirche, vom Volke damals irrig Kapfenberg genannt. Damals, wie heute noch, sah man in der gegen Norden gelegenen Mauer neben einer Schießscharte den Rundbogen des Portales. Von der Thurmanlage fand schon J. V. Herzog, dem wir diese Abbildung verdanken, keine Spur.

Die beiden Burgen in Wolhusen wurden 1386 von den Luzernern zerstört.

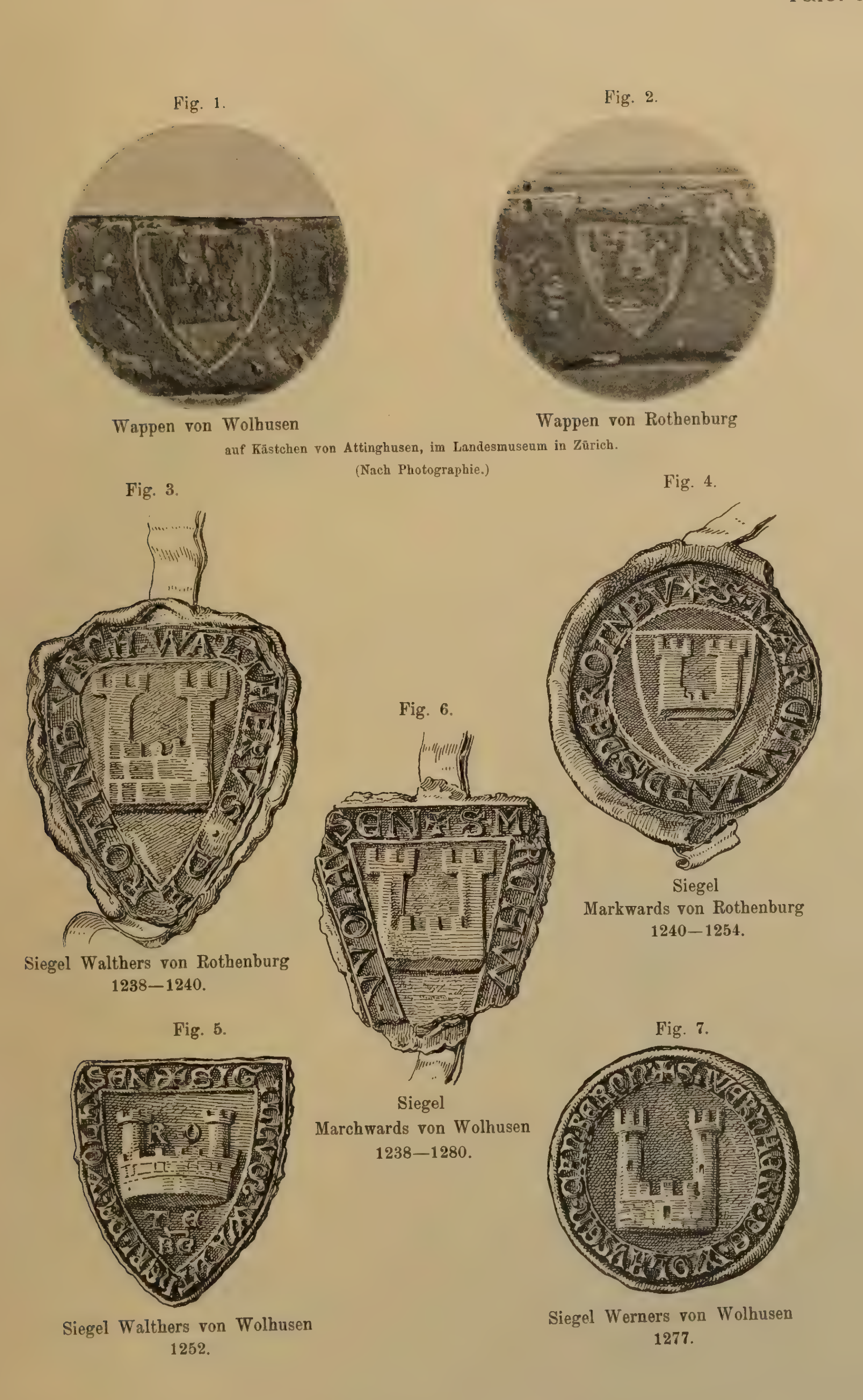


Fig. 1.

Wappen von Wolhusen

Fig. 2.

Wappen von Rothenburg

auf Kästchen von Attinghusen, im Landesmuseum in Zürich.

(Nach Photographie.)

Fig. 3.

Siegel Walthers von Rothenburg
1238—1240.

Fig. 4.

Siegel
Markwards von Rothenburg
1240—1254.

Fig. 6.

Siegel
Marchwards von Wolhusen
1238—1280.

Fig. 5.

Siegel Walthers von Wolhusen
1252.

Fig. 7.

Siegel Werners von Wolhusen
1277.

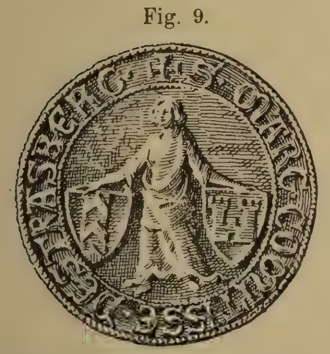


Fig. 8.



Siegel Diethelms von Wolhusen
1285.

Fig. 9.



Siegel Margarethas von Straßberg-Wolhusen
1345—1368.

Fig. 10.



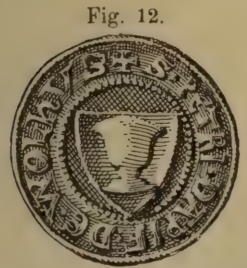
Siegel Johanns von Wolhusen,
Rectors in Wangen, 1328.

Fig. 11.



Siegel der Äbtissin Beatrix von Wolhusen
in Zürich, 1358—1398.

Fig. 12.



Siegel Peters, des Truchsessen von Wolhusen
1371—1385.

Fig. 13.



Siegel des Ulrich Rust von Wolhusen
1373.



Das Wappen als gewerbliche Marke.

Von

Dr. Josef Ritter von Bauer.

Der Versuch einer Festlegung der Rechtsverhältnisse der Wappenmarke wurde durch die Erkenntnis veranlasst, dass das Wappen im österreichischen Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890 eine principielle Gleichstellung mit allen anderen zur Warenbezeichnung geeigneten Marken erfährt und dem Sondercharakter desselben auf diesem Gebiete kein ausreichender Rechtsschutz zutheil wird.

Die auf die Verwendung des Wappens als gewerbliche Marke Bezug nehmenden Bestimmungen des Gesetzes können aber ohne einige geschichtliche und besonders heraldische Vorkenntnisse nicht vollends verstanden und gewürdigt werden.

Für die Bearbeitung und dogmatische Darstellung des Stoffes waren sonach die in Betracht kommenden Gesichtspunkte und durch die entsprechende Gruppierung derselben das Gerippe der Arbeit gegeben.

Zunächst war der Zusammenhang zwischen der Marke oder dem Zeichen einerseits und dem Wappen anderseits geschichtlich und begrifflich klarzulegen; auf dieser Grundlage konnten dann die moderne Verwendung des Wappens zur Warenbezeichnung, die Rechtsordnung dieser Erscheinung und die Bedenken gegen dieselbe erörtert werden.

Hiebei trat aber auch zu Tage, dass das Studium des Wappenwesens und seines Rechtes, welches vielfach geringschätzig als unnützer Plunder, als geschichtlicher Trödelkram, als der Existenzberechtigung in unserer Zeit überhaupt entbehrend bezeichnet wird, nicht ohne Wert ist: die vielgeschmähte Heraldik kann auch auf dem nüchternen und praktischen Gebiete des Rechtslebens unserer Zeit mit einer gewissen Actualität Verwendung finden.

Anderseits gewinnt der trockene Text eines lediglich von merkantilen Gesichtspunkten ausgehenden Gesetzes Leben und Gestaltung, wenn man der Geschichte seiner Begriffe nachgeht.

Bei der Bearbeitung dieses Themas durch einen Juristen und nicht durch einen Historiker liegt die Gefahr nahe, dass der Bearbeiter statt ruhig dahingleitender Erzählung geschichtlicher Thatsachen eine wüste Paragraphenreiterei vorführt und ein Menu juristischer Spitzfindigkeiten serviert. Diese Besorgnis mancher Leser dürfte aber allmählich schwinden: der Verfasser will nur soviel Jurist sein, als nöthig ist, darzuthun, dass das Wappenwesen eine juristische Durchleuchtung verträgt, manchmal sogar verlangt. Gelingt es den Ausführungen nicht, diesen Beweis zu erbringen, dann liegt der Fehler nicht in dem Stoffe, sondern in dem Bearbeiter.

I. Das Zeichen und seine Geschichte.

Bei allen Culturvölkern tritt frühzeitig, schon im ersten Stadium der Entwicklung der Volkswirtschaft, das Streben hervor, in einfachster und kunstlosester Form Gegenstände, welche dem schauenden Auge vorgeführt werden sollen, zu repräsentieren.

Das Bild, welches danach strebt, den Gegenstand so wiederzugeben, als sähe man ihn selber, wird nur mühsam und oft unvollkommen geschaffen, genügt also nicht, wenn es sich um eine sofort zu beschaffende und zugleich unfehlbare Vergegenwärtigung handelt. Auch das Sinnbild, Symbolum, welches auf Grund traditioneller Ideen-Association bei dem Anblicke eines abgebildeten Gegenstandes das Wachrufen anderer Vorstellungskreise anstrebt, entspricht vermöge seiner Compliciertheit nicht vollends diesem Zwecke.

Das schlichteste, sinnliche Mittel, welches nach Herkommen oder Übereinkunft einen Gegenstand treffsicher vertritt, ist das Zeichen, welches „Merkzeichen" oder schlechtweg „Marke" genannt wird.

Über das Wesen der Marke, ihre Geschichte und ihr Recht ist in zwei hervorragenden Publicationen deutschen Ursprungs wohl alles zur Zeit des Erscheinens dieser Werke Bekannte und Wesentliche gesagt worden. Diese lehrreichen Arbeiten, zugleich eine unerschöpfliche Fundgrube und ein verlässlicher Wegweiser für den Forscher auf diesem Gebiete, haben den nachfolgenden Ausführungen vielfach zur Grundlage gedient und sind, allerdings nur auszugsweise, in einzelnen Abschnitten citiert worden.

Die ältere Schrift, welche gerade vor 50 Jahren zu Jena (1853) erschien, ist die germanistische Studie des Justizrathes A. Michelsen „Die Hausmarke". Die Bedeutung des Stoffes, welcher zum erstenmale eine abgeschlossene juristische Behandlung erfuhr, und die vollendete Darstellung desselben fanden den lebhaften Beifall fachkundiger Zeitgenossen und spornten zu weiterer Schürfung auf diesem Boden an.[1])

Das Ergebnis vieljähriger Forschung und unermüdlichen Sammeleifers ist Dr. C. G. Homeyers classisches Buch „Die Haus- und Hofmarken", Berlin 1870. Ausgehend von dem „Handgemal" des „Sachsenspiegels", welches sowohl „Handzeichen" als „Stammgut" bedeutet, sammelte Homeyer mit zäher Ausdauer alles auf das Markenwesen bezügliche Materiale, lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch Vorträge, Veröffentlichungen und durch ein in den Jahren 1853—1870 wiederholt ausgesandtes Flugblatt, in welchem zu fernerem Forschen aufgefordert und um öffentliche oder sonstige Mittheilung gebeten wurde, auf diesen Gegenstand, um schließlich im Jahre 1870 das bisher umfassendste und zuverlässigste

[1]) Chmel spendet der Arbeit Michelsens in dem als Beilage zum „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Notizenblatte, V. Jahrgang, 1855, S. 267, volles Lob und bemerkt, dass hier ein Gegenstand behandelt sei, „der mit großen Verhältnissen, mit der gesammten Rechtsverfassung der Vorzeit innig zusammenhängt und zunächst in das Vermögensrecht tief eingreift. Die Hausmarke ist aber auch als Namensunterzeichnung, zur Bekräftigung der ausgestellten Urkunden, Handzeichen. Durch diese Anwendung kommt sie in Berührung und Beziehung zur Diplomatik und Heraldik."

Buch über Geschichte und Rechtsordnung der Zeichen der wissenschaftlichen Welt zu übergeben. Der Bescheidenheit des Autors erscheint das Werk „als eine breit angelegte Studie, die mehr mit liebhaberischer Neigung, zu eigenem Genuss, denn zu anderer Genügen durchgeführt worden ist", als eine Schilderung, welche den Nachfolgern Raum und Antrieb genug bietet, „um die hier gegebenen Rahmen zu füllen, auf den Grundlagen weiter zu bauen, die noch schwebenden Fragen sicherer zu lösen".

Die vielseitige, zumeist erschöpfende Behandlung des Stoffes durch Homeyer hat aber keine ungelösten Probleme übrig gelassen; was zu geschehen hatte und thatsächlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich mitunter mit recht gutem Erfolge geschah, war die Ergänzung des Materials durch Sammlung der in den einzelnen Territorien im Gebrauche gestandenen Marken und die Feststellung gewisser Verschiedenheiten in der Berechtigung zur Zeichenführung. Sporadisch ist in geschichtlichen und juristischen Publicationen der Gegenstand berührt worden; eine systematische Bearbeitung jüngeren Datums, welche ebenso für den Sammeleifer als für das Verständnis spricht, welches der Autor dieser bedeutungsvollen Erscheinung auf dem Gebiete der germanischen Archäologie entgegenbringt, ist die treffliche Abhandlung „Über die Salzburger Haus- und Hofmarken" von Leopold Becker[1]). Der Verfasser schickt der Erörterung der von ihm gefundenen und in 432 Abbildungen dargestellten Salzburger Marken eine knappgehaltene, aber lichtvolle Zusammenfassung des Wichtigsten über Ursprung und Wesen der Hauszeichen, sowie über deren Verwendung und rechtliche Bedeutung voraus, die sich durch glücklich gewählte Definitionen und durch zwingende Schlussfolgerungen auszeichnet. Die Veröffentlichung dieser lehrreichen Sammlung bereichert die Geschichte des Zeichenwesens besonders dadurch, dass mehrfach speciell in Österreich bodenständige Zeichen bei einzelnen Typengruppen angeführt werden konnten.

Nur in gedrängter Kürze, lediglich zur Herstellung des Zusammenhanges der Vergangenheit mit der modernen Ausgestaltung der Institution wurde in den nachfolgenden Ausführungen auf die Geschichte und das Recht des Zeichens Bedacht genommen, und eine lediglich die wichtigsten Zeichengruppen umfassende, auf dem System Homeyers aufgebaute Skizze geboten, die dort Neues bringt, wo freundliche Bereitwilligkeit einzelner Fachmänner und im Laufe der Jahre auf österreichischen Boden selbst gesammelte Notizen eine kleine Ergänzung des bereits Bekannten zu bieten vermochten. Tieferes Eindringen in den Stoff und breitere Darstellung der Details mussten aber auch deshalb vermieden werden, um nicht das Schwergewicht der Ausführungen, welches auf die moderne Erscheinungsform der Wappenmarke zu legen war, zu Gunsten des nur als Mittel zum Zwecke dienenden geschichtlichen Theiles zu verschieben.

Bei Festhaltung dieses Standpunktes genügt es, das Vorkommen der Zeichen auf dem Boden des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und seither im österreichischen Ländergebiete zu besprechen und über diese räumliche Begrenzung

[1]) Veröffentlicht in den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1901, S. 197 u. ff.

des Stoffes nur hinsichtlich jener Ansätze oder Vorstadien der Institution herauszugehen, welche sich auf dem den Culturvölkern der Gegenwart gemeinsamen Nährboden des classischen Alterthums, bei den Hebräern, bei Griechen und Römern vorfinden.

Es waren sonach jene „Zeichen" nicht zu übergehen, deren schon in der Bibel Erwähnung geschieht, wiewohl dieselben nicht durchwegs den Charakter einer nota disjunctiva, einer unterscheidbaren, mit einer allein zur Führung berechtigten Person zusammenhängenden Marke aufweisen.[1])

Die Genesis (4, 15) erzählt von dem „Kainszeichen", einem Schutzzeichen, welches Gott dem Kain gab, „dass keiner, der ihn träfe, ihn tödten würde". Welcher Art dieses Zeichen war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Manche verstanden darunter ein beständiges Zittern und Beben, das von der Stunde an Kain am ganzen Leibe befallen haben soll, andere denken an ein auf dessen Stirne plötzlich sichtbar gewordenes Mal, dessen Anblick alle Menschen von ihm zurückgeschreckt habe. Diese Anschauungen widersprechen aber dem Gebrauche des hebräischen Wortes „Zeichen", welches nirgends in der Bedeutung eines „Schandmales" genommen wird. Vielleicht ist unter dem Kainszeichen der wilde Blick, das verstörte Aussehen zu verstehen, in welchem Falle da kein specielles Zeichen im engeren Sinne vorliegen würde.[2])

Der „Regenbogen" (Gen. 9, 12. 13.) kann in zweifacher Hinsicht als Zeichen angesehen werden. Noah erhält nach der Sintflut die Zusicherung, dass die neue Existenz des Menschengeschlechtes auf Erden gesichert bleiben solle (Gen. 8, 21. 22). Als Beglaubigung dieses Bundes wird der Regenbogen hingestellt: es sollen diejenigen physikalischen Verhältnisse aufrecht bleiben, welche den Regenbogen herbeiführen. Sonach ist der Regenbogen hinsichtlich seiner ersten Erscheinung als eine Beurkundung des zwischen Gott und Noah abgeschlossenen Vertrages, bei seinem späteren Erscheinen als ein Erinnerungszeichen, wohl auch als ein Symbol dieses Vertrages zu qualificieren.[3])

Ähnlich verhält es sich mit der Institution der Beschneidung (circumcisio, hebr. muláh), Gen. 17, 1 u. ff., jener liturgischen Handlung, durch welche die Besiegelung, das sichtbare Zeichen des zwischen Gott und Abraham geschlossenen Bundes an allen männlichen Abrahamiden zum Ausdrucke gebracht wird. Dieser Procedur wurde alles, was zum Haushalte einer israelitischen Familie gehörte, unterworfen; auch die gekauften oder im Hause geborenen Sklaven mussten beschnitten sein.

Die Araber führen die Beschneidung auf Abraham zurück; dagegen war sie nach dem Berichte Herodots 2, 104 bei den Äthiopen, den Ägyptern und Kolchiern, die er für eine ägyptische Colonie hält, von jeher in Übung. Dass sie in Ägypten

---

[1]) Eingehende Ausführungen über die biblischen Zeichen stellte mir der Professor des Bibelstudiums des alten Bundes, Herr Ägyd Kopriwa, Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, zur Verfügung, aus welchen die weiterfolgenden Auszüge unter freundlicher Zustimmung und Mitwirkung des Herrn Verfassers gemacht wurden.

[2]) Vgl. Hoberg, Genesis, S. 53, Hummelauer, Stimmen aus M. Laach, Bd. 10, S. 196.

[3]) Vgl. Kaulen, Kirchen-Lexikon, II. Aufl. S. 421.

noch dem alten Reiche angehörte, ersieht man aus der Abbildung einer Beschneidungsscene im großen Tempel von Karnak, dessen erste Gründung in das Jahr 3025 vor Christus (nach Reinisch) fällt, sowie an den meisten bisher untersuchten Mumien. Indes reicht die Sitte der Beschneidung noch über diese Culturkreise, doch mit einer gewissen Begrenzung hinaus. Sie wurde bei Negerstämmen des südlichen Afrika, auf Inseln des Stillen Oceans, bei den alten Mexikanern, aber bei keinem nördlicher wohnenden Volke vorgefunden.[1])

Den unbestrittenen Charakter eines Schutzzeichens hat das Blut des Paschalammes, das die Israeliten kurz vor ihrem Auszuge aus Ägypten an die Oberschwelle und die Thürpfosten jener Häuser streichen mussten, in denen sie das Paschamahl genossen. Nach Exodus 12, 13 geht der Würgengel, wenn er das Blut sehen wird, an den Häusern der Israeliten vorüber und verschont die Erstgeburt derselben.[2])

Als Zeichen der lebenslänglichen, freiwilligen Angehörigkeit an seinen Herrn wird dem hebräischen Knechte vor der Obrigkeit mit einem Pfriemen das eine Ohr durchbohrt (Exodus 21). Diese Festnagelung an die Hausthüre spielte sich dann ab, wenn der verkaufte Sklave, der seinem neuen Herrn nur mehr sechs Jahre zu dienen und im siebenten Jahre die Freiheit zu erlangen hatte, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es aus Anhänglichkeit an seinen Herrn und seine in der Knechtschaft verbleibende Familie, nicht frei werden wollte.[3])

Nach Ezechiel 9, 4 ist auf die Stirne der Frommen der Buchstabe Thau zu zeichnen. Im Hebräischen steht das Wort „Thau“, welches soviel wie Zeichen heißt. Über die Bedeutung dieses Buchstabens galten bei den Juden zwei Ansichten. Weil dieser Buchstabe der letzte im hebräischen Alphabete ist, sollte durch denselben die Vollkommenheit ausgedrückt werden; anderseits sollte er das Symbol der Beobachtung des Gesetzes sein, weil das hebräische Wort für Gesetz „thorah“ mit diesem Buchstaben beginnt. Die Christen knüpften an die alte Form dieses Buchstabens, ein gekürztes Kreuz, an und erblickten darin eine Weissagung, eine Hindeutung auf das Erlösungskreuz: die mit diesem Zeichen Versehenen sollten gerettet werden.

Auf ähnliche Weise werden nach der Apokalypse 7, 3 u. 14, 1 die Diener Gottes bezeichnet werden.

Das Malzeichen der Apokalypse 13, 16 bestand entweder in dem mit Buchstaben ausgeschriebenen Namen des Antichrists oder in Zahlzeichen, deren Wert, in Buchstaben geschrieben, den Namen des Antichrists gibt. Verloren ist bei der Verfolgung der Christen jeder, der nicht das Malzeichen an der Stirne oder an der rechten Hand trägt.[4])

Die Tempelsklaven in Kanopus waren nach Herodot 2, 113 mit den heiligen Zeichen, dem Namen des Serapis, bezeichnet; auch die syrischen Sklaven tragen auf der rechten Schulter eine Marke in barbarischen Buchstaben (nach einem ägyptischen Papyrus bei Ideler, Hermapion, S. 26).[5])

[1]) Vgl. Schegg im Kirchen-Lexikon, II Aufl. Bd. 2, S. 511 ff.

[2]) Vgl. Schegg, Biblische Alterthümer, S. 576.

[3]) Schegg, Biblische Archäologie, S. 657 ff.

[4]) Vgl. Stern, Commentar über die Offenbarung, 1854, S. 326.

[5]) Movers, Die Phönicier, 2. Band, S. 197.

Bei Homer, Ilias 7, 189 finden wir Loszeichen der Helden, unter denen der Tapferste zum Zweikampfe mit Hector bestimmt werden soll.

Von schädlichen, unheilbringenden Zeichen erzählt die Iliade 6, 168 bei der Sendung des Bellerophontes nach Lykia, damit er dort umkomme: „Todesworte geritzt auf gefaltetem Täflein, dass er dem Schwäher die Schrift darreicht und das Leben verlöre“ (Voss).

Die tessera der Römer ist ein auf sechs Seiten bezeichneter Würfel, bedeutet aber auch eine Marke, ein Kennzeichen, und zwar im allgemeinen ein hölzernes Täfelchen mit Aufschrift, im besonderen ein Täfelchen, auf welchem die Parole oder das Commando stand (Livius). Die tessera frumentaria war eine Marke oder Anweisung, bei deren Vorzeigung man Naturalien oder Geld erhielt. Die tessera hospitalis war das Wahrzeichen der Gastfreundschaft, an dem sich Gastfreunde erkannten.

Ein ursprünglich aus den Knöcheln der Hinterfüße gewisser Thiere verfertigter länglicher Würfel, an zwei Seiten rund, mit vier bezeichneten Seiten war der talus, der gleichfalls als „Loos“ verwendet wurde.[1])

Die weiteste Verbreitung, die mannigfaltigste Ausgestaltung, die größte Verschiedenheit hinsichtlich seines Zweckes hat das Merkzeichen, die Marke (früher auch das Mark, das „Gemerke“ genannt), auf deutscher Erde gefunden.

Auf die Erscheinungsformen desselben näher einzugehen, erfordert das Ziel unserer Abhandlung.

Wenn man von den „notae“ des Tacitus im 10. Cap. der „Germania“ absieht und hierunter eher Runen verstehen will, so findet man die Marke als „signum“ schon in den Volksrechten, in den leges, als Grenz- oder Eigenthumszeichen an Bäumen und an Thieren, auf Losstäben und als Richterzeichen, sodann als signum, signaculum der Urkunden, das „Handgemal“, wobei die Namensfertigung, subscriptio, wohl von dem signum manus, Handzeichen, zu unterscheiden ist.

Die Marke charakterisiert sich:

a) Als Daseins- insbesondere als Statuszeichen, z. B. in der Sitte der Seeleute, sich ein Zeichen auf den Arm, einen Anker, ein Herz, die Namensinitialen einbrennen oder tätowieren zu lassen; in der unter der Herrschaft der Piasten in Breslau eingeführten Sitte, die öffentlichen Dirnen, die meretrices, mit dem Zeichen der Stadt zu bezeichnen, wobei jedoch zweifelhaft ist, ob das Zeichen die Angehörigkeit an die Stadt oder an ihr Gewerbe ausdrücken sollte[2]); als Grabzeichen Verstorbener, als Genossenzeichen, als Autoritätszeichen, z. B. Richterzeichen, signa judicis (im „Richtsteig Landrechts“), in Form von Stäben, welche umhergeschickt werden, um zu irgend einer Leistung aufzufordern, oder woran die Leute greifen, um etwas zu geloben; als Münzzeichen, und ungemein häufig als Contozeichen, Kerbholz, in dieser Form als Schuldbuch der in Verrechnung stehenden Personen; als Umlaufs- und Loszeichen, endlich als „Brennerzeichen“ der im Mittelalter zu förmlichen Gilden vereinigten Landstreicher, Bettler[3]) und sonstigen Gesindels. Die

[1]) Vgl. Georges K. E., Handwörterbuch, Artikel: talus und tessera.

[2]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, 1861, S. 88.

[3]) Auch in Niederösterr. Näheres über das Gildenwesen und die Literatur in meiner Abhandlung „Das Bruderschaftswesen in Niederösterr.“, Blätter des Ver. f. Landeskunde in Wien, 1. Heft, 1885.

incendiarii famosi, die gewerbsmäßigen Mordbrenner im 16. Jahrh., qui „incendium tanquam artem exercent" bedienen sich des Zeichens des rothen Hahnes, um einen Brand anzudrohen, sie haben Wahrzeichen und Verständigungszeichen (Losungen).

b) Die Zeichen der Willenserklärung, bei deren Gebrauch sich die Person als handelnd oder willensthätig zeigen will, werden theils durch eigenhändige Ansetzung auf einem Schriftstücke, welcher Zug auch „Hand", „Handfeste", „Firma" heißt, oder durch ein das Zeichen wiedergebendes, der Urkunde aufgedrücktes oder ihr angehängtes Siegel zum Ausdrucke gebracht. Hier sind zu nennen: Die Handzeichen, die „notulae" als individuelle Personenzeichen, nicht in der Form von Freizeichen oder Gemeinzeichen, wie z. B. der drei Kreuze, sondern in jenen Sondererscheinungen, welche neben den Kreuzen der Analphabeten auftreten und in den bürgerlichen Gesetzbüchern und Processgesetzen als „andere Zeichen" oder die einer Person „sonst gewöhnlichen Handzeichen" bezogen werden; die Siegelmarken, besonders häufig in den kleineren Ringsiegeln des 14. und 15. Jahrh., welche in der Regel nur die Marke, selten die Initialen oder den vollständigen Namen zeigen. Nach dem Wormser Recht (Wormser Reformation, gedruckt 1534), „mag ein ieder jm selbs erwelen und machen zeichen, gemercke und verbittschetten oder zu versiglung gebrauchen ungeverlich". Das Vorkommen der Marken in Siegeln ist deshalb von besonderem Belange für die Geschichte des Markenwesens, weil im späteren Mittelalter die Unterfertigung der Urkunden allmählich durch die Untersiegelung verdrängt worden war[1]); die Widmungszeichen, wenn der Zeichenführende seinen Willen, eine Sache zu weihen durch Anbringung seines Zeichens an dem Gegenstande ausdrückt, so bei Weihgeschenken bemalter Fenster, auf Ehrenschildern für Genossenschaften, auf Altarbildern, auf sonstigen kirchlichen Gegenständen und Denkmälern.

c) Besonders häufig und bedeutsam sind die Vermögenszeichen, welche theils der Person eine Herrschaft über die Sache zuschreiben, theils die Person als hinsichtlich der Sache verpflichtet darstellen sollen. Hieher gehören die Haus- und Hofmarken, die Grenzzeichen, die Acker- und Wiesenzeichen, die Belastungszeichen, welche regelmäßig eine Reallast zum Ausdrucke bringen sollen und auf dem Objecte angebracht werden, dem die Leistung zugute kommt: so werden z. B. die von dem einzelnen Gemeindegliede zu unterhaltenden Zäune mit der Marke desselben versehen.[2]) Zu den Vermögenszeichen sind weiter zu zählen: Die Zeichen von Gerechtsamen oder Gerechtigkeiten überhaupt, z. B. Sülz- und Brauberechtigungen, die Zeichen der Kirchenstuhlgerechtigkeit, der Erbbegräbnisse, das Wahrzeichen des Schöffen an dem Schöffenstuhle, zu dem er Schöffe ist; die Viehzeichen: das Märken und Schneiden der Thiere, das Signieren der Geräthe aller Art, Warenzeichen für Kaufmannsgüter, welche theils an dem Gegenstande, theils an der Verpackung zu

---

[1]) Über die Richtersiegel in Salzburg, welche die persönliche Marke des Richters und vielfach neben dieser auch die Namensinitialen enthalten, macht Becker a. a. O. S. 215 ausführliche Angaben und bringt mehrere Abbildungen von Richterzeichen.

[2]) Über die Vielseitigkeit der Anwendung dieser Markengruppe in Salzburg und die Abbildungen derselben vgl. Becker a. a. O. S. 219, welcher darauf aufmerksam macht, dass Hofmarken nur die Eigenthümer eines Bauerngutes, mithin die bessere Classe des Landvolkes, nie aber die Pächter eines solchen Gutes führen.

haften pflegen. Schon im 16. Jahrh. spricht Argentraeus von den sphragismata mercatorum et notae, quae mercibus et capsis inscribuntur aut inuruntur. Der Absender setzt theils sein Zeichen, theils das des Empfängers auf die Ware, verschiedene Warengattungen und Bestimmungsorte werden durch besondere Marken geschieden.

d) Die letzte Gruppe endlich, welche uns dem im weiteren zu behandelnden Thema näher führt, sind die Erzeuger- oder Urheberzeichen, von den älteren Schriftstellern als signaturae et marchae mechanicae bezeichnet. Die Anbringung dieser Zeichen ist theils von der Obrigkeit geboten, welche sich gegebenenfalls an den Autor halten will, theils eine freiwillige, damit das Werk den Meister lobe, oder auch, damit sein schon löblich bekanntes Zeichen die Arbeit empfehle.

Solche Zeichen führen Fabriken, Werke, Hütten, zum Theile tragen auch die Wasserzeichen schon der ältesten Papiere den Typus des Urheberzeichens, bekannter sind die Porzellanmarken und -Monogramme. Zu den älteren Urheberzeichen sind die der Buchführer, d. i. der Verleger zu rechnen, welche aber noch geraume Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst von den Buchdruckern nicht zu trennen sind.

Sie sind in den verschiedenen Buchdruckergeschichten eingehend untersucht und gewürdigt worden: es steht fest, dass schon die ältesten Typographen der einzelnen Länder sich solcher Zeichen bedienten.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. finden sich Künstlerzeichen, so der Maler, Bildhauer, Graveure etc.

Von der Führung der Handwerkerzeichen[1]) durch Meister und Gesellen ist zu bemerken, dass sie einerseits Personen- oder Statuszeichen sind, die sich theils auf den einzelnen, theils auf die ganze Innung beziehen, anderseits den Verfertiger des „opus" kund thun sollen. Die Meister führen das Zeichen als Symbol ihres Meisterrechtes, aber auch den Gesellen[2]) wird bei vielen Innungen die Annahme eines Zeichens gestattet oder gar geboten. Es ist häufig einem Handwerkszeuge nachgebildet, dient zur Bezeichnung der Habe und zur Legitimation bei Zusammenkünften. In dieser Nachbildung eines besonderen Handwerksgeräthes im Zeichen kann auch die Erklärung der Redensart: „er ist seines Zeichens ein —" gefunden werden. Vereinzelt kommen die Handwerkszeichen auch auf Grabstätten vor, z. B. der Steinmetze in Nürnberg.[3])

In der juristischen Literatur des 18. Jahrh., so bei Struvius, Systema jurisprudentiae opificiariae, 1738, dann in Jenenser Werken über das Recht der Handwerker wird stets auch de signaturis et marchis mechanicis atque signis gesprochen.

---

[1]) Vgl. Alfred Grenser, „Zunftwappen und Handwerker-Insignien", Frankfurt a. M., 1889.

[2]) In Salzburg ist Gesellen und Knechten die Führung einer Marke theils geboten, theils gestattet. Vgl. Becker a. a. O. S. 217, welcher als Beispiele hierfür die Marken des Jacob Eder, Pfieslknechtes in Hallein 1653, und des Jacob Eder, hochfürstlichen Knechtes zu Hallein 1668, abgebildet.

[3]) Auch die Apotheker, deren Geschäft noch im 18. Jahrh. zu den zünftigen Gewerben gehörte, führen ihre Marken. Becker a. a. O. S. 217 verweist auf das Zeichen des Onuphrius Mony, Hofapotheker in Salzburg, 1600. Die Inhaber der Hofapotheke, welche die älteste Apotheke in Salzburg ist, führten den Titel: erzbischöflicher Titular-Kammerdiener, auch Anti-Camera-Kammerdiener. Sie erhielten vom Hofe monatlich 25 fl. und täglich neben der Brotportion $^1/_4$ Wein (ca. $1^1/_2$ Liter), wofür sie dem Hofe die Medicamente zum eigenen Kostenpreise zu liefern hatten.

Mannigfaltiger und von besonderem culturgeschichtlichen Interesse ist das Vorkommen der Handwerkerzeichen auf den Arbeiten aller Gewerbe: zu den bekanntesten zählen die Bäcker- und Tuchmacherzeichen, die Handwerkszeichen der Glockengießer und jene der Bauhandwerker, welche das mittelalterliche Latein unter dem Sammelnamen „maciones“, französisch „maçons“, zusammenfasste. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, hier zu erwähnen, dass der Zusammenhang zwischen den Verbänden der Bauhandwerker und den Maurerzeichen mit dem Freimaurerorden wiederholt untersucht worden ist und zu einer ziemlich reichhaltigen Literatur über dieses Thema geführt hat.

In dieser Gruppe der Urheberzeichen treten die Steinmetzzeichen sowohl durch die Fülle ihrer Erscheinung als durch die Reihe der Jahrhunderte, aus denen sie uns bewahrt worden sind, besonders hervor.

In zahlreichen und wertvollen kunstgeschichtlichen Arbeiten werden dieselben zum Gegenstande sorgfältiger Untersuchung gemacht, ohne dass dieses vielseitige, interessante Thema auch nur in den wesentlichsten Punkten als erschöpft zu bezeichnen wäre. Es ist begreiflich, dass uns das Gemerke der Steinmetze weit häufiger und besser als andere Handwerkszeichen erhalten ist. Der Grund hiefür liegt ebenso in der Dauerhaftigkeit des Stoffes, in dem monumentalen Charakter und der gewaltigen Structur der Bauten, in welche sie eingegraben wurden, als auch in der festen Organisation und Ausbildung der Innungen, denen die Zeichengeber angehörten.

Spärlich im 11., häufiger im 12., regelmäßig aber seit dem 13. Jahrh. lässt sich das Vorkommen dieser Zeichen constatieren, und die vorsichtigsten Forscher agnoscieren dieselben nicht lange nach dem Jahre 1200 mit dem vollendeten Übergange des romanischen in dem germanischen Baustil.

Bei diesen Handwerkern nimmt die Association frühzeitig ausgeprägte Formen an, sie ist nicht bloß localer Natur, sondern auch eine Verbrüderung mehrerer örtlicher Bruderschaften, auch Steinwerke oder Bauhütten genannt, zu einem Gesammtverbande unter gewissen Hauptorten. Im 15. Jahrh. ordnen sich die deutschen Steinmetzen unter die vier Haupthütten zu Straßburg, Köln, Wien und Bern (oder Zürich) mit ihren bestimmten Bereichen, und unter diesen Haupthütten hat wieder die Straßburger Hütte bis zur Lösung des Elsasses vom Deutschen Reiche den obersten Platz behauptet.

Das Steinmetzzeichen ist zumeist ein Individualzeichen, welches, dem Gesellen von der Zunft verliehen, in den Gildenbüchern eingetragen wird und nicht beliebig geändert werden darf. Ist der Geselle zum Meister aufgerückt, so umgibt er gewöhnlich sein Zeichen mit einem Schilde und lässt es sorgfältiger, etwa erhaben und nicht vertieft, wie bei den Gesellen ausführen.

Seit dem 17. Jahrh. tritt der Gebrauch der Steinmetzzeichen in dem Maße zurück, als sie ihre Bedeutung als Legitimation über die zünftige Erlernung der Kunst verloren.

Nicht weniger wichtig sind die Zeichen der Schmiede, beziehungsweise der Eisengewerke überhaupt. Da der Ruf der Eisenindustrie in den österreichischen Alpenländern insbesondere in Steiermark und dem südlichen Theile Niederösterreichs schon im 13. Jahrh. weit verbreitet und begründet war, finden sich hier frühzeitig

Zeichentypen für die einzelnen Gewerbegruppen und eine strenge Regelung des Zeichenwesens überhaupt. Speciell das Thal der Ybbs und sein Hauptort Waidhofen verdankten den Schmiedgewerben Aufblühen und Wohlstand. Unter diesen waren die Klingenschmiede, Schleifer und Messerschmiede zuerst zu besonderen Corporationen zusammengetreten und spielten infolge ihrer Zahl und ihres Reichthums bis in das 17. Jahrh. eine hervorragende Rolle.

Sie erhielten 1436 vom Bischofe Nikodemus della Scala von Freisingen die ersten Satzungen, zu denen derselbe sechs Jahre später (1442) einige Nachtragsverordnungen erließ, in denen er unter anderen verordnete, dass der Rath der Stadt aus den Gewerbsgenossen drei Männer bestimmen sollte, welche die erzeugten Waren wöchentlich zu prüfen hätten. Schlechte Arbeit sollte zerschlagen werden und der Verfertiger 12 Denare an den Nachrichter zu zahlen haben.[1]) Dass derartige Überwachung nicht zuletzt zum Schutze des guten Rufes, den sich das obligatorisch an der Ware anzubringende Zeichen erworben hatte, geschah, geht aus dem Privileg des Bischofs Ernst von Freisingen für die Waidhofener Zirkelschmiede vom 23. Jänner 1609, Abs. 5, hervor.[2]) Hiernach haben Beschauer die Handwerksarbeiten zu prüfen. „Wurdte nun ainige Arbait unsers Handtwerchs alhie durch die bschau betretten und befunden, dass sie nit gerecht oder Khaufmansguet, auch etwan zu khlain oder zu groß wehr, dardurch ain anderer Maister zuschaden khommen, oder unsers genedigsten fürsten und Herrn Clainot der Mohrenkhopf, so yeder Maister auf sein Arbait schlagen muess, verletzt wurde, dieselbigen Maister .... sollen aintweder mit confiescierung der Arbait zu Gericht .... oder in die Ladt gestrafft werden.“

Aus Artikel 22 desselben Privilegs geht hervor, dass für die Berechtigung zur Zeichenführung seitens eines neuen Meisters eine Gebür zu entrichten war: .... soll ain solcher Neuer Maister in die Maister Ladt siben Schilling zu bestätt — oder Maistergeldt, hernach zehen Taller fürs Maistermahl, dann ain halben Taller fürs Zaichen, aussm unnd jnns Pley, erlegen. Ererbt Er aber selbst ains, Ist er von bestättigung desselben nur Achtczehen Khreuczer zegeben schuldig.[3])

Bei den Urheberzeichen tritt schon frühzeitig zur facultativen die obrigkeitlich gebotene Zeichenführung hinzu. Ja man lässt es sich an den Zeichen des Erzeugers der Ware nicht genug sein. Zum Zeichen des Handwerkers tritt das Zeichen oder Wappen der Stadt oder des Herrn hinzu, und späterhin entsteht in besonderer Form ein staatliches Controlszeichen. Das hervorspringendste Beispiel dieser Art gewährt die Zeichenführung der Goldschmiede, der aurifabri, die der Ware ihr Fabriks- und Qualitätszeichen aufzudrücken haben. Als Beispiel der Controle, der dieses Gewerbe unterworfen war, mag die Salzburger Goldschmieds-Ordnung vom Jahre 1483 dienen (bestätigt und ergänzt durch Erzbischof Markus

[1]) Näheres hierüber in der „Geschichte von Waidhofen a. d. Ybbs“ v. Dr. Gottfried Frieß, Jahrb. I. des Ver. f. Landeskunde in Niederösterr.

[2]) Abgedruckt im Notizenblatte des „Archives zur Kunde österr. Geschichtsquellen“, 1855, S. 226.

[3]) Über Zeichen und Privilegien der anderen Schmiedgewerbe, insbesondere der Messerer bei Feil, „Beiträge zur Geschichte der Kunst und Gewerbsthätigkeit Wiens im Mittelalter“ (1859, Alterthums-Vereinsbericht); Pritz, Geschichte von Steyr; Frieß a. a. O.

Sitticus 1618): jede Arbeit muss zugleich von dem Zech- und dem Zeichenmeister untersucht und, wenn gerecht befunden, mit der Stadt gewöhnlichem Zeichen versehen werden; verarbeitetes, nicht probehältiges Silber erhält weder das Probe- noch das Stadtzeichen.

Später tritt nach österreichischem Rechte zum Fabrikszeichen bei der Goldschmiedware das Zeichen der amtlichen Constatierung des Feingehaltes, die Punze, hinzu. Diese Bestimmung war schon im Bunzierungs- und Rebunzierungspatent vom 21. August 1806 enthalten und findet sich auch im gegenwärtig geltenden Punzierungsgesetze vom Jahre 1866.

Besondere Sorgfalt hat das österreichische Recht der Holzbezeichnung angedeihen lassen. Der Waldreichthum der Alpenländer und der ausgebreitete Holzhandel haben schon frühzeitig den Gebrauch von Holzmarken an stehenden Bäumen und an gefälltem Holze zur Folge gehabt. Nach Ilwof werden in Obersteiermark die zur Waldberainung dienenden Marken entweder in Stein gehauen oder in Bäume eingebrannt, in das Bau- und Sägeholz werden uralte Zeichen am Ende des Balkens eingeschlagen, fast jeder Bauer hat seine eigene Holzmarke, welche allenthalben respectiert wird. Das Forstpersonale führt ein genaues Verzeichnis der Marken. Ebenso ist der Gebrauch von Holzmarken im Oberinnthale und in der Gegend des Ortler (Trafoy) von altersher erwiesen. Da auch der Staat über ausgedehnte Waldbestände verfügte, griff bald die bureaukratische Regelung der Holzbezeichnung Platz. So ordnet der § 7 der Instruction für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter vom Jahre 1756 an, dass Bauholz und Kaufholz nicht mit einerlei Zeichen gemerkt werden solle.

Wenn nun alles Kaufholz mit einem Wappen, worin sich eine Rose befindet, alles übrige aber mit einem achteckigen Kreuze bezeichnet wird, so muss derjenige, welcher unter seinem gekauften Holze auch mit dem Kreuze bezeichnete Stämme wegführt, den Beweis gegen seinen Gegner führen, welcher dasselbe für das zum herrschaftlichen Gebrauche bestimmte Holz angibt.

Ebenso ist im „Instructionsmäßigen Anhang für Waldbereiter“ vom Jahre 1756 vorgeschrieben, die Holzklötze auf beiden Seiten, wo sie abgeschnitten sind, übers Kreuz mit einem besonderen Zeichen, einem Familien- oder Dignitätswappen zu brandmarken; der Säger ist gehalten, den zum Schneiden übernommenen Klotz am Ende ganz zu lassen, damit an diesem das eingebrannte Zeichen constatiert werden könne.

In der Verordnung vom 16. April 1763, alle k. k. Erblande betreffend, wird verfügt, dass alle Bindermeister in jedes verfertigte Fass ihr Meisterzeichen, welches auch in einem Geschlechts- oder anderen Wappen bestehen könnte, sichtbarlich einzuschneiden oder einzubrennen haben. Von demselben Gesichtspunkte geht das Hofdecret vom 13. November 1781 aus, welches die im Lande vorfindigen gemeinen Beschäler durch Pferdeverständige untersuchen, die tauglich befundenen mit dem kennbaren Zeichen eines Dreieckes unter der Mähne, die untauglichen mit einer Null am linken Hinterschenkel versehen lässt.

Zwangszeichen finden wir nach dem geltenden österreichischen Rechte in der Form der Aichzeichen, der Erprobungszeichen bei Handfeuerwaffen, bei Spielkarten u. dgl. m. Registerzwang, d. h. obligatorische Bezeichnung von Waren mit registrierten Marken ist dermalen für Sensen, Sicheln und Strohmesser, ferner für Zuckererzeugnisse angeordnet.

Auch unser Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch verlangt in gewissen Fällen die Anbringung von Zeichen und stellt diesbezüglich das Wappen den anderen Zeichen gleich. So sagt beispielsweise § 845, dass in Steine, Säulen oder Pfähle, die zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden sollen, um Betrug und Irrthum zu entfernen; oder es wird im § 854 bemerkt, dass Hecken, Planken, Mauern und andere dergleichen Scheidewände als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen sind, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften und andere Kennzeichen das Gegentheil darthun. Der strafgesetzliche Schutz, welchen derartige Grenzsteine und ihre Zeichen nach gegenwärtigem Rechte genießen, ist auch schon in der Landgerichtsordnung für das Erzherzogthum Österreich vom 30. December 1656, Art. 90, ausgesprochen worden: „Wer lässlich- und gefährlicherweise Mahl- oder Marchsteine — verrucket, abhauet oder (Wappen und andere Zeichen an selbigen) verändert, ist landgerichtlich zu strafen — auch dass er alles in vorigen Stand setze, anzuhalten."

Eine wichtige Umbildung haben die bisher besprochenen Zeichen, zumeist linearen Charakters und in ihren ältesten Formen einfache Combinationen von geraden Strichen, durch die Annäherung an das Wappen erfahren; es ist im Laufe der Zeiten theils unabsichtlich, theils mit erweislicher Tendenz eine Heraldisierung der Marke eingetreten und so allmählich eine Erscheinung in die andere übergeführt oder doch die eine mit der anderen verbunden worden.

Schon die Umrahmung der Marke in ihrer rein strichlichen Gestalt durch einen Kreis, ein Viereck, eine herzförmige Figur auf Grabsteinen, Siegeln, an städtischen Gebäuden ober der Thür rückt ein wenig an die Figur eines Schildes heran, kann aber doch nur als eine schildähnlich umschlossene Marke, nicht als ein Wappen bezeichnet werden, zumal die Absicht, ritterlichen Gebrauch nachzuahmen, zumeist ferne lag. Erst durch das Hinzutreten der Plastik und der Farbe hat eine stärkere Ausprägung des heraldischen Charakters stattgefunden, die vollends dann gegeben war, wenn unzweifelhaft die Schildform gewählt, der Helm hinzugefügt und eine Quadrierung oder sonstige Theilung des Schildes vorgenommen wurde. Ganz zweifellos ist diese Umbildung dann, wenn zwei Viertel ein Wappenbild, die andere das Zeichen aufnehmen: hiemit ist die heraldisierte Marke, die Wappenmarke im Gegensatze zum Wappenbilde, gegeben. Als interessante Beispiele hiefür, vom Wiener Boden stammend, seien einige in der Buchdruckergeschichte Wiens[1]) angeführten Wappenmarken hervorgehoben: so das ziemlich seltene Zeichen des Johann Carbo (Hans Khol) (1548—1552): zwei durch Kränze miteinander verbundene Schilder, links ein weißer, rechts ein schwarzer Kinderschild (auf einem in der Bibl. des Theresianums bef. Drucke); das Zeichen des Stephan Creutzer (1572—1594), im Schilde die Steinigung des heil. Stefanus darstellend (in einem aus seiner Officin hervorgegangenen, in der Stiftsbibliothek in Heiligenkreuz befindlichen Drucke); das farbenprächtige Zeichen des Joannes Syngrenius (Johann Singriener) u. dgl. m.

---

[1]) Von Dr. Anton Mayer, I. Bd. Wien 1883; sehr instructiv und von technischer Vollendung ist Ströhls Werk: „Die Wappen der Buchgewerbe", Wien 1891.

Ein weiteres Beispiel der Marken-Heraldisierung enthält der interessante Aufsatz „Über eine Kärthnerische Familienfehde im Jahre 1591“ von Beckh-Widmanstetter[1]). Hier ist von der in einem richtigen heraldischen Schilde geführten, sehr deutlich geschnittenen Hausmarke des Anthonj della Grotta, Burger zu Mallpurget, die Rede, mit welcher derselbe noch am 23. März 1558 siegelte. Mit Recht bemerkt der Autor, dass diese heraldisierte Marke ihm nicht als ein Wappen der Familie Grotta erscheine, sondern wahrscheinlich nur die Haus-, beziehungsweise Hofmarke der Gewerkschaften ist, welche der Familie Grotta im Canalthale in Kärnten gehörten, woselbst u. zw. zu Malborghet, die Grotta und die Zenegg als Gewerken ansässig waren.

Diese Annahme ist um so begründeter, als erst unterm 14. August 1608 Ludwig und Anton della Grottha vom Erzherzoge Ferdinand das Recht erhielten, sich von und zu Grottenegg auf Finkenstein zu schreiben, von welcher Zeit an ihre adelige Eigenschaft sicher ist.

Hieher gehören auch einige Handzeichen von Novizen der Salzburger Klöster aus dem 15. und 16. Jahrh., sowie von Frauen des Klosters bei St. Peter, das, an der Stelle des heutigen Franciscaner-Kloster stehend, im Jahre 1583 unter dem Abte Andreas Graser aufgehoben wurde. Auch für die Verdrängung der geometrischen Figur der Marke durch das Bild eines Gegenstandes sind Salzburger Handmale aus der Zeit von 1435—1462, welche Becker in der früher besprochenen Abhandlung über die Salzburger Haus- und Hofmarken bringt, gute Beispiele.[2])

Besonders schön und ausdrucksvoll sind ferner die heraldisierten Marken der erblichen Gesellschaften im alten Freistaate von Bern[3]), welche sich wahrscheinlich aus den Hausschildern der Herbergen, besonders der eigenen Gesellschaftshäuser ergaben, deren Erwerbung meist in die erste Hälfte des 15. Jahrh. fällt. Auch früher diesen Häusern anhaftende Schilder wurden benützt. Die Gerber z. B. schlossen 1423 den Bauvertrag ab zum Umbau des Hauses „zum schwarzen Löwen“, welches sie gekauft hatten, und dessen Emblem, nur mit dem Gerbermesser oder mit dem Spieß vermehrt, das Wappen der Gesellschaft wurde. Auch die Gesellschaften zum Affen und zu Möhren mögen ihr Wappen von früheren Hausschildern haben.

Im Jahrbuche des „Adler“ ex 1882 sind die heraldisierten Marken, welche allmählich den unbestrittenen Charakter von Gesellschaftswappen angenommen haben, abgebildet, und zwar von allen 13 erblichen Gesellschaften oder Zünften, welche im Freistaate Bern blühten.

---

[1]) „Adler“ Jahrb. 1882, S. 5 ff.

[2]) Becker a. a. O. S. 205 zieht aus der bei den jungen Clerikern des Stiftes St. Peter nachgewiesenen Übung der Zeichenführung den Schluss, dass auch der übrige Clerus seine Marken geführt haben dürfte, und hierdurch ein indirecter Beweis für die Allgemeinheit dieser Institution bei der Geistlichkeit erbracht sei. Es wäre in der That nicht erklärlich, warum gerade nur die Klosternovizen sich einer Hausmarke als Handmal bedient haben sollten; dass aber die Novizen im 15. u. 16. Jahrh. mit einigen Ausnahmen dieser Übung folgten, geht aus dem in der petrinischen Bibliothek befindlichen Manuscripte Viechters: „Acta Abbatum Sancti Petri“ hervor, welches unter der Professformel Namen und Handzeichen jener Novizen enthält, die unter den einzelnen Äbten in den klösterlichen Verband traten.

[3]) Artikel von Albert Freiherrn v. Steiger-Münsingen, „Adler“ Jahrb. 1882, S. 10 ff.

II. Das Verhältnis zwischen Zeichen und Wappen.

Das, was wir Wappen im engeren Sinne nennen, ist schlechtweg ein Familienzeichen, welches eine besondere Ausbildung, größere Mannigfaltigkeit und dauernderen Bestand als viele andere Zeichen oder Marken aufweist. Es ist ein angesehenes und ehrenreiches, allzeit vielbegehrtes und vielumstrittenes Zeichen, eine Marke par excellence: aber doch seinem Wesen nach auch nichts anderes als eine Marke.

Dies ergibt sich aus dem Zwecke des Wappens in allen Stadien der Entwicklung des Wappenbegriffes und aus der Literatur über das Wappenwesen und das Wappenrecht.[1])

Der Zweck des Wappens im engeren Sinne, des seit Ende des 12. Jahrh. im Schilde erscheinenden Bildes, war die Kenntlichmachung seines Trägers, nicht als Individuum, sondern als Angehöriger einer bestimmten Familie, und diese Bedeutung des Wappens als Familienzeichen ist demselben geblieben, durch alle Etappen der Umbildung, welche der Wappenbegriff erfahren hat: sie ist geblieben, als sich (etwa bis 1230) der Begriff des Wappens dahin geändert hatte, dass man nicht mehr das Bild auf den Rüstungsstücken, sondern den Schild und den Helm selbst mit den darauf angebrachten Bildern Wappen nannte. Das Bild, welches seither nicht mehr allein, sondern in einem Schilde erschien, hat an seiner Eigenschaft als Familienzeichen auch dann nichts eingebüßt, als zum Schilde der Helm hinzutrat und das vollständige Wappen aus dem heraldisch ausgeschmückten Schilde und Helme bestand, wie wir es in den Wappensammlungen, in denen man diese Familienzeichen zusammenstellen wollte, finden.

Unter den Wappenrollen, welche zuerst auf deutscher Erde entstanden sind, ist die bekannteste die Züricher Wappenrolle, zwischen 1336 und 1347 entstanden, welche im Anfange des 18. Jahrh. im Besitze des bekannten Naturforschers Scheuchzer auftauchte und von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1860 im Farbendruck veröffentlicht wurde. Ein großartiges Wappenbuch

---

[1]) Die vortreffliche Arbeit von Dr. Hauptmann „Das Wappenrecht", Bonn 1896, und die früher erschienene Monographie desselben Verfassers „Das Wappenrecht der Bürgerlichen", Bonn 1882, sind bei der nachfolgenden Besprechung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Fragen des Wappenwesens häufig und eingehend benützt worden. Die historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze durch Hauptmann, die wertvolle Übersicht über die Literatur des Wappenwesens und seines Rechtes, sowie die juristische Durcharbeitung des Stoffes in den angeführten Publicationen sind für jeden Arbeiter auf diesem Gebiete eine überaus wertvolle Anleitung und Unterstützung. Eine 1902 zu Tarnowitz erschienene Abhandlung von Dr. Paul Knötel: „Bürgerliche Heraldik" behandelt heraldische Rechtsfragen nur ganz vereinzelt, und gibt entgegen Hauptmanns begründeter Lehre der Anschauung Ausdruck, dass bürgerlichen Familien das Recht, ohne ausdrückliche Verleihung ein Wappen anzunehmen und zu führen, nicht abgesprochen werden könne. Das Büchlein bezweckt zunächst Förderung der Kunst auf heraldischem Gebiete gegenüber der bisherigen Formlosigkeit und dem unkünstlerischen Bureaukratismus, will aber auch zeigen, dass sich die Heraldik in der Vergangenheit organisch entwickelt hat und sich in ihr ein Theil der Geschichte der Körperschaften und Einzelpersonen, die sich ihrer bedient haben, widerspiegelt. Manch treffender Bemerkung dieser kurzgefassten, in erster Linie für den Nichtfachmann geschriebenen Abhandlung wird auch der Berufsheraldiker seinen Beifall nicht versagen können.

vollendete Conrad Grünenberg 1483 zu Konstanz; eine kleinere Wappensammlung rührte von dem Kupferstecher Virgilius Solis in Nürnberg 1555 her; das Steiermärkische Wappenbuch verdankt dem Zacharias Bartsch in Graz 1567 seine Entstehung.

Wenn man sich nun vor Augen hält, dass Wappen in Siegeln auf Grabsteinen, in Fenstern, auf Gebäuden etc. angebracht wurden, tritt unzweifelhaft zutage, dass damit nicht bloß eine, mit demselben Erfolge auch anders zu bewerkstelligende decorative Ausstattung erzielt werden sollte, vielmehr eine bewusste und absichtliche Anwendung des Familienzeichens Platz griff; dass sich also die Führung des Wappens zu diesen Zwecken nicht von der Führung anderer Zeichen oder Marken, deren Anwendungsformen früher skizziert wurden, unterscheidet.

Aber auch die heraldische Literatur, welche mit jenem Zeitpunkte beginnt, da sich die Männer der Wissenschaft, Geistliche und Juristen des Stoffes bemächtigten, beweist, dass die Wappen als Familienzeichen allen anderen Zeichen, wie Fabriks- und Handelsmarken, Handelszeichen, Abzeichen einer Würde, gleichgestellt und nur als eine besondere Art dieser Zeichen aufgefasst wurden.

Es dürfte genügen, auf einige für ihre Zeit hervorragende, wappenrechtliche Werke zu verweisen, in welchen diese Anschauung übereinstimmend zum Ausdrucke gelangt.

Von den beiden ältesten Autoren, welche fast gleichzeitig lebten, dem berühmten Rechtslehrer des 14. Jahrh. Bartolus a Saxoferrato (seit 1355 Rath Kaiser Karl IV., gest. 1357 zu Perugia) und Johannes Rothe in Thüringen, welcher 1387 als Priester des Marienstiftes zu Eisenach angeführt wird, hat nur der Erstgenannte in dem „Tractatus de insigniis (!!) et armis“ neben der Symbolik der Farben auch Fragen wappenrechtlicher Natur behandelt, während die Schrift des Rothe, genannt „Ritterspiegel“, die erst durch Karl Bartsch in den mitteldeutschen Gedichten veröffentlicht wurde, sich zumeist mit der Symbolik der Bilder beschäftigt.

Der „Tractatus“ des Bartolus ist nachmals oft gedruckt worden; sein literarischer Einfluss lässt sich durch fünf Jahrhunderte hindurch verfolgen. Er wurde jedoch vielfach überschätzt: einerseits, weil diese kleine Abhandlung nur eine bescheidene Zahl heraldischer Rechtssätze enthält, den Gegenstand somit keineswegs erschöpfend behandelt; andererseits weil Bartolus, vollkommen unter dem prädominierenden Einflusse des römischen Rechtes stehend, zu dessen angesehensten Lehrern und werkthätigsten Propagatoren er gehörte, nicht das Wappenrecht seiner Zeit darstellt, sondern den Rechtszustand, wie er bezüglich der Wappen bestehen müsste, wenn er den Vorschriften des römischen Rechtes entspräche. Consequenterweise sucht er also die Richtigkeit seiner Thesen durch Berufung auf das corpus iuris civilis zu erweisen[1]). Zwischen Wappen und anderen Zeichen macht der Tractatus keinen Unterschied: in dem weiteren Begriffe „Zeichen“ ist das Wappen als eine Species desselben enthalten.

Dieselbe Gleichstellung der Wappen mit den Zeichen findet sich im „Dialogus de nobilitate et rusticitate“ des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin (Malleolus) um 1444. Neu ist der Versuch einer Geschichte der Wappen in dieser Arbeit,

[1]) Vgl. Hauptmann, Bartoli tractatus etc. 1884, Bonn.

welche dadurch besonders wertvoll wird, dass derselben der „Clipearius" des Chorherrn Conrad von Murre (gest. 1281), eine Beschreibung zahlreicher Wappen in lateinischen Reimen, einverleibt ist; in wappenrechtlicher Hinsicht ist der „Dialogus" nur eine Copie des „Tractatus" [1]).

Die ältere französische Literatur beschäftigt sich weniger mit Rechtsfragen auf heraldischem Gebiete, dafür hat die consequente Durchbildung der Kunstsprache in Frankreich ihre ausschließliche Pflege gefunden: schon der Tractatus des Clément Prinsault von 1416 enthält die Hauptzüge der heute noch giltigen Terminologie. Erst im 16. Jahrh. werden wappenrechtliche Fragen eingehender behandelt. Hervorzuheben ist eine erweiterte und vertiefte Bearbeitung des Tractatus von Bartolus durch den französischen Parlamentsrath Bartholomäus Chasseneux (Cassaneus), einem Burgunder, welcher 1529 einen „Catalogus gloriae mundi" erscheinen ließ. Dieses Buch, welches auch in Deutschland große Verbreitung fand, zeigt vielfach selbständige Auffassung wappenrechtlicher Fragen, welche der Verfasser in der 38. Consideratio in der Weise zum Ausdruck bringt, dass er aus den Vorkommnissen seiner Zeit die Rechtsanschauungen ableitet. Auch er hält an der principiellen Gleichstellung von Wappen und anderen Zeichen fest.

Im „Adelsspiegel" des Predigers Cyriacus Spangenberg (2. Theil, Schmalkalden 1594) werden die Figuren, welche in der Heraldik Verwendung finden, classificiert und daran symbolisch-theologische Auslegungen der Wappenbilder und Farben geknüpft; insbesondere werden die Zeichen in den Wappen erörtert.

Eingehender beschäftigt sich das weitläufige Werk Theodor Höpingks: „De insignium sive armorum prisco et novo iure tractatus iuridico-historico-philologicus", welches 1642 zu Nürnberg erschien, mit den Zeichen. Der Schwerfälligkeit und Grandezza des Titels entspricht auch die breite, ungemein ins Detail gehende Darstellung — der von Gelehrsamkeit im Sinne der damaligen Zeit triefende Inhalt des Buches. Die Wappen werden als eine Art von Abzeichen, Bildern und Symbolen angesehen, von den Insignien der Personen werden ihre marca, nota, signum getrennt.

In welch gemischter Gesellschaft sich die wappenrechtlichen Partien dieses Buches befinden, geht aus der Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel hervor, die alles, was nur entfernt mit dem Begriffe eines Zeichens zusammenhängt, besprechen, also beispielsweise von den Abzeichen der Freude und der Trauer, von der Bedeutung des Kreuzes oder Hahnes auf dem Kirchthurme und der Sphinx bei den alten Ägyptern handeln, sich mit der Untersuchung der Frage beschäftigen, warum das Schwein den Juden verächtlich ist, und zu den Abzeichen und Bildern auch — die Vorbilder des alten Testamentes rechnen.

---

[1]) Hemmerlins Werke erschienen unter dem Titel: Cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus mit einer Vorrede Ex Basilea Idibus Augusti MCCCCXCVII 1497). Das in der kgl. Bibliothek zu Berlin befindliche Exemplar dieses Werkes hat, wie ich aus dem 10. Bande des Archives für deutsche Geschichtskunde von Pertz (1851), S. 415, entnehme, zur Auffindung einer der ältesten Handschriften des Schwabenspiegels geführt, von welcher Pergamentstreifen zum Einbinden des Buches verwendet worden waren.

Auf denselben Pfaden wandelt mit Gründlichkeit und Breitspurigkeit der angesehene Theologe Johann Jacob Spener, der schon mit seinem Commentare über das sächsische Wappen (1668) allgemeines Aufsehen erregt hatte, weil er mit der bisherigen Methode, die Wappen symbolisch auszulegen, brach und zum erstenmale die Wappen historisierte. In wappenrechtlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Zeichen und Wappen, steht er auf dem Standpunkte Höpingks. Sein Hauptwerk „opus heraldicum" erschien in zwei Theilen; der besondere Theil: historia insignium illustrium 1680, der allgemeine Theil: insignium theoria 1690. Für die später zu berührende Frage der Schildestheilungen sind seine Ausführungen und die von ihm hiefür beigebrachten Belege von besonderem Belange.

Etwas früher, 1672, verfertigte Sebastianus Fesch zu Basel einen schlechten Auszug aus Höpingk, den er unter dem Titel „Dissertatio de insignibus eorumque jure" erscheinen ließ, ganz im Banne des römischen Rechtes stehend, ängstlich eine geschichtliche Behandlung des Stoffes vermeidend, völlig blind gegen die Erkenntnis, dass in der deutschen Heraldik ein Gebilde deutschen Wesens vorliege, welches doch nur nach bodenständigem deutschen Rechte, nur nach deutscher Sitte und Gewohnheit beurtheilt werden kann!

Wie immer man aber das Verhältnis zwischen Zeichen und Wappen construieren mag, eine charakteristische Eigenschaft, beiden gemeinsam, ist nicht wegzuleugnen; sie kommt zum Ausdruck in der Literatur, im Gewohnheitsrechte, in Statuten und Satzungen, später auch im Gesetze: es ist die Ausschließlichkeit des Zeichens schon seiner Natur und seinem Zwecke nach. Soll an dem Zeichen jemand erkannt werden, dann darf dasselbe von keinem andern angenommen oder geführt werden; dies ist ein selbstverständlicher Grundsatz, der für alle Arten von Zeichen, daher auch für das Wappen gilt. Ob der, welcher ein Zeichen führte, dieses Recht der Ausschließlichkeit gegen einen andern, der dasselbe annehmen wollte, geltend machte oder nicht, war seine Sache; er konnte ihm verbieten, es zu führen, er konnte es ihm aber auch gestatten, entweder stillschweigend oder ausdrücklich, unter Bedingungen, gegen Entschädigung, kurz, wie er wollte.

Kauf, Schenkung, selbst Pachtung von Marken und Übertragung derselben im Erbwege sind erwiesen und werden in den Handwerkerordnungen und anderen Rechtsquellen als zulässig erklärt. Die Zunftzeichen im alten Herzogthume Berg galten als vererblich und veräußerlich, eine Eintragung im Breslauer Stadtbuche 1369 spricht vom Kaufe eines Messerschmiedzeichens. In der Hammerwerkseinigung von 1604 hat der Hammermeister sein Zeichen aufzuschlagen, „es sei sein eigen oder er habe es bestanden" id est = gepachtet; im Artikel 22 des früher auszugsweise citierten Privilegs für die Waidhofener Zirkelschmiede (vom 23. Jänner 1609) ist ausdrücklich von der „Ererbung" des Zeichens die Rede, welches dem neuen Meister bestätigt wird, und zwar gegen eine mindere Gebür, als in Fällen der Verleihung eines neuen Zeichens. Das Gleiche gilt von Holzzeichen.

Urkundlich sind Veräußerungen von Handwerksmarken (Messerschmiedzeichen) im 16. Jahrh. nachgewiesen, so in Nürnberg, und noch älter ist das Aufgeben der Ausschließlichkeit am Wappen oder, correct gesagt, der Verzicht des Wappenberechtigten auf das Recht des Einspruches gegen die Füh-

rung seines Wappens seitens eines andern. Je nachdem dieser Verzicht ohne Entgelt oder gegen Entgelt erfolgte, liegt eine Wappenschenkung oder ein Wappenverkauf vor; in beiden Fällen können an diese Erlaubnis Bedingungen, Beschränkungen, Modificationen in oder an dem Wappenbilde, sog. Wappenverminderungen etc., geknüpft werden; auch ist nicht erforderlich, dass mit der Schenkung oder dem Verkaufe eine Übertragung sämmtlicher Rechte am Wappen platzgreife, vielmehr kann der bisher allein Berechtigte sein Wappen selbst auch fernerhin führen, nur die Mitbenützung, die Mitführung seitens des andern kommt hinzu, so dass hieraus jene Erscheinungen entstehen, welche in der Heraldik als Wappengemeinschaft, Wappenfreundschaft, Wappengenossenschaft bezeichnet zu werden pflegen.

Von einer Veräußerung des Wappens wird mit vollem Rechte nur dann gesprochen werden können, wenn dem andern nicht bloß ein Gebrauchsrecht am Wappen seitens des Berechtigten ertheilt wird, sondern die Verpflichtung des Veräußernden hinzutritt, sein bisheriges Wappen selbst nicht mehr zu führen.

Schon im 14. Jahrh. finden sich zahlreiche Beispiele für alle besprochenen Formen der Disposition über das Wappen. Ein Beispiel österreichischer Provenienz und mit der Wappengeschichte eines hervorragenden Geschlechtes zusammenhängend sei hiefür angeführt.

In dem Artikel: „Ein Windischgrätz-Wolfsthaler'scher Denkstein im Franciscanerkloster in Graz“ von Leopold v. Beckh-Widmanstetter [1]) wird erzählt, dass die Wolfsthaler ihr Wappen durch den Ankauf des Tragauner'schen Kleinods (13. April 1368) mehrten. Die interessante Urkunde, eine diplomatische Curiosität, war bis 1847 im niederösterr. Landesarchive aufbewahrt und kam nach des Autors Angabe abhanden [2]).

Mit diesem „brieff“ bezeugte „Jans der Tragauner“ und alle seine Erben, dass sie „verchaufft haben ihren wappen schilt und helm“; der Schild war quergetheilt, das obere schwarze Feld mit einem silbernen Sparren oder Winkelmaß belegt, das untere leere silberfarb, den Helmschmuck bildete die Herme. Es heißt wörtlich in der Urkunde:

„Di vargenannten unsrer wappen, schilt und helm, und das insigel dorzue hab wier recht und redlaichen verchaufft, und geben dem erbarn riter herrn Pilgreim von Wolffstal und all seinen erben, also dass wier diselben wappen fürbas nimmermehr schullen weder gefueren noch getragen ze schimpff noch ze ernst und schullen auch . . . . . umb die egenanten wappen dehain ansprach noch fadrung nimmermer haben noch gewinnen . . . . .“

Die Wolfsthaler waren ein steierisches Rittergeschlecht, welches das im Marburger Kreise gelegene gleichnamige Gut, dann in Grätz den adeligen Hof im Münzgraben besaß. Mit Thomas Wolfsthal (gest. 1474) erlosch das Geschlecht im Mannesstamm; das erledigte Wappen nahm Ruprecht von Windischgrätz, welcher die letzte Wolfsthaler Alheit (Adelheid) geehelicht hatte, auf und vereinigte es mit dem Stammwappen der Windischgrätzer.

---

[1]) Wien 1874, Separat-Abdruck aus dem XIX. Bande der „Mittheil. der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale“.

[2]) Hauptmann citiert dieselbe aus Wurmbrand, Collectanea 95.

Für unsern Gegenstand ist vor allem von Belang, daran festzuhalten, dass das Recht an einem Zeichen überhaupt und daher auch an einem Wappen nicht in dem Eigenthume an dem körperlichen Zeichen, sondern in der Berechtigung auf ausschließliche Führung besteht; es liegt hier kein Recht an einer Sache, sondern an einem immateriellen Gute vor, ein Recht an einem Rechte, welches in der Rechtsordnung allmählich eine analoge Behandlung wie das Sachenrecht erfahren hat. Schon die Juristen des Mittelalters kennen sehr wohl den Streit um das Zeichen und sprechen rücksichtlich desselben von einer rei vindicatio; aber erst der neueren Zeit war es vorbehalten, der deutschrechtlichen Idee, dass man an Rechten Eigenthum haben könne, erweiterten und präciseren Ausdruck zu geben und gleichzeitig gesetzlichen Schutz zu gewähren. So ist zu dem Rechte auf den Namen, auf die Führung der Zeichen und der Wappen das literarische, künstlerische und kunstgewerbliche Urheberrecht, das Recht auf Firma-, Fabriks- und Handelsmarken und auf Erfindungen getreten und in Specialgesetzen geschützt.

Die gewaltige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nivellierende Tendenz unserer Zeit hat nun auch die Wappenberechtigten vielfach veranlasst, auf die Erwerbsarten anderer Stände zu greifen; zur Urproduction ist der industrielle, der fabriksmäßige und gewerbliche Betrieb getreten und damit das Interesse des Adels an den Gesetzen über den gewerblichen Rechtsschutz gegeben, zumal bei dieser Sachlage die seit Jahrhunderten übliche Führung des Wappens eine Erweiterung erfahren hatte: das Wappen ist in das Markenrecht eingedrungen, es ist in der neueren Gesetzgebung als gewerbliche Marke unter gewissen Einschränkungen anerkannt und zulässig befunden worden.

In den Wappen- und Adelsbriefen der späteren Zeit finden sich genaue Bestimmungen über die Gebrauchsarten des Wappens. Es ist verliehen zur Führung „tam joco, quam serio, in torneamentis, hastiludiis, bellis, duellis, signetis, singulari certamine et quibuscunque pugnis, vexillis, tentoriis, annulis, sigillis, sepulchris, monumentis, aedificiis et clenodiis quibuscunque“, „zu Schimpf und Ernst, in Stürmen, Streitten, Cempfen, Turnieren, Gefechten, Gestechen, Ritterspillen, Veldtzügen, Panier, gezelt aufschlagen, Insiegeln, Petschaften, Cleinodien, Gemälden, Begräbnissen und sonst allenthalben.“ Und dieses „sonst allenthalben“ ist nachgerade in die erste Linie gerückt. Wir finden die Abbildungen der Wappen zwar auch heute noch auf Gebäuden, Denkmälern, Grabsteinen, und es ist dabei nur erstaunlich, wie wenig correcte Wappenbilder darunter sind. Dass die auf öffentlichen Gebäuden angebrachten Wappen oder Wappenbestandtheile grundsätzlich, oder, um modern zu sprechen, mit leidenschaftsloser Beharrlichkeit, fehlerhaft dargestellt sind, dass auf Denkmälern von höchstem Kunstwerte und erhabenster Bedeutung grobe heraldische Defecte nicht vermieden werden, ist ja nur allzu bekannt und häufig im Monatsblatte der heraldischen Gesellschaft „Adler“ gerügt worden. Ebenso hat die realistische und naturalistische Richtung sich auf diesem Gebiete Bahn gebrochen und Wappenthiere zutage gefördert, vor denen dem Heraldiker graut; aber auch derjenige, der über eine durch heraldische Sachkenntnis nicht getrübte Unbefangenheit verfügt, ist in hohem Grade überrascht, wenn man ihm das dargestellte Thierwesen mit einem naturgeschichtlichen Namen bezeichnet, den auf die Abbildung anzuwenden ihm niemals beigekommen wäre.

Auch die alte Sitte, das Wappen auf anderen Gegenständen anzubringen, die mit dem Wappenherrn in Beziehung stehen, von ihm herrühren, ihm gehören oder an ihn erinnern sollen, hat sich mit mancher Überladung und Geschmacklosigkeit erhalten: Die Wappen auf Geräthen, Siegeln, Briefpapieren, am Schlage der Kutschen und auf dem Geschirr der Pferde, auf Taschen und Gefäßen, auf der Livré und den Knöpfen bei der Dienerschaft, auf dem Kragen gestickt oder gewebt und zahllose andere Formen der Anbringung sind allbekannt und gewöhnlich.

In stetig steigender Häufigkeit begegnen wir aber gegenwärtig dem Wappen als Warenbezeichnung theils auf der Ware selbst, theils auf dem Umschlage, der Verpackung derselben, auf Enveloppen nnd Vignetten, auf Cartons oder im Korkbrande.

Holz- und Bergwerksproducte, Gefäße, in denen Milch versendet wird, Vignetten der zierlichen Theebutterstücke, Umhüllungen verschiedener Käsegattungen, Wein- und Liqueurflaschen, deren Korke und Kapseln, Glasflaschen und irdene Gefäße, in denen die verschiedenen Mineralwässer versendet werden, sind mit ehrwürdigen Wappen geschmückt.

Eine Durchsicht der Markenregister würde eine überraschend große Zahl von zur Warenbezeichnung verwendeten Wappen ergeben. Thatsächlich aufrecht bestehende, von Familien geführte Wappen wechseln mit Phantasiewappen, verstümmelten öffentlichen Wappen und heraldisierten Marken.

Mit der Verwendung des Wappens als Warenzeichen wird kein anderer Zweck verfolgt, als mit der Verwendung aller übrigen Marken: entweder soll die Herkunft der Ware bezeichnet und ihr damit ein Empfehlungsbrief ausgestellt werden: dann ist das Wappen Fabriksmarke; oder die Firma, welche die Ware in den Verkehr setzt, bedient sich desselben: dann wird es Handelsmarke.

III. Die Wappenmarke nach österreichischem Rechte.

Wer eine Fabriks- oder Handelsmarke führt, hat von dem Gesichtspunkte seines Geschäftsbetriebes ein unleugbares Interesse, dass sein ausschließliches Recht auf die von ihm gewählte Marke anerkannt und gesetzlich geschützt werde. Verhältnismäßig spät hat dieses Interesse an der Ausschließlichkeit der Markenführung im positiven Rechte die gebürende Berücksichtigung durch gesetzliche Anerkennung eines gewerblichen Urheberrechtes oder industriellen Eigenthumsrechtes und Unterstellung desselben unter den Schutz von Specialgesetzen gefunden[1]).

[1]) Vergl. Artikel „Markenschutz" im Staatswörterbuch von Mischler u. Ulbrich Bd. II, 1; Dr. Maresch verweist in dem Abschnitte II (Geschichte des Markenschutzwesens in Österreich) auf die Handwerksordnung der Kirchdorf-Micheldorfer Sensengewerksgenossenschaft vom 15. April 1595, bestätigt durch kais. Privileg von 1604, in welcher den Zunftgenossen die Führung einer von der Zunft verliehenen Marke aufgetragen wurde; ferner auf die Einführung der ersten Zeichenrolle bei der Eisenobmannschaft in Steyr (31. Mai 1738). Nach dem kais. Pat. vom 5. Dec. 1748 haben die Meister ihre berechtigten Zeichen der Behörde anzuzeigen und von dieser Zeichenbriefe zu erhalten; specielle Bestimmungen für die Uhrmacher 1793 und 1794, für die Sensenschmiede in Niederösterreich 1808. Von einem gesetzlichen Schutze des Zeichens und der Qualificierung des Eingriffes als Delict kann aber hier noch nicht gesprochen werden.

Wenn auch schon zur Zunftzeit, wie im 16. Jahrh. im Herzogthume Berg und noch früher in Sheffield die Führung von Erzeugungsmarken sich eines gewissen Schutzes erfreute, kann von einer entwickelten Gesetzgebung in Bezug auf das Fabrikszeichen doch erst seit der Wirksamkeit des französischen Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres 11 die Rede sein.

In Österreich wurde gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen der erste Schutz durch das kais. Patent vom 7. December 1858 zutheil. Als sich später die meisten Staaten der Reform des Markenschutzwesens zuwandten, dieses im Deutschen Reiche (1875) in die Reichsgesetzgebung einbezogen wurde, und der Congress für industrielles Eigenthum in Paris (1878) den Gesichtskreis des Interessenten erweitert und die Ansichten vielfach geklärt hatte, hat das österreichische Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890 eine im großen und ganzen befriedigende Rechtsordnung auf diesem Gebiete geschaffen, welche eine den Anforderungen des Handelsverkehres der Gegenwart entsprechende Ausgestaltung durch die Zulässigkeitserklärung der Wortmarke (Novelle vom 30. Juli 1895 nach dem neuen Warenbezeichnungsgesetze des Deutschen Reiches vom Jahre 1894) erhielt [1]).

Die principiellen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwendung des Wappens als gewerbliche Marke sowie die in zahlreichen Fällen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Handels-Ministeriums erschließen und illustrieren eine neue, in der heraldischen Literatur meines Wissens bisher nicht behandelte Seite des Rechtes am Wappen. Die nachfolgenden Ausführungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie werden zweifellos durch Berufenere vielfach Ergänzungen und Verbesserungen erfahren können: ihr Zweck ist aber in erster Linie, darauf aufmerksam zu machen, dass das Privat- oder Familienwappen keinen ausreichenden Schutz im geltenden Gesetze genießt.

Wir finden im Gesetze vor allem die Legaldefinition des Begriffes „Marke", worunter jene besonderen Zeichen verstanden werden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von andern gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden; beispielsweise werden als solche besondere Zeichen Sinnbilder, Chiffren, Vignetten etc. angeführt.

Was also das Gesetz positiv von einer Marke verlangt, damit sie als ein besonderes Warenzeichen gelten könne, ist eigentlich nichts anderes, als was wir bei flüchtiger Betrachtung der Geschichte des Zeichens zu jeder Zeit als Charakteristikum desselben kennen gelernt haben: es muss ein für sich bestehendes Zeichen sein und die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen. Da anderweitige Vorschriften über die Beschaffenheit der Marken nicht gegeben sind, so hat auf dem

[1]) Bei der Erörterung der auf die Wappenmarke Bezug nehmenden Bestimmungen des österr. Markenschutzgesetzes wurde die Manz-sche Ausgabe des Gesetzes Band I Abtheil. 2 von 1898, welche die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichthofes und die behördlichen Entscheidungen bis Ende 1897 enthält, benützt; die nach diesem Zeitpunkte erflossenen Judicate und Erlässe wurden theils der Budwinski'schen Sammlung, theils juristischen Zeitschriften und dem österr. Patentblatte entnommen. Auch das Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze etc. von Weigelsperg 1892 bot mehrfach für den Gegenstand wertvolles Materiale. Vgl. auch über Geschichte und Recht der Marken: Kohler, Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen; Klostermann, Die Patentgesetzgebung; Brunstein, Studien im österr. Markenrecht u. a. m.

Gebiete des Markenrechtes der Grundsatz der freien Wahl zu gelten: jedes überhaupt dem Zwecke der Unterscheidung entsprechende Zeichen kann gewählt werden, daher auch ein Wappen. Damit wäre aber die Möglichkeit gegeben, dass mehrere sich desselben Zeichens, sei es zufällig, sei es absichtlich, bedienen, wodurch die angestrebte Unterscheidung der Waren wieder illusorisch gemacht würde. Das Gesetz lässt daher den Erwerb eines Alleinrechtes zum Gebrauche einer Marke zu und sichert das Alleinrecht durch die Registrierung der Marke. Damit ist nun das Essentielle des Markenrechtes gegeben: dasselbe gewährt nicht das Recht auf die Marke allein, welche ja ein selbständiges geistiges Gut nicht darstellt, sondern vielmehr das Recht auf die Charakterisierung der Ware durch die Marke.

Hiedurch erfährt das Princip der freien Wahl eine wesentliche Einschränkung: ist die Registrierung einer freigewählten Marke durchgeführt worden, dann entsteht das Recht der Ausschließlichkeit; ein anderer darf sich dieser Marke zur Warenbezeichnung nicht mehr bedienen.

Eine weitere Einschränkung spricht das Gesetz dadurch aus, dass es einzelne Zeichen als zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet erklärt und hierunter insbesondere (§ 3 Z. 2) solche Warenzeichen anführt, welche „bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen bestehen.“ Soll jedoch ein „öffentliches Wappen“ nur einen Bestandtheil der Marke bilden, so ist vor der Registrierung das Recht zur Benützung dieses besonderen Zeichens nachzuweisen (§ 4). Zunächst sollte uns das Gesetz nun Aufschluss darüber geben, was denn unter öffentlichen Wappen zu verstehen sei, oder vielmehr, da von Staats- oder anderen öffentlichen Wappen die Rede ist, welche anderen Wappen, außer den Staatswappen, noch als öffentliche anzusehen sind. Es mangelt jedoch eine gesetzliche Cynosur für den generellen Begriff eines öffentlichen Wappens. Aus der über die Führung der Markenregister erlassenen Instruction des Handelsministeriums (18. April 1890) geht hervor, was die Behörde unter öffentlichen Wappen verstanden wissen will: Es wird daselbst zur Behebung von Zweifeln bemerkt, dass Städtewappen, bezw. Wappen von Gemeinden überhaupt, ihrer Natur nach unter jene Zeichen gehören, auf welche, soferne dieselben allein als Marken gebraucht werden wollten, sowie auf Staats- oder Länderwappen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, indem sie im Gegensatze zu Privatwappen unter die öffentlichen Wappen gehören. In einer späteren Verordnung aus demselben Jahre (25. October 1890) werden Stadt- oder Gemeindewappen und Genossenschaftswappen den öffentlichen Wappen beigezählt.

Vor einiger Zeit waren nach amtlicher Anschauung unter öffentlichen Wappen nicht bloß wirklich bestehende öffentliche Wappen, sondern auch fingierte Wappen, welche das Gepräge von öffentlichen Wappen an sich tragen, zu verstehen. So wurde beispielsweise ein Phantasiewappen beanständet, welches aus einem von Roth und Gold gevierteten Schilde mit darauf ruhender Mauerkrone bestand und mit zwei in Arabesken auslaufenden Greifen als Schildhaltern versehen war, und zwar mit der Begründung, dass diese Marke, obgleich ein Phantasiewappen, solche heraldische Merkmale aufweise, welche ihr immerhin das Gepräge eines öffentlichen Wappens verleihen.

Der Verwaltungsgerichtshof[1]) hat aber seiner Rechtsanschauung dahin Ausdruck gegeben, dass unter Staats- und anderen öffentlichen Wappen nur bestehende öffentliche Wappen, nicht auch fingierte Wappen zu verstehen seien, und diese Anschauung nicht bloß auf den allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch auf das Gesetz selbst (§ 4) gestützt, welches den Nachweis des Benützungsrechtes für die Zulassung eines öffentlichen Wappens als Bestandtheil einer Marke fordert; der Nachweis eines Benützungsrechtes ist aber nur bei bestehenden öffentlichen Wappen möglich, bei fingierten Wappen kann von einer solchen Nachweisung keine Rede sein. Wiewohl also das Markenbild alle Attribute eines Gemeindewappens, somit eines öffentlichen Wappens aufwies, dessen Führung das Ministerium des Innern als von einer besonderen Bewilligung abhängig bezeichnet, so war es doch kein bestehendes Wappen und wurde als zulässig erklärt, da das Gesetz eine die Registrierung fingierter Wappen ausschließende Bestimmung nicht enthält. Auch die Einwendung, dass Marken, welche einem öffentlichen Wappen ähnlich sind, den Schein eines autoritären Ursprunges an sich tragen, dadurch zur Täuschung des Publicums geeignet und aus diesem Gesichtspunkte (§ 3, Z. 4) unzulässig seien, hat nicht die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes gefunden, welcher darauf hinweist, dass das Gesetz nur jene Marken ausschließt, welche „Angaben“ enthalten, die den thatsächlichen, geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen, dass aber „Wappen“ nach dem Sprachgebrauche nicht unter den Begriff von „Angaben“ subsumiert werden können; noch weniger aber könne das Wappen als eine gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellung angesehen werden, weil das Gesetz (wie aus der Textierung: „unsittliche, Ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen“ hervorgeht) offenbar nur solche Darstellungen im Auge hat, welche nach ihrem Inhalte absolut unzulässig sind und deshalb als Warenzeichen nicht benützt werden dürfen.

Ebenso ist bemerkenswert, dass der Begriff „Staats- und andere öffentliche Wappen“ in strengem Sinne aufgefasst werden muss, dass hierunter die Wappen der Staaten, der Länder oder der Gemeinden oder Genossenschaften in der Gestaltung, in welcher sich diese juristischen Personen derselben bedienen, in der Form, in welcher sie thatsächlich geführt werden, zu verstehen sind. Das Wappen eines nicht mehr bestehenden Staates, oder das früher von einem Staate, einem Lande, einer Gemeinde geführte Wappen, oder ein Wappen, welches ein bestehendes öffentliches Wappen nicht vollständig reproduciert, sondern nur Bestandtheile desselben aufgenommen hat, ist kein öffentliches Wappen, daher nicht ausgeschlossen von der Registrierung.

So ist beispielsweise von der Behörde eine Marke, welche einen auf vier Hügeln schreitenden Löwen mit einer Mauerkrone auf dem Haupte darstellte, beanständet worden mit der Begründung, dass dies ein öffentliches Wappen, nämlich das der Stadt Vaihingen in Württemberg, sei. Aus der Beurkundung des Stadtschultheißen von Vaihingen gieng hervor, dass das Wappen dieser Stadt außer dem Löwen noch eine Hirschraute führt. Da sonach der auf vier Hügeln schreitende Löwe mit der

---

[1]) Erkenntnis vom 5. Mai 1892, Z. 808.

Mauerkrone allerdings ein Bestandtheil des Wappens der Stadt Vaihingen, nicht aber das von dieser Stadt geführte Wappen selbst war, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Wappenmarke als zulässig erkannt [1]).

Ein ähnlicher Fall lag vor, als ein Markenbild beanständet wurde, welches den zweiköpfigen Adler und darunter die Buchstaben K. M. führte. Auch hier stützte sich die Beanständung des Handelsministeriums darauf, dass das Markenbild dem Staatswappen ähnlich sei und zu Täuschungen Anlass geben könne. Der Verwaltungsgerichtshof betonte jedoch, dass der Doppeladler nur ein Bestandtheil des österreichischen Wappens sei und das Markenbild keinen der übrigen Bestandtheile dieses Wappens in sich schließt; das österreichische Wappen, wie es geführt wird, ist aber durch die Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806, bezw. durch das Hofkanzleidecret vom 22. August 1836 genau beschrieben worden. Das Markenbild sei daher nicht identisch mit dem bestehenden Staatswappen und die Täuschung sei ausgeschlossen [2]).

Wesentlich anders behandelt das Gesetz die Verwendung von Privat- oder Familienwappen als Marken.

Während, wie vorher besprochen, öffentliche Wappen allein als Marke überhaupt nicht registriert werden können, und als Bestandtheile einer Marke nur dann registerfähig sind, wenn das Recht zu ihrer Benützung vorher nachgewiesen worden ist, hat diese Bestimmung bezüglich der Aufnahme eines Privatwappens in die Marke keine Anwendung zu finden. Die Behörde ist auch nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Führung des Privatwappens zu prüfen, hat sich gar nicht darum zu kümmern, ob die angemeldete Marke das Privat- oder Familienwappen des Anmeldenden oder einer andern Person ist, oder ob dieselbe ein fingiertes, bezw. verstümmeltes Wappen darstellt. Auch diesbezüglich war die Staatsbehörde früher anderer Anschauung. Das Handelsministerium hat die Führung eines Privat- bezw. Familienwappens als eine Auszeichnung aufgefasst und daraus den Schluss gezogen, dass Markenbilder, welche Wappen mit den heraldischen Merkmalen von Adelswappen darstellen oder als Bestandtheile enthalten (§§ 3 und 4 Markenschutzgesetz) nur gegen Nachweisung der Berechtigung des Registrierungswerbers zur Führung dieser Wappen registriert werden dürfen.

Bei Aufrechthaltung dieser Auffassung wären nur wirklich bestehende Wappen als Markenbilder oder Bestandtheile von Marken zulässig gewesen, die Verwendung von Phantasiewappen, nicht mehr aufrecht bestehender oder verstümmelter Wappen wäre ausgeschlossen geblieben; es hätten aber auch nur diejenigen sich eines Wappens, und zwar ihres Wappens als Marke oder Bestandtheil einer solchen bedienen können, welche zur Wappenführung überhaupt berechtigt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof [3]) hat aber negiert, dass die Führung eines adeligen Familienwappens unter den Begriff einer Auszeichnung falle; er erblickt in der Führung eines solchen Wappens nur das Vorrecht eines Standes, nicht aber eine Auszeichnung, welche einen persönlichen Charakter an sich trägt und worunter

[1]) Erkenntnis vom 6. Juni 1895, Z. 2905.
[2]) Erkenntnis vom 18. December 1891, Z. 4075.
[3]) Erkenntnis vom 5. Mai 1892, Z. 808.

im Gesetze offenbar Orden, Medaillen etc. verstanden werden, und stellt die für unser Thema besonders bedeutsamen Rechtssätze auf: 1. dass die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (§§ 3 und 4) darüber, welche Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind und welche nur gegen Nachweis des Benützungsrechtes in zu registrierende Marken aufgenommen werden dürfen, als Ausnahmen von dem Grundsatze der freien Wahl des Warenzeichens, strenge auszulegen sind; 2. dass für die Entscheidung markenrechtlicher Fragen lediglich die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes maßgebend sind.

Daher ist auch die Einwendung, dass der unberechtigte Gebrauch eines Adelswappens einerseits eine Täuschung des Publicums, andererseits nach den bestehenden Vorschriften (Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827)[1]) einen straffälligen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung begründe, nicht als stichhältig angesehen worden, ersteres mit der Motivierung, dass Wappen nicht unter den Begriff von zur Täuschung des Publicums geeignete „Angaben“ zu subsumieren sind, letzteres unter ausdrücklichem Hinweise auf die gewiss als Unzukömmlichkeit zu bezeichnende Thatsache, dass Marken von der Registrierung nicht ausgeschlossen werden können, deren Gebrauch zu anderen Zwecken nach bestehenden Vorschriften, insbesonders nach dem berufenen Hofkanzlei-Decrete sich als strafbar darstellt, wogegen nur im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschaffen werden könnte.

§ 1 des citierten Hofkanzlei-Decretes Polit. Ges. Franz I., 55. Bd., S. 188, sagt: „Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an adelige Titel oder Wapen beylegt ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20—100 fl. Conv.-Mze. im zwanzig Guldenfuße“. Die Behörden können daher das unbefugte sich „beylegen“ von Wappen, die unberechtigte Wappenführung in allen Fällen verbieten und den Ungehorsam strafen, nur die moderne Form der Führung, die unter Umständen eine außerordentliche Verbreitung finden kann, die Verwendung eines Wappens als Marke vermögen sie nicht zu inhibieren; zur Warenbezeichnung kann sich jedermann ein Privat-Wappen verleihen oder sich des Privatwappens eines anderen — mit einer Ausnahme — bedienen und sich das Alleinrecht auf diese Benützung durch die Registrierung sichern. Dass aber auch die Mehrzahl der zur Führung von Wappen berechtigten Personen nichts gegen die Verwendung ihrer Wappen zu Markenzwecken seitens dritter zu thun vermag, dass also das Privatwappen de iure und de facto sich keines ausreichenden Schutzes erfreut, geht aus § 10 des M.-Sch.-G. wohl unzweifelhaft hervor. Da das Gesetz in erster Linie mercantilen Interessen zu dienen berufen ist, verfügt es in dem citierten Paragraphen, dass niemand ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Wappen eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Warenbezeichnung Gebrauch machen darf. Hieraus ergibt sich die Vogelfreiheit des Wappens aller derjenigen, welche nicht zu den Producenten oder Kaufleuten gehören. Den Nicht-Producenten und Nicht-Kaufleuten steht kein Einspruchsrecht zu, wenn ihr Privat- oder Familienwappen als

[1]) Polit. Ges.-Sammlg. Bd. 55 ex 1829.

Marke von dritten verwendet wird. Ja, derjenige, welcher sich das Privatwappen eines anderen als Marke registrieren ließ, hat nun das Alleinrecht auf die Benützung dieses Wappens als Warenzeichen erworben und kann nach dem Gesetze den Inhaber des Wappens, wenn derselbe etwa späterhin unter die Producenten und Kaufleute geht und sich sein Wappen zu demselben Zwecke registrieren lassen will, dies nach den §§ 18 und 21 M.-Sch.-G. verwehren.

Dass hierin eine zu weit gehende Gleichstellung des Privatwappens mit anderen zur Unterscheidung von Wappen dienenden Zeichen zum Ausdrucke kommt, dürfte wohl zugegeben werden können, und der Verwaltungsgerichtshof hat zweifellos mit dem kurzen und klaren Satze, dass es gar nicht die Absicht der Gesetzgebung gewesen ist, dem Privatwappen einen besonderen Schutz in markenrechtlicher Hinsicht angedeihen zu lassen, den Nagel auf den Kopf getroffen.

Die Anordnung des Gesetzes, welche nur die Wappen von Kaufleuten und Producenten gegen den ohne Zustimmung des Betheiligten vorgenommenen Gebrauch schützt, lässt noch eine Erörterung darüber zu, ob unter den Wappen im Sinne des § 10 nur Adelswappen zu verstehen seien, und führt im weiteren Verfolge zur Frage, wer dann nach geltendem Rechte in Österreich überhaupt wappenberechtigt ist, insbesonders ob auch Nicht-Adelige zur Wappenführung berechtigt und daher als Kaufleute oder Producenten gegenüber unbefugter Verwendung des Wappens als Marke einspruchsberechtigt sind?

Für Österreich und das Deutsche Reich ist wohl festzuhalten, dass das Adelswappen zu den Adelsprädicaten gehört, aber unbefugte Annahme und Führung durch das früher citierte Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827 und für das Deutsche Reich durch § 360, Z. 8, des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches[1]) untersagt ist.

In Österreich kann ein Adelswappen nur durch Verleihung oder Anerkennung der Führung von alten Zeiten her erworben werden.

Außer den Adeligen sind aber nach geltendem Rechte noch andere physische sowie juristische Personen wappenfähig, d. h. sie haben das Recht, das von ihnen seit unvordenklichen Zeiten gewohnheitsrechtlich geführte oder ihnen verliehene Wappen auch weiterhin zu führen, oder sich eines von ihnen vorgelegten und vertaxierten Wappens mit behördlicher Genehmigung bedienen zu dürfen. Das Bestehen dieser Verhältnisse ist ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Wappenwesens. Beruhte nämlich im 13. Jahrhundert die Zuständigkeit des Wappens zum Adel auf Gewohnheitsrecht, so haben späterhin seit dem 15. Jahrhundert autoritäre Verfügungen der öffentlichen Gewalt dieses Privilegium des Adels aufrecht erhalten.

---

[1]) Schon das preußische Landrecht II., Tit. 9, § 16 verordnete: „Niemand darf sich eines adeligen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.“ Im § 360, Z. 7 R.-St.-G. ist der unbefugte Gebrauch des kaiserlichen Wappens, des Wappens der Bundesfürsten und der Landeswappen unter Strafe gestellt, unter Z. 8 wird die unbefugte Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädicaten mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Diejenigen, welche nur das Wappen Adeliger unter die Adelsprädicate zählen, ziehen aus der Textierung des § 360, Z. 8, den Schluss, dass bürgerliche Familien ganz wohl ein Wappen annehmen und führen dürfen (ohne Verleihung); so unter den Neueren: Knötel Paul Dr.: „Bürgerliche Heraldik“, Tarnowitz 1902, S. 24.

Bekannt ist, dass seit dem 14. und häufiger noch seit dem 15. Jahrhundert auch seitens solcher Personen, die dem Ritterstande nicht angehörten, Wappen geführt wurden. Diese Wappenführung seitens der Nicht-Adeligen beruhte aber nicht auf einem Gewohnheitsrechte, sondern auf einem besonderen Rechtsgrunde, nämlich auf der Verleihung eines Wappens. Bei dieser Wappenleihe wurde der Begnadete nicht in den Adel aufgenommen, es erfolgte keine Annoblierung, es wurde lediglich auf Grund dieses Privilegiums (im engeren Sinne des Wortes) dem mit einem Wappen beliehenen Bürgerlichen das Recht zur Führung dieses Wappens als eines einzelnen, vom Adel losgelösten Rechtes, u. zw. als erbliches Recht gewährt. Das bürgerliche Wappen wird ertheilt zu allen oder zu „Ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, in Schimpf und Ernst".

Der früher genannte Bartolus a Saxoferrato führt sich selbst als einen derjenigen an, dem Kaiser Karl IV. ein bürgerliches Wappen verliehen habe, nämlich „leonem rubeum cum caudis duabus in campo aureo (Tract. de ins. et. arm. Cap. 3), und fügt bei, dass es noch viele in gleicher Weise Berechtigte gebe.[1])

Als zu den kaiserlichen Verleihungen auch noch die der Hofpfalzgrafen hinzutraten, denen in den Comitiv- oder Palatinats-Diplomen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Recht der Wappenleihe zugestanden wurde, wuchs die Zahl der erweislich an Bürgerliche verliehenen Wappen ganz außerordentlich, und es wäre immerhin möglich gewesen, dass hierdurch die gewohnheitsrechtliche Qualificierung des Wappens als eines Adelszeichens eine Umgestaltung erfahren hätte. Allein auch hier führte der Missbrauch, die vielfach vorgekommene eigenmächtige Annahme von Wappen, zur Repression in der Form der Verbote.

In den Wahlcapitulationen der Kaiser, von Leopold I. (1658) angefangen, in kaiserlichen und landesfürstlichen Verboten wird dieser Missbrauch gerügt und gestraft. Für die österreichischen Erblande ist das, in Erneuerung der Generalien von 1600, im Jahre 1631 ergangene Verbot des Gebrauches des Wappens mit offenem oder zugethanem Helm, wenn dasselbe dem Träger nicht vermöge seines adeligen Herkommens oder ex privilegio zusteht, von besonderem Belange.[2])

In der Verordnung vom 15. Februar 1805 verfügte Kaiser Franz I. in Erneuerung der Verordnung vom 19. Jänner 1765, dass ohne erlangte Concession oder Wappenbrief in den gesammten deutschen Erbländern unadeligen Personen der Gebrauch der Wappen nicht verstattet werden soll. Anlass zu dieser Verfügung bot die Wahrnehmung, dass „Bürgers- und andere Leuthe" mit Helm und Schild gezierte Wappen ohne Befugnis gebrauchten und dass dieser Missbrauch (in der Verordnung: „sothaner unbefugter Wapengebrauch) immer mehr überhand genommen hatte. Hier-

[1]) Mit Recht bemerkt Hauptmann, dass der Ausdruck „bürgerliches Wappen" eine contradictio in adjuto enthält, und das Attribut „bürgerlich" nicht auf die Qualität des Wappens, sondern auf das Rechtssubject sich bezieht, daher richtiger vom Wappen Bürgerlicher zu sprechen ist.

[2]) Hauptmann, Wappenrecht, gibt eine genaue Zusammenstellung der Verbote, verweist auf das älteste, 1467 unter Friedrich III. erneuerte Verbot, auf das Edict Friedrich Wilhelm I. von Preußen aus dem Jahre 1733, auf den von Joh. Bapt. Christin (oder Christyen) in seiner iurisprudentia heroica, Brüssel 1668, angeführten Straffall eines kais. Cavallerie-Hauptmannes (Urtheil des Obergerichtes in Brabant, 13. October 1651), ferner auf die französischen Verbote der unbefugten Wappenannahme, sog. declarations ordonnances. (Jsambert „Anciennes lois françaises".)

mit ist wohl außer Zweifel gestellt, dass Bürgerliche in Österreich nur auf Grund erfolgter Verleihung sich eines Wappens bedienen durften und, da diese Begünstigung erblich war, die Nachkommen derselben heute noch das verliehene „bürgerliche" Wappen führen können. Die letzte Ertheilung eines bürgerlichen Wappenbriefes erfolgte 1818 an Johann Ginner; seither ist die Ausfertigung derartiger Wappenbriefe auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1820 eingestellt worden. Der Adelsbehörde erscheint die Wiederaufnahme solcher Ausfertigungen um so weniger zulässig, „als derartige Urkunden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung jeder praktischen Bedeutung von vorhinein entbehren würden und sich als eine bereits nicht mehr zeitgemäße Sache darstellen".[1])

Gegen diese ablehnende Haltung der Staatsbehörde machte sich schon früher eine starke Gegenströmung besonders unter den Kunstgewerbetreibenden geltend, unter denen die Genossenschaft der Graveure in Wien bei dem Ministerium des Innern die Wiedereinführung der sogenannten bürgerlichen Wappenbriefe für Geschlechter, Gesellschaften und Innungen beantragte und dieses Ersuchen damit begründete, dass die Erneuerung dieser Institution den Graveuren, Malern, Goldstickern und anderen Kunstzweigen Arbeit verschaffen und zur Hebung der Siegelstecherkunst wesentlich beitragen würde. Auch gegenwärtig wird der „bürgerlichen Heraldik" in vielen Kreisen lebhafteres Interesse entgegengebracht und in der Literatur, welche sich dieser Frage gleichfalls bemächtigt hat, vornehmlich vom Standpunkte der Kunstförderung und Ausschmückung des täglichen Lebens, für die Pflege und Förderung derselben Stellung genommen.[2])

Auf die Unentbehrlichkeit der Wappen, bezw. Wappensiegel für Amtspersonen, wie Richter, Pfleger, Pröpste und andere Amtsleute zur Beglaubigung und Bekräftigung von Urkunden, die nicht, wie später durch die Unterfertigung, sondern durch namhaft gemachte und angehängte Siegel erfolgte, ist die Verleihung von „Amts-" — oder richtiger — zum Amtsgebrauche bestimmter Wappen, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Tirol nachgewiesen wird, zurückzuführen. C. Fischnaler macht hierüber aus den sogenannten Partei-Büchern der o. ö. Regierung zu Innsbruck aus den Jahren 1523—1561 wertvolle Mittheilungen.[3]) Aus denselben geht hervor, dass diese „Amtswappen" die Vorläufer zu den in den „Tiroler Wappenbüchern" beschriebenen, von den tirolischen Landesfürsten in der Zeit von 1565—1665 verliehenen Wappen bilden. Die Verleihung derselben erfolgte nicht wegen erworbener Verdienste, sondern aus praktischen Gesichtspunkten, zum Theile gleichzeitig mit der Ernennung für ein Amt; sie werden zur „Amtsverwaltung" oder „zu notturft und gebrauch berürts ambts" gewährt und nur „auf lebenlanng" bewilligt, von einer Vererbung auf die Nachkommen ist in keinem Falle die Rede. Der erste, in den „Partei-Büchern" allein in extenso enthaltene Wappenbrief wurde „geben zu Ynnsprugg am letzten Tag des Monates Septembris anno 1523" dem „Cristan Noeln", „unnsern perkrichter zu Ymbst", weil er zu dieser, seiner Amtsverwaltung „ains wappens und innsigels notturfftig ist"; führen

---

[1]) Österreichische Zeitschrift für Verwaltung Nr. 16 ex 1877.

[2]) Vergl. Knötel, Bürgerliche Heraldik 1902.

[3]) „Über Amtswappen-Verleihungen der o. ö. Regierung zu Innsbruck in den Jahren 1523—1561". Separatabdruck aus der projectierten Festschrift anlässlich des kunsthistorischen Congresses zu Innsbruck, September 1902.

sollte er dasselbe aber nicht bloß in der Amtsverwaltung, sondern auch privatim „in all annder weg zu schimpf und zu ernnst". Die unbehinderte und ausschließliche Berechtigung zum Gebrauche dieses Wappens wird durch Strafdrohung geschützt. Jede Zuwiderhandlung hat Geldstrafe zur Folge, „ain peen, nemlich fünff Marckh lottigs goldes", welche der Frevler zur Hälfte an die fürstliche Kammer, zur andern Hälfte an den Wappenberechtigten zu bezahlen verfallen sein soll. Das Fehlen von Angaben über Helm, Kleinode und Helmdecken ist erklärlich, da diese Wappen in erster Linie bloß für Typare in Verwendung kamen.

Die Verleihung dieser durchwegs sehr einfachen, zum Theile redenden Amtswappen erfolgte über Vorschlag der o. ö. Regierung durch den Landesfürsten. In erster Linie erscheinen bedacht Berg- und Landrichter, dann Schultheissen und Amtmanne, Verwalter, Anwälte und Bürger. Der Charakter der letzteren ist nicht immer angeführt, doch lässt sich von den meisten feststellen, dass es sich um Personen handelt, die im öffentlichen Dienste thätig waren. Fischnaler führt 44 bisher constatierte Amtswappen-Verleihungen an. Mit der allmählichen Einführung der Amtssiegel, deren sich unabhängig von der Person des jeweiligen Amtsfunctionärs Behörden und Ämter bedienen, wurde dieser Institution der Boden entzogen.

Der Amtszweck ist daher auch nicht mehr das Motiv jener ziemlich vereinzelten Bestimmung des späteren Rechtes in dem für die österreichischen Erblande im Jahre 1766 erlassenen Hofdecrete, welches ein Functions- oder Dignitätswappen zuließ, nämlich den Appellationsräthen von der Doctorbank gestattete, ein adeliges Wappen mit offenem Helm, jedoch nur ad personam fernershin zu führen, doch mussten sie[1]) „das sich beylegen wollende Wapen jetzt und künftig allemahl ad armorum censuram einschicken und um dessen Bekräftigung bittlich einkommen, welchen sonach durch die k. k. böhmische und österreichische Hofkanzelley ein Wappenbbrief unentgeltlich ausgestellt wird, welcher aber bei jedesmaliger Austretung oder Ablegung eines solchen Rathes der Landesstellen zu Handen zu bringen und zur Cassierung einzusenden ist."

Ein solches Dignitätswappen können gegenwärtig im Grunde des Decretes der vereinigten Hofkanzlei vom 13. Jänner 1825 nur mehr die geistlichen Dignitäre, und zwar die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste, Äbte und die Domherren von St. Stefan führen; sie müssen jedoch das Personalwappen, das sie führen wollen, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, worauf ihnen gegen Erlag einer Taxgebür das betreffende Wappen verliehen wird. Dem Ansuchen von Angehörigen eines verstorbenen Bischofs, das von demselben geführte Wappen nach Weglassung der bischöflichen Insignien führen zu dürfen, hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben, „weil derartige Wappenberechtigungen von Nichtadeligen, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förmlichen Wappens berechtigt erscheinen, überhaupt nicht mehr verliehen werden."

Aber auch Personen-Mehrheiten führen nach heutigem Rechte Wappen, so Bisthümer, Stifte und Klöster. Zu den ältesten gehören die Wappen von Melk 1326, Klosterneuburg 1428, Seitenstetten 1454, Schlägl 1500, Altenburg 1518 u. m. a. Auch die religiösen Orden sind wappenberechtigt, und zwar sowohl die Ritterorden:

[1]) Vgl. Namestnik, Adels- und Wappenbeweis, Wien 1824.

der Deutsche und der Malteser-Ritterorden und der Orden der Kreuzherren vom rothen Sterne, als auch die rein religiösen Genossenschaften, wie die Dominikaner, Benedictiner, Serviten und Franziskaner, welche schon seit alten Zeiten, die Cistercienser, welche seit 1271, und die Antonianer, die seit 1502 Wappen führen.

Ist auch in diesen Fällen für das Wappen noch immer der Charakter eines Personen-, bezw. Familienzeichens gegeben, was bei geistlichen Häusern umsomehr zulässig ist, als sich für solche Convente häufig die Bezeichnung „geistliche Familie“ in der kirchlichen und in der Profanliteratur findet, so kommt man, ohne zu künsteln, mit dieser Begriffszerrung bei der Erörterung der Wappenfähigkeit von Ländern und Städten nicht mehr aus. Hier muss eine andere Erklärung und Begründung gesucht werden, die sich auch unschwer aus geschichtlichen Thatsachen ergibt.

Geschichtlich tritt die Zugehörigkeit eines Wappens zu einem Besitze zunächst in der Erscheinungsform zu Tage, dass bei dem Übergange des Besitzes an eine andere Familie diese ihr Wappen aufgab und das des neuen Besitzes dafür annahm. Man gewinnt hier den Eindruck, dass das Wappen enger und inniger mit dem Besitze als mit der Familie zusammenhieng.

Ein Beispiel sehr alten Datums bieten jene Mittheilungen über „sphragistische Curiosa“ aus dem Deutsch-Ordens-Central-Archive, welche Graf von Pettenegg im Jahrgange 1884 des Monatsblattes der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ veröffentlicht hat. Seite 150 wird auf das von Raimund Duellius in seiner „Historia ordinis teutonici“ besprochene Siegel des Friedrich von Pettau, das einen Schild, belegt mit sechs Pelzstreifen und mit dreizehnmal gezacktem Rande, zeigt, verwiesen und bemerkt, dass die Pettauer diesen pelzgezierten Schild mit gezacktem Rande seit ihrem ersten urkundlichen Auftreten zu Beginn des 12. Jahrhunderts gleichmäßig bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts führen, wo Hartneid von Pettau, nachdem sein Geschlecht 1246 die reichen Güter im Lungau dem Erzstifte Salzburg verkaufte, 1248 Hollenburg in Kärnten erwarb, das seine Nachkommen zwei Jahrhunderte hindurch besaßen. Dieser Besitzwechsel veranlasste die Pettauer, ihr altes Wappen aufzugeben und das Hollenburg'sche, den schwarzen Wurm in Gold, als Familien-Wappen anzunehmen, das sie auch bis zu ihrem Erlöschen 1438 führten.

Ebenso wird in der Abhandlung „Über das Stammwappen des Hauses Habsburg“ [1]) nachgewiesen, dass mit der Besitzerwerbung der Grafschaft Kyburg sammt Zugehör um 1275, ferner mit dem Erwerbe der Grafschaften Neurapperswil 1283 und Altrapperswil 1323 nach dem Ableben des letzten Grafen von Rapperswil, Rudolf des Jüngeren, sowie seines Großneffen Wernherr VII. von Honberg 1323 auch das Wappen von Rapperswil an Johann II. Grafen von Habsburg-Laufenburg übergieng.

Das letztangeführte Beispiel ist zugleich auch ein Beweis für die Erscheinung der Wappenvereinigung und Schildtheilung, in welcher Hinsicht auch auf das früher besprochene Wappen der Windischgrätzer zu verweisen ist.

Das bisherige Familienwappen wird mit dem neuen Besitzwappen combiniert und seit dem 15. Jahrhundert häufig in einem Schilde geführt, der im Bedarfsfalle in mehrere Felder getheilt wird. So entstanden die großen Landeswappen mit ihren zahlreichen Feldern. Dabei ist aber ebenso constatiert, dass das Familien-

[1]) Von Graf v. Pettenegg im Jahrbuch „Adler“ 1882, S. 88 u. ff.

wappen als Familienzeichen weitergeführt wird und das des neu erworbenen Besitzes nur den Besitz ausdrückt, also Landeswappen schlechtweg ist. Gerade diese Entwicklung des Wappenrechtes ist übrigens ein schlagender Beweis dafür, dass die Wappen nur eine Art der Zeichen oder Marken waren. Halten wir uns die enge Beziehung der altgermanischen Marke zum Grundbesitze vor Augen, so finden wir, wie schon aus dem Namen Hausmarke, Hofmarke hervorgeht, die Zugehörigkeit der Marke, die Pertinenz-Qualität derselben zum Hause und Hofe und damit ihren regelmäßigen Übergang auf den neuen Besitzer gegeben. Genau so mit dem Wappen, welches ebensowohl zum Lande gehört, als zur Familie des Besitzers.[1]) Das Wappen lediglich als Besitzmarke als Zubehör des Territoriums findet sich sogar dort vor, wo Länder niemals von einer Familie beherrscht wurden, z. B. in Island, Corsica, Irland, Venedig.

Später erst finden wir die Erscheinung der Städtewappen, die man sorglich von den älteren Städtesiegeln unterscheiden muss, in denen bildliche Darstellungen verschiedener Art, nicht aber eigentliche Wappenbilder enthalten waren.

Erst seit der Mitte des 14. Jahrh. treten uns die Städtewappen entgegen und vermehren sich rasch im 15. Jahrh., wo wir u. a. auch Wappenverleihungen an niederösterreichische Städte, z. B. Neunkirchen, Wr.-Neustadt, Mödling, Wien, Krems, Stein, Mautern etc. finden.

Nach geltendem Rechte führen fast alle Städte ein Wappen, zu Städten erhobenen Gemeinden wird regelmäßig ein Wappen verliehen.[2])

Da Staats-, Landes- und Gemeindewappen als öffentliche Wappen nach den §§ 3 und 4 M.-Sch.-G. nicht registerfähig sind, weil auf sie ein Alleinrecht nicht erworben werden kann und als Bestandtheil einer Marke nur mit Zustimmung der competenten Factoren geführt werden dürfen, kommt hier die Frage der Einspruchsberechtigung nicht zur Erörterung, da die Wahrnehmung der gesetzlichen Bestimmungen von amtswegen platzgreift.

Anders steht die Sache aber bei den Privatwappen. Hier können nicht bloß die Adeligen, sondern auch alle früher besprochenen Nichtadeligen, aber zur Führung eines Wappens Berechtigten zweifellos das Recht des Einspruches gegen die ohne ihre Zustimmung erfolgte Verwendung ihres Wappens als Marke ausüben, wenn sie Producenten oder Kaufleute sind. Ist dies nicht der Fall, dann kann das Wappen dieser Berechtigten auch gegen ihren Willen als Marke verwendet und registriert werden.

Der Vollständigkeit halber wären noch über die Benützung der Kaiserkrone und der Adelskronen als Marke oder als Bestandtheil einer solchen[3]) einige Worte zu sagen. Das Gesetz trifft hierüber weder in § 3, in dem jene Zeichen an-

[1]) Das geltende Recht fast aller Culturstaaten räumt den Ländern die Wappenfähigkeit ein. In den großen Staatswappen werden noch immer die einzelnen Wappen der verschiedenen, zu einem Staate vereinigten Herrschaften geführt. Die französische Republik führt statt eines Wappens eine allegor. Figur od. die Buchstaben „R. F.“

[2]) Vgl. Knötel, a. a. O. S. 5 ff.

[3]) In den Erlässen des österreichischen Handelsministeriums wird statt der gesetzlichen Bezeichnung „Bestandtheil einer Marke“ regelmäßig das Wort „Beischlag“ gebraucht, wiewohl im Erlasse vom 1. November 1890, Z. 40.740, ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Begriff „Beischlag“ unserem Markenschutzgesetze fremd sei.

geführt werden, auf welche ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, eine Verfügung, noch wird im § 4 der Kronen als solcher Zeichen Erwähnung gethan, zu deren Führung als Markenbestandtheil eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Da im Sinne der früher citierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kronen nicht als „Auszeichnungen“ aufgefasst, aber auch nicht als „Angaben“, die zu einer Täuschung des Publicums führen können, angesehen werden dürfen und im allgemeinen gegenüber dem Grundsatze der freien Markenwahl die einschränkenden Anordnungen des Gesetzes stricte interpretiert werden müssen, wird man annehmen müssen, dass Kronen jeder Art als Marke oder Markenbestandtheil genommen und registriert werden können.

Anders stand es bis Ende des Jahres 1901 in Ungarn mit der Verwendung der Königskrone zu Markenzwecken.

Nach Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 darf das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone und das besondere Wappen des Landes auf Industrialproducten nur dann benützt werden, wenn der ungarische Ministerpräsident hiezu die Erlaubnis ertheilt hat. Bezüglich des Gebrauches der ungarischen Krone zu gleichem Zwecke erklärte der Erlass des ungarischen Handelsministers vom 10. Juni 1894, dass der Gebrauch des Symbols der ungarischen Krone anders als in Verbindung mit dem ungarischen Landeswappen nicht gestattet ist und dass der Gebrauch des Landeswappens ohne die ungarische Krone gleichfalls unter die Bestimmung des Gesetzartikels XVIII fällt. Im Hinblicke auf das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn war daher die Registrierung solcher Marken, welche die Abbildung der ungarischen Krone ohne das ungarische Landeswappen enthielten, auch in Österreich zu verweigern. Diese Verfügung ist aber durch Verordnung des ungarischen Handelsministers vom 17. December 1901 außer Kraft gesetzt worden, so dass in Hinkunft Marken, in welchen die ungarische Krone ersichtlich ist, zu registrieren sind, falls deren Registrierung nicht von einem anderen Gesichtspunkte aus zu bemängeln wäre.[1])

Die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers hängt ihrer geschichtlichen Entwicklung nach ursprünglich mit der Bezeichnung „k. k. privilegiert“ zusammen. Eine Folgeerscheinung der Ertheilung von Fabriksbefugnissen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es, dass die Inhaber eines solchen Privilegs in der äußeren Bezeichnung ihres Gewerbebetriebes auf den Besitz einer Fabriksbefugnis rühmend hinwiesen. Dadurch sind Bezeichnungen, wie „k. k. privilegiert“, „k. k. landesprivilegiert“ und „k. k. landesbefugt“, zunächst factisch in Übung gekommen, ohne den Gegenstand einer Rechtsverleihung auszumachen, und die Beisetzung des kaiserlichen Adlers erfolgte anfangs wohl in bloß illustrativer Weise mit Beziehung auf die Worte „kaiserlich“ und „königlich“. Später sind die Bezeichnungen „k. k. privilegiert“ und die Führung des kaiserlichen Adlers auszeichnende Beisätze geworden, welche nicht mehr jedem Inhaber einer Fabriksbefugnis schlechthin zustanden.

Nur die k. k. privilegierten Landesfabrikanten, also die Inhaber von Fabriksbetrieben größeren Umfanges und hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung

[1]) Österr. Patentblatt Nr. 4 ex 1902.

waren berechtigt, den kaiserlichen Adler bei den Fabriksgebäuden aufzustellen, im Fabrikssiegel zu führen und ihre Erzeugnisse damit zu bezeichnen.

Den Inhabern einfacher fabriksmäßiger Befugnisse konnte nur kraft einer, besondere Gründe erheischenden ausdrücklichen Verleihung das Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers, also ausnahmweise verliehen werden. Durch § 61 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wurden die Bezeichnung „k. k. privilegiert" und die Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde und Siegel zu bloßen, als besondere Auszeichnung zu verleihenden Beisätzen umgewandelt, ihre nothwendige Verbindung mit einer Fabriksbefugnis aufgehoben und sowohl Erzeugung als auch Handelsgewerbe bei hervorragender Bedeutung etc. auszeichnungsfähig erklärt.

Durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 ist (§ 58) festgesetzt worden, dass „Gewerksunternehmungen" die Auszeichnung erhalten können, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen. Die Bezeichnung „k. k. privilegiert" wurde hiermit, als den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, fallen gelassen und nur mehr die Ertheilung des Rechtes zur Führung des kaiserlichen Adlers[1]) als zulässig erklärt.

Nicht auf gewerbegesetzlicher Grundlage, sondern auf einer anderen Berechtigungsbasis beruht die Führung des kaiserlichen Adlers seitens der Privatverschleißer ärarischer Artikel, bei den mit dem Hoftitel ausgezeichneten Gewerbetreibenden und den auf Grund besonderer Allerhöchster Entschließung hiezu befugten Personen[2]). Auffällig ist aber auch hier die Erscheinung, dass sehr häufig nicht der heraldisch correcte kaiserliche Adler geführt wird, vielmehr Verzeichnungen und Missbildungen aller Art gebräuchlich sind. Es scheint, dass die richtige Zeichnung des kaiserlichen Adlers manchen Kunstgewerbetreibenden noch immer nicht bekannt ist und dass sich das Publicum an die Pseudo-Adler vollständig gewöhnt hat; taucht daher einmal ein heraldisch correcter Adler irgendwo auf, so wird er als ein Novum angestaunt.

Nach dem österreichischen Gesetze (§ 9) klebt das Markenrecht an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, und geht im Falle eines Besitzwechsels an den neuen Besitzer über. Hieraus können sich in der Praxis zwei Fälle ergeben, welche, wenn es sich um Wappen als Marken handelt, von besonderem Interesse sind. Hat nämlich ein adeliger Producent oder Kaufmann sein Wappen als Marke registrieren lassen und veräußert dann seine Unternehmung an einen Nichtadeligen[3]), so ist dieser nach dem Gesetze berechtigt, das durch die Registrierung als Marke nunmehr an dem Unternehmen klebende Wappen als Warenzeichen weiterzuführen. Andererseits kann ein von einem Nichtadeligen, welcher weder zur Führung eines Dignitätswappens, noch eines im Erbwege überkommenen Wappens Bürgerlicher berechtigt ist, als Marke frei gewähltes und registriertes Wappen im Erbgange zugleich mit dem Unternehmen vom Vater auf den Sohn und von diesem wieder auf

---

[1]) In den älteren Normen wird derselbe stets als „k. k." Adler bezeichnet.

[2]) Vergleiche die eingehende Abhandlung von Dr. Otto v. Komorzynski über: „Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnungen „k. k. privilegiert" und des kaiserlichen Adlers" im Jahrgange 1902 Juristische Blätter Nr. 22 ff.

[3]) Ohne vorher die Löschung der Marke bewirkt zu haben.

die weitere Descendenz übergehen; es kann sonach auch bei Personen, welche zur Wappenführung nach den bestehenden Vorschriften nicht berechtigt sind, die Führung eines Wappens als Marke Generationen hindurch unter gesetzlichem Schutze platzgreifen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese neueste Form der Wappenerwerbung und -Übertragung durch das Markenschutzregister vielleicht einmal den Heraldikern und Genealogen der Zukunft eine kleine Verlegenheit bereiten wird.

Da der Warenverkehr unserer Zeit in stets steigendem Maße über die Grenzen der Heimat der Ware hinausdrängt und sich überall seine Absatzgebiete sucht, wäre vom kaufmännischen Standpunkte aus der bloß auf das Heimatland beschränkte Zeichenschutz ziemlich wertlos; es hat sich denn auch bald nach Statuierung des gesetzlichen Schutzes für die Marke ein internationaler Rechtsschutz dieser Institution ausgebildet.

Das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn hat durch das Zoll- und Handelsbündnis seine Regelung dahin erfahren, dass das Markenschutzwesen zwar nicht als eine gemeinsame, aber doch als eine nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit angesehen wird. Die Registrierung einer Marke im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete. Das öffentliche Wappen genießt also in beiden Reichshälften denselben ausreichenden Rechtsschutz, das Privat- oder Familienwappen ist in Österreich und Ungarn in gleicher Weise ungenügend geschützt.

Für den Marken- und daher auch für den Wappenschutz ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend. Als Princip gilt, dass das Markenrecht, als ein potentiell an keine Schranken gebundenes Persönlichkeitsrecht, zuvörderst im Gebiete seines Entstehens begründet sein muss, wenn es über die Grenzen dieses Gebietes wirksam werden soll. Das Markenrecht eines Ausländers im Inlande ist also immer nur accessorischer Natur und in seiner Existenz von dem im Heimatlande des Ausländers erworbenen principalen Markenrechte abhängig, so dass für die Eintragung jeder ausländischen Marke im Inlande die Voraussetzung gilt, dass dieses Warenzeichen in dem Staate, in dem sich das bezügliche Unternehmen befindet, geschützt ist. Ergänzend tritt zu diesen allgemeinen Grundsätzen die Bestimmung der Allerh. Entschließung vom 13. Juni 1866 hinzu, wonach die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbe- und Handelsbetriebes im allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalierung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewilligung kann nur auf Grund einer speciellen Verleihung der betreffenden Regierung ertheilt werden.

Zur Symbolik der Abzeichen alter Ritterorden.

Von

Dr. Heinrich Gustav Thierl.

Durch jene sechs Jahrhunderte, welche nach unserem geschichtlichen Empfinden das volle Gepräge des Mittelalters tragen, zieht der Werdegang des Ritterthums. Die Sonnenhöhe seines edelsten Glanzes erreicht es zur Zeit der Kreuzzüge; die absteigende Bahn verliert sich in den Wirren, welche die Reformation hervorgerufen. Sein wahres Leben schreitet Hand in Hand mit der Entwicklung der Institutionen, welchen das Wappenwesen entspross. Dem Ritterthume schuldet das Wappenwesen zum großen Theile seinen prächtigsten Flor; was am heraldischen Baume nach dem Absterben des Ritterthums erblüht, muthet vielfach an, als wären die Wurzeln in fremde, unzukömmliche Erde versetzt. So innige Wechselbeziehungen sichern dem Ritterthume und seinen ureigensten Schöpfungen die berechtigte Würdigung im Rahmen der heraldischen Forschung.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die historische Erforschung des Ritterthumes für die Genealogie. Die „Rittersart", die Ritterbürtigkeit, legt den Grundstein für das kunstvolle Gebäude der Ahnenprobe des Adels im heutigen Sinne. Nach altem deutschen Recht besteht die Vier-Ahnen-Probe für den freien Mann, der einen seiner Genossen kämpflich anspricht; dieser Nachweis, den der Sachsenspiegel im Landrechte[1]) verordnet, wird gleicherweise im Lehenrechte für des Heerschilds Geburt und Ankunft erheischt[2]). Bei der landrechtlichen Vier-Ahnenprobe hat der Probende von zweien Eltern unbescholtene (freie) Väter und von zweien Eltern unbescholtene (freie) Mütter darzuthun; die Probe der Ritterbürtigkeit scheint milder gewesen zu sein, wenigstens ist der strenge Nachweis der Ritterbürtigkeit von Mutter und Großmutter für die ältere Zeit nicht verbürgt[3]). Dies und vieles Andere deuten mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass die ritterliche Ahnenprobe nicht selbständig entstand, sondern der gemeinrechtlichen nachempfunden wurde. Da aber die Ritterbürtigkeit kein ursprüngliches Rechtsinstitut (wie der freie und unfreie Stand) war, sondern eine durch das Sonderinteresse des Wehrstandes gezeitigte Schöpfung, so wechselt auch die Qualification nach Maßgabe der Kraft dieses Sonderinteresse. Anfangs begnügte man sich mit Wenigem, die Probe ist leichter als die Probe des Schöffenbar Freien nach Landrecht; später steigern sich die Ansprüche, u. zw. derart, dass sie den Spott der Zeitgenossen herausfordern. So erwächst unter den schirmenden Fittichen des Ritterthums die Sechzehn-Ahnenprobe zugleich mit der Legende ihres uralten Bestandes und die Festlegung beider bedeutet das letzte Werk des ausathmenden Ritterwesens.

[1]) Sachs. Sp., I., 51.

[2]) Lehen R. C. 2 in princ. — Glosse zum Sachs Sp. (Landrecht), III., 29, Sachs. Sp. (Landrecht), I., 3, Heerschild = Unterschied der Ritterschaft.

[3]) Lehen R. (sächs.), II., 51, Kaiserrecht, III., 5.

Man dürfte begreifen, dass an dieser Stelle die heraldische und genealogische Potenz des Ritterthums vorab beleuchtet wurde. Der Historiker wird wohl nicht in ihr die höchste geschichtliche Function des Ritterthums suchen, gewiss noch viel weniger in den Äußerlichkeiten, welche die Epoche der Romantik zu verklären getrachtet; er wird vielmehr das Ritterthum als socialen Factor ersten Ranges u. zw. insbesondere für das culturelle Leben unseres großen deutschen Volkes zu erfassen haben. Von Altersher schieden sich strenge von einander Freie und Unfreie. Zu jenen gehörten neben den Fürsten und Freien Herren die Schöffenbar Freien, die Pfleghaften und die Landsassen. Unter den Unfreien ragten die Dienstmannen (Ministeriales) durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Beneficien so sehr hervor, dass ihre Stellung von manchem Freien beneidet und erstrebt wurde. Trotzdem blieb gemeinrechtlich die Scheidung zwischen Freien und Unfreien. Diese Scheidung durchbrochen, die Evolution der Sprossen unfreier Geschlechter ermöglicht zu haben, ist das zweifellose Verdienst des auf der Ausübung des Waffenhandwerks beruhenden Ritterthums. Das mittelalterliche Ritterthum mit seiner Duldsamkeit gegen — gemeinrechtliche — Mängel der Abstammung besaß die Eignung, eine so namhafte socialgeschichtliche Aufgabe zu lösen. Aber sobald es jene Evolution in Fluss gebracht, war seine Kraft als socialer Factor erschöpft; die Periode der Erstarrung reift als seltsame Früchte eines Kastengeistes die Einschränkung der Turnierfähigkeit und die bis auf unsere Tage wirksame Forderung der „stiftsmäßigen“ Ahnenprobe des Kleinadels.

Die heraldisch-genealogische Wertschätzung des Ritterthums führt uns naturgemäß zur Beachtung seiner wichtigsten Lebensäußerungen; zu diesen zählt unstreitig das Institut der Ritterorden[4]). Besondere Eigenthümlichkeiten rücken zudem dieses Institut in den Forschungskreis unserer historischen Hilfswissenschaften. Der Heraldik kommt es zu, der Anbringung der Ordensabzeichen an den Wappen der Ordensmitglieder, der Führung von Wappen durch die Ritterorden und ihre Häupter,

[4]) Von der älteren Literatur seien berufen:
Hospinianus R., de origine et progressu monachatns ac ordinum monasticorum equitumque militarium 1588.
Myraeus A., origines equestrium sive militarium ordinum 1609.
Belloy P. de, de l'origine et institution de divers ordres de chevalerie 1613.
Mennenius F., deliciae equestres sive omnium ordinum militarium origines 1613.
Megiser H., deliciae ordinum equestrium 1617.
Favin A., le théâtre d'honneur de chevalerie 1638.
Mendo A. P., S. J., de ordinibus militaribus 1668.
Schoonebeek A., histoire des ordres réligieux 1688.
Giustiniani B., istorie cronologiche delle ordini militari 1692.
Gryphius Chr., Kurzer Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritterorden 1697.
Bonanni Ph. P., S. J., Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Ritterorden.
Ashmole E., discourse of knighthood in general and the several orders extant in Europe (history of the Garter 1715).
Ramelsberg J. W., Beschreibung aller in Europa florierenden und schon erloschenen geistlichen und weltlichen Ritterorden 1744.
Helyot H. P., Geschichte aller geistlichen und weltlichen Ritterorden 1753—1756.
Hübner J., Neu vermehrtes und verbessertes reales Staats- und Conversations-Lexikon (Ritterorden) 1769.
Perrot A. M., collection historique des ordres de chevalerie civils et militaires 1820.
Bohmann-Wietz, Abbildungen sämmtlicher geistlicher und weltlicher Ritter- und Damen-Orden (mit Text) 1821.
Biedenfeld F. Freih., Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen erloschenen und blühenden Ritterorden 1841.

bezw. Mitglieder, gesondert oder in Verbindung mit den Ordensabzeichen, ihre Aufmerksamkeit zu schenken; die Genealogie mag in den Ordenssatzungen manchen Beleg für die Geschichte der Ahnenprobe entdecken und bei dem schwierigen Aufbaue ihrer Stammbäume wird die ordensritterliche Qualität eines Ascendenten nicht selten einen helfenden Fingerzeig leisten.

Ritterorden im wahren Sinne sind Vereinigungen rittermäßiger Personen zu bestimmten, den idealen Aufgaben des Ritterthumes adäquaten Zwecken. Wahre Ritterorden können nach dem Erlöschen des Ritterthumes nicht mehr entstanden sein; inwieweit die zu dem angedeuteten Zeitpunkte bereits gegründeten Ritterorden darüber hinaus ihren Zielen gerecht zu werden vermochten, ist quaestio facti. Alle neuzeitlichen Ordensschöpfungen, welche nicht Fortsetzungen, bezw. Erneuerungen eines mittelalterlichen Ritterordens sind, fallen außer den Bereich unserer Erörterungen, im besonderen die häufig abusive „Ritterorden“ zubenannten Verdienstorden der letzten Jahrhunderte.

Den Urgrund der Vereinigung bildet entweder die freie Entschließung rittermäßiger Personen oder der Wille eines Souveräns. In beiden Fällen accediert zumeist die päpstliche Bestätigung. Dieser Bestätigung dürfte weniger die Kraft einer Constitutive, vielmehr der Sinn eines declaratorischen Weihe-Actes beizulegen sein. Sie hindert daher nicht die Unterscheidung zwischen freigebildeten und Gnaden-Orden. Die freigebildeten (freien) Ritterorden genießen das Vorrecht des Alters; ihr Typus ist der ursprüngliche des Ritterordens. Für Gnadenorden bricht die gute Zeit erst im 14. Jahrhundert an.

Mit den idealen Aufgaben des Ritterthums soll der Zweck des einzelnen Ritterordens zusammenhängen. Als solche erkennt man in erster Linie die Vertheidigung des christlichen Glaubens, die Bethätigung der christlichen Tugenden, insbesondere der Nächstenliebe, der Seelenreinheit und des Gehorsams, dann die Wahrung der Ehre sowie der Treue.

Die Geschichte der alten Ritterorden weist zwei, in ihrem innersten Wesen grundverschiedene Typen auf, den Typus der geistlichen und den Typus der höfischen Ritterorden. Bei den geistlichen Ritterorden sind die idealen Aufgaben des Ritterthums in möglichst vollkommener Weise verwirklicht. Sie können schlechthin als die classischen Ritterorden bezeichnet werden; ihre Blütezeit — die Epoche der Kreuzzüge — gibt uns die Blütezeit des ritterlichen Ordenswesens, ja des Ritterthumes überhaupt. Den höfischen Ritterorden haben ihre Stifter die edelsten Ideale des Ritterthumes gleichsam zum Zierat angehängt; das lebendige kampf- und duldbereite Christenthum ersetzt eine geregelte Übung äußerlicher Frömmigkeit, und die unbedingte Anhänglichkeit an den Souverän als Ordenschef wie die sorgfältige Beachtung des durch Standesauffassung geformten Ehrbegriffes nehmen den Vordergrund des Pflichtenkreises ein. Aller Glanz der Repräsentanz reicht nicht aus, den Verfall des ritterlichen Ordenswesens zu verhüllen.

Zwischen den Unterscheidungen: *a*) freigebildete Orden, Gnadenorden, *b*) geistliche, höfische Ritterorden waltet eine kräftige Beziehung. Nicht alle geistlichen Orden sind freigebildet, aber die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel, dass die classischen Ritterorden der freien Entschließung ritterlicher Genossen zu ent-

springen pflegten. Höfische Orden, deren wahrer Beruf auf die Stärkung der Macht und des Ansehens emporstrebender Dynasten zielt, sind naturgemäß Gnadenorden. Gnadenorden in dem Sinne, dass ihre Stiftung den Ausfluss eines souveränen Willens bildet, und in dem weiteren Sinne, dass die Aufnahme in den Orden mittelbar oder — meist — unmittelbar von der Gnade des Souveräns abhängt. Gerade diese Characteristica, welche die höfischen Ritterorden dem Wesen der classischen Ritterorden immer mehr und mehr entfremdeten, haben sie auf die neuzeitlichen Orden, mögen es sogenannte Verdienstorden sein oder nicht, vererbt; diese lassen die grundlegenden Gesichtspunkte des ritterlichen Ordenswesen völlig vermissen und ändern auch die äußerlichen Momente in willkürlicher, praktischen Tendenzen Rechnung tragender Weise.

Neben den geistlichen und höfischen Ritterorden taucht im 14. Jahrhundert ein eigenartiges Gebilde auf, von Ritterspersonen zustande gebracht, mit ordensähnlichen Satzungen und Abzeichen, in vielen Stücken geradezu der Widerpart der höfischen Ritterorden: der Ritterbund[1]). Manche Fachschriftsteller gesellen die Ritterbünde ohneweiters den Ritterorden bei. Eine genaue Betrachtung der Entstehungsgründe und der Wirkungen dieser Bünde wird jedoch in ihnen schwerlich Vereinigungen zur Beförderung der idealen Aufgaben des Ritterthums ersehen. Den höfischen Ritterorden schweben solche Aufgaben wenigstens in der romantischen Verklärung einer angeblich übernommenen Tradition vor; ihre Stifter legen Wert auf die scheinbare Anknüpfung an die classischen Ritterorden und deren erhabene Ziele. Der gesunde Eigennutz der Ritterbündler hält sich von solcher — wenn auch berechneter — Schwärmerei fern. Kräftige Organisationen zum Schutze der Standesinteressen, zunächst gegen die blühenden Städte, womöglich auch gegen die nach Omnipotenz ringenden Dynasten wollen sie aufbauen, politische Cartelle, speciell inmitten der zerflossenen Zustände des Deutschen Reiches. Für dieses Reich, für seine einzige Zerfahrenheit liefern die Ritterbünde einen symptomatischen Beleg. Dass die Bünde — nebst der im Felde vorauswehenden Fahne — Abzeichen wählten, erklärt man leicht aus dem allgemeinen Zuge ihrer Zeit, aus den besonderen heraldischen Neigungen ihrer ritterlichen Angehörigen, zum Theile wohl auch aus dem vorhin angedeuteten Gegensatze zu den höfischen Ritterorden. Nur aus diesem Gesichtspunkte versteht es sich, wenn bei Erörterung der Symbolik ritterlicher Ordensabzeichen der Ritterbundszeichen gedacht wird; eine förmliche Einreihung der Bünde unter die Ritterorden ist damit keineswegs vollzogen.

Die Abzeichen alter Ritterorden wurden an verschiedenen Stellen der Kleidung getragen; zumeist am Halse, auf dem Mantel und Schilde, ab und zu am Arme, ausnahmsweise am Knie. Ihre Gestaltung sollte bei jedem Orden charakteristisch sein, d. h. wesentlich verschieden von bereits bestehenden; ein naheliegendes Princip, welches ja auch bei der Wappenannahme zur Geltung kam. Hier wie dort gebricht es an einer starren Verfolgung des Princips in der praktischen Anwendung; kleine Abweichungen genügten, um die Nachahmung von Abzeichen erlaubt zu machen.

[1]) Landau, Rittergesellschaften, Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand 1886, SS. 562 fg.

Das Material, aus dem die Abzeichen gefertigt wurden, war in älterer Zeit von großer Einfachheit, zumeist ein Stückchen Stoff. Bald entsprach diese bescheidene Ausstattung nicht mehr den Wünschen der Träger; bei den höfischen Ritterorden traten die Edelmetalle als unabweisliches Requisit auf. Als die Vorurtheile soweit gediehen, dass man nur dem Ritter den goldenen Schmuck zubilligte, glänzten goldene Abzeichen auf der Brust der ritterlichen Ordensgenossen; die Edelknechte mussten sich mit silbernen zufriedengeben. Diese Unterscheidung von goldenen und silbernen Abzeichen hat — was nicht unbeachtet bleibe! — auch in das moderne Ordenwesen unserer Zeit, der Zeit des gleichen Rechtes für alle, sich eingeschlichen.

Von den Benennungen der Abzeichen scheint uns „Symbolum" (Symbol) die trefflichste zu sein; sie vergegenwärtigt so recht, dass dem äußerlichen Signum eine Beziehung auf höhere, ideale Momente innewohne. Im 15. Jahrhundert greift der Brauch um sich, mit den Worten „ordo" (Orden) „societas" (Gesellschaft) nicht bloß die Vereinigung, sondern auch das Abzeichen zu belegen; die höfischen Ritterorden haben die „Ordensverleihungen" in Schwung gebracht.

Ihrer Provenienz nach theilen sich die Abzeichen alter Ritterorden in kirchliche und profane. Unter die kirchlichen hat man jene einzureihen, welche dem Cultusbereiche der christlichen Kirche entnommen worden sind. Alle übrigen, mag ihnen auch eine entfernte Berührung mit religiösen Momenten imputiert werden, gehören den profanen zu.

Den ersten Rang nimmt das Kreuz ein, nicht bloß bei den kirchlichen, sondern bei den Ordensabzeichen überhaupt, sowohl vermöge seines Alters, als auch vermöge seiner Verbreitung und der Vielgestaltigkeit seiner Formen. Das Kreuz darf als das typische Abzeichen der classischen Ritterorden bezeichnet werden. Das Symbol des Christenthums versinnlicht in treffendster Weise die idealen Aufgaben des Ritterthums: Vertheidigung des christlichen Glaubens und Bethätigung der christlichen Tugenden. Unter seinem Zeichen steht die Zeit, welche die größten Ritterorden hervorbrachte, die Epoche der Kreuzzüge. Kein Abzeichen eignet sich, technisch genommen, besser für den angestrebten Zweck; Beweis dessen die immer wiederkehrende Verwendung des Kreuzes bei modernen, dem Wesen der alten Ritterorden und insbesondere den idealen Aufgaben des classischen Ritterordens völlig fremden Ordensgebilden. Hier ersetzt der Formenreichthum des mittelalterlichen Kreuzbildes die Kraft einer schöpferischen Phantasie und speciell die elegante Silhouette des weißen achtspitzigen Malteserkreuzes wird in zahlreichen, meist nur durch das zirkelförmige Mittelschild und einiges Beiwerk von einander differierenden Varianten ausgenützt.

Die große heraldische Bedeutung des Kreuzes kann einer näheren Erörterung, — weil notorisch — entrathen.

Von den Formen des Kreuzes als Ordensabzeichen sollen nachstehende hervorgehoben werden.

1. Das achtspitzige weiße Kreuz des Hospitals-Orden von St. Johannes zu Jerusalem (Johanniter-, Malteserkreuz). Dieser auf das Stiftungsjahr 1048, bezw. 1099 zurückgeführte älteste historisch verbürgte Ritterorden nahm das

weiße Achtspitzen-Kreuz sowie die Regel des heil. Augustinus unter dem Meister Raimund du Puy an. Das nebstbei getragene platte weiße Kreuz auf rothem Grunde besteht seit 1130, u. zw. als Fahnenkreuz. In den acht Spitzen des Malteserkreuzes erblickt man die Gedenkzeichen für die acht „Seeligkeiten" (Tugenden, Seelenpflichten) des Ritters, der „geistlich vergnügt", ohne Bosheit, reumüthig, demüthig, gerecht, barmherzig, aufrichtig, geduldig sein soll; die weiße Farbe deutet auf die Reinheit der Seele und des Leibes.

Auch in anderen Farben wiederholt sich das achtspitzige Kreuz, z. B. blau beim französischen Spitalorden von Aubrac (Albarac, 1120?), beim schwedischen St. Brigittenorden (zwischen 1343—1366); roth beim (bethlehemitischen) ritterlichen Kreuzherrn-Orden (1130?) ober dem sechseckigen rothen Sterne; grün beim St. Lazarus-Orden, jedoch wahrscheinlich erst seit dem 15. Jahrhunderte.

2. Das schwarze Kreuz des der Regel des heil. Augustinus folgenden Ordens der Brüder vom Deutschen Hause Unserer Lieben Frau zu Jerusalem 1190 (Deutsch-Ordens-Kreuz). Es ist seit 1193 auch die Wappenfigur dieses ruhmvollen Ordens, u. zw. auf weißem Schilde; die Verzierung mit dem goldenen Tatzenkreuze des Königreiches Jerusalem geschah durch dessen König Johann (1206).

3. Das platte einfache rothe Kreuz, später gemeinhin „Georgskreuz" zubenannt. Unter diesem Abzeichen hat der von Hugo von Payens (Hugo a Paganis) und Gaufred von St. Omer (1118) gegründete, der Regel des heil. Benedictus folgende, am 22. Mai 1312 zu Vienne in Frankreich unter historisch denkwürdigen schmachvollen Verhältnissen officiell aufgehobene Templer-Orden seit 1146 seine wahrhaft glänzende Laufbahn beschritten. Dieses Abzeichen gieng auf seine spanischen und portugiesischen Erben, den 1316 von König Jakob von Aragonien und Valencia gegründeten Orden Unserer Lieben Frau zu Montesa und den 1317 von König Diego von Portugal gegründeten Christus-Orden über, bei dem letzteren (auch in Rom als päpstlicher bestehenden) Orden modificiert durch die Auflegung eines kleineren weißen Kreuzes auf das rothe. Die rothe Farbe wurde in dem Sinne gedeutet, dass der Kreuzträger bereit sei, sein Blut für Christus zu vergießen, für den Glauben zu sterben. Als Georgskreuz findet sich das platte rothe Kreuz bei den meisten der zahlreichen St. Georgs-Orden, wenn auch mit theilweisen Abweichungen von der ursprünglichen Gestalt. In dieser Gestalt führten es die Ritter von St. Georg in Kärnten; ihr Orden, dessen Ursprung unnachweisbar auf Rudolf von Habsburg bezogen wird, hatte in Kaiser Friedrich IV. seinen Stifter oder Erneuerer (zwischen 1468 und 1470) und zugleich seinen großen Gönner. Trotz der namhaften Privilegien, mit welchen die nicht an das Vorbild der höfischen, sondern an das der classischen geistlichen Ritterorden angeschlossene, der Regel des heil. Augustinus unterworfene Ordensgemeinschaft ausgestattet wurde, trotz der Verleihung des Fürstenranges an den Hochmeister, der Schenkung von Millstatt in Kärnten, des Protectorates des Kaisers über die „gekrönten" Ritter erlosch die speciell vom österreichischen Standpunkte gewiss interessante Schöpfung nach verhältnismäßig kurzer Zeit; ein klarer Beweis, dass die Epoche der classischen Ritterorden vorüber und die Neubelebung auch mit außerordentlichen Mitteln nicht mehr möglich war. Das platte rothe Kreuz ziert den — selbstverständlich erst nachträglich

creierten — Stern des zwischen 1344 und 1351 vom englischen Könige Eduard III. gegründeten Knie- oder Hosenband-Orden (Garter), eines höfischen Georg-Ordens. Lilienförmige Endigung der Arme des rothen Georgskreuzes zeigt das Abzeichen des Constantinischen St. Georg-Ordens, welcher der Legende zufolge von Kaiser Constantin dem Großen (313) errichtet, von dem byzantinischen Kaiser Isaak Angelos Komnenos (1190) angeblich erneuert, in Wahrheit wohl gestiftet worden ist. Dieser Orden, der noch im vorigen Jahrhunderte in Parma und Neapel blühte und zu den wenigen „großen" Orden gezählt wurde, erscheint, obwohl als geistlicher Ritterorden nach der Regel des heil. Basilius zur Zeit der Kreuzzüge aufgerichtet, als der Vorläufer der höfischen Ritterorden und dadurch, abgesehen von seiner Bedeutung und Eleganz, als ein ordensgeschichtlich interessantes Phänomen. Die lilienartige Formierung der Kreuzenden darf vielleicht auf orientalischen Einfluss zurückgeführt werden, hier ebenso wie:

4. bei dem eigentlichen Lilienkreuze der vier großen iberischen Orden zur Bekämpfung der Mauren, dem Orden von Aviz (1143?) und dem Orden von Alcantara (1156) mit dem grünen Lilienkreuz, dem Orden von Calatrava (1147?) mit dem rothen Lilienkreuz, dem Orden von St. Jakob (1162, 1176?) mit dem rothen Lilienschwertkreuz. Diese Orden führten übrigens, speciell im Wappen, neben den Kreuzen noch symbolische Zuthaten: Aviz, die Vögel (aves), Alcantara, der vorerst Orden St. Julians de Pereiro (Birnbaum) geheißen, den Birnbaum, Calatrava die Fußeisen (trava), St. Jakob die Pilgrimsmuscheln. Das schwarz-weiß getheilte Lilienkreuz gehörte den St. Dominico zugeschriebenen Orden der heil. Maria vom Rosenkranze (1209?) und Jesu et St. Dominici (1217, resp. 1320?).

5. Das Doppel- oder Patriarchal-Kreuz, lotharingisches Kreuz, bei dem englischen Heiligen Grab-Orden (zwischen 1174—1177), dem Heiligen Geist-Orden zu Montpellier, bezw. in Sassia zu Rom (1196, 1256?), dem schwedischen Seraphinenorden (1280?) und dem mehrseits für legendär gehaltenen St. Gereon-Orden (1190?). Als besondere Auszeichnung wird es beim Orden vom umgestürzten Drachen des Kaisers Sigmund (um 1400) erwähnt.

6. Das Andreas- oder burgundische Kreuz beim schottischen Distel-Orden, einem angeblich uralten (aus dem 8. oder 9. Jahrhundert stammenden), 1540 erneuerten Gebilde. Der Orden vom Burgundischem Kreuze Kaiser Karl V. (1535) ist bereits neuzeitlich. Beim Goldenen Vließe spielt das Andreas-Astkreuz eine gewisse, wenn auch secundäre Rolle.

7. Das Kleeblatt-Kreuz beim savoyischen St. Mauritius-Orden (1434).

8. Das Anker-Kreuz beim aragonesischen Salvator-Orden (1118).

9. Das T- (Tau-) Kreuz beim Orden des heil. Antonius von Aethiopien, bezw. in der Dauphiné.

10. Das Schuppen-Kreuz beim kastilischen Fischschuppen-Orden (zwischen 1417—1420).

11. Das Jerusalem-Kreuz beim Heiligen Grab-Orden in Palästina.

12. Das Krücken-Kreuz beim Orden SSt. Johannis et Thomae in Palästina (1218?).

13. Das weiße rothgeränderte Danebrog-Kreuz beim dänischen Danebrog-Orden (angeblich 1219 gestiftet, 1671 erneuert).

Zahlreich sind die Combinationen des Kreuzes mit anderen Abzeichen z. B. Sternen bei dem (bethlehemetischen) ritterlichen Kreuzherren-Orden und dem Orden der heil. Maria Gloriosa von Vicenza oder der fröhlichen Brüder, fratres gaudentes (1233).

Angesichts der überwiegenden Verbreitung des Kreuzes als Ordens-Abzeichen nimmt es nicht Wunder, dass man dem Bilde des Erlösers als Abzeichen fast nie begegnet[1]). Das Gotteslamm, als Symbol des Opfers Christi für die Sünden der Menschheit, wird als Abzeichen eines alten Ritter-Ordens erwähnt, des für Palästina gegründeten englisch-französischen Ordens der Passion Jesu Christi (1380?). Ob das Goldene Vließ mit dem Gotteslamme in Verbindung zu bringen sei, gilt trotz mancher Indicien als zweifelhaft. Die dritte göttliche Person — versinnlicht durch das Symbol der Taube — erscheint auf den Abzeichen des allerdings legendären Ordens des heil. Remigius von Reims in Verbindung mit der Heiligen Salböl-Ampel und des sicilianischen Ordens vom heiligen Geiste zum gerechten Verlangen (1352); möglicherweise ist auch das Vorkommen der Taube bei einem kastilischen Orden der Taube (1390?) und bei einem englischen Orden der Taube und der Vernunft (1399?) ähnlich zu deuten. Die feurige Zunge (Flamme), gleichfalls ein Symbol des heil. Geistes, führten die schwedischen Brigitten-Ritter an ihrem blauen Malteser-Kreuze. Zahlreiche Ordensabzeichen weisen Bildnisse von Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes, auf. Auch specielle Embleme einzelner Heiligen wurden gebraucht; so zierte das Rad der heil. Katharina die zum Schutze des Grabes dieser Heiligen auf dem Berge Sinaï bestehenden[2]), nach der Regel des heil. Basilius lebenden Ritter. Die Engelschöre sind durch den Purpurflügel St. Michaels des gleichnamigen portugiesischen Maurenbekämpfer-Ordens (1167?) sowie durch die Seraphinenköpfe des schwedischen Seraphinen-Ordens vertreten. Endlich soll noch der Pilgrims-Abzeichen gedacht werden; sie finden sich als St. Jakobs-Muscheln beim iberischen und holländischen (1290) St. Jakobs-Orden, dann beim französischen Schiff- (1269?) und St. Michaels-Orden (1469), als Gürtel, Stab und Glöcklein beim Orden St. Antons im Hennegau (1382).

Von den profanen Abzeichen erwecken die Wappenschilde unser nächstes Interesse; ihre Verwendung als Abzeichen alter Ritterorden muss als vereinzelt angesehen werden. Ein Beispiel bietet der zur Erlösung der Gefangenen bestimmte Orden von St. Maria de Mercede, von König Jakob I. von Aragonien (zwischen 1215 u. 1218) über Einfluss seines Beichtvaters, des berühmten Dominikaners Raimund von Peñaforte, gestiftet und begnadet mit dem roth-goldenen Pfahlschilde Aragoniens[3]).

Wie ein Blumengarten der Phantasie, unerschöpflich im Wechsel der Formen, muthet die Übersicht der sonstigen profanen Symbole an, welche als Zeichen alter — u. zw. zumeist höfischer — Ritterorden erkoren wurden. Sinniges und

[1]) Vereinzeltes Vorkommen: nach Mendo beim aragonesischen Salvatór-Orden (siehe oben), übrigens fraglich.

[2]) Angeblich seit 1063, wahrscheinlich erst seit dem 12. Jahrhundert.

[3]) S. u. bezüglich des Bath-Ordens.

Unsinniges, Erhabenes und Alltägliches, Schönes und Hässliches wechseln in der bunten Reihe, und oft genug hat — wenn nicht der gute Wille der Ordensgründer das Räthsel lösen hilft — der Fachschriftsteller schwere Mühe, eine vernünftige Auslegung beizuschaffen. Was uns in dieser Beziehung überliefert worden, bekundet denn auch stellenweise eine rührende Naivität.

Augenfällig zeigt sich dem Betrachter ein seltsamer Zug zum Abenteuerlichen, Ungewöhnlichen, welcher von der Einfachheit des alten, unverfälschten Ritterthums merkwürdig absticht. Diesen Zug hat „Frau Aventiure" verschuldet, das Idol der Helden, welche in den Epen der mittelalterlichen Romantiker so viel gefeiert wurden. Ein gut Theil der Hofgesellschaft zollte den Gestalten dieser Dichtungen warme Bewunderung; sie schwebten ihr vor als die Ahnherren des echten höfischen Ritterthums. Die Sage von König Artus' Tafelrunde empfieng in diesen Kreisen eine Art avitisch-historischen Gepräges; viele Dynasten knüpften an die ihnen als verbürgt geltende Institution ihre Tendenzen. Bei mehr als einem höfischen Ritterorden tritt der Charakter als Tischgesellschaft, engerer Vertrautenzirkel des Stifters zutage. Die Ehrung durch die Ordensverleihung ist eigentlich die Ehrung, welche durch Berufung in die intime Umgebung des Herrschers erwiesen wird. Haben nun die Artussage und Verwandtes einen so starken Einfluss auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zu gewinnen vermocht, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die phantastischen Ausgeburten der Sage bei der Wahl der höfischen Ordensabzeichen Beachtung fanden. Dazu kommt noch, dass ein reger Verkehr mit fernen Landen, wie ihn die Kreuzzüge anbahnten, die Kenntnis neuer Formen des menschlichen und thierischen Lebens vermittelte, welche bei der steigenden Macht der Mode bald zu lebendigem Ausdrucke gelangte.

Keine Mode lässt sich denken ohne die essentielle Grundlage des Nachahmungstriebes. Wie im Wappenwesen war auch im Ordenswesen der Nachahmungstrieb Trumpf. Dem Dynasten raubte der Orden, welchen ein anderer Dynast vor ihm gegründet, den Schlaf, und die Ruhe kehrte erst wieder bei ihm ein, sobald er eine ähnliche Schöpfung in die Welt gesetzt. Nur zu oft ein reines Concurrenzunternehmen mit Imitation der nicht geschützten Marke. Grundsätzlich sollte — wie vorhin erwähnt — das Abzeichen eines neuen Ordens charakteristisch von bereits bestehenden wesentlich verschieden sein. Wie bei den Wappen, so auch bei den Orden: eine gewissenhafte Einhaltung dieses Grundsatzes ist nicht jedermanns Sache gewesen. Bestenfalls ergriff die Nachahmung das Abzeichen eines erloschenen Ordens; da viele der höfischen Ritterorden kurzlebige Gebilde waren, ergab sich hiezu gute Gelegenheit. Man sah ja in der Annahme der Wappen erloschener Geschlechter etwas Erlaubtes; der Parallelismus für die Orden sprang ins Auge. Freilich stellte sich auch eine solche Nachahmung als eine Beeinträchtigung der Rechte des Stifters des erloschenen Ordens, bezw. seiner Nachfolger dar; mindestens das Recht zur Erneuerung des Ordens wurde verkürzt. Daran kehrte sich aber niemand.

Nach ihrem Ursprunge zerfallen die profanen Abzeichen alter Ritterorden — abgesehen von den besonders hervorgehobenen Wappen — in drei Gruppen; sie sind entweder der Thierwelt oder der Pflanzenwelt oder der leblosen Welt entnommen.

Wie in der Heraldik lieferte auch hier die Thierwelt die beliebtesten und prägnantesten Muster. Es ist jedoch von Interesse, zu beobachten, dass gerade die hervorstechendsten Wappenthiere — Adler und Löwe — bei der Wahl der Abzeichen alter Ritterorden vernachlässigt wurden.

Zahllos sind die Wappen, welche sich mit dem wirklich prächtigen, sowohl bedeutsamen als figuranten Bilde des Adlers brüsten. Bei den Ritterorden begegnen wir dem Adler, wenn wir von dem wohl legendären polnischen Adler-Orden (1325?) absehen, nur zweimal, und beidemale in Österreich. Der Disciplinen-Orden mit dem Abzeichen des weißen Adlers auf blauem Mantel, seltsamerweise nach der Regel des heil. Basilius errichtet, ist dunkel in Bezug auf Herkunft und Ziele. Als Entstehungszeit wird das Jahr 1338, die Zeit Herzog Albrecht des Weisen, angegeben. Bonanni bietet eine reizende Deutung der Abzeichen: der Adler, das Symbol des Emporstrebens[1]), seine weiße Farbe das Symbol der Sittenreinheit, das Blau des Mantels das Symbol des Himmels, zu welchem der Adler aufsteigt. Der Orden selbst sei eine zur Vertheidigung und Ausbreitung des katholischen Glaubens von den der Kirche sehr ergebenen Habsburger-Fürsten getroffene Einrichtung.

Den zweiten Adler-Orden (societas aquilina, Adler-Gesellschaft) stiftete Herzog Albrecht V., der spätere Kaiser Albrecht II., im Jahre 1433; es ist dies zweifellos ein rein höfischer Ritterorden. Das Abzeichen, ein gekrönter einköpfiger Adler mit ausgebreiteten Schwingen, wurde in Gold, in Silber und halb Gold, halb Silber verliehen; die Devise lautete: „Thue Recht". Es läge nahe, eine Verbindung zwischen den beiden österreichischen Adler-Orden anzunehmen, in dem späteren die Fortsetzung oder Erneuerung des früheren unter geänderten Bedingungen zu erblicken; die Literatur bringt indes darüber keinen Aufschluss.

Mit der transcendentalen Erklärung Bonannis hinsichtlich der Symbolik des Adlerabzeichens braucht man sich nicht abzufinden; eine etwas nüchternere, rationelle Auffassung wäre vorzuziehen. Gerade auf heraldischem Gebiete kann man die Motive für die Wahl des Abzeichens suchen. Das ausgezeichnete Ansehen, welches der Adler als Wappenthier in deutschen Landen immer genossen, vielleicht auch die specielle historische Bedeutung, welche der Adler vor dem Aufkommen des Bindenschildes unter Friedrich dem Streitbaren und auch nachher für die Ostmark, bezw. Österreich in heraldischer Hinsicht besessen[2]), begründen seine Wahl als Ordensabzeichen leicht und naturgemäß; zudem prädestinieren die decorativ sehr günstige Gestalt des Adlers und die volksthümliche Nominierung desselben zum König der Vögel ihn für ein vorzügliches Emblem eines hohen, von machtvoller Stelle ausgehenden Ordens.

Ganz ähnlich stellt sich die Sachlage beim Löwen. Trotzdem treffen wir dieses herrliche Symbol des Muthes und der Kraft nur bei dem sehr hypothetischen französischen Löwen-Orden (1080?) und dem keineswegs eminenten neapolitanischen Orden der Löwin (1379?), einem Connexe des dortigen Haspel-Ordens. Weitaus glänzender vertreten es zwei Ritterbünde, „die Gesellschaft, genannt die Könige mit

---

[1]) Zur Reinheit und Gerechtigkeit, auch Symbol der Erhabenheit und der Gnade.

[2]) Pettenegg E. G. Graf v., Das Wappen „Neu-Österreich". Jahrb. „Adler" 1882, S. 113. Seyler G. A., Erörterungen über das Wappen der Herzoge von Österreich aus dem Stamme der Babenberger. Jahrb. „Adler" 1893, S. 143.

den Lewen“ (1379), eine über Schwaben (incl. Elsass und Breisgau) sowie Franken (incl. Lothringen und Rheinland bis in die Niederlande) ausgebreitete, sehr angesehene Vereinigung, und der bayrische Löwenbund (1489). Bei dem schwäbisch-fränkischen Löwenbunde, einer hocharistokratischen Gesellschaft mit ausgeprägten habsburgischen Sympathien, ist eine Beziehung des Abzeichens auf das Habsburger Wappenthier verlockend, indes keineswegs erhärtet; die Wahl des Emblems hängt wahrscheinlich mit der vorhin angedeuteten symbolischen, für das Ritterthum sehr zutreffenden Auffassung des Königs der Thiere zusammen. Ähnlich steht es wohl auch beim bayrischen Löwenbunde, den das Vorbild des großen, weit älteren Nachbarn zu einem Plagiate verlockte.

Der Greif, ein mythisches Composit von Adler und Löwe, somit symbolisch auch der durch die Originäre repräsentierten Eigenschaften[1]), wird als Abzeichen erwähnt bei dem ziemlich unbekannten neapolitanischen Greifen-(Florida)-Orden[2]) (1489?) und beim aragonesischen Orden S. Mariae von den Blumentöpfen oder der Kanne (zwischen 1403 und 1410)[3]). Auch ein Ritterbund vom „Greifen“ ist überliefert.

Hahn, Hirsch und Hund sind vereinigt die Embleme eines unter der Ägide der Montmorency (1080?) entstandenen Ritterordens, der nach der Tradition im Kampfe gegen die Albigenser Dienste leistete. Der Hahn symbolisiert die Wachsamkeit und Kampflust, der Hirsch die Schnelligkeit, der Hund die Wachsamkeit und Treue; Hirsch und Hund werden überdies als Symbole der Jägerlust gedeutet. Der Charakter des Ordens erscheint uns ein wenig als zweifelhaft; das angegebene Stiftungsjahr flößt nicht viel Vertrauen ein.

Nicht wesentlich besser steht es wohl um den Bären-Orden, welcher von Kaiser Friedrich II. 1213 zu Aachen gegründet und der Verwaltung des Bischofs von St. Gallen unterstellt worden sein soll. Das Ordensabzeichen, der Bär, wird bald mit dem heil. Gallus, welchem ein Bär in seiner Einsiedlerschaft gute Dienste geleistet, bald mit dem heil. Ursus (Bär), einem Märtyrer der thebäischen Legion und Ausbreiter des Christenthums in der Schweiz, in Verbindung gebracht.

Das prächtige, als Wappenfigur höchst ansprechende Bild des Schwans, legt man einem angeblich 1048 in Cleve oder Brabant errichteten Ritterorden als Abzeichen bei. Wieweit hierbei die örtlich relevante Lohengrinsage mitgespielt, kann nicht beurtheilt werden; jedenfalls ist das obige Stiftungsjahr, wenn schon nicht der ganze Bericht von niederrheinischen Schwanen-Orden, mit Vorsicht aufzunehmen. Dagegen gebürt dem hohenzollerischen geistlichen Ritterorden Unserer Lieben Frau vom Schwane[4]) in Ansbach und Brandenburg (1443) die ernsteste Beachtung; dieser edle Spätling hätte trotz der Reformation durch seine natürlichen Förderer von dem Erlöschen bewahrt werden sollen. Wäre ihm ein eifriger Schutzherr erstanden, wie Karl V. es dem Goldenen Vließe gewesen, der Schwan würde heute dem Vließe ebenbürtig sich zeigen. Als Symbol der Reinheit und edlen Haltung eignet sich der Schwan vorzüglich für das Abzeichen eines Ritterordens; Adel der Seele und des Körpers fordert ja das Ritterthum.

---

[1]) Auch Symbol der Großmuth.

[2]) Perrot a. a. O.

[3]) Nach Perrot kamen auch in der Kette des kastilischen Spiegel-Ordens (1410?) Greifen vor.

[4]) Stillfried-Haenle, Das Buch vom Schwanen-Orden 1881.

Ein wundervolles Symbol der Seelen- und Gesinnungsreinheit bildet das Hermelin, dem nachgerühmt wird, dass es den Tod der Beschmutzung vorziehe. „malo mori quam foedari“ lautet denn auch die Devise des neapolitanischen (1461), „à ma vie“ jene des älteren bretonischen (1381) Hermelin-Ordens.

Reinheit und Stärke versinnlicht der weiße Elephant des dänischen Elephanten-Ordens. Auch das Bildnis der heil. Maria, welcher dieser von der Legende König Kanut dem Großen zugeschriebene, wahrscheinlich um das Jahr 1400 gegründete oder erneuerte Orden geweiht war, sowie die Thürme in der Kette deuten auf diese ritterlichen Cardinaltugenden; die Ordensdevise: „magnanimi pretium“ zeigt die gleiche Intention an. Nicht ohne Beachtung mögen die Hinweise auf das Ansehen bleiben, welche der Elephant sowie Personen, welchen es gelang, dieses gewaltige Thier zu erlegen, schon im Alterthum genossen; nur edle und tapfere Männer durften sich des Thierbilds als Abzeichen bedienen. Speciell der weiße Elephant galt bei den Indern als das heilige, das königliche Thier. Kriegs- oder Jagderlebnisse, sowie die durch die Kreuzzüge angebahnte Verbindung mit dem Oriente werden außerdem als Beweggründe für die Wahl des Abzeichens bei diesem noch heute florierenden Orden angeführt. Gleichfalls um die Wende des 14. Jahrhunderts, bezw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam in Tirol ein Ritterbund vom Elephanten auf; das inmitten der tirolischen Berge nicht minder seltsam als am Beltufer sich ausnehmende Abzeichen bedarf nach dem Gesagten keiner anderweitigen Erklärung.

Mit dem Hermelin und dem Elephanten eröffnet sich die Reihe der außergewöhnlichen und sagenhaften Thiere. Hierher gehören noch: die Zibethkatze, das Stachelschwein, der Drache und im weiteren Sinne das goldene Widderfell (Vließ).

Nur als legendär kann die Errichtung eines Ordens der Zibeth- oder Bisam-Katze (genette, ardilla) angesehen werden, welche durch Karl Martel nach dem Siege von Tours über die Sarazenen erfolgt sein soll. Im Lager der Sarazenen seien viele schöne Zibethfelle erbeutet worden, und der fränkische Majordomus habe damit seine tapfersten Kämpen belohnt. Es wird überliefert, dass ein Genette-Orden bis auf Ludwig den Heiligen in Frankreich blühte und dass die Ritter an der Halskette, sowie im Ringstein graviert, eine Zibethkatze führten zur Mahnung, im Streite gegen die Ungläubigen so lebendig und so gewandt zu sein wie dieses Thier.

Dasselbe Frankreich war auch die Geburtsstätte des Ordens vom Stachelschwein (camayeuil, camail, porc-epic, histrix), welcher im 15. Jahrhundert eine namhafte Rolle spielte und dem Goldenen Vließ, — ebenso wie seine Chefs, die Orleans, den burgundischen Herzogen — ernstlich Concurrenz gemacht zu haben scheint. Das Stachelschwein wurde als Symbol geschickter Abwehr gegen den Feind betrachtet; in der Nähe, aber auch schon von der Ferne mache es den Eindruck des Unangreifbaren. Dem entsprach die Ordensdevise: „cominus ac eminus“. Über die Zeit (zwischen 1390—1440) und den Anlass der Gründung differieren die Berichte. Des Stachelschweins Verwandter, der Igel, wurde (1402?) das Abzeichen des Salzburger Igelbundes; auch er ist ein Sinnbild des Unangreifbaren.

Der Drache gilt für ein altes Symbol des Unglaubens, der bösen gegen den reinen Glauben und die Wahrheit wirkenden Mächte. So wird er auch im St. Georgsschilde aufzufassen sein: St. Georg bedeutet das Muster eines Streiters für das Licht gegen die Finsternis. Als diese bösen, unbedingt zu vernichtenden Elemente nimmt man bald innere Feinde, die Ketzer, bald äußere, die „Heiden", die „Ungläubigen", die Türken. Gegen beide richtete sich wohl der von Kaiser Siegmund zu Ende des 14. Jahrhunderts gegründete Ritterorden vom umgestürzten Drachen[1]; mit beiden hatte der Kaiser traurige Erfahrungen gemacht. Dieser, wahrscheinlich zunächst für Ungarn errichtete Orden, auch Orden vom Wurm (Salamander) und schlechtweg „Wurm" genannt, besaß zeitweilig große Bedeutung und Verbreitung. Den Heraldiker interessiert er mehr als viele andere, weil sich die Gepflogenheit einbürgerte, die Wappen der Ordensritter mit dem in sich selbst verschlungenen Drachen zu umringen, eine Gepflogenheit, welche in Ungarn auch nach dem Erlöschen des Ordens, ja bis auf den heutigen Tag fortwirkte, dies insoferne, als jetzt noch viele Geschlechter, deren Vorfahren Drachenritter gewesen, die Drachenverzierung an ihrem Wappen führen, gleichsam zur Kennzeichnung ihres alten Adels.

Kein höfischer Ritterorden, das „Garter" nicht ausgenommen, hat sich in gleichem Maße hohes und bis zur Gegenwart ungetrübtes Ansehen zu erwerben vermocht, wie der Orden vom Goldenen Vließe (1429). Dieser Vorzug geht selbstverständlich nicht auf Rechnung der ausnehmend eleganten und zugleich einzig charakteristischen Decoration; ebensowenig auf Rechnung des Alters und des inneren Wertes der Satzungen des Ordens, da es ältere und mindestens gleichwertige Schöpfungen gibt. Er ist vielmehr das ausschließliche Verdienst der Ordenchefs, welche als Regenten zeitgeschichtlich machtgebietender Staaten nicht bloß ihre Fürsorge, sondern auch den ganzen Glanz ihrer Stellung dem Orden zugute kommen ließen, insbesondere das Verdienst Karls V., des Herrschers zweier Welten, des ersten Monarchen seiner Zeit. Die symbolische Bedeutung des Goldenen Vließes blieb ungeklärt, trotzdem eine ausgiebige Literatur sich mit dem Orden beschäftigte. Auch die verschiedenen Sinnsprüche des Ordens: „Aultre n'auray" (Devise Philipps des Guten), „Je l'empris" (Devise Karl des Kühnen), „Pretium non vile laborum" bringen keine Erläuterung. Bald ist es das Goldene Vließ Jasons[2], welches dem Stifter vorgeschwebt sein soll, bald das Schaffell Gideons[3]; bald wird das Vließ mit einem geplanten Zuge gegen die Türken, den Eroberern des Hellespont, bald mit der intensiven, den Reichthum des Landes besonders fördernden Schafzucht in Niederburgund, bald mit dem Gotteslamme in Verbindung gesetzt; für letztere Deutung bietet das österliche Toisonfest mit der Ablegung eines Opfers eine kleine Stütze. Leichter zu fassen sind die accessorischen Embleme des Ordens: das Andreas-Astkreuz als Wahrzeichen des Ordenpatrons St. Andreas und Burgunds, das Feuerzeug (Feuereisen und Feuerstein mit Flammen[4]) als Symbole des durch den Glauben erweckten Muthes. Diese Nebenembleme haben bei dem von Karl V. nach dem glücklichen Feldzuge gegen Tunis (1535) gestifteten Orden vom Burgundischen Kreuze selbständige Verwendung erlangt.

[1]) Jahrb. „Adler" 1895, S. 65.

[2]) Siehe übrigens die späteren Bemerkungen bei dem (älteren) Argonauten-Orden.

[3]) Buch der Richter, VI. 37—40.

[4]) Hierauf der Sinnspruch: ante ferit quam flamma micet.

Viele andere Thiergestalten dienen als Abzeichen alter Ritterorden und Ritterbünde, ohne dass ihre symbolische oder ihre heraldische Bedeutung besonderen Nachdruck empfienge. Hierher gehören der Bock, das Einhorn, der Esel, der Falke, der Fisch, der Hase, die Katze, der Luchs, der Martinsvogel (Gans), die Schnecke, der Wolf. Vom Hunde war bereits (in Verbindung mit Hirsch und Hahn) die Rede; er findet sich auch allein in mehreren Spielarten (Bracke, Leithund, Windhund).

Aus dem Bereiche der Pflanzenwelt wurde mit besonderer Vorliebe die Lilie zum Abzeichen von Ritterorden gewählt, hauptsächlich in Spanien und Frankreich. Bei den französischen Schöpfungen lässt sich der heraldische Einschlag leicht errathen, so beim Ginster-Orden (1234), beim sogenannten Bourbon-Orden Unserer lieben Frau von der Distel (zwischen 1370—1403) und beim jüngeren Halbmond-Orden (1448). Die symbolische Function der Blume macht sie zur Vertreterin der Reinheit und Mäßigung, jener Tugenden, welche in der Person der Himmelsmutter zum vollendeten Ausdrucke kommen. In diesem Sinne bedienen sich der Lilie: ein alter spanischer Orden der heil. Maria von der Lilie (angeblich zwischen 1043—1048 gestiftet), sowie der — wahrscheinlich auf der Basis dieses älteren Ordens errichtete — aragonesische Orden von den Blumentöpfen oder der Kanne „terraza“ (zwischen 1403—1410), eine Vereinigung von offenbar sehr nennenswertem Ansehen, zumal ihre Insignien Kaiser Friedrich IV. und sein Sohn Maximilian anlässlich der Zusammenkunft mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund in Trier (1473) trugen[1]). Die Ordensdevise „Halte Maß“ deckt sich mit dem Wahlspruche Maximilian I. Als sich im Jahre 1517 eine größere Anzahl österreichischer Adeliger, speciell aus Steiermark, Kärnten und Krain, zusammenthaten, um unter Führung Siegmund von Dietrichsteins eine ritterliche Gesellschaft zur Förderung der Mäßigkeit zu bilden (Orden der Mäßigung [Mäßigkeit] von St. Christoph in Österreich), dürfte das spanische Vorbild aller späteren Mäßigkeitsorden oder doch mindestens der erwähnte Wahlspruch ihres Kaisers nicht ohne Einfluss gewesen sein. Die Reinheit der Sitten, welche das classische Ritterthum, getreu seinem geistlichen Ursprung, zum Gelübde der Keuschheit sublimierte, konnte eines duftigeren Symbols, als es die weiße „Jungfernblume“ (flos virginis) war, nicht theilhaftig werden.

Zunächst der Lilie steht die Rose, das Symbol der Liebe, der vollen Hingebung. Indes so wenig die Könige der Thierwelt, der Löwe und der Adler, bei den alten Ritterorden eine ihrem Range entsprechende Verwertung als Embleme erfuhren, so wenig war dies der Blumenkönigin beschieden. Nur ihre heraldische Kraft und ihre quasi-religiöse Würdigung im Mysterium des Rosenkranzes eroberten ihr ein bescheidenes Plätzchen. Die Kette des „Garter“ enthält die Rose, das Jahrhunderte alte Kampfzeichen von England; ebenso flochten die savoyischen Herrscher weiß- und rothgeschmelzte Rosen in die Kette ihres der Verehrung des Rosenkranzes geweihten Ordens der Verkündigung Mariä (zwischen 1360—1363).

Die Distel, als Symbol der strafenden Abwehr, gab ihr Bild und ihren Namen dem schottischen Distel-Orden[2]) mit der Devise „nemo me impune lacessit“.

---

[1]) Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich, 1668, V. Buch, 21. Cap., S. 774.

[2]) Siehe oben bei der Besprechung des Andreas-Kreuzes.

Auch der vorgenannte „Bourbon“-Orden gebraucht (neben der Lilie) die Distel als Emblem. Seine Devise „esperance“ wird mitunter auf die Lilie („spes Augusti“), mitunter auf die Distel (schlechte Zeiten lassen bessere hoffen) bezogen.

Der unansehnliche Ginster (genest, genista) eignet sich recht gut zum Symbol der Demuth und dient als solches bei einem französischen Ginsterorden (1234) mit der Devise „exaltat humiles“. Man denke übrigens an die Bedeutung des Ginsters als altes Feldzeichen, insbesonders bei den Plantagenets.

In der Kornähre, der Ceresgabe, bot sich ein treffliches Symbol der Fruchtbarkeit; es fand Verwendung bei dem bretonischen Ähren-Orden (um 1450?), dessen Relation zum bereits besprochenen bretonischen Hermelin-Orden ebensowenig sichergestellt ist, wie das Vorkommen von Kornähren in der Kette dieses letzteren Ordens.

Der Granatapfel, das heraldische Emblem des Königreiches Granada, wird als Abzeichen eines dortigen Ritterordens im 15. Jahrhunderte erwähnt.

Legendär ist die dem König Garcia Ximenes von Novarra (722?) zugeschriebene Stiftung eines Ritterordens von der Eiche mit dem Abzeichen der grünenden, von einem rothen Lilienkreuze überhöhten Eiche, angeblich zur Erinnerung an eine Begebenheit bei einem siegreichen Gefechte gegen die Mauren. Man vergesse nicht, dass die Eiche (robur, rovere) ein altes Kraftsymbol darstellt.

Einigermaßen hypothetisch wäre die Rolle zu nennen, welche der Hopfen als Abzeichen eines gleichnamigen burgundischen Ordens (1418?) gespielt haben soll. Dürfen wir dabei nicht auf eine fürstliche Tafelrunde mit dem Charakter einer gemüthlichen, aber streng geschlossenen Biergesellschaft rathen?

Bevor an die Einzel-Erörterung der aus der leblosen Welt stammenden Ordensabzeichen geschritten wird, mag eine eigenartige Gruppe losgelöst und für sich betrachtet werden, die „astronomische“ Gruppe: Sonne, Mond und Sterne.

Von einer Benützung der Sonne als mittelalterliches[1]) Ordensabzeichen wird nichts berichtet; dagegen erfreute sich das Nachtgestirn in der Phase des Halbmondes einiger Beliebtheit, was offenbar auf die Kämpfe gegen die Ungläubigen zurückzuführen ist. So findet sich das Wappenbild der „Heiden“ bei zwei angiovinischen Orden des halben oder zunehmenden Mondes, beide zunächst für Neapel, bezw. Sizilien bestimmt; der ältere, Carl von Anjou (1268?) zugeschriebene Orden ist etwas unsicher; der jüngere, wahrscheinlich eine Art Erneuerung des älteren (1448?), war ziemlich verbreitet dank der Persönlichkeit seines Schöpfers, des Titularkönigs Renatus von Sizilien. Die Devisen: „donec totum impleat“ und „lozen croissant“ deuten, wie Anderes, mehr auf die wachsende Vervollkommnung, die Steigerung des Ruhmes, welcher der Ritter nachstreben möge, als auf die ausschließliche Bekämpfung der Ungläubigen. Beide Orden stehen wohl in einem nicht aufgeklärten Zusammenhange mit dem neapolitanischen Schiff-Orden (1382?)[2]) und vielleicht auch mit dem französischen Schiff-Orden (1269?), in dessen Kette gleichfalls halbe Monde eingereiht gewesen sein sollen. Sterne wechseln mit Lilien in der Kette des renatischen Halbmond-Ordens; der Schweifstern der heil. drei Könige ist das Abzeichen des

[1]) Neuzeitlich z. B. beim Damenorden der Sclavinen der Tugend (gestiftet 1662 in Wien von Kaiserin Eleonore).

[2]) Oder 1290?

französischen Ordens Unserer Lieben Frau vom edlen Hause (1351) mit der Devise: „monstrant regibus astra viam"; der Ritterbund der „Sterner" (um 1372) nahm den Stern, das Wappenbild der dominierenden Grafen von Ziegenhain, zum Embleme. Die Symbolik des Sternes ist also theilweise heraldisch, theilweise ideal im Sinne eines Strebens zum Hohen, Glänzenden: per aspera ad astra.

Für die der leblosen Welt entnommenen Abzeichen lässt sich unschwer eine Zusammenfassung nach Untertheilungen der Gruppe vollziehen. Man kann sie in Kriegswerkzeuge, Zierat, Gebrauchsgegenstände und Absonderlichkeiten scheiden.

Kein Kriegswerkzeug gibt ein vorzüglicheres Ordens-Abzeichen als das Schwert, das Symbol der Wehrfähigkeit und in seiner kreuzförmigen Gestalt die wahre Waffe des christlichen Streiters[1]). Allerdings entbehrt das Schwert, des Ritters hauptsächliches Gewaffen, des differenzierenden Momentes; es musste daher durch besondere Charakterisierung erst zum Abzeichen des einzelnen Ordens qualificiert werden. So führte der 1204 gegründete, zwischen 1234 und 1238 mit dem Deutschen Orden vereinigte livländische Orden der Schwertträger (ensiferorum) zwei rothe, nach Art des Andreaskreuzes gekreuzte Schwerter, der von Herzog Konrad von Masovien und Cujavien (1228) gestiftete Orden Jesu Christi von Dobrin ein rothes, aufrecht stehendes Schwert mit einem Sterne darüber, der 1192 in Cypern nach der Regel des heil. Basilius errichtete Orden des Schweigens ein silbernes Schwert mit goldenem Griffe, umschlungen von einem „S", welches „silence" oder „securitas" (regni) bedeutet haben soll; Kaiser Friedrich IV. hat dieses Ordenszeichen noch getragen. Mit dem Thurme verbunden erscheint das Schwert auf dem Abzeichen des portugiesischen Thurm- und Schwert-Ordens (1459). Auch ein Ritterbund, die Gesellschaft vom Schwerte[2]), wählte dieses zum Embleme. Nicht bloß die berührte symbolische Qualität des Schwertes, sondern auch die ästhetisch sehr ansprechende Form sichern demselben einen hervorragenden Platz unter den Ordensabzeichen.

Vom Thurme, einem Symbole der Beständigkeit und Stärke, war bereits die Rede. Die Verwendung des Sporns, speciell des goldenen, als Abzeichen eines eigenen mittelalterlichen Ritterordens ist nicht verbürgt; den einschlägigen Nachrichten misst der Vorsichtige schon deshalb wenig Glauben bei, weil es ja ein Vorrecht der Ritterschaft überhaupt war, goldene (gelbe) Sporen zu tragen[3]). Der Schild kommt als Abzeichen bei zwei französischen Ritterorden vor, dem goldenen Schild-Orden (1319?) mit der Devise: „allen" und dem grünen (1399?), dessen Ritter sich dem Schutze der wehrlosen Damen, insbesonders der Witwen und Waisen widmeten und das grüne Schildchen mit dem Abbilde einer weißgekleideten Frau auf dem linken Arme trugen.

Das Schiff, als Kriegsfahrzeug gerade zur Zeit der Kreuzzüge ein wichtiges Kampfmittel, soll schon einer Ordensschöpfung König Ludwigs des Heiligen von Frankreich (1269?) zum Abzeichen gedient haben; die Symbolik ergibt sich leicht, wenn man die lebhaften Kreuzzugs-Bestrebungen dieses Monarchen ins Auge fasst. Die Muscheln (Pilgrimszeichen) und Halbmonde der Ordenskette bekräftigen diese

[1]) Wie der Krummsäbel die Waffe des Halbmond-Kriegers.

[2]) Kommt schon 1370 urkundlich vor.

[3]) Roth v. Schreckenstein, a. a. O. Seite 323, 327.

Deutung; jene sind auf den französischen St. Michaels-Orden (1469) übergegangen. Auch dem neapolitanischen Schiff- oder Argonauten-Orden (1382?), dessen unsicherer Zusammenhang mit dem Halbmond-Orden vorhin gestreift wurde, wird ein (von den Wellen bestürmtes) Schiff mit der Umschrift „non cedo tempori“ zugetheilt, wahrscheinlich im gleichen symbolischen Sinne, vielleicht auch zur Andeutung unruhiger innerer Zustände, über welche der Stifter Herr werden wollte. Unser Interesse erweckt indes vielmehr der Gebrauch des Wortes „Argonauten“ und die darin liegende Anknüpfung an die antike Jasonsage, weil dadurch demjenigen, welcher die Nachahmungssucht des sinkenden Mittelalters als kräftigen Factor bei der Wahl von Ordensabzeichen würdigt[1]), ein wertvoller Fingerzeig für die viel umstrittene Symbolik des Goldenen Vließes geboten wird.

Wie dem Schwerte unter den Kriegswerkzeugen, gebürt der Krone unter dem Zierat der erste Platz. Die Legende berichtet von einem Orden der Krone in Friesland, welchen Kaiser Karl der Große (802?) gestiftet und durch Verleihung der Kaiserkrone als Abzeichen ausgezeichnet habe. Auch ein französischer Orden der Krone (1390), mit einer goldgestickten Krone, am linken Arme zu tragen, und ein schottischer Orden der Krone (oder des Kranzes) der Liebe (1479) werden erwähnt. Bedeutender und verbürgter war der schwäbische Ritterbund von der Krone (1372).

Eine Auszeichnung von etwas geistlichem Gepräge wie die Stola wurde in Spanien (1420?) und in Venedig (1332?) nach Ordensart vergeben. Der spanischen Ordensstola steht die spanische Ordensbinde nahe, die Stammutter der heutigen Großcordons. Mit dem Ordensrocke im festen Zusammenhange machte sie das Abzeichen des Ordens von der Binde (banda di Castilia, zwischen 1320 und 1368) aus. Auch von einem spanischen Damenorden der Schärpe (zwischen 1338 und 1390) liegen Nachrichten vor. In diesen drei Fällen tritt wohl das äußere Moment der hervorhebenden Schmückung in den Vordergrund, aber die symbolische Function des Abzeichens als Emblem der Treue und Anhänglichkeit bleibt nicht außer Betracht. Diese Function rückt bei verwandten Abzeichen, wie es der Knoten, die Fessel, der Strick und das Knieband sind, in erste Linie. Geheimnisvoller Schimmer umgibt die eigenthümliche, dem Anscheine nach unlösliche Verschlingung des Knotens, des gewundenen Seiles, die als Liebesknoten (Zweifelsknoten), Liebesseile gefeiert und stellenweise mit den Mysterien des Rosenkranzes in Verbindung gebracht wird. So bei dem altberühmten, als höchster, sparsam verliehener Orden Italiens fort blühenden Mariä Verkündigungs- (Annunciaten-) Orden der savoyischen Grafen (zwischen 1360 und 1363), dem einzigen der erhaltenen alten Ritterorden, welcher heute noch nur an der Kette, nicht am Bande, getragen wird. Auch die seltsame Ordensdevise „Fert“ birgt ein Geheimnis. Eine Annahme geht dahin, dass dieses Wort sich aus den Anfangsbuchstaben der Worte des Satzes: „fortitudo ejus Rhodum tenuit“, einem Hinweise auf die wirksame Vertheidigung von Rhodus durch Amadeus V. von Savoyen, zusammensetze. Wir finden den Knoten als Abzeichen des neapolitanischen Knoten-Ordens (zwischen 1347—1352), die Fessel, am Beine zu tragen, als Abzeichen eines französischen Fessel-Ordens (1414),

[1]) Siehe oben.

den Strick als Abzeichen eines französischen Damenordens (1498?). Beim cyprischen Orden des Schweigens wird von Zweifelsknoten in der Kette berichtet; sie können auch verschlungene Wiederholungen des für diesen Orden bedeutungsvollen Buchstabens „S“ gewesen sein. Liebesknoten flechten sich in die Kette des englischen Hosenband-Ordens (zwischen 1344—1351), der das Motiv des Bandes in seinem Hauptabzeichen, dem blauen Kniebande, verwertet. Doch ist die Symbolik dieses Emblems ebenso strittig wie jenes des Goldenen Vließes. Gemeiniglich wird zur Erklärung die bekannte Begebenheit zwischen König Eduard III. und seiner das Strumpfband verlierenden Tänzerin Johanna von Salisbury angeführt; die Ordensdevise „Honny soit qui mal y pense“ unterstützt diese Erklärung. Indes behaupten sich auch andere Auslegungen. Eine derselben knüpft an die königlichen Bestrebungen, die sagenhafte Tafelrunde des bretonischen Königs Artus zu erneuern, an und erblickt in dem geschlossenen, kreisrunden Bande deren Symbol, in der Devise den Protest gegen eine allzu triviale Auffassung der Tischgesellschaft; eine andere will in einer Schlachtscene (Crecy?), bei welcher das Knieband des Königs als Angriffszeichen benützt worden sein soll, den Ursprung des Ordenszeichens, in der Ordensdevise die Wiederholung des Kampfrufes sehen. Welche Deutung immer Recht haben möge, die oben berührte allgemeine Symbolik des Bandes wäre wohl auch beim Hosenband-Orden nicht außer Acht zu lassen.

Gebrauchsgegenstände werden durch die Laune der Zeit, nicht selten aus symbolistischen Gesichtspunkten, wie zu Wappenbildern, so auch zu Ordensinsignien erkoren. Der als Connex des neapolitanischen Ordens der Löwin erwähnte Haspel-Orden (1379?) soll sich des Haspels als Abzeichen in dem Sinne bedient haben, dass die Macht der Gegner verschwinde wie der Zwirn beim Abwickeln von dem Haspel. In der Republik Venedig erhob man den edelsteingeschmückten Stiefel (calza) zum Embleme eines Ritterordens (zwischen 1332—1400). Bei einem spanischen Damenorden von der Axt (1150?) regen sich Zweifel, ob das Insigne „hacha“ die Axt oder die Flamme gewesen; jedenfalls zielte der Stifter auf ein Symbol begeisterter Entschlossenheit ab, da die Gründung des Ordens mit einer heldenmüthigen Vertheidigung von Tortosa durch die Frauen der Stadt zusammenhieng. Anderen Gebrauchsgegenständen begegnen wir öfter als Insignien von Ritterbünden, so bei den Fürspänglern[1]) (1355?), den Gesellschaften vom Haftel mit dem silbernen Stern (vor 1406), vom Horn (1379?), von der Sichel (1382?), vom Zirkel (1379?).

Beispiele von Singularitäten bieten der Orden vom Zopfe (von der Locke) und der vom Narren (Gecken). Der Zopf-Orden, eine Schöpfung des österreichischen Herzogs Albrecht mit dem Zopfe (1385?), gab der Phantasie des Auslegers reichen Spielraum, zumal nicht einmal festgestellt ist, worin eigentlich das Abzeichen bestand. Manche verwiesen auf des Herzogs langes, zopfartig geflochtenes Haar, andere auf seine Wertschätzung des prächtigen Haares seiner Gemahlin, dies mit einem Rückblicke auf die ptolomäische Berenice, andere wieder auf das urkundlich verbürgte Erscheinen dieser Haarmode im 14. Jahrhunderte. Nun lässt sich nicht leugnen, dass der Zopf in der heraldischen Sage, — man erinnere sich des Zopfes

[1]) Fürspang = Schnalle, angeblich die Gürtelschnalle der heil. Jungfrau.

als Wappenbild der Stubenberger, — in der Geschichte und schließlich auch in der Gegenwart oft genug eine namhafte Rolle gespielt hat. Ob wir ihn gerade als ein geeignetes Symbol für frisches, thatbereites Wesen, wie es dem Ritter ziemt, ansehen könnten, mag dahingestellt bleiben.

Ungefähr zur selben Zeit (zwischen 1338 und 1381) kam am Hofe zu Cleve ein Orden vom Gecken (Narren) auf, der als Abzeichen einen Schalksnarren mit einer Fruchtschüssel führte. Ursache der Gründung dieser Gesellschaft sowie Sinn des Emblemes sind unbekannt; es liegt indes nahe, anzunehmen, dass Tafelfreuden und Lustbarkeiten der Vereinigung wichtiger waren, als die Pflege der ritterlichen Ideale.

Einige Worte der Erläuterung gebühren dem englischen Orden vom Bade (Bath-Orden), sowohl wegen des Alters dieser noch heute blühenden Institution, als auch wegen der sonderbaren Benennung derselben. Legendär wird der Ursprung ins 9. Jahrhundert verlegt; wahrscheinlich geschah die Stiftung zu Ende des 14. Jahrhunderts (1399?). Das Abzeichen war wohl immer ein Schild oder eine Medaille mit drei Kronen, ein heraldisches Emblem, das von Arthur dem Großen stammen soll. Zweifellos späteren Datums ist die Devise: „tria juncta in uno“. Die Benennung hat zugleich culturhistorische und symbolische Bedeutung. Satzungsgemäß mussten die Ritter vor der Aufnahme ein Bad nehmen zum Zeichen, dass sie rein an Leib und Seele in den Orden treten und diese Reinheit sich auch künftig bewahren wollen. Durch die lange Dauer der inneren Kriege war die Ritterschaft in einen Zustand körperlicher Verwahrlosung gekommen, der sich insbesondere in der feineren Hofgesellschaft unliebsam geltend machte. Dem sollte abgeholfen werden. Und indem der königliche Ordensstifter die Ritter zur Pflege der körperlichen Reinheit anhielt, bot er ihnen zugleich ein Symbol für die Reinheit der Sitten, welche die ideale Auffassung ihres Standes erheischte.

Gerade das Beispiel des Bath-Ordens wirkt lehrreich für die Symbolik der Ritterorden. Die Vermengung höherer Gesichtspunkte — der Leitsterne des Ritterthums — mit bestimmten Vorkommnissen, mit Momenten materieller Natur, ist keineswegs selten und schon bei den classischen Ritterorden nachweisbar. Doch überwältigt hier der ideale Zug des Symbolischen das Beiwerk; erst später, zumal bei den höfischen Ritterorden, erlangen die Gelegenheitsfactoren nur zu oft maßgebenden Einfluss, und die Beziehung des unter diesem Einflusse entstandenen Abzeichens auf die idealen Ziele des Ritterthums wird nachträglich — häufig bloß pour l'honneur du drapeau — hergestellt. Dieses Schaukelspiel verursachte die mannigfaltigen Controversen, welche hinsichtlich der Deutung der Abzeichen gerade der berühmtesten, noch heute florierenden Ritterorden fortbestehen; wir haben ihrer beim Vließe, beim Garter, bei Annunciaten- und Elephanten-Orden gedacht. Selbstverständlich leiden die Bestrebungen der vergleichenden Symbolik unter einer solchen originären Zweideutigkeit, dies umsomehr, als die eigentlichen Quellen zum größten Theile verloren oder verborgen sind. Vielfach ist man auf eine Art Überlieferung angewiesen, wie sie die ältere Literatur in sich schließt. Diese Überlieferung bietet nun in zahlreichen Fällen Unsicheres, Widersprechendes; der kritische Geist der älteren Schriftsteller ist zumeist wenig geschult, und die Tendenz, reichliches und absonderliches Materiale herbeizuschaffen, herrscht vor. Legenden und Sagen werden

dem zeitgenössischen Charakter der Geschichtsschreibung entsprechend für Historie genommen und gegeben; Dinge, an welche gegenwärtig kein ernst Denkender glaubt, wie z. B. die Stiftung von Ritterorden in den ersten Jahrhunderten nach Christus, gehen als bare Münze. Was ein literarischer Vorläufer leichten Sinnes mit mehr oder minder bestimmtem Ausdrucke veröffentlichte, dünkt seinen Nachfolgern gut genug, um zur Vermehrung ihres der Publicität überantworteten Schatzes zu dienen; die Frage nach der wahren Quelle unterbleibt gerne, da die Citierung des Autors — falls sie überhaupt geschieht — ausreicht. So entsteht ein Wust interessanter Nachrichten, ein unentwirrbares Gemengsel von Wahrem und Unwahrem, in welchem die Freunde des Halbdunkels schwelgen. Der moderne historische Geist, welchen das 19. Jahrhundert zur Blüte gebracht, muss die Forderung erheben, dass auch in dieses Winkelchen der historischen Hilfswissenschaften das Licht der vorurtheilslosen Forschung dringe. Ein schweres Stück Arbeit liegt vor den Willigen, eine Arbeit, die nicht auf Einmal, nicht von Einem gethan werden kann. Mit dem Hilfsmittel der Einzelstudien, der monographischen Erfassung, mag es gelingen, die spärlichen Quellen, eine nach der anderen, dem kleinen Kreise der Wissensfreudigen zugänglich zu machen und in demselben das Interesse für die Förderung und Leistung weiterer Bemühungen auf der gewonnenen Grundlage zu beleben. Speciell eine wahrhaft historische Abhandlung über die in Österreich bestandenen alten Ritterorden wäre kein undankbares Unternehmen. Dem heraldischen Historiker winkt manches Verlockende: der zeitliche Parallelismus in der Blüte der Ritterorden und des Wappenwesens, die gemeinsamen Gesichtspunkte der auch für die Wappendeutung wichtigen Symbolik, die vielfache Verknüpfung von Orden und Wappen auf bildlichen Darstellungen, insbesondere Grabmälern. Anläufe zur monographischen Beschürfung des Gebietes liegen vor; sie sind zum Theile recht verdienstlich, entbehren jedoch der befruchtenden Kraft. Die Ursachen dieses Misstandes ergeben sich zunächst aus den Umständen des einzelnen Falles; die Publication geschieht zu ungünstiger Zeit, an ungünstigem Orte, allenfalls als Theil einer größeren Arbeit, welche sie in ihren Dienst zwingt und durch den knappen Rahmen erdrückt oder zu einer gewissen Zerfahrenheit verführt. Sie liegen indes zumeist tiefer: die wissenschaftlichen Fachkreise und die Machtfactoren des modernen Ordenswesens begegnen Forschungen solcher Art mit kühler Zurückhaltung. Den taktischen Fehlern auszuweichen, ist lediglich Sache des Strebsamen, der seine Zeit, seine Mühe, seinen Intellect an den ihm liebgewordenen Vorwurf wendet, und bei einiger Geschicklichkeit dürfte er — gewarnt durch die trüben Erfahrungen anderer — diese Klippen meiden. Die tiefer liegenden Ursachen zu bannen, übersteigt jedoch die individuelle Potenz, wenn ihr nicht außergewöhnliche Verhältnisse helfen. Gegen ähnliche, durch die heilige Gepflogenheit erstarkte Widerstände anzukämpfen, vermag nur eine zielbewusste und werkthätige Vereinigung der Geister, welche, allen Enttäuschungen zum Trotze, voll geduldiger Ausdauer den eingeschlagenen Pfad verfolgt. Ihre Sache wird es sein, die schlummernden Keime der Begabung und des Eifers zu wecken, das entfachte Leben auf guter Bahn zu erhalten, die zerstreuten Früchte zu sammeln und mit sorgsamer Aufmerksamkeit des oft scheinbar geringfügigen Anlasses zu harren, den selbst die wertvollste Leistung ergreifen muss, um sich zum äußeren Erfolge durchzuringen.

Und dieser äußere Erfolg wird kein äußerlicher sein. Die geschichtliche Durchforschung der Ritterorden kann den Nachweis erbringen, dass das älteste Symbol dieser Orden, das Kreuz, nicht bloß als Wahrzeichen des Kampfes für das Christenthum erglänzte, sondern dass es auch der stete Mahner für die Bethätigung der christlichen Tugenden, insbesondere der Nächstenliebe, gewesen. Wenn der Verfall der Ritterorden und noch mehr die späteren Zeitläufte die letztere Function des Kreuzes als Ordensabzeichen zurückdrängten und man seither sich seiner fast nur mehr aus dem Gesichtspunkte einer ebenso traditionellen wie gefälligen Repräsentation für Ordenszwecke bediente, so muss die Wiedergeburt des modernen Ordenswesens dieses zur reinen Quelle des Ursprungs zurückführen und dasjenige, was unvergänglich leuchten wird, solange die Menschheit besteht, die opfervolle Liebe zum geringsten unserer Brüder, soll der künftige Leitstern sein für die Aufgabe der weltlichen Orden sowie ihrer social bevorrechteten Mitglieder. Dem Grundsatze: „Größere Rechte, größere Pflichten“ öffnet sich dann wieder eine bislang verschlossene Pforte — zum Besten des gemeinen Wohles.



Regesten der Urkundensammlung des Geschlechtes von Schullern zu Schrattenhofen 1438–1867.

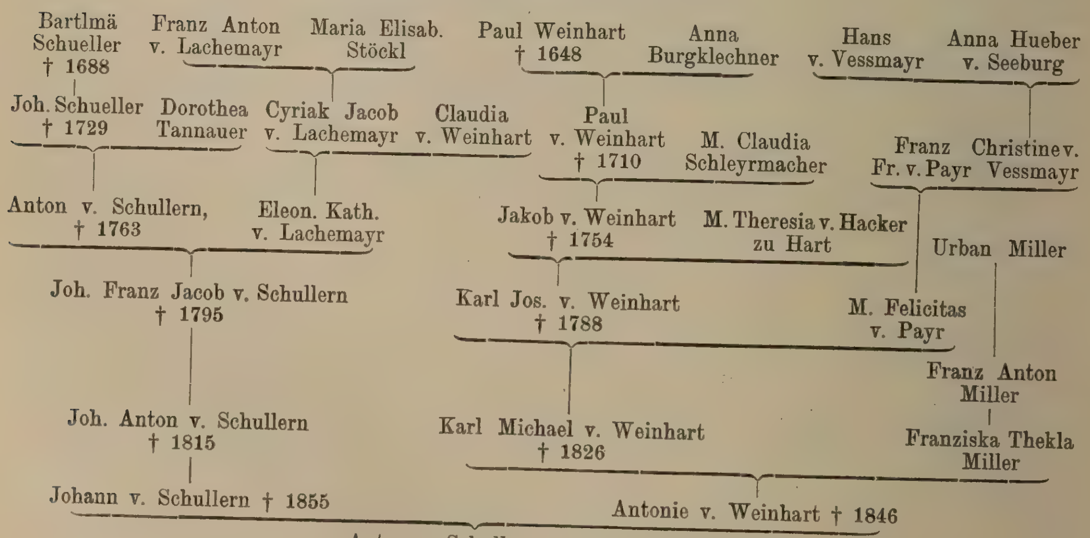
Von

Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen.

Die folgenden Regesten beziehen sich auf eine ziemlich geschlossene Sammlung von Urkunden, welche die tirolischen Geschlechter v. Schullern, v. Weinhart zu Thierburg und Vollandsegg, v. Lachemayr zu Ehrenheimb und Madlein und v. Payr zum Thurn und Palbyth, sowie ihren Grundbesitz betreffen.

Den genealogischen Zusammenhang dieser Geschlechter gibt der Aufsatz: „Über einige Familien des tirolischen Beamtenadels im Jahrbuche der heraldischen Gesellschaft „Adler" 1895, N. F. V und VI. Wegen ihrer annähernden Vollständigkeit dürften die vorliegenden Regesten ein gewisses allgemeineres Interesse haben und damit ihre Veröffentlichung gerechtfertigt sein.

Genealogische Skizze.



1438, St. Michaelstag: Hans Wegscheider v. Hall, Chorherr zu Inchingen, überlässt seine Güter auf dem Walde (auf der Eckh) Wegscheid gen., dem Hans Myner. — Wappen des Simon Plafues fehlt.

1439, Tannäwr Friedrich, Richter zu Freundsperg, spricht Recht zwischen: Hans Fueger, Bürger zu Hall und Michael Stimpfl v. Fritzens. — Siegel: Tannauer (Stammwappen der nachmaligen Grafen von Tannenberg).

1448, St. Gregorstag: Heinrich Snätzer zu Feldkirch verkauft seinem Schwager Jacob Mitterhofer zu Nauders den Erbzins auf Gütern des Erblehenmannes Bartlmä Gebhart. — Siegel: Snätzer.

1451, St. Andrätag: Posch Klaus kauft von Kuntz Stephan in Zams und seiner Frau ein Gut. — Siegel: Hans Trautmann.

1457, St. Martinstag: Jacob Kripp und seine Frau Ursula verkaufen dem Erhart Mauser zu Absam und seiner Frau Katharina den Halbhof: die Haid am Walde. — Siegel des Jacob und des Christian Kripp fehlen.

1461, Sonntag vor St. Pankraz: Lienhart Smeltzer zu Terfens verkauft dem Wolfgang Köchler zu Rum Äcker zu Terfens. — Siegel: Clemens Kripp (schrägerechts gestellter Wellenbalken).

1466, St. Peterstag: Hans Vantig überlässt seinem Sohne Andrä sein Gut auf dem Walde (auf der Egckhen) als Heiratsgut. — Siegel des Sebastian Kripp (verletzt).

1480, Mittwoch nach St. Benedictstag: Christian Schmittelperg, Sohn des Lienhart, stellt dem Hans Fueger zu Schwaz den Revers über das Gut gen. zu Oberaichperg (früher des Paul Aichperger) aus, das Cristan von Mathäus, Sohn des Paul Aichperger, mit Zustimmung des Fueger gekauft hat. — Siegel des Erasmus Adelmann zu Schwaz.

1484, Freitag vor St. Veitstag: Melchior Hammer und Consorten verkaufen dem Hans Siegwein in Hall Gilten zu Grüns. — Siegel: Christian Leonhard.

1484, Mittwoch nach hl. Kreuztag: Stephan Schuß in Grins verkauft dem Hans Siegwein in Hall Felder. — Siegel: Christian Leonhard fehlt.

1484, Freitag nach St. Bartolomäus: Brigida Frau des Christan Spetlein zu Perfuchs verkauft dem Peter Fras zu Zams Gilten. — Siegel Valentin . . . . omas fehlt.

1484, Freitag nach Dorothea: Hans Torli in Kauns für sich, seine Schwester Margareth und seinen Schwager Joseph Ladner verkauft an Hans Siegwein in Hall ein Gut in Grins. — Siegel: Christian Lienhart.

1486, Sonntag vor St. Antonitag: Kochler Geschwister verkaufen dem Andrä Ra(nn)(me)tzen(?) ihrem Schwager ihr Gut auf der Ecken auf dem Walde. — Siegel: Clemens Wolfsegger fehlt.

1487, Pfintztag nach Antonentag: Spruch in causa Thomas, Wolfgang, Jörg die Fuchs v. Fuchsberg durch Heinrich Plafues gegen Sigmund Votnelder und Klaus Kofler als Gerhaben anstatt Wolfgang weil. Tristan Huchers sel. Enkel, in betreff einer Behausung des weil. Niklas Posch an der Ringmauer in Innsbruck. — Siegel: Conrat Dorn, Stadtrichter zu Innsbruck.

1491, Pfingstmontag: Ladner und seine Frau Margarethe verkaufen an Hans Siegwein in Hall Gilten in Grins (Landeck). — Siegel: Christian Lienhart fehlt.

1491, Samstag vor Invocavit.: Siegwein Hans zu Hall kauft von Peter Fraß zu Zams ein Stuck bei Zams. — Siegel: Fraß (unkenntlich).

1493, Freitag nach St. Martinitag: Jörg Keuchler stellt dem Oswald v. Schrofenstein einen Revers über ein von diesem erhaltenes Lehengut aus (bei Landeck). — Siegel des Cristan Fras fehlt.

1493, Eritag St. Elsbethentag: Pankraz Kripp verkauft an Peter und Anton Rumbl Haus und Gut auf der Eggen. — Siegel: Kripp (sehr beschädigt).

1493, Montag vor St. Jörgentag: Hans Oxler in Schwaz verkauft dem Pankraz Kripp Haus und Gut, gen. zu Hof auf der Eggen. — Siegel: Leopold.

1494, Freytag an Mariae Himmelfahrtstag: Hulner Peter verkauft an Andrä Fanz das Gut auf der Egkh. — Siegel: Wolfseckher (unkenntlich).

1495, Samstag nach St. Gilgentag: Kripp Sigm. erhält von Thomas Freundsberg den dritten Theil des Zehents zu Volders zu Lehen. — Siegel: Freundsberg.

1496, Pfintztag vor St. Valentintag: Dr. Adolf Ow erhält von Erzherzog Sigmund dessen von Wolfgang Fras erkauftes Haus in Innsbruck, zwischen den Häusern des erzherzogl. Kochs Anselm und des Erzherzogs natürlichen Sohns Clemens v. Greiffenstein zu eigen. — Siegel fast unkenntlich.

1500, Erichtag nach Pfintztag: Fueger Hans der jüngere von Melans Sohn des Hans überlässt Hansen Voregkher auf dem Walde zu Erbpacht Güter auf dem Walde (die Leytten zu Voregckh). — Siegel: Fueger.

1504, Thomastag: Geronimus Fullenpeckh (Gericht Landeckh) verkauft der Maria Tochter des Hans Siegwein Gilten im Gericht Landeckh. — Siegel: Fullenpeckh.

1530, Samstag nach St. Andrä: Lyandor Stephan und seine Frau Eva Offlingerin in Innsbruck verkaufen an Hans Lochl in Hall einen Zins auf einem Hause im Brutschenwinkl. — Siegel: Christoph Lenpacher in Hall.

1540, Mittwoch nach St. Andreastag: Rottaler Hans zu Trins stellt dem Mathäus Mair daselbst den Erbzinsrevers über das Eisenreichs-Angerle aus. — Siegel des Hans Mauracher.

1543, 12. März: Hölzl Margarethe und ihr Gatte Christoph v. Horben, Heinrich Grafinger zu Saleck für seine Frau Ursula Hölzl, Florian Griespockher und seine Frau Rosina Hölzl, Ferdinand, Katharina, Felicitas, Barbara und Magdalena, alle Kinder des Blasius Hölzl und deren Schwester Marianne Hölzl, Witwe des Christoph Seidl, genehmigen die Vermögensrechnung des Schwagers Wolfgang Volland, Gatten der Anna Hölzl; dieser übernimmt auf Rechnung des Heiratsgutes Thierburg und den Voreggerhof. — Siegel: Horben, Grafinger, Resch, Mayr v. Freysing (eines mit einem Bock erhalten).

1543, 12. September; Conrad Lechner, Kirchenpropst zu Innsbruck, verkauft dem Hans Has, Bürger zu Innsbruck, Grundzinse auf dem Wald. — Siegel Lechner fehlt.

1543, 15. December: Wolfgang Volland tauscht mit Hans Has in Innsbruck in betreff einer Grundgilte auf weil. Blasius Hölzls Hof Voreggen auf dem Walde und einer solchen auf einem Hause zu Innsbruck. — Siegel: Has.

1548, 25. April: Wolfgang Volland kauft von Kaspar Plankh in Fritzens einen Waldtheil am Aichberg. — Siegel des Michael Understraßer.

1552, 16. Mai: Klarer, Geschwister in Sistrans (ein Ausweiser ist Simon Suller in Stubay), verkaufen an Bartlmä Waldner und seine Frau Ursula ein Haus vor dem Saggenthor bei der kl. Sill in Innsbruck. — Siegel des Paul Schechner, Landrichters zu Steinach und des Paul Frölich.

1553, 25. April: Die Stadt Innsbruck quittiert dem Bartlmä Waldner als Rechtsnachfolg. nach Melchior Clarer über die Capitalsumme eines abgelösten Grundzinses. Stadtsiegel.

1553, 23. August: Anna, Tochter des Blasius Hölzl, Ritters und der Maria Rumbl, Witwe des Wolfgang Volland zu Thierburg und Vollandsegg, rechnet ab und vergleicht sich mit ihrer Tochter Elisabeth, Gattin des Christoph Botsch, auch in betreff des Voreggerhofs und Thierburgs. — Siegel: Botsch v. Zwingenberg, Auer und Gayen und Zott v. Pernegg.

1554, 21. Jänner: Schuldbrief des Martin Prantstetter zu Mils an Anna Burgerin, Revers hierüber an die Grundherrin Volland. — Siegel: Zannger.

1554, 1. April: Anna Hölzl, Witwe Volland, verpachtet dem Hans Sohn des Matheus Voregger auf fünf Jahre Wohnungen und Äcker bei Thierburg. — Siegel Zott und Zannger.

1555, 20. August: Volland Anna, Witwe des Wolfgang Volland, und ihre Geschwister Hölzl unter Gerhabschaft des Johann Vintler zu Platsch, vereinbaren einen Kauf über Gilten und Zinsen, dessen Genehmigung obige Anna, Tochter des Blasius Hölzl, Mutter der Elisabeth Botsch, erbittet; über königlichen Auftrag gewährt von Jacob v. Brandis.

Es kommen als Geschwister der Anna Volland vor: (?)
N. mit v. Horben zu Ringenberg, Rosina Hölzl m. Florian Griespockher zu Griespach auf Kanzerau und Printtenstein, Ritter, Katharina Hölzl m. Heinrich Schilling v. Stammen, königl. Hatschierhauptmann †, Ursula Hölzl m. Grafinger, Magdalena Hölzl m. Oswald Rainer zum Erb. — Siegel: Brandis fehlt.

1557, 4. Jänner: Georg Ostner und seine Frau Barbara Laibiserin kaufen (oder pachten?) Grundstücke, deren Grundherrin Anna Hölzl-Volland ist. Verkäuferin: die Witwe des Mathäus Voregkher, Katharina Kernin. — Revers der Ostner. (Scheint nur ein Concept.)

1558, 17. October: Entscheidung für Anna Volland gegen Kaspar Plankh zu Fritzens wegen eines Zinses. — Siegel: Zannger.

1560, 11. März; Kauf des Goldner zu Baumkirchen und seiner Frau Ursula Großaicherin, von Georg Ostner zu Fritzens (Grundherrin ist Anna Hölzl, des Wolfgang Volland Witwe) über ein Gut zu Underlehen, Ger. Thauer. Revers hierüber. — Siegel: Zannger.

1561, 13. August (Wien): Ursula v. Piesch geb. Neißer mit Wissen ihres Schwagers Christoph Kuebacher zu Ried, Georg Wolgemut (aus Pettau) und seine Frau Katharina Neißer, beide Töchter des Martin Neißer in Neustadt und der Helena v. Rottenstain (Tochter einer Vögler) verkaufen dem Kaspar Lindegg v. Lisanna, ihrem Schwager, Gatten der Cordula Neißer, Saltz- und andere Lehen, Renten und Güter zu Hall, Absam, auf dem Wasen zu Hall, den Burgstall Alt-Arle etc. wie sie von Margaretha Vögler, des Pedtschutzen Witwe, ererbt worden. — Drei Siegel fehlen.

1563, 18. Juni: Veßmayr Niklas, Wappenbrief (Original). — Unterschrift und Siegel Kaiser Ferdinands.

1563, 10. August: Hans Fröhlich verschrieb seiner Frau Anna Polleiner, Tochter des Jacob Polleiner und der Katharina Glöggl, seine Güter als Pfand für die Morgengabe; in der vorliegenden Urkunde vermacht er sie ihr. — Siegel: Hans Purgkhart zertrümmert und Hans Frölich.

1564, 23. Februar: Johannes Mayr zu Fritzens kauft von Martin Planckh dem älteren seinem Vetter ein Viertel der Alm Vorderschleims. — Siegel: Zannger.

1567, 4. November; Simon Taschner gibt der Anna Volland Revers. (Alte Abschrift.)

1571, 7. Juni: Erbvergleich zwischen Hans Frölich dem älteren, Bürger zu Innsbruck (Gatten der Anna Polleiner) und seinen Geschwistern Andrä, August und Appollonia (Gattin des Michael Reinhart). — Siegel des H. G. Bardt (zertrümmert), des Christoph Müller (zertrümmert) und des Michel Lustrier.

1572, 29. September: Mathias Burgklechner und seine Frau Anna Polleiner als Grundherrn des von Hans Karll an Hans Rieder verkauften Hauses in der Sillgasse erhalten den Revers des Rieder. — Siegel Karll.

1575, 14. März: Tauschcontract zwischen Anna Volland und Lucas Riedmüller über den Goldnerhof auf dem Walde. — Siegel: Gartner, Haussiegel Riedmüller.

1576, 3. November: Mathias Burgklechner für sich und Namens seiner Frau Katharina Polleiner tauscht vom Kloster Chiemsee Gilten auf einem Haus zu Hötting ein gegen Gilten in Hötting. Es sind genannt die Ehegatten Hans Frölich und Anna Polleiner. — Siegel der Äbtissin und des Conventes von Frauen-Chiemsee.

1580, 4. Februar: Andrä Kumer und seine Frau Ursula Hinterholzer auf dem Schlegelpach, Gericht Thauer, schulden dem Thomas Nätschgert ein Capital. Revers hierüber an Anna Volland und Christoph Botsch. — Siegel: Prelly (?) fehlt.

1582, 14. März: Mayr Mathes, Originalwappenbrief. — Unterschrift und Siegel Kaiser Rudolf II.

1587, 12. Juni: Inventar der Anna Volland geb. Hölzl (ihr Heiratsbrief 18. Februar 1531); hierin wird genannt ihre Tochter Elisabeth Botsch (deren Heiratsbrief 1. August 1549). — Siegel: Haidenreich und Wanngen.

1588, 9. November: Christoph Viertl, Müllner, stellt dem Cristan Naupen einen Schuldbrief aus. — Grundherrin Elisabeth Botsch geb. Volland. (Scheint nur Concept.)

1591, 2. Mai: Paul, Hildebrand und Lucretia Specelannzo, Kinder des Hildebrand und der Anna Afra Fundin, verkaufen der Eva Specelannz geb. Rauch, ihrer Stiefmutter, das Haus am Franziskanergraben zu Innsbruck. — Siegel: Plawen und Lefin.

1591, 20. December: Die Erben der Anna Polleiner, Hans Frölich des älteren Witwe, als Besitzer der Polleiner und Glögglschen Güter, nämlich Mathias Burgklechner für seine Frau Katharina Polleiner, Wolfgang Stöger für seine Frau Anna Polleiner, Hans Fink für seine Frau Barbara Grigerin vergleichen sich mit dem Stifte Wilten über ihre Güter belastende Gilten. — Abtei- und Convents-Insigel.

1592, 1. October: Burgklechner Mathias und seine Frau Katharina Polleiner kaufen eine Begräbnisstelle. Urkunde hierüber von Pancraz Bärtl. — Siegel Bärtl.

1592: Abschrift der Sillbachs-Ordnung.

1593, 5. Juli: Streit des Hans Miller, Dieners der Erzherzogin Anna Katharina für sie als Inhaberin des Farmachhofes im Farmthal und des Karl Fieger v. Friedberg als Anweisers der Elisabeth Botsch geb. Volland, seiner Schwieger, Inhaberin des Voregghofes wider Hans Krällinger und Consorten wegen eines Holztheils in der Frizner Oblay. Abschied hierüber. (Wohl Abschrift.)

1593, 22. November: Dr. Bartlmä Panuin kauft von Hyeronimus Stauber und seiner Frau Eva geb. Rauch das Haus am Franziskanergraben (Stadtgraben) zu Innsbruck. — Siegel: Stauber und Pawer.

1594, 6. Februar: Vidim. Abschrift des Adelsbriefes für Mathias Burgklechner (mit Wappenbesserung).

1594, 20. Juli: Abschrift des Adelsbriefes für die Brüder Lamprecht und Hans und Georg Lachemayr (mit Wappenbesserung).

1594, 17. October: Susanna Christine Urschinin geb. v. Lydl kauft das Haus am Stadtgraben in Innsbruck von Karl und Elisabeth Stauber, Kindern des Hyeronimus. — Siegel: Lustrier.

1596, 5. August: Mathias Burgklechner für seine Frau Katharina Polleiner, Grundherrin eines an Rudolf Steiger von Johann Baptist Battaglia verkauften Hauses in der Sillgasse; Revers hierüber. — Siegel: Wolfgang Semer.

1599, 13. Jänner: Fragner Ursula, Witwe Waldner, Erbtheilung nach derselben; im Verlass ein Haus vor dem Saggenthore in Innsbruck bei der kleinen Sill. Vergleich vor Michael Lustrier, Heinrich Schiffl, Hans Pfaundler und Adam Müller. Der Erblasserin Enkelin: Appollonia Wyser, Tochter des Georg; der Erblasserin Kinder: Hans, Blasius und Kunigunde Waldner. — Siegel fehlt.

1601, 3. Jänner: Die tirol. Landschaft verkauft Mathias Burgklechner dem älteren eine Gilte. — Siegel: Künigl, Fuchs, Egen, ein Abtsiegel, drei andere fehlen.

1604, 11. November: Mathias Burgklechner kauft Thierburg und Vollandsegg von den Botschen. (Abschrift.)

1604, 11. November: Botsch Hans Ulrich und Gaudenz, dann Jacob Andrä, Herr zu Brandis als Gerhab der Maria Elisabeth, Tochter des Wolfgang Botsch, verkaufen dem Mathias Burgklechner, ihrem Schwager, die von Elisabeth Botsch geb. Volland zu Vollandsegg und Thierburg geerbten Güter in der Herrschaft Thauer, insbesondere auf dem Walde gelegen, mit Einschluss der Schlösser Thierburg und Vollandsegg. Katharina Burgklechnerin ist Schwester der obigen Brüder. — Siegel: Botsch. — Am 29. April 1604 waren diese Güter von Hans Ulrich, Gaudenz, Katharina und M. Elisabeth Botsch als Kindern, bezw. Enkelin der Elisabeth Volland erworben worden; diese Elisabeth war Witwe des Christoph Botsch.

1605, 4. Mai: Erzherzog Maximilian gestattet dem Vormunde der Tochter des Wolfgang Botsch und ihren Oheimen Hans Ulrich und Gaudenz, die Sitze Thierburg und Vollandsegg an Mathias Burgklechner zu verkaufen. — Staatssiegel.

1606, 30. April: Burgklechner Mathias tauscht mit dem Stift zu St. Georgenberg in betreff einiger Gilten am Walde und in Hall (?). Gut auf der Eggen und Kindlergut. — Siegel der Prälatur fehlt.

1610, 20. Jänner: Münzmandat Erzherzogs Maximilian. (Gedruckt.)

1610, 9. März: Hans Kaspar v. Gagers und seine Frau Margarethe Engelbergerin regeln den Nachlass des Schwiegervaters Mathäus Engelberger (Gatten der Sybilla v. Collss) mit den Miterben. (Stark zerfressene Urkunde).

1611, 9. August: Weinharts Paul Gattin Juliane Hildeprand erhält den Pensionsbrief.

1611, 20. October. Hyeronimus v. Manicor kauft von Hans Urban Lydl das Haus am Stadtgraben zu Innsbruck. — Siegel Lydl fehlt.

1612, 1. Juni: Ehecontract des Paul Weinhart mit Anna Burgklechner, Tochter des Mathias und der Katharina Polleiner. — Siegel: Weinhart, Portner und Burgklechner.

1612, 7. September: Testament des Paul Weinhart und der Anna Burgklechner. (Abschrift.)

1612, 28. October: Stiftung Burgklechner für die Kapelle in Thierburg. (Abschrift.)

1612, 28. October: Mathias Burgklechner stiftet 120 Gulden an die St. Lorenzkirche in Baumkirchen, damit in Thierburg jährlich ein Maria-Geburt- und Georgitag-Gottesdienst gehalten werde. — Siegel: Burgklechner und Liechtenstein; Siegel des Hyeronimus Agricola fehlt.

1612, 28. October: Mathias Burgklechner macht eine Messenstiftung für die Kapelle zu Thierburg. (1488 durch Peter Rumbl zu Lichtenau begründet, mit Ablass versehen, 1514 Kapelle neu gebaut und geweiht.) — Die Siegel Agricola, Liechtenstein und Burgklechner fehlen.

1613, 18. Jänner: Paul Weinhart erhält für seine Häuser in Innsbruck eine Steuerbefreiung. — Stadtsiegel.

1613, 1. Juni: Hans Stuetl quittiert dem Mathias Burgklechner den Kaufpreis für das Gut auf der Eggen und das Wegstallgut, Terfner Oblay. — Siegel: Liechtenstein-Carneid.

1613, 2. December: Müllner, Mathias und Sebastian Gebr. erhalten von Kaiser Mathias Adel (Reichs- und ritterm.) und Wappen. Mathias war früher beim Pfennigmeisteramt Erzherzogs Ernst, dann beim Oberdreißigstamt (?) in Ung.-Altenburg und schließlich beim Rentamt in Eisenstadt bedienstet. (In vier Stücken von S. und R. gepfählter Schild; über das Ganze ein schwarzer Schrägerechtsbalken, belegt mit einem springenden, gekrönten, goldenen Löwen.) (Vidim. Abschrift.)

1614, 18. April: Verleihung des Jagd- und Fischereirechtes für Thierburg und Vollandsegg (Burgklechner). Bezügl. Weisung an die Regierung und Hofkammer. — Siegel: Schreibern. (Vidim. Abschrift.)

1614, 18. April: Mathias Burgklechner zu Thierburg und Vollandsegg erhält von Erzherzog Maximilian Reisgjaid, Federspill und Vischwaid zu beiden Ansitzen und dem Maierhofe Fritzens. — Unterschrift und Siegel des Erzherzogs.

1617, 9. December: Abschrift des Adelsdiploms (mit Wappenbesserung) für Paul, Leonhard und Philipp Weinhart und deren Vetter Johann Georg Weinhart und des Geburtsbriefes für Ignaz Weinhart 1655, 22. November (im letzteren Acte erscheint als Zeuge Franz Lachemayr).

1620, 25. April: Erzherzoglicher Bescheid in der Streitsache Mayr-Ostner. — Siegel: Egger.

Seit 1622: Weinhartische Taufscheine. — Siegel: Obinger, Roschmann, Episc. Hyppolyt. Gansler.

1623, 7. September: Schueller die Geschwister Georg, Andreas und Anna zu Peryenn, Kinder des Christian werden von Anna Katharina, Tochter des Hans Christoph Zoth zu Pernegg durch deren Gerhaben belehnt. Reversbrief. — Siegel: Pinggera.

1624, 30. November: Burgklechner Mathias tauscht mit Adam Hundtegger Zehnten aus. — Siegel: Amandus Egger.

1625, Freitag vor St. Georg: Hans Voregker quittiert dem Blasius Hölzl den Kaufpreis des Hofs zu Voreckh. — Siegel: Fuchsmagen.

1626, 14. April: Schiller Leo Marquard v. Herdern zu Grabenstein, Wüschenpeyrn und Groß-Khissendorf belehnt mehrere Personen: Christian Tschol, Thomas Weißkopf, Christian Zangerl, Georg Klimber, Peter Aman, Rochus Fritz, Georg Schueller d. j., Peter Fritz, Peter Schoch und die Kinder des Hans Fritz (als Anreiner erscheinen mehrere Schueller), mit Gütern im Stanzerthal (ewiges Erb- und Baurecht). Revers hierüber. — Wappen Joh. Pinggera fehlt.

1628, 28. März: Hans Pranntstetter, Gatte der Katharina Plank, gibt dem Mathias Burgklechner Revers. — Siegel: Egger.

1628, 10. October: Vergleich zwischen Paul Weinhart und Hans Eggenstein in Betreff des Kaufschillings für das von ersterem am 8. November 1621 gekaufte Haus in der Silbergasse zu Innsbruck. — Siegel: Weinhart, Eggenstein, Egger, Albegger.

1629, 22. November: Mathias Burgklechner fordert und erhält Execution gegen die Nachbarn in Fritzens wegen ausständiger Frohndienste. — Siegel: Egger.

1630, 1. März: Revers des Christoph Vischler zu Matray als Käufer eines Gutes in Matray von Marie Wolf, Witwe Lener. — Siegel: Vischler.

1630, 4. September: Vertrag zwischen der Witwe und den Erben des Franz Gasser und Bartholomäus Gasser (Bruneck). (Abschrift.)

1631, 10. März, 1663, 21. Jänner, 1686, 23. Juli, 1754, 21. December, 1736, 31. August: Abschriften verschiedener Decrete: Dank Erzherzog Leopolds an Paul Weinhart, Ernennung des Ignaz zum obersten geheimen Hofsecretär, Quittung über eine Stiftung des Bischofs Franz Weinhart, Aufnahme des Karl Josef in die Adelsmatrikel, Karl Josef erhält den Secretariats-Access.

1633, 30. August: Erzherzogin Claudia genehmigt einen Vorschlag des Dr. Pansa in Sachen des Streites zwischen den äußeren und inneren Nachbarn in Fritzens relatione juris compascendi et lignandi. (Abschrift.)

1634, 17. Jänner: Christian Zopl, Mathias Riedmüller und andere geben Theilsquittung über einen Holzschlag am Aichperg. — Siegel: Egger fehlt.

1637, 20. Juli: Paul Weinhart erhält von Erzherzog Leopold eine Gnadengabe von 1500 Gulden. — Unterschrift des Erzherzogs, Staatssiegel.

1638, 20. August: Hans Pedrantz als Gerhab für seines Vetters Hans Pedrantzen nachgelassene Söhne Nikolaus und Gotthart und für deren Vetter Balthasar Pedrantz erhält von Erzherzogin Claudia die Wiederbelehnung mit einem Jauch Weingarten in Peunten bei St. Antony zu Kaltern. — Unterschrift der Erzherzogin und W. Bieners. (Siegel fehlt.)

1641, 7. April: Weinhart Ignaz erhält von der Universität Siena das juridische Doctordiplom. — Leere, halbe Siegelkapsel.

1642, 21. December: Quittung über den adeligen Sitz Fritzhaimb, der von Jacob Viechter dem Riedmüller verkauft worden war. — Siegel: Viechter fehlt.

1643, 10. September: Maria Elisabeth Burgklechner, Witwe des Georg Ludwig Schretl zu Schrotenstein, vergleicht sich mit ihren Geschwistern, Kindern des Mathias Burgklechner wegen ihrer Kapitalien auf den Ansitzen im Walde. — (Abschrift.)

1644. 24. April: Jacob Polter und Regina Rautin, seine Frau, geben dem Paul Weinhart und seiner Frau Anna Burgklechner Revers über ein von ihnen gekauftes Haus in der Sillergasse in Innsbruck. — Haussiegel Polter.

1644. 20. Juli: Erzherzogin Claudia verringert wegen der schlechten Finanzlage das Dienstes-Einkommen des Paul Weinhart. Unterschrift: Claudia und Biener. — (Staatssiegel fehlt.)

1644, 9. August: Peter Vessmayr wird durch Ferdinand III. zum kaiserlichen Diener gemacht. — Unterschrift und Siegel des Kaisers.

1647, 6. April: Die Universität Padua promoviert den Paul, Sohn des Paul Weinhart, zum Doctor der Philosophie und Medicin. — Siegel von San Marco, der German. Nation und der Universität.

1647, 7. Juli: Georg Schofmann in Schwatz und seine Frau Nothburg kaufen von Elisabeth Witwe Gross Grundstücke im Thaurer Gericht. Grundherr: Volland-Hölzl. Revers. — Siegel: Saurwein.

1647, 11. Juli: Erzherzog Sigmund ernennt den Ignaz Weinhart zu seinem Secretär. — Unterschrift: Sigmund Franz. (Staatsiegel fehlt.)

1647, 16. September: Cyprian Güner verkauft dem Johann Mittermayr und dem Sebastian Gatterer zu Innsbruck als Gerhaben des Andrä, Sohnes des Heinrich Reinhart, einen Besitz in Fritzens. Johann Jacob Burgklechner als Grundherr. — Siegel: Burgklechner. Quittung des Andrä Reinhart 20. April 1652. (Siegel Reinhart zerstört.)

1651, 22. Juni: Vergleich zwischen Hans Perkhofer zu Moos und Hans Jacob Burgklechner wegen Verkaufs der Ansitze zu Thierburg und Vollandsegg zur Deckung von Schulden. — Siegel: Zeller.

1651, 4. Juli: Verlassabhandlung nach Adam Gugler dem ältern (Schwiegervater des Balthasar Hueber zu Seeburg). — Siegel: Kofler.

1651, 5. November: Ehecontract des Paul Weinhart mit Maria Claudia, Tochter des Gerhard Schlairmacher und der Ursula Schmidlin. — Siegel: Weinhart, Schlairmacher (getheilt: oben Stern, unten Herz; offener Flug), Mayer.

1651, 27./28. November: Commissionshandlung und endlicher Vergleich zwischen Johann Jacob Burgklechner und Hans Perckhofer, die Ansitze Thierburg und Vollandsegg betreffend. — Siegel: Fieger.

1652, 4. Jänner: Hans Jacob Burgklechner zu Thierburg und Vollandsegg verkauft an Hans Perckhofer zu Moos Thierburg und Vollandsegg gegen Schuldenbegleichung. Genehmigt durch Erzherzog Ferdinand Karl. Schwester des Burgklechner: Katharina Christina Altstetterin. — Erzherzogliches Siegel zerbrochen.

1652, 17./19. Jänner: Martin Riedmüller gibt dem Hans Perckhofer von Moos, Thierburg und Vollandsegg Revers über ein von den Erben Güner gekauftes Gut in Fritzens. — Siegel: Riedmüller. Peter Hoppichler am Aichberg gibt dem Hans Perckhofer Revers (ohne Siegel).

1652: Verfachbuch zu den Perckhofer'schen Ansitzen Thierburg und Vollandsegg.

1653, 5. Mai: Vessmayr Peter erhält von Erzherzog Ferdinand Karl ein Dienerdiplom mit Befreiung von bürgerlichen und nachbarlichen Ämtern etc. — Unterschrift und Siegel des Erzherzogs.

1653. 21. September: Mathäus Spän auf der Eggen verkauft der Frohnleichnamsbruderschaft zu Hall aus seinem Angerergute 10 Gulden Zins und Gilten. — Siegel: Lenärdt fehlt.

1653, ?: Verzeichnis der Burgklechnerischen Güter und brieflichen Gerechtigkeiten, die Herrn Hans Perckhofer eingehändigt wurden.
1655, 7. April: Johann Dominik Graf Wolkenstein-Trostburg fällt ein Executionserkenntnis gegen den Grafen Karl Fuchs für Johann Venerand v. Weitenpach als Vertreter des Johann Schaiter v. Erbmannsegg. (?) — Siegel: Wolkenstein.
1655, 10. November: Erbsvertheilung nach Hans Linser in Landeck, Schwiegervater des Friedrich Payr, des Gatten der Dorothea Linser. Der letzteren Kinder: Franz und Maria Elisabeth. — Siegel: Stöckl.
1656, 7. April: Hans Pauknecht zu Nauders verkauft dem Martin Thöny zu Mals ein Gut. — Siegel: Stockher.
1658, 11. März: Zinskaufsverschreibung des Mathias Spän für die Kinder des Martin Riedmüller und der Elisabeth Schreterin. — Siegel: Spergser.
1659, 20. März: Bestandvertrag zwischen des Martin Riedmüller und der Elisabeth Schreterin, dann der .... Klains Kindern und Adam Kammerlander und Simon Edenhauser. — Siegel: Spergser.
1660, 26. April: Paul Weinhart kauft von Christoph Kaller ein vormals Giovanelli'sches Weingut bei St. Quirin. — Siegel: Weinhart, Kaller (Grießer?).
1660, Corp. Chr. Boznermarkt: Franz Graf Trautmannsdorf verkauft den Brüdern Christoph und Andrä, Söhnen des Bernhard Zallinger, Wein. — Siegel: Trautmannsdorf. Streitsache hierüber unter Betheiligung Weinharts. Prot. Abschr. 21, III, 1661. Paul Weinhart und Trautmannsdorf wegen der Botschischen Gilten 26, IV, 1661. Siegel: Weitembach.
1661, 22. April: Weinhart-Zallinger, Vergleich. — Siegel: Ladinser.
1661, 18. Juni: Quittung der Brüder Christoph und Andrä Zallinger an Paul Weinhart. — Haussiegel.
1662, 27. September: Hans Perckhofer übergibt dem Paul Weinhart Thierburg und Vollandsegg. — Siegel: Perckhofer.
1662, 9. October: Verlass nach Friedrich Payr, Freisassen, Gatten der † Dorothea Linsserin. Kinder: Maria Elisabeth, mit Dr. Bernhardt Reinhardt, und Franz Friedrich, geb. 1649; deren Ähndl: Maria Schlaterin. — Siegel fehlt.
1662, 30. Juni: Karl Fieger zu Hirschberg als Commissär über den Verlass der Anna Katharina Zottin v. Pernegg, Witwe des Johann Christoph Freih. v. Freiberg zu Eisenberg, antwortet den Erben Gilten ein. — Siegel Fieger fehlt.
1662: Verlass nach Friedrich Payr, Vormundschaftsrechnung. Vormünder: Georg Holer, Georg Payr und Elias Wörz. — Siegel: Reinhart.
1663, 21. Jänner: Erzherzog Sigmund Franz ernennt den Ignaz Weinhart zum Geheimen obersten Hofsecretär. — Unterschrift des Erzherzogs, Staatssiegel.
1663, 11. Juli: Schueller Bartlmä verkauft an Christoph Balthasar Mörl zu Mülln und Sichelburg zwei Drittheil Zehent zu Zell und in den umliegenden Ortschaften, den er von Johann Niess zu Kolsass am 25. Februar 1658 erkauft hatte. — Siegel und Unterschrift des B. Schueller. (Auf Dreiberg Lanzknecht mit gefällter Hellebarde; in den obern Schildesecken je ein Stern; Stern zw. offenem Fluge.)
Circa 1665, 25. Juni: Krankheitsgeschichte des Erzherzogs Sigmund Franz von Caspar Weinhart.

Nach 1666: Joseph Störzinger legt Rechnung für seinen Vetter Franz Friedrich Payr, Sohn des Friedrich und der Dorothea Linser (Obervormund war Christoph Payr).

1667, 27. April: Schueller Bartlmä quittiert dem Chr. Balth. Mörl v. Mühlen und Sichelburg über die ihm verkauften (11. Juli 1663) zwei Drittel Zehent. — Siegel: Schueller. (In schrägerechts getheiltem Schilde ein Mann; ober den Händen je ein Stern. Stern zw. offenem Fluge.)

1667 (?) 30. August: Der Abt von Wilten gibt dem Paul Weinhart Revers für ein am 10. Juni 1666 erkauftes Gut zu Neumarkt, Ger. Enn u. Caldif. — Abtsiegel.

1669, 21. December: Gallus Steinlechner stellt der Frohnleichnamsbruderschaft zu Hall einen Schuldbrief aus. — Siegel: Truefer.

1669: Väterliche Information des Ignaz v. Weinhart an Ignaz Ehrenreich, als dieser in die Fremde geschickt wurde. — Deutsch und lateinisch.

1670, 17. Jänner (1677, 1. Mai, 1738, 26. Februar): Revers des Balthasar Lohner für Weinhart (Revers des Jacob Lohner für Weinhart, Revers der Rechtsnachfolger der Gertraud Lochner, Witwe Kerscher). — Haussiegel: Lohner. (Haussiegel: Lohner, Siegel: Kolb.)

1670, 15. Juli: Kaspar Kharg und seine Frau Regina Schenach geben dem Paul Weinhart als Grundherrn Revers über ein von ihnen gekauftes Haus in der Silbergasse. — Siegel: Kharg und ?.

1670, 18. Juli, 1671, 23. August: Revers des Christian Linner an Paul Weinhart für ein von Mathias Hundegger zu Fritzens gekauftes Gut. Idem für von Michael Ridmüller, Balth. Lohner und Michael Mayr erkaufte Grundstücke.

1670, 2. September: Vergleich und Theilung nach Balthasar Hueber zu Seeburg. † 2. April 1670. — Siegel Lachmiller fehlt.

1672, 30. October; Jacob Mayer zu Fritzens stellt dem Hans Paumgartner einen Schuldbrief aus. Grundherr Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart und Pauer (?).

1673, 6. März: Schuldbrief des Andrä Ostner an Marx Hueber in Hall, Revers an Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1673, 16. Juni: Hyron. Otto Freih. v. Rafenstein als Vormund der Kinder der Barbara Elisabeth v. Goldegg, Gattin des Johann Paul Goldegg und Anna Maria Ingram, geb. v. Rafenstein, Gattin des Simon Christoph, verkaufen dem Paul v. Weinhart die ehemals Geizkofler'schen Gilten in Steinach. — Siegel: Mayrhofen, Rafenstein, Goldegg, Ingram; Vereinbarung über den Kaufpreis, 16. Juni 1673. — Siegel: Riegler und Goldegg. Steuerabtheilung über die Gilten, 3. Februar 1675. — Siegel: Rafenstein, Goldegg, Ingram.

1673, 16. September: Ehecontract zwischen Franz Friedrich Payr und Anna, Tochter des Paul Weinhart und der Maria Claudia Schlayrmacherin. — Siegel: Weinhart, Payr.

1673, 1674, 6. October: Christoph Payr legt Rechnung für Franz Friedrich Payr.

1674, 25. April: Erzherzog Leopold gestattet die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes auf Thierburg und Vollandsegg dem Paul Weinhart. Vidim. Abschrift. — Siegel: Schreibern.

1675, 26. Juni: Kaiser Leopold verleiht dem Christian Angerer zu Fritzens ein Wasserbezugsrecht. (Abschrift.)

1676, 20. Jänner: Paul Weinhart kauft von Georg Mayr einen Holztheil am Aichberg. — Siegel: Mayer.

1676, 28. Jänner: Johann Travers v. Orttenstain als Lehenträger der Herrschaft Razins (laut Lehensbrief vom 28. Jänner 1676) gelobt Lehenstreue. — Siegel: Travers.

1676, 29. Jänner: Weinhartische Reverse und sonstige Urkunden. Schuldbrief des Andrä Ostner gegen Hans Salzburger in Hall. — Prälatensiegel Wilten. Siegel: Salzburger und Biehl; Quittung des Andrä Ostner für Paul Weinhart, 30. December 1679. Siegel: Widmer und Wohn; — Quittung zwischen denselben, 11. Jänner 1680. Siegel: Martin, Haussiegel; — Quittung zwischen denselben, 27. Jänner 1680. Siegel: Farcher, Leimgruber, Niedermayr, Haussiegel Rauch. — Revers Thomas Ostners und seiner Frau Maria Mayr für Paul Weinhart, 12. April 1680. Siegel: Truefer; — Quittung des Martin Spän für Paul Weinhart, Mai 1687.

1676, 28. Juli: Paul Weinhart verpachtet dem Wilhelm v. Firmian auf fünf Jahre das Reissgejaidt und die Vischwaid. — Siegel: Weinhart.

1676, 31. October: Johann Baptist Härzog, Sohn des Stephan, verkauft dem Andrä Sterzinger zum Thurn in der Preite, Sohn des Martin (Landegg) das Kaltewettergut ob Tschermbs. — Siegel: Herzog, Sterzinger, Schupfer, Goldegg, Rutter, Sagburg.

1677, 13. März: Schuldbrief des Andrä Pfundt gegen Ferdinand Truefer von und zu Voldersperg und Grün. — Siegel: Wirtemberger.

1677, 20. März: Jacob Mayr stellt dem Augustin Koller v. Kolegg einen Schuldbrief aus. — Siegel: Koller.

1678, 9. October und ?: Zwei Briefe Paul Weinharts an Michael Bernhard Boneth von und zu Ringsberg und ?.

1679, 12. März: Bartlmä Riedler in Baumkirchen gibt dem Paul Weinhart Revers. — Siegel Truefer fehlt.

Nach 1679, 3. ?: Revers der Kinder des Jacob Mayr an Paul Weinhart.

1680, 6. März: Revers des Hans Zeisler in Mils an Paul Weinhart. — Haussiegel: Zeisler.

1680, 5. Jänner: 1. Urkunde über einen Grundverkauf des Mathäus Hundtegger und seiner Frau Maria Kern an Paul Weinhart, 5. Jänner 1680. Siegel: Truefer; — 2. Mathäus Hundtegger quittiert für seine Tochter Marie dem Paul Weinhart als Grundherrn über eine Kaufschillingsschuld der Kinder des Jacob Mayr. Siegel Truefer fehlt; — 3. Quittung des Mathias Hundtegger, Bruders des Mathäus, 25. October 1686. Die Mutter hieß Eva Kelderer. Siegel: Truefer; — 4. Seine Tochter Maria quittiert dem Paul Weinhart über einen Kaufschilling, 18. Mai 1686. Siegel: Truefer; — 5. Mathias Hundtegger quittiert über eine Schuld, 23. Februar 1687. Siegel: Truefer; — 6. Verlass des Georg Hundtegger, 25. Juni 1733. Siegel: Truefer.

1680, 6. April: Revers der Maria Mayr v. Mils für Paul Weinhart. — Siegel: Wirtemberger.

1680, 16. April: Paul Weinhart kauft von Andrä Ostner das dem Koller ux. nom. zinsbare adelige Gut Fritzhaimb (20. Jänner 1680). Vertrag in Betreff des Messmeramtes bei der dortigen Kapelle. — Siegel: Koller (Fr. Aug.).

1680, 16. April: .... hat von Andrä Ostner das unter der Grundherrschaft des Augustin Koller ux. nom. stehende adelige Gut Fritzhaimb gekauft und gibt Revers. — Abschrift (zum Theile).

1680 und 1685: Baukostenaufschreibung des Ignaz Ehrenreich Weinhart in Betreff seiner väterlichen Fideicommissbehausung mit Beilage (Vermögensverzeichnis desselben ex 1680).

1681, 18. November: Verlassabhandlung nach Severin Stöckl. — Siegel: Hörl.

1681, 7. December, 1681, 7. December, 1734, 15. November: Revers des Martin Hoppichler in Fritzens an Paul Weinhart. — Haussiegel: Hoppichler; Revers des Hans Melchior Hoppichler für Hans Kämpfl; Reversextr. Andrä Hoppichler.

1682, 8. April: Bischöfliche Genehmigung einer Messenstiftung des Bartlmä Schueller für Schlitters. — (Abschrift.)

1682, 4. August: Lateinischer Brief des Ignaz Weinhart an seinen Sohn.

1682, 4. August: Testament des Ignaz v. Weinhart (lateinisch und deutsch). — Siegel: Weinhart.

1682, 8. August: Joseph Aigner, der von Michael Widmann ein Gut am Walde gekauft, gibt dem Paul Weinhart Revers. — Siegel: Truefer.

1684, 19. März: Pachtvertag über das Weinhart'sche Jagd- und Fischereirecht.

1684, 1. Juli: Der Convent von Wilten gibt Revers über das Erbe des Convertualen Ambros Hofer, Sohnes der Katharina, geb. Weinhart. — Abt- und Priorsiegel.

1684, 3, Juli: Verlassenschaft der Katharina Hofer, geb. Weinhart. — Siegel: Knöringer.

1684, 5. September: Act in Betreff des Jagd- und Fischereirechtes auf Thierburg und Vollandsegg. (Weinhart.) — Siegel: Schreibern. (Vidim. Abschrift.)

1684, 7. December: Schuldbrief Jennewein an Paul Weinhart auf Grund eines Schuldbriefes vom 2. April 1675. — Siegel: Proy; Prolongation: Siegel Mohr, 15. März 1722; Cession an Anton Schueller, 24. April 1724, zwei Siegel Lachemayr.

1684: Verzeichnis der Ignaz v. Weinhart'schen Mobilien (1 Bd.) und der Gemälde (3 Bde.) Karl Joseph v. Weinhart's.

1685, 17. März: Reverse von Georg Schnitzer an Weinhart (Amblberg). — Siegel: Truefer. (Weitere Reverse: Georg Mayr zu Fritzens, 1. März 1667. Siegel: Truefer; — Georg Spöckhbacher am Walde, 24. Juni 1679. Siegel: Truefer; — Mathäus Haas, 24. October 1670. Haussiegel: Haas; — Gregor Kern, 21. Juni 1677. Siegel: Truefer; — Thomas Windisch, 19. Mai 1689. Siegel: Truefer; — Simon Zeisler des ältern, 20. Februar 1692. Siegel Truefer; — Mathias Mayr zu Mils, 3. Juli 1700. Siegel: Wirtemberger; — Gregor Goldner auf dem Walde, 1. Juli 1670; Josef Töler auf dem Walde, 5. September 1762. Siegel: Brixner.)

1685, 13. Mai: Andrä Puecher in Fritzens gibt dem Paul Weinhart Revers über ein von Christian Lochner am Rechenhof gekauftes Haus in Fritzens. — Siegel: Truefer.

1685, 18. Juli: Die Universität Padua promoviert den Martin Dorfner aus Auer zum Dr. phil. et med. — Siegel von S. Marco, der Germanischen Nation und der Universität ?.

1686, 16. Juli: Testament des Franz Weinhart (Abschr.). Siegel: Lueger (Regensburg).

1686, 23. Juli: Der Domdechant in Regensburg quittiert über ein Franz v. Weinhart'sches Legat. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Roschmann.

1687, 18. Jänner: Sebastian Lochner gibt dem Paul Weinhart Revers über seinen Mayrhof. — Siegel: Truefer.

1689, 25. Februar: Vermögensbeschreibung des Thomas Hueber, Bürgers zu Brixen (der als Verschwender erklärt wurde). — Siegel: Kofler.

1689, 15.—18. Februar, 10. März: Bartlmä Schueller, Verlassabhandlung. Erben: die Kinder Balthasar, Johann und Maria, verehel. Gartner. (Abschrift.)

1690, 16. Jänner: Severin Stöckl'schen Urbars, vormals Schillerisch, neue Bereitung; Inhaber des Lehens sind Maria Elisabeth Stöckl, Gattin des Franz Lachemayr von und zu Ehrenhaimb, Anna Elisabeth Gstirner und Regina Payr, verw. Vischer. (In Duplo.) — Siegel: Gienger. (Verrechnungen hierüber pro 1753, 1756 und 1758 an Anton v. Schuelleren.)

1690, 12. Februar: Paul Weinhart stellt dem Gotteshaus zu Wattens Revers wegen einiger von Johann Schwarz in der Terfner Oblay gekaufter Grundstücke aus. — Siegel Weinhart fehlt.

1690, 13. Februar: Hans Schwarz verkauft dem Paul Weinhart das Grundstück, die Wegscheidt.

1690, 14. Februar: Lehensrevers des Blasius Mayr für Bernhard Reinhard. — Siegel: Plunger.

1690, 25. Februar: Georg Gollner als Käufer einer Realität von seiner Mutter Elisabeth Plattner, wiederverh. Schnirzer, stellt dem Paul Weinhart den Revers als Grundherrn aus. — Siegel: Truefer.

1691, 17. Februar: Ignaz Rainer am Wald gibt dem Paul Weinhart Revers wegen eines von Hans Widmann gekauften Grundstücks. — Siegel Truefer fehlt.

1691, 28. September: Revers Georg Kirchmayer für Bernhard Reinhart. — Siegel Plunger fehlt; — Revers Michael Stöckl zu Hundspichl für Bernhard Reinhart, 9. November 1684. Siegel: Ch. Adam v. Pichl; — Revers Mainzner für Bernhard Reinhart, 25. September 1689. — Siegel: Plunger.

1692, 30. Mai: Tauschvertrag Gribler-Giovanelli über Grundstücke in Kaltern; die Gribler'schen unter Weinhart'scher Grundherrschaft. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Titl.

1692, 17. Juli: Vormundschaftsrechnung des Franz Friedrich Payr für Anna Maria Hofer, Tochter des Martin Hofer und der Katharina Weinhart. — Siegel: Weinhart und Dannhauser.

1692, 7. November: Verlass nach Kaspar Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1692, 19. November: Die Stadt Innsbruck bestätigt eine Spitalstiftung des Kaspar Weinhart. (Test. 24. December 1682.) — Stadtsiegel.

1693, 1. Jänner: Cyriak Jacob Lachemayr von und zu Ehrenhaimb, Ehecontract mit Maria Claudia Weinhartin zu Thierburg und Vollandsegg. — Siegel: Lachemayr, Stöckl, Weinhart, Payr.

1694, 12. März: Abraham Weeger in Amras quittiert dem Paul Weinhart über einen Kaufschilling für einen vom ersteren den Ignaz Ehrenreich v. W. Pupillen abgekauften und von letzteren rückgekauften Grund. – Siegel: Walther v. Herbstenburg.

1694, 18. April: Anton Cajetan Kembter, anstatt seines Vetters Franz Kembter, stellt dem Dr. Bernhard Reinhardt einen Lehensrevers aus über ein Gut in Schwaz, das gegen Norden an Johannesen Schueller grenzt. — Siegel Kembter fehlt. Es erscheinen genannt: als Verwandte des Franz Kembter: Johann Maria, Johann Paul und Rosina, verehelicht mit v. Millau; als Vorfahren des Anton Cajetan: Johann Kembter, Gatte der Susanna Eyperger (wiedervermählt mit dem Hofkammerrath Georg Gschwentner); eine Tochter des Johann Kembter und der Eyperger vermählt mit Hans Tauenhauser.

1695, 23. April: Urtheil zwischen Paul Weinhart und den Erben des Hans Perckhofer wegen des Kaufpreises für Thierburg und Vollandsegg. Quittung der Rosina Prugger, geb. Perckhofer, über ihren Antheil an obigem Kaufpreise. — Siegel: Prugger und Mayr, 1698, 29. December. Quittung des Hans Adam in Paumgarten als Sohn der Maria in Paumgarten, geb. Perckhofer. — Siegel: Paumgarten, 2. October 1698. Quittung des Dr. Bartl. Zädrä als Vertreter der Perckhofer'schen Erben an Paul Weinhart, 27. December 1698. Gewaltbrief des Johann Ludwig Perkhofer für Zädrä, 12. October 1698. Vollmacht des Priesters Perckhofer an seinen Bruder Dr. Mathias Perckhofer in Betreff der Weinhart'schen Forderung. — Siegel: Perckhofer, 20. September 1698.

1698: Kochbuch der Maria Theresia v. Weinhart geb. Hacker zu Hart (Manuscript).

1700, 8. April: Revers der Maria Jung geb. Mayr für Paul Weinhart. — Siegel Wirtemberger fehlt.

1703, 29. November: Quittung der Nachbarn in Fritzens für Paul Weinhart. — Siegel: Mayer, Stethamer und Haussiegel.

1705, 31. Mai: Extract aus dem Paul Weinhartischen Testamente, aus dem Inventar nach Paul Weinhart (23. April 1711) und aus dem Verkaufsacte zwischen Karl Joseph v. Weinhart und Joseph Jaufer über die Laubenberg'sche Behausung in der Stallgasse zu Innsbruck 21. Jänner 1765.

1705, 31. Mai: Testament des Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart. Publ. 12. December 1710. — Siegel: Kembter.

1705, 9. October: Revers des Joseph Städler zu Schwaz für Franz Anton Reinhart zu Thurnfels über eine Peundte (grenzt an Herrn Johann Schueller's Gut). — Siegel: Städler.

1709 circa: Hausgeschichte aus dem Dachknauf (Haus Burggraben No. 4, ehem. Stadtgraben in Innsbruck).

1710, 6. Juli: Ehecontract zwischen Jacob Weinhart und Maria Therese, Tochter des Ferdinand Christoph Hacker zu Hart und der Maria Theresia Räblin. — Siegel: Hacker, Wellenstein, Plöckner, Kaiser, Weinhart, Lachemayr, Kuefstein.

1711, 31. März: Vergleich zwischen den Erben des Paul Weinhart († 26. November 1710), in quadruplo. — Siegel: Zech (einmal beschädigt), Weinhart, Payr, Lachemayr, Ottenthal.

1711, 23. April: Verlass nach Dr. Paul Weinhart v. Thierburg und Vollandsegg († 26. November 1710). — Siegel: Zech.

Nach 1711: Abrechnung des Johann Christoph Weinhart mit verschiedenen Parteien und Vergleich.

1112, 10. April: Schuldbrief des Martin Schlögl gegen Franz Friedrich v. Payr. — Siegel: Mohr.

1712, 4. Mai: Abrechnung des Ferdinand Karl Weinhart über das Familienfideicommiss. — Siegel: Weinhart.

1712, 27. October: Ferdinand Karl v. Weinhart verpachtet dem Andrä Zwölfer den Schwarzen Hof auf der Eggen im Walde.

1714, 23. Februar: Urkunde der Thomas Happens'schen Kinder über Processkosten der Prechtl. Es erscheint darin Johann Christoph Weinhart. — Siegel: Mohr.

1715, 13. Mai: Franz Weinhart macht eine Stiftung nach Wilten. — Siegel: Weinhart, des Abtes und des Priors.

1715, 9. December: Weinhart Ferdinand Karl v. wird vom Stifte Wilten als Grundherr über ein von Joseph Chr. Stremer v. Stramburg gekauftes Weingut zu Andrian anerkannt. — Abtei- und Convents-Siegel.

1716, 17. Juli: Verzeichnis der Realitäten des Karl Joseph v. Weinhart mit geschichtlichen Daten (ohne Datum); Inventar des Schlosses Thierburg (obiges Datum); Bericht in Betreff des Jagdrechtes auf Thierburg (ohne Datum); Stück des Testamentes eines Franz Weinhart.

1717, 10. Juli: Schueller Anton wird von der Universität Innsbruck zum Licentiaten der Rechte creiert. — Siegel der Universität.

1717, 23. October: Der Convent der Diener unserer Lieben Frauen zu Innsbruck quittiert über ein Legat der Anna Payr geb. Weinhart. — Conventssiegel.

1717: Verzeichnis über den Natural- und Geldertrag des Weinhart'schen Fideicommisses.

1718, 25. October: Schueller Antons Ehecontract mit Katharina Eleonore Lachemayerin zu Ehrenhaimb und Madlein.—Siegel: Lachemayr, Schueller und Lergetporer.

1719, 30. Mai: Übergab und Einsetzbrief zwischen Sara Faschingin Witwe Tarnhofer und ihrem Sohne (auf dem Walde). — Siegel: Kolb fehlt.

1719, 4. October: Verlass nach Anna Payr zu Thurn geb. Weinhart † 11. Juni 1717 und ihrem Gatten Franz Friedrich (in Duplo). — Siegel Kembter, Raith, Payr.

1720, 23. April: Tausch zwischen Mathias Pecham und Simon Lochner in Fritzens über Grundstücke. Grundherr: Johann Christoph Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1720—22: Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der † Anna Maria Hofer, Tochter des Martin und der Katharina Weinhart; Franz Friedrich v. Payr (resp. seine Erben) legt Rechnung über das Hofer'sche Vermögen (acht Fascikel pro 1684, 1686, 1692 bis 1697, 1697 bis 1707, 1707 bis 1719, 1722 bis1724 u. s. w.).

1721, 20. April: Vergleich zwischen den Serviten und den Erben des Franz Friedrich Payr zum Thurn. — Siegel des Convents, Payr, Kembter, Raith..

1724, 4. October: Franz Eusebius Graf Trautson ernennt den Anton Schueller zu seinem Inspector in Folge Ablebens des Johann Jacob von und zu Goldegg (einige bezügliche Documente liegen ein). — Siegel: Trautson.

1725, 9. Februar: Kaiserliche Ratification des Vergleichs (19. August 1724) zwischen Johann Christoph Weinhart und Anton Schueller als Weinhart'schen Curatoren und den Erben nach Franz Friedrich Payr. — Staatssiegel.

1725, 7. März: Verlass nach Anna Maria Hofer, Vertheilung zwischen den Ignaz Ehrenreich und Paul Weinhart'schen Erben. — Siegel: Weinhart, Schueller, Payr, Lachemayr, Ottenthal, Ruedl. Staatssiegel.

1725, 24. März: Johann Anton Freiherr v. Coreth überlässt im Tauschwege den Brüdern Franz Friedrich und Johann Michael Payr das Haus am Stadtgraben in Innsbruck, das er am 8. October 1721 und 2. März 1722 von Johann Vigilli und den übrigen Gartner'schen Geschwistern erworben hatte. — Siegel: Coreth, Payr, Kembter, Lobenwein und Planckh.

1725, 25. Mai: Testament der Maria Claudia v. Lachemayr geb. Weinhart (Abschrift). — Siegel: Lachemayr.

1725, 1784 u. s. w.: Weinhartisches Urbar, 1784, 2 Bände; Handbuch zu den Urbarien, Weingilten und Sackzehnten des Geschlechtes; Johann Christoph v. Weinhart's Urbar 1725; fünf Hefte Urbarien; zwei Hefte Urbarien ex 1812 und 1813. Auszug aus dem Hauptbuche zu den ehemals zum Fideicommiss gehörenden Gilten etc. mit Vermögensnotizen des Karl v. Weinhart und seiner Tochter Antonie. — 1845.

1726, 25. April: Quittung des Freiherrn v. Coreth an die Brüder Payr v. Thurn über den Kaufsaldo des Hauses am Franziskanergraben in Innsbruck. — Siegel: Coreth.

1728, 5. Jänner: Katharina Eleonore Schuellerin geb. Lachemayrin v. Ehrenheimb in Beistand ihres Gatten Anton Schueller, verkauft an Michael Fort. Ignaz Grafen Wolkenstein-Rodenegg den am 7. April 1727 von der Paul Weinhart'schen Freundschaft erworbenen Reicharthof zu Pradl. — Siegel: Wolkenstein (in Duplo).

1730 u. ff.: Urkunden über das Schuellerische Haus zu Sterzing (Abschriften).

1730, 10—12. Jänner: Johann Schuellers Verlassabhandlung; Testament: 26. Jänner 1729, 2. September 1729; Erben: Andrä, Anton als Söhne, Johann Anton Kreuzwöger als Enkel nach der Tochter Maria Schueller-Kreuzwöger; Legatare: Susanna Dorothea, Tochter des Andrä, Dorothea Tannauerin Witwe. — Siegel: Eyperger.

1731, 27. März: Johann Anton Kreuzwögers Vermögensbilanz († 12. Jänner 1730). Liquidation und Relation.

1731, 21. November: Paul Stockher, Bürgermeister zu Hall kauft von Stephan Huetter in Mils das Fritzner Gütl. Revers.

1731—1737 circa: Streitacten Franz Mayr gegen die Brüder v. Payr in Sachen des Hauses am Franziskanergraben in Innsbruck (Servitutenstreit).

1732, 28. Februar: Bestandsvertrag zwischen Karl v. Weinhart durch den Curator Anton Schueller und Christian Stuixner, über einen Anger beim Weinhart'schen Hause an der Sill in Innsbruck. — Siegel Schueller und Weinhart.

1732, 23. August: Testament der Rosina Weinhart v. Weyerburg geb. v. Fröhlich. Siegel: Weinhart, Fröhlich, Zeno und Pliemb.

1734, 16. Jänner: Schueller Anton bestätigt die Übernahme von Gold in Wien, bestimmt für Innsbruck. — Siegel: Schueller.

1734, 9. Februar: Cession und Schuldbrief der Maria Reibmayr verehl. Stöckl und ihres Stiefbruders Ambros Mayr für Maria Claudia v. Lachemayr geb. Weinhart. — Siegel: Mohr.

1734, 24. Mai: Schueller Anton, Reichsritterdiplom mit Wappen(besserung), Schenkung von vier Ahnen väter- und mütterlicherseits und Prädicat von Schuelleren zu Schrattenhofen. — Großes Reichssiegel.

1734, 16. Juli: Anton Schueller, Intimation des Ritterdiploms, sein Gesuch um Nobilitierung. (Abschriften.)

1734, 17.—20. August: Verlass nach Johann Vischer.

1735, 29. Juni, 16. Juli, 10. August: Anton v. Schuellern erhält Briefe des Grafen Dietrichstein in Betreff seiner Entsendung an die wälschen Confinen und der Verleihung einer Gnadenkette. — Siegel: Dietrichstein.

1735, 5. August: Karl Joseph Weinhart v. Thierburg und Vollandsegg, Licentiat der Philosophie, wird von der Universität Innsbruck zum Licentiaten der Rechte promoviert. — Siegel der Universität.

1736, 11. April: Sigmund Ignaz und Michael Fischer stiften nach Gurgl (vom Bisthum bestätigt). — Großes Consistorialsiegel.

1736, 11. April: Fischer Michael Johann und Sigmund Ignaz erhalten vom Vicar des Bischofs von Brixen bewilligt, dass eine Stiftung ihres Vaters Johann für Gurgl bestimmt werde. — Leere Siegelkapsel.

1736, 29. Mai: Eine Quittung von Anton v. Schuellern mit Siegel.

1736, 5. December: Anton v. Schuellern wird über Absterben des Franz Anton v. Lachemayr als Verwalter des Geh. reserv. Hofcasse-Filialamts in Tirol bestellt. — Staatssiegel.

1736, 20. (?): Liquidation zwischen Anton v. Schuellern und den vier Kindern des Andrä Schueller.

1737, 21. März: Verlassabhandlung nach Maria Claudia v. Lachemayr geb. v. Weinhart († 25. August 1736) mit Einbezug des Verlasses ihres Gatten Cyriak Jacob (dazu ein Duplicat); Rechnung über ihre Begräbniskosten gelegt durch die Erben ihres Sohnes Franz Anton 17. Nov. 1736. – Siegel: Lachemayr, Schnell, Schuellern, Gerbig.

1737, 30. Juli: Verlassabhandlung nach Franz Anton v. Lachemayr; Erbsvertheilung zwischen seinen Kindern 10. März 1757. Siegel: Lachemayr, Spergs, Schnell und Schuellern. — Siegel: Schuellern, Lachemayr, Laicharting.

1737, 15. August: Verrechnung nach Franz Dominik Lachemayr. — Siegel: Poschen.

1737, 15. October: Ehecontract der Anna Clara Adelheid v. Lachemayr verw. v. Mayr mit Peter Paul Schluderbacher. — Siegel: Lachemayr, Schluderbacher, De Levo und März.

1738, 29. Mai: Schuldbrief des Ambros Mayr, Gericht Steinach, für Maria Clara Adelheid Schluderbacher geb. v. Lachemayr. — Siegel: Mohr.

173?: Abrechnung nach Andrä Schueller; seine Witwe Maria Anna Marperger, vier Töchter. Die Vermögens-Liquidierung nach Johann, des Andrä Vater, war am 10. — 12. Jänner 1730 erfolgt.

1740, 23. Juni: Josef Angerer und seine Frau Katharina Schuellerin (Herrschaft Thaur), geben dem Johann Christoph v. Weinhart Revers. — Siegel: Kolb.

1740, 8. Juli bis 10. October: Rechnungslegung des Anton v. Schuellern über das Vermögen der Maria Aug. Gr. v. Mohr. — Siegel: Ingram.

1740, 29. September: Marie Katharina Stocker Witwe Weishammer (?) verkauft dem Johann Huetter ein Viertel des Fritzner Gutes. Weinhartisches Grundrecht. — Vidim. Abschrift, Siegel: Schandl. 27. November 1748.

1742, 31. Jänner: Schuldübergabe für Frau Maria Clara Adel. Schluderbacher geb. v. Lachemayr von Lucas Kugler in Patsch auf Georg Nagiller in Rinn. — Siegel: Kolb.

1743, 8. October: Anton v. Schuellern's Contract mit dem erzh. Stift- und Regelhaus zu Innsbruck über den Eintritt seiner Tochter Maria Katharina Claudia. — Klostersiegel.

Nach 1743, 1746, 19. Jänner: Curatelsrechnung des Anton Schueller v. Schrattenhoffen über das von Johann Sebastian Mayr ererbte Vermögen der M. Clara Adelheid Schluderbacher, geb. v. Lachemayr. Vereinbarung über das Mayr'sche Vermögen zwischen Eleonore v. Schuellern und den Anton v. Lachemayr. Descendenten. — Siegel: Lachemayr, Schuellern, Spergs.

1743: Verlassabhandlung nach Maria Clara Adelheid Schluderbacher, geb. v. Lachemayr († 11. Juli 1743). — Siegel: Sperges.

1744, 21. Jänner: Anton v. Schuellern kauft den dritten Theil der Stöckl'schen Gilten im Gerichte Landegg von Ursula Fischer v. Rosenburg verw. Sterzinger zum Thurn in der Braite und den Kindern der Maria Regina Fischer, Witwe Reinhart v. Thurnfels, Maria Katharina und Anna Therese, als Erben des Bartlmä Fischer und seiner Mutter Regina Payr, Gattin des Kaspar Vischer zu Fliess. — Siegel: Vischer, Freysing und Reinhart.

1746, 11. Februar: Dispens zur Ehe des Josef Weinhart und der Anna Felicitas Payr zum Thurn. — Bischöfliches Siegel.

1747, 8. April: Schuellern zu Schrattenhofen, Johann Franz Jacob, S. R. J. E. aus Innsbruck, erhält das Diplom über die jurid. Prüfungen summa cum laude. — Siegel der Universität Innsbruck.

1747, 9. April: Testament des Ferdinand Benedict v. Lachemayr (3 Exemplare). Genehmigung der Übernahme der Testamentexecutorsstelle von Seiten des Anton v. Schuellern, 10. April 1747. (Diesbezügliche Correspondenz.)

1749, 29. November: Testament des Jacob Weinhart. Codicill ddo. 8. Mai 1754 (Abschr.).

1750, 25. März: Revers für die Erben des Johann Christ. v. Weinhart in Betreff eines Kaufes zwischen Veit Zängerl und Jenewein Miller in Absam. Siegel: Mor.

1750, Mai: Inventur über den Verlass der Freifrau v. Tschudi, geb. Freiin v. Paderskirch, unter Intervention des Anton v. Schuellern als Anweisers eines Erbentheils. Schreiben Paderskirch Praecarien des Schuellern'schen Hauses betreffend.

1750, 9. September: Anton v. Schuellern vereinbart mit dem Institute Mariae der englischen Fräuleins zu München den Contract über den Eintritt seiner Tochter Maria Antonia in dieses Kloster. — Siegel: Schuellern.

Ab 1753: Verzeichnis der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Schuellern.

1754, 22. März: Kauf einer Grabstätte für das Geschlecht v. Payr. — Innsbrucker Stadtsiegel.

1755, 8. Juli: Verlass nach Christ. Franz Joachim v. Weinhart.

1756, 28. Mai: Weinhartische Reverse: Revers des Anton Egger über von Johann Kelb gekaufte Grundstücke. Siegel: Nocker und mehrere Haussiegel; — Revers des Mathias Kelb. Siegel: Walther, 17. Juli 1688; — Revers des Georg Mäzler in Aldrans über ein Gut in Amras. — Siegel: Gänsler und Schluderbacher, Haussiegel: Schaffenrath; — Revers des Josef Orth in Hötting. Siegel: Wörndle, 19. November 1769; — Revers des Nikolaus Mössl wegen eines Grundes zu Amras. Siegel: Gänsler und Haussiegel, 6. Mai 1777.

1756, 3. August: Decretum in Visitatione pastorali über die Kapelle im Hause Nr. 248 in Innsbruck. — Siegel: Sarnthein. (Acten und Rechnungen über Bauführungen in obigem Hause.)

1756: Berechnung der Stöckl- und Vischer-, nun Lachemayr'schen Grundgilten im Gericht Landegg. — Siegel: Prantauer.

1757, 12. Juni: Bescheinigung des Episc. Hyplopolit. Gr. Sarnthein über eine Reliquie des heiligen Florian. — Siegel: Sarnthein.

1758, 19. October: Verlass nach Joseph Ignaz v. Payr zu Thurn und Waidburg. — Siegel: Wagner v. Egerdach, Breitenberg.

1759, 26. März: Revers des Anton Franz Weisskopf an Anton v. Schuellern in Betreff der vormaligen Lachemayr'schen Gülten. — Siegel: Stöckl.

1759, 20. November: Revers in Betreff einer Stiftung des Josef v. Payr, Pfarrers zu Telfs. — Siegel: Coreth.

1760, 1. Februar: Die reg. Obristin des kgl. Stiftes zu Hall Maria Eleonore Felicitas Gräfin Arco erkennt für einen von Josef Windisch gekauften Holztheil den Karl Josef v. Weinhart als Grundherrn an. — Stiftssiegel.

1760, 13. Juli: Weinhart Karl Joseph v. erhält den Reversbrief von Maria Pircher geb. Mumelter über den Höllerhof auf Virgl bei Bozen. — Siegel: Johann Georg Ampach v. Grienfelden.

1761, 1. September, 10. December (17. December 1749): Auf Prof. Franz Friedrich v. Payr bezügliche Berichte und kaiserliche Resolutionen. (Abschriften.)

1763, 26. August: Verlassabhandlung nach Anton v. Schuellern († 16. Juli 1763, in duplo). — Siegel: v. Pfenning; 1764, 3. December: Kapital-Vertheilung. — Siegel: Lachemayr, Schnell, Schuellern, Walpach, Stadler; 1773: Berechnung, Liquidation und Assignation. — Siegel: Schuellern, Stadler, Walpach, Tasch.

1764, 10. März: Kaiserliches Kanzleidecret in Betreff des Ranges der Commerzienräthe. — Vidim. Abschrift, Siegel: Schreibern.

1764, 15. März: Verlass nach Maria Ottilie v. Payr, geb. v. Vessmayr, sammt Extract. — Siegel: Schnell. (Vereinbarung in Betreff des Hofes zu Palbyth. 8. November 1769. — Siegel: Payr, und vom 23. September 1769.)

1764, 15. März: Verlass nach Franz Friedrich Payr zu Thurn und Palbyth. † 8. Jänner 1759; seine Gattin Ottilie v. Vessmayr † 14. März 1759, sammt Extract. — Siegel: Schnell.

1764, 19. Juli: Verlass nach Johann Michael v. Payr, † 30. März 1759. — Siegel: Schnell.

1764, 4. September, 1765, 27. Juni, 1766, 27. December, 1770, 2. Juli, 1772, 3. Februar, 1777, 6. Mai: Abschriften verschiedener Reverse: Norbert Oberhueber an den Grundherrn Karl Joseph v. Weinhart über das Haus in der Sillergasse (Kaufbrief 4. September 1764); Bartlmä Wierer wegen desselben Objectes (Kaufbrief 27. Juni 1765); Georg Mäzler wegen eines von Johann Schaffenrath gekauften Mahdstückes (Kaufbrief 27. December 1766) auch Kaufsabrede; Josef Teissl wegen desselben Mahdstückes; Nikolaus Mössl wegen des Mahdstückes; Sebastian Mayr kauft von Maria Antonie v. Yenner, geb. v. Preu, ein Stöckl an der Innbrücke.

1765, 28. October: Lobrede des Jesuitencollegiums in Innsbruck auf Paul Weinhart (1648). Colleg. Siegel.

1766, (?) Mai: Stammtafeln Weinhart (2) und Botsch. Selbstbiographie des Karl Joseph v. Weinhart mit Copie eines Schreibens an Sebastian Bernhard Dominik v. Weinhart in Fischingen (ob. Datum) und Urkundenverzeichnis. Geschlechtsgeschichte der Weinhart von Antonie v. Weinhart.

1766, 20. August: Neuerliche Vermögensabtheilung nach Joseph Ignaz v. Payr, Pfarrer zu Telfs. — Siegel: Hormayr.

1766, 21. August: Vermögensergänzung und -Vertheilung nach Joseph Ignaz Payr zu Thurn, Pfarrer in Telfs. — Siegel: Hormayr.

I. ohne Datum; II. 1768, 14. April; III. ohne Datum: Abrechnungen zwischen den Anton v. Schuellern'schen Erben; Cession einer Schuellern'schen Forderung über eine gräflich Welsperg'sche Schuld 4. September 1771; Quittung der Franzisca v. Lachemayr in Bezug auf obige Forderung 5. September 1768. — Siegel: Schuellern, Walpach, Stadler, Lachemayr, Laicharding.

1769, 2. Jänner: Miller Franz Anton, Gub. Registr. erhält das Recht, spanisches Wachs zu machen. Recept zur Anfertigung desselben. Geschlechtsbuch der Miller ab 1750.

1769, 30. September: Verlass nach Johann Michael v. Payr († 30. März 1759) nach dem Tode seiner Gattin Margarethe geb. v. Vessmayr († 7. Mai 1769); Ähnl. vom 7. December 1769. — Siegel; Payr.

1769, 11. November: Verlassabhandlung nach Maria Franzisca v. Schuellern († 25. September 1769), Testament vom 31. Mai 1764, 15. September 1769. Siegel: Schnell. — Extract hieraus, Siegel: Gänsler. 1770, 24. März: Servitenconvent bestätigt unter Conventssiegel den Empfang der Legate; 1769, 5. October: Begräbnisrechnung; 1770, 1. Hornung: Bestätigung der Messenstiftung durch den Servitenconvent.

1769, 23. December: Verlass der Anna Margarethe v. Payr, geb. v. Vessmayr. Vereinbarung in Betreff des Hofes zu Palbyth, 8. November 1769. Siegel: Payr. — Promemoria in Sachen des Verlasses der Ottilie v. Payr (ledig). — Siegel: Payr.

1770, 14. März: Kauf, respective Überlassungsvertrag über das Haus am Stadtgraben (auf dem Neumarkt) zu Innsbruck, wodurch Franz Friedrich v. Payr dem Karl Joseph v. Weinhart zu der bereits 1767 abgetretenen einen Hälfte des Hauses nun auch die zweite abgibt; Schuldbrief des Karl Joseph v. Weinhart hierüber an Frau v. Spergs, 14. März 1770; Quittung der Anna Margarethe v. Spergs, geb. v. Payr, 12. April 1770. — Siegel: Payr, Pfaundler, Meichlpeckh, Spergser.

1770, 10. Juni: Karl Joseph v. Weinhart stellt an das Oberstjägermeisteramt einen Revers über einen bewilligten Hausbau zu Terfens aus.

1770, 7. September: Franz Friedrich v. Payr stellt dem Franz Xaver Joseph v. Weinhart ein Zeugnis in Betreff seiner juristischen Studien aus. — Siegel: Payr.

1774, 24. Mai: Ermächtigung an Karl Joseph v. Weinhart, ein Jägerhaus zu bauen. — Staatssiegel.

1775, 17. August: Verlassabhandlung nach Katharina Eleonore v. Schuellern, geb. v. Lachemayr. (In Duplo.) — Siegel: v. Schnell.

1775, 28. August: Ignaz v. Weinhart wird um seiner Verdienste willen unentgeltlich in die Landesmatrikel aufgenommen und erhält ein Ehrenzeichen. (Abschrift.)

1777, 15. April: Vertrag des Einsiedlers Franz Spindler über einen von Weinhart erhaltenen Betrag. — Siegel: Spindler, Schluderpacher, Gänsler.

1777, 15. April: Der Einsiedler Franz Spindler tritt dem Weinhart das Häuschen, das er bewohnt und worüber er früher Revers gegeben, ganz ab. — Siegel: Spindler, Schluderpacher und Gänsler.

1777, 10. Mai: Publication des Fideicommisses Thierburg und Vollandsegg. — Staatssiegel.

1777, 22. September: Ernennungsdecret zum Universitäts-Professor für Franz v. Weinhart. (Abschrift.)

1778, folg.: Zeugnisse und Ernennungsdecrete des Johann Anton Albert v. Schuellern. Darunter: 1778, 18. August: Zeugnis über ihn als Kostgänger des Collegium Nobilium. 1793, 29. Mai: Zeugnis über seine Thätigkeit beim Bozener Magistrate. 1755, 22. Jänner: Zum Landrichter in Steinach ernannt. 1795, 7. Februar: Er erhält als Landrichter in Steinach die Bann- und Achtpflicht. 1798, 2. Juni: Zeugnis vom Kreisamte Schwaz. 1803, 11. November: Bestätigt als Landrichter von Steinach mit dem Pflegertitel. 1810, 15. Mai, Provisorisch dem Stadtgericht in Innsbruck zugetheilt. 1811, 22. Mai: Zeugnis hierüber. 1811, 16. October: Kriminalgerichts-Adjunct in Rattenberg. 1813, 30. September: Als solcher definitiv bestätigt. Pensionsacten seiner Witwe.

1779, 30. September: Ablass für die Kapelle zu Thierburg, mit Drucksachen. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Bussières.

1780, 21. Juli: Extract aus dem churfürstlich bayrischen Lehenbuch über den Schrotterhof; Schueller Bartlmä bis Spindlegger. — Siegel: Reinhart.

1781, 31. Jänner: Revers des Johann Suitner in Mils für Karl Joseph v. Weinhart. — Siegel: Mor.

1783, 11. November: Verlass nach Anna Ottilie v. Payr, † 17. October 1783, und ein bezüglicher Act. — Siegel: Egloff. (Abschrift.)

1784, 10. Hornung: Zeugnis des Peter Reg. Speckbacher über den Zustand der Kapelle in Thierburg. — Siegel: Gänsler. (Vidim. Abschrift.)

1784, 28. Juni: Verlass nach Maria Felicitas v. Weinhart, geb. v. Payr, † 11. Mai 1784. — Siegel Conforti fehlt.

1785, 30. September: Einantwortung eines früher Pehamischen Gutes an Paul Liner in Fritzens. Grundherr: Weinhart. — Siegel: Schandl.

1784, 22. October: Inventar nach Jacob Werl, Thierburgischem Bestandsmann.

1785, 13. December: Schuldbrief der Margarethe v. Spergser geb. v. Payr gegen Maria Firler. — Siegel: Spergser, Payr, Stolz.

1786, 13. Juli: Verleihung des Rechtes, auf Thierburg das Allerh. Altarsacrament zu spenden. — Bischofssiegel.

1787, 11. September: Vergleich über die Grenzen zwischen den Alpen Vorderschleims und Überschüss. — Siegel: Strolz. Anwesend Joseph Anton Schuler.

1787, 26. October: Verlassabhandlung nach Katharina v. Schuellern, Exregelfrau, Testament vom 15. October 1787. — Siegel: Fröhlich.

1790, 2. Hornung: Karl v. Weinhart, Schuldbrief desselben an Johann Aug. Ritter. — Siegel: Weinhart und Alois und Philipp Müller (Miller); erkennbar nur der steigende gekrönte Löwe im offenen Flug, bezw. die Federn eines Fluges.

1790, 27. März: Bestandvertrag zwischen Johann Franz Jacob v. Schuellern und der Familie Has über den Brandlhof in Heiligenkreuz. — Siegel: Schandl.

1792, 1. August: Karl Joseph v. Weinhart, Schuldschein desselben an Johann August Ritter. — Siegel: Weinhart, Alois Müller (der springende Löwe auf dem Schrägebalken in gepfähltem Felde) und Winkler.

1793, 5. März: Tabelle über das Paul v. Weinhart'sche Fideicommiss, vidim. Abschrift. — Siegel: Posch.

1793, 21. Juni: Wiesenegg, Joseph Anton v. und seine Consorten werden von Franz II. mit einem Grundzins auf dem Egelgut St. Peters Malgrei im Gericht Kastelruth belehnt. — Staatssiegel.

1795, 28. December: Verlassabhandlung nach Johann Franz Jacob v. Schuellern Einantwortungsbescheinigung 1. Juli 1796. — Siegel: Spornberger. (Abschrift.)

1796: Trau- und Taufscheine: Für Maria Anna Thekla Crescentia v. Leiss-Leimburg, getauft 25. September 1759, ihr Trauschein mit Johann Anton v. Schuellern 11. Mai 1796, Duplicat, dazu gehöriger Verkündzettel. Taufschein des Johann Baptist Anton Albert v. Schuellern 1762, 28. October; ein Stück des Heiratscontractes der Obigen, 10. Mai 1796. Siegel: Schuellern, Leiss, Spielmann und ? — Todtenschein des obigen Schuellern, 8. August 1815; Verkündschein Schullern-Marchesani, 1., 8., 15. September 1861.

1797, 10. April: Mittheilung des Landesvertheidigungsplans an den Substitutions-Commandanten v. Leiss. Majestätsgesuch desselben um Beförderung mit Correspondenz, 15. December 1802.

Ab 1797: Zwei Fascikel Acten, die sich auf Anton v. Leiss-Leimburg, † 1820 13. October in Ampezzo, dessen Witwe Therese Runggaldier (Ehevertrag 1. November 1802) und dessen Kinder (13) beziehen. Anton war 1797 Schützenhauptmann, dann Zollbeamter in Ampezzo, in erster Ehe vermählt mit Therese Penner. Kinder: [1]Karl geb. 1790, [1]Anna 1792, [1]Franz 1795, [1]Cesare 1797, [1]Sigmund 1801. [2]Theresa 1804, [2]Barbara 1807, [2]Josepha 1808, [2]J. Anton 1810, [2]Josaphat 1812, [2]Paris 1816, [2]Pius 1819 und [2]Alois geb. 1820, † 1830. [1]Johann, † 16. December 1834, Johann nachmals Fürstbischof von Brixen.

Taufschein der Therese Runggaldier, geb. 24. Februar 1782. Todtenschein des Anton v. Leiss, † 16. October 1820; Taufschein des Alois M. Johann, geb. 18. Juni 1821; Trauschein des Anton L. mit Therese Runggaldier, Trauung 21. März 1803.

Testament des Joseph, Hauptmauthamts-Contr.-Provisors, † 13. December 1821, Bruders der Anna v. Schuellern, der Elisabeth v. Mayrhofen und des Anton †, dessen Witwe Therese Runggaldier. Verlassabhandlung des Anton, 18. October 1821. Testament des Gabriel, Bruders des Anton, 13. Mai 1829, 13. April 1830, alles in Abschrift.

Verlass nach Anton v. Leiss, Prov.-Buchh.-Praktikant, 14. November 1835. Gesuche der Witwe um Unterstützung, mit Biographie des † Gatten.

1798, 20. Jänner: Vertrag zwischen Franz v. Weinhart und N. M. v. Payr über des Karl Weinhart v. Weyerburg Verlass. — Siegel: Payr, Weinhart, Wörndle, Pfaundler.

1880, 4. Juni: Karl Joseph v. Weinhart wird das Brunnenwasser zum Hause am Stadtgraben in Innsbruck verliehen. — Siegel des Hofbauamtes.

1800, ? November: Franz Xaver v. Weinhart verleiht grundherrlich dem Anton Räniggler den Höllerhof zu Virgl. Revers darüber. — Siegel: Tschidrer, unkenntlich.

1801, 18. December: Verlassabhandlung nach Helena Maria v. Preu, verwitweten v. Schuellern. (Abschrift.) Einantwortung 23. Juli 1802, Orig.

1803, 23. Juli: Testament des Franz Friedrich v. Payr (legiert Waidburg an Johann v. Leiss.)

1804, 3. Jänner, 1806, 22. April: Verpflichtung der Therese, Witwe v. Schluderpach, gegenüber Karl v. Weinhart unter Verpfändung ihres Vermögens, 1806. — Siegel: Schluderpach (stark beschädigt), Faber und ? (Lewenegg).

Die Witwe v. Schluderpach, geb. Wild, verkauft ihre Güter, das Erbe ihres Mannes, an Frau v. Härting. — Siegel wie oben und Härting (?) 1804.

1805, 21. Juni: Verlass des Franz Friedrich v. Payr zum Thurn in Palbyth, gestorben 19. August 1803. — Siegel: Appeller.

1806: Verlassacten nach der Exnonne Josepha v. Schuellern († 2. Juni 1806). — Siegel: Sterzinger. Posch (unkenntlich).

1809, 21. Juni: Verlassabhandlung nach Maria Elisabeth v. Schuellern nebst einem Auszuge (Abschrift); Abschriften der Inventuren vom 24. Mai und 19. Juni; Streitacten zwischen ihren Erben und denen des Anton v. Lachemayr.

1812, 1. August: Franz und Karl v. Weinhart vergleichen sich in Betreff des väterlichen Erbes und besonders in Betreff des nun aufgelösten Fideicommisses. — Siegel: Weinhart, Payr, Kühpach.

1815, 26. September, 22. November: Verlassabhandlung nach Johann Baptist (Anton) v. Schullern und Inventur.

1817, 19. Februar, 1820, 4. Juli und aus andern Jahren: Rechnungen über die v. Schullern'schen Gilten im Stanzerthal, zu Peryen, Fließ, Schätzen u. s. w.

1817, 20. März u. s. w.: Verschiedene Schuldscheine des Franz v. Weinhart. — Siegel: Weinhart, Stabinger, Froschauer, Miller.

1821, folg.: Zeugnisse und Decrete des Johann v. Schullern.

1823, 1. December, 1796, 21. April u. s. w.: Acten über die Ferdinand v. Lachemayer'sche und Elisabeth v. Schullern'sche Verlassenschaft.

1826, 29. December: Eidesstättige Nachweisung über das Vermögen ihres Vaters Karl v. Weinhart († 19. August 1826) durch seine Tochter Antonie v. Schullern.

1826, (1827, 15. April): Schullern-Lachemayr'sche Urbarsrechnung.

1827, 12. Juni: Vergleich und zugehörige Acten zwischen Eduard Freiherrn v. Sternbach und Antonie v. Weinhart in Betreff ihrer Häuser, bezw. des Sternbach'schen Stöcklbaues.

1827, 28. September: Einantwortung nach Anna v. Schullern geb. v. Leiß.

1829, 12. Mai: Einantwortung nach Joseph v. Schullern zu Gunsten der Brüder Johann und Karl.

1830, Erbsacten nach Josepha Miller († 7. Februar 1830).

1832, folg.: Zeugnisse und Decrete des Anton v. Schullern. Darunter die Bestätigung als Lieutenant der 1. Innsbrucker Schützencompagnie 15. Juni 1859, das Zeugnis über seine Verwendung als solcher vom 31. Juli 1859, die Mittheilung des kaiserlichen Dankes vom 20. October 1859, die Ernennung zum Ministerial-Concipisten 16. October 1883 u. s. w. Tauf- und Todtenschein.

1833: Antonien v. Schullern geb. v. Weinhart Handurbar und Verrechnungen; das Verzeichnis der Grundholden Karl v. Weinhart's. (Verrechnungen darüber.)

1846, 11. März: Inventur und Einantwortung (30. Juni 1846) nach Antonie v. Schullern geb. v. Weinhart.

1850, folg.: Taufschein, Abschrift des Doctordiploms, Zeugnisse und Decrete des Ludwig v. Klebelsberg.

1854, 13. November: Einantwortung nach Joseph v. Schullern.

1855, 8. October: Einantwortungs-Urkunde nach Johann v. Schullern († 28. Februar 1855).

1866, 14. September: Einantwortungs-Urkunde nach Ludwig v. Klebelsberg mit Testament in Abschrift.

1867, 2. Februar: Einantwortungs-Urkunde nach Marie v. Klebelsberg geb. v. Schullern mit testamentarischen Notizen.

Einige historisch-genealogische und archivalische Beobachtungen über Einwanderung und Emporkommen von Familien in Niederösterreich.

Von

Friedrich Freiherrn von Haan.

I. Einleitung.

Es ist eine jedem Genealogen bekannte Erscheinung, dass man in Niederösterreich bei den meisten Familien, welche man genealogisch in Angriff nimmt, alsbald auf Einwanderung stößt und dass kaum in einem zweiten Lande der Wechsel der Familien so häufig und deren Lebensdauer im allgemeinen so kurz ist, als hier.

Mit Recht wird dies einerseits mit der geographischen Lage und der politischen und historischen Rolle des Landes, insbesondere Wiens, andererseits mit Fehden, Kriegen und Seuchen, dagegen, wie ich glaube, nicht genügend mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, und übertrieben mit der Reformation und der Gegen-Reformation in Verbindung gebracht.

Zunächst einem beständigen Drängen des seel. Klemme nachgebend, später gleichsam als dessen Vermächtnis, habe ich nun bei meinen archivalischen Forschungen sowohl der Herkunft und Einwanderung der mir begegnenden Personen als auch dem Emporkommen und Erlöschen der einzelnen Familien eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Es hat mich dies zu einer Reihe jahrelang fortgesetzter Betrachtungen geführt, welche bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings zum größeren Theile nur auf meine mangelhaften historischen und literarischen Kenntnisse gestützt, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an aber nahezu ausschließlich aus dem Inhalte der mir vorgelegenen, so überaus reichen und lehrreichen gerichtlichen Archivalien gefolgert sind.

Wollen Sie dies alles, was ich sagen werde, nicht als zweifellos richtig und als den historischen Thatsachen durchwegs entsprechend ansehen und unter diesem Gesichtspunkte kritisieren, sondern meine gesammten Ausführungen lediglich als eine Wiedergabe meiner rein subjectiven Empfindungen betrachten, welche durch das durchgegangene Archivsmateriale in mir wachgerufen wurden.

Ich gewann vor allem die Überzeugung, dass Einwanderung, Emporkommen und Wechsel der Familien stets nur vollkommen genetisch vor sich giengen, ja dass der Heimatsort des Einwanderers, sein Emporkommen und der Zeitpunkt seiner Einwanderung in so inniger Wechselbeziehung zu dem Bedarfe dieser oder jener durch Studium befähigten, kunstfertigen, gewerbetüchtigen oder auch nur wegen anderer Eigenschaften nützlichen menschlichen Ware stand, dass man die Einwanderungen nahezu nach Berufsständen ordnen könnte.

War aber die Nachfrage das wesentliche Förderungsmittel für Einwanderung und zum Emporkommen, so waren dagegen das Fortblühen und die Lebensdauer sowohl der von den Einwanderern begründeten, als auch der bereits bestehenden Familien an die vielen anderen, die materielle Existenz beeinflussenden Verhältnisse und Veränderungen gebunden und erscheinen als solche nicht nur die allgemeine Richtung der Zeit, kriegerische oder sonstige politische Ereignisse und Veränderungen oder andere Katastrophen, sondern insbesondere der jeweilige Wandel in Wert und Umfang des Grundeigenthumes, in der jeweiligen Entlohnung geleisteter Dienste oder in der Art der Belohnung erworbener Verdienste, in der jeweiligen Rentabilität der verschiedenen Gewerbs- und Handelsthätigkeiten, und die jeweilig wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen.

Bei dem innigen Zusammenhang, in welchem die in die Geschichte der Familien so tief eingreifende Theilbarkeit oder Untheilbarkeit, volle Freiheit oder Beschränkung des Grundeigenthumes mit dem Stande der jeweiligen Gesetzgebung steht und bei dem so wesentlichen Einfluss der Gesetzgebung auf die ganze wirtschaftliche Existenz müssen wir aber zunächst auch ein wenig der vielgeschmähten Juristen gedenken, wenn wir das bunte Durcheinand der mit dem Laufe der verschiedenen Jahrhunderte am Auge des Genealogen vorüberziehenden Geschlechter entwirren wollen.

Ich will nun einen bescheidenen Versuch wagen, in das kaleidoskopartige Bild der Einwanderung und des häufigen Geschlechterwechsels einigermaßen System und Ordnung zu bringen; allerdings ein ungeheuerliches Beginnen, dessen Vermessenheit mir selbst am besten bewusst ist.

Dazu muss ich aber ersuchen, für kurze Zeit einige uns sozusagen bereits in Fleisch und Blut übergegangene Vorstellungen gänzlich über Bord zu werfen, nämlich jene über Herrschaft oder Großgrundbesitz, über Lehen und Fideicommisse, vor allem aber jene über Pfand- und Erbrecht.

II. Das Sonderrecht in Niederösterreich.

Der heutige Großgrundbesitz, d. h. die wirklich umfangreicheren Güter desselben, sind zumeist ein erst während der jüngsten zweihundert Jahre aus mehreren einzelnen Gütern und Überlandgründen zusammengeschweißter Besitz, der grundverschieden ist von dem einstigen, nunmehr dem ganzen den Namen gebenden Hauptgute.

Das Lehen und das Lehenrecht, welche ja die Basis des ganzen wirtschaftlichen Lebens des eigentlichen Mittelalters bildeten, verlieren desto mehr an Bedeutung, je weiter wir uns vom Mittelalter entfernen; ja, da in späterer Zeit die Lehenbarkeit auch ganz oder zum Theile abgelöst wurde, so finden wir zuletzt bei

manchen Herrschaften nur mehr das Landgericht, das alte, d. h. den alten Theil eines Schlosses und das Stammgut oder auch nur einen Theil der dazu gehörigen Grundstücke als Lehen, das übrige als lehenfreies Eigenthum.

Theils um die niederösterreichischen Stände für die Bewilligung von Steuern, Kriegszuschlägen, Vorschüssen zu Kriegszwecken etc. gefügiger zu machen, theils in Anerkennung ihrer materiellen Opferbereitwilligkeit, haben bereits Kaiser Maximilian I., dessen Venetianerkriege bekanntlich große Summen verschlangen, am Sonntag quasimodogeniti 1499 und sodann in den Jahren 1509 und 1518, Ferdinand I. 1528, Maximilian II. 1566 und Rudolf II. 1583 und 1585 den niederösterreichischen Ständen als solchen für ihre Mitglieder besondere Lehengnaden ertheilt und die bereits ertheilten bestätigt oder denselben neue hinzugefügt, und so successive die Vertestierung oder den Verkauf lehenbarer Güter und Liegenschaften an Kinder, Geschlechts- und später auch an andere Verwandte, endlich sogar an niederösterreichische Stände, d. i. Mitglieder niederösterreichischer ständischer Familien, gestattet. Nur vom Heimfalle bedrohte Güter konnten auch ferner ohne specielle Bewilligung nicht vertestiert werden.

Ferdinand III. und Leopold I. haben nun mit ihren Rescripten vom 12. Mai 1640 und 4. November 1658 nicht bloß alle diese Lehengnaden neuerlich bestätigt, sondern denselben noch die weitere Gnade beigefügt, dass in Hinkunft beim Verkaufe landesfürstlicher Lehen ein Consens zum Verkaufe überhaupt gänzlich erlassen werde, insoferne der Verkäufer nicht der letzte seines Stammes ist und insoferne er dem Käufer die gehörige Aufsandung ertheilt und der Käufer selbst eine lehensfähige Person ist, gegen dessen Persönlichkeit keine speciellen individuellen Bedenken vorliegen; es konnten also nunmehr Lehen auch an nicht ständische Personen verkauft werden und war das Lehen schon seit geraumer Zeit nur noch ein immer mehr eingeschränktes Hindernis für den Verkehr lehenmäßigen Eigenthums, so hörte es endlich gänzlich auf, ein solches zu bilden.

Die Fideicommisse hatten vor ihrer endgiltigen Errichtung erst manche Phase durchzumachen, wovon später die Rede sein wird.

Weit wichtiger für die Genealogie sind die Abweichungen der früheren Gesetzgebung von den Bestimmungen des heutigen a. b. G. B. hinsichtlich der Gemeinschaft des Eigenthums unbeweglicher Sachen und hinsichtlich des Pfandrechtes.

Während die Theilung des Eigenthums an unbeweglichen gemeinsamen Sachen jetzt nur eine ideelle nach Hälften, Drittheilen und beliebig kleinen Antheilen sein kann, war früher die physische Theilung unter Fortdauer der Gemeinsamkeit des Ganzen zulässig. So hat z. B. der 1600 verstorbene Tuchhändler Anton Zweckh sein allen Wienern wohlbekanntes Eckhaus „zu den drei Husaren" am Graben-Kohlmarkt derart vertestiert, dass seine Schwester die gegen den Graben gewendete Seite und eine andere Verwandte die gegen den Kohlmarkt gewendete Seite dieses Hauses zu erhalten hatte, und die Töchter des niederösterreichischen Regimentsrathes Straßer v. Gleyss, Frau v. Gienger und Frau v. Geyer, besaßen eine Zeit lang die vom Vater ererbte Herrschaft Gleyss zu gleichen Theilen, jedoch physisch bis ins kleinste Detail derart getheilt, dass sogar die jeder gehörige Hälfte des Gartens durch eine von einem Lusthause zu einem gegenüberstehenden Baum gezogene Leine von der anderen getrennt wurde.

Das einstige Pfandrecht dagegen gewährte dem Gläubiger nicht wie heute bloß eine Hypothek zur Sicherstellung des Capitales und der von diesem abgesondert zu entrichtenden Zinsen, sondern, falls nicht andere specielle Vereinbarungen getroffen worden waren, die Innehabung, d. i. Besitz und Genuss des als Pfand bestellten Gutes und seines Erträgnisses bis zur gänzlichen Begleichung der Schuld und Zinsen aus dem Erträgnisse oder bis zur Lösung durch Tilgung der Schuld und Zinsen in anderer Weise oder durch Bestellung eines anderen Pfandes an Stelle des bisherigen.

Ich bitte dies wegen der im 16. und 17. Jahrhundert so häufigen Verpfändung landesfürstlicher Güter oder dem Landesfürsten heimgefallener Lehen sowie wegen der Befriedigung der Witwen mit ihren Ansprüchen auf ihr Heiratsgut oder mit ihren den Gatten vorgestreckten Darlehen besonders im Auge zu behalten; die Schwierigkeiten, welche dem berühmten Geschlechte der Kuenring bezüglich Seefeld diesfalls durch die Habgier und Leidenschaft der Sybilla v. Kuenring, geb. v. Fugger, erwuchsen, können in letzterer Richtung ein lehrreiches Beispiel bieten.

Am schwierigsten aber vermögen wir uns in das frühere Erbrecht oder, correcter gesagt, in die früheren Erbrechte zu finden, da es bis zur Einführung des a. b. G. B. gleichzeitig deren zwei und noch dazu grundverschiedene nebeneinander in Geltung gab.

Erstens jenes des im wesentlichen dem heutigen ähnlichen und daher keiner weiteren Erörterung bedürfenden kaiserlichen oder gemeinen Rechtes, nach welchem bei dem Hofmarschall'schen Gerichte, der niederösterreichischen Regierung, insoferne sie im eigenen Jurisdictionskreise und nicht als obere Instanz des Landmarschall-schen Gerichtes auftrat, bei der Universität und den Stadtgerichten judiciert wurde, und welchem, wenn es sich nicht um eine landtäfliche Liegenschaft handelte, auch die höchsten Adelspersonen und Würdenträger unterworfen waren, wenn sie nicht einer niederösterreichischen ständischen Familie angehörten.

Zweitens jenes der „niederösterreichischen Landsbräuch“, welches bei dem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte in Anwendung kam und dem daher die sämmtlichen Mitglieder ständischer Familien an sich und andere Eigenthümer landtäflicher Liegenschaften in Ansehung derselben unterworfen waren.

Diese vor Recipierung des römischen und des gemeinen Rechtes offenbar aus altem Gewohnheitsrechte hervorgegangenen niederösterreichischen Landsbräuche, deren Erörterung hinsichtlich des sehr complicierten Erbrechtes nach Geschwistern und Seitenverwandten hier zu weit führen würde, unterscheiden zunächst zwischen sogenannten Stammgütern und frei vererblichen Gütern, zwischen väterlicher und mütterlicher Erbschaft.

Darnach sind Stammgüter, ohne Rücksicht ob Lehen oder lehenfrei, jene Güter, welche sich seit unvordenklichen Zeiten im Besitze des Geschlechtes befinden, oder später mit landesfürstlicher, rücksichtlich behördlicher Genehmigung, sei es durch den Erwerber oder einen späteren Eigenthümer bei Lebzeiten oder testamentarisch, oder sei es durch einen Familienbeschluss, ausdrücklich als Stammgut erklärt wurden.

Infolge der bereits erwähnten physischen Theilbarkeit unbeweglicher Sachen mussten diese Stammgüter keineswegs der Primogenitur folgend oder nur überhaupt an einen einzigen Sohn vererbt werden, sondern konnten im Wege der testamentarischen oder der gesetzlichen Erbfolge, selbst zu ungleichen Theilen, gemeinsames Eigenthum mehrerer Personen werden, nur mussten dieselben männlichen Geschlechtes und des Namens und Stammes sein.

Töchter konnten auf solche Stammgüter nur im Falle des gänzlichen Erlöschens des Mannesstammes des Gesammtgeschlechtes, und auch da nur unter gewissen Voraussetzungen, Anspruch erheben.

Dagegen konnten auch Stammgüter ganz oder auch nur zum Theile, aber nur unbeschadet des Einstandsrechtes, von welchem dann sogleich die Rede sein soll, verkauft werden.

Hinsichtlich der nicht als Stammgut qualificierten Güter und des beweglichen Vermögens konnte jedermann bei Lebzeiten oder mittelst letztwilliger Anordnung beliebig verfügen.

Kommt es jedoch zur Anwendung der gesetzlichen Erbfolge, so unterscheidet diese nach Landsbrauch zwischen Vater und Mutter.

Während in das väterliche Vermögen nur der Sohn, oder bei Vorhandensein mehrerer Söhne nur die vom Vater noch nicht bei Lebzeiten abgefertigten Söhne, in Ermanglung noch unabgefertigter Söhne aber auch die bereits abgefertigten Söhne, und zwar zu gleichen Theilen als Erben eintreten — haben die Töchter nach dem Vater nur in gänzlicher Ermanglung männlicher Nachkommenschaft des Erblassers ein Erbrecht.

Nach der Mutter hingegen, auch Güter inbegriffen, erben Söhne und Töchter zu vollkommen gleichen Theilen.

Einen Pflichttheil kennen die Landsbräuche überhaupt nicht, dessen Stelle vertritt der Anspruch des Ausgeschlossenen an die Erben auf eine dem Stande und Vermögen entsprechende Sustentation und bei unverehelichten Töchtern nebstdem auf die übliche Aussteuer im Falle späterer Verehelichung.

Das bereits erwähnte Einstandsrecht ist eine dem Vorkaufe ähnliche Institution, welche die niederösterreichischen Landsbräuche zu Gunsten aller, auch der entfernt verwandten Mannspersonen eines Geschlechtes, d. h. nur den Verwandten des Namens und Stammes einräumte, falls ein Stammgut oder ein Theil desselben verkauft werden wollte, und es konnte demnach ein Stammgut oder Theil desselben nur in dem Falle käuflich in das Eigenthum eines nicht Namens- und Stammesgenossen des Geschlechtes gelangen, wenn keiner der Namens- und Stammesgenossen von dem ihm zustehenden Einstandsrechte Gebrauch gemacht hatte.

Ein gleiches Einstandsrecht wie die Namens- und Stammesgenossen auf Stammgüter des Geschlechtes hatten aber, sei es nach Landsbrauch, altem Gewohnheitsrechte oder mir unbekannten Privilegien, die niederösterreichischen Landstände auf Stammgüter jedoch erst n a c h den Namens- und Stammesgenossen, auf alle anderen landtäflichen Güter oder Liegenschaften in Niederösterreich aber überhaupt zu Gunsten ihrer Mitglieder, so dass derartige Güter und Liegenschaften durch nicht ständische

Personen nur unter der Voraussetzung käuflich erworben werden konnten, dass weder die Stände als Corporation, noch ein einzelnes Mitglied einer niederösterreichischen ständischen Familie von diesem Einstandsrechte Gebrauch gemacht hatten.

Dieses Einstandsrecht der niederösterreichischen Stände, gewöhnlich Landmannseinstand genannt, scheint aber in der Praxis dem Verkaufe von Gütern, namentlich kleinerer Edelsitze oder Höfe keineswegs so im Wege gestanden zu sein, als es aussieht, ja vom Beginne des 17. Jahrhunderts an strotzen die Archivprotokolle des Ministeriums des Innern von kaiserlichen Begnadungen, womit verschiedenen Personen hinsichtlich einzelner Güter oder auch allgemein die Exemption gegen den Landmannseinstand ertheilt wird; so 1623 dem Niklas Gurland wegen des Gutes Englstein oder dem Mathias Pino wegen eines Dorfes Kagran oder dgl., oder 1649 dem Johann Baptist Suttinger und dem Adolf v. Lempruch wegen der bereits im Besitz habenden oder aller in Hinkunft erwerbenden Güter und vielen anderen.

Endlich komme ich zur eigentlichen Sache und möchte nur noch hervorheben, dass alles, was ich sage, ausschließlich auf den engen Raum von Niederösterreich und Wien zu beziehen ist, und daher die ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter, welche in diesem Raume gehaust haben und noch derzeit hausen, hier nicht nach ihrer Geschichte und Vergangenheit an sich, sondern lediglich von dem Zeitpunkte ihres Auftretens in Niederösterreich an ins Auge gefasst werden dürfen.

III. Die Einwanderung zur Zeit der Babenberger und der Belehnung der Habsburger mit Niederösterreich.

Es ist allerdings wahrscheinlich, dass Niederösterreich bei der Zurückdrängung der Magyaren nicht vollkommen menschenleer angetroffen wurde, allein diese offenbar in tiefster Hörigkeit lebenden Überbleibsel einst hier gehaust habender Völker und Stämme kommen für den Genealogen gewiss nicht in Betracht.

Alles was unter der Herrschaft der Babenberger entstand, ist zweifellos durch ihnen aus ihrer Heimat, also aus Bayern und Franken gefolgte Herren, Ministerialen und Mannen, oder von dort nach Niederösterreich berufene Colonisten, theilweise durch Nachzug aus dem bereits früher von Bayern aus cultivierten Oberösterreich entstanden und wurde die ganze Babenberg'sche Zeit jedenfalls ausschließlich von der bajuvarisch-fränkischen Einwanderung beherrscht.

Schon in der frühesten Babenberger Zeit zeigen sich aber neben der allgemeinen in Hinkunft durch die verschiedensten Umstände beeinflussten und daher qualitativ sehr variablen Einwanderung die ersten Spuren einer zwar beschränkten aber ununterbrochenen stillen Einwanderung, welche unabhängig von der allgemeinen gleichzeitig neben dieser einhergeht und welche wir als schleichende Einwanderung bezeichnen wollen. Diese schleichende Einwanderung, welcher wir in späterer Zeit bei der kaiserlichen Niederlage und dem Reichshofrathe abermals begegnen und die dort auch quantitativ so wichtig wird, unterscheidet sich von der allgemeinen dadurch, dass sie ununterbrochen eine dem Beruf nach homogen bleibende und daher auch eine sowohl der Zahl als der Urheimat nach eng begrenzte Anzahl von Einwanderern nach Niederösterreich führt.

a) Ich meine hier zunächst das durch die niederösterreichischen Besitzungen der bayrischen Hochstifter Passau und Freising veranlasste Erscheinen ihrer eigenen Wirtschafts- und Aufsichtsorgane, welche uns in ihren Pflegern nebst den vielen unbekannt gebliebenen so manche bekannt gewordenen Namen ins Land bringen, wie z. B.: Anfang, Beerwang, Stiebar, Stieler v. Rosenegg, Orelli, Fuggingen etc. (Noch heute sind große Grundcomplexe z. B. in Greifenstein-Altenberg grundbücherlich dreißig alt-passauischen Unterthanen zugeschrieben).

b) Von den Ihnen ohnehin wohlbekannten Dynasten und Ministerialen der Babenberger brauchen wir mit Rücksicht auf ihre zweifellos bajuvarisch-fränkische Abstammung nicht weiter zu sprechen.

Nur das Eine möchte ich hervorheben, dass das bereits damals mit Ortschaften dicht besäte Land, namentlich das sogenannte Flachland, nicht nur eine große Anzahl seither verloren gegangener Burgen aufgewiesen haben mag, sondern dass sich selbst in den kleinsten Dörfern oder deren unmittelbarer Nähe einzelne, in größeren Orten sogar mehrere befestigte Häuser oder Höfe befunden haben mögen, worin die kleinsten Ministerialen und Milites, denen wir als Zeugen begegnen, gehaust haben dürften.

In dieser Annahme bestärken mich einerseits die im 15. Jahrhundert so oft urkundlich erwähnten öden Burgstalle und Brandstätten, andererseits die später so häufigen, theilweise noch heute existierenden kleinen Edelsitze und Freihöfe, wie z. B. noch heute drei in Grinzing, zwei in Nussdorf, der Trumbelhof in Stockerau, der Isperer Hof in Melk und viele andere.

c) Es ist wohl anzunehmen, dass die Vereinigung der Steiermark mit Niederösterreich und die zeitweilige Herrschaft Přemysl Ottokars ebenso manches Element aus Steiermark und den Ländern der böhmischen Krone vorübergehend nach Niederösterreich brachten, als gewiss auch dem erlauchten Hause Habsburg aus dessen Heimat so manche hierher gefolgt sind, allein wenn wir von den bekannten Wallseern abstrahieren, so können wir im Lande keine namhaften Spuren solcher Einwanderer finden.

Es ist bekannt, dass während der großen Ministerialen-Aufstände, des Interregnums und der Herrschaft Přemysl-Ottokars, dessen eifrigste Parteigänger nach seinem Sturze vielleicht auch nach Böhmen oder Ungarn geflohen sein mögen, sowohl die mächtigsten der österreichischen Geschlechter als auch die kleinen Ministerialen derart gelichtet wurden, dass nur mehr ein Bruchtheil derselben in die Zeit der ersten Habsburger hinüberfolgt.

IV. Die Einwanderung vom Beginne des 14. bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

1. Wir gelangen nun zu der für den niederösterreichischen Genealogen schwierigsten und bösesten Zeit bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

Sie ist schwierig *a*) weil sich in derselben die Verwandlung des alten reinen Lehenstaates in den modernen Staat allmählich vorbereitet, *b*) weil in dieser Zeit die Umgestaltung der alten Landherren mit ihren bald in Tulln, bald in Trübensee oder anderen Orten tagenden Landtagen, von denen wir eigentlich so viel wie nichts

wissen, in die organisierten niederösterreichischen Landstände sich vollzieht und *c*) die ersten Keime zur modernen Rechtspflege und dem späteren Beamtenthum im engeren Sinne ansetzen, sie ist aber böse, weil *d*) in dieser Zeit die Pergament-Urkunden mit ihren unzähligen Zeugen successive durch die von weit weniger Personen bezeugten Papier-Urkunden verdrängt werden, *e*) weil die noch erhaltenen Testamente nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückreichen und *f*) weil uns Landesarchiv und Localgeschichte hinsichtlich dieses Zeitraumes noch sehr im Stiche lassen, die neuestens durch Luschin, Chorinsky und Mottloch so sehr geförderte niederösterreichische Rechtsgeschichte nicht bis über das Ende des 16. Jahrhunderts zurückgedrungen ist und die niederösterreichische Verwaltungsgeschichte bisher nur sehr bescheidene Anfänge aufzuweisen hat.

2. Der Umstand, dass sich im 14. und 15. Jahrhundert der Übergang von der reinen Naturalwirtschaft zur späteren Geldwirtschaft vorbereitet und größtentheils bereits vollzieht, die beständigen Klagen über schlechte Münzung und den daraus erwachsenden Nachtheil, die im 15. Jahrhundert urkundlich so häufig vorkommenden Verkaufe oder Verpfändungen von Zehenten oder einzelnen Unterthanen, welche ja bekanntlich ein wichtiger Bestandtheil des mittelalterlichen Gutsbesitzes waren, der häufige Verkauf oder Abverkauf kleinerer Güter oder einzelner Sitze und Höfe, sowie die häufige Ausstellung von Schuldscheinen, bei welchen nur zu oft die bekannten oder älteren Namen als jene der Verkäufer und Schuldner, die unbekannten und neueren Namen als die der Käufer und Gläubiger erscheinen, legen uns die Vermuthung nahe, dass der niederösterreichische Landadel, insbesondere der minderbemittelte Kleinadel während des 14., 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in hohem Grade mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Zum großen Theile diese finanziellen Schwierigkeiten und nicht lediglich Grenzfehden, Hussiteneinfälle, die bekannten Vormundschaftsstreitigkeiten, Geräunne oder Seuchen mögen die Schuld tragen, wenn nur wenige der mittelalterlichen Adelsgeschlechter diese Jahrhunderte überlebten und wenn wir um die Wende zum 17. Jahrhundert fast ausnahmslos erst nach der Zeit der Babenberger auftauchenden Namen begegnen. Die berühmten Kuenringe waren bei ihrem Aussterben einer wirtschaftlichen Katastrophe nahe, und Walpersdorf, das dem Hans Ulrich v. Ludmanstorf gehörige Ludmanstorf'sche Stammgut wird anno 1576 cridamäßig veräußert.

Ich vermochte während des 14. und 15. Jahrhunderts nur das frühzeitige Auftreten später sehr bekannter und verbreiteter Geschlechter, wie der einheimischen Puechaim, der wegen ihres zahlreichen Güterbesitzes und insbesondere häufigen Güterwechsels merkwürdigen, erst um das Jahr 1800 erloschenen Puiger v. Puige, der Geyer v. Osterburg, der Schallenberg und anderer und der Einwanderung der bürgerlich aus Bayern gekommenen Eitzing, nur um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Ankunft einiger oberösterreichischer Adelsgeschlechter, als der Loosenstein, Köllnpeckh, Salburg etc. zu beobachten.

Außerdem kommen, jedoch zumeist erst in der Zeit Friedrich III. und Maximilian I., einige Steierer und Innerösterreicher ins Land, wie z. B. Kressling, Rambschüssl, Rottal, Breuner, Prueschenk, Neudegg, Tschernembl, Auersperg etc.

Obgleich auch diese Zeit gewiss nicht ohne häufige Einwanderung, konnte ich doch eine solche in größerem Maßstabe oder bemerkenswerter Weise nicht constatieren.

Vom 15. Jahrhundert an werden aber für Einwanderung, sowie für Emporkommen von Familien die Städte, die kleinen Edelsitze und Edel- oder Freihöfe weitaus lehrreicher und interessanter, als die mächtigen Adelsburgen und Schlösser.

Während die Städte Stein und Krems mit daselbst sich entwickelnder Wassermauth und Schlüsselamt, aus welchen fortan neue bekannte Namen hervorgehen, ferner Wiener-Neustadt und etwas später aber am mächtigsten Wien stetig an Bedeutung gewinnen und ununterbrochen neue, dem Genealogen greifbar werdende Familien vor seine Lupe bringen, treten uns nun aus den unzähligen kleinen Edelsitzen und ländlichen Freihöfen zahlreiche Familiennamen entgegen, welche entweder direct von einem Orte hergeleitet sind, wie z. B. Palterndorfer, Vellapruner, oder deren Familiennamen ein Ortsname beigefügt ist, wie z. B. Federl von Tribuswinkel, oder welche, wie z. B. Maroltinger oder Matseber, einen vom Orte ganz unabhängigen Namen führen.

Wir wissen aber auch, dass im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur Landedelleute Häuser in Wien, sondern noch häufiger wohlhabende Wiener Bürgerfamilien ländliche Edelsitze oder Höfe erwarben. So gehört die im 12. Jahrhundert noch unter dem Namen ab quinque ecclesiis gelesene Wiener Bürgerfamilie Fünfkirchen im 15. Jahrhundert bereits lange dem ständischen Adel an, während andere, wie z. B. Kuefstein, zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahezu gleichzeitig als begütert und in der bürgerlichen Magistratur Wiens auftreten. Besonders typisch in dieser Hinsicht sind die im 16. Jahrhundert lebenden bekannten Eyseler, welche, eine Wiener Bürgerfamilie, das Gut oder einen Hof zu Ober-Lanzendorf besaßen, deren Mitglieder insgesammt Bürger waren, sich abwechselnd alle Eyseler von, zu oder auf Ober-Lanzendorf nennen, obgleich wir gleichzeitig einen von ihnen als Doctor, einen anderen als Bau- oder Maurermeister finden, während einzelne, vielleicht auch mehrere gemeinsam, Ober-Lanzendorf besaßen.

Nahezu alle Personen rücksichtlich Familien der erwähnten Art gehörten aber laut der später angelegten ständischen Matrikeln der niederösterr. Landstandschaft an, waren jedoch mit dem Ende des 16. Jahrhunderts bereits wieder zum größten Theile erloschen oder, wie es heißt, „abgangen im Land“.

Bei einzelnen dieser Familien lässt sich die Identität mit Geschlechtern der Ministerialen oder der Milites, bei anderen das Herkommen aus der Wiener Bürgerschaft, bei der Mehrzahl aber weder das eine noch das andere nachweisen oder wenigstens vermuthen. Fragt man aber weniger um Herkunft als um Gegenwart, so war bei manchen dieser Familien ein gleichzeitiger oder vielleicht auch ein in den Personen abwechselnder Dualismus von adelig und bürgerlich im modernen Sinne dieser beiden Ausdrücke nicht unwahrscheinlich.

Wenn wir die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere des 15., dann des 16. und theilweise auch noch des 17. Jahrhunderts und das Emporkommen in dieser Periode auftauchender Personen und Familien richtig erfassen und gar vollends verstehen wollen, so dürfen wir uns nicht allzu ängstlich an den Begriff des sogenannten Uradels oder an einen pergamentenen Adelsbrief mit eingemaltem Wappen klammern.

Wer in dieser Zeit adelige Bildung und Sitten hatte, wer sich kraft seines Grundbesitzes oder seines Amtes adeliger Lebensweise und adeliger Vorrechte erfreute, wurde auch als adelig angesehen und in jenen Fällen, wo dies allein zur Aufnahme in die Landstandschaft oder zur selbständigen gutsherrlichen Verwaltung und Ausübung von Gerichtsbarkeit nicht mehr genügte, wurde das Pergament durch verwandtschaftliche Beziehungen, im 17. Jahrhundert aber mit Vorliebe durch Recomandation oder ein einer Adelsbestätigung ähnliches Empfehlungsschreiben eines weltlichen oder geistlichen hohen Herrn hinlänglich ersetzt.

Ja auch in den Begriffen der Standesmäßigkeit oder gar der Ebenbürtigkeit bei Eheschließungen scheint man im 15., 16. und 17. Jahrhundert weit weniger streng gewesen zu sein, als in dem nachfolgenden 18. Jahrhundert.

Da nun die niederösterr. Stände bei der Aufnahme neuer Mitglieder wegen der Gültbeiträge und Verwaltung, namentlich bei Pfandinhabern oder selbständigen Verwaltern größerer Güter und bei den Eigenthümern landtäflicher Edelsitze und Höfe, ungeachtet des Principes, weit mehr Rücksicht auf Gülten und Steuereinbringung, als auf die Adelsqualification des Aufnahmscandidaten und die Möglichkeit ihrer einstigen genealogischen Überprüfung nahmen, ist es klar, dass uns auch die niederösterreichischen Landesmatrikel kein genügendes Substrat zur genauen Feststellung des Herkommens von Personen und Familien erwähnter Zeit und Art zu bieten vermag.

Wohl aber gestatten die in der Landesmatrikel vorkommenden Namen den Schluss, dass mit Ausnahme ganz weniger hinzugekommener Bayern, Oberösterreicher und Steirer oder Krainer, die gesammten niederösterr. Stände des 15. und 16. Jahrhunderts keine Neu-Einwanderer, sondern längst in Niederösterreich heimisch waren.

Mag auch entlang der beiden Thayaufer ein reger Verkehr der beiderseitigen Grenznachbarn stattgefunden haben und finden sich auch bei einzelnen Geschlechtern Wechselheiraten niederösterreichischer und mährischer Geschlechter, wie zwischen Loosenstein und Boscowitz v. Černahor, so war doch die Ankunft einzelner böhmischer oder mährischer Geschlechter, wie Spanofsky v. Lissau, Maraschky v. Noskau oder der aus Iglau stammenden Kaufmannsfamilie Stubick v. Königstein von so geringer Bedeutung, dass vor Ende des 17. Jahrhunderts oder vor dem Florieren der böhmischen rücksichtlich vereinigten Hofkanzlei von böhmisch-mährischen Einwanderern im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.

Die zahllosen Bierleutgeber, Häringer u. dgl., wie überhaupt die unteren Schichten der Wiener Bevölkerung dürften sich, wie auch analog bis zum 19. Jahrhundert, aus dem Tullnerfelde, dem sogenannten Flachlande der Viertel Unter-Wienerwald und Unter-Manhartsberg, aus den südlichen Theilen Mährens, oder auf der Donau herabschwimmend aus dem oberösterreichischen Mühlviertel oder der Gegend von Passau und Regensburg ergänzt haben.

Nach dem Gesagten können wir also noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert mit Inbegriff der Regierungszeit Friedrich III. und Maximilian I. und noch eines Theiles des 16. Jahrhunderts, der Periode der bajuvarisch-fränkischen Einwanderung zuzählen oder wenigstens, ohne wesentliche Änderung des Charakters, derselben anreihen.

So gewaltig auch die Regierungen Friedrich III. und Maximilian I. in die politische und in die Culturgeschichte eingreifen und so grundlegend für späteres Einwandern und Emporkommen von Familien, neben der bereits früher gegründeten Universität Wien, die durch Maximilian mit Privilegium vom 18. Jänner 1494 ins Leben gerufene sogenannte kaiserliche Niederlage der Handelsleute und die von ihm im Jahre 1501 angeordnete Errichtung oder, wie es hieß, Aufrichtung einer niederösterr. Regierung (Regiment), einer niederösterr. Kammer und des Hofrathes in Hinkunft auch wurden, macht sich die Wirkung dieser Institutionen für den Genealogen dennoch erst nach ihrer Ausbildung und Entwicklung unter Ferdinand I. bemerkbar.

Mit der Regierung Ferdinand I., welche der Anfang eines für die Genealogen vielleicht noch wichtigeren Zeitraumes als jener Karl VI. und Maria Theresiens ist, beginnt für Einwanderungen und Emporkommen von Familien eine neue, von der bisherigen grundverschiedene Periode, ein Zuströmen neuer, ihrem Wesen nach bisher unbekannter Elemente, welches, durch concrete Ursachen hervorgerufen, wenngleich verschieden, so doch stets nach einem der Ursache entsprechenden System erfolgt, und welches sich von der diesfalls im 18. und 19. Jahrhundert bemerkbaren Vielseitigkeit und Unordnung vortheilhaft unterscheidet.

Wir können also mit einigen Abschweifungen in der Regierungszeit Ferdinand II. und Leopold I. den Zeitraum vom Regierungsantritte Ferdinand I. bis nach der zweiten Türkenbelagerung Wiens oder ungefähr der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts viel fester und kürzer zusammenfassen und Periode der innerösterreichisch-schwäbisch-italienischen Einwanderung, neben welcher sich die bayerische, diese jedoch in weitaus untergeordneter Bedeutung als bisher fortsetzt, das 18. Jahrhundert dagegen als die Periode einer sozusagen bunten Einwanderung bezeichnen.

Vor allem gelangt Ferdinand I. infolge seiner Heirat zur böhmischen und zur ungarischen Krone.

Während die Erlangung der ersteren vorläufig für die niederösterreichische Genealogie noch ohne Belang bleibt, fördert die Erlangung der letzteren alsbald eine sehr belangreiche und merkwürdige Erscheinung zu Tage, welche man in Bezug auf Niederösterreich charakteristisch als genealogische Umgehungstaktik bezeichnen könnte.

Die kaiserlichen Heere unter Georg von Brandeis und unter Roggendorf kämpfen gegen die Türken und die ungarischen Gegner Ferdinands, ohne dass sie über den westlichen Theil Ungarns und über Ober-Ungarn hinaus erobernd vorzudringen vermögen und müssen dort fortan erhalten werden, um das im kaiserlichen Besitz Gebliebene, insbesondere den oberungarischen Bergbau und die Münze zu behaupten und zu schützen.

Aus der sehr ausführlichen Geschichtsschreibung jener Zeit, welche insbesondere von den an der Fortdauer der ungarischen Wirren interessierten Venetianern herrührt, ferner aus den auszugsweise zusammengestellten Protokollen des Hofkriegsrathes geht hervor, dass sich zahlreiche junge Adelige aus Schwaben, aus der Pfalz, aus den Rheinlanden, ja selbst einige Niederländer als Fähnriche oder Officiere in den kaiserlichen Söldnerheeren befanden und in den kaiserlichen Ländern zurückblieben, obwohl uns diesfalls nähere Details mangeln.

Aber auch der Bergbau und die Münze in Ober-Ungarn müssen fortbetrieben, muthmaßlich auch zum großen Theile neu organisiert und in oberster Linie von Wien aus geleitet werden, und ebenso muss aller Nachschub für Verpflegung und Ergänzung der kaiserlichen Truppen oder an nöthigem Kriegsmaterial von Österreich aus erfolgen und veranlasst Wolzogen, zunächst wegen Beschleunigung des Nachrichtendienstes, zur Errichtung richtiger Erfindung der Post auf der von Wien nach Kaschau und Neusohl führenden Hauptroute über Bruck a./d. Leitha, Hainburg, Pressburg und Tyrnau.

Auf diese Art sind in Ober-Ungarn zeitweilig förmliche deutsche Colonien entstanden und scheint hierbei das Montanwesen eine besonders hervorragende Rolle gespielt zu haben, da sich in den ungarischen Bergstädten und in der Zips nicht nur zahlreiche deutsche Familien bis in die neueste Zeit erhalten haben, sondern ein Einblick in den ungarischen Amts-Schematismus im Status der Montan- und Münzämter auch noch heute Namen deutscher Provenienz in diesem Berufszweige bezeugt, während die bekannten Familien der Tudor und der Barone Fischer von Nagy-Szalathnya längst in den ungarischen Großgrundbesitz übergegangen sind.

Ein großer Theil der auf eine der erwähnten Arten, muthmaßlich zumeist aus Süd- und Westdeutschland, nach Ober-Ungarn gekommenen Personen oder ihre Nachkommen wanderten aber nach Niederösterreich, insbesonders nach Wien zurück.

Ich erwähne diesfalls als typisch die bekannten, anscheinend aus der schwäbischen Grafschaft Wolfsegg stammenden Henckel v. Donnersmark, von welchen Sebastian, kaiserlicher Einnehmer in Kremnitz als Mitglied des inneren Rathes in Wien und Pfand oder als Bestand-Inhaber des Waghauses in Wien, anno 1602 und bald darauf Lazarus, Herr auf Beuthen, Oderberg und Gföhl, als Mitglied des Rathes in Wien und Inhaber des Kupfer-Stadls daselbst, anno 1624 starb, dann die aus dem an der oberösterreichischen Grenze befindlichen Orte Strengberg stammenden Wolzogen, späteren Freiherren v. Neuhaus. Die übrigen, an welchen sich das nachweisen lässt, sind zumeist kaiserliche Mustermeister, Verpflegsorgane, Pfenningmeister oder Finanzorgane. Überhaupt spielen im 16. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Mustermeister und fortan die an der ungarischen Grenze stationierten Dreißiger und Oberdreißiger in der Genealogie eine große Rolle. Es scheint, dass der durch die erwähnten Nachschübe und die Einrichtung der Post hervorgerufene Straßenverkehr die Gegend um Bruck a./d. Leitha stark beeinflusste und insbesondere über Bruck a. d. Leitha, Wien in genealogische Verbindung mit dem Pressburger und noch mehr mit dem Ödenburger Comitat brachte.

Es ist wenigstens auffallend, dass eine beträchtliche Anzahl angesehener Wiener Bürger laut ihrer um das Jahr 1600 publicierten Testamente ihre Gattinnen aus Bruck a. d. Leitha oder dessen Umgebung bezogen, wobei insbesondere die Verwandtschaft des dortigen Stadtschreibers Wankher und die in Bruck und auch in Wien angesehene weitverzweigte Bürgerfamilie Scholz eine große Rolle spielte und dass sich die oberstämmige Verwandschaft dieser Gattinnen insbesondere in die Umgebung des Neusiedler Sees oder nach Tyrnau zurück verbreitet oder verschwägert.

So kommen aus Seplack und Ödenburg die bald gefreiten Magyar hier alsbald in Megri oder Megyer und später meistens ins Französische übersetzten Megier, ferner später aus Ödenburg die noch heute blühenden Cischini und wahrscheinlich aus der Umgebung des Neusiedler Sees auch die bekannte Kirchenmeisterfamilie von St. Stefan, die vielgenannten alten Lackhner nach Niederösterreich.

Noch bemerkbarer macht sich unter Ferdinand I. die von Kaiser Maximilian ins Leben gerufene sogenannte kaiserliche Niederlage, welche den zur selben zugelassenen ausländischen Kaufleuten die Genehmigung zur Errichtung einer Niederlage oder einer Zweigniederlassung in Wien und gleichzeitig theils das ausschließliche Privilegium zur Führung ihrer ausländischen Artikel, theils Zollbegünstigungen oder sonstige Handelsfreiheiten und Erleichterungen hinsichtlich hier heimischer Waren gewährt, vor allem aber diese Niederläger von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Wiener Magistrates eximiert und der Jurisdiction des Hofmarschall'schen Gerichtes, später der niederösterreichischen Regierung unterstellt.

Die Errichtung der kaiserlichen Niederlagen mit ihren Privilegien für die Niederläger hat aber, abgesehen von der commerciellen und volkswirtschaftlichen Wirkung, auch noch in anderer Richtung große Bedeutung.

Alsbald erregten die offenbar glänzenden Geschäfte der Niederlagen den Neid der heimischen Kauf- und Gewerbsleute. Bereits unter Ferdinand I., noch mehr unter seinem Sohne und seinen Enkeln häufen sich die Beschwerden der einheimischen Kaufleute über Geschäftsbeeinträchtigung und über die Erlaubnis der Niederläger, auch mit hier einheimischen Waren Handel zu treiben, und geben Anlass zu einem langwierigen Kriege in der Handelswelt, welcher lebhaft an die Kämpfe der Gewerbetreibenden, der Zuckerbäcker mit den Bäckern in der Gegenwart erinnert.

Diese Beschwerden und Kämpfe wurden nur dadurch gemildert und nach langer Dauer endlich beendet, dass allmählich auch den heimischen Kaufleuten manche Handelsbegünstigungen ertheilt und die angesehensten unter ihnen, insbesonders jene, welche den Hof zu ihren Kunden zählten, stets häufiger sogar gleich den Niederlägern von der Gerichtsbarkeit des Magistrates eximiert und jener des Hofmarschall'schen Gerichtes, später der Regierung, unterstellt oder, wie es hieß, nach Hofbefreit wurden.

Diese Exemption der Niederläger und einzelner Kaufleute von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magistrates, welche übrigens gleichzeitig auch in anderen Ländern constatierbar sein soll, erreichte durch die unter Kaiser Josef II. erlassene neue allgemeine Gerichtsordnung zwar ihr Ende, den derselben bisher Theilhaftigen scheint aber der Fortgebrauch der Bezeichnung Hofbefreit belassen, ja diese Bezeichnung als bloßer Titel und zugleich Auszeichnung großen und verdienstvollen Handelsleuten sogar neu verliehen worden zu sein.

Wir dürfen also den ersten Ursprung der Hoftitel der heutigen Hof-, Handels- oder Gewerbsleute mit Wahrscheinlichkeit in der eben erwähnten Exemption „Befreiung nach Hof“ suchen.

Weit mehr gewänne aber diese Exemption noch an historischer Bedeutung, falls sie, was rechtshistorisch allerdings kaum nachweisbar, aber keineswegs unwahrscheinlich sein dürfte, die älteste Anregung oder wenigstens einen Mitimpuls zur

Einführung der noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Wechselgerichte und dem Wechsel-Appellatorium anhebenden Causal-Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen gegeben haben sollte.

Mit diesen Niederlägern beginnt eine bis zum 19. Jahrhundert anhaltende ununterbrochene und an Intensität progressiv zunehmende Einwanderung.

Als ein Charakteristicum dieser mercantilen Einwanderung kann es, namentlich in der späteren Zeit, bezeichnet werden, dass nur selten der erste Einwanderer selbst Firma und Familie fortpflanzt, sondern dass dies zumeist durch einen ihm folgenden Bruder oder Brudersssohn oder auch in der Weise geschieht, dass mehrere Angehörige derselben Familie in kurzen Intervallen einwandern und gleichzeitig verschiedene selbständige Niederlagen gründen.

Diese Niederläger, aus welchen dann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zumeist die Großhändler und Banquiers hervorgehen, kommen während des 16. Jahrhunderts und überwiegend auch in späterer Zeit zumeist aus Süd- und Westdeutschland, als aus Nürnberg, Augsburg, aus Ulm oder anderen schwäbischen Gegenden, jedoch auch aus anderen Ländern.

So kommen z. B. Trauner aus Nürnberg, Gienger oder Crefft aus Ulm, Scheller, Latterman aus Schwaben, Herlikhofer aus Schwäbisch-Gmünd, Prean aus der Pfalz, Zolikhofer aus der Schweiz, Planta, Werdeman aus Graubündten, Arnold Vrints, dessen Gattin und Söhne aus Mästrich, Bortolotti aus Trescone, Antonio Totis aus Bergamo und Pronelli aus Chiavenna hierher.

Aber auch in den zünftigen, namentlich in den Kunstgewerben macht sich bis zum dreißigjährigen Kriege eine häufige Einwanderung aus Süd- und Westdeutschland bemerkbar, so z. B. Erzherzogs Ernst Hofschuster Blasius Aldersit aus Neuburg im Breisgau, Messerschmied Kunsthafen aus Nördlingen und der Kupferschmied oder Schlosser Ulrich Khren, Vater des bekannten niederösterreichischen Regiments-Kanzlers Ulrich Khren v. Khrenberg aus Titmoning in Bayern, der Kartenmaler Vorster aus Augsburg etc.

Bei den unzähligen Leinwandhändlern des 16. und 17. Jahrhunderts dagegen finden wir die Gegend zwischen Salzburg und dem Attersee, insbesondere Schwanenstadt, auffallend häufig als deren Heimat und mag letzterer Ort damals vielleicht ein Centrum der Leinweberei oder des Leinwandhandels gewesen sein.

Weitaus an Wichtigkeit für den Genealogen wird aber das eben Gesagte übertroffen durch den Hofrath und durch die, niederösterreichisches Regiment genannte niederösterreichische Regierung und durch die durch dieselben, besonders durch letzteres während des 17. und 18. Jahrhunderts geförderten Einwanderungen und Nobilitierungen; ja man könnte bei dem größeren Theile des sogenannten älteren Beamtenadels füglich dem Primus acquierens als obersten Ahnherrn des Geschlechtes das niederösterreichische Regiment, die Hofkanzlei oder die Hofkammer als oberste Ahnfrau zur Seite stellen.

Obwohl nun in den Instructionen für den Hofrath und für das niederösterreichische Regiment sogar die Amtsstunden und die Art der Aufbewahrung der Acten in Säcken umständlich erörtert werden, findet sich daselbst keine Vorschrift über eine Dreitheilung der Rathsstellen nach Herren, Rittern und Gelehrten.

Selbstverständlich die Spitzen, jedoch auch sämmtliche Rathsstellen werden zwar zunächst noch mit auserwählten, besonders befähigten Persönlichkeiten des heimatlichen Adels besetzt, allein demungeachtet fühlt auch der Adel, dass seine bisherigen Kenntnisse zu seinem ferneren Fortkommen und zur Behauptung des alten Einflusses im Staatsleben nicht mehr genügen.

Der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Westen Deutschlands so mächtig aufgeloderte Humanismus und die Recipierung des gemeinen Rechtes, unter Verdrängung des deutschen bodenstämmigen Rechtes, bleiben nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf den Adel, der sich der Erkenntnis nicht verschloss, dass von jetzt ab Universitätsbildung und Weltkenntnis unerlässliche Erfordernisse zur Erhaltung seiner bisherigen öffentlichen Position seien.

Allein wie die vornehmen jungen Herren stets eine besondere Vorliebe für alles Ausländische zeigen, so auch hier.

Während eine namhafte Zahl fremder Studenten die Wiener Universität frequentierten (vide v. Luschin, Abhandlung über fremde Studierende in Wien zur Zeit der Reception des römischen Rechts), bezogen häufig die Söhne der bemittelten Adelsgeschlechter nicht die heimatliche Universität in Wien, sondern zogen an deutsche Universitäten, wie Heidelberg und Tübingen, und gewöhnlich — sei es aus wissenschaftlichem Streben oder auch mehr der Mode folgend — von dort weiter an die damalige Hauptquelle des römischen Rechts und der Rechtswissenschaften, an die zu jener Zeit in ihrer Blüte stehende Universität in Padua, womit sie am Schlusse ihrer Studien gewöhnlich eine kleinere oder größere Rundreise verknüpften, aus welcher Gepflogenheit sich dann die in der zweiten Hälfte des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts übliche sogenannte kleine und sogenannte große Cavaliersreise entwickelte.

Die noch zahlreich vorhandenen sogenannten Studenten-Stammbücher liefern uns den besten Beweis, dass diese jungen Herren an den fremden Universitäten nicht bloß mit Standesgenossen im collegialsten Verkehr standen, sondern häufig auch von unbemittelten oder bürgerlichen Studenten als Correpetitoren und Präceptoren umgeben waren, oder diese lediglich als Reisebegleiter im Gefolge hatten.

Diese bürgerlichen Commilitonen, naturgemäß zumeist Süddeutsche, müssen wir ganz besonders hervorheben, weil wir in ihnen nicht nur häufig die Vorläufer und selbst die Ahnherren zahlreicher geadelter Beamtengeschlechter, sondern in ihrer letzteren Eigenschaft in ihnen auch eine der Urquellen oder sogar den Embryo zu dem im 18. Jahrhundert so überaus häufigen Wechsel im Eigenthume der kleineren niederösterreichischen Landgüter zu suchen haben.

Zunächst wahrscheinlich solche Correpetitoren und Reisebegleiter kehren mit ihren Patronen nach Österreich zurück oder folgen ihnen nach und kommen durch deren Protection daselbst vorwärts; alsbald folgen ihnen aber immer zahlreicher andere nach oder studieren selbst in Wien und machen bei der sich stets erweiternden Regierung oder bei anderen Stellen und Ämtern ihre größere oder kleinere Carrière.

In nicht ferner Zeit erheben sich die Klagen des ständischen Adels über Zurücksetzung und führen allmählich, ob im Wege ausdrücklicher Verordnung oder

stillschweigend vermag ich nicht anzugeben, bei der niederösterreichischen Regierung zur ausdrücklichen, bei der Hofkammer zur stillen Theilung der Rathsstellen unter Räthe aus dem Herren-, aus dem Ritter- und aus dem Gelehrtenstande.

Die Leitung der Stellen verblieb nahezu ausschließlich in den Händen des Hochadels oder wenigstens Adeliger, und überdies waren die Rathsstellen für Herren und Ritter unmittelbar und schneller zu erreichen.

Im landschaftlichen Dienste waren die Stellen des Landmarschalls, des Landuntermarschalls, der ständischen Verordneten oder Ausschussräthe, der Viertelcommissäre in den vier Vierteln (Kreisen) des Landes, sowie die Stellen des Landrichters und der Landrechtsbeisitzer bei dem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte selbstverständlich nur Mitgliedern der niederösterreichischen ständischen Adelsfamilien vorbehalten, und auch als in den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts dieses Gericht in das k. k. niederösterreichische Landrecht umgestaltet und nunmehr als der Civilgerichtsstand erster Instanz für alle in Niederösterreich lebenden Adelspersonen, also auch für den nicht ständischen Adel bestimmt wurde und von da an die Landrathsstellen bei dem k. k. niederösterreichischen Landrecht in der Theorie jedermann zugänglich waren, so bilden dennoch gar nicht adelige Landräthe selbst bis zur Auflösung des Landrechtes im Jahre 1850 nur ganz seltene Ausnahmen.

Das niederösterreichische Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, beide erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet, kommen hier nicht in Betracht.

Die nichtadeligen Räthe und Beamten strebten daher im eigenen Interesse oder wenigstens in dem ihrer Nachkommen, sobald es nur angieng, die Nobilitierung und, wenn ihnen die eigenen oder der Gattin Mittel die wenngleich nur zeitweilige Erwerbung landtäflichen Besitzthumes erlaubten, sodann auch die Aufnahme in die niederösterreichische Landstandschaft, Mitglieder des ständischen Ritterstandes hingegen ihre Freiung und den Übertritt in den ständischen Herrenstand an.

Diesem Beispiele folgten theils aus dem gleichen Motive und wohl auch noch wegen anderer Vortheile zahlreiche, nicht dem Beamtenstande oder der Landstandschaft angehörige Adelspersonen und von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, wohl auch aus Eitelkeit, ein großer Theil der geadelten Großhändler etc.

Weil aber zur Erlangung der niederösterreichischen Landstandschaft, wenigstens in der Regel, mindestens der vorübergehende Besitz einer landtäflichen Liegenschaft erforderlich war, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch die Verpfändungen dem Staate gehöriger Güter allmählich abnahmen, so entstand durch das eben erörterte Streben jener häufige Wechsel im Eigenthume der kleineren Landgüter, welcher im 18. Jahrhundert umsomehr in einen wahren Güterschacher ausartete, als nach dem Aufhören der Pfandschaften und bei dem Mangel moderner Staatspapiere oder Actien und bei der Möglichkeit und Aussicht des Wiederverkaufes um höheren Preis, kleine Güter auch als vorübergehende Capitalsanlage betrachtet wurden.

Dieser häufige Güterverkehr hat nun zwar einzelnen Vortheil gebracht, allein gewiss noch mehr vielen Familien zum Verderben gereicht.

Die aus der Wiener Universität hervorgegangenen bürgerlichen Studenten sind, soweit sie größere Carrièren machen, zumeist angesehenen Wiener Bürgerfamilien entsprossen, oder es lassen sich wenigstens verwandtschaftliche Beziehungen zu diesen nachweisen. Verwandtschaft mit den angesehenen Familien Eiseler von Ober-Lanzendorf, Stubenvoll, Perger, vor allem aber mit Erzherzog Maximilians, erwähltem König von Polen, Rath Dr. Ostermaier und dessen Gattin, lassen sich z. B. bei mehreren constatieren, ja selbst der berühmte Dr. Bernhard Walther scheint zur Sippe des Letztgenannten gehört zu haben.

Sie scheinen durch Verwandte und deren Sippe in ähnlicher Weise gefördert worden zu sein, wie die Einwanderer durch ihre Patrone; zweifellos verdanken zahlreiche Größen des 16. und 17. Jahrhunderts ihre spätere Stellung lediglich den eigenen Verdiensten, dass sie aber in jener Zeit in die Lage versetzt wurden, sich dieselben zu erwerben, mag zumeist auf andere Umstände und Verhältnisse zurückzuführen sein.

Diese heimischen Studenten widmen sich zumeist dem Fiscaldienste oder werden Advocaten und treten später nicht selten als Kammer-Procuratoren, Regierungskanzler, Stadtanwälte oder niederösterreichische Landschreiber in den öffentlichen Dienst über.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts treten die Mediciner, welche ihre Studien zum großen Theile in Bologna oder Paris machen, immer häufiger auf und strömen bis zum 19. Jahrhundert aus aller Herren Länder nach Wien, so dass man beinahe von einer medicinischen Einwanderung sprechen kann, bei welcher abermals Süd- und Westdeutschland eine hervorragende Rolle spielen.

Ihnen reihen sich die Apotheker an, unter denen sich, speciell unter jenen, deren Familie sich hier nicht fortpflanzt, und im Gegensatze zu den Einwanderern anderer Berufszweige, nicht selten Nord- und Nordwestdeutsche befinden. Sie werden, insbesondere Leib- und Hofärzte oder Hofapotheker, sehr häufig nobilitiert, und eine große Anzahl noch heute blühender Adelsfamilien haben einen Medicinä-Doctor oder einen Apotheker zum Ahnherrn. Ich will hier nur die Doctoren Portenschlag, Johann Wilhelm v. Mannagetta, Kielman, Hertodt, Becker v. Wallhorn, Sardagna, Guarischetti, Steindl v. Plessenet und Worpey v. Beintema, den Hof-Apotheker Weidner v. Weidenthal, den Elefanten-Apotheker Reutter und den Krebs-Apotheker di Pauli v. Enzenbüchl nennen.

Sie befinden sich alle in sehr wohlhabenden Verhältnissen, ja häufig werden sie sehr reich, wie der kaiserl. Leibarzt Dr. Garelli, welcher das heutige Palais des Erzherzogs Rainer und ein eigenes Bibliotheksgebäude mit großem Garten in der Währingerstraße besitzt; wie Dr. Suttner, der die Herrschaften Ober-Höflein und Kirchstetten, wie Dr. Becker v. Wallhorn, der die Herrschaft Schönkirchen, wie der Feld-Apotheker Ponz v. Engelshofen, der die Herrschaft Szekelihyd in Ungarn erwirbt, oder wie der Hof-Apotheker Günther v. Sternegg.

Im Durchschnitt in desto kleineren, vielfach in ärmlichen Verhältnissen dagegen finden wir die so zahlreichen Mitglieder der sich den Ärzten anschließenden, bereits ausgestorbenen Gilde der Bader.

Endlich dürfen wir noch eines Umstandes nicht vergessen, dass sich, unabhängig von dem Bedarfe oder den sich bietenden Aussichten dieses oder jenes Berufes, im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zahlreiche Schwaben, und seit den Verwüstungen und Contributionen der Schweden unter General Horn und dem Auftreten der Franzosen im Elsass und in der Pfalz speciell viele Elsässer und Pfälzer nach Österreich wendeten, nämlich der vorderösterreichischen Besitzungen mit ihrer Regierung in Freiburg im Breisgau und in Ensisheim. Der im 17. Jahrhundert lebende Gastwirt des einst so berühmten Schwanenwirtshauses am Neuen Markt, Pyhr, war einer in Freiburg noch heute blühenden angesehenen Familie entsprossen; der Hof-Secretär Fleiner, der Hof-Kellermeister Laminit und die den Genealogen bekannten Schütter v. Klingenberg und Dillher v. Althan und noch viele andere mögen vielleicht hauptsächlich hierdurch veranlasst worden sein, sich nach Österreich zu wenden.

Sie werden hinsichtlich des 16. und 17. Jahrhunderts sehr viel von Reformation, Gegenreformation, Dreißigjährigem Kriege und Türken zu hören erwarten und über meine Auskunft wahrscheinlich ebenso erstaunt sein, als ich es beim ersten Überblick meiner diesfälligen vermeintlichen Beobachtungen selbst war.

Wir sprechen hier nicht als Historiker, sondern lediglich als Genealogen; es kommen daher für uns weder geschichtliche Ereignisse noch historische Persönlichkeiten als solche in Betracht, wir dürfen also nicht ein oder das andere Individuum einer Familie, und wäre es eine noch so berühmt gewordene Persönlichkeit, beliebig aus seiner Familie herausgreifen und noch viel weniger mit der ganzen Familie selbst identificieren, sondern müssen stets die einzelne Familie als ein Ganzes ins Auge fassen.

Da sind wir denn vor allem gewohnt, von jenen Exulanten zu sprechen, welche durch die in den Alpenländern durchgeführte Gegenreformation vertrieben worden wären und sich nach Niederösterreich geflüchtet hätten. An deren Spitze pflegen genannt zu werden:

Der bekannte Graf Mathäus Thurn und der nicht minder oft genannte Herr v. Tschernembl auf Schwertberg, das übrigens, nebstbei bemerkt, in Oberösterreich liegt; speciell bezüglich dieser Persönlichkeiten, als Individuum aufgefasst, lässt sich ja dagegen nichts einwenden.

Besehen wir uns aber hinsichtlich dieser Exulanten, oder richtiger hinsichtlich der vermeintlichen Exulanten-Familien einmal die niederösterreichische Landes-Matrikel als die einzige Quelle, welche uns diesfalls urkundlichen und verlässlichen Aufschluss zu ertheilen vermag, so gelangen wir zu ganz merkwürdigen Resultaten.

Bekanntlich hat Erzherzog Karl, der Gemahl der hochkatholischen bayerischen Prinzessin Maria, die Regierung der innerösterreichischen Länder im Jahre 1564 angetreten, während sein Sohn Kaiser Ferdinand II. bereits 1619 zur Herrschaft über die gesammten Habsburg'schen Länder gelangte, und ist die Zeit zwischen 1571—1595 als die Hauptperiode der Gegenreformation in Inner-Österreich anzunehmen.

Da finden wir denn, dass ebenso wie die Neudegg bereits im 15. Jahrhundert auf Ranna und auf Wildegg in Niederösterreich gesessen waren, Christian v. Tschernembl bereits 1450, ein Jobst Josef Freiherr v. Thurn und zum Kreuz, der

überdies aber Hof-Kriegsrath war, allerdings 1579 und Heinrich Mathes Graf v. Thurn und zum Kreuz allerdings 1596, dagegen Raimund Graf Thurn erst 1622 und Hieronymus Graf Thurn-Valsassina gar erst 1694 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen wurden.

An sonstigen innerösterreichischen Geschlechtern dagegen finden wir zwischen 1564 und 1619 Auersperg, Meggau, Teuffenbach, Haim, Gera, Trautmanstorf, Urschenpek und Rottal, nach dem sogenannten Pollheim'schen Libell über den alten Herrenstand aus dieser Zeit noch Schrott v. Kindberg, Grasswein und Khevenhüller, dagegen Grafen Thurn aus Friaul als bereits seit 1538 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen, worunter einige wie die hochkatholischen Meggau gewiss nicht als Exulanten angesehen werden können.

Sowohl in dem älteren als in dem später angelegten Verzeichnisse des niederösterreichischen ständischen Ritterstandes findet sich aber während dieser ganzen Zeit überhaupt gar keine Aufnahme eines Inner-Österreichers, und ebensowenig findet sich in den gerichtlichen Archivalien eine Spur innerösterreichischer Ankömmlinge während der kritischen Zeit.

Im übrigen bringt die Reformation lediglich eine vorübergehende Überschwemmung süddeutscher helvetischer und norddeutscher protestantischer Pastoren und Prädicanten, welche bis auf wenige hier absterbende Schlosscapläne während der Gegenreformation sammt ihrer etwaigen Familie wieder einfach aus dem Lande gejagt wurden.

Wohl aber ist, wenn nicht der größere, so doch ein sehr großer Theil des heimischen Adels und der Wiener Bürgerschaft, wie auch der übrigen Bevölkerung evangelisch geworden.

Ähnlich wie mit den genealogischen Spuren der Reformation steht es auch mit jenen der Gegenreformation.

Es ist bekannt, dass mit der Gegenreformation in Niederösterreich, theils wegen Abganges des Einflusses der fanatisch-frommen Erzherzogin Maria, theils aus Geboten der Macht, richtiger Ohnmacht, und Klugheit, weitaus nicht so jäh und gewaltsam vorgegangen wurde als in Inner-Österreich.

Auch kam es hier, wo es außer der Belagerung des Stiftes Melk durch die Truppen der oberösterreichischen evangelischen Stände und dem Zuge des Mathäus Thurn und seiner Truppen gegen Krems und Stein zu keinem offenen Aufruhr kam, nicht zu jenen die Weiterfristung ganzer Familien vernichtenden strengen Strafgerichten, welche in Böhmen durch die Berufung des Pfälzers und die mit der Reformation Hand in Hand gehende, ja diese vielmehr in den Hintergrund drängende antidynastische, hochverrätherische politische Rebellion hervorgerufen wurden.

Als drakonisch kann hier lediglich die durch Cardinal Khlesl rücksichtslos betriebene Einsperrung verheirateter Klostergeistlicher auf dem Greiffenstein und die Austreibung der Pastoren, Prädicanten und evangelischen Schullehrer betrachtet werden.

Eine von Ferdinand II. unterm 29. September 1627 erlassene Instruction an Cardinal Dietrichstein, Statthalter Breuner, Landmarschall Hoyos, Stadtguardi Oberst Reiffenberg und Regierungskanzler Dr. Schäffer als Reformations-Deputation trägt

denselben zwar die Abschaffung aller Prädicanten und Schullehrer, deren sowie aller jener Personen Bestrafung auf, welche gegen die Landes-Ordnung widerspänstig, in landesverderbliche Complote verflochten, in Rotten verdächtig versammelt und Triebfeder zu Aufruhr im Lande sind, jedoch mit Vorsicht und Klugheit.

Außer der aus Kaiblingers Geschichte von Melk bekannten Confiscation der Stahrenberg'schen Grafschaft Wolfstein-Pielach und Herrschaft Schönbichl, welche jedoch nicht der Religion halber, sondern wegen der durch Stahrenberg veranlassten Belagerung Melks durch die oberösterreichischen ständischen Truppen und wegen des Einverständnisses mit Mathäus Thurn erfolgt sein dürfte, ist mir nichts von Güterconfiscationen bekannt geworden, und auch hier blieb es nur bei der Confiscation der Grafschaft Wolfstein, während Schönbichl der Familie Stahrenberg im Gnadenwege zurückgegeben wurde.

Urkundlich ist mir in den so reichen Archiv-Protokollen über Niederösterreich lediglich ein Decret vom 28. September 1623, womit der Kaiser die Zuschreibung der wegen bekannter Treulosigkeit heimgefallenen Güter, anscheinend Ennsegg, an Herrn v. Kirchberg anordnet, ferner die Erwähnung einer dem Kaiser heimgefallenen Forderung per 100.000 Gulden an die evangelischen Stände, und endlich ein Privilegium Ferdinands III. vom 23. Jänner 1640 für Verda v. Verdenberg begegnet, womit diesem die Übertragung der Hofquartiersfreiheit von dem confiscierten Matschakerhof auf die von ihm in ein Haus zusammen gebauten vier Häuser am Neuen Markt bewilligt wird, und dazu ist zu bemerken, dass die Matschach Oberösterreicher waren.

Dagegen habe ich ein unterm 10. December 1625 erlassenes Pardon-Diplom für einen an der Rebellion gegen den Kaiser betheiligt gewesenen Freiherrn v. Herberstein verzeichnet gefunden.

Es mögen allerdings Lehen und vielleicht auch einzelne freie Güter eingezogen worden sein, oder einzelne Personen, wie Stahrenberg, Tschernembl oder der bekannte Tonrädl geflohen sein, allein zur Frage, ob durch die Gegenreformation das Erlöschen von Geschlechtern verursacht wurde, möchte ich mir erlauben, hinsichtlich der diesfalls am meisten verdächtigten Geschlechter einige Daten aus den landmarschall-gerichtlichen Testamenten anzuführen.

Johann Christian Tschernembl setzt in seinem Testamente ddto. 24. März 1648 vor seinem Eintritt in den Deutschen Orden seine Vettern Friedrich und Christian v. Tschernembl zu Erben ein.

Christian Herr v. Tschernembl setzt in seinem Testamente ddto. 27. Juni 1663 seine Gattin Sidonia v. Windischgräz zur Erbin ein und erwähnt seiner Brüder Christian und Friedrich.

Eva Tonrädl auf Thernberg, geb. Gräfin Kuefstein, Witwe nach Balthasar Herrn v. Tonrädl, testiert 15. December 1642 und hinterlässt den Sohn Georg Christoph Tonrädl.

Christina Tonrädl, geb. Herrin v. Puechaim, Gattin des Georg Christoph Tonrädl, testiert 11. October 1654.

Ein Tonrädl, Gatte der Sophie Prösing, testiert mit Hinterlassung eines Sohnes Christoph Ehrenreich am 15. December 1665.

Wolf Mathes Freiherr v. Künigsberg testiert als kaiserlicher Kämmerer, bestellter Obrister und Hof-Kriegsrath gar noch am 14. Mai 1705.

Alle diese Geschlechter sind also nicht durch die Gegenreformation ausgerottet worden.

Fraglicher bleibt dies allerdings bezüglich der Grabner von Rosenburg; von diesen existiert überhaupt nur ein einziges Testament, nämlich jenes der Marusch Grabner, geb. Herrin v. Zelkhing, ddto. 14. März 1644.

Als des evangelischen Glaubens wegen Ausgewanderte sind mir lediglich *a*) die eine Linie der heute noch im Großherzogthum Baden blühenden urältesten Stockhorner, deren andere katholisch gebliebene oder gewordene Linie erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausstarb, und *b*) ein Fräulein v. Pollheim bekannt geworden.

Die enragierten Protestanten-Geschlechter Jörger und Loosenstein, sowie alle anderen evangelischen Adelsgeschlechter sind sogleich oder in der nächsten Generation wieder katholisch geworden und haben noch lange fortgeblüht, ebenso wie von der evangelischen Bürgerschaft die Prämer, Portenschlag, Leithner und die anderen.

Wohl habe ich in zahlreichen Testamenten Adeliger die letztwillige Anordnung gefunden, dass, falls die Beisetzung der Testatoren in den Familiengrüften oder katholischen Patronatskirchen ihres evangelischen Glaubens halber nicht gestattet würde, ihr Leichnam nach Pressburg überführt und auf dem dortigen protestantischen Friedhofe begraben werden solle; eine Andeutung, welche ausgewanderter Verwandten, oder eine Klage, welche confiscierter Güter erwähnen würde, ist mir weder in adeligen noch in bürgerlichen Testamenten begegnet, obgleich in letztwilligen Anordnungen nur zu oft die unbedeutendsten Dinge der Nachwelt überliefert bleiben.

Zum Schlusse der Bemerkungen über die Gegenreformation möchte ich nur noch erwähnen, dass Ferdinand II. mit Rescript vom 1. März 1628 den akatholischen Ständen sogar noch den nochmaligen Zusammentritt einer ausschließlich akatholischen Ständeversammlung gestattet hat, allerdings nur zur Berathung über die Art der Aufbringung und Rückzahlung der von den akatholischen Ständen als solchen dem Herrn v. Landau schuldig gewordenen und dem Kaiser heimgefallenen 100.000 Gulden.

Der Dreißigjährige Krieg und auch der Türkenkrieg haben gewiss auch an Mannschaft und subalternen Officieren dem kaiserlichen Heere und durch dieses auch dem Lande Niederösterreich zahlreiche fremde Elemente zugeführt.

Allein mit Ausnahme der zumeist aus dem Auslande und nur selten aus anderen Provinzen gekommenen hohen Generalität, welche Ihnen ja ohnehin sattsam genug bekannt, ist diesfalls wenig zu bemerken. Und auch die letztere hinterlässt im Verhältnisse zu anderen Berufständen nur äußerst geringe genealogische Spuren, indem sie mit wenigen Ausnahmen, wie Bouquoi, Collalto, Colloredo, kinderlos stirbt oder ihre Nachkommenschaft nur kurze Zeit fortblüht, wie Piccolomini, Gallas, Aldringer oder später Dünewald, Rabutin de Bussy, Heister, Steinville; Graf Isolan equitum seu croatorum Präfectus, dessen Witwe, in einem Nonnenkleide im Laurenzerkloster begraben, hinterlässt nur eine Tochter als Nonne bei St. Laurenz, und auch St. Hilaire wird nur von zwei Generationen überlebt.

Von den abgedankten Obersten und Oberstlieutenants des Dreißigjährigen Krieges enden die meisten, wie Beigott v. Randerstätt, Vischer, Budden, als Junggesellen oder Stiefväter mit einer wohlhabenden Witwe erworbener Stieftöchter, als Pächter oder Eigenthümer kleiner ländlicher Höfe oder Mühlen, die Subaltern-Officiere aber ebenso als herrschaftliche Verwalter oder, namentlich italienische oder niederländische, als kaiserliche Hartschiere.

Die Masse derselben bleibt uns aber unbekannt und verschwindet, und die gerichtlichen Indices damaliger Zeit enthalten nur sehr wenige Personen vom Militär oder Hof-Kriegsrath, so dass uns dieser sowie der Reichshofrath erst mit den Schematismen näher bekannt werden.

Obwohl die ältesten Regimenter der kaiserlichen Armee bereits seit dem Dreißigjährigen Kriege bestehen, scheint der hervorragende Einfluss, welchen die Armee später auf Einwanderung und Genealogie übt, sich überhaupt erst im 18. Jahrhundert zu entwickeln oder wenigstens erst nach 1700 bemerkbar zu werden.

Dagegen werden im 17. Jahrhundert die Regierungen Ferdinands II., Ferdinands III. und Leopolds I. für den Genealogen in anderer Richtung wichtig.

Während unter Ferdinand II. die Attems und von nun an immer häufiger Adelige aus Steiermark und den übrigen Alpenländern nach Niederösterreich kommen, zeitigen die Heiraten Ferdinands II. und des III. einen von jetzt an beginnenden engeren Verkehr mit Italien und kommen so nicht nur unter der höheren Generalität, sondern auch im Civil, an der Spitze die Grafen Cavriani, viele Italiener an den kaiserlichen Hof und nach Wien.

Unter den eigentlichen Hof-Beamten finden wir größtentheils Italiener, wie den Kammerzahlmeister der Kaiserin Eleonora, Nikolaus Stampa, dessen Bruder gleichzeitig als Kaufmann einwandert, den Kammerzahlmeister Francischini, die Kammerdiener Meri und Guilimi, den Kammermusiker a Castro, die Hof-Organisten Bolietti und Nassera, ja sogar einen Tafeldecker Marchia-Piassi. Ja, wenn wir die Indices des Hofmarschall'schen Gerichtes durchgehen, so sehen wir, dass von Ferdinand II. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Kammermusik und die Hof-Capelle nahezu ausschließlich durch Italiener besorgt wurde, und dass sich sowohl unter den im persönlichen Dienste der höchsten Herrschaften fungierenden Personen, als unter den Hof-Beamten und dem untergeordneten Hof-Personale und selbst unter den Hartschieren ein auffallend hoher Percentsatz italienischer Namen findet. Später begegnen wir Rauchfangkehrer-Dynastien aus Italien und Friaul, die aus dem Kammerhandelsbuche der Stadt Wien über die verkäuflichen Realgewerbe nachweisbar sind und theilweise heute noch blühen.

Mit Ferdinand II. beginnt aber auch die ununterbrochene Residenz des Hofes in Wien und die Organisation eines großen Hofstaates, oder wenigstens erhalten wir in letzteren durch den bekannten status regiminis Ferdinandi secundi zum erstenmale genaueren Einblick.

In die Regierungszeit Leopold I. müssen wir aber die für die spätere Genealogie so bedeutungsvolle Entwicklung des stehenden Heeres und des Hof-Kriegsrathes verlegen.

In seine Zeit fallen aber auch eine große Pestepidemie und die zweite Türkenbelagerung Wiens, deren Folgen, besonders in wirtschaftlicher Hinsicht, auch der Hof- und Landadel nicht vollständig entgiengen, welche aber namentlich an dem Mittelstande und der Wiener Bürgerschaft derart wütheten, dass bereits unter Leopold viele alte Namen schwinden und, insbesondere wenn man das Pestjahr 1713 noch anreiht, mit dem 18. Jahrhundert oder wenigstens zwischen 1683 und 1715 genealogisch nahezu eine neue Ära beginnt, welche ich bereits einmal als jene der bunten Einwanderung bezeichnet habe.

Ehe wir uns aber dieser Ära zuwenden, müssen wir noch einige wirtschaftliche Erscheinungen, welche für Emporkommen und Erhaltung der Familien im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wichtig waren, nachholen und der allgemeinen Wirtschaftsbedingung ein wenig gedenken.

Schon mit den Kriegen Maximilian I., besonders aber seit dem ersten Türkenkriege, erwuchs allen Feinden Österreichs ein getreuer, sie nie mehr vollständig verlassender Alliierter, nämlich die beständige chronische Ebbe in den kaiserlichen Cassen.

Zu deren Bekämpfung wurden nicht Staatsschulden im Wege moderner großer Anleihen oder Obligationen-Ausgaben gemacht, es wurden vielmehr mit den Ständen Unterhandlungen über Zuschläge zu den Gültbeiträgen gepflogen, für Geistliche und Weltliche Kriegscontributionen ausgeschrieben, ja oftmals sogar beiden Goldgeschmeide und Silbergeräthe zum Einschmelzen abgefordert.

Soferne aber alle diese Maßregeln nicht hinreichten, und dies war gewöhnlich der Fall, musste zum Schuldenmachen, richtiger Schuldigbleiben, und oft auch zum Borgen im Kleinen geschritten werden.

Man zahlte den Hauptleuten, welche die Fähnlein, oder später den Obersten, welche die Regimenter auf eigene Gefahr geworben hatten, oftmals die Besoldung verspätet, nur theilweise und oft auch gar nicht aus, und blieb auch den Officieren und der Mannschaft mit ihrem Solde im Rückstande.

Die Lieferungen an Kriegsmaterial und die Verpflegung des Heeres wurden durch unternehmungslustige, von Gewinnsucht, selten von Patriotismus geleitete Personen, wo es nur angieng, auf Puff besorgt.

Aber auch die Beamten erhielten bei den schweren Läuften der Zeit ihren Gehalt häufig nur theilweise, ja die besser situierten unter Appell an ihre Geduld und ihren Patriotismus und unter Vertröstung auf bessere Zeiten und Entschädigung auch gar nicht ausgezahlt; ja nicht genug damit, bemittelte Beamte oder solche, welche sich wenigstens einer wohlhabenden Gattin erfreuten, oder begüterte Personen wurden überdies bewogen, dem Staate aus dem eigenen Vermögen oder wenigstens aus jenem der Gattin Geldbeträge vorzuschießen.

Auf solche Arten erwuchsen dem Staate unzählige Einzelngläubiger, die, wenn auch noch so geduldig, endlich mit ihren Ansprüchen dennoch befriedigt werden mussten, und es war sowohl ein Act der Gerechtigkeit als auch der Klugheit, für künftige Fälle, dass hierbei den durch besondere Opferwilligkeit und Loyalität hervorragenden Personen, allen voran den Beamten, gleichzeitig eine Anerkennung gezollt wurde, welche dort, wo eine Nobilitierung oder weitere Standeserhöhung nicht angieng oder nicht genehm befunden wurde, in jener noch ordenlosen Zeit nur materieller Natur sein konnte.

Da nun das Geld zur baren Befriedigung dieser Einzelngläubiger nicht vorhanden war, das damalige Pfandrecht aber, wie bereits erwähnt, dem Gläubiger sowohl Benützung als Erträgnis des Pfandes nach Maßgabe und bis zur Tilgung seiner Forderung sammt Zinsen gewährte, so begannen die zahllosen Verpfändungen und Pfandbestellungen seitens des Staates an seine einzelnen Gläubiger, und spielen diese Pfandgläubiger des 16. und 17. Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle für den Gutsbesitz und das Emporkommen der Familien.

Während nun sowohl einzelne Steuern als auch ganze Gefälle, Waghäuser, Mauthen und Zehende an die verschiedensten sowohl bürgerliche als nicht selten auch adelige Personen verpfändet werden, werden Staatsgüter oder heimgefallene Lehengüter, und zwar je nach Größe des Gutes, ganz oder auch nur ein Theil desselben vorzugsweise in die Pfandschaft von Adelspersonen und wohlgelittener, richtiger geduldsam oder opferwillig gewesener Beamter gegeben.

Letztere erhalten häufig einen Theil oder die Hälfte des Gutes als Pfand, während ihnen der übrige Theil entweder zu Lehen gegeben oder auf Wiederkauf verkauft wird, was beides oftmals zum Kaufe des ganzen Gutes, sei es durch den Pfandgläubiger selbst oder durch dessen Nachkommen, führt.

Aber auch ganze Güter wurden von Seite des Staates mitunter gegen Vorbehalt des Wiederkaufes, d. h. des Rückkaufes einfach verkauft.

So z. B. war der kaiserliche Rath und Bürger von Wien Hans Prockh vor 1567 Pfandinhaber der Herrschaft Mauer, Hofrath Wolf Unverzagt 1600 Pfandinhaber der Herrschaft Petronell, Antonio Graf Collalto Pfandinhaber des Drei-Schilling Weinaufschlages in Ybbs; die 1644 noch an Leonhard Helfried Graf v. Meggau verpfändete Herrschaft Freistadt und Haus ist bereits 1662 wieder an den Oberst-Hofmeister Cavriani verpfändet, und Georg Gurtner muss die ihm verpfändete Herrschaft Eggenburg gegen Ablösung den Jesuiten überlassen.

Von dem häufigen Verkaufe von Staatsgütern auf Wiederkauf gibt uns ein landesfürstliches Postulat an die niederösterreichischen Stände vom 3. August 1586 Zeugnis, womit von den Ständen die Beistellung des zehnten, eventuell fünften Mannes sammt Sattelzeug verlangt, zugleich aber ausdrücklich hervorgehoben wird, dass hierzu auch die kaiserlichen Wiederkäufer herangezogen werden sollen.

Da nun der Pfandinhaber nicht nur alle Pflichten, mit Ausnahme der Pachtzahlung, sondern auch alle Rechte des Pächters, also insbesondere das Recht auf Ersatz aller von ihm zur Instandhaltung oder zur Melioration des Gutes gemachten Auslagen hatte, so entstand sowohl bei Bestellung eines anderen Pfandes als des bisherigen, als auch bei der gänzlichen Lösung oder dem Verkaufe des Pfandgutes zwischen Staat und Pfandgläubiger regelmäßig eine sehr complicierte Verrechnung, oft auch Streit, wobei der Staat gemeiniglich zu Schaden, der Pfandgläubiger aber nur zu oft zu Reichthum gelangte.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts werden endlich die Fideicommisse importiert, deren Errichtung in der ersten Zeit selten sogleich perfect wird.

Mit dem Aussterben der alten Geschlechter verschwinden immer mehr die Stammgüter, und je mehr die niederösterreichischen Stände ihren ständischen Charakter der alten Landherren ablegen und in den modernen und Hofadel übergehen, desto

weniger finden die alten Landsbräuche bei Testamentserrichtungen Berücksichtigung, so dass im 18. Jahrhundert bei den Reichen und Vornehmen die Fideicommisserrichtungen, bei den Übrigen die Grundsätze des heutigen Rechtes in die testamentarischen Bestimmungen immer mehr Eingang finden.

Den hohen Grad der staatlichen finanziellen Misère, namentlich im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, können wir aus den verschiedenen Landtags-Postulaten, Maßregeln und vielfachen Verpfändungen schließen; dagegen scheinen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Privaten nach größtentheils vollzogenem Übergange von der reinen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft im Laufe des 16., namentlich aber im 17. Jahrhundert gegenüber dem 15. Jahrhundert wesentlich gebessert zu haben. Die Schweden haben allerdings Kreuzenstein gesprengt und Falkenstein zerstört, jedoch ein verhältnismäßig kleines Gebiet Niederösterreichs durchzogen und scheinen daselbst weitaus nicht mit jener Verheerung und Erpressung vorgegangen zu sein, wie namentlich unter Horn im Südwesten Deutschlands, während sich die totale Verwüstung des Landes durch die Türken eigentlich doch nur auf das Viertel Unterm Wiener Wald beschränkte. Im 14. und 15. Jahrhundert dagegen war eine größere oder kleinere Verwüstung, namentlich der beiden Manharts-Viertel, nahezu in Permanenz.

Auch die immer vorschreitende Entwicklung des Bürgerstandes, die mit ihr Hand in Hand gehende Hebung des Verkehres, des Gewerbes und des Handels des letzteren insbesondere durch die kaiserlichen Niederläger, scheinen auf den Wohlstand des Einzelnen wesentlich fördernd eingewirkt zu haben.

Während das 16. Jahrhundert zum großen Theile dem Humanismus huldigt und mit Glaubensfragen beschäftigt ist, scheint das Ende desselben, insbesondere aber das 17. Jahrhundert, ungemein realistisch und lediglich auf Geld- und Vermögenserwerb bedacht gewesen zu sein.

Wenn man die alten Gerichtsacten durchgeht, so findet man, dass nahezu jedermann mindestens zweimal, häufig auch dreimal verehelicht war, als erste Gattin jedoch mit Vorliebe eine Witwe wählte, welche ihm das Geschäft ihres früheren Gatten oder sonst einen von ihr ererbten beträchtlichen Theil des Vermögens desselben zubrachte; namentlich die jüngeren männlichen Neu-Einwanderer leisteten in dieser Praxis Erstaunliches.

Selbstverständlich war der Kindersegen ein sehr reicher, allein wenn der allgemeine Anschein nicht trügt, so dürfte Ende des 16. und bis in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts die Zahl der überlebenden Töchter jene der überlebenden Söhne nicht unbedeutend überstiegen haben.

Wenngleich insbesondere von Ferdinand I. und Maximilian II. wiederholt Polizeiordnungen ergehen, welche hauptsächlich gegen übermäßig reiche Gastmahle und gegen Luxus in der Kleidung eifern, so scheinen dennoch Sparsamkeit und Gelderwerb überwiegend gewesen zu sein, ja Reichard Strein klagt in einem Berichte sogar darüber, dass nicht selten auch von anderen als Juden, ja selbst vom Adel Wucher getrieben werde und verweist diesfalls sogar speciell auf einen von ihm nicht näher bezeichneten, jedoch zu vermuthenden angesehenen Herrn des ständischen Adels.

Die bereits früher erwähnten Verhältnisse des Staates und dessen Verpfändungen gaben jedenfalls auch hinlänglich Gelegenheit zur Bereicherung. Die aus dem 16. und 17. Jahrhundert allein noch übrigen Gutsinventuren der Schlösser Gleiss, Wildegg und Seissenegg zeigen uns daselbst eine geradezu puritanische Einfachheit der Einrichtung und Fahrnisse.

Zahlreich sind dagegen die ganz oder wenigstens als Bruchstücke erhaltenen Inventuren oder Abhandlungsacten nach nichtständischen oder begüterten Adelspersonen, namentlich von Personen aus dem Bürger-, theilweise auch aus dem Beamtenstande. Sie weisen allerdings selten große Reichthümer, allein durchschnittlich größere oder geringere Wohlhabenheit, zumindest genügende Subsistenzmittel zu verhältnismäßig standesgemäßer Existenz aus.

Es scheint, dass also die materiellen Vorbedingungen für Emporkommen oder Erhaltung von Familien namentlich im 17. Jahrhundert durchaus nicht so ungünstig, ja, wenn man vom Handelsstande absieht, vielleicht günstiger waren als im 18. Jahrhundert.

Die im 16. und 17. Jahrhundert vorkommenden Familien erhalten sich denn auch vielfach verhältnismäßig länger als die erst im 18. Jahrhundert auftauchenden. Das in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts und die ersten 15 Jahre des 18. fallende Verschwinden zahlreicher, namentlich Wiener Bürgerfamilien dürfte also weniger ungünstigen Lebensbedingungen, als der Türkenbelagerung und den beiden Pestepidemien zuzuschreiben sein.

VI. Das 18. Jahrhundert in seinen wichtigeren genealogischen Erscheinungen.

Die Grenze zwischen 17. und 18. Jahrhundert lässt sich für unseren Zweck nicht mit dem Jahre 1700 ziehen, sondern muss, namentlich was Einwanderung betrifft, das 18. Jahrhundert genealogisch schon vielfach in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts hinein zurückgeschoben werden.

Allein der kalendarische Anfang des 18. Jahrhunderts hebt sich schon gewaltig von seinen Vorgängern ab.

Die kaiserlichen Fahnen und Standarten flattern siegreich in ganz Mitteleuropa, und Prinz Eugens Siege und Ruhm führen dem kaiserlichen Heere nicht nur aus allen Provinzen, sondern hauptsächlich aus Deutschland und anderer Herren Länder zahlreiche Officiere und Soldaten zu.

Aber auch die in den österreichischen Vorlanden, in den Niederlanden und in Italien garnisonierenden Regimenter und die ihnen beigegebenen Verpflegsorgane bringen viele in jenen Ländern heimische und dort in den kaiserlichen Dienst getretene Personen mit.

Da aber letztere Truppen zumeist nicht nach Österreich, sondern nach ungarischen oder siebenbürgischen Kriegsschauplätzen und Garnisonen zurückberufen werden, so entsteht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufig eine ähnliche Einwanderung mit Umgehung nach Niederösterreich, wie wir sie in der Zeit Ferdinand I. kennen gelernt haben. Insbesondere Ofen und zeitweilig Belgrad spielen hier eine hervorragende Rolle.

Da die Organisierung der den Türken abgerungenen Länderstrecken ähnlich erfolgt zu sein scheint, wie in unserer Zeit jene Bosniens, traten viele vom Militär oder von der militärischen Verwaltung daselbst in den civilen Verwaltungsdienst über. So ist der einer angeblich in der Gegend von Cleve lebenden Familie entsprossene Arnold Vincenz Schmerling im Jahre 1760 als Obereinnehmer in Ofen gestorben und wurde dessen Sohn Anton Jordan Ernst Magistratsrath in Wien und Stammvater aller späteren Schmerling, auch des Staatsministers

Aus diesem Zuzuge zum Heere, der sich während der Theresianischen Kriege und der Kriege am Ende des 18. Jahrhunderts noch verstärkt, besonders aber aus den Officieren und aus den sich dem Officiersstande widmenden Söhnen hofkriegsräthlicher Beamten oder Agenten, bildet sich nunmehr ein von Generation zu Generation im Officiersstande fortblühender Militäradel.

Aber auch im civilen Stande, vor allem in Wien, führt die Erlangung der Krone Spaniens durch Karl VI. und die von ihm hierher verpflanzte spanische Etiquette und Grandezza in Verbindung mit der schon früher durch Ludwig XIV. eingebürgerten und auch nach Österreich gedrungenen Prunksucht einen gewaltigen Umschwung der Anschauungen, des Lebens und vor allem der Mode herbei.

Die oberste Verwaltung fordert die Errichtung eigener, bald Rath, bald Departement oder Hofkanzlei genannter höchster Centralstellen, und so entstehen die spanische und die niederländische Hofkanzlei und der welsche Rath, in deren Beamtenkörper zumeist Angehörige der betreffenden Länder nach Wien kommen.

Während die Spanier nur wenige dauernde Spuren, wie z. B. Sylva Taroucca, Pinos Vasquez, Peixoto da Costa oder Perez de Segura, hinterlassen, werden die Italiener und die Niederländer mehrfach die Gründer noch heute blühender Familien.

Die Niederländer dieser Zeit wollen aber von den später durch die nach dem Verluste der Niederlande nach Österreich gewanderten dortigen kaiserlichen Beamten gegründeten Familien, wie Barbier, Wouters, del Planque, Le Bidart etc., ebenso auseinander gehalten werden, als wie die längst vor der französischen Revolution nach Österreich gekommenen Luxemburger oder Belgier mit französischen Namen, wie St. Hilaire, Harnoncourt oder Gourcy von den Emigranten der französischen Revolutionszeit, wie Du Parque, Forestier etc.

Die Ausgestaltung des Hofrathes in die österreichische und böhmische, zuletzt vereinigte Hofkanzlei, dann die erst 1749 errichtete oberste Justizstelle führen in ihren Beamten stetig neue Elemente aus anderen Provinzen nach Wien, wogegen durch die Ende des 18. Jahrhunderts vollzogene Organisierung des neu erworbenen Galizien und der Bukowina eine nicht zu unterschätzende Auswanderung unter der Wiener Beamtenschaft verursacht wird.

In gleicher Weise wie diese Centralstellen bringen auch die übrigen Finanz-, Buchhalterei- und Postbehörden einerseits eine beständige Zuwanderung aus den Provinzen oder bieten ihren Beamten oder nach ihnen ihren Söhnen oder Verwandten ein zwar zumeist bescheidenes, aber gesichertes Unterkommen.

Der Reichshofrath, den wir erst im 18. Jahrhundert aus den Schematismen näher kennen lernen, zeigt uns in seinen Hofräthen und Beamten nebst vielen Inländern, wie Waldstädten und andere, ein ununterbrochenes Zuströmen naturgemäß deutscher Einwanderer, als z. B. Gudenus, Menshengen etc., und ebenso die Ankunft

unzähliger beim Reichshofrathe accreditierter Vertreter sowohl weltlicher als geistlicher Fürsten, Städte, Standesherren und Herrchen, wie z. B. Rotta oder Röthlein, und beim Reichshofrathe zur Parteienvertretung zugelassener Hofagenten, wie Klerff, Pistorius v. Burgdorf, Heunisch etc.

Diesen Reichshofrathagenten stellt sich aber zur Vertretung und Besorgung von Angelegenheiten bei den inländischen Hofstellen eine noch stattlichere Anzahl einfacher Hofagenten an die Seite.

Diese Reichshofrath- und Hofagenten spielen jedoch in der Genealogie des 18. und 19. Jahrhunderts eine besonders hervorragende Rolle, indem sie es stets zu großer Wohlhabenheit, ja zumeist großem Reichthume bringen, und indem sie entweder selbst Stammväter noch blühender Adelsfamilien werden, oder indem noch heute der Wohlstand vieler Familien auf dem durch Heirat an sie vererbten Vermögen solcher Hofagenten beruht. Die Namen Haymerle, Dietrich v. Erbmanszahl, Müller v. Müllegg oder Seeger v. Saagburg mögen hier als Beispiel dienen.

Während diese Hofagenten, von denen die Hofkriegs- und Militäragenten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben, infolge der lucrativen Vermögensadministrationen und Besorgung außerstreitiger Angelegenheiten blühen, vermindert sich im 18. Jahrhundert das große Ansehen und die Wohlhabenheit der hochgelehrten Herren Doctoren des 16. und 17. Jahrhunderts beständig; wenn auch noch einzelne in besseren Verhältnissen leben oder in den Staatsdienst übertreten, so scheint doch die Lage der sich beständig vermehrenden Hof- und Gerichtsadvocaten keineswegs glänzend gewesen zu sein, und fällt das goldene Zeitalter der Advocaten erst in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie haben für den Genealogen gegenüber den Medicinä-Doctoren eine sehr geringe Bedeutung.

Dagegen muss das 18. Jahrhundert, wenn vielleicht auch nicht die höchste Blütezeit des sogenannten Bureaukratismus, so doch jene der Staatsbeamten selbst genannt werden.

Schon die Regierungsräthe und die ihnen im Range Gleichstehenden sind, da ihre Eltern oder Gattinnen zum großen Theile den wohlhabenden und reichen Familien des Handelsstandes oder der Hofagenten und Ärzte entstammen, mit seltenen Ausnahmen wohlhabend, vielfach reich, und ist unter ihnen sowohl der mittlere Gutsbesitzende, als auch der Hochadel in unverhältnismäßig großer Anzahl vertreten. Kein Wunder also, dass unter diesen Umständen und den sonstigen damaligen Zeitverhältnissen das Ansehen der Beamten, namentlich in den höheren oder gar exponierten Stellungen, ins Ungeheure wuchs. Freilich hatte dieses hohe gesellschaftliche Ansehen auch seine Kehrseite in den hohen Anforderungen, welche in Bezug auf Lebensweise und Repräsentation an die höheren und hohen Beamten jener Zeit gestellt wurden und der Gegenwart fremd geworden sind.

Interessant und zugleich genealogisch wichtig sind die von heute verschiedenen Verhältnisse der Kanzlei- und verschiedenen Manipulationsbeamten des 18. Jahrhunderts. Aus den gewöhnlich dünnen Abhandlungsacten nach ihnen blicken nur selten eigentliche Nothlage oder gar Schulden und niemals Reichthum, aber durchschnittlich immer ein geringfügiges Vermögen durch. Abgesehen davon, dass eine unverhältnismäßig große Zahl derartiger Stellen mit Personen des niederen Adels

besetzt ist, geben auch die zahlreichen Neu-Nobilitierungen von Beamten dieser Kategorie Zeugnis von ihrer Stellung und von ihren Verhältnissen. In den einzelnen Verwaltungszweigen entwickeln sich förmliche Beamten-Dynastien dieser Art.

Minder bemittelte Personen aus niederösterreichischen ständischen Familien traten dagegen oftmals in den landschaftlichen Dienst.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die Verwaltung und Verpachtung des Tabak- und Stempel-Gefälles, und gelangen dadurch manche zu Wohlhabenheit und Reichthum, deren urgermanische Abstammung kaum nachweisbar sein dürfte.

Mit der Allonge-Perücke und französischen Mode ziehen aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch im Bürgerstande nicht selten Franzosen nach Österreich, und neben den einheimischen Haarpuder- und Puderwedel-Erzeugern oder Krösenkrausern begegnen wir den französischen Hutmachern Fauconet, sehr vielen Peruciers, wie Beaugrand, Duparque, dem französischen Kücheninspector Gautier oder dem Kammerdiener und Hoftänzer Sellier etc.

Der erhöhte Verkehr mit Italien und die französische Tracht äußern aber am Ende des 17. Jahrhunderts auch ihre Wirkung auf die kaiserlichen Niederläger.

Obwohl unter ihnen die Einwanderung aus Deutschland fortdauert, erscheint eine auffallend große Anzahl italienischer, zumeist aus dem Lombardisch-Venetianischen oder der italienischen Schweiz stammender Kaufleute und Wechsler, welche hier bald zu Reichthum gelangen, wie z. B. Bortolotti, Joanelli, Busi, Brentano und viele andere.

Gleichzeitig taucht aber in der kaiserlichen Niederlage eine unverhältnismäßig große Anzahl savoyardischer Handelsleute, wie Passy, Decret (ursprünglich Ducret), Rou, Ruart, Saillet etc., auf, welche um so merkwürdiger als die meisten aus Arache oder dessen Umgebung stammen.

Durch Zufall hatte ich Gelegenheit, Einsicht in das Schreiben eines mit Verfassung einer Geschichte des Ortes Arache beschäftigten Herrn Bardu zu nehmen, welcher sich um die Verzweigung der Familie Passy in Wien erkundigte.

Da nun seine Mittheilungen ein sehr interessantes Streiflicht auf die Art der Einwanderung solcher Savoyarden werfen, will ich sie kurz wiederholen.

Danach ernährte sich im Beginne des 18. Jahrhunderts (ganz Arache und Umgebung von Uhrmacherei oder Uhrenhandel, wie sich Bardu ausdrückt von Horlogerie. Während sich der aus Arache nach Wien gewanderte Salliet der directen Protection des Prinzen Eugen zu erfreuen hatte, wanderten auch Mitglieder vieler anderer Familien aus, so speciell aus Arache selbst Passy, Ducret, Salliet, Michel, Münier und Falquet. Pierre Passy, anno 1726 Sindaco von Arache, habe zwei Söhne gehabt, Claudius, 23 Jahre alt, Negociant in Augsburg, bereits seit elf Jahren abwesend, und Pierre Francois beim Vater. Von sonstigen Mitgliedern der Familie Passy seien im Jahre 1726 folgende aus Arache ausgewandert gewesen: Pierre, 29 Jahre alt, als Negociant in Augsburg, Claude Francois, 44 Jahre alt, in Schwaben, Johann, 25 Jahre alt, Negociant in Wien, und bei ihm sein 16jähriger Bruder Georg.

Von allen Berufsständen am entschiedensten im materiellen Aufschwung und Emporkommen ist im Verlaufe des ganzen Jahrhunderts der größere Handelsstand, während die begüterte Welt von dem bereits erwähnten Güterkauf- und Verkauf

erfüllt wird, welcher einerseits mit der Vereinigung der Güter in die heutigen ausgedehnten Großgrundbesitzthümer, andererseits mit dem Herabsinken des kleiner verbleibenden Besitzes zu reinen sogenannten Voluptuargütern endet.

Alle diese Güter scheinen aber im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger lediglich der Obhut der Wirtschaftsbeamten oder Pächter anvertraut gewesen zu sein, da zu jener Zeit der in Niederösterreich begüterte Hochadel und Adel nahezu ausnahmslos als hohe oder wenigstens höhere Beamte oder auch Militärs im Staatsdienste standen.

Auch im 18. Jahrhundert sind zweimalige, auch dreimalige Eheschließung und sechs bis acht überlebende Kinder die Regel, und wenn der Schein nicht trügt, dürfte sich das Überwiegen der Töchterzahl über jene der Söhne gegenüber dem 17. Jahrhunderte etwas vermindert haben.

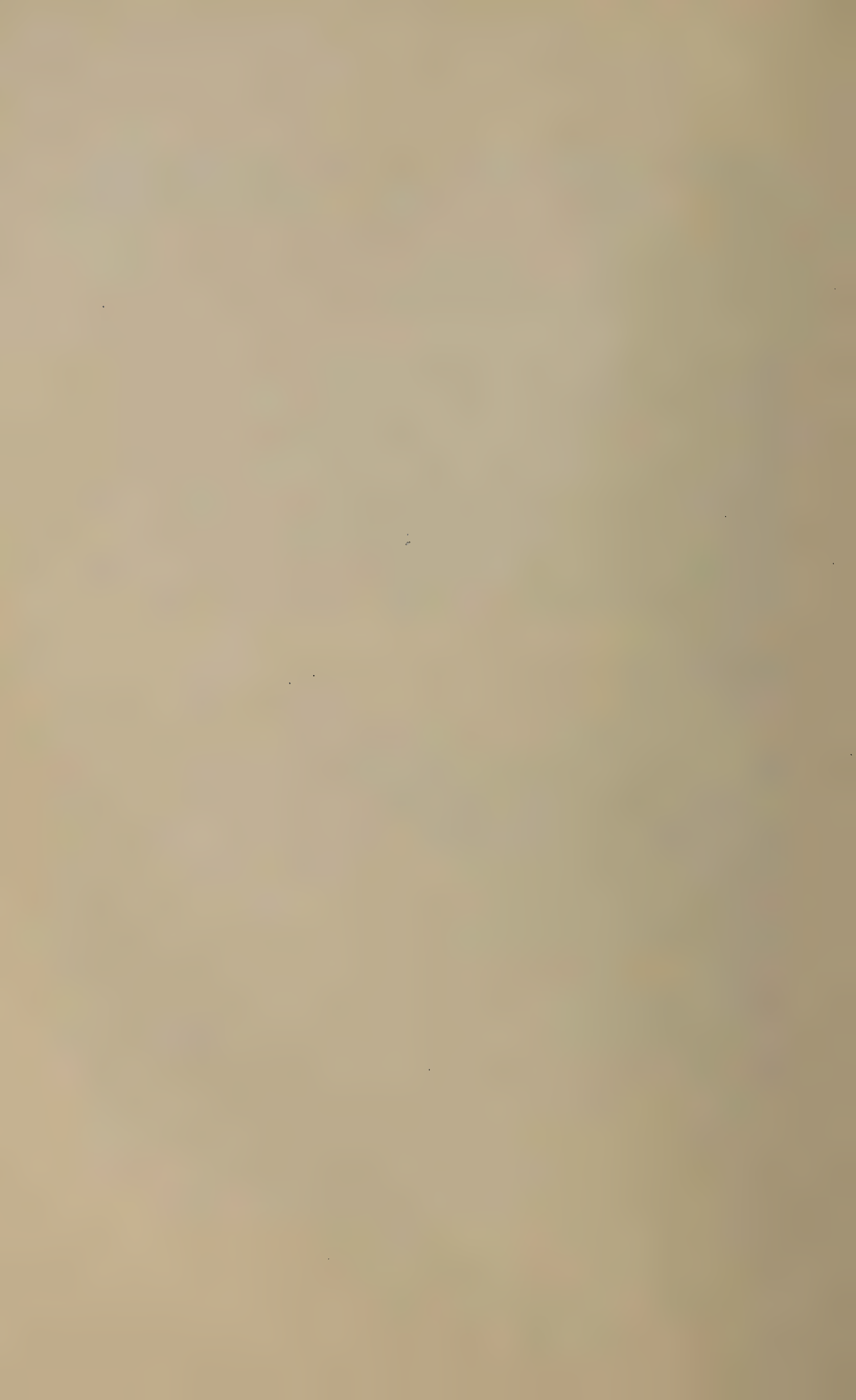
Während im 18. Jahrhundert der Hochadel nur selten seine Söhne dem geistlichen Stande widmet und auf reiche Domherrn- oder Bischofstühle sendet, gewinnt der Eintritt in den geistlichen Stand, insbesondere in die beschaulichen oder in den Jesuitenorden, bei den Söhnen des minderen Adels, vorzugsweise aber des Beamten-, Handels- und Bürgerstandes einen geradezu erschreckenden Umfang. Man findet kaum einen Familienvater, welcher nicht zugleich Vater eines, ja sehr häufig zweier geistlicher Söhne war, ja oftmals wird selbst diese Zahl überschritten.

Der Tuchhändler Premblechner und der Eisenhändler Schmederer hatten je drei geistliche und je einen weltlichen Sohn, der Handelsmann Salliet vier geistliche und zwei weltliche Söhne und der innere Rath Trunkh v. Guttenberg gar fünf geistliche Söhne und nur einen weltlichen.

Zum Schlusse möchte ich nur noch erwähnen, dass Einwanderer aus Norddeutschland oder aus den östlichen Ländern so wenig und so sporadisch erscheinen, dass sie kaum nennenswert sind, dass hingegen höchst auffallend erscheint, wie gering im 18. Jahrhundert die genealogischen Beziehungen zwischen Niederösterreich und dem damals geraume Zeit noch ausschließich österreichischen Schlesien waren; endlich dass um die Wende zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert zahlreiche Familien, wie Puiger v. Puige, Oedt, Weltz, Wägele v. Walsegg, Geyersberg und andere, im Mannesstamme erlöschen, welche weder bereits die erst später fühlbaren finanziellen Calamitäten der napoleonischen Zeit, noch bei dem ausschließlich civilen Charakter dieser Geschlechter feindliche Kugeln decimiert haben können.

Die Entwicklung des Großhandels, Hebung des Bancos, Commerces, der Fabrication und alles dessen, was damit zusammenhängt, sowie überhaupt die letzten Decennien des 18. und das 19. Jahrhundert sind noch so jung und bekannt, dass wir ihre Erörterung einem Jahrbuche des 21. Jahrhunderts überlassen wollen, bis zu welcher Zeit unsere heraldische Gesellschaft noch am Leben sein möge.





JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.

NEUE FOLGE * VIERZEHNTER BAND.

MIT DREI STAMMTAFELN.



WIEN, 1904.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON KARL GEROLDS SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXIII. Jahrgang der Gesellschafts-Publikationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Viktor,

Protektor der Gesellschaft

und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

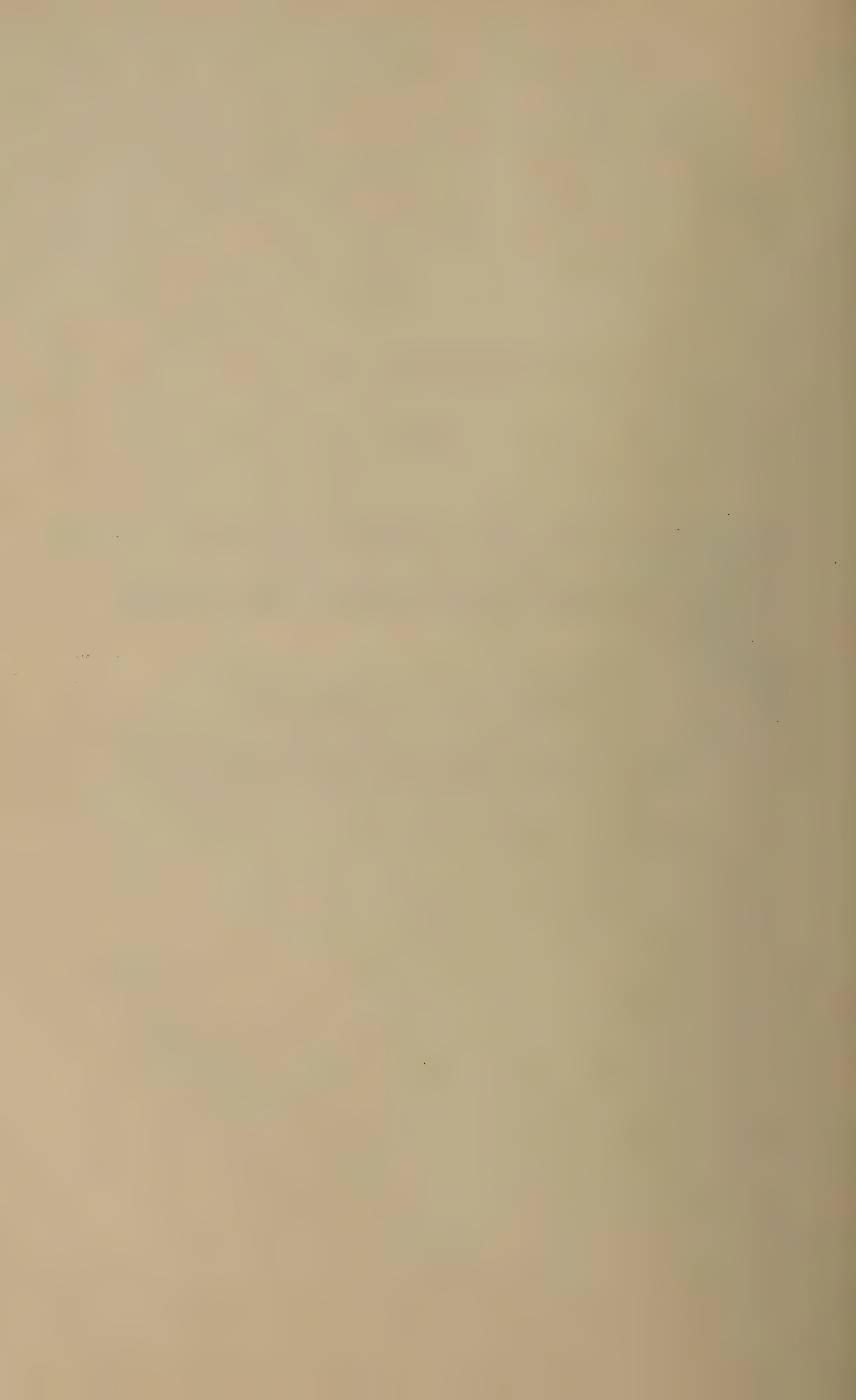
sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.





Inhalt.





Namens-Register

zu den

Exzerpten aus Liber Regius XXVI bis LX, 1699–1802.

Von

Julian Grafen Pejacsevich.

Namens-Register.

(Die erste arabische Zahl nach dem Datum bezeichnet die Seite im Exzerptenbuch, die darauffolgende römische den Liber Regius*), die letzte arabische die Seite im betreffenden Liber Regius.)

A.

---

*) Libri Regii, d. s. königliche Bücher, sind jene Sammelbände, in welche von der berufenen kgl. ung. Behörde, gegenwärtig das kgl. ung. Ministerium des Innern, alle von den Königen von Ungarn erlassenen Urkunden, Diplome, Privilegien, Gnadenbriefe etc. eingetragen werden.

Anmerkung der Redaktion.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I, J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

Reviczky v. Revisnye Karl Emerich, wird Baron 26. November 1770: 23, XLVII, 490.
— — Judith, s. Hohenlohe.
Ribényi Anna, Gemahlin Nikolaus des Jüngeren Parcsetics, s. diesen.
Rimanóczy Anton, Donation von Szökefölde 16. April 1739: 254, XXXVIII, 215.
Rindsmaul Anna Crescentia Maria, Vertrag mit Stephan Nagy v. Felsö-Bük, s. diesen.
— — Sigmund Albert und Wolfgang Grafen, erwähnt 15. Oktober 1731: 199, XXXVI, 622.
— — Wolfgang Albert Graf, Vertrag mit Stephan Nagy v. Felsö-Bük, s. diesen.
Roglatiza, Verkauf an Pilassenovich, s. Miskolczy, Donation s. Pejacsevich, Voinics, Zlinsky.
Rosenfeld Karoline Baronin, Gemahlin des Franz Wenckheim, s. Wenckheim.
Roth Karl Franz, Kardinal, Bischof von Konstanz, Abt von Sexard 30. Juni 1761: 8, XLV, 620.
— — Karl, Sohn des Peter, Legitimierung 30. Dezember 1790: 56, LV, 104.
Rudnyansky v. Dezser Josef, Johann Nepomuk mit seinen Kindern: Anton Josef, Alexius Ignaz, Georg, Karl, Paul, Johann, Maria Anna, Rosalia, Josefa, Franziska, Theresia, Christina, Elisabeth, Baronat 3. Dezember 1773: 32, L, 80.
Ruma, Marktprivilegium, s. Pejacsevich Markus Alexander.

S.

Sachsen-Coburg Josias Fürst v., Indigenat 20. Dezember 1790: 54, LV, 283.
Sághy Michael v. Dormandháza, Baronat 18. November 1790: 54, LV, 315.
Sahlhausen Mauritius Baron, Donation von Kisfalud 21. Juli 1802: 77, LX, 859.
Sajgho, Erzabt von St. Martinsberg 16. Juni 1763: 10, XLVI.
Salgó, s. Szluha Franz Baron.
Sallér v. Jakobháza Judith, Gemahlin des Georg Grafen Festetics, s. diesen.
Sámbergh im Baranyer Komitat, s. Sauska.
Sándor v. Szlavnicza Anna Gräfin, zweite Gemahlin des Josef Majláth, s. diesen.
— — Anna Maria, Gemahlin des Ladislaus Hunyady, s. Hunyady.
— — Adalbert, Vizegespan des Neutraer Komitates, wird Beisitzer der kgl. Tafel 22. April 1720: 282, XXXIII, 133.
— — Anton mit seiner Gemahlin Esther, geb. Gräfin Viczay, und seinen Kindern Vincenz, Josefa, Gemahlin des Grafen Anton Khuen v. Belassi, Anna, Gemahlin des Grafen Josef Majláth und Esther, Grafenstand 27. August 1787: 50, LIV, 63.
— — Gregor und Franz erhalten mit Georg Mersics Donation von Merczel 26. Juni 1724: 289, XXXIV, 609.
— — Johann, erw. 260, XXVI.
— — Judith, Witwe des Paul, geb. Hunyady, Kaufvertrag über Brunócz 26. Jänner 1739: 254, XXXVIII, 174; erw. 289, XXXIV, 142.
— — Kaspar, wird Baron 25. Juli 1706: 262, XXVII, 132.
— — Magdalena, Witwe des Emerich, geb. Okolicsányi und deren Söhne Franz und Paul, Fristerstreckung 10. Juli 1703: 259, XXVI, 331.
— — Melchior, wird kgl. Rat 13. September 1720: 282, XXXIII.

U.

V.

W.

Z.

Rechtsgeschäfte
über
Wappen und Wappenteile im Mittelalter.

Vortrag, gehalten zu Berlin in der „Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen“
am 29. November 1902.

Von

Stephan Kekule von Stradonitz
Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Hochansehnliche Versammlung!

Mancher von Ihnen wird, beim Lesen des Themas, über das ich mir vorgenommen habe, auf Einladung des Schriftführeramts dieser Vereinigung, heute zu Ihnen zu sprechen, vielleicht auf den Gedanken gekommen sein, ich wolle über Rechtsgeschäfte betreffend die Ausführung von Wappen und Wappenteilen an Kunst- und Bauwerken des Mittelalters einiges mitteilen.

Eine solche Betrachtungsweise wäre gewiß anziehend. Gar manches Archiv birgt noch mittelalterliche Urkunden über Aufträge an Künstler, über Verträge, die mit Bildhauern, Baumeistern, Glockengießern — um nur einige zu nennen — abgeschlossen sind. Eine vergleichende Betrachtung solcher Urkunden böte Lehrreiches genug.

Aber eine solche Betrachtung liegt meinem eigenen Forschungsgebiete, das wesentlich die rechtliche Seite von Familien- und Wappenkunde umfaßt, doch zu fern. Mit rechtswissenschaftlicher Wappenkunde oder mit wappenkundlicher Rechtswissenschaft denke ich, Sie vielmehr zu unterhalten.

Dieser Gegenstand hat den Vorzug, einen lehrreichen Blick in die Bildungsgeschichte jener Tage tun zu lassen. Die Bedeutung, welche im Mittelalter das ritterliche Leben hatte, läßt es schon ohne weiteres als wahrscheinlich erscheinen, daß alles, was sich auf das, mit dem ritterlichen Leben so eng verbundene, Wappenwesen bezog, damals für die ritterliche Familie eine viel größere Bedeutung hatte, als heutzutage für den Adel oder den wappenfähigen Bürger.

Daß dem in der Tat so war, ist aus vielen Anzeichen erkennbar. Die Dichtungen der ritterlichen Sänger des Mittelalters wimmeln geradezu von Stellen, die sich auf Wappen und Wappenwesen beziehen, Stellen, die teilweise sehr ausführlich sind; auch Dantes Göttliche Komödie enthält mehrere solche Stellen.

Ferner: Schriften und Abhandlungen jener Zeit, welche zum Ziele haben, dem jungen Edelmanne zur, um es allgemein auszudrücken, vollkommenen Ausbildung zu verhelfen, enthalten vielfach neben den Abschnitten über den „guten Ton in allen Lebenslagen“, über Jagd, Fischerei und Falkenbeize, einen Abschnitt über Wappenwesen, so z. B. das merkwürdige „Buch von St. Albans“, zuerst 1486 von Juliana Barnes herausgegeben, welches man als einen Leitfaden für Anfänger in Bezug auf Jagd, Fischerei, Falkenbeize und Wappenwesen bezeichnen kann.

Es ist daher offenbar keine unwahre Schilderung, wenn Walter Scott in einem seiner bekanntesten Romane einen betagten Edelmann schildert, der seine ganzen Abende damit zubringt, immer wieder in Gwillims „Darstellung der Wappenkunde“, einem damals in England weitverbreiteten Wappenwerke, zu lesen. Zwar fällt das erste Erscheinen dieses Buches in die nachmittelalterliche Zeit, nämlich in das Jahr 1610, aber es handelt sich eben um Schilderung eines Mannes, der noch ganz in mittelalterlichen Anschauungen lebt und webt.

Von dem, was im Leben der Zeit eine große Rolle spielt, findet sich allemal auch ein Niederschlag im Rechtsleben, indem Rechtsgeschäfte darüber abgeschlossen werden.

Von solchen Rechtsgeschäften, insofern sie schriftlich abgeschlossen wurden, finden sich dann in den Urkundenbeständen der Archive noch Spuren und eben diese sollen den Gegenstand der heutigen Betrachtung bilden.

Dabei ist aber die Rolle, die mir bei dem heutigen Vortrage zufällt, eine höchst bescheidene.

Nicht die Ergebnisse eigener Forschung bin ich in der Lage, Ihnen vorzulegen. Meine Aufgabe kann vielmehr nur die eines sachkundigen Sammlungsvorstandes sein, der eine Gruppe von Personen, die dazu Lust und Zeit haben, in einer, von Meisterhand zusammengebrachten und geordneten, Sammlung herumführt, Erläuterungen gibt, auf besonders anziehende oder lehrreiche Stücke aufmerksam macht und auf das Lehrreiche an diesen Stücken einzeln hinweist. Diese Sammlung ist ein Buch. Es heißt das „Wappenrecht“, ist in Bonn im Jahre 1896 erschienen und hat Herrn Professor Dr. F. Hauptmann, meinen verehrten Freund, zum Verfasser.

In die Schausammlung dieses Museums will ich Sie einführen. Diese befindet sich in einem besonderen Saale, über dessen Eingangstür die Worte prangen: „Verfügungsrecht am Wappen“.

Die zur Schau gestellten Gegenstände sind durchwegs Urkunden aus dem Mittelalter. Zum besseren Verständnisse müssen gelegentlich auch einige Blicke in die benachbarten Säle der, in Rede stehenden, Sammlung getan werden.

Und nun darf ich Sie wohl bitten, mit mir die Wanderung zu beginnen.

Der ordnungsmäßige Gebrauch eines Wappens besteht darin, es zu „führen“.

Jeder, der zum Führen eines Wappens berechtigt ist, kann jedem Unberechtigten verbieten, es zu führen. Er hat dagegen ein Einspruchsrecht.

Jedenfalls im Mittelalter stand dem Berechtigten aber auch das Recht zu, dieses Einspruchsrecht zu Gunsten eines dritten aufzugeben.

1. 1328, April. (Ich übertrage die Urkunden in unser modernes Deutsch!)

„Ich Eberhard von Widersperg . . . . . . tue kund allen . . . . . daß ich . . . Herrn Otto von Greiffenperg, meinem lieben und getreuen Oheim, ihm und seinen Erben zugestanden habe, ganz und gänzlich meinen Schild und Helm und mein Wappen-Kleinod, also, daß er und seine Erben diese führen sollen, wenn sie wollen . . . . .“

Das heißt also: Otto von Greiffenberg darf fürderhin mit seinen Erben das Widersbergsche Wappen führen. Letzterer und seine Erben führen es aber selbstverständlich weiter.

Deutlicher noch tritt dieses Verhältnis hervor in nachfolgender Urkunde:

2. 1384, Mai 22.

„Ich Hans von den Brüdern . . . . . tue kund . . . . . daß ich gütlich und gern gegeben habe und auch gebe kraft dieses Briefes . . . . dem . . . . . Endres Funck, Bürger zu Gmund, und allen seinen Kindern und Nachkommen, meinen Schild und Helm, wie ihn mein Vater auf mich gebracht hat, und soll und mag der vorgenannte Endres Funck und alle seine Nachkommen denselben Schild und Helm nun weiter fort mit mir und allen meinen Nachkommen ebenso führen wie ich und alle meine Nachkommen.“

Hier sieht man leicht, daß es sich unzweifelhaft nur um einen Verzicht auf das Einspruchsrecht handelt von Seiten des Hans zu Gunsten des Endres Funck. Hans will mit seinen Nachkommen das „abgetretene“, vom Vater ererbte Wappen weiterführen.

In beiden Urkunden fand der Verzicht des Wappenherrn auf das Einspruchsrecht zu Gunsten eines dritten ohne Entgelt statt. Man nannte daher häufig ein solches Geschäft eine Schenkung des Wappens. Diese Bezeichnung ist aber irreführend. Denn wenn man etwas verschenkt, so hat es von nun ab nur noch der Beschenkte, der Schenker hat es nicht mehr, während in den vorliegenden Fällen die sogenannten „Schenker“ das Recht zur Führung des Wappens behalten wollen und auch tatsächlich behalten. Ich würde im vorliegenden Falle den Ausdruck: „unechte Schenkung“ für sachgemäßer halten.

Nun konnte der Wappenherr sich für den Verzicht auf das Einspruchsrecht auch einen Entgelt geben lassen. Hierher gehört vor allem das vielleicht berühmteste Beispiel des Erwerbes einer Wappenfigur: Die Erwerbung des bekannten, heute noch geführten Helmkleinodes der Hohenzollern, des Hundekopfes oder „Brackenhauptes“ von Lutolt von Regensberg durch den Burgrafen Friedrich von Nürnberg:

3. 1317 April 10.

„Allen . . . . . tue ich Lutolt von Regensberg, Freie im Konstanzer Bistume, kund, daß ich dem edlen Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden Burggrafen zu Nürnberg, verkauft und zum Kaufe überlassen habe mein Kleinod: Das Brackenhaupt, um sechsunddreißig Mark guten Silbers, mit solcher Bedingung: daß der

vorgenannte Herr Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine leiblichen rechten Erben, und ich der vorgenannte Lutolt von Regensberg und meine leiblichen rechten Erben und außerdem noch Herr Diethelm von Krenkingen, Freie, mein lieber Oheim, bei seinen Lebzeiten, aber keiner seiner Erben und weiter niemand sonst mein Kleinod, das Brackenhaupt, führen sollen."

Sie sehen, daß hier trotz dem gezahlten Entgelt der Wappenherr das Brackenhaupt mit seinen Nachkommen und sogar mit seinem Oheim, dem Diethelm von Krenkingen, weiter führen will. Ebenso irreführend wie in den früher mitgeteilten Fällen, die Bezeichnung: „Schenkung", ist in diesem Falle die Bezeichnung „Verkauf", obwohl das Wort in der Urkunde selbst vorkommt.

Wenn man einen Gegenstand verkauft hat, hat man ihn selbst nicht mehr; ich würde daher für diesen Fall den Ausdruck „unechter Verkauf eines Wappens" vorschlagen. Klar im Sinne muß man aber behalten, sowohl im Falle der „unechten Schenkung" wie im Falle des „unechten Verkaufes" eines Wappens, daß es eigentlich das Einspruchsrecht gegen die Führung des eigenen Wappens durch einen andern ist, das der Wappenherr verschenkt oder verkauft. Naturgemäß finden sich nun auch Fälle, in denen der Wappenherr den Verzicht auf das Einspruchsrecht an gewisse Bedingungen knüpft:

4. 1337 Februar 17.

„Ich Karl von Eibenstein tue kund . . . . . . , daß mir mein Herr Oheim, Herr Engelbrecht der Grueber, erlaubt hat, mit ihm zu führen seinen Helm mit folgender Bedingung: Wenn der vorgenannte mein Oheim Herr Engelbrecht einen Erben bekäme, daß ich vorgenannter Karl von Eibenstein dann denselben Helm ohne allen Streit ihm und seinen Kindern wieder überlasse. Wenn aber der vorgenannte Herr Engelbrecht ohne Erben verstürbe, so soll ich Karl von Eibenstein und meine Erben Recht und volle Gewalt haben, denselben Helm auf Lebenszeit zu führen. Sollte aber, was Gott verhüten möge, ein Zerwürfnis zwischen uns entstehen oder ein Streit: wenn mich dann der vorgenannte Herr Engelbrecht, mein Oheim oder seine Kinder den Helm würden heißen aufgeben, durch Brief oder beliebige Art der Botschaft, so soll ich ihn aufgeben ohne jedem Streit oder Widerspruch".

Sie sehen, daß hier der Wappenherr dem Karl von Eibenstein die Führung seines Helmes jedenfalls nur für solange gestattet hat, als er, der Wappenherr selbst, keinen Erben hat, sodann aber auch nur auf Widerruf.

Es findet sich auch, daß der Wappenherr auf sein Einspruchsrecht zu Gunsten eines andern nur für dessen Lebenszeit verzichtet.

5. 1344 ? 18.

„Wir Graf Johann von Nassau . . . . . tun kund . . . . . daß wir den Helm, den Unser Neffe Graf Johann von Katzenellenbogen Uns aus Liebe und Freundschaft zu führen gestattet, Unser Lebtag haben und führen sollen, es soll den Helm aber keiner Unserer Erben, ... nach Uns mehr führen, das versprechen Wir an Eides statt."

Ein wappenkundlich besonders merkwürdiger Fall ist folgender:

6. 1353 Dezember 3.

„Wir Rupprecht der Ältere, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein . . . . . bekennen öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir unseren lieben Neffen, den Brüdern Adolf und Johann Grafen zu Nassau zu rechtem Lehen verliehen haben und verleihen, zwei Hörner von ihrem Nassauischen Wappen mit einem goldenen Löwen dazwischen auf dem Helme zu führen, derart, daß die vorgenannten Adolf und ihre Erben, jedoch immer nur die beiden ältesten Söhne von des Vaters Stamme und nur solche, die Grafen zu Nassau sind, diesen unseren und unserer Erben Helm führen sollen und mögen.

Hier verleiht also der Pfalzgraf Ruprecht den Grafen Adolf und Johann von Nassau sein Helmkleinod, den goldenen Löwen zwischen zwei Hörnern, doch mit dem Beding, daß sie die Nassauischen, d. h. mit Schindeln bestreuten Hörner weiterführen, nicht etwa die „geweckten" Hörner des Pfalzgrafen. Das Kleinod ist erblich verliehen, aber mit der Beschränkung auf die jedesmaligen beiden ältesten Söhne, die außerdem Grafen von Nassau sein müssen.

Man sieht leicht ein, daß in allen den erwähnten Fällen, da der Wappenherr zu Gunsten des andern nur auf sein Einspruchsrecht verzichtet, selbst aber das betreffende Wappen weiterführen will und führt, eine Wappengemeinschaft, eine Wappengenossenschaft, zuweilen auch Wappenfreundschaft genannt, entsteht, die mit diesen Ausdrücken in den Urkunden auch so gekennzeichnet wird. Ich hatte schon erwähnt, daß der Wappenherr in diesen Fällen das volle Gebrauchsrecht am Wappen behält. Er behält dann naturgemäß in der Regel auch die Befugnis, das Recht zur Führung des Wappens auch noch anderen Personen, sowohl gleichzeitig als auch nacheinander, zu gestatten.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß derjenige, der in dieser Weise entgeltlich oder unentgeltlich ein Wappen erwirbt, unter Umständen Wert darauf legt, daß niemand weiter es erwerbe. Dann verzichtet der Wappenherr ausdrücklich auf seine ihm sonst zustehende Verfügungsbefugnis. So ist es z. B. in der bereits erwähnten Urkunde des Lutold von Regensberg über das Brackenhaupt zu Gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

Hier verpflichtet sich der Wappenherr ausdrücklich, daß „niemand weiter dasselbe Kleinod, das Brackenhaupt führen soll".

Der Wappenherr konnte auch auf das Gebrauchsrecht am eigenen Wappen, dessen Gebrauch er einem andern einräumt, verzichten. Tat er das für sich und seine Erben ohne Entgelt, so liegt eine echte Schenkung des Wappens, tat er es gegen Entgelt, ein echter Verkauf des Wappens vor.

Auch für diese Fälle finden sich Beispiele:

7. 1364, November 13.

„Ich Erchinger Relch tue kund . . . . . . für mich und alle meine Erben . . . . daß ich und alle meine Erben verzichte und aufgebe . . . . zu Gunsten des ehrbaren festen Ritters, Herrn Georg von Wöllwarth und

allen seinen Erben das Wappen, das ich bisher geführt habe derart, daß weder ich noch einer meiner Erben dieses Wappen mehr führen und es mein Wappen nicht mehr sein soll."

Das Wappen der Relch war ein halber roter Mond in einem weißen Felde, und es ist nachweisbar, daß das Geschlecht der Wöllwarth seit der mitgeteilten Wappenschenkung dieses Wappen führt, während sie früher einen halben Drachen geführt hatten.

In einer anderen Urkunde ist die Sache ähnlich:

8. 1368, April 15.

„Ich Hans der Tragauner und alle meine Erben, Wir . . . tun kund . . daß Wir verkauft haben Unser Wappen, Schild und Helm. Der Schild hat folgende Farben: unten weiß und oben schwarz, und durch das schwarze Feld im Schilde geht ein weißer Sparren und hat der Sparren die Spitze nach unten, und die Flüge auf dem Helm sind in den gleichen Farben. Das vorbeschriebene unser Wappen, Schild und Helm, und das Siegel dazu, haben Wir . . . . . verkauft und gegeben dem ehrbaren Ritter Herrn Pilgrim von Wolfsthal und allen seinen Erben, derart, daß Wir das gleiche Wappen fürderhin nimmermehr werden führen noch tragen wollen, weder im Zweikampf noch im Felde, und sollen darum gegen Herrn Pilgrim von Wolfsthal und gegen alle seine Erben fürderhin wegen des vorgenannten Wappens keinerlei Anspruch oder Forderung mehr haben . . . . weder um viel noch um wenig".

Das ist also ein Beispiel eines echten Wappenverkaufes, ebenso wie die folgende Urkunde:

9. 1381, auf Alextag.

„Ich Zacharias und ich Hartneid Gebrüder Lobeke von Aystorf . . . . tun kund . . . . daß Wir . . . . zum Kaufe gegeben haben dem ehrbaren Mann Ulrich Fülsnicht und allen seinen Erben, wie sie heißen mögen oder werden, Unser Wappen, Helm und Schild. Auf dem Helm ist das Kleinod ein ganzer Mohrenkopf, darauf zwei weiße, gegeneinander gebogene Ochsenhörner. Der Schild ist weiß und inmitten des Schildes ist ein schwarzes Feld aus dem Schachbrett und darin ein weißer Schachritter. Und dieses Unser Wappen haben wir gänzlich aufgegeben und aus Unserem und Unserer Erben Nutzen und Gewere in sein und aller seiner Erben Nutzen und Gewere überantwortet; in allen Ehren und Rechten, wie es Unsere Vorfahren geführt . . . . und bis auf den heutigen Tag an Uns gebracht haben. Und also verzichten Wir mit allen unseren Erben auf das vorgenannte Wappen, Helm und Schild dem vorgenannten Ulrich Fülsnicht und allen seinen Erben gegenüber, derart, daß weder Wir noch alle Unsere Erben irgend einen Anspruch darauf . . . . . . sollen noch mögen haben noch gewinnen . . . . . da sie uns dieses Wappen gänzlich in bar bezahlt haben, womit Wir befriedigt waren . . . ."

Hier liegt also sogar ein Barkauf vor.

In den vorliegenden Fällen liegt also eine echte Schenkung und ein echter Verkauf vor, da der Wappenherr gleichzeitig seinerseits auf die Führung des verschenkten oder verkauften Wappens für sich und seine Erben verzichtet hat.

Nachdem ich dargelegt habe, daß Schenkung und Verkauf des Wappens möglich waren und vorgekommen sind, wird es Sie nicht wundernehmen, zu erfahren, daß Wappen auch durch letztwillige Verfügung vermacht wurden.

Ehe jedoch diese Art der Verfügung über das eigene Wappen besprochen werden kann, ist es nötig, zwei Punkte zu besprechen, nämlich:

1. Das Einspruchsrecht der Familie,

2. Das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn.

Was zunächst das Einspruchsrecht der Familie betrifft, so ist ja bekannt, daß das Recht zur Führung eines Wappens nicht Sache des einzelnen Familienmitgliedes, sondern der ganzen Familie ist. Der einzelne hat gar nichts weiter, wie das volle Gebrauchsrecht am Wappen. Verschenkt er das Wappen in der Weise der echten oder unechten Schenkung, verkauft er es in der Weise des echten oder unechten Verkaufes an einen andern, so greift er, wie wir Juristen sagen, in die Rechtssphäre der ganzen übrigen Familie ein. Diese hat dagegen ein Einspruchsrecht. Übt sie dieses innerhalb einer bestimmten Zeit nicht aus, so gilt das allerdings als stillschweigende Zustimmung. Die Familie hat dann ihr Einspruchsrecht, wie man in der altdeutschen Rechtssprache sagte, „verschwiegen“.

Es muß daher angenommen werden, daß in den vorhin mitgeteilten Urkunden der Schenker oder Verkäufer des Wappens die letzten ihres Geschlechtes gewesen sind oder, daß die mit in der Urkunde erwähnten Personen, die — außer dem Schenker oder Verkäufer — das Wappen weiterführen wollten und sollten, zugestimmt hatten, so z. B. in den Urkunden des Erchinger Relch und Hans des Tragauners die (bereits am Leben befindlichen) Erben.

Was sodann das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn betrifft, so ist zunächst zu sagen, daß sich das erst spät entwickelt hat.

Ursprünglich wurde, daran kann gar kein Zweifel sein, das Wappen einer Familie in dem Augenblicke, wann das letzte ihrer Mitglieder die Augen schloß, eine herrenlose Sache. Eine solche eignete sich derjenige aber rechtmäßig zu, der zuerst zugriff.

Schon im 14. Jahrhundert findet sich dagegen deutlich ausgesprochen, daß das Wappen einer ausgestorbenen Familie dem Landesherrn heimfällt, und daß dieser es dann wieder verleihen kann.

10. 1377, Aug. 5.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graf zu Holstein und Stormarn . . . tun kund . . . . . . daß Wir dem Edlen, festen Ritter Herrn Berchtolt von Frankenrode . . . . . das Wappen gelb und schwarz gleich geteilt, das an Uns in Unserer Herrschaft durch Tod angefallen und ledig geworden ist . . . . gegeben haben und geben . . . . . .“

Dieses eine Beispiel mag genügen. Hauptmann hat deren viele. Ich kann nun zum Vermächtnis des Wappens, durch letztwillige Verfügung, zurückgehen.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß, wenn der Erblasser nicht der letzte seiner Familie war, er das Wappen nicht einem andern vermachen konnte ohne stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der übrigen Familie. Dann ist aber diese der eigentliche Vergeber des Wappens.

Ist der Erblasser dagegen der letzte seiner Familie, so wurde das Wappen nach älterem Rechte ohnehin frei, so daß es derjenige, dem es vermacht ist, auch ohne das Vermächtnis hätte annehmen können.

Nach späterem Rechte dagegen stellte sich einem solchen Vermächtnis des letzten der Familie das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn entgegen. Es bedurfte also einer Bestätigung des Vermächtnisses durch den Landesherrn. Rechtlich ist diese Bestätigung durch den Landesherrn eine Neuverleihung und hätte, nach dem Gesagten, auch ohne das Vermächtnis vorgenommen werden können.

11. 1435 Oktober 31.

> „Ich Otto von Meysau . . . . bekenne für mich und alle meine Erben und Nachkommmen und tue kund . . . . . . daß ich . . . . . . mit Willen und Gunst des Hochgebornen Fürsten, Herzog Albrechts, Herzogs zu Österreich und Markgrafen zu Mähren . . . . dem edlen Herrn . . . . . . Hans von Eberstorff . . . . und seinen Erben durch letztwillige Verfügung vermacht habe . . . . mein Wappen: ein schwarzes Einhorn in einem gelben Schild, und auf dem Helm ein Gansnest und einen Busch Federn daran und drei Gänse daraus hervorsehend, das von dem vorgenannten meinem Gnädigen Herrn zu Lehen geht, derart, daß, wenn ich vorgenannter von Meysau ohne leibliche Söhne zu hinterlassen mit dem Tode abgehe, oder leibliche Söhne hinterlasse und auch die mit Tode abgehen, ehe sie großjährig geworden sind und kein männliches Mitglied des Geschlechts von Meysau mehr vorhanden ist, daß dann mein vorbeschriebenes Wappen bei dem genannten Hans von Eberstorff und seinen Erben des Namens von Eberstorff bleiben soll“.

Sie sehen, verehrte Anwesende, hier wird ein Wappen richtig durch Testament vermacht.

Auch das Gesuch dieses Otto von Meysau an den Herzog, worin er um Genehmigung und Bestätigung dieser letztwilligen Verfügung bittet, ist noch erhalten.

Daß ein Wappenherr schließlich auch die Befugnis hatte, sein Wappen zu ändern, ist nach allem Gesagten nur natürlich. So sind Beispiele nachweisbar von Änderung des Helmkleinods, von Änderung der Schildfigur, Änderung ihrer Stellung, der Zahl der Figuren, Änderung der Nebenfiguren, Hinzufügen einer Nebenfigur, Änderung der Farben des Schildes und dergleichen.

Selbstredend hatte die Gesamtfamilie gegen solche Änderungen ein Einspruchsrecht.

Sie sehen, meine verehrten Anwesenden, abgesehen von dem bildungsgeschichtlichen Interesse, welches dieses ausgebildete Verfügungsrecht am Wappen im Mittel-

alter bietet, eine wie große Rolle im Leben des Wappenfähigen das Wappen in jener Zeit gespielt hat, eine wie große Bedeutung das Wappenwesen und das Wappenrecht im Mittelalter hatte.

Man kann sich hiernach auch eine Vorstellung davon machen, was für eine Tätigkeit der Wappenherold z. B. bei den Turnieren ausgeübt haben muß, da er doch darüber zu wachen hatte, daß jeder im Turnier erscheinende Ritter das ihm zukommende Wappen führte.

Heute ist das alles ganz anders geworden und nur geringe Trümmer erinnern noch an jene mittelalterliche Blüte des Wappenwesens.

Ein großer Teil des Lebens der Wappenfähigen spielte sich damals auf den Burgen ab. Dieser Umstand mag es rechtfertigen, wie ich dazu kam, diesen Gegenstand in dieser Vereinigung zu behandeln. Ich habe Ihnen ein Stück des geistigen Lebens auf Deutschlands Burgen gezeigt.

Ladislaus von Suntheim
und die
Anfänge genealogischer Forschung in Österreich.

Von
Dr. Josef Ritter von Bauer.

I.

Die große, von den nachhaltigsten Wirkungen begleitete Bewegung, welche in den letzten Dezennien des XV. Jahrhunderts in Italien und Deutschland mit unwiderstehlicher Gewalt die Geister ergriff, hat in Niederösterreich und besonders auf dem Boden Wiens unauslöschliche Spuren zurückgelassen: auch hier trat eine entscheidende Umgestaltung des geistigen Lebens an der Wende des Jahrhunderts zutage. Es hatte jene in der Kulturgeschichte des Abendlandes denkwürdige Epoche begonnen, welche zeitlich noch dem Mittelalter, inhaltlich aber der Neuzeit angehörte, Wissenschaft und Kunst in allen Ländern nach Inhalt und Form veränderte: die Zeit der Renaissance und des Humanismus, der Wiedererweckung des Altertums in Wissenschaft und Poesie, der Wiederbelebung antiker Anschauungen auf dem Gebiete der Kunst, ein Zeitraum gewaltigen Fortschrittes der menschlichen Bildung!

Der Einfluß des Humanismus auf die Pflege der Wissenschaften, auf Lehre und Literatur war durchgreifend; in reger Kräfteentfaltung erblühte die Forschungstätigkeit und manche Disziplinen führen ihren Ursprung auf diese Glanzzeit geistigen Schaffens zurück. Schon früh zählte auch die Wiener Universität berühmte Humanisten unter ihren Lehrern.[1])

In diese Zeit fällt aber das Entstehen einer neuen Form der Assoziation zu geistiger Arbeit. Neben der geschlossenen Gesellschaft, welche Lehre und Forschung sozusagen zunftmäßig betrieb, neben den alten festgeordneten Lehrkörpern der Universitäten, ist ein neuer, frei organisierter Verein, zumeist von jüngeren Kräften, wirksam, den alten Weg wissenschaftlicher Tätigkeit zu verlassen und neue Bahnen einzuschlagen. Diese freien Vereine, sodalitates litterariae, waren nicht auf die Universitäten, überhaupt nicht auf eine bestimmte Stadt beschränkt, sondern hatten teilweise ihre Mitglieder im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation zerstreut. Unter diesen Gesellschaften treten zwei besonders hervor: die Societas Rhenana und die Societas Danubiana, die rheinische und die gelehrte Donaugesellschaft.[2])

---

[1]) Ausführlich hierüber: Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II. Band; für die nachfolgende Darstellung wurden hauptsächlich benützt: Geiger, Renaissance und Humanismus, Mayer Anton, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich, sowie die Jahrbücher der Kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses.

[2]) Geiger a. a. O. S. 489 u. ff.

Auf diese, die ihren Sitz in Wien hatte und zu ihren Mitgliedern die hervorragendsten Gelehrten zählte, wird später noch zurückzukommen sein, weil ein Teil ihres wissenschaftlichen Forschungsprogrammes die Bearbeitung der heimatlichen Geschichte, der Geschlechter und ihrer Folge umfaßte, und hier auf Wiener Boden die Anfänge wissenschaftlicher Behandlung jener Disziplinen zu konstatieren sind, deren Pflege unserer Gesellschaft satzungsgemäß obliegt: der Genealogie, der Diplomatik und Sphragistik. Die gelehrte Donaugesellschaft darf in dieser Hinsicht mit Recht als ein ehrwürdiger Ahne unserer Gesellschaft angesehen werden, dessen Werden und Wirken ein wenig näher zu betrachten Pietät und historischer Sinn in gleichem Maße verlangen.

Vorerst ist aber noch des gewichtigsten Förderers der humanistischen Bewegung in Österreich zu gedenken, der mit Fug und Recht den unermüdlichsten Arbeitern seiner Zeit zuzuzählen ist, des Kaisers Maximilian I., des letzten Ritters.

Nicht über den Staatsmann, Politiker und Feldherrn ist hier zu sprechen. Dessen Bestrebungen und Erfolge haben eine, keineswegs übereinstimmende Beurteilung erfahren; auf ihn kann passend des Dichters Wort angewendet werden: „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte“; diese Gebiete der Tätigkeit des Kaisers sollen den Staatsrechtlern, den Historikern, den Politikern überlassen bleiben, welche über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kriege dieser Zeit, die Versuche einer Behörden-Organisation im Reiche und in den Erblanden, über die Errichtung des Kammergerichtes, die Stiftung des ewigen Landfriedens und die Herstellung des Reichsregimentes urteilen mögen.

Uns liegt näher, den Freund und Förderer der Künste und Wissenschaften zu würdigen, seine Wirksamkeit auf diesem Felde im Lichten seiner und unserer Zeit zu betrachten, und damit gegen die manchmal ungerechten und hämischen Kritiken einiger moderner Historiker Stellung zu nehmen.[1])

Treffend nennt Geiger den Schöpfer des Teuerdank und des Weißkunig den wahren Fürsten nach dem Herzen der Humanisten, der zu allen Zeiten seines Lebens als Liebling der Dichter und Gelehrten erscheint. Diese Gunst erwarb er sich nicht durch Geschenke, denn seine Kasse war meist zu leer, um die der anderen zu füllen; auch die von ihm häufig verliehenen Titel eines Pfalzgrafen oder gekrönten Dichters schmeichelten nur kurze Zeit der Eitelkeit; noch weniger konnte dazu etwa eine glänzende Hofhaltung beitragen, denn er hatte keine feste Residenz. Die Teilnahme derer, welche den Nachruhm der Menschen bestimmen, ward ihm vielmehr deshalb erwiesen, weil sie an der rastlosen Tätigkeit des eifrigen Mannes, an dem kühnen, stets jugendlich bleibenden Streben selbst des Alternden

[1]) Vgl. Alwin Schultz in der Einleitung zum „Weißkunig“, Jahrbuch VI der kunsthistorischen Sammlungen: „Kaiser Max ist oft genug als Politiker, wie als Feldherr beurteilt worden; man hat seine persönliche Tapferkeit, seinen Mut gefeiert, ihn den letzten Ritter genannt, aber eines seiner größten Verdienste, die Förderung, welche er der deutschen Kunst und der deutschen Wissenschaft seinerzeit gewährt hat, das ist in der Regel ganz übersehen worden oder man hat nur beiläufig dessen gedacht... An wissenschaftlicher Bildung war er den meisten deutschen Fürsten überlegen und auch im Interesse für die Pflege der Kunst werden ihm wenige gleich gekommen sein ...

ihre Freude hatten, weil sie ferner von dem Einfachen, echt Menschlichen in des Kaisers Art sich fesseln ließen und seine milde Freundlichkeit als einen Beweis wahrer Charaktergüte, nicht als ein Zeichen gnädiger Herablassung betrachteten. Wie hoch der Kaiser die Gelehrten schätzte, geht wohl aus seinem bekannten Ausspruche hervor, daß „die Gelehrten es seien, die da regieren und nicht untertan sein sollten und denen man die meiste Ehre schuldig wäre, weil Gott und die Natur sie anderen vorgezogen". Aus solchen Anschauungen erklären sich leicht die innigen Beziehungen des Fürsten zu den Führern der geistigen Arbeit.

Der lebendig gewordene Forschergeist wendet sich damals insbesonders der Geschichte zu, bekundet sich in dem Verlangen, die Richtigkeit des bisher ohne Prüfung Geglaubten und Erzählten zu untersuchen und verbindet sich andererseits mit dem Wunsche, die deutsche Vergangenheit strahlend hell erscheinen zu lassen. Die patriotische Regung, als deren Ausfluß dieses Streben bezeichnet werden kann, wird gekräftigt durch das rege Interesse des Kaisers an Erforschung der Geographie und Geschichte, vornehmlich seines Hauses und seines Reiches.

In dem Aufsatze „Ein österreichischer Hof-Historiograph unter Kaiser Maximilian I."[1]) wird auf die tiefe Sehnsucht des Kaisers hingewiesen, nach seinem Tode im Gedächtnisse der späteren Geschlechter fortzuleben. „Sein würdevolles Selbstbewußtsein, das bei ihm gleichwohl mit einer kindlich unbefangenen Demut ganz eigentümlich verschmolzen war, sagte ihm, daß er ein Recht auf solches Fortleben habe. Allein mit seinem eigenen Andenken wollte er auch sein ganzes Geschlecht mit all seiner Vergangenheit und Gegenwart auf die Nachwelt hinüberziehen. Jede Idee, die ihm über den Ursprung seiner Familie, über die Schicksale seiner Vorgänger aufstieg, warf er, im Gedränge eines rastlos und nach allen Richtungen hin tätigen Lebens, hastig in sein Memorienbuch, um den Gegenstand zu gelegener Zeit durch fachkundige Männer untersuchen zu lassen."

Den Unterschied zwischen der Geschichtsschreibung des deutschen Mittelalters und der Behandlung historischen Stoffes im Geiste des Kaisers charakterisiert der unbekannte Verfasser zutreffend dahin, daß der Geschichtsschreibung des Mittelalters „noch nicht jener bewegte, pragmatische Geist innewohnte, den die neuere Zeit ihr eingehaucht, vielleicht bisweilen auch aufgedrungen hat; sie blieb gern bei der einfachen Tatsache stehen, ihre Buchführung galt weniger der Menschheit und den Völkern, als den Geschlechtern und den Individuen, sie war eine Mischung von Chronologie und Genealogie und von denen, die ihr dazumal dienten, wurde sie meist auch nur in diesem Sinne aufgefaßt. Da war nun wohl ihre Arbeit eine trockene und unerquickliche, besonders weil in späterer Zeit selbst der leichte poetische Anflug wegfiel, den die einstigen Reimchroniken wenigstens der Form nach sich gewahrt hatten. Max, Selbstherrscher auch im Gebiete der Idee, schuf sich hier ein eigenes und neues Reich. Er zog im „Teuerdank" und „Weißkunig" die Allegorie an die Geschichte heran und hob diese, ohne an ihrer Wahrheit sich zu vergehen, zur Dichtung hinauf. Doch dazu gehörte eben Maximilians quellende Gedankenfülle, seine farbige, teilweise ideale Anschauung der Dinge, seine unergründliche Gemütstiefe und seine wunderbare Phantasie."

[1]) Im Abendblatte Nr. 77 der österr. kais. Wiener Zeitung vom 2. April 1856 (ohne Angabe eines Verfassers).

Laschitzer, der in einer sorgfältigen Quellenstudie ein anschauliches Bild über die Beziehungen des Kaisers zur Geschichtsschreibung seiner Zeit entwirft[1]), bemerkt, daß „die Geschichtsschreibung ihm ein geeignetes und willkommenes Mittel zur Verherrlichung seiner Person, seiner Familie, seines Geschlechtes, seiner Herrschaft und Machtstellung in der Gegenwart und für die Zukunft“ war und sich, „soweit sie über seine Person und Dynastie hinausreicht, mit der Idee des Imperiums berührt“. Besonders aber verweist er darauf, daß er im Gegensatze zu den humanistischen Bestrebungen der meisten Gelehrten, welche die klassischen Sprachen, besonders Latein, förderten, für seine Geschichtsschreibung durchaus der deutschen Sprache sich bediente und damit auf ihre Ausbildung und auf die hervorragende Stellung, zu der sie in der Literatur gelangte, einen wesentlichen Einfluß ausübte“.

Für des Kaisers Liebe zur geschichtlichen und genealogischen Forschung und für die Verdienstlichkeit, welche er seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete beilegt, sprechen die nachfolgenden Stellen aus dem „Weißkunig“[2]):

„wie der jung weiß kunig die alten gedachtnus insonders lieb hat.
Der jung weiß kunig fraget in seiner jugent gar oft von den kuniglichen geschlechten, dann er hat gern gewißt, wie ain jedes kuniglich und farstlich geschlecht von anfang herkumen were, darinnen er in seiner jugent kain erkundigung erfragen möcht. Darob er dann oft ainen verdrieß trueg, das die menschen der gedächtnuss so wenig acht nämen. Und als er zu seinen jarn kam, sparet er kainen kosten, sonder er schicket aus gelert leut, die nichts anders teten, dann das sy sich in allen stiften, klostern, puechern und bei gelerten leuten erkundigeten alle geschlecht der kunig und farsten und ließ solichs alles in schrift bringen zu er und lob denen kuniglichn und farstlichn geschlechtn. In sölicher erkundigung hat er erfunden sein mandlich geschlecht von ainem vater auf vater auf den andern biss auf den Noe, das sonst ganz untertruckt und die alten schriften darauf nichts mer geacht worden ist, verloren weren worden . . . . .

„Wie ain sonder kuniglich eerlich gemuet hat dieser jung weiß kunig gehabt! Er hat alle kunig ubertroffen; dann wo findt man von andern kunigen geschriben, die also die kuniglichen und farstlichen geschlecht mit irer gepurt und gueten taten mit schriftlicher gedächtnus erhebt, als diser jung weiß kunig getan hat? Er ist ain anweiser aller kunftigen kunigen und farsten, das sy die kuniglich und farstlich gedachtnus underhalten und meren und diesen weisen kunig in sonderheit in kunftiger gedächtnus eren sollen!

Es fehlt natürlich auch nicht an Kritikern, welche diese Betätigung historischen Sinnes ungünstig beurteilen. So nennt beispielsweise Coxe den Eifer des Kaisers,

[1]) Laschitzer Simon, Die Genealogie des Kaisers Max I., im Jahrbuch VII a. a. O. Der Einfluß des Kaisers auf die Historiographie seiner Zeit ist wiederholt, teils im Zusammenhange, teils in gelegentlichen Bemerkungen dargestellt worden, vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, 1885, S. 91—142, 3. Kap. „Kaiser Max und die nationale Geschichtsschreibung“, ferner Horawitz, „Kaiser Maximilian und die deutsche Geschichtswissenschaft“, in der österr. Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst, 1872, I. Bd., ebenso Hauswirth „Stand der Wissenschaften unter Kaiser Max I.“ u. a.

[2]) Nach der Ausgabe im Jahrbuch VI, a. a. O., S. 66.

seine Taten und den Namen seines Hauses auf die Nachwelt zu bringen, „eine gewiß verzeihliche Eitelkeit, wenn er sie nicht bis auf das äußerste getrieben hätte. Über alle Zweige menschlichen Wissens verfaßte er zahlreiche Schriften, über Religion, Moral, Kriegskunst, Baukunst, über seine eigenen Erfindungen, selbst über die Jagd, den Vogelfang, die Gärtnerei und Kochkunst".[1])

In des Kaisers Auftrag wurden Reisen gemacht und Forschungen unternommen, genealogische Tafeln entworfen, Verzeichnisse von Münzen aufgestellt; es ist rührend, den Eifer zu betrachten, den Maximilian bei diesen Studien entfaltet. Und doch bleibt es charakteristisch für ihn, daß er bei denselben den Fürsten und den Habsburger nicht verleugnet (Geiger): den Fürsten nicht, da er nur der herrschenden Familien Abstammung und Verzweigung im Auge hat, den Habsburger nicht, weil er in der Reiseinstruktion seinen Abgesandten sorgfältig einschärft, die Chroniken „aller svebischen Grafen geschlecht und die vor Zeitten der Graven von Habspurk gesipt gewesen sein" abzuschreiben und ihnen besonders empfiehlt, die Namen der Grafen von Habsburg zu zitieren, „die abgestorben seind und nit in das Geschlecht gehören, davon kunig Rudolff kommen ist". Wer wollte ihm aber einen Vorwurf machen aus seiner Auffassung der Geschichte als einer Erzählung von Zwist und Frieden der Könige, da diese damals bei Hohen und Niederen allgemein war und lange Zeit noch die einzig geltende blieb?!

Bedeutsam für die Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, charakteristisch für die Zeit ihres Entstehens sind jene Werke, welche zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts speziell auf Wiener Boden und durch hier lebende Gelehrte geschaffen wurden. Unter diesen Autoren sind Johann Stabius, Jakob Manlius und insbesondere Johannes Cuspinianus wohl allgemein bekannt; die Stellung, welche sie errungen, die Rolle, die sie gespielt, die Bücher, die sie geschrieben, werden in keinem Geschichtswerke übergangen: ein Zeitgenosse dieser Männer aber, gleich ihnen erfüllt von Begeisterung für gelehrte Arbeit, ihnen ebenbürtig hinsichtlich der Bedeutsamkeit seiner Werke, vielfach Pfadfinder auf wissenschaftlich brachliegendem Gebiete wird wenig gewürdigt, häufig sogar übergangen: es ist dies Ladislaus von Suntheim, der Verfasser der nach ihm benannten Suntheimer- oder Klosterneuburger-Tafeln, der ersten Publikation genealogischen Inhaltes auf Wiener Boden; diesem Humanisten, dem Vater der österreichischen Genealogie als wissenschaftlicher Disziplin — einer Schilderung seines Lebens und seiner Arbeiten sind meine Ausführungen gewidmet.

II.

Es ist nicht leicht, einwandfreie biographische Daten über diesen merkwürdigen Mann zu geben. Sein Geburtsjahr ist unbekannt, die Schreibweise seines Namens wechselt häufig, über das Jahr seines Todes sind die Meinungen geteilt.[2]) Er

[1]) Coxe W., Geschichte des Hauses Österreich von Rudolf von Habsburg bis auf Leopold II. Tod, 1218—1792. Deutsch herausgeben von H. K. Dippold und A. Wagner, Leipzig und Altenburg, 1817, I. Bd., S. 552.

[2]) Biographisches Materiale findet sich bei Mayer, a. a. O., S. 225 ff., in der allgemeinen deutschen Biographie, Bd. 37, Leipzig, 1894; eine sorgfältige Schilderung seines Lebens und Wirkens gibt Aschbach, a. a. O., Bd. II, S. 377 ff.; vgl. auch Kaltenbäcks Artikel in der österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde, 1837, S. 106, Khautz, Versuch einer Geschichte der österr. Gelehrten, Frank-

stammte aus der schwäbischen Stadt Ravensburg bei Friedrichshafen am Bodensee und dürfte um das Jahr 1440 geboren worden sein. Cuspinian spricht stets von Ladislaus Sunthemius ex Ravenspurgo; die Historiker, welche sich mit ihm beschäftigten, sagen kurzweg, daß er aus adeligem Geschlechte stamme, worauf auch sein Wappen auf den Klosterneuburger Tafeln hindeute. Daß er einem edlen, schwäbischen Patriziergeschlecht angehörte, erfahren wir aus dem großen Werke des Wolfgang Lazius, Viennensis Austriacus, medicus, regis Ferdinandi historicus, betitelt: „De gentium aliquot migrationibus etc. libri duodecim", Francfurt 1555, woselbst im VIII. Buche „De Suevis" p. 487 folgende Genealogia ingenuorum à Sunthaym et Hell" enthalten ist:

1. Sigefridus ex 1270;

2. Chunradus 1290, quo tempore et Henricus a Sundhaym floruerat;

3. Wilhelmus et Rudolphus ab Hell ca. 1300; quorum Vuilhelmus in matrimonio habuerat ingenuam ab Althaym;

4. Beringerus et Vuilhelmus ca. 1350. Et Vuilhelmus ex coniuge sua ab Althaym Chunradum progenuit et filiam Burcardo a Freiberg nuptam;

5. Cunradus ex 1386 mit einem Sohne von Adelhaid: Diepold und zwei Töchtern, deren eine „Sigefrido marescalco a Biberbach altera vero Sigefrido marescalco a Fayningen nupsit";

5. Diepoldus, ex ingenua a Staynhaym Vuilhelmum tertium tulit et duas natas, quarum una nupsit Burcardo a Freiberg, altera Diepoldo Guß; circa illa tempora, annum videlicet 1140 (?), floruit etiam Joannes a Sunthaym;

7. Wilhelmus tertius in familia Hellorum ex ingenua a Randekh, Vuilhelmus quartus reliquit; quorum floruit et Chunradus a Sundhaym ca. annum Domini 1440;

8. Wilhelmus ex nobili foemina Stuberyn Sigefridum procreavit, qui anno adhuc vixit 1500;

9. Ladislaus a Sunthaym, diligens annalium ac prosapiarum conquisitor, canonicum Viennensem superioribus annis egerat. Novimus et ipsi Jureconsultum hoc nomine advocatum reipublicae Augustanae. An vero ab illa hac nobili prosapia descenderit, dubito.

Laz bezeichnet die Geschlechter der Suntheim und Hell als eine nobilis prosapia; in kaiserlichen Ausfertigungen späterer Zeit finden wir öfters „unsern lieben andechtigen Lasla von Sunthaym". Man kann also, ohne zu viel zu behaupten, seine Adel aufrecht erhalten und annehmen, daß das auf der 5. Klosterneuburger Tafel rechts unten gemalte Wappen, umschlungen von einem Bandstreifen, auf welchem die Worte stehen „Her lasla Sunthaym v. Ravensburg", das Wappen seiner mit ihm erloschenen Familie war. Zeichnung und Farbe im 2. und 3. Felde des quadrierten Schildes sind verdunkelt und lassen keine verläßliche Blasonierung zu; deutlich sind nur die im 1. und 4. Felde zwei auf Eins gestellten Doppelbecher zu erkennen. Jedenfalls ist dieses Wappen nicht das der seit 1810

furt 1755, S. 122, Vogel, Specimen Bibliothecae Germaniae Austriacae, Viennae 1783, II. Hist. Austr. I. 3. p. 14, 75, 255; ich unterlasse weitere Literaturangaben, da man dieselben vollständig und übersichtlich bei Mayer, a. a. O. findet.

württembergischen Oberamtsstadt Ravensburg, der Vaterstadt Suntheims, welches ein Tor mit zwei Mauertürmen und aufgezogenem Fallgitter enthält[1]). Die Grafen von Ravensberg[2]) aber, deren Geschlecht 1346 im Mannesstamme erlosch, führten drei rote Sparren im weißen Schilde; ein solches Schildchen führt heute noch die Stadt Bielefeld, die in der ehemaligen Grafschaft Ravensberg gelegen ist, als Zeichen ihres früheren Landesherrn im Wappen[3]). Nach einer Mitteilung von fachkundigster Seite steht ferner fest, daß das alte schwäbische Adelsgeschlecht der Häll von Suntheim, welches in Sontheim angesessen war, in gar keinen Zusammenhang mit unserem Suntheim zu bringen ist: das Wappen derselben enthielt in Silber zwei zueinander rote kreuzgestellte Adlerklauen samt Schenkeln, die Krallen nach oben gerichtet. Ein Zweig dieser Familie kam im XIV., vielleicht auch schon Ende des XIII. Jahrhunderts nach Tirol; an diese Häll erinnert der schöne, noch heute in Dorf Tirol bei Meran erhaltene Grabstein, der in unserer Zeitschrift abgebildet war und vom Fürsten Hohenlohe besprochen wurde. Diese Häll v. Suntheim nicht eingerechnet, existieren mindestens vier verschiedene Familien Suntheim aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. Auf die Wappen von zweien derselben hat mich die Liebenswürdigkeit eines Fachmannes aufmerksam gemacht: das Eine, geteilt von Blau über Weiß, oben ein schreitender, natürlicher Panther und dazu als Kleinod ein von Weiß und Schwarz gespaltener Widderrumpf kommt in der Züricher Wappenrolle (Tafel IX, Nr. 216) vor; das zweite zeigt ein Original-Siegel des Konrad von Suntheim an einer Urkunde ddo. Steyr, 17. Dezember 1338 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive: in einem Schildeshaupt drei Rosen nebeneinander. Der Vollständigkeit halber füge ich noch bei, daß das von mir als Suntheims Wappen bezeichnete nicht etwa das des damaligen Propstes von Klosterneuburg, Jakob Pamperl (Paperl oder Peperl), von dessen Beziehungen zu Suntheim und den Klosterneuburger Tafeln später noch die Rede sein wird, darstellt; denn Jakob führte als Oberkellerer ein Siegel mit der Inschrift: „Jacobi Peperl, primi cellerarii Neoburgensis", als Propst aber über einem achteckigen Stern einen gestürzten Halbmond, auf dem ein Kreuzlein steht, im Wappen[4]).

Suntheim widmete sich dem Studium der Theologie und der liberales artes an der Wiener Universität; es steht nach Aschbachs Geschichte der Wiener Universität außer Zweifel, daß Suntheim 1460 in der rheinischen Nationsmatrikel als Studiosus eingetragen war[5]). Für die Behauptung einiger Historiker, daß er 1460 zum Prokurator, id est: Geschäftsführer der rheinischen Nation gewählt und 1465 Baccalaureus der freien Künste geworden ist, fehlen Beweise, ebenso für die Annahme, daß er an der Wiener Universität magistrierte und Vorlesungen zu halten anfing. Diesen Kombinationen steht die Tatsache gegenüber, daß er weder in den Verzeichnissen der Prokuratoren noch in dem der „artistischen magistri regentes",

---

[1]) Hafner, Geschichte von Ravensburg, 1885.

[2]) Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, Mannheim 1779; Vormbaum, Die Grafschaft Ravensberg, Leipzig, 1864.

[3]) Heraldische Mitteilungen des Vereines „Zum Kleeblatt" in Hannover, XIII. Jahrgang, Nr. 11, November 1902.

[4]) Starzer, Geschichte der Stadt Klosterneuburg, S. 356.

[5]) S. 377 u. Anm. 2, S. 381.

welches Aschbach [1]) veröffentlicht, vorkommt. Als Prokuratoren der rheinischen Nation erscheinen nämlich 1460 Nikolaus Molitor v. Regensburg und Johann Köttelsdorfer, auch die Jahre vorher und nachher ist von Suntheim keine Rede. Unter den Magistern und Doktoren wird 1465 nur ein Ladislaus de Buda verzeichnet. Nach absolvierten Studien scheint er sich in seine Heimat an den Bodensee begeben zu haben, wird Priester des Konstanzer Bistums, kommt als solcher an den Hof des Tiroler Herzogs Sigismund, war dessen Kaplan, kehrt nach dem 1496 erfolgten Ableben des Herzogs noch in demselben Jahre nach Wien zurück. gewinnt die Gunst des einflußreichen Cuspinian und wird zum kaiserlichen Hofkaplan ernannt.

Die Bemerkung in der „Allgem. deutschen Biographie", daß Suntheim 1496 als Meßpriester im Stephansdome amtend gefunden wird, bedarf der Ergänzung dahin, daß nach den Regesten zur Geschichte des St. Stephansdomes von Camesina [2]) „Lassla Suntheim, priester Kostnitzer bistumbs", schon „an sand Lucientag (13. Dec.) 1473, bekent, das ihm Hans Heml, Burgermeister und der Rat zu Wienn, die zwo mess, der aine Symon von Rakespurg zu sand Steffan hie und die annder Anna Hainreichs Wachsgiesser seligen witib, Steffans von Saetz tochter, gestiftet haben und mit tod Ulreichen Wolf ledig worden, verliehen haben....."; als Benefiziat der Heinreichschen Meßstiftung erscheint er ferner in einer Urkunde vom 13. April 1481, in welcher „Steffan Freymut der Zoklmacher mitburger 3 Phund purkrecht auf seinem Hauss am Judenplatz zunächst Urbans Sturm des Vilczhuter haus um 24 Phund an Lasslaen Sunthaim, Caplan der Mess, die Anna Hainreichs ..... auf aller heiligen Altar gestift hat, verkauft" [3]). Eine Urkunde vom Freitag nach sand Urbanstag (29. Mai) 1487 nennt ihn als Caplan der Mess, „so Michel Fuchsel und Hanns Manttinger auf der Aindlif tausend Maid Altar gestift haben" [4]); in einem Kaufvertrage vom 26. Aug. 1496 wird er zum letzten Male in den Regesten erwähnt; es heißt daselbst: an Freitag nach sand Bartholomeitag des heiligen Zwelfpoten Michel Hellmus der Steinmess verkauft 6 Pd. Wr. Phennig Burckrecht auf seinem Haws bey den Predigern, das man Ettween des Krauvogl Haus genannt hat, zunegst Pauln Wagendrüssel haus gelegen und vormals Jacobs Staubhorn des Kochs seligen gewesen ist, umb 44 Pfd. Wr. Pf. an Lasslan Suntheim, Caplan der Mess, so Anna Hainrichs von Osterhofen wittib auf allerheiligen altar gestift hat [5]).

Die geschichtlichen, topographischen und genealogischen Arbeiten und Sammlungen Suntheims, der als sorgfältiger, trockener Quellenforscher zu Werke ging, erhöhten Cuspinians Vorliebe für ihn, und hatten seine Aufnahme in die gelehrte Donaugesellschaft zur Folge, deren Gründer Konrad Celtes, der gekrönte Dichter

---

[1]) A. a. O. Bd. I, S. 594 u. 614.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde 1873, p. 191.

[3]) Camesina a. a. O., p. 17.

[4]) Camesina a. a. O., p. 16.

[5]) Camesina a. a. O., p. 219; unter den Notizen über Suntheim in dem sog. Birkschen und Bergmannschen (Zettel-) Materiale, aufbewahrt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv finden sich diesbezüglich folgende Bemerkungen: „Her Lasslab Sunthaimer caplanes einer Wochenmesse in der Stephanskirche zu Wien, auf St. Blasienaltar in der Herzogen-Kapelle, Wiener Stadt-Archiv, M. S. Messenstiftbuch, Fol. 19. V.; desgl. einer Messe ebenda „alle wochen zwir" auf Allerheiligen Altar, Fol. 10. V."

war.[1]) Dieser hatte derartige Sodalitäten, die nicht vom Staate eingerichteten Anstalten zur Betreibung humanistischer Studien, sondern freie Vereinigungen gelehrter Männer waren und eine Art Akademien mit einem von der Gesellschaft selbst gewählten Präsidenten und Geschäftsleiter bildeten, in verschiedenen Gegenden ins Leben gerufen und so auch in Ofen die Donaugesellschaft geschaffen, die ihren Sitz nach Wien verlegte, als Celtes hierher übersiedelte (1497). Die Sodales gehörten verschiedenen Nationalitäten an; aus denselben konzentrierten sich die deutschen Kräfte zu einer engeren Genossenschaft, Contubernium, welche sich auch der Gunst des Kaisers erfreute. Dessen einflußreicher Protonotar Joannes Graccus Pierius vertrat als Präsident der Genossenschaft gewissermaßen die Stelle des Fürsten, Cuspinian, Super-Intendent der Universität und Stabius, der kaiserliche Historiograph, leiteten neben Konrad Celtes, dem geistigen Haupt des Vereines, die Geschäfte; Juristen, Ärzte, Philosophen bildeten die Genossenschaft, Theologie und Genealogie waren durch den Hofkaplan Suntheim vertreten. Im Hause Cuspinians in der Singerstraße oder in seiner bei Wien gelegenen reizenden Villa Felicianum versammelten sich von Zeit zu Zeit die Sodales zu wissenschaftlichen Besprechungen und geselligem Verkehr. (Mit dem Tode des Celtes (1508) hörte auch die gelehrte Donaugesellschaft und ihr Wiener Contubernium auf.)

Das Andenken daran ist in dem vorerwähnten Hause, Singerstraße Nr. 10, Ecke der Liliengasse, alte Nr. 897, das das Schild „Zum weißen Rössel“ (später „steinernen“, zuletzt „goldenen“ Rössel) führte, durch eine rote Marmorplatte er-

---

[1]) Conrad Pickel (latinisiert Celtes = Caelites, Übersetzung des Namens Pickel die Meißel, Grabstichel) geb. am 1. Februar 1459 zu Wipfeld, einem am Main in Franken in der Diözese Würzburg gelegenen Dorfe, der berühmteste unter den Wiener Humanisten, widmete sich humanistischen und scholastischen Studien an den Universitäten Köln und Heidelberg, besuchte später andere deutsche Universitäten, Erfurt, Rostok, Leipzig, nicht um daselbst zu studieren, sondern um durch öffentliche Vorträge die humanistischen Studien zu verbreiten. Er hielt gegen Entgelt als fahrender Humanist Vorlesungen und erwarb sich hierdurch die Mittel zu einer Reise nach Rom (1486). Während seines Aufenthaltes in Oberitalien vervollkommnete er sich im Griechischen. Noch in demselben Jahre veröffentlichte er seine erste Schrift durch den Druck unter dem Titel „Ars versificandi“, der bald weitere poetische Arbeiten folgten, so daß er über Fürsprache fürstlicher Gönner auf dem Reichstage zu Nürnberg am 18. April 1487 von Kaiser Friedrich als der erste deutsche Dichter mit einem silbernen Lorbeerkranze und dem Doktorhute geschmückt wurde. Er besuchte Polen und Ungarn, verweilte vorübergehend in Regensburg, Tübingen, Heidelberg und Mainz, gründete dort die sodalitas literaria Rhenana, die auch Celtica genannt wurde, ließ sich nach weiteren Reisen in Nürnberg nieder, von wo er 1492 als Professor der Poesie und Rhetorik an die Universität Ingolstadt berufen wurde. Nach einer vielfach unterbrochenen Wirksamkeit daselbst wurde er 1497 durch ein besonderes Schreiben Max I. zum Professor der Eloquenz und Dichtkunst an der Wiener Universität ernannt. In dem neu errichteten collegium poëtarum et mathematicorum und der gelehrten Donau-Sodalität war Celtes die alles belebende und kräftigende Seele. Er war der eifervollste Förderer des Humanismus in Wien, der erste Vorsteher der von Max gegründeten Hofbibliothek und starb 1508 zu Wien. Zahlreich sind seine Werke. Aschbach, der im II. Bande seiner Geschichte der Wiener Universität (S. 189 ff.) eine sorgfältig gearbeitete Biographie des Celtes bringt, stellt in einem chronologischen Verzeichnisse 22 gedruckte Schriften desselben zusammen, erläutert dieselben eingehend und bespricht sodann die ungedruckten poetischen und geographischen Arbeiten. Weitere Literaturangaben über C. bei Aschbach, Geiger, Mayer u. a.

halten, welche als Inschrift die Namen der 12 Mitglieder des Wiener Contuberniums enthält und aus dem Jahre 1506 stammt; man ist überrascht, 12 Namen in lateinischer Sprache als die Namen der ausschließlich deutschen Mitglieder der Donaugesellschaft zu lesen. Diese Erscheinung erklärt sich aber leicht durch die Sitte der Humanisten, ihre Liebe für das klassische Altertum auch durch Latinisierung ihrer gut deutschen Namen zu dokumentieren; so heißt der in der Inschrift als Präsident zuerst angeführte Joannes Graccus Pierius: Johann Krachenberger, der Vizepräsident und Hospes Joannes Cuspinianus: Johann Spießhammer oder Spießhaimer, Conradus Celtes: Konrad Pickel, Andreas Stiborius: Stöberl, Gabriel Eubolius: Gutrather, Guglielmus Polymnius: Wilhelm Pullinger, Stephan Rosinus: Rössel, endlich Henricus Euticus: Heinrich Geradwol. Das Haus Nr. 10 war von Cuspinian im Jahre 1510 von Grund aus neu aufgebaut worden, nachdem es laut des alten Grundbuches der Stadt Wien seit 1379 bestanden hatte; 1684 gehörte dieses Haus dem Georg Tragern, 1700 dem Johann Eustachius von und zu Plauen, n.-ö. Landschafts-Sekretär, 1770 dem Franz Freih. v. Sternbach, 1795 ging es an Albert Edlen v. Mayer, k. k. Kammerzahlmeister, und später an dessen Erben über. Von nachhaltigstem Einflusse auf Suntheims weitere Schicksale und seine Arbeiten waren die engen Beziehungen, in welche er zum kaiserlichen Hofe trat, woselbst er gewöhnlich als Ladislaus Presbyter bezeichnet wird; in den Tagebüchern des Kaisers wird er wiederholt kurzweg „Pfaff Lasla“ genannt. Der Kaiser hatte in ihm eine geeignete, verständige und strebsame Arbeitskraft zur Durchführung seines Projektes, in Deutschland und den benachbarten Ländern die Archive und Bibliotheken nach urkundlichem, besonders nach genealogischem Materiale durchforschen zu lassen, gefunden. Mit diesem Geschäfte wurden der Historiograph Stabius, der Geheimschreiber Jakob Manlius (rekte Menel) und der inzwischen auch zum Hof-Historiographen ernannte Suntheim betraut; dieser machte dem Lobspruche, den ihm Michael Styrus Transsylvanus in einem aus dem Jahre 1498 herrührenden Briefe an Celtes erteilt hatte, indem er ihn als „historiarum et rerum novarum inquisitor curiosus“ bezeichnete, alle Ehre und konnte in einem Briefe an den Kaiser, den er in vorgerücktem Alter schrieb, mit Recht sagen: „Als ich vor vergangen jaren und zeiten aus bevelch Ew. Kays. Majestät auszogen bin, und hab durchriten vil land und klöster, fünf raysen getan und vil hystorien zu sammt bracht etc.“ In der Tat sind von wichtigen Denkmälern und Chroniken durch Suntheim genaue Abschriften genommen worden; auch die Jahrbücher der Provinzen und die Merkwürdigkeiten der entlegensten Archive, die im Wuste verdorben und von den Schaben verzehrt worden wären, sind auf diese Weise, gleichsam neubelebt, ans Licht gekommen. Seine spezielle Eignung für genealogische Arbeiten hatte Suntheim schon früher darzutun Gelegenheit gehabt.

Bei alledem blieb seine wirtschaftliche Lage eine recht prekäre. Weder die Stelle eines Hofkaplans, noch die eines Historiographen dürfte sehr einträglich gewesen sein, denn Suntheim klagte über die beschränkten Verhältnisse, in denen er lebte und über sein geringes Einkommen in einem Schreiben an den Kaiser: „Ew. Majestät wolle mich begaben mit einer jarlichen Provision — und jetzund mit einer erbaren zerung fürsehen, wann ich in der warhayt gantz arm bin — und

bin darzu schuldig!!" Erst am Abende seines Lebens wurde diesem Übel abgeholfen; er erhielt nach dem Absterben des Kanonikus Andreas Swertzer ein Kanonikat zu St. Stephan, in welches er am 26. Mai 1504 installiert wurde.[1]) Er starb im Jänner 1513 in domo de collatione civium prope portam Stubarum, Riemerstraße Nr. 3, alte Nr. 794[2]), mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, deren Inhalt und juristische Folgen Aufmerksamkeit verdienen. Eine Abschrift derselben befindet sich im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

Böhm führt in seiner Beschreibung der „Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs", S. 32 ff. unter Nr. $\frac{100}{40}$ (ad 122, Unt. Ob. Inneröst.) des Franz Paul Edlen v. Smitmer[3]): „Collectanea historica Austriaca" an, welche Sammlung

---

[1]) Nach Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels in Wien, 1895, S. 306, 387. Er ist als der 253. in der Reihe der canonici angeführt.

[2]) Über das Haus Nr. 794, vgl. Schimmer, Ausführliche Häuser-Chronik der Stadt Wien, 1849, S. 150, 163.

[3]) Über Franz Paul Edlen von Smitmer, geb. zu Wien 1740, gest. ebenda 4. Okt. 1796, s. Wurzbach, Biograph. Lexikon, 35. Bd., S. 185, woselbst bemerkt wird, daß Smitmer 1760 in den Malteserorden eintrat, in der Folge Komtur desselben und Domherr des Wr. Metropolitankapitels wurde und „mit vorzüglichem Eifer in der Geschichte der geistlichen Orden und vornehmlich in jener des Malteserordens, dem er selbst angehörte, forschte. Er sammelte nach dieser Richtung geschriebene und gedruckte Urkunden über den Orden, welche sich in seinem Nachlasse vorfanden. Außerdem richtete er sein Augenmerk auf Siegel". Der Geschichte seiner, von dem gelehrten Paduaner, Grafen Sartorio Ursato im XVII. Jahrh. angelegten Siegelsammlung, die 1818 unter Kaiser Franz für das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv erworben wurde, ist ebenda eine kurze Darstellung gewidmet. Die wohlgeordnete Sammlung, mit der sich Smitmer ein nur zu wenig bekanntes und benütztes sphragistisches Denkmal gesetzt hat, umfaßt Siegel von fürstlichen Personen, Adeligen, Bürgern, Gelehrten, Künstlern, Orten, Behörden, Päpsten, Kardinälen, Bischöfen, vom Säkular- und Regular-Klerus, von Ritterorden und frommen Brüderschaften, welche in 7 Katalog-Bänden verzeichnet sind, von denen jedoch nur 6 sich im Archive befinden. Diese genau geführten Register erleichtern das Auffinden. Für geschichtliche, insbesonders genealogische Arbeiten ist der Zettelkatalog zur Sammlung, den Smitmer mit unendlichem Fleiße anlegte, von ganz besonderem Werte dadurch, daß nebst der genauen Beschreibung jedes Siegels auch die Provenienz desselben in der Weise dargetan wird, daß jene Urkunden zitiert oder abgeschrieben werden, an oder auf welchem sich das bezügliche Siegel befindet. Auch die Siegelstecher, Kupferstiche und sonstige Abbildungen der Siegel, Besprechungen derselben in wissenschaftlichen Werken sind mit größter Genauigkeit in allen Fällen notiert, in denen der Sammler hierauf bezügliche Daten in Erfahrung brachte. Diese außerordentliche Arbeit Smitmers verdient um so mehr volle Würdigung, als manche auf den Blättern des Zettelkataloges niedergeschriebenen Urkunden seither in Verstoß geraten oder zugrunde gegangen sind und die Smitmerische Abschrift allein von dem Inhalte derselben Zeugnis gibt. Mayer, a. a. O., S. 322, nennt diese Sammlung die erste bedeutende in Österreich, durch die sich Smitmer den um die österreichische Siegelkunde hochverdienten Männern Hanthaler, Duellius, Herrgott, den ersten Editoren, würdig anreiht. Sein Beispiel wirkte vorbildlich für die späteren Sammler, wie Rally, den Kremser Melly († 1854) und Carl von Sava († 1864). Während Wurzbach auf das einzige nach Smitmers Tode im Druck erschienene Werk desselben „Literatur der geistlichen und weltlichen Militär- und Ritterorden etc., Sulzbach 1802" verweist, geschieht des übrigen handschriftlichen Nachlasses desselben keine Erwähnung. Es schien deshalb angezeigt, auf die wichtigeren genealogischen Arbeiten, die sich in 14 Bänden im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befinden, aufmerksam zu machen, zumal dieselben Familiengenealogien enthalten, die auf lebhafteres

aus 14 Bänden im Quartformate besteht, in denen sehr beachtenswertes, heraldisch-genealogisches Material aufgespeichert ist, so z. B. Bd. IV, das Verzeichnis der Chorherren zu St. Stephan in Wien, der Äbte zu St. Klara in Wien, ein Aufsatz über den Drachenorden, Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, dann Aktenstücke aus dem XVIII. Jahrhundert, den Malteser-Orden betreffend, ein Verzeichnis der landsässigen adeligen Familien in Niederösterreich nach Herrn v. Friedesheim zu Lengenfeld, Niederösterreichischen Regiments-Rats, Wappenbuch de Anno 1599 etc.; im Bd. V u. a. genealogische Deduktion, die Grafen Anton und Franz Josef v. Wilczek betreffend, die genealogischen Nachrichten von denen Herrn Becken von Leopoldsdorf, über die Siegel König Wenzels von Böhmen, Excerpta ex genealogia Nobilium Migazzi, Notitiae genealogicae familiam Comitum à Sponheim tangentes, genealogische Notizen und Tabellen zur Geschichte des Hauses Visconti und des Adelsgeschlechtes v. Blankenstein; im Bd. VII, genealogische Aufzeichnungen über die Grafen Strassoldo, Reihe der Hofmarschalle, Grabsteininschriften verschiedener Kirchen, Kapellen und Friedhöfe in Wien, Penzing, Drosendorf und Rabbs etc.; im Band VIII, über Templer-Siegel in Österreich, im Bd. IX, Matricula des Niederösterreichischen Herrenstandes in alphabetischer Ordnung vom Jahre 1000—1790; im Bd. X, Matricula des Niederösterreichischen Ritterstandes; im Bd. XI, abgestorbene Geschlechter von Grafen und Herren in Österreich unter der Enns, im Bd. XII, eine Abschrift des Bruderschaftsbuches von St. Cristoff am Arlberg, verfertigt im Jahre 1785; im Bd. XIII, Gesatz-Buch der bei St. Peter zu Wien gestifteten „Unserer Frauen-Bruderschaft"; im Bd. XIV, Nachricht von dem Drachenorden des Kaisers Sigismund, Urkunden zur Geschichte des Deutschen Ordens etc.

Interesse Anspruch haben können. In Hormayrs Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Wien, 1810, S. 421 und 436, wird „die Smitmer-Löschnersche Sphragitodek in Wien" besprochen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich in der Sammlung neben Echtem manches Unechte vorfindet und eine Scheidung im Interesse der Diplomatik und Sphragistik wünschenswert wäre. So macht O. Dosse, welcher 1891 für Zwecke seines Wettiner Siegelwerkes die Sammlung untersuchte, in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschungen, XIV. Bd., 1893, S. 488 ff. unter dem Titel „Typarfälschungen in der von Smitmerschen Siegelsammlung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien", auf vier gefälschte Typare der Wettiner, sowie auf einen gleichfalls gefälschten, aus derselben Fabrik stammenden Siegelstempel des deutschen Königs Heinrich III. aufmerksam und erbringt in einer interessanten Abhandlung den Nachweis für die Richtigkeit seiner Anschauung, an welche er die Vermutung knüpft, daß sich die Fälschungen wohl nicht bloß auf die von ihm konstatierten wettiner Typare beschränken dürften. Als Entstehungszeit der Fälschungen ist mit Wahrscheinlichkeit das XVIII. Jahrhundert anzunehmen, die Einfügung derselben in die Sammlung dem Nachbesitzer Ursatos, dem sächsischen Hof-Historiographen Glafay († 1753) zur Last zu legen, da dieser in der Lage war, Abdrücke von Originalsiegeln des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden anfertigen zu lassen, nach denen dann Typare gefälscht worden sind. Vgl. hierzu auch Hormayers Taschenbuch für vaterländische Geschichte, 1836 und Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Erf. u. Erh. der Baudenkmäler, X. Jahrg., 1865, p. VIII. Pettenegg, Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich, S. 24, bemerkt treffend, daß in dieser Sammlung von ungefähr 400 Originaltyparien und 9000 Abdrücken von Ausländern die inländischen Partien weit ärmer sind, daß dieselbe aber in den Händen einer gut geleiteten Behörde, wie dies ein Heroldsamt wäre, durch verständige, gut instruierte Zirkular-Erlässe und entsprechende Betreibungen sehr leicht auch rücksichtlich des Inlandes ergänzt und vervollkommt werden könnte.

Im Bd. XIII dieser Collectanea befindet sich nun auf den Blättern 214a bis 219b die Abschrift des Testamentes Suntheims samt deutschen Bemerkungen hierüber und über seinen Lebenslauf. Einige, die wirtschaftlichen und die allgemeinen Lebensverhältnisse jener Zeit illustrierende Bestimmungen dieses Testamentes hier zu veröffentlichen, dürfte nicht unzweckmäßig sein.

Der Abschrift des Testamentes ist auf Blatt 214 folgende Überschrift vorangesetzt:

Ladislai Suntheim Canonici Viennensis testamentum de anno 1512.

Ex codice Ms. Chart. Tabularii Archiepiscopalis Viennensis, cui foris inscriptus est titulus: Konsistorial-Protokoll des Bistums Wien, darinn die Testament Sachen begriffen. Anno 1491.

Nach einer 18 Zeilen umfassenden Einleitung ohne Belang verfügt er: „Zu dem andern beger und will ich, daz man meinen Leichnam begrab vor Sandt Stephans Khirchen hir zu Wien bey des hochgelerten Herrn Konrad Celtes, Kays. May. Poete begrebnuß mit Gotz leichnam Zech, darinen ich ain Bruder bin mit den Dorotheern und vier Petler Orden“.

Da die Chroniken, Historien und anderes Materiale, das er sein „leben lang im Namen der Kay. May. trewlichen gemacht und zusammen pracht“ hatte, schon durch den Röm. Kais. Maj. Rat u. Vitzthumb in Österreich Laurentz Sawrer übernommen und in das „Huebhawß“ übertragon worden waren, überläßt er die Disposition hierüber dem Kaiser.

Hierauf folgt die Aussetzung von Legaten für seinen Diener Sebastian Sigenhawser von Augsburg und dessen Weib Margarete. Diese sind nicht sehr bedeutend: nachdem dem Diener ob treuer Pflege während Suntheims Krankheit „schon bey meinem lebendigen leib ein Dreyling Weins“ gegeben worden war, erhält derselbe ex testamento: einen Fuchspelz, Margarete einen schwarzen gefütterten Rock und „all mein Phayte“. Mehr ein Truhen mit einem Fuß. Ain raysende Ur. Ain Brunglas. Ain gewant Püerste, ayn Sylberpecher für 7 Gulden Reynisch etc. Was die Dienstleute einst von Augsburg hereingebracht, das soll ihnen durch den „Geschefftherren“ (Verlassenschaftspfleger) geraicht und gegeben werden.

Seinem Nachbar „Georgen Khramer“ soll man jedoch nichts geben, „wann ich im nichts schuldig bin, wiewol er sich berüembt hat, meiner Handgeschrifft und Sygl vor wegen einer Porgschaft“ und führt die Details dieser Scheinbürgschaft genauestens aus.

Zum Erben seines Nachlasses setzt er „Georgen Schweytzern“ ein, gegen die Verpflichtung, ihn ehrbar zur Erde zu bestatten und etwaige Verlassenschafts-Auslagen zu bezahlen.

Folgenschwer war die weitere Verfügung: „Auch beger ich daz mein letzter will und Ordnung bestet und bekraftigt werde bey der löblichen Universität hie zu Wienn nach Gewonheit derselben Universität wie mit andern eingeleibten geladern zu handlen gepflegt wirdet“.

Zu Testamentsvollstreckern sind der hochgelerte Herr Georg Lenatzsche der heyligen Geschrift Doctor und Thumbherr zu St. Stephan, Johann Vingkl, kais. Leibarzt, Johann Heckmann der heyligen Geschrift licentiat und Thomas Resch, „baccalauri der heyligen Geschrift und gekrönter Poete und Orator“ bestellt.

Datiert ist der letzte Wille vom Tage „Jovis Vigesima nona Juliy Anno dom. 1512.

Die Approbation erteilt Gregorius Anngrer, Decretorum Doctor etc. ... in Spiritualibus Sede vacante Officialis generalis, die Sabbati quinta Mensis Februarii 1513.

Zur Biographie Suntheims bringt Smitmer allerdings nichts Neues; bezüglich seiner Abstammung von den edlen und uralten Herren v. Suntheim und Hell beruft er Laz, de gentium aliquot migrat. VIII. 487 und Crusius, Annales suevici Lib V, Pars III, pag. 280 und bemerkt, daß sich Suntheim 1508—1511 gewiß in Wien aufgehalten habe, weil aus den Kapitular-Akten des Wienerischen Domstiftes hervorgeht, daß er in diesen Jahren den öfteren Kapitular-Versammlungen beigewohnt habe. Er bespricht kurz seine Reisen unter Berufung auf Fuggers Österreichischen Ehrenspiegel, Lib. VI, Kap. 20, pag. 1371 und Cuspinians in vita Maximiliani, pag. 487, die „mehrere sehr prächtige und mit schönen Malereien gezierte Abschriften“ der Österreichischen Geschichtstafeln auf der Kais. Bibliothek und zu Klosterneuburg, die kurze Geschichte der Guelfen im ersten Bande der Braunschweigischen Geschichtsbücher bei Leibniz, welche am Ende die Anmerkung enthält: Haec per Dnum Ladislaum Sundheim ex oppido Ravenspurg oriundum Canonicum Viennensem comportata sunt anno Christi 1511 et collegit vel in Monasteriis Weingarden, in der Weisnau, in der Puchnau, zu St. Ulrich zu Augspurg und zu Ebersberg, bei München gelegen, und anderen Klöstern und Stiftern. Andere Publikationen führt Smitmer nicht an, bemerkt jedoch, Suntheim müsse ohngezweifelt noch verschiedene andere gelehrte Ausarbeitungen hinterlassen haben, „welche Cuspinian sehr benützet“, wie er selbst in seinem Werke de Caesaribus et Imperatoribus Romanis gestehet mit diesen Worten: Sunthemius Franciam atque Germaniam omnem perlustravit, ut nostrorum Principum genealogias cum rebus gestis perdisceret et Caesari offeret. Qui me testamento haeredem suorum laborum scripsit, e quibus etiam in hoc volumine hand pauca congessi.

Wenn Smitmer hier beifügt, daß das Testament von unserem Suntheim „zwar eigentlich nicht so viel sagt, als Cuspinian hier vorgibt“, so hat er ganz recht; denn der literarische Nachlaß war dem Kaiser zur weiteren Disposition zu behändigen; allerdings wird Suntheim „leicht vorgesehen haben und auch nichts anderes gewunschen, als daß die von ihm dem Kaiser zu behändigen anbefohlenen Schriften dem Cuspinian zugeteilt werden sollten“.

Smitmer setzt Suntheims Tod in die ersten Tage des Hornung 1513 nach dem Necrologium Canonicorum S. Stephani Viennae und der Approbationsklausel des Testamentes vom 5. Februar 1513.

Nach der Anordnung über seine Begräbnistelle „muß er auf dem St. Stephansfreithofe ohnweit der Kirchenthüre dem Zwettlhofe über seyn begraben worden, dort nämlich sieht man am Fuße des unausgebauten Thurmes den Grabstein von dem berühmten Conrad Celtes, bei dem er seine Grabstadt zu haben verlangt hatte“.

Die Angabe, daß Suntheim erst 1526 gestorben sei, ist unrichtig. Aus der Geschichte des Metropolitankapitels ergibt sich vielmehr, daß Suntheims Kanonikat noch 1513 weiter verliehen wurde. Auch entstand in demselben Jahre ein Jurisdiktionsstreit zwischen der Universität und der bischöflichen Kurie über die Vollstreckung des Suntheimschen Testamentes. Als Mitglied der Universität hatte er

nämlich die früher schon im Wortlaute zitierte Verfügung getroffen, daß sein letzter Wille von der Universität nach der herkömmlichen Weise bestätigt und bekräftigt werde. Dieser Bestimmung zuwider nahm der Kanonikus Georg Angerer die Sperre und Inventierung des Nachlasses im Namen der bischöflichen Kurie vor, da der Bischof die geistlichen Magister und Doktoren als zu seiner Gerichtsbarkeit gehörig betrachtete. Der Streit, den endlich der Kaiser schlichtete, dauerte mehrere Jahre. — Für die in der Allgem. deutschen Biographie aufgestellte Behauptung, daß Suntheim sein Kanonikat altershalber habe aufgeben müssen, findet sich keine Bestätigung.

III.

Suntheims genealogisches Erstlingswerk ist der handschriftliche Text der acht nach ihm benannten „Suntheimerischen oder Klosterneuburger“ Tafeln, welche sich in einer vorzüglichen Ausfertigung in der Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg befinden.[1])

Um die Besichtigung und Prüfung derselben einem größeren Kreise von Historikern und Genealogen in der leichtesten Weise zu ermöglichen, gestattete das genannte Stift bereitwilligst die Überführung der Tafeln nach Wien und die Ausstellung derselben während der am 18. März 1903 abgehaltenen Generalversammlung der k. k. Heraldischen Gesellschaft. Für diese Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, wodurch zugleich Kenntnis und Würdigung einer speziell österreichischen Schöpfung von großer literarischer Bedeutung wünschenswerte Ausbreitung fanden, sind sowohl unsere Gesellschaft als auch der Verfasser dieser Abhandlung dem Stifte Klosterneuburg zu besonderem Danke verpflichtet.

Den Anlaß zu dieser biographisch-genealogischen Arbeit, deren Abfassung in die Zeit von 1485—1490 fällt, bot die Heiligsprechung des babenbergischen Markgrafen Leopold III. (1485.)

Propst Jakob von Klosterneuburg (1485—1509) ließ für die feierliche Erhebung Leopolds durch Suntheim die Lebensgeschichten der Babenberger und ihre Geschlechtsfolge verfassen und unterstützte den Verfasser hierbei. Die näheren Umstände über diese Feierlichkeit und die Art der Unterstützung Suntheims bei seiner Arbeit durch den Propst, über die Beschaffenheit der Tafeln und ihre Ausstattung, die Drucke, welche den Text veröffentlichten, die technische Ausführung der Miniaturen und die bekannten Kritiken hierüber werden in der Abhandlung über die Klosterneuburger Tafeln in diesem Jahrbuche eingehend besprochen. Hier soll nur ein kurzes Resumé über den genealogischen Inhalt dieser mitunter naiven, vielfach Lücken und Unrichtigkeiten enthaltenden Publikation gegeben werden, die in der prächtigen Ausführung, wie sie in den Tafeln der Klosterneu-

---

[1]) Der Text wurde 1491 zu Basel gedruckt, vgl. Pez, Scriptores rerum austr. T. i. 1721. Aus dem Umstande, daß die Werke der einheimischen Gelehrten nach auswärts unter die Presse gingen oder hier noch immer geschrieben wurden, so die Werke eines Franz von Retz, Heinrich von Langenstein, Ladislaus Suntheim, Michael Puff von Schreck, Thomas Ebendorfer von Haselbach etc. zieht Mayer (Wiens Buchdruckergeschichte, I. Band, 1482 bis 1682, S. 10) den Schluß, daß es damals (1482) in Wien noch keine Buchdrucker gegeben haben dürfte. Vgl. Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, Eing. V. (1782).

burger Stiftsbibliothek vorliegt, als Kunstwerk ersten Ranges aus der letzten Epoche der Bücherschrift und Büchermalerei und als im hohen Grade beachtenswertes Produkt heimatlicher Schaffenskraft und Kunstfertigkeit sich darstellt.

Die fünf ersten Tafeln enthalten die genealogische Folge der Babenberger vor Leopold I., dem Erlauchten, bis Friedrich, den Streitbaren; die letzten drei führen die weiblichen Deszendenten auf. Schon Hieronymus Pez, der im I. Bande seiner „Scriptores rerum austriacarum", Leipzig 1721, die Tafeln zum Abdrucke bringt, fügt in den „Observationes praeviae" eine Textkritik bei, die ich in Übersetzung hier wiedergebe: „Wenngleich diese Tafeln mit großer Mühe und Sorgfalt gesammelt sind, finden sich doch in denselben recht viele Fehler; wer denn aber, frage ich, wäre bei der Aufstellung der Genealogien so alter Familien nicht auch Irrtümern unterworfen gewesen und manchmal gestrauchelt? Die Fehler im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Platz; es fehlt aber wahrhaftig nicht an Historikern berühmten Namens, welche im guten Glauben die Fehler dieser Tafeln weiter gegeben haben". „Mit Außerachtlassung anderer, seien nur Veit Arenpeck und Johann Cuspinian angeführt; der erstere schöpfte aus ihnen jenen Teil „Chronici sui Austriaci", welcher über die Babenberger handelt; der andere benützte sie für seinen Kommentar: „de Austria".

Suntheims Quelle für die tabulae war das chronicon Austriacum von Thomas Ebendorfer von Haselbach, ein ziemlich unzuverlässiges Buch, in dem Geschichte und Sage, urkundliche Nachrichten und unsichere Überlieferungen ohne jede historische Kritik durcheinander geworfen werden, was man aber bei dem Tiefstande der Geschichtsschreibung jener Zeit dem Autor nicht zu sehr zur Last legen darf.[1])

Einige Textproben aus den Tafeln mögen zeigen, wie dürftig das genealogische Materiale mangels tiefer gehender, archivalischer Forschung behandelt ist.

So finden wir auf der I. Tafel die Angabe, daß Leopold der Durchleuchtig, von Geschlecht ein Herzog von Schwaben, das Land Österreich als Nachfolger Rüdigers v. Bechelaren erhielt, nach Christi Geburt 900 und „etliche Jar". Tatsache ist nun allerdings, daß die Angaben über den Zeitpunkt der Belehnung des ersten Babenbergers mit der Ostmark stark differieren, die Jahre 902, 925, 928, 933, 935 und spätere, ferner vier Kaiser, Heinrich I. und die drei Ottonen werden in den Quellen und in den Werken der Geschichtsschreiber angegeben. Suntheim war vorsichtig, er ließ seinen Zeitgenossen und Späteren die Wahl, sich für ein bestimmtes Jahr als Belehnungsjahr zu entscheiden. Auch das Todesjahr erfahren wir erst auf einem Umwege durch eine Subtraktion: Heinrich der „Widerspenig", Leopolds I. Sohn, fing an zu regieren

[1]) Thomas Ebendorfer, genannt Haselbach, geb. 1387, gest. 1464, lehrte an der Wiener Universität und genoß als Theologe und Kanzelredner einen hervorragenden Ruf. Sein in lateinischer Sprache abgefaßtes Chronicon Austriacum ist die zweite Landeschronik und umfaßt in fünf Büchern die Zeit von 928 bis 1463; sie erschien etwa 50 Jahre nach der ersten Landeschronik des Gregor (oder Mathäus) Hagen, der dieselbe in deutscher Sprache zu Ehren Herzog Albrecht III. gegen Schluß des 14. Jahrh. schrieb. Ausführlich über Ebendorfer: Aschbach a. a. O., I., S. 511 ff., Mayer, a. a. O., S. 186, 224 passim. Vgl. bei beiden die Literaturangaben.

nach „seines Vattern Tod“ und regierte bei 40 Jahren; da er, wie Suntheim sagt, eines unzeitigen Todes anno 1015 starb, so wäre das Todesjahr Leopold I. um 975 anzusetzen.

Heinrichs „gemahel“ heißt „Frau Swenhilt“ ohne nähere Familienbezeichnung; „wer Sy von Geslecht gewesen ist, findt man in den bewerdten Kroniken nicht“. Schlimm wird die Geschichte bei der weiblichen Deszendenz auf den Tafeln 6—8; hier sind einige Töchter in Verlust geraten, viele, deren Namen Suntheim nicht kennt, werden mit einem „N“ bezeichnet und nur durch verschiedene Attribute charakterisiert, die aber kaum genügen dürften, eine Identitäts-Konstatierung vorzunehmen.

So heißt eine Tochter Leopolds des Schönen, N. — ain Vernünftige Fürstin, eine andere Tochter desselben, N. — ain Schöne, ersame Fürstin, eine weitere Tochter N, ein säuberliche, gottfarchtige Fürstin, auch eine züchtige wolgestalte, eine Adeliche, Raine, sowie eine Schöne, freundholte Fürstin fungieren in den Stammtafeln.

Es würde zu weit führen, uns durch die mitunter recht lückenhaften Angaben der Tafeln durchzuarbeiten; die Fehler derselben sind nicht zu leugnen, aber gewiß zu entschuldigen. Wenn auch ein scharfer Spötter der Gegenwart die Genealogie „die Wissenschaft der Irrtümer und Fälschungen“ nennt, so dürfen wir mit einem Anfänger nicht zu hart ins Gericht gehen, zumal bei den Klosterneuburger Tafeln nur Unkenntnis und Quellenmangel die Ursache der Lücken sind, aber mit keinerlei Fiktionen gearbeitet wurde.

Diese fleißige Arbeit, die sich ja auch äußerlich so vorteilhaft repräsentierte, trug Suntheim reichliche Frucht, als er durch dieselbe die Aufmerksamkeit des Kaisers erregte und für geeignet und würdig befunden wurde, Mitwisser der Pläne Maximilians, die derselbe bezüglich genealogischer Forschungen hegte, zu werden und an der Verwirklichung dieser Zeit seines Lebens beteiligt zu sein.

Das dem Kaiser vorliegende Materiale war recht dürftig. Die genealogischen Vorarbeiten bis zu jener Zeit verdienen kaum eine solche Bezeichnung. So enthält beispielsweise die Admonter Handschrift der Reimchronik Ottokars genealogische Daten zur Geschichte des Hauses Habsburg[1]). Im Anhange zum Texte der Reimchronik befindet sich nämlich eine Reihe von annalistischen Notizen, welche sich auf Persönlichkeiten des Hauses Habsburg beziehen, von König Rudolf ab bis zu Herzog Ernst dem Eisernen und vorwiegend Familiennachrichten enthalten. Diese Notate, von derselben Hand geschrieben wie die Reimchronik, beginnend auf Blatt 321c der Handschrift, endend auf Blatt 322d, sind in 26 Absätzen niedergeschrieben, die mit rubrizierten Initialen beginnen und durch rote, über die ganze Breite der Spalte gehende Striche getrennt sind; Ausgangspunkt derselben ist die Wahl des „edel herr und graf Ruedolf Habelspurg zu ainem Römischen Künig, darumb wann er waz gerecht und frum“, Abschluß der Tod des Herzogs Ernst, 10. Juni 1424, dessen nachgelassene 3 Söhne und 3 Töchter angeführt werden. Vollendet wurde die Abschrift mit Rücksicht auf das Datum der letzten Eintragung,

[1]) Veröffentlicht und besprochen von A. Seemüller in den Mitteilungen des Institutes für öst. Geschichtsforschung XVI. Bd., 1893, S. 120 ff.

den Schriftcharakter der ganzen Handschrift und die Angabe des Schreibers am Schlusse: „Daz puech ist geschriben am phincztag von sand Symon und sand Judaz tag anno vicesimo quinto“, am 25. Oktober 1425.

Seemüller ist der Anschauung, daß diese genealogischen Notizen ähnliche, ältere voraussetzen und in ihren ältesten Bestandteilen auf die österreichische Annalistik des XIII. und XIV. Jahrhunderts zurückgehen[1]); andererseits verweist er darauf, daß sie fortgesetzt wurden und mit ihnen die bei Rauch, scriptores rer. aust. I. 380 ff. gedruckte Genealogia augustiss. domus Habsburgo Austriacae ab imp. Rudolfo I usque ad annum 1493 ganz nahe verwandt ist. Letztere läßt der fleißige und verdienstvolle Herausgeber der Scriptores, der Piarist Adrianus Rauch im 1. Bd. der Ausgabe von 1793 der außerordentlich mangelhaften Genealogia veterum Marchionum et ducum Austriae atque Styriae ex illustrissima comitum Babenbergensium Familia oriundorum mit dem Beifügen folgen, daß sie ab imp. Rudolfo I usque ad annum 1493 reiche. Dem ist aber nicht so; die genealogischen Aufzeichnungen schließen 1439 mit den Worten: „Fridereich der elter herczog ze Osterreich Der Herczog lewpolt Sun was den die Sweinczer erslugn Ist gestorben In der Jarczal M°CCCC°XXXIX. An Sant Johans tag ze Suniwenden Ze Insprug Und ist pegraben Ze Stams.

Der Kaiser ging also sachgemäß vor, wenn er zuerst seine Aufmerksamkeit der Erforschung und Konservierung des Quellenmateriales, des Rohstoffes für künftige geschichtliche und genealogische Arbeiten zuwendete, hierzu geeignete Kräfte[2]) heranzog und Studienreisen vornehmen ließ. Seine Aufträge gingen sehr ins Detail, er stellte ein genaues Arbeitsprogramm auf, kontrollierte die Gelehrten selber und unterzog bedenkliche Elaborate des einen der Zensur eines anderen, wodurch allerdings manchmal Mißhelligkeiten und Eifersüchteleien unter den gelehrten Autoren entstanden, zumal sich zwischen den älteren und jüngeren in der Behandlung des wissenschaftlichen Stoffes ohnedies Unterschiede ergaben, die in der Divergenz des alten Scholastizismus und dem Ungestüm der aufstrebenden humanistischen Bewegung ihren Grund hatten. In solche Anfechtung geriet auch Suntheim und der Weg, den der fleißige Mann bei seinen historischen Arbeiten einschlug, war kein dornenloser. Der Kampf zwischen Humanisten und Scholastikern suchte auch die friedliche Geschichtsschreibung in ihrer Zelle heim und auf dem Wiener Helikon begann eben damals, durch den Kaiser selbst angeregt, ein früher nie gekanntes, gewaltiges Streben und Ringen, wobei Leute des älteren Schlages, wenn sie diesem neuen, stürmischen Vordringen folgen wollten, leicht aus Schritt und Takt kamen. Kein

---

[1]) a. a. O., S. 123 und 124, woselbst Bezugstellen angeführt werden.

[2]) Über manche derselben urteilt Ullmann, Kaiser Maximilian I., II. Bd., S. 736, recht abfällig, aber z. B. bezüglich Suntheims nicht mit Grund. „Neben Deutschen zieht er (Max) als ständige, literarische Beiräte vornehmlich Italiener in seine Umgebung. Bei dem in Deutschland unerhörten eines solchen Mäcenatentums konnte es gar nicht fehlen daß neben ausgezeichneten auch minderwertige Kräfte, wie der Freiburger Manlius und der Ravensburger Suntheim, beide mehr durch blinden Eifer, als durch erleuchtete Einsicht bemerkbar, herangezogen wurden, ... oder daß recht zweifelhafte Existenzen, wie der verlotterte Literat J. Grünpeck zeitweise der Ehre gewürdiget waren, seiner Majestät bei deren persönlichen Bemühungen literarische Handlangerdienste zu leisten.“

Wunder, daß der pedantisch gewissenhafte Suntheim, der phantasievollen Kombinationen abhold war, mit einem der gefeierten Häupter der humanistischen Bewegung, Conrad Celtes, in Widerspruch geriet, da ihm dessen poesievolle, mehr geistreiche als korrekte Behandlung der deutschen Geschichtsquellen für Zwecke des Humanismus nicht gefiel. Andererseits stand dem Celtes, diesem mit der Milch des klassischen Altertums genährten, von Begeisterung und Phantasie getragenen Manne, der nüchterne Sammlersinn Suntheims, welcher alte Chroniken durchgrübelte und in ihnen allein den Quell alles Lebens suchte, nicht zu Gesichte. Die Partei des Celtes schob, von jugendlichem Feuer fortgerissen, den Chronisten und seine Folianten als überwundene Zustände auf die Seite. Dieser aber blickte wiederum mit einiger Geringschätzung auf die Leute hin, die bloß im heidnischen Altertum zu Hause waren, hingegen von den Genealogien christlicher Fürstenhäuser nichts wußten, noch verstanden. Er schreibt diesbezüglich erzürnt an Matthäus Lang[1]): „Wo mich jemands bei der kaiserl. Maj. verleumdet hätte — Doctor Celtes oder andere hinterruck wider mich geschrieben hieten, demselben soll k. Maj. und Ew. Gnaden nit glauben geben. Ich hab mich nichts verpflicht mit dem Celtes zu machen wann er in den neuen Historien nit unterricht ist, insunder was Könige fürsten und herrn antrifft." Über die an Suntheim ergangenen kaiserlichen Aufträge gibt die an den Geheimschreiber Wolfgang Hammerl ergangene Instruktion vom 19. März 1505[2]) Aufschluß; auch die Memoirenbücher des Kaisers vom Jahre 1502[3]) und von zirka 1506—1508[4]), welche zum Teile eigenhändig geschrieben sind, enthalten auf diesen Gegenstand bezügliche Bemerkungen. So wird Suntheim u. a. angewiesen, die Cronica der Markgrafen von Österreich bis auf Ottokar, ferner eine besondere Chronik von König Ottokar nebst dem Streite (zwischen diesem und den Habsburgern) abzuschreiben, alle Chroniken, welche Lasla von Apis hat, zu inventurieren und denselben zu fragen, wie das Herzogtum Kärnten an Leopold den Tugendhaften gekommen ist. Ebenso sollte das Wappen Zeyring festgestellt und ein Auszug aus des Kaisers Schatzbrief zu Wien vollendet und mit einem Register versehen werden etc. In den Gedenkbüchern finden sich Bemerkungen, wie: Fol. 5: „pfaff Laßla" soll (wahrscheinlich in einem Buche) Hartmann und Otto von Welzlar zitieren, oder es soll nach der Chronik gefragt werden, die von Anfang der welt gemacht ist, der dan der Abbt zu Rein bei Grätz aine hat, davon hat pfaff Lasla gesagt. Gemeint dürfte hier sein Ottokar Horneks große Weltchronik. Später findet sich die Notiz: wann pfaff Lasla widerkumbt, zu erfragen, ob St. Stefan oder Sant Ladislaus der Kunigin Gisula altvatter gewesen sei; hoffen wir, daß Suntheim diese bedenkliche Frage richtig beantwortet hat.

---

[1]) Am 30. November 1503; Matthäus Lang war damals Administrator des Bistums Gurk, Dompropst zu Augsburg und königlicher Kammersekretär. Jahrb. der Sammlungen V., Reg. 4491.

[2]) Hormayers Taschenbuch, 1827, S. 124; Original der Instruktion im Archive des Ministeriums des Innern.

[3]) Richtig 1501—1505. Veröffentlicht von Primisser in Hormayers Taschenbuch, 1827, S. 186 ff., vgl. auch Jahrbuch VI, S. 9, Anm. 1.

[4]) Gleichfalls von Primisser im Taschenbuch 1824 veröffentlicht und mit Anmerkungen versehen, S. 39—81. Eine Stelle, Fol. 91 der Handschrift, ist im Taschenbuche faksimiliert. Das Gedenkbuch ist nicht ganz von des Kaisers Hand geschrieben, wie Primisser sagt; Reg. 4021, Jahrb. Bd. V, bezeichnet die Stellen, welche unzweifelhaft die kaiserliche Handschrift aufweisen.

Primisser bemerkt zu derselben, daß weder Stefan der Heilige noch Ladislaus der Altvater der Königin Gisela war; diese war die Gemahlin des apostolischen Königs Stefan.

Umfassender war der Auftrag: (1502) her Lasla Priester soll die österreichischen, sächsischen und bayrischen Chroniken „zusammenstimmen". Diesem Gebote kam Suntheim mit Fleiß und Erfolg nach. Er formulierte das Programm seiner Arbeiten in einem Briefe an Mathäus Lang (30. Nov. 1503) dahin, er wolle seine „Kunst in zwei puecher bringen, das ain vom adl, von kunige, fürsten, herrn und Ritterschaft, das ander von lande, stette, clostern und wassern [1])".

Laschitzers Untersuchungen hierüber ergeben, daß der ursprüngliche Plan des Kaisers, Abfassung einer Geschichte Deutschlands, erweitert wurde; diese sollte von einer Geographie und Topographie begleitet sein — eine großartig angelegte Landeskunde, deren erstes Buch eine Art Fürstenspiegel, das andere eine genaue Landesbeschreibung enthalten sollte. In dem Gedenkbuche (1508—1515) erscheint unter den verschiedenen Büchern auch angeführt „der fürsten puech" (Jahrb. V, Reg. 4023). Cuspinian sagt in seinem Schreiben an den Kaiser vom 16. April 1512: „Ladislaus Suntheim canonicus Viennensis cronicas multas edoctus annales scripsit principum Germaniæ. (Jahrb. I, Reg. 296.) Nachdem Suntheim bereits während der Jahre 1500—1503 als „Chronikmacher" und „Chronikmaister" des Kaisers von diesem jedenfalls für historische Forschungen und Reisen mehrfache Unterstützungen erhalten hatte, ist er auch in der Folgezeit fleißig daran, für seine Aufgabe das notwendige Quellenmateriale herbeizuschaffen und zu diesem Zwecke ausgedehnte Reisen zu unternehmen [2]). Als er sich später an die Ausarbeitung des Werkes machte, wurde er dabei vom Kaiser gleichfalls materiell unterstützt [3]).

In dem ursprünglich geplanten Umfange hat er sein Werk jedenfalls nicht vollendet, er scheint vielmehr, die letzte Zeit seines Lebens beständig in Österreich verbringend, nur den auf Süddeutschland und Österreich bezüglichen Teil wirklich zur Ausarbeitung in Angriff genommen zu haben. Möglich auch, daß er, in späterer Zeit seinen Plan ändernd, sich überhaupt nur auf Österreich, auf die Abfassung einer „Austria" beschränkt hatte [4]). Denn nur von einer solchen haben sich Bruchstücke erhalten. Eines derselben wurde vor einigen Dezennien auf der Stuttgarter Hofbibliothek von Franz Pfeiffer entdeckt und ein Teil daraus — die Beschreibung des Donautales — im Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Wien, 1861, S. 273, durch den Druck veröffentlicht [5]).

Auch eine Abhandlung „de lingua vulgari per Germaniam superiorem" wird ihm zugeschrieben [6]). Zweifellos ist er der Verfasser der „historia de Guelfis" (1511),

[1]) Jahrb. V., Reg. 4491.

[2]) Vgl. Schreiben Suntheims an den Kaiser bei Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Kaiser Max I., Bibl. des lit. Vereines in Stuttgart, X. Bd., Nr. CCCXXV.

[3]) Jahrb. III, Reg. 2653 u. I, Reg. 296.

[4]) Auch die „Austria" ist in dem Bücherprogramm des Gedenkbuches als „Oesterreich puech" namentlich angeführt.

[5]) Aschbach, a. a. O., II., S. 379, Mayer, Gesch. d. geist. Kultur, I, S. 226.

[6]) Nagl und Zeidler, Deutschösterreichische Literaturgeschichte, S. 427 und die Literaturangaben, Anm. 2.

welche Leibnitz in den „Scriptores Brunswic.“ Tom I, p. 800—806, veröffentlichte [1]).

Seine Lieblingsarbeiten blieben aber Zeit seines Lebens rein genealogische Forschungen, die Aufstellung von Stammbäumen, Familien- und Hausgeschichte. Auf diese Erzeugnisse seiner niemals ruhenden Feder war er stolz und erblickte in seinen Kenntnissen auf diesem Gebiete seine volle und — seines Erachtens — ausschließende Legitimation, bei der Ergründung und Aufstellung der habsburgischen Genealogie die entscheidende Rolle zu spielen, das letzte Wort zu sprechen.

So verweist er in einem Berichte datum Wien in octavo corporis Christi anno domini funfzehnhundert und im dritten mit Befriedigung auf genealogische Arbeiten, die ihm wohlgelungen sind und auf solche, die er durchzuführen in der Lage sein werde. Er sagt: „Item ich hab 55 Markgrafen von Baden in eine rechte Ordnung gestellt, auf bitt meines gnedigen Herrn Christoff von Baden; item ich hab auch in Ordnung bracht Acht und zwainzig herren von wirtenberg; Ich wil machen all Kunig von Frannkreich aus 4 geschlechten, der geleichen dy Kunig von Napels oder Sicilia, die Kunig von Kastilia und legion, aragonj, portugal und vil mer ander geslecht“ etc [2]).

Seine Mitwirkung an den genealogischen Arbeiten über die Habsburger und an der Aufstellung des habsburgischen Stammbaumes [3]), welcher den Kaiser ganz besonders beschäftigte, bestand vor allem in der Erforschung des geschichtlichen Materials, das er reichlich aufspeicherte, so reichlich, daß zu seinen Lebzeiten und insbesonders nach seinem Tode andere, darunter auch Cuspinian, aus dieser Fundgrube mit vollen Händen schöpfen konnten.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß er schon für den ersten gemalten Stammbaum, den Max aufzustellen unternahm, die geschichtlichen Arbeiten geliefert hat; es ist aber auch möglich, daß, wie Laschitzer bemerkt, Josef Grünbeck und der Schweizer Dr. Conrad Turst aus Zürich dies besorgt haben. Letzterer hatte nämlich schon 1498 dem Kaiser „ain puechlin von den herrn von Habspurg zusamengebracht und geschankt“, wofür er am 5. September 12 Ellen schwarzen Sammt zu einem Rock als Entgelt angewiesen erhält. Jedenfalls hat Suntheim das Material für alle späteren Stammbäume beschafft, Beweis dafür u. a. eine Notiz im Gedenkbuche 1506—1508: „zu pfaff Lasla aller Habspurger und Oesterreicher lob zu machen, finire nobilitatem, prudentias, dexteritates cum Maximiliano“.

Schon 1503 konnte Max seinem Sohn, der ihn in Innsbruck besuchte, eine Genealogie aller Herzoge von Österreich samt Frauen und Kindern vorweisen. Ein Arbor, worin die Verwandtschaft mit den Lancasters stand, wird von Max in seiner Autobiograhie erwähnt: „nam ipse de sanguine Lancastrie, quiqui rengnum contra sanguinem de York [g uti] tamquam coronati et unkti reges occupaverant. Fuit

---

[1]) Vgl. Oefele, script. rer. Boic. II, Pez., scriptor. rer. Aust. Tom I, p. 1004.

[2]) Hormayer, Taschenbuch, 1827, S. 125 inkl. 129.

[3]) Ausführliches hierüber bei Laschitzer, Die Genealogie des Kaisers Max I., Jahrb. VII., Ullmann, a. a. O., S. 749 ff., E. Harzen, Max I. Stammbaum und dessen „Zotende Mendl“, Deutsches Kunstblatt, V. Jahrg., 1854, Leipzig, S. 237—240.

enim attava sua materna soror regis Anglie Henricy Vj ac et soror sancti Thome de Kantobry [quoniam octavum] qui in [quarto d.] XXVj die Decembris omni anno festivatur, sicut hoc lacius reperitur in arbore descensus ipsius regis M.[1])".

1509 sandte der Kaiser den Freiburger Professor Dr. Jacob Mennel (Manlius) nach Wien, um in Gemeinschaft mit Suntheim die Genealogie seines Hauses zu vervollständigen und zu einem endgiltigen Abschlusse zu bringen. Jeder machte seinen Text gesondert, die Elaborate blieben aber ungedruckt.

Ein Stammbaum-Entwurf, in welchem König Zwentibold in die Ahnenreihe eingefügt worden war, wurde der Begutachtung Peutingers unterzogen und nach dem Ausspruche dieses Gelehrten verworfen. Ausschließlich eine Schöpfung des Manlius dürfte jener Arbor sein, in welchem die Ahnen des Kaisers durch erfundene Mittelglieder an die Merowinger und durch sie an die Trojaner bis Priamus hinauf angeknüpft wurden.[2]) Hier deckte der einsichtigere Stabius bei Prüfung der Aufstellungen die Willkür auf.

Zu der Notiz im Gedenkbuche 1506—1508 „Citissime kn. Mt. sol sein Arborem lassen malen und die Besiglen lassen die In gesehen haben[3])" wirft Primisser die Frage auf, ob unter diesem Arbor einer der Stammbäume mit den Porträten seiner Ahnen, die in größtem Format auf Leinwand gemalt in der Ambraser Sammlung sich befinden, gemeint sei oder ein kleinerer pergamentener, deren einen Herrgott aus dem bürgerlichen Archiv zu Wien in seiner Pinakothek mitteilte, läßt dieselbe aber unentschieden.

Schließlich sei noch angeführt, daß sich von Suntheims Hand (Entstehungsjahr 1507) im Staatsarchive ein Papierband 26 Blätter, (unter Nr. 12, Bd. 4), enthaltend genealogische Aufzeichnungen „der Fürsten von Österreich, Stammen von Rudolf I. bis Philipp den Schönen" befindet. Am Schlusse sind die Titulaturen verschiedener österreichischer und anderer Fürsten, deren sich diese in ihren Ausfertigungen bedienten, darunter die Attilas, Hamurats, Machomets, Etzels, Neros etc. angefügt mit dem Beisatze: „Gemacht durch Herr Lassla Sunthain, Thumbher zu Wienn;" auf dem letzten Blatte unten: Titel des Werkes und die Jahreszahl 1507.

Diese Zusammenstellung der Arbeiten des Ladislaus Suntheim möge die Ausführungen über den Gelehrten und die Anfänge genealogischer Arbeiten in Österreich beschließen: sie bringen dem Historiker wenig Neues, haben aber in erster Linie den Zweck, aus der Fülle des zerstreuten Materiales über die kulturgeschichtlich bedeutsame Zeit der humanistischen Bewegung jene Momente hervorzuheben, welche für den Genealogen und für jene Freunde der Genealogie Interesse haben können, die der Geschichte dieser Wissenschaft, ihrer Entwicklung aus bescheidenen Anfängen ihr Augenmerk zuzuwenden geneigt sind.

Die Geschichte der Genealogie in Österreich beginnt nun mit den Studien und Versuchen Suntheims, dem Mayer in seiner vortrefflichen Geschichte der

---

[1]) Fragmente einer lateinischen Autobiographie Max I., Jahrb. VI, S. 443.

[2]) Marquart Herrgott in Genealogia diplom. Aug. gent. Habsb. I. Proleg VIII, p. 67 squ. spricht von 11 Folio-Bänden Manuscripte des Manlius. Der Titel ist: „Die fürstliche Chronickh Keyser Maximilians geburtspiegel genannt."

[3]) Hormayer, Taschenbuch, 1824, S. 65 und S. 80, Anm. 44.

geistigen Kultur in Nieder-Österreich ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat, indem er seine Arbeiten „als den Ausgangspunkt der genealogischen Forschung in Österreich" charakterisiert. Auf Suntheims Pfaden fortschreitend, haben seine Zeitgenossen und Spätere umfangreiche Werke geschaffen, welche sich mehr und mehr von kritikloser Zusammenstellung entfernen und in der Folge diese unentbehrliche Hilfswissenschaft der Geschichte zur selbständigen Disziplin entwickeln.

Recht bescheiden sind die genealogischen Versuche jener fernen Zeit, von der ich einen kleinen Ausschnitt in der vorliegenden Darstellung lebendig werden zu lassen versuchte; noch steckt die Wissenschaft der Geschlechter und der Geschlechterfolge in den Kinderschuhen. Zwischen dem Genealogen Suntheim und dem Genealogen unserer Zeit liegen nicht nur fünf Jahrhunderte menschlicher Entwicklung; einschneidender ist der Unterschied des allgemeinen Wissens und der Hilfsmittel, des Apparates, der jenen Anfängern zu Gebote stand, und des Rüstzeuges, mit dem der moderne Forscher auf diesem Gebiete arbeitet, um sich das genealogische Rohmateriale zu beschaffen; im Laufe der Zeiten ist die Vergangenheit nicht dunkler, sondern heller geworden! Heute lehrt uns die vorgeschrittene Erkenntnis, daß das Studium der Menschheitsgenerationen und ihres Zusammenhanges nicht bloß zu einer geänderten Auffassung geschichtlicher Tatsachen führt, sondern eine wissenschaftliche Disziplin ist, die tief eingreift in die Interessensphäre anderer Wissenschaften. Nicht der Jurist, nicht der Statistiker kann heute mehr der Genealogie entbehren — sie ist ein mächtiger Faktor im öffentlichen und privaten Rechte; ihre sozialpolitische Bedeutung erkennen wir am schärfsten aus der Negation derselben seitens der Gegner und das Gesetz der Vererbung zwingt den Heilkünstler, sich der medizinisch-physiologischen Seite dieses Aschenbrödels unter den Wissenschaften zu erinnern! Und soll uns endlich nicht gestattet sein, eine kurze Weile aus dem hastenden Treiben des Tages, dem Rauschen der Politik oder dessen, was sich so nennt, uns auf das ideale Gebiet der Erforschung zurückzuziehen, das allen denen erschlossen ist, die sich ein wenig historischen Sinn bewahrt haben?

Eine Betätigung dieses Rechtes ist diese Studie, die altes gebracht hat, aber doch nicht veraltetes; wir müssen das alte neu erwerben, damit es nicht veralte; nur so ist ein Vergleich möglich zwischen dem heutigen Stande einer Wissenschaft und ihren Anfängen, nur so ein Urteil möglich über den Fortschritt! Der gegenwärtige Stand der Pflege der genealogischen Wissenschaft ist jedoch kein befriedigender. Ereignisse der jüngsten Zeit zeigen, daß sich die Außerachtlassung wissenschaftlicher Behandlung der Genealogie in einer für die Öffentlichkeit und die Verwaltung gleich peinlichen Weise rächt, daß dieses Gebiet nicht lediglich der Tummelplatz eines zwar löblichen und eifrigen, aber für die Bedürfnisse eines Rechtsstaates nicht ausreichenden Dilettantismus sein darf! Wenn heute, wie Kekule von Stradonitz treffend bemerkt, jeder Genealoge und Heraldiker von Fach am Anfange Dilettant, Autodidakt sein muß, weil ihn die Notwendigkeit dazu zwingt, weil der Mangel an genealogischen und heraldischen Lehrstühlen auf den Hochschulen die Gelegenheit wissenschaftlicher Ausbildung durch öffentliche Lehre benimmt, so ist dieser Zustand in mehrfacher Richtung beklagenswert und änderungsbedürftig. Nur geschichtliche und diplomatische Kenntnisse ermöglichen die Beurteilung der Echtheit einer Urkunde aus dem Inhalte derselben heraus und die Un-

kenntnis genealogischer Arbeits- und Forschungsmethode läßt kulturgeschichtliche Schätze unbehoben, die systematisch-wissenschaftliche Arbeit zu Tage zu fördern vermöchte. Die öffentliche Verwaltung aber wird sich der Erwägung nicht entziehen können, daß diejenigen Personen, welche mit dem Adelswesen und dem Adelsrechte amtlich befaßt sind, die nötigen Fachkenntnisse aufzuweisen haben sollten, die ihnen in verläßlicher und kontrollierbarer Form nur durch die Schaffung von Lehrstühlen dieser Disziplinen auf den Hochschulen vermittelt werden könnten![1])

Wenn an den Baustein, den dieser Versuch darstellt, sich andere reihen, bis diese alle sich zusammenfügen zu einer Geschichte der Genealogie, dann wird — wieder auf genealogischem Wege — eine starke Stütze für die Forderung geschaffen sein, daß Geschlechterkunde und Wappenrecht ferner nicht fehlen dürfen in der Reihe der Hochschul-Disziplinen und wir würden für die Zukunft vielleicht erreichen, was in deutschen Landen in früheren Jahrhunderten tatsächlich der Fall war. Die Voraussetzung für die Erfüllung dieses Gedankens ist aber unermüdliche und planmäßige Arbeit; wir dürfen nicht stehen bleiben, bis uns Moos an den Beinen wächst und das rollende Rad des Fortschrittes anderer Wissenschaften uns weit und vereinsamt zurückläßt! Dies ist ein Ruf, der an alle ergeht, die Freude und Interesse, Kräfte und Kenntnisse haben; dann wird, wenn einmal die wissenschaftliche Bilanz des XX. Jahrhunderts aufgestellt werden wird, auch unseren Wissenszweigen ein beachtenswerter Platz beschieden sein. Und wenn alle werktätigen Kräfte unserer kleinen Gemeinde schaffensfreudig zusammenwirken, dann werden auch auf uns die Worte des Humanisten Anwendung finden können:

„Die Geister regen sich, es ist eine Freude zu leben!“

---

[1]) Im Deutschen Reiche wird diese Forderung mit Ausdauer und Nachdruck erhoben und durch wissenschaftliche Bearbeitung dieser Disziplinen in persönlicher und sachlicher Hinsicht die Voraussetzung geschaffen, welche der Gesetzgebung und Verwaltung die Verwirklichung dieses Gedankens ermöglichen könnte. Den hervorragenden Werken, z. B. über Genealogie von Ottokar Lorenz, über Wappenrecht von Felix Hauptmann, den Arbeiten des unermüdlichen Kekule fehlt es an Seitenstücken in Österreich. Seitdem Graf von Pettenegg 1880 in den „Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich“, auf die Notwendigkeit streng wissenschaftlicher Vorbildung für alle, welche mit Adelssachen amtlich zu tun haben, hingewiesen hat, schweigen alle Zungen. Diesem ersten Rufer im Streite folgte bisher kein zweiter! Dem Verstummen der Literatur gesellt sich die Passivität vor allem unseres Adels, dann aber auch der Körperschaften und Vereine hinzu, welche berufen wären, laut und nachdrücklich Stellung zu nehmen. Dem gegenüber sei beispielsweise auf den Vorgang der deutschen Adelsgenossenschaft hingewiesen, die bereits 1901 eine Eingabe an das königlich-preußische Kultus-Ministerium betreffend die Errichtung eines Lehrstuhles für Genealogie und Heraldik in Beratung gezogen hat. (Deutsches Adelsblatt Nr. 13 vom 30. März 1902.)

Die Suntheimer Tafeln

Kunstkritisch besprochen

von

Ägyd Kopřiva,

Stiftsbibliothekar von Klosterneuburg.

Die Suntheimer oder Klosterneuburger Tafeln verdanken ihre Entstehung einem für das Stift freudigen Anlasse, nämlich der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III. durch Papst Innozenz VIII. im Jahre 1485. Für die feierliche Erhebung der Reliquien des Heiligen ließ Propst Jakob Pamperl durch Ladislaus Suntheim von Ravensburg die Lebensgeschichten der Babenberger und ihre Geschlechtsfolge verfassen. Diese Geschichte der österreichischen Babenberger ist auf Pergament geschrieben, in acht Tafeln abgeteilt (Hieronymus Pez und Marquart Herrgott geben irrig nur sieben Tafeln an), mit vielen buntfärbigen Bildern und Einfassungen geziert und auf Holz aufgespannt. Jede einzelne dieser Tafeln, die auch den Namen der Klosterneuburger Tafeln führen, ist in einen Rahmen gefaßt; diese Rahmen waren so miteinander verbunden, daß sie ein Buch ausmachten[1]). Propst Jakob ließ die Tafeln noch im nämlichen Jahre, in welchem sie vollendet wurden, im Jahre 1491, zu Basel abdrucken unter dem Titel: Der löblichen Fürsten und des Lands österreich alt Harkomen und Regierung. Dieser Basler Druck rangiert zeitlich nach dem fünften Wiener Drucke. Nach diesem Basler Drucke hat dann Hieronymus Pez seine Ausgabe der Tabulae Claustroneoburgenses in den Scriptores Rerum Austriacarum 1721 hergestellt und nicht nach dem Originale, weil, wie er sagt, die Tafeln schwer nach Melk gebracht werden konnten, und er bei dem Besuche der Bibliothek angustia temporis gehindert war, sie vollständig abzuschreiben.

In der Wiener Hof-Bibliothek befinden sich zwei Handschriften unserer Tafeln, Nr. 8700 und 7752; dieselben sind aber nur Kopien unseres Textes aus dem XVI. Jahrhundert und weichen etwas von unserem Texte ab.

Wenn wir den Text unserer Tafeln mit dem Abdrucke bei Pez, Scriptores rerum Austriacarum tom. I, pag. 1006 seq. vergleichen, so sehen wir, daß die erste Tafel mit den Worten schließt: Der bemelt Marggraf Leopold hat Lehen empfangen von seinem bruder Albrechten mit XII Panern und hielt (Pez, pag. 1010, letzte Zeile); die zweite Tafel: Und jm ward vermahelt, alß man zalt nach Christi gepurd MCXXXVIII. jar, Fraw Maria, Hern Sobeslaw Hertzog zu Behem (Pez, pag. 1015, 3. Zeile von unten); die dritte Tafel: Und nach Christi gepurd MCC und III. jar ward dem benannten Hertzog Leopolden vermahelt Fraw Theodora, Herren Alexen Kayser zu Kriechen Muemel: und der bemelt (Pez, pag. 1020, 3. Zeile von unten); die vierte Tafel: Und alß man zalt MCC und XXXV. jar, zoch Herr Andre der Aſider (Pez, pag. 1025, Zeile 14 von unten); die fünfte Tafel mit der Schlußschrift

[1]) M. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, S. 236 f.

(Pez, pag. 1044) nach dem Gedichte auf Friedrich den Streitbaren (Pez, pag. 1029). Die sechste Tafel beginnt mit den Worten: Hernach volgend und schließt mit den Worten: die ward durch jren Vatter Lewpolden verheyrat Graff Sigharten, der genent ward (Pez, pag. 1034, Zeile 8 von oben); die siebente Tafel schließt mit den Worten: Hertzog Heinrich der Jůnger hette auch einen vettern (Pez, pag. 1038, Zeile 28 von oben); die achte Tafel: Wan sy gestorben ist, auch jr begrebnus, setzen die Cronicken nicht (Pez, pag. 1044, Zeile 2 von oben). — Die Schlußschrift der Tafeln befindet sich nicht auf der achten, sondern auf der fünften Tafel, wahrscheinlich deshalb, weil nur auf dieser Tafel für den Schluß genügender Raum übrig geblieben war. Auf die Textvergleichung zwischen den Tafeln und der Basler Inkunabel kann ich nicht näher eingehen und nur im allgemeinen konstatieren, daß der Text der Tafeln mit dem Basler Druck nicht vollkommen übereinstimmt. Auffallend ist diese Divergenz in der Schlußschrift. Dieselbe lautet auf den Tafeln: Gmacht und volenndt zur ereen Got dem allmächtign der lobsamen künigin Junkfraun Marien Und dem heilign Himelfürsten Sannd Leopoldn und seinem geschlacht zu lob und eeren Under der Regierung Pabst Innocenty des achtistin Und der Allerdurchlauchtigstn Unnüberwindlichstn Fürstn und Herrn Herrn Fridrichs des drittn Rom. Kaisers und Künigs zu Hungern etc. Ertzherzogn zu österreich und Herrn Maximilian Römischen und zu Hungern künigs etc. Ertzherzogn zu österreich etc. unnd zu Burgund und Britanien Herzogn etc. der beannnten kaiserlichen Majestät Sun. Auch under des erwirdigen Geistlichen Herrn Herrn Jakoben dieczeit probst des wirdigen Gotshaus Klosterneuburgk durch Ladislaum Sunthaim von Ravenpurgk priester Costnitzer pistumbs Als man zalt nach Cristi unnsers lieben Herrn gepurd tausent vierhundert unnd ainundneunzigisten Jahre. — Im Basler Druck fehlt aber nach den Worten: auch under des Herrn Jakoben dieczeit probst etc. der Passus: durch Ladislaum Sunthaim von Ravenpurgk etc. Im Abdruck ist also die Autorschaft des Ladislaus Sunthaim verschwiegen, dagegen die Person und die Mitwirkung des Propstes Jakob mehr in den Vordergrund gestellt. Denn auf den Tafeln heißt es bloß: Auch unter des erwirdigen Geistlichen Herrn Jacoben dieczeit Probst etc., im Druck aber schon: auch mit hilff des etc. Aus diesen Worten: auch mit hilff etc. haben dann spätere Schriftsteller, denen der genaue Wortlaut der Tafeln unbekannt war, geschlossen, daß Propst Jakob auch an der Abfassung des Textes mitgewirkt hat. Hieronymus Pez sagt aber: „Jacobus Praepositus ad eas concinnandas symbolam contulisse memoratur"; er spricht also von einer Beisteuer, die der Propst geleistet hat, und dies dürfte auch das Richtigere sein. Er wird eben die Druckkosten auf sich genommen haben, was bei den damaligen schwierigen Zeitläuften immerhin etwas bedeuten will.

Bald nach der feierlichen Erhebung, sagt Fischer in der Geschichte von Klosterneuburg, wurde der große Stammbaum verfertiget (der sich jetzt im alten Stifte befindet). Wäre er ebenso richtig, als er mit Kunst und Pracht verfertiget ist, so würde er der vorzüglichste genealogische Schatz für die österreichisch-babenbergische Geschichte sein. Hier aber besteht ein Widerspruch zwischen Fischer und dem Notate auf dem Stammbaum, der auf dem 25. Blatte, welches Leopold das Kind vorstellt, das Jahr der Verfertigung 1483 auf dem sichtbaren Stadttore Klosterneuburgs enthält. Wahrscheinlich ist der Stammbaum gleichzeitig mit Suntheims

Tafeln verfertigt, weil auf demselben die Scheidung in männliche und weibliche Deszendenten konform den Tafeln, mit denen er auch im übrigen übereinstimmt, erfolgte.

Bevor wir uns dem künstlerischen Schmucke der Tafeln zuwenden, sei es gestattet, einiges über Miniaturen in österreichischen Klöstern anzuführen. Die Miniaturen in den Manuskripten sind für die Geschichte der Malerei in ganz Europa, mit Ausnahme von Italien, von der größten Bedeutung. Bei dem höchst spärlichen Vorhandensein von Denkmälern größeren Umfanges während des Mittelalters sind sie nämlich die einzige Quelle, wonach sich eine auf Anschauung gegründete Geschichte der Entwicklung der Malerei bis zu Anfang des XV. Jahrhunderts schreiben läßt. Ein Vergleich der Miniaturen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert mit den in diesem Zeitraume in ansehnlicher Zahl vorhandenen Denkmalen der Malerei im Großen lehrt nämlich, daß sie in jeder Hinsicht ein treues Abbild derselben gewähren. Unter der unermeßlichen Zahl von Miniaturen gilt dieses aber nur von solchen, welche, für weltliche und geistliche Fürsten, reiche Klöster und reiche Privatpersonen ausgeführt, von Malern herrühren, welche auf der vollen Kunsthöhe ihrer Zeit stehen. Mit Recht darf man daher annehmen, daß dasselbe Verhältnis solcher Art von Miniaturen zu den Malereien in größerem Maßtabe für die früheren Epochen stattfindet, in welchen uns letztere fehlen; wie denn diese Annahme auch in einzelnen Fällen durch das Vorhandensein von Überresten von Malereien von größerem Umfange bestätigt wird. Aber auch ganz abgesehen von der Beziehung zu jenen größeren Malereien, haben die Miniaturen für sich eine große kunstgeschichtliche Bedeutung. Nur in den Miniaturen sind nämlich die weitläufigen, künstlerischen Ideenkreise, welche für das Mittelalter so eigentümlich sind, zur vollständigen Ausbildung gelangt. Solche sind vor allem die verschiedenen Folgen symbolischer und sinnbildlicher Darstellungen, durch welche die Geistlichkeit auf den religiösen Sinn der Völker einzuwirken bemüht war, jene Bilderbibeln, worin der Inhalt des Alten und Neuen Testaments auf das mannigfaltigste aufeinander bezogen wird, jene Heilsspiegel (specula humanae salvationis), jene Kunst zu sterben (ars moriendi), jene Armenbibeln, von denen die unter den obigen Namen bekannten Folgen von Holzschnitten (blockbooks) im XX. Jahrhundert nur die letzten, mehr oder minder zusammengezogenen Auszüge sind. Zunächst kommen weltliche Vorstellungen in Betracht, wie sie die Bilder, welche die Beschäftigungen der verschiedenen Monate des Kalenders, die Ritterromane und Rittergedichte, sowie die Übersetzungen klassischer Schriftsteller darbieten. Diesen schließen sich mannigfaltige allegorische Vorstellungen an. Viele andere Darstellungen zeigen endlich in reicher Fülle die Erfindungen eines phantastischen und ergötzlichen Humors. Bei der realistischen Richtung des Mittelalters, alles in den gleichzeitigen Lebensformen darzustellen, sind die Miniaturen natürlich endlich die Hauptquelle, um alle Zustände des Lebens in Krieg und Frieden, Waffen, Trachten usw. kennen zu lernen. Für Ornamente enthalten schließlich die Initialen, wie die Verzierungen der Ränder für Form und Farbe einen erstaunlichen Reichtum der eigentümlichsten, schönsten und geschmackvollsten Erfindungen[1]).

---

[1]) G. F. Waagen, Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien. II. Teil. S. 1 f.

Während wir nun über französische, englische und italienische Miniaturen eine Fülle von Arbeiten haben, eine reiche Literatur, sind wir, was österreichische Miniaturen anbelangt, noch ziemlich schlecht bestellt. Und doch läge die Frage so nahe: Was haben wir Österreicher in unserem eigenen Lande an Miniaturen aufzuweisen? Miniaturen, die in unserer Heimat, von unseren engeren Landsleuten geschaffen wurden, die also auch österreichisches Leben, Sitten, Gebräuche, Trachten usw. widerspiegeln? Eine Fülle von Material liegt für das Forscherauge bereit und harrt des Augenblickes, ans Tageslicht gezogen und vollauf gewürdigt zu werden.

Speziell in den österreichischen Klöstern hat es schon frühzeitig nicht an Ordensgeistlichen gefehlt, welche mit Zeichnen und Malen vertraut waren. Göttweih hat um das Jahr 1100 Schreiber, Maler und Bildhauer besessen. Kremsmünster ist um dieselbe Zeit an Gebäuden, Büchern, Gemälden allen umliegenden Abteien voraus gewesen und hat durch gelehrte und kunsterfahrene Männer geglänzt. Das uralte St. Peter in Salzburg hatte seinen kunstfertigen Abt Thiemo (1090), dann die Mönche Geraldus, Chunradus, Udalricus als Maler aufzuweisen. Es ist daher nur natürlich, wenn wir annehmen, daß die zahlreichen Miniaturwerke, welche in den noch bestehenden österreichischen Klöstern sich befinden oder von aufgehobenen herrühren, zum großen Teile dort entstanden sind. Es ist nicht zu glauben, daß die Mönche das Schwierigere, die Tafelbilder und Skulpturen, werden zu Hause verrichtet, das weniger Schwierige und wie zur Erholung Dienende von anderen haben herstellen lassen. Wie man aber neben den geistlichen Bücherschreibern eines Hauses auch weltliche beschäftigte oder Codices zu allen Zeiten kaufte oder erbte, so hat man neben den eigenen Miniaturen auch Werke von Fremden auf Bestellung machen lassen oder gekauft. Daher kommt es, daß man neben den Miniaturwerken, die zweifellos von Stiftsangehörigen gemacht wurden, auch so viele, welche fremde Namen tragen, antrifft.

Es ist wahr, daß nur wenige geistliche Maler sich ausdrücklich als solche in den Büchern bekennen und daß, wenn der geistliche Schreiber bekannt ist, man nicht vollkommen sicher schließen könne, derselbe müsse auch die Miniaturen gemalt haben. Aber es ist wohl klar, daß in großen Städten, besonders wo Universitäten oder stark besuchte Schulen waren, die Schreiber und Miniatoren oder Illuminatoren, wie sie auch hießen, nicht zusammenfallen, indem es hier für jeden Zweig Arbeit genug gab. Etwas anderes aber ist es in entfernten Klöstern, wo im Verlaufe vieler Jahre nur wenige mit Malereien gezierte Bücher entstanden, so daß ein Mönch, der bloß mit dieser Kunst beschäftigt gewesen wäre, sehr wenig zu tun gehabt hätte. Es geht darum wohl an, daß man nach dem Vorgange Mabillons beides miteinander verbunden voraussetzt, oder wenigstens so viel, daß die Codices, welche nachweisbar in einem Hause geschrieben wurden, auch dort von dem einen oder dem anderen mit Miniaturen versehen worden sind, denn das Versenden der Handschriften an fremde Orte, um dort den Miniaturenschmuck zu erlangen, wäre zu umständlich und zu gefährlich gewesen.

In dieser Annahme werden wir um so mehr bestärkt, weil ein unanfechtbarer Beweis dafür geführt werden kann, daß Miniaturmalerei in den österreichischen Klöstern vom XII. bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts geübt wurde. Solange demnach von einem Kodex erwiesen ist, daß er in einem geistlichen Hause ent-

standen ist, wird man ohne Bedenken annehmen können, daß er dort auch seine Miniaturen erhalten habe, bis das Gegenteil aus zwingenden Gründen erhellt. Man verwendete jüngere Kleriker zur Herstellung dieses Schmuckes und trieb die Sache auch als edlen Zeitvertreib. Denn, wie der Kamaldulenser Ambrosius im XV. Jahrhundert schreibt: Est quippe id ministerium otio religioso non indignum[1]).

Die Blütezeit der Büchermalerei in Klosterneuburg fällt zwischen 1442—1465, gleichzeitig mit ihrem Flor im übrigen Europa[2]). Etwa zwanzig Jahre später sind die Suntheimer oder Klosterneuburger Tafeln entstanden, deren Miniaturen Zappert als von seltener Zartheit der Ausmalung hervorhebt.

Unsere Tafeln enthalten sieben größere und 65 kleinere Initialen; die kleinen sind sämtlich Bildnisse; eines derselben scheint einem Liebhaber solcher Niedlichkeiten zum Opfer gefallen zu sein. Zeichnung und Farbengebung verraten eine bedeutende Hand; die Gestaltung des Innenraumes und der Landschaft ist dagegen weniger gelungen.

Die erste größere Initiale (Tafel I), Buchstabe E, umschließt in einem grünen, 14 × 14 *cm* Rahmen eine durch den Querbalken des Buchstabens in zwei Szenen geteilte Darstellung aus dem Kampfe mit Hunnen oder mit Ungarn. Im Texte wird bemerkt: Der Ostergau ist den Hungern nach Attilas Tod von den Römern wieder abgedrungen worden und das Land mit sambt dem ganzen Hungerland dem heiligen römischen Reich unterworfen worden und nachmaln von Kaiser Karl dem Großen auch zu dem heiligen Cristen gelauben gebracht und ist benennt gewesen die Orientalisch-Marich.

Die zweite Initiale (Tafel I), Buchstabe L, in weißer, 13·5 × 13·5 *cm* Umrahmung, stellt eine befestigte Stadt dar, offenbar Melk, das im Texte ein „stettlin und gsloß" genannt wird. Veranschaulicht ist die Szene, wie Leopold der Erlauchte den „mechtigen Gyso" vertreibt, den man im Bilde mit seinen Knappen die Stadt verlassen sieht. Im ersten und zweiten Bilde ist ein weiß-rotes Banner ersichtlich.

Die dritte Initiale (Tafel II), Buchstabe L, in grüner 13·3 × 13·8 *cm* Umrahmung, bietet Szenen aus dem Leben Leopolds des Heiligen, die auf die Gründung Klosterneuburgs Bezug haben. (Von Heiligenkreuz, das im Texte öfter erwähnt wird, ist nichts bildlich dargestellt.) Leopold und Agnes stehen auf dem Söller der Kahlenbergerburg; der Wind entführt ihr den Schleier. In den Wolken schwebend, sehen wir Maria mit dem Kinde (Hinweis auf das Gelübde), unten Leopold kniend vor dem Hollunderstrauch mit dem Schleier, zu dem die beiden Rüden emporspringen. Links steht Leopold, die Kirche in der Linken, das Lerchenbanner in der Rechten.

Die vierte Initiale (Tafel V), Buchstabe D, in 9 × 10 *cm* grünem Rahmen, stellt den Kampf dar, in dem Friedrich der Streitbare umgekommen ist: „Ein ungarischer Ritter stößt Friedrich den Speer ins Antlitz." Der Text erklärt: Hertzog Fridrich hat gestritten zwen Feld-streit mit Herren Bela dem Vierden Kunig zu Hungern. Und in dem 3. Feld-streit, den Hertzog Fridrich mit dem benanten Kunig stritt, an dem Wasser genannt die Leitta, an Sand Veits-tag, als man zalt nach Christi gepurd MCC und XLVI. jar, und löblich Sig an dem bemelten Kunig

[1]) Vgl. A. Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. S. 29 f.
[2]) Zappert in der Österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde. 1836. S. 312.

und den Hungern erlangt; ward er mit einem Spieß durch das Angesicht gerant, daß er von seinem Pferd kam und ertret ward; und ist ain zweifel, ob er von veinten, oder von freunden seines Lebens beraubt worden sei.

Die fünfte Initiale (Tafel V), Buchstabe G, in weißem 14·5 × 15 *cm* Rahmen, zeigt uns im Vordergrunde Papst Innozenz VIII. und Kaiser Friedrich III., hinter diesen Maximilian und Erzherzg Sigmund von Tirol, hinter diesen Propst Jakob von Klosterneuburg; der Priester zur Seite des Propstes dürfte Ladislaus Suntheim sein. Darunter ein Wappen mit der Bandschleife, auf der die Legende steht: Her Lasla Sunthaim von Ravenspurg.

Die sechste Initiale (Tafel VI), Buchstabe R, in 14 × 14 *cm* weißem Rahmen, stellt eine Trauung dar. Der obere Teil des Bildes zeigt einen Wagen mit einer Frauengestalt; weiter unten der Markgraf mit einem Herold; der Text erklärt: Rikchard ain weyse, andechtige Fürstin, ain Tochter Herren Otten Herzogen von Praunsweig, die ward vermahelt Herren Lewpolden dem durchleuchtigen, von gepurd ain Hertzog von Swaben. Dem benanten Lewpolden warde verlihen die Marggraffschafft Oesterreich von Herr Heinrichen, genant Vogler, Römischen Kunig .... als man zalt nach Christi .. gepurd CM und etliche jar.

Die siebente Initiale (Tafel VII), Buchstabe A, in weißem 14·5 × 14·5 *cm* Rahmen, enthält zwei Bilder; das obere stellt einen Hochzeitsschmaus dar; unter den Teilnehmern ist eine Gestalt mit der Krone des heil. Leopold. Das untere Bild verherrlicht Leopold und Agnes als Klosterstifter. Der Text sagt: Frau Agnes ist gewesen ain Mitstiffterin baider Klöster zu Kloster-Neuburg (zu ergänzen: und Heiligen-Creutz).

Jede Tafel ist mit Goldtupfen und einem reichen Gewinde von Blattranken eingerahmt, auf denen sich die verschiedensten Tiere befinden, wie Falke, Storch, Fasan, Fledermaus, ein Bär neben einem Marienkäfer usw. Den würdigen Beschluß macht ein ganz absonderliches Tier, ein Pferd mit einem Rüssel; das zusammen gibt einen — Elefanten. Während die anderen Tiere dem Maler ziemlich gut gelingen, ist dieser Elefant ganz aus der Art geschlagen, ein deutlicher Beweis, daß der Maler einen wirklichen Elefanten noch nicht gesehen hatte. Des Rätsels Lösung wird uns aber klar, wenn wir erfahren, daß der erste Elefant am 7. Mai 1552 von Erzherzog Maximilian II. nach Wien gebracht wurde und allgemein panischen Schrecken hervorrief[1]). — Diese Art der Verzierung stammt aus dem 11. Jahrhunderte, wo sich der Kunstgeschmack mehr den Blumenornamenten zuwendet, bei näherer Verbindung mit dem Orient im XIII. Jahrhundert immer herrschender wird, bis endlich im XIV. Jahrhundert die strotzenden Initialen sich nach allen Seiten hin in tausendarmigen farbenprächtigen Blumengewinden ausranken, und die Gebilde einer phantastischen Flora und Fauna sich an einer mathematischen Grundlinie fortreihen, die in vielfachen Windungen das Pergamentblatt auf das innigste umschlingt[2]).

Als ein kurioses Beispiel, daß der ornamentale Schmuck unserer Tafeln nicht vor dem Auge eines jeden Kunstkritikers Gnade findet, sei das Urteil des Herrgott

---

[1]) Bermann, Alt- und Neu-Wien. S. 701 f.

[2]) Zappert, Österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde. 1836. S. 312.

Marquard (1760) erwähnt. Er sagt[1]: Stemmata principum variis ornata picturis atque imagunculis continent, sed adeo minutis obscurisque, ut linceo etiam quidquam eruere, difficile sit. Dem Herrgott Marquard sind also die Bilder viel zu klein und viel zu dunkel, als daß er auch mit bewaffnetem Auge viel zu entziffern vermöchte. Leider widerfährt ihm, wie auch dem Hieronymus Pez das Unglück, daß er statt acht Tafeln nur deren sieben zählt. Gegen dieses vernichtende Urteil nimmt aber Vogel in seinem Specimen Bibliothecae P. II, tom. 1 Stellung. Er wundere sich sehr, daß Herrgott, der doch mit eigenen Augen die Tafeln gesehen, so urteilen könne. Sicherlich lasse die Malerei in Anbetracht der Zeit, wann sie entstanden sei, an Schönheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Freilich dürfe man nicht ganz blind sein.

Eine weitere Frage ist die: Wo sind die Tafeln geschrieben und illuminiert worden und wer ist der Schreiber und Miniator? Leider stehen mir bis jetzt keine positiven Angaben zu Gebote, welche den Ort des Entstehens und die Person des Schreibers außer allem Zweifel erscheinen ließen. Wir können nur zweierlei mutmaßen. Entweder sind die Tafeln in Wien oder in Klosterneuburg hergestellt worden. Für Wien würde sprechen, daß Suntheim, der Verfasser des Textes, hier gelebt hat, daß eine Universität bestand, also auch viele Schreiber und Kalligraphen da waren. Es wäre also möglich, daß Propst Jakob dem Suntheim den Auftrag gegeben, die Genealogie der Babenberger anzufertigen und die Schönschrift und die künstlerische Ausgestaltung der Tafeln durch eine bewährte Wiener Hand vornehmen zu lassen.

Mehr Wahrscheinlichkeit hat aber der Gedanke, daß die Tafeln in Klosterneuburg angefertigt wurden. Wir wissen nämlich, daß die Klosterreformen im XV. Jahrhundert die Sitte des Bücherabschreibens auch in Klosterneuburg neu aufleben ließen, daß nicht bloß Chorherren, z. B. Johann Leb, Wolfgang Winthager oder Johann Puecher von Waidhofen, der in demselben Jahre 1491, wo unsere Tafeln vollendet wurden, gestorben ist, abgeschrieben haben, sondern daß auch die Pröpste Georg und Simon I. die Bibliothek durch Abschreiben gemehrt haben[2]. Wir wissen, daß Klosterneuburg im XIV. und XV. Jahrhundert eigene in Dienst genommene Schreiber beschäftigte,[3]) wir wissen, daß der Schreiber des Propstes Jakob außer der Verpflegung jährlich 10 Pfund Pfennige bekam[4]; diese Bezahlung des Schreibers deutet auf einen förmlichen Tarif hin, beweist also die ständige Bestallung solcher Kräfte; es wären also zur Anfertigung der Tafeln genug geschickte Hände zur Verfügung gestanden.

Ferner handelt es sich um ein Unternehmen, das die Verherrlichung des Stifters von Klosterneuburg zum Gegenstande hat. Wie nun vorzüglich die heil. Schrift und andere schöne liturgische Bücher von Dignitären und erfahrenen Priestern wegen der Wichtigkeit eines reinen Textes und größerer Anforderung an schöne, zierliche Ausführung[5]) geschrieben werden, sollte nicht auch dieses Unternehmen,

---

[1]) M. Herrgott, Pinacothecae Principum Austr. P. I. proleg.

[2]) Zeibig, Die Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg im Archiv der Wiener Akademie. 5. Bd.

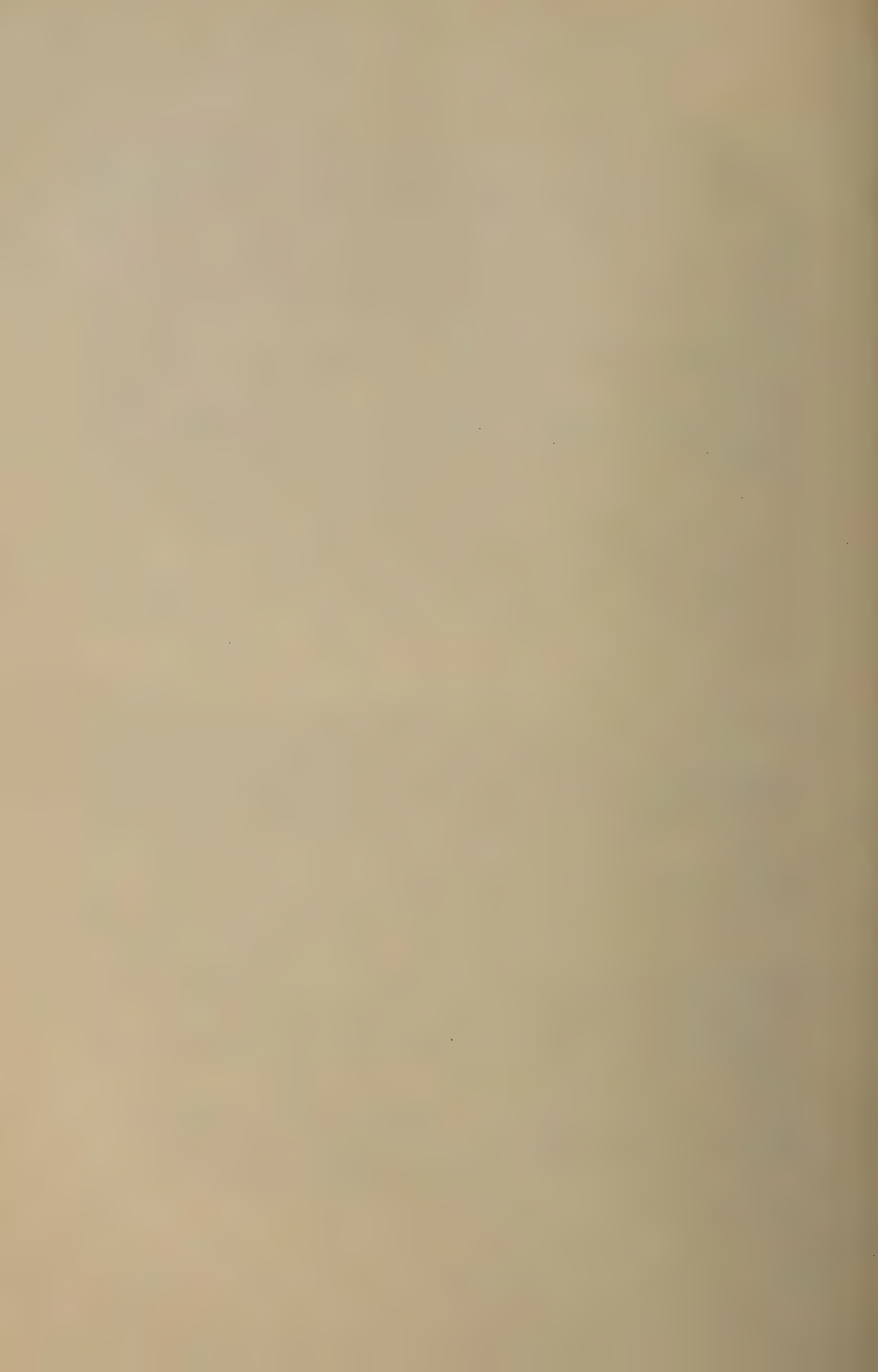
[3]) Zeibig in den Fontes rer. austr. Bd. 10. Ein. 51.

[4]) Notizenblatt der Wiener Akademie. 1851. S. 188.

[5]) Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. S. 17.

eine Ehrensache des Stiftes, den besten Kräften derselben erwünschte Gelegenheit geboten haben, ihr Können zum Gelingen dieser Arbeit beizustellen?

Die Klosterneuburger Tafeln sind ein altehrwürdiges Denkmal heimischer Arbeit und heimischen Fleißes. Eine genauere Besichtigung derselben wird sicher die Erwägung wachrufen, daß auch die heimatlichen Schöpfungen auf diesem Kunstgebiete mindestens eine gleich wohlwollende Behandlung mit denen anderer Länder in Zukunft verdienen, und auch vielleicht das Gefühl des Bedauerns, daß hier bis jetzt so wenig geschehen ist. Wenn ich mir erlaubte, die Illuminierung der Klosterneuburger Tafeln etwas eingehender zu besprechen, so war ich hierbei von der Absicht geleitet, die Aufmerksamkeit eines berufenen Kreises fachkundiger Geschichts- und Kunstfreunde auf ein in Österreich bodenständiges Kunstwerk zu lenken, das fürderhin nicht übersehen und nicht deswegen zurückgestellt werden sollte, weil es unzweifelhaft österreichisches Gepräge trägt.



Die

Anfänge der Geschichte der Familie Thun.

Von

Edmund Langer

Schloßarchivar auf Schloß Tetschen a. E (Böhmen).

Inhalts-Verzeichnis.

Die Anfänge der Geschichte der Familie Thun.

Vorwort.

Die hier folgende Arbeit ist als erste Abteilung einer mittelalterlichen Hausgeschichte der edlen Familie Thun in Tirol gedacht, die, so weit das mir vorliegende Materiale es erlaubte, schon der Hauptsache nach bis zum Tode Victors (1487) im Manuskripte vorliegt, und nur noch für einige Glieder der Bearbeitung bedarf, freilich gerade für jene Zeit, für welche ein besonders reiches Urkundenmaterial zu bewältigen ist.

Als natürlicher Grenzpunkt der ganzen großen Arbeit ist das Jahr 1522 angenommen, das Todesjahr jenes Anton, dessen Nachkommenschaft allein sich in die Neuzeit fortpflanzte, freilich so, daß die zwei einzigen ihn überlebenden männlichen Sprossen des Hauses, Christoph († 1528) und Bernhardin († 1536), auch noch bis zu ihrem Lebensende verfolgt werden sollen.

Die Lust zu dieser Arbeit erwachte, weil das Archiv auf Schloß Tetschen ein angesammeltes reiches Materiale schon enthielt, als ich vor 25 Jahren meine Stelle als Archivar und Bibliothekar auf Schloß Tetschen antrat, und zwar in jenen reichen Sammlungen, welche Glückselig von seinen Studienreisen vor Herausgabe seiner „Denkwürdigkeiten des Grafenhauses Thun“ nach Hause gebracht hatte. Außerdem ließen die Schloßherren von Tetschen noch jahrelang durch geeignete, am k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck beschäftigte Kräfte eine stattliche Anzahl von Regesten zusammenbringen, welche den bereits durch Glückselig angesammelten Stoff teils bestätigten, teils in Einzelheiten ergänzten und vervollständigten, aber auch nebenbei viel Neues boten. Dabei beschränkten sich diese Sammler nicht bloß auf das, was in Innsbruck selbst vorlag, sondern verwerteten auch Daten, die von anderswo herstammten, aber ihnen zur Hand kamen.

Dazu kam endlich noch die Erwerbung des älteren Teiles des Archives von Castel Thun in Tirol, dem Stammschlosse der Familie, dessen ungeordneter Reichtum zwar einerseits seine Verwertung erschwerte und davon abschreckte, andererseits aber auch mächtig lockte.

Im Verlaufe der Jahre wurden, um die nötige Vorarbeit zu machen, zuerst alle vorliegenden Notizen zu den Namen der einzelnen Persönlichkeiten kurz notiert; an den ältesten Teil des Castel-Thunschen Archives getraute ich mich erst während einer Zwischenzeit zu gehen, in welcher ein großer Bau im Tetschener Schloß-Bibliotheksraum die Bibliotheksarbeiten unmöglich machte. Versuche der Beschäftigung mit diesen alten Pergament-Urkunden zeigten mir, daß die Schwierigkeit, sich in dieselben einzulesen, sich wohl würde überwinden lassen. Und ich hoffe, es ist mir im großen und ganzen gelungen, wenigstens besser, als vielen von jenen, die

in früheren Zeiten auf die Urkunden selbst oder auf ihnen angenähte Zettel kurze Inhaltsangaben (meist italienisch) in nicht immer sachlich richtiger Weise aufschrieben.

Dennoch bin ich mir wohl bewußt, kein technisch vollkommen geschulter Geschichtsforscher im Sinne der neuesten Zeit zu sein. Etwa vorkommende Mängel möge man also mit dieser mir abgehenden schulmäßigen Ausbildung entschuldigen.

Ein für alle Zeiten ganz Fertiges können wohl geschichtliche Studien überhaupt nie werden, genealogische am allerwenigsten, da zu hoffen ist, daß sich immer noch neue ergänzende Notizen dazu in neu eröffneten Archiv-Schätzen erschließen werden.

Ich glaubte, den reichen Stoff, der vorlag, und der das bisher Bekannte vielfach bereichert, beleuchtet und berichtigt, jener beschränkteren Öffentlichkeit, die sich gerade für solche Studien interessiert, nicht länger vorenthalten zu sollen, sei es auch nur, um etwa dadurch die ergänzenden Notizen, die noch anderswo im Archivstaub schlummern, aufzuscheuchen und flügge zu machen, daß sie ans Licht der Öffentlichkeit kommen. Ergänzungen, Vervollständigungen, Aufklärungen, Berichtigungen, die mir gütige Aufmerksamkeit infolge der Veröffentlichung dieser Arbeit zugehen läßt, werden mir hoch willkommen und können meines Dankes gewiß sein.

Ich muß hier noch anerkennen, daß ohne die Materialiensammlungen Glückseligs, trotz des sonstigen vorliegenden Urkunden- und Regesten-Materials, meine Arbeit viel lückenhafter hätte ausfallen müssen. Wenn Glückselig selbst in seinen „Denkwürdigkeiten" sein eigenes Material nicht hinreichend ausgenützt hat, so lag der Grund davon in dem Umstande, daß seine „Denkwürdigkeiten" als Festschrift bestimmt waren, die zu einem bestimmten Zeitpunkte fertig sein mußte.

Viele mir sonst schwer zugängliche Einzelheiten verdanke ich der sorgfältigen Studie Außerers im Jahrbuch des „Adler" 1899: „Der Adel des Nonstales". Daß dessen Ergebnisse bei dem viel weiteren Umfange seines Forschungsgebietes nicht in allem sich als gleich richtig oder sicher erwiesen, ist wohl ganz natürlich, und wenn ich im Einzelnen von ihm abweichen zu müssen glaube, soll darin durchaus kein Vorwurf liegen, vielmehr erkenne ich dankbar die Förderung an, die mir durch seine Arbeit geworden.

Für Abschnitt 4 vorliegender Arbeit war besonders das Erscheinen von Voltelinis umfassender Publikation: „Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des XIII. Jahrh.", I. Teil, 1899, eine reiche Ergänzung.

Die sonst benützten gedruckten Quellen werden an ihrem Orte angegeben.

Für Leser, die in Tirol nicht heimisch sind, bemühte ich mich, die angegebenen Orte möglichst genau anzugeben, so weit sie sich sicher stellen ließen. Wo die Ortsentfernungen in Kilometern angegeben sind, ist die Luftlinie zu verstehen, während Angaben in Zeitmaß das erfahrungsmäßige Wegmaß bedeuten.

Namensformen suchte ich nach ihrer den Quellen entlehnten Eigentümlichkeit darzustellen, wie auch sonstige Zitate oder Stellen-Wiedergaben nach der Schreibweise der Urkunden und Quellen. Ich meinte, daß damit nebenbei auch dem archäologischen Sprach- und Schriftforscher ein Dienst erwiesen sein könnte.

Einige nur in Regesten vorliegende Daten bedurften wegen ihrer Bedenklichkeit einer neuerlichen Beglaubigung oder Untersuchung. Da mir selbst mein Alter und Gesundheitszustand nicht mehr weite Studienreisen erlaubten, fand ich hierfür das freundlichste Entgegenkommen und wesentliche Förderung für das Innsbrucker k. k. Statthalterei-Archiv bei dessen jetzigem Leiter, Herrn Universitätsprofessor und Archivdirektor Dr. Michael Mayr in Innsbruck, für das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien bei dem Herrn Alfred Mell, Mitglied des Institutes für österreichische Gerichtsforschung. Ihnen sei hiermit mein innigster Dank ausgesprochen.

Zur Erleichterung der Übersicht für den hier behandelten Zeitraum wurde eine genealogische Übersicht beigegeben, deren Zeichen dort erklärt sind.

Es erübrigt nur noch, im Folgenden die benützten sowohl handschriftlichen als auch gedruckten Quellen und die für sie und sonst gebrauchten Abkürzungen anzugeben.

Abkürzungen für Zitate.

A. Handschriftliches zugrunde liegendes Urkunden-Materiale.	Abgekürzt zitiert:
1. **Glückselig**, Dr. Legis —, Diplomatarium Illmae domus S. R. I. Comitum de Thun Hohenstein inde ab anno 1145 usque ad a. 1398 — quod congessit Viennae, Salisburgi et Oeniponti e tabulariis et codicibus M. S. 1864/5.	Gl. Dipl.
Ein großer Teil dieser Sammlung enthält Abschriften aus einer, wie es scheint, bis jetzt nicht veröffentlichten Kollektion von Ladurner, die größtenteils Kopien aus dem Archiv von Castel Brughier enthielt. So weit dies ersichtlich, wird zitiert	Abschr. v. Ladurner Coll. a. Or. i. C. Brughier.
Bisweilen bietet die Sammlung auch nur Regesten aus dem Archiv in C. Brughier	Rg. a. C. Brughier.
Bisweilen zitiert das Diplomatarium nur Ladurner mit oder ohne Nr., dann ist zitiert	a. Ladurner Coll. (n. ?)
2. In **Innsbruck** von (mir nicht näher bekannten) Arbeitskräften des k. k. Statthalterei-Archives dortselbst gesammelte Regesten	Ibr. Rg.
Aus dem genannten Statthalterei-Archiv	a. St. A.
Häufig noch unter näherer Angabe der Quellen dieser Regesten, und zwar:	
a) Schatz-Archiv	Sch. A.
b) Schatz-Archiv-Repertorium	Sch. A. Rep.
c) Trienter Archiv	Tri. A.; c. = capsa; n. = Nr.
d) Trienter Lehenbuch	Tri. Lehnb.
e) Trienter Lehen-Archiv	Tri. Leh. A.
f) Archiv des Trienter Domkapitels	Tri. Domk. A.
g) Wiener Staats-Archiv	Wien. St. A.
h) Münchner Reichs-Archiv	Mü. R. A.
3. **Glückselig**, Codex epistolaris Thunianus annorum 1400—1800 transsumptus ex autographis in arcibus Thun et Brughiero adservatis	Gl. Cod. epist.
4. **Original-Pergament-Urkunden** aus Castel Thun, die in das Schloß Tetschen übergegangen sind	O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

B. Benützte und zitierte Druckwerke.

Alberti, Franc. Felic. degli, Annali del principato Ecclesiastico di Trento, reintegrati e annotati da Tommaso Gar (Trento 1860)	Alberti, Annali.
Außerer, Dr. Carl, „Der Adel des Nonsberges" im Jahrbuch der k k. heraldischen Gesellschaft „Adler" 1899, von Seite 13—252	Außerer, Adel oder auch bloß: Außerer oder Adel.

	Abgekürzt zitiert:
Bonelli, Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento (Trento 1760)	Bonelli, Notizie.
Dominez, Guido, Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' I. R. Archivio di Corte e di Stato di Vienna (Cividale 1897)	Dominez, Regesto.
Egger, Dr. Josef, Geschichte Tirols in 3 Bänden (1872 ff.)	Egger, Gesch. Tir.
Glückselig, Dr. Legis, Denkwürdigkeiten des Grafenhauses Thun-Hohenstein (1866)	Glücks., Denkw.
Hormayr, Jos. Frh. v., Kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter (Wien 1804)	Hormayr, Beitr.
— — Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (Tübingen 1806 ff.)	Hormayr, Gesch.
— — Sämtliche Werke (Stuttgart und Tübingen 1820) .	Hormayr, S. Werke.
Kink, Rudolf, Codex Wangianus in „Fontes rerum Austriacarum“, II. Abt., V. Bd. (Wien 1852)	Kink, Cod. Wang., bisweilen auch nur Cod. Wang. oder Kink.
— — Akademische Vorlesungen aus der Geschichte Tirols	Kink, Vorl.
Die **Kirche** des hl. Vigilius und ihre Hirten, 2 Bde. (Botzen 1825)	Ki. hl. Vig.
Kogler, Dr. Ferdin., Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol in „Archiv für österreich. Geschichte“, Bd. XC., S. 419 ff.	Kogler, Steuerw. .
Ladurner, Justinian P., Regesten aus tirolischen Urkunden in „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols“	Ladurner, Regesten.
— — Die Edlen von Wanga die älteren in „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols“	Ladurner, Edl. v. Wang.
Perini, Dr. Agostino. Dizionario corografico del Trentino (Milano 1854)	Diz. cor. d. Trent.
Pinamonti, Memorie intorno la famiglia dei Signori di Tono (Milano 1839).	Pinamonti, Memorie.
Staffler, Johann Jakob, Tirol und Vorarlberg, 2 Bände (Innsbruck 1841 ff.)	Staffler, Tir.
Voltelini, Hans v., Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol, in „Festgaben zu Ehren Max Büdingers“, S. 331—364 (1898)	Voltelini, Festg.
— — Südtiroler Notariats-Imbreviaturen in „Acta Tirolensia“ II. 1. (Innsbruck 1899)	Voltelini, Not.-Imbr.
Zeitschrift des Ferdinandeums (1. Folge) unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte u. s. w. von Tirol und Vorarlberg“. .	Ferdinand. 1. F.
Derselben Zeitschrift 2. und 3. Folge.	Ferdinand, 2. F., 3. F.

C. Sonstige Abkürzungen.

Die Ordnung der Bände wird durch römische Ziffern (I, II, III usw.) bezeichnet.

O. oder Or. = Original.

p. = pagina = Seite.

S. heißt: Siehe.

1. Die Ursprungstätte der Familie Thun.

Wir übergehen als zwecklos die sagenhaften Berichte gewisser späterer Perioden (besonders des XVII. Jahrhunderts) über die angebliche Ankunft der Familie Thun von Rom, sowie über ihre vermeintliche Abstammung aus der Schweiz, wo der Ort Thun und Grafen von Thun, die im XIII. Jahrhundert in hohen kirchlichen Würden standen, für oberflächliche Forschung einen willkommenen Anlaß zu bieten schienen, den man noch durch eine gewisse Ähnlichkeit des Stadtwappens von Thun bekräftigt glaubte. Wir machen bloß aufmerksam, daß das Wappen, auch wenn es nicht nur ähnlich, sondern ganz gleich wäre, noch immer nicht genug beweisen würde, da in den allerersten einfachen Wappen besonders des niederen Adels (meist Balken längs oder quer oder schräg in einem bestimmt farbigen Felde) die Kombinationen nicht so zahlreich sein konnten, als daß sich dieselben nicht hätten wiederholen müssen.

Alle diese vermeintlichen Abstammungen oder Verwandtschaften sind nicht geradezu unmöglich, wie etwa eine Anzahl anderer, die man noch erdenken könnte; aber sie sind nicht erwiesen und wohl auch kaum erweisbar[1].

Wir können unter Ursprungstätte der Familie nur jene verstehen, von der aus sie in die beglaubigte Geschichte eintritt. In dieser Beziehung war es wohl Pinamonti[2], der auf Grund seiner genauen Ortskenntnisse und fleißigen Studien in alten Urkunden und Büchern ein abschließendes Ergebnis erzielt hat. Er hat es wahrscheinlich gemacht, daß der ursprüngliche Wohnsitz der Familie Thun, so weit er überhaupt rückwärts auffindbar ist, unmittelbar hinter dem Engpaß Rocchetta im Nonstal (Südtirol) gelegen war, nahe am Flüßchen Nosio (Noce), an der Quelle Aquacalda, welche durch die Behausung (oder neben derselben [propter], wie er das lateinische „per" seiner Quelle deutet) durchlief, an der kleinen Anhöhe, auf der später die Kapelle S. Margarita stand. Diese genaue Ortsangabe entnahm er nach seinen Mitteilungen einer mittelalterlichen Belehnungsurkunde seitens des Bistums Trient, die er noch selbst in den Händen hatte[3]), und dem Auszug aus einer anderen

---

[1]) Das „romana lege viventes" in Urkunden des XIII. Jahrhunderts darf nicht mit Außerer (der Adel des Nonsberges im Jahrbuche „Adler" 1899, S. 45 f.) für einen rhäto-romanischen oder romanisiert-longobardischen Ursprung herangezogen werden, denn es findet sich, so weit es ein Glied der Familie Thun betrifft, am 21. April 1286 in der Urkunde des illegitimen Heinrich Rospaz bei seiner Vermählung mit Faydia von Bragher, mit der er den Eheakt nicht nach adeligem Gewohnheits-, sondern nach römischem Rechte schließt, weshalb er vorausschickt: „volens se vivere lege romana". Diese Akzeptation römischen Rechtes bedeutet also offenbar eine Ausnahme, wie eine solche hie und da schon seit 1181 im Trienter Gebiet vorkam (S. Voltelini Festg., p. 340).

[2]) Memorie intorno la famiglia dei Signori di Tono, Milano 1839, I., p. 14. ff.).

[3]) Immerhin ist es zu bedauern, daß er das Datum dieser Urkunde nicht genauer feststellte. — Wie Außerer (Adel, p. 45) feststellt, sind die Ruinen der Kapelle, sowie die Grund- und Stützmauern des ehemaligen Schlosses noch sichtbar.

von 1554, wo es hieß: „Castrum, sive Dossum Toni super quo cappella sctae Margaretae extat, una cum rivulo aquae labentis per dictum castrum Thoni nuncupatae: Acquacalda: usque ad aquam Nusii."

Dazu kommt, daß frühzeitig (unseres Wissens im XIII. Jahrhundert) nördlich von Rocchetta und östlich von der Noce eine terra Tono, eine plebs Toni (wir können hinzufügen auch ein plebatus Toni), eine Kirche S. Maria de Tono und auch habitatores de Tono erwähnt werden. — Pinamonti will nicht entscheiden, ob die örtlichen Benennungen vom Geschlechte oder die der Familie vom Orte entnommen wurde. Letzteres wäre allerdings an sich schon darum das Wahrscheinlichere, weil wohl im allgemeinen der Adel seine Benennung den Wohnorten, d. i. seinen Stammburgen entnahm. In diesem Falle wäre es jedoch auch möglich, daß der „Locus Toni", der einen engeren Begriff umfaßt, als der Ort der ersten Niederlassung des Geschlechtes von diesem seinen Namen erhalten hätte, wenn nachweisbar wäre, daß das Geschlecht früher wo anders bestand. Der weiteste Begriff, der sich mit Tonum verband, war offenbar die plebs Toni, die Pfarrei Tono, welche nach einer Urkunde von 1274 die Dörfer Vigo (samt dem mons Tonni, dem Thunnerberg), Novesini und Tossi umfaßte[1]), also das ganze Gelände der Ortschaften, die von der Rocchetta an östlich von der Noce, westlich von den begrenzenden Bergen lagen. Wenn dieser weitere Begriff der ursprüngliche wäre, läge am nächsten zu vermuten, daß eine Eigentümlichkeit dieses örtlichen Gebietes den Namen verursacht habe. Solange freilich die Sprachwurzel von Tono nicht mit Sicherheit erkannt ist, läßt sich darüber kaum auch nur annähernd Gewisses sagen.

Auffallen könnte, daß da, wo das erstemal ausdrücklich der Wohnsitz von Gliedern der Thunischen Familie erwähnt wird, in der Belehnungsurkunde von 1199 mit dem Burghügel Vision, der bisherige Wohnsitz, nicht castrum Tonni, sondern zuerst einfach Tonnum, dann bei der Wiederholung supradictus locus Tonni genannt wird. Es scheint also der Wohnsitz nicht ganz den Charakter gehabt zu haben, den man damals einer Burg (castrum) zuschrieb, entweder, weil er ja wirklich nicht beherrschend auf dem Hügel, sondern an demselben lag, oder auch, weil er im Verhältnis zu anderen Burgen von geringem Umfange war. Auf letzteres weist der Umstand hin, daß die nahe am Hügel St. Margareth liegenden Häuser, die noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts der Linie von Castel Thun gehörten, Alcastelleto „(Castelleto", Verkleinerungsform von Castello) genannt wurden. 1323 wird auch ein Turand, Sohn des Albertinus de castelleto de Thun, als Zeuge und zugleich als Anrainer eines von Bertoldus, Sohn weil. Warimberts II. und Concius, Sohn des Rospaz, lehenweise an zwei Brüder vom Tunnerberg überlassenen Grundstückes angeführt[2]). Noch wichtiger ist, daß bei der Belehnung 1338 Simeon, Sohn Warimberts II. von Thun, am 10. Dezember bekennt, von der Kirche zu Trient zu Lehen zu haben einen Anteil vom dosso Alcasteleto; ähnlich die anderen Geschlechtsgenossen[3]). Noch wichtiger ist, daß bei der Belehnung

[1]) Gl. Diplom. a. Ladurner Coll. n. 126. — Der mons Tonni, der nur einen Teil der Ortschaft Vigo bildete, war offenbar nicht das ursprünglich so benannte, sondern der Berg, der von der Pfarrei den Namen erhielt.

[2]) Gl. Diplom. a. Ladurner Coll. n. 151.

[3]) Ibr. Rg. a. Wien. St. A. (Notariats-Instr. des kaiserl. Notars Berardus).

dieses Jahres ein Schloß Thun nicht vorkommt, das doch schon 1325 genannt war, wohl aber der dosso al casteleto, dosso de Casteleto, dosso dal Casteleto. Die Wahl eines so wenig burgmäßigen Wohnsitzes konnte wohl damit zusammenhängen, daß durch den vorliegenden Engpaß die Behausung wenigstens nach Süden stark geschützt und fast uneinnehmbar schien; vielleicht war gerade die Bewachung dieses Engpasses der eigentliche Grund der Ansiedlung der Familie an dieser Stelle; jedenfalls konnte sie hier dieser Bewachung besser obliegen, als auf einem höher gelegenen, aber entfernteren Berge. Noch geeigneter mochte freilich die der Talsperre noch näher und höher gelegene Felsenspitze Vision erscheinen, mit deren Belehnung 1199 die Familie so recht eigentlich in die fortlaufende Geschichte eintritt. Doch davon später.

Ein wichtiger Punkt, der bis jetzt nicht genügend beachtet, wenigstens nicht hervorgehoben war, scheint es, daß die Thune in dieser Gegend, in plebe de Tunno ein Allod besaßen, denn eine Manse von diesem Allod wird nach der Vermählung des Ulricus de Tunno mit Sophia von Firmian dieser von Ulricus und dessen Vater Warimbert am 25. August 1242 für die Morgengabe angewiesen[1]). Da liegt die Vermutung nahe, daß dieser Urbesitz der Thune mit ihrem Schlößchen (castelletum) Tonum überhaupt Allod war. Daß das ursprüngliche castelletum (locus Tonni) wirklich Allod und nicht Lehen war, erhält eine Stütze dadurch, daß in den bischöflichen Gesamtbelehnungen der Familie noch 1307 die übrigen Schlösser (Vision, Belvesin) als Lehen genannt werden, das Schloß Thun aber erst 1325[2]). In der Zwischenzeit kann es eben, wie dies häufig geschah, als Allod dem Bischof übertragen und als Lehen zurückgenommen worden sein. Geschah eine Änderung im Charakter dieses Besitzes, so müßte sie unter Bischof Heinrich III. von Trient (1310—1336) vorgekommen sein.

Wir werden späterhin (im XIV. Jahrhundert) auf eine Tatsache stoßen, die vielleicht eine solche Änderung der Allodialität in Feudalität erklärt.

Was die sprachliche Form des ursprünglichen adeligen Wohnsitzes anbelangt, so darf man den Streit, ob Tunne oder Tunno, Tono oder Tonno das Ursprüngliche sei, nicht für sehr wichtig halten. Man kann keineswegs als sicher behaupten, daß die älteste Form de Tunne gewesen sei, denn die in Betracht kommende Urkunde von 1145, in welcher Berthold von Thun die Stiftung von St. Michael mitbezeugt, ist nicht im Originale erhalten und bietet in den Publikationen zwei abweichende Formen. Dagegen kommt vereinzelt in späteren Zeiten in deutschen Urkunden, die sich auf diese Familie beziehen, die Form Tunne vor. Bonelli[3]) druckt nach Reschius: Pertoldus de Tunne; von Hormayr dagegen[4]): Bertholdus de Tonno. Wäre auch an sich Hormayr wegen sonstiger Unverläßlichkeit weniger glaubwürdig, so kommt ihm in diesem Falle das zustatten, daß derselbe Berthold am 4. April 1155 bei einem Übereinkommen des Bischofs Eberhard mit den Einwohnern von Riva wieder als Bertholdus de Tonno aufgeführt wird[5]). Die Formeln wechseln in den lateinischen Urkunden beharrlich auch in den folgenden Zeiten zwischen Tuno (Tunno) und Tonno (Tono). Zu 1286 taucht auch schon ein Thun auf[6]). Wenn man weiß, wie sehr in der italienischen Aussprache das u sich dem o nähert und wie häufig in

[1]) Siehe unten bei Warimbert I., 3, p. 107.
[2]) Gl. Diplom. Rg. aus A. v. C. Brughier.
[3]) Notizie III., p. 391—392.
[4]) Gesch. Tir., 1. Abt., 2, p. 68—69.
[5]) Kink, Cod. Wang. n. 4, p. 21.
[6]) Gl. Dipl. Rg. a. Sch. A. Rep. II, 382. — Das Rg. stammt jedoch offenbar aus späterer Zeit, ist also kaum für diese Zeit beweisend.

den Namensformen die einfachen Mitlaute mit deren Verdoppelung in den Urkunden jener Zeit wechseln, wird man auf alle diese Verschiedenheiten kein großes Gewicht legen können.

2. Die Erstlinge der Thunischen Familien-Geschichte.

Der älteste Name, der gewöhnlich als der Familie Thun angehörig genannt wird, ist Albertino de Tono, den Bonelli in seinen Notizie[1]), bei seinen eingehenden Studien im bischöflichen Archiv zu Trient, um 1050 herum als angesehenen Mann im Gebiete von Trient gefunden haben will, der auch meist an die Spitze der alten Stammbäume gestellt wird. Sollte damit gesagt sein, daß bereits um 1050 ein Albertinus de Tonno mit diesem Beisatz erwähnt werde, so ist dies nicht wahrscheinlich, da, wie Egger[2]) mit anderen Forschern hervorhebt, die freien ritterlichen Vasallen erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts anfangen, sich nach ihren Wohnsitzen zu benennen, während die ritterlichen Ministerialen erst gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts von ihren Wohnsitzen den Namen führen. Sollte es wirklich einen Stammvater des später de Tono benannten Geschlechtes mit Namen Albertinus im XI. Jahrhundert gegeben haben, was nicht unwahrscheinlich, da der Name auch später öfter in der Familie vorkommt, so könnte dieser Name um so frühe Zeit nur durch eine freilich nicht mehr erweisbare Familientradition fortgepflanzt worden sein. Viel näher legt sich der Gedanke, daß eine Urkunde, die einen späteren Albertinus de Tonno erwähnte, von einem Forscher mit falschem Datum gelesen und in die Mitte des XI. Jahrhunderts versetzt worden sei.

Die urkundliche Bezeugung des Geschlechtes beginnt 1145 mit Bertholdus de Tonno (nach anderer Wiedergabe Pertoldus de Tunne[3]), der am St. Michaelsfeste (29. September) auf der Stiftungs- und Dotations-Urkunde von St. Michael unterhalb Königsberg an der Etsch als zweiter Zeuge (unmittelbar nach Eberhard Graf von Flavon) vorkommt, welche Stellung auch bereits für seine anerkannt adelige Eigenschaft spricht. — Zehn Jahre später, am 4. April 1155, findet sich Bertholdus de Tonno als dritter unter dreizehn namentlich angeführten Zeugen, die zugegen waren, als Bischof Eberhard von Trient mit den Einwohnern von Riva ein Übereinkommen über bestimmte Abgaben und Leistungen traf[4]).

In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts taucht noch ein vereinzelter Name der Thune urkundlich auf, ein Pietro di Tono von 1165, den Pinamonti[5]) aus Muratori (Antichità Esten.) als Zeugen auf dem Testament der Beatrix von Este vorführt[6]).

---

[1]) T. IV. p. 22.

[2]) Gesch. Tir. I, p. 264.

[3]) Siehe oben, 2, p. 102.

[4]) Kink, Cod. Wang. n. 4, p. 22—23.

[5]) Memorie, p. 23.

[6]) Ob er mit den Tiroler Thunen zusammenhängt, ist freilich nicht erweislich. Este in Oberitalien, etwa 32 Kilometer von Verona, einem häufigen Berührungspunkte Trienter Beziehungen, liegt dem Gebiete des Bistums Trient nicht so ferne, daß diese Annahme unwahrscheinlich wäre. Auch sonst treten häufige Beziehungen zu Oberitalien hervor; einen der merkwürdigsten Anklänge an den Familiennamen bietet der Codice necrologico-liturgico von Brescia (1887 dort von Andr. Valentini publiziert), wo sich unter zahlreichen Nameneintragungen derer, die sich in das Gebet der Nonnen von Sta. Giulia empfahlen, auch folgende Formen finden: Tuniuerga (offenbar Tuniberga), p. 9 *a*, 10 *a*, 26 *a*, Tuniberga monaca p. 30 *b* und Tunna 44 *b*. Alle diese fünf

— Dagegen bewährt sich der auch von Glückselig[1]) angeführte Conradus de Tono nicht, da uns der Codex Wangianus[2]) zeigt, daß der betreffende Zeuge von 1185 Conradus de Zovo (nicht de Tono) hieß.

Gewiß ist, daß um 1190 mehrere Glieder der Familie Thun existiert haben müssen, denn in der berühmten Carta de colonellis vom 18. Juli 1190[3]) werden für den Römerzug Heinrichs VI. vor dem Bischof Conrad von Trient als zur vierten Heeresabteilung gehörig bezeichnet: illi de Tun, domus de Ivano, illi de Flaun (Flavon), illi de Rumo, domus Mamelini de Spur (Spauer). Diese Carta ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Ritterbürtigkeit und das Ansehen der Familie Thun dartut, da ihre Angehörigen neben anderen ritterlichen, ja sogar neben und vor der gräflichen Familie Flavon genannt werden.

Eine „ununterbrochene Stammesreihe"[4]), d. i. eine geschichtlich lückenlos fortlaufende Geschlechtsfolge, einen Stammbaum der noch erhaltenen Thunischen Familie erreichen wir erst mit Manfredinus de Tunno, der zum ersten Male in einer Urkunde vom 18. Juni 1187 als sechster Zeuge (nach Sprossen derer de Arcu, de Telvo, de Stenego, de Yvano) vorkommt, bei der Gelegenheit, da Peter von Civezzano das Schloß Bosco als Allod dem Bischof Albert von Trient auftrug, um es als Lehen zurückzunehmen[5]). Daß er mit dem zuletzt um 1155 genannten Bertholdus de Tonno in gerader Abstammung zusammenhänge, wäre natürlich nicht unmöglich, läßt sich aber nicht erweisen, hat sogar die Wahrscheinlichkeit gegen sich, weil, wenn Berthold Vorfahrer dieser Linie wäre, wahrscheinlich doch ein oder das andere Glied derselben im XIII. Jahrhundert den Namen Berthold getragen haben würde.

1199, den 17. Juli, wird dieser Manfredinus, der im Stammbaum an die Spitze aller noch lebenden Thune zu stellen ist, neben seinem Bruder Albertinus (der an erster Stelle genannt, also wohl der ältere ist) und anderen in der Kirche zu Metz vom Trienter Bischof Konrad mit der Höhe (dosso), die Visionum heißt, belehnt, um daselbst ein Schloß zu bauen, welches jedoch dem Bischofe offen stehen muß, überhaupt den gewöhnlichen Lehensverbindlichkeiten unterliegt unter Strafe des Verlustes und einer Buße von 1000 Mark Berner (Veroneser Münze). Als neben dem obigen Brüderpaar mitbelehnt erscheint Lutus von Marostega. Alle drei empfangen aber die Belehnung nicht nur für sich, sondern auch vice (anstatt)

Namen scheinen, was Valentini nicht ersichtlich werden läßt, nach Ansicht eines der jetzigen Bibliotheksbeamten von Brescia mit ein und derselben Schrift des XII. Jahrhunderts aus anderer Vorlage abgeschrieben. Wir schließen nun keineswegs, daß die fünf mit diesen Namen eingetragenen Personen Glieder der adeligen Familie Thun waren, wohl aber, daß Personen, die vom locus Toni oder Tunberg ihre Personennamen erhalten hatten (von Örtlichkeiten gebildete Personennamen finden sich öfter) zu Brescia in Beziehungen standen.

[1]) Denkwürdigkeiten, p. 12 und 13 (hier Corradus de Tono), mit Zitierung Bonellis II., 88, dem er die falsche Leseart entnommen haben mag.

[2]) N. 23, p. 61 bei Kink.

[3]) Kink, Cod. Wang. n. 40, p. 103.

[4]) Ein Ausdruck, den Außerer p. 46 anwendet in bezug auf die Abstammung von Berthold.

[5]) Kink, Cod. Wang. n. 26, p. 67 ff. (nicht p. 64, wie Glückselig p. 12 zitiert). — Civezzano liegt drei italienische Meilen östlich (eigentlich nordöstlich) von Trient, das Dörfchen Bosco zwei italienische Meilen nördlich von Civezzano (Perini, Diz. cor. d. Trent. p. 61 und 35).

Brunati ac Petri et Adelperi nec non et Ottolini, quondam Marsilii, de suprascripto loco Tonni[1]). Der letztere Beisatz muß sich wenigstens auf den zuletzt genannten Marsilius und seinen vorher genannten Sohn Ottolinus beziehen, so daß diese beiden, weil de loco Tonni, auch als Glieder der Familie de Tonno anzusehen sind, gerade so wie Albertinus und Manfredinus, die auch „de Tonno" genannt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich das „de loco Tonni" auch auf Brunatus, Petrus und Adelperus zurückbezieht, so daß auch diese Namen, wenn gleich sonst dem Stammbaum nicht einreihbar, doch dem alten Geschlechte der Thun angehörten. Der Name Petrus ist uns schon 1165, wenn auch an anderem Orte (in Este) begegnet[2]). Der dort Genannte kann mit dem hier Mitbelehnten noch identisch sein; jedenfalls erscheint uns so der Name „Petrus", der sich auch später in der Familie wiederholt, als ein in der Familie uralt gebräuchlicher. Die Zugehörigkeit dieser drei Namen zum Geschlechte von Thun erwächst nahezu zur Gewißheit, da Pinamonti[3]) aus dem Manuskript eines Dr. Ippoliti da Pergine[4]), das auf Urkunden des bischöflichen Archivs von Trient beruhen soll, ein Hörigkeitsbekenntnis von 1218 mitteilt, in welchem es heißt: „Die Leute des Herrn Pellegrini de Tegnarono[5]) sind Eigentum der Herren Brunato und Manfredino de Tono." Man sieht daraus, daß einzelne Glieder der Thunischen Familie mit ihren Besitzverhältnissen schon bald über das Nonstal hinausgriffen.

Wir gewinnen also aus dem XI. Jahrhundert noch mit großer Wahrscheinlichkeit als lose, sonst allerdings uneinreihbare Namen: Brunatus (eben der 1218 mit Manfredinus noch einmal erwähnte), Petrus (vielleicht identisch mit dem von 1165) und Adelperus; als ganz sicher aber: Ottolinus, Sohn eines um 1199 schon verstorbenen Marsilius. Auf diesen Ottolinus kommen wir später noch zurück. Über Vision sprechen wir weiter, wenn uns dasselbe als ausgebaut und bewohnt aufstoßen wird. Von Manfredinus sei noch erwähnt, daß nach obiger Notiz auch er wenigstens bis 1218 gelebt haben muß. Damit sind wir bereits in das XIII. Jahrhundert hineingeraten, das wir nun weiter verfolgen.

---

[1]) Kink, Cod. Wang. n. 64, p. 140 ff. — Alberti Annali bei Gar, Cronaca dei Vescovi di Trento p. 43, setzt diese Belehnung zu 1194; Datum und Indiktion beweisen jedoch, daß 1199 richtig ist. — Gl. Diplom. enthält noch eine teilweise andere Abschrift des Aktes, die in Einzelheiten abweicht, bei der jedoch Angabe der Quelle fehlt. Auch in dieser Abschrift ist gleiche Indiktion und Tagangabe, die aber zu dem hier gleichfalls angegebenen Jahre 1194 nicht passen. Der eine Mitbelehnte wird hier Liutus von Morastega genannt; statt Adelperi findet sich die Form Adelperii. — Der mitbelehnte Lutus von Marostega scheint wohl nur im Wege der Schwägerschaft der Geschlechtsbesitzgenossenschaft teilhaftig gewesen zu sein. Es ist uns kein an diesen Namen anklingender Ort im Trienter Gebiet bekannt, wohl aber ein Marostica, dreieinhalb italienische Meilen westlich von Bassano im Venetianischen (Dizionario corogr. de Veneto, Milano 1854, p. 396), ein neuer Hinweis darauf, daß die Beziehungen auch des Nonstales zu Oberitalien damals nicht so selten waren.

[2]) Siehe oben, p. 103.

[3]) Memorie, p. 84—85.

[4]) Josef von Hippoliti, Franziskaner bei St. Bernardino unter dem Bischof Franz Felix von Alberti, † 1763. (Kirch. hl. Vigil. II, p. 182—184.)

[5]) Tegnarono ist jedenfalls das jetzige Tignarone in Judikarien, ein kleines Dörfchen, das mit Cilla zusammen einen Gemeindeteil von Bleggio bildet, am rechten Ufer der Sarka, gerade vor Stenico (Dizion. cor. d. Trent. p. 203), das übrigens schon auf der unter Bischof Peter Vigil (bis 1800) erschienenen Landkarte „Tyrolis pars meridionalis" als Tignaron erscheint.

3. Warimbert I.

Manfredinus hatte einen Sohn Warimbert (I.) von dem bereits Daten in größerer Anzahl als für alle bisher vorgekommenen Namen des Thunischen Geschlechtes vorhanden sind.

Derselbe fungierte 1205, am 22. April, neben anderen (als Warimbertus, filius domini Manfredini de Tono) als Zeuge bei der Vereinbarung, welche die Domherren, der Vogt und die Vasallen des Bistums Trient nach Abdankung des Bischofs Konrad von Beseno für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Bischofs trafen[1]). Wir treffen ihn wieder 1212, am 11. März, als Zeugen (praesentibus... Warimberto de Tono) bei der Belehnung des Ulrich von Nomi mit einem Mühlbaurecht an der Etsch bei Nomi[2]); 1215, den 12. Juli, bei Belehnung eines Albertus, Sohnes weiland des Lanfrancus Teste von Brescia, auch für seinen Bruder Ansaldus mit den Lehen seines Vaters[3]); 1220, am 23. Jänner, auch (praesentibus... Warimberto de Tonno) beim Lehengericht der Vasallen des Hochstiftes zu Trient, da vor dem erwählten Bischof Albert als Lehensgewohnheit (laudamentum) festgestellt wird, daß, wenn ein Vasall sein Lehen oder einen Teil desselben ohne Erlaubnis des Lehensherrn wie ein Allod verkauft, dasselbe dem Verleiher ohne weiteres heimfällig sei[4]). Ebenso ist er Zeuge 1220, am 23. Mai (praesentibus... Warimberto de Tonno), bei dem Befehl des erwählten Bischofs Albert (Adelbert), daß jeder, der ein feudum de colonello besitze, zum Römerzug Friedrichs II. für jeden colonellus einen Ritter stelle, oder mit dem Bischofe um das hostaticum sich abfinde[5]); 1222, am 27. August (Dominus Warimbertus de Tono), bei der Lehenresignation des Nikolaus von Egna in die Hände des Bischofs Albert von Trient[6]). — Wir sehen, wie häufig Warimbert bei den bischöflichen Amtshandlungen in Trient, weil Vasall, als Zeuge zugegen ist.

In einem urkundlichen Versprechen des Herrn Ropretus von Enno, das er zu Trient am 12. Juni 1236 dem Herrn Conradus von Auer (Aura) gibt, einen soeben diesem vom Herrn Juannus de Tunno verkauften Zins von 10 Pfund jährlich von einem Hause in Trient, der dem Herrn Warimbert de Tunno für 50 Pfund Berner verpfändet war, bis längstens 18. November desselben Jahres frei zu machen[7]), finden wir gleich zwei Beteiligte der Thunischen Familie erwähnt, einen Herrn Juannus, der den Jahreszins von 10 Pfund verkauft, und unsern Warimbert de Tunno, dem er für 50 Pfund verpfändet war. Juannus[8]) war vielleicht ein Sohn des Albertinus und dann Geschwisterkind zu Warimbert.

Noch 1442 wird Warimbert erwähnt, und zwar am 4. Feber, da er (dominus Warimbertus de Tunno) als Vasall eines Lehens erscheint, das die Söhne des Herrn Wilhelm von Cles (de Cleisio) dem Herrn Grafen Ulrich (Odorico) de Flaono (Flavon)

---

1) Or. i. A. d. Tri. Domkapitels u. Abschr. im Ferdinandeum Dipaulianum zu Innsbruck tom. 1717. Fol. 63. laut Ibr. Rg.

2) Kink, Cod. Wang. n. 104, p. 243.

3) Ibr. Rg. a. Ibr. St. A. (Trient A. C. 59. N. 17.)

4) Ferdinand. 1. F. III, p. 103, veröffentlicht von Dr. J. Rapp; auch bei Bonelli, Notizie II, 552 f., b. Hormayr in Sammler V, 49.

5) Ibr. Rg. a. Trient. A. in Wien St. A. c. 40. n. 5. (Transsumpt des Notars Zacheus).

6) Ibr. Rg. a. Or. i. Ibr. St. A. (Trient. A. c. x. n. 25).

7) v. Voltelini, S.-T. Not.-Imbr. p. 156, n. 334.

8) Über diesen weiter unten, 4, S. 110 ff.

aufgegeben hatten, und das dieser im Dorf Molveno sogleich seinem Enkel, dem Grafen Arpo, Sohn des Grafen Federicus von Flaono, überließ[1]).

Am 24. August desselben Jahres (Sonntag) wird seinem Sohne Ulricus (filio domini Warimberti de Tunno) und ihm selbst als Vater bei der Vermählung des ersteren mit Sophia von Furmian (Firmian) deren Aussteuer von 300 Pfund Berner von ihrem Vater Tristamus de Furmiano auf eine Manse von Pfatena versichert mit dem weiteren Übereinkommen, daß, wenn Tristamus noch andere Erben (Söhne) erhalte, dem Ulrich noch 200 Pfund Berner in vier Jahresraten (als Abfindungssumme) zukomme, wenn er nur Töchter erhalte, Sophia mit allen übrigen gleich erbe, wenn aber gar keine Kinder, ihr das ganze Allod des Tristamus und alle seine Güter zufallen sollen[2]). — Tags darauf, den 25. August, erhält Sophia als Morgengabe von Warimbert und seinem Sohne Ulrich, ihrem Gemahl, eine Manse von deren Allod „in plebe de Tunno" am Orte de Grumedel und den als Colonen dazu gehörigen Eigenmann[3]). — Aus der ersten dieser zwei Urkunden geht hervor, daß Sophia von Firmian eine Erbtochter war. Daß Tristam von Firmian wirklich ohne männliche Nachkommenschaft aus dem Leben schied, werden wir noch später sehen, wo von Ulrich ausführlicher die Rede sein wird[4]).

1256 war Warimbert bereits tot, denn in einer Urkunde vom 13. März, in welcher Walter von Spaur den beiden Söhnen Warimberts Lehen, die er von diesen inne hatte, aufsagte, werden diese bezeichnet als filii quondam (weiland) domini Warimberti de Tono[5]).

Man kann also wohl sagen, daß der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Thunischer Hausgeschichte Warimbert I. in besonderer Weise sein Gepräge aufdrückt.

In dem Werke „Kirche des heil. Vigilius", I., p. 86, heißt es bei Bischof Konrad II. von Trient: „Um diese Zeit stand unter den vielen Landes-Edlen Gualbert von Thun als ein ausgezeichnet tapferer Ritter in besonderem Ansehen." Der Autor beruft sich dafür auf Bonelli[6]). Vielleicht ist damit Warimbert I. gemeint, der ja beim Abgange dieses Bischofes zuerst urkundlich hervortritt; noch wahrscheinlicher aber der Albertinus von 1199, mit dessen Namen die Form „Gualbert" offenbar noch mehr Ähnlichkeit zeigt.

Es ist zu erwähnen, daß Warimbert einen Bruder hatte, dessen als Sohn des Herrn Manfredinus von Thun und als Vetter des Jordanus, eines Sohnes des Albertinus,

---

[1]) Gl. Dipl. a. Ladurn. Coll. n. 85 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Letzteres stellt die Sache umgekehrt dar, als wäre Graf Ulrich von Flavon der Resignierende; der in Gl. Dipl. vorliegende Wortlaut läßt aber kaum diese Auffassung zu. In jedem Falle erscheint aber Warimbert als Vasall des Lehens.

[2]) Kopie in Gl. Dipl. ohne Angabe der Quelle (wahrscheinlich auch hier wie sonst Ladurner Coll.). Kurzes Rg. in Pinamonti, Memorie, 85, aus Hippolyti. — Bonelli, Notizie III, 346. — Pfatena, ital. Vadena, heute Pfatten, fast gerade östlich von Kaltern gelegen, zweieinhalb St. von diesem (nach Staffler, Tirol II, 828), in der Luftlinie jedoch nur etwas über 6 Kilometer entfernt, ein Viertel Kilometer westlich von der Etsch.

[3]) Kopie in Gl. Dipl. mit dem vorigen zusammen. — Es wäre örtlicher Nachforschung wert, ob sich im Gebiet der Pfarre Vigo eine Örtlichkeit mit der Benennung Grumedel erhalten habe; in Handbüchern und auf Karten scheint keine Spur davon vorhanden; es war wohl nur ein Flurname.

[4]) Siehe unten 5, p. 121.

[5]) Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 68, auch Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[6]) Notizie II, p. 101.

wohl erst 1286 gelegentlich des Verkaufes eines Teiles von Vision Erwähnung geschieht, da das verkaufte gemauerte Gehöft an die Wohnung des Federicus, Sohnes des Manfredinus, also Bruder Warimberts, anstieß[1]). Es ist kaum zu zweifeln, daß er identisch war mit dem Fridericus de Tono, der neben vielen Adeligen am 3. März 1228 zugegen war bei dem Übereinkommen des Bischofs Gerhard von Trient mit dem Grafen Albert von Tirol und den Brüdern Ulrich und Heinrich von Eppan über die Fischerei in den Seen von Montiggl und über die Jagd von Girlan bis Rungg und gegen Kaltern längs dem Tal bis Schloß Laimburg[2]). — 1286 hatte er dann freilich ein hohes Alter erreicht, da er 1228 schon zeugenfähig erscheint.

4. Warimberts I. Zeitgenossen.

Innerhalb der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird noch eine Anzahl Namen der Thunischen Familie zugerechnet, die im Stammbaum nicht unterbringlich sind. Wir haben sie auf ihre Zugehörigkeit zur Familie zu prüfen.

Bei Glückselig[3]) wird zum Jahre 1312 genannt ein Trienter Canonicus Perro de Thuno als Zeuge in einem Vertrage zwischen dem Bischofe und den Bewohnern von Randena. Die Angabe ist jedoch sehr zweifelhaft. Die offenbar ins Auge gefaßte Stelle im Codex Wangianus[4]) lautet: „Praesentibus... Perrone Adhumo ...omnes canonicis tridentine ecclesie.“

Ein Walter begegnet uns 1216, wo er am 18. Feber zu Trient Mitzeuge ist (praesentibus... Walterio de Tonno) bei der volkswirtschaftlich (wegen der dort durchgeführten Ansiedlung) wichtigen Belehnung der zwei Brüder Ulrich und Heinrich von Bozen mit den Höhen von Costa Cartura in Fulgarien[5]). Glückselig regt in seinen hinterlassenen schriftlichen Aufzeichnungen die Frage an, ob dieser Walter nicht mit Warimbert eine Person sei. Die Sache ist doch kaum wahrscheinlich. Glückselig[6]) behauptet außerdem, daß Walter auch am 12. Juni dieses Jahres bei anderen Belehnungen durch diesen Bischof gegenwärtig gewesen sei (in presentia domini Walterii de Tonno), wovon uns zu überzeugen sonst kein Mittel zu Gebote steht.

1220, den 23. Mai, kommen noch vor Warimbertus de Tonno urkundlich vor: Liutus de Tonno und dessen Bruder Erzetus, die dem bischöflichen Befehle be-

---

[1]) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. N. 15.)

[2]) Bonelli, Notizie III *a*, p. 187. — Montiggl, Hof östlich ganz nahe bei Kaltern. Nahe dabei liegt Dorf Girlan, zirka 5 Kilometer entfernt; südlich von Kaltern zwischen Tramin und Kurtätsch liegt Rungg, nahezu 10 Kilometer weit; Laimburg, Schloß (Ruine), östlich vom Kalterer See, diesem nahe.

[3]) Denkw. p. 13,

[4]) Kink, n. 111, p. 255.

[5]) Kink, Cod. Wang. n. 132, p. 304 f. — Die dortige Datierung (16. Febiuar) für die Jovis XII exeunte Februario ist jedenfalls irrig, denn auch in einem gemeinen Jahre wäre der 12. exeuntis Februarii (d. h. der 12. vom Ende des Monats rückwärts) der 17., in einem Schaltjahr aber, wie es 1216 war, der 18., der auch wirklich mit dem dies Jovis zusammentrifft. — Folgaria liegt östlich von Roveredo und von dem etwas nördlicher gelegenen Calliano (von diesem drei Stunden entfernt). Costa liegt noch etwas nördlicher im Gebirge. (Diz. cor. d. Trent., p. 75.)

[6]) Gl. Dipl. angebl. aus Cod. Wang., was sich wenigstens in Kinks Ausgabe nicht findet.

züglich der Stellung eines Ritters von jedem Colonell-Lehen Zeugenschaft leisten[1]).

1229, am 17. Mai, taucht ein Anselminus de Tuno auf, der als Vertreter seiner Gemahlin Otolina einen Besitzstreit über ein Haus und claisura (vielleicht clausura = Hof) in Civezzano gegen Riprand, Sohn des Otto Richus (vielleicht Ottorichus), vor Bischof Gerard von Trient und dem Richter Henricus de Labella ausficht[2]).

Häufig kommt in den dreißiger und vierziger Jahren ein Angehöriger des Geschlechtes vor, dessen Name in verschiedener Schreibweise, besonders in den zwei verläßlicher scheinenden Formen von Moroellus und Murnellus sich findet. Der Unterschied zwischen o und u in den beiden Schreibweisen fällt nicht ins Gewicht, da der Wechsel zwischen u und o (auch in Tuno und Tono) uns häufig begegnet. Da einmal auch Morvellus (= Moruellus) vorkommt, kann die Lesung Murnellus leicht so entstanden sein, daß ein u als n gelesen wurde, dem es oft in der Form sehr ähnlich ist[3]). Die ursprüngliche Form war also wohl Muruellus oder Moroellus.

Zu allererst begegnen wir diesem Moroellus 1235 am 27. Februar (hier merkwürdigerweise in einer älteren und neueren Wiedergabe als Giorgello di Tono), da er als Vormund der Söhne weiland des Jordanus und des Aldrigetus von Garduno gelobt, dem Bischof Alderic von Trient Schloß Garduno zu bewachen, offen zu halten, und auf Verlangen auch zu zerstören[4]). Im nächsten Jahre treffen wir diesen Moroellus (diesmal auch Moroellus geschrieben), 1236 am 8. Juni, zu Chianis (Clanisium) als Vormund mehrerer junger Herren von Garduno, nämlich der Söhne weiland des Herrn Zordanus (Jordanus) mit Namen Zordanus und Bovolkinus, sowie des Jacominus, Sohnes weiland des Herrn Aldriget de Garduno, als welcher er mit Herrn Bonifacinus und dessen Söhnen, sowie mit Herrn Otolinus, Sohn des Gampus (Gumpus, Gomporis) von Garduno, welcher zugleich als Stellvertreter des Vaters handelt, eine Vereinbarung trifft, daß ersterer als Vormund das Schloß Gresta, letztere das alte Schloß Gardumo in

[1]) Siehe oben bei Warimbert I., 3, S. 106. — Daß die Formen Lutus und Liutus beim gleichen Namen wechselten, haben wir schon oben bei Lutus von Marostega gesehen. Möglich, daß durch diesen der Name Liutus in die Familie gekommen war.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3773).

[3]) Moroellus begegnet uns in drei Ibr. Rg. a. dem dortigen St. A. Die Form Murnellus lernten wir erst aus zwei Urkundenaufnahmen bei Voltelini (Not.-Imbrev.) kennen. Die zweite dieser Urkunden, in deren Vorbemerkung der Hrg. selbst den Namen Mornellus (in freilich nicht genauer Wiedergabe eines Regests bei Dominez, Regesto) als gleichbedeutend beibringt, macht ebenso wie zwei der Ibr. Regesten ersichtlich, daß es sich um den Träger desselben Namens, einen Vormund mehrerer Glieder des Edelgeschlechtes von Garduno handelte. Bei Dominez, Regesto, p. 51, finden wir freilich den überraschenden (wenngleich schon von Alberti, Annali, p. 160, so gelesenen) Namen Giorgello, der mich bewog, an der Quelle, d. i. im k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv zu Wien, Nachforschungen anstellen zu lassen; diese führten zu dem wahrhaft glücklichen Ergebnis, dort die Namensform Morvellus festzustellen.

[4]) Diese Tatsache findet sich zuerst in Alberti, Annali, p. 160, für Februar von Giorgello di Tono berichtet; wir werden weiterhin gleich sehen, daß Grumo eben das alte Schloß von Garduno war. Die Form „Giorgello“ bei Alberti mochte man leicht als Lesefehler erklären. Nun brachte ein Editor der Neuzeit (1897) Dominez, Regesto dieselbe Form aus dem Liber juris vallis Lagarine n. 305, p. 51. Das erregte doch schwere Bedenken und wurde Ursache, die Stelle in ihrer Quelle im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien nachsehen zu lassen. Sie fand sich dort als „Liber jurium in valle Laggeri“ (im Lägertal) sign. „Handschrift-Supplement 1048“ (Perg. Handsch. in sieben Blatt Folio). Die zweite Eintragung auf Seite 2 (fol. 1. v.) betrifft unseren Gegenstand

Grumo (Gromi) aufbauen[1]). Vier Tage später, am 12. Juni 1236, kommt unser Moroellus (jetzt als Murnellus) wieder vor als Zeuge in Trient, da Ottolin von Bosco und dessen Neffe Jacobin den Herrn Porcart, Sohn des Herrn Sallatin von Cagno, für dessen Eigenmann, Bertold von Samoclevo, mit einem Zehent zu Samoclevo und Rabi belehnten[2]). — Noch einmal im selben Jahre am 15. Oktober handelt als Vormund der Söhne des Jordan von Garduno dieselbe Persönlichkeit (wieder als Murnellus), da sie über richterlichen Auftrag des Gabardus Sozura das Drittel eines durch zwei Jahre rückständigen Zinses von 20 ₰ Berner für ein Haus in Trient statt der Söhne weiland des Herrn Jordan von Garduno entgegen nimmt und dem Zahler die nötige Sicherheit gegenüber Ansprüchen des Bonaventura von Verona leistet[3]).

1240, am 17. August, leistete Moroellus (diesmal als Morrelus bezeichnet) und an der Spitze der Zeugen auch ein sonst ganz unbekannter D. Vermeglus de Tono Zeugenschaft bei der Verfügung des Domkapitels im St. Vigiliuschor zu Trient, durch welche die Domherren Jakob und Aichard vom Michelitage an auf ein Jahr als Sachwalter in allen Rechtsgeschäften bestellt werden[4]). Endlich 1244 am 13. November ist er Zeuge, da Herr Otolinus de Tono den Marsilius de Gajo statt dessen Bruder Ubertus von Gajo mit einem Zehenten belehnte[5]).

Als ganz neuen Namen für diese Periode gewinnen wir aus der Publikation Voltelinis über die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen den Namen **Juannus** (Johannes) de Tunno. Er taucht zum ersten Male am 12. Juni 1236 auf. An diesem Tage leistet er zu Trient Zeugenschaft, da Herr Ottolin von Denno dem Herrn Konrad von Auer um 200 ₰ Berner Getreide verkauft, das er in zwei Terminen dem Käufer liefern soll[6]). Daran schloß sich am selben Datum sogleich ein Akt,

---

und enthält folgende für uns wichtige Stellen: „MCCXXXV indictione VIII. die martis, secundo exeunte februario in stupa palatii episcopatus Tridentini... Ibique dominus Morvellus de Tonno, tutor filiorum quondam Jordani et Aldrigeti de Garduno, promisit domino Al(berico) dei gratio episcopo Tridentino custodire et salvare castrum Grumi.... et illud aperire domino episcopo.... et illud destruere ad eius voluntatem & c. — Das M am Anfange des Namens, wie ich es schon für Alberti vermutete, hat jene mittelalterliche Form, die bei flüchtigem Lesen in die zwei Buchstaben Gj aufgelöst werden kann; Dominez mochte wohl durch seinen Vorgänger Alberti zu gleicher Leseart verleitet worden sein; die Umwandlung des v in g bleibt immerhin schwer erklärlich.

[1]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3241 und Parteibriefe.) — Die Formen Gardumo und Garduno wechseln. Mit dem dosso von Gresta im Lägertal waren Aldriget und Jordan von Gardumo am 15. März 1225 behufs des Baues einer Burg daselbst belehnt worden (Kink, Cod. Wang. n. 154, p. 338). Den 12. April 1234 wurden wieder zwei Gebrüder Bonifacinus und Gumpus von Gardumo mit der wardia dossi de Grumi (offenbar obiges Gromi) de Gardumo belehnt (Kink, Cod. Wang. n. 163, p. 349 f.) mit der Erlaubnis, es zu befestigen, und es scheint aus der Urkunde hervorzugehen, daß dieses Grumum das alte Schloß von Gardumo war. — Chianis ist ein Bergdorf, vier italienische Meilen nördlich von Mori im Gardumo-Tal (Diz. cor. d. Trent. 59).

[2]) Voltelini, Not.-Jmbr. I., n. 331, p. 154, aus dem Kodex des Notars Obert von Piacenza in Trient.

[3]) Voltelini, Not.-Imbr. n. 488 *a*, p. 233.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (neuregistrierte Notariats-Instrumente a. d. Trient. Domkapitel-A., n. 22 *a*). — Der Name Vermeglus könnte wohl mit dem Ortsnamen des Tales und der Gemeinde Vermiglio, hoch oben im Sulztale, zwei Stunden vom Hochplateau Tonale, zusammenhängen.

[5]) Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (Trient, c. 68, n. 4).

[6]) Voltelini, Not.-Imbr. n. 332, p. 155. — Voltelini identifiziert ihn mit dem Conradinus de Aura von 1190 bei Kink, Cod. Wang, n. 38,

durch welchen Herrn Juannus de Tunno um 95 ℔ Berner demselben Herrn Conradus einen jährlichen Zins von 10 ℔ verkauft, welchen Petrus Schmied von Mussono (wahrscheinlich Massone bei Arco) von einem Hause in Trient zu entrichten hat, und welcher Lehen der Ezelin und Heinrich von Egna ist[1]). Gleich darauf ergreift der Käufer im belasteten Hause selbst Besitz von Haus und Zins, wobei Herr Juannus dem Petrus aufträgt, den Zins von nun an an Herrn Conradus de Aura zu entrichten[2]).

Vom 20. September bis 20. November 1236 spielte sich vor Gerichtspersonen in Trient ein richterliches Verfahren gegen unseren Herrn Juannus de Tunno ab, dem, so weit man es aus den fünf vorgenommenen Verhandlungen[3]) entnehmen kann, folgendes zugrunde lag. Zwischen ihm und einem Bonhomus (die Formen wechseln: Bonushomus, Bonushomo, Bonhomo, Bomhomo und Bomhomus) aus Tuno war Streit entstanden. Herr Juannus behauptete, Bonomo habe Degen und Messer gezogen und ihn ermorden wollen, was dieser nicht zugab („non credidit", wird seine merkwürdige Aussage wiedergeben); Juannus zwang ihn, infolgedessen zu schwören, daß er allen seinen Befehlen nachkommen werde, und ließ sich dafür Bürgen stellen; darauf legte er ihm auf, Stadt und Gebiet des Bistums Trient zu meiden, so lange er (Juannus) den Aufenthalt ihm nicht erlaube. Das focht nun zuerst Bonomos Bruder, Paganinus, an, dann Bonomo selbst als eine zu weit gehende Ausnützung des Versprechens, die nach dem Urteile billiger Männer gemildert werden solle. Herr Juannus ergänzte das Vorgebrachte dahin, daß er zuerst, nachdem Bonomo die Leistung alles ihm Aufzuerlegenden versprochen, 25 ℔ Sühngeld von diesem verlangt habe und erst, weil er diese Summe nicht zahlte, ihm die Meidung des Gebietes auferlegte. Bonomo ergänzte dies noch dahin, daß er Bürgen für Einhaltung seines Versprechens erst dann stellte, als Herr Juannus ihm die 25 ℔ abverlangte. Bei dem Prozesse waltete noch das Eigentümliche ob, daß bei den zwei ersten Verhandlungen am 20. und 23. September für Bonomo sein Bruder Paganinus erschien, weil ersterer seines Versprechens wegen nicht mit Sicherheit erscheinen zu können glaubte. Erst bei der dritten Verhandlung am 1. Oktober erscheint Bonomo persönlich. Juannus scheint sich mittlerweile an die Bürgen des Bonomo haben halten zu wollen, wenigstens an einen derselben, an Herrn Ottolinus de Tunno, den er deshalb pfänden wollte. Dies wurde ihm aber bei der vierten Verhandlung am 6. November untersagt und eine neue Tagfahrt für den 20. November bestimmt. Am 20. jedoch war Herr Juannus gar nicht erschienen, und Bonomo wieder durch seinen Bruder Paganinus vertreten. Es wurde ein neuer peremtorischer Tag für Beweisaufnahme auf acht Tage später festgesetzt. Von diesem findet sich jedoch keine weitere Spur, wahrscheinlich hatte man sich unterdessen vertragen.

Aus all diesen Daten ergibt sich keine Möglichkeit, unseren Juannus in die Geschlechtstafel der Thune einzureihen; nach rückwärts scheint dies mit dem bis

p. 99, der Eigenmann der Herren von Egna bei Neumarkt war. Die Sache ist mindestens zweifelhaft, da 46 Jahre dazwischen liegen, und dieser als Eigenmann nicht dominus genannt wird, wohl aber der obige, der also wohl doch einem Edelgeschlechte der Auer angehören dürfte.

[1]) Voltelini l. c., n. 333, p. 157.

[2]) Voltelini l. c., n. 337, p. 157.

[3]) Voltelini, n. 454, 456, 461, 522, 537.

jetzt vorliegenden urkundlichen Material auch nicht mit Sicherheit zu gelingen; wohl aber stoßen wir später auf Deszendenten von ihm.

In einem mittelbaren Regest aus einer Urkunden-Abschrift[1]) für diese Zeit, und zwar zum 8. August 1233 bei einem Akt in castro Zochulli (Zoccolo), ist noch ein D. Georgius, quondam ser Cacete de Novesino plebatus Thoni als Zeuge erwähnt. Wie aber aus den später anzuführenden Daten[2]) erhellt, ist der Georgius, der als Sohn eines Guarimbertus Cacete erscheint, erst 70 Jahre später anzusetzen, und kommt noch 1319, also mehr als 90 Jahre später als lebend vor. Wahrscheinlich hat hier ein Irrtum oder ein Verschreiben der Jahreszahl in der Abschrift (vielleicht ein Umkehren der Ziffern: etwa 1323 in 1233) stattgefunden, so daß ich glaube, diesen Georgius um diese Zeit ausscheiden zu müssen[3]).

Zum Jahre 1236 am 12. August findet sich noch bei Hormayr[4]) ein Nikolaus de Tunno als Zeuge (unmittelbar nach Aldepretus, Comes Tirolis) bei jener Verfügung des Kaisers Friedrich II. auf dem Marsfelde zu Trient, daß der Bischof keine Belehnungen, Verpfändungen oder Veräußerungen mit dem Stiftsgute vornehmen dürfe. Da aber Egger[5]) als Zeugen nach dem Grafen Albert von Tirol den Nikolaus von Ulten nennt, so ist es wahrscheinlich, daß bei Hormayr ein Lesefehler vorliegt, und dieser Nikolaus de Tunno aus der Reihe der Thune zu streichen ist.

5. Auf Schloß Vision.

Im vorigen Abschnitt ist uns Moroellus de Tonno 1244 als Zeuge für einen Belehnungsakt vorgekommen, den Herr **Ottolinus** de Tono vornahm; aber schon lange zuvor[6]) waren wir diesem als **Ottolinus** de loco Tonni unter denjenigen begegnet, denen 1199 die Mitbelehnung mit dem dosso Vision, wenn auch nur in ihren Stellvertretern, erteilt worden war. Er war dort Sohn weiland des Marsilius genannt worden und um jene Zeit jedenfalls noch minderjährig; aber wir stoßen noch oft auf diesen Namen im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte.

Am 16. August 1213 ist er auf dem Platze zu Malé (Maletum) Zeuge (in presencia . . . Ottolini de Tunno), da Priester Konrad zu Terzolas seine Trienter Lehen in die Hände des Bischofs Friedrich aufgibt; am folgenden Tage (17. August) abermals, als Armengarda, die Gemahlin Konrads, das Gleiche tat[7]). Den 28. Juli 1216 war er wiederum vor der Kirche zu Malé Mitzeuge, da der Trienter Bischof Friedrich die Verpflichtung der Söhne Villanis de Tanzaga betreffs Abgabe von 20 Urnen Wein auf 12 Urnen ermäßigte[8]). 1236, den 6. November, erfuhren wir bereits aus der Gerichtsverhandlung des Herrn Juannus de Tunno in Trient[9]),

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. Or. in C. Brughier.

[2]) Siehe unten 9, p. 138.

[3]) Danach wäre auch Glückselig Denkw. zu berichtigen.

[4]) Beiträge II, 247 Vgl. Alberti, Annali, p. 109, u. Bonelli II, p. 577. — Die Urkunde ist vom Jahre 1237 datiert; dies darf nicht irreführen, da sich Kaiser Friedrich II. der Pisanischen Zeitrechnung bediente, welche der sonstigen um drei Vierteljahre voraus war, und das neue Jahr schon mit 25. März begann.

[5]) Gesch. Tir. I, 248.

[6]) Siehe 2, p. 105.

[7]) Kink, Cod. Wang. n. 118, p. 268 f.

[8]) Kink, Cod. Wang. n. 279, p. 501. — Tanzaga entspricht offenbar dem jetzigen Tozzaga, ungefähr ein Kilometer südöstlich von Bordiane, wie dieses am rechten Ufer der Noce.

[9]) Siehe oben 4, p. 111.

daß dieser ihn als Bürgen für den Bonomo aus Thun für gewisse Zusagen hatte pfänden wollen, was jedoch der Richter bis nach ausgetragener Streitsache untersagte. Noch im gleichen Jahre und Monate, am 21. November war Herr Ottolinus von Thun Zeuge, als sich Herr Nikolaus von Stenico in einer Streitsache mit dem Bischofe den Richtern Johann und Albrecht zum bestimmten Termine behufs Verhandlung einstellte[1]). 1248, den 29. November, wird bereits ein Marsilius de Tono als filius domini Ottolini erwähnt, an den ein Herr Ropertus in Cagno mit Einwilligung seiner Gemahlin Altadona und seiner Schwiegertochter Maza einen Zins von Käse, Kastanien und Wolle, der im Dorfe Munclasico gelegen war, verkaufen wollte[2]). Der Umstand, daß hier Ottolinus einen Sohn hatte, der wieder Marsilius hieß, wie einst der Vater des Ottolinus von 1199, erhöht in außerordentlichem Maße die Wahrscheinlichkeit, daß wir es hier mit dem gleichen Ottolinus zu tun haben.

Der Name kommt übrigens inzwischen auch in anderer Form vor. Am 5. Jänner 1231 sind bei der Gelegenheit, da Ulricus, Graf von Ulten, dem Bischof Gerhard von Trient seine im Bistum befindlichen Allode verkauft, unter den Dienstleuten zweiter Art (alterius macinatae) auch genannt: Ubertinus et frater Ottonellus de Tunno[3]). 1258, den 15. Feber, bekennt Herr Otonelus de Tono, daß er von den Erben weiland des Grafen Ulrich von Ulten und dem Grafen Heinrich von Ulten eine Hube zu Montana und ein Grundstück zu Kleinspaur gegen Zins zu Lehen trage[4]). Das Regest dieser Urkunde ist im Innsbrucker Schatzarchiv-Repertorium[5]) wiedergegeben: „Lehenrevers von Ötlein von Thun auf Graf Ulrich und Graf Heinrich von Ulten." Man sieht daraus, daß Ötlein (Otolinus) und Ottonellus als gleichbedeutende Namen aufgefaßt wurden.

Noch einmal wird Ottolino di Tono erwähnt in einem Regest, das Pinamonti[6]) aus dem Ms. des Hippolyto von Pergine anführt, und das er, allerdings irrtümlich, auf 1248 ansetzt. Es heißt darin, daß Ottolino sich für Baralio di Vanga, als dieser zu Salurn gefangen war, verbürgte, damit er auf freien Fuß gesetzt werde. Dieses Regest ist die ungenaue Inhaltsangabe einer Urkunde, die sich schon bei Bonelli[7]) und wieder bei Hormayr[8]) abgedruckt findet, und von beiden (entschieden irrig) zu 1248 angesetzt war, was sich daraus erklärt, daß deren Zeitbestimmung gewissen Schwierigkeiten unterlag. Einem solchen Irrtum verfiel auch Glückselig[9]), wenn er zu 1200 ansetzt: „Ottolinus de Tonno — de Visione", zu 1248 abermals ver-

---

[1]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Trient A. c. 8 n. 88).

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. C. Brughier, n. 31. — Die Jahrzahl 1248, die sich am Ende der Urkunde findet, paßt zum angegebenen Wochen- und Monatstag (die sabbati II. exeunte mensis Novembris); die Indictio VII schiene freilich zu 1249 zu gehören; offenbar wurde aber die Indiktionszählung der bischöflichen Kanzleien angewendet, nach welcher die Indiktion des folgenden Jahres schon mit 24. September begann.

[3]) Hormayr, Beiträge II, 362.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3765). Vgl. Ladurner, Regesten in Arch. f. Tir. II, 379.

[5]) VI, 459.

[6]) Memorie, p. 85.

[7]) Notizie II, p. 584.

[8]) Gesch. Tir. II, Urk. 73. — In seinen sämtl. Werken, II, p. 142, verlegt derselbe merkwürdigerweise den Vorgang auf den 17. April 1240.

[9]) Denkw. p. 13. — Wir bezeichnen im folgenden die zwei etwas abweichenden Regesten in Gl. Dipl. als Gl. I (das zu 1200) und Gl. II (das zu 1248).

merkt: „Ottolinus de Visione — de Tunno“. Die Angaben für 1200 und 1248 stützen sich in der Tat auf das von ihm angelegte Diplomatarium, für welches Exzerpten der verfänglichen Urkunde mit etwas voneinander abweichender Angabe des Inhaltes in doppelter Abschrift vorlagen, von denen er das eine zu 1200, das andere zu 1248 setzte. Ladurner hat in seinem eingehenden Aufsatze: „Die Edlen von Wanga, die älteren“ [1]) volles Licht in diesen Knäuel urkundlicher Irrungen und Verwirrungen gebracht, indem er den Grund aufklärte, aus dem diese falschen Datierungen hervorgingen, daß „im Originale die Jahrzahl ausgefressen und sie (die Zitatoren der Urkunde) nur nach der ebenfalls etwas unleserlichen Indiktion das Jahr bestimmten“ [2]). In der Tat, weil von der Jahrzahl nur die höhere Zahl: millesimo decentesimo (12..) übrig war, die das Jahrhundert bezeichnete, die mindere Jahrzahl aber zerstört war, setzte Glückselig das eine Exzerpt der Urkunde zu 1200, um welche Zeit aber durchaus kein Bischof Egno von Trient existierte; das andere Exzerpt setzte er zu 1248, wohin es Bonelli und von Hormayr verwiesen hatten, wahrscheinlich deshalb, weil nach „Die Kirche des heil. Vigilius“ Egno 1248 zum Bischofe von Trient postuliert worden war; allein erst 1250 erfolgte seine wirkliche Übersetzung von Brixen nach Trient durch den Papst, und bei den Wirren der Zeit gelangte er nicht vor 1255 zur faktischen Besitznahme seines neuen Bistums. Die außer der Jahrzahl noch vorkommenden Zeitangaben lauteten infolge der Beschädigung auch etwas schwankend, im Abdrucke bei Hormayr: „Indictione VII. die Veneris XIII. exeunte Aprili“ (das wäre der 18. April), bei Gl. I.: „Inde. VI. die Veneris 13. exeunte Aprili“ (also gleichfalls der 18.), bei Gl. II.: „Inde. VI. die Veneris XIIII. exeunte Aprili“ (das wäre der 17. April). Der 18. April fiel während der Regierungszeit Egnos das erstemal 1253 auf einen Freitag (dies Veneris), und zwar auf den Karfreitag, der 17. April erst 1254, allein diese beiden Jahre hatten die Indiktionen 11 und 12; genau so wie 1253 fiel der 18. April wieder 1264; zu diesem Jahre stimmt aber auch die Indiktion 7, wie sie von Hormayrs Abdruck enthält, sonst während der ganzen Regierungszeit Egnos nicht mehr. Der Akt muß also am 18. April 1264, und zwar am Karfreitag stattgefunden haben. Über den Inhalt des in der Urkunde bezeugten Vorganges gibt uns Ladurner in dem erwähnten Artikel [3]) willkommenen Aufschluß dahin, daß Herr Albero von Wanga für sich und seinen Oheim Beral für ein Darlehen von 1250 ℔ Berner dem Bischofe Egno ein Haus mit Turm und Zugehör, das sie vom Bistum zu Lehen hatten, heimgab gegen Wiedereinlösung mit dem Versprechen, daß auch Beral von Wanga binnen drei Tagen nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft von Salurn diese Aufsendung, beziehungsweise Verpfändung bestätigen werde. In den geschichtlichen Folgegang reiht Ladurner die in der Urkunde erwähnte Tatsache (entgegen der schiefen Darstellung von Hormayrs und auch Perinis) also ein: 1263 brach zwischen dem Grafen Meinhard und Albert von Görz-Tirol einer- und dem Bischof Egno anderseits der offene Krieg aufs neue los; die Gebrüder Friedrich und Beral von Wanga, treu ihrem Lehenseide, standen tapfer in den Reihen ihres Lehensherrn,

---

[1]) Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 209—276.

[2]) l. c. p. 251.

[3]) P. 253.

Fürsten und Bischofs; 1263 waren sie urkundlich Trienter Hauptleute, in inniger Verbindung mit ihrem Vetter Bischof Egno. Friedrich starb, entweder im Gefechte oder eines natürlichen Todes, am 6. November 1263, Beral aber wurde später vom Grafen Meinhard gefangen (nicht vor dem 7. April, wo er in Trient noch Zeuge einer Urkunde ist) und in das dem Tiroler Grafen zugehörige Schloß Salurn als Gefangener abgeführt; für seine Freilassung wurde ein bedeutendes Lösegeld gefordert. Der Neffe Albero, in seinen Geldmitteln erschöpft, ging den Bischof um ein Darlehen an, der die 1250 ℔ Berner vorstreckte, wogegen ihm Albero das genannte Trienter Lehen als Pfand gegen ausbedungenes Rücklösungsrecht aufsandte. Schon am 27. April 1265 jedoch wurde wegen des rückständigen Trienter Hauptmannschaftsoldes abgerechnet und dieser als vollständige Zahlung des Darlehens angenommen, so daß das verpfändete Lehen der beiden Herren von Wanga zurückgegeben wurde. So lichtvoll diese ganze Darlegung Ladurners ist und das Jahr 1264 unwiderleglich als richtig dartut, können wir nur betreffs des Monatstages der Urkunde mit ihm nicht übereinstimmen; dieser ist wegen des dies Veneris, der sich in allen Abschriften findet, nicht als 17. April, wie Ladurner annimmt, sondern als 18. anzusetzen, als Karfreitag, der im Mittelalter ohnedies vorzugsweise zur Lösung von Gefangenen verwendet wurde. Auf der gleichen Urkunde bestätigt zwei (nach Ladurner drei) Tage später, das ist am 20. April (XI. exeunte Aprili), der mittlerweile entlassene Beral die Verpfändung seines Neffen Albero. Beide in Trient vollzogene Akte wurden von einer Anzahl Adeliger teils bezeugt (der erste Akt), teils mit Eidschwur verbürgt (der zweite Akt), die zum Teile beidemale dieselben waren. Unter diesen aktenmäßig doppelt Vorkommenden ist auch unser Otolinus, und zwar mit verschiedenem Beisatze, das erstemal als Zeuge: „praesentibus . . . Ottolino de Visiono", das zweitemal als eidlicher Bürge: „juraverunt . . . Ottolinus de Tunno". Daraus ergibt sich, daß derselbe, der nach seinem Geschlechtsnamen de Tunno hieß, von seinem eigenen Wohnsitze, den er um diese Zeit einnahm, auch de Visiono benannt wurde.

Ottonellus oder Ottolinus kommt 1264 zum letzten Male urkundlich als lebend vor; 1282 aber wird er schon als verstorben genannt. In diesen Zeitraum hinein muß also sein Tod fallen.

Alte Stammbäume, die übrigens offenkundige Fehler enthalten, nennen noch spätere Jahre, als die wir urkundlich belegen konnten. Bucelinus (Germania Topo-Chrono-Stemmato-Graphica Sacra et Prophana, pars II., Ulmae 1662) gibt eine Thunische Stammtafel, in welcher bei Ottonellus de Thun (der übrigens dort unrichtig als Sohn des Guarimbertus de Thun bezeichnet wird) der Zusatz steht: „Dotavit monasterium Königsberg, anno 1277". — Auch Joh. Hübner in seinen „Genealog. Tabellen" (Leipzig, 1728) führt in Tab. 712 unseren Ottonellus (ebenso irrig als Sohn des Guarimbertus) an, und setzt zu seinem Namen: „lebte 1272". — Die noch viel konfusere Tabelle der Grafen von Thun und Hohenstein in Karl Hopf, Historisch-Genealogischer Atlas (Gotha, 1858), 2. Bd., S. 142, 143, legt ihm (gleichfalls mit dem Vater Guarimbert) noch einen anderen Namen sogar als ersten oder Hauptnamen bei in der Notiz: „Gottfried (Ottonellus), Woltäter des Klosters St. Michael 1272—1277". — Neuerlich kam dem Verfasser dieses noch ein Verzeichnis aus dem gräflich Welspergischen Hauptarchiv zur Hand über Beziehungen

zwischen den beiden Häusern Thun-Hohenstein und Welsperg, an dessen Spitze stand: „Nr. 44. Einige genealogische Aufsätze aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, aus welchen hervorgeht, daß Rosina von Welsperg, Tochter des am 24. März 1210 verstorbenen Otto III. von Welsperg, den Gottfried von Thun geheiratet habe". Dabei findet sich noch die Bemerkung: „Dieselbe Rosina von Welsperg befindet sich auch auf dem alten gräflich Thunischen Stammbaum im Schlosse Brughier".

Es ist nun gar nicht unmöglich, daß alle diese Daten auf eine einzige Quelle zurückgehen, von der nicht bekannt scheint, ob sie auf Urkunden fußt. Immerhin erweckt es ein günstiges Vorurteil für die Aufsätze im Welsberger Archiv, daß für den Vater der Rosina von Welsberg, der angeblichen Gemahlin des Gottfried von Thun, Sterbetag und Jahr ganz genau angegeben wird. Andererseits erweckt es freilich Bedenken, daß Gottfried (sei es etwa auch in der Form Gottofredus) bei Hopf, und nur bei ihm, mit Ottonellus identifiziert wird. Vielleicht ließe sich das Rätsel leichter lösen, wenn bekannt wäre, woher die Angabe stammt, daß dieser Ottonellus oder Gottfried Wohltäter (nach Bucelinus Dotator) des Klosters Königsberg (S. Michele) gewesen sei. Stünde diese Tatsache fest, könnte man vielleicht annehmen, daß Ottonellus noch in seinem hohen Alter als Gotofredus ins Kloster S. Michele eingetreten sei, so daß vielleicht 1272 (bei Hübner) seinen Eintritt, 1277 (Bucelinus) sein Todesjahr bezeichnete. Immerhin bleiben diese Angaben vorläufig urkundlich unerwiesen und daher unsicher.

Daß Ottolinus einen Sohn namens Marsilius hatte, war bereits oben (p. 105) zum Jahre 1248 erwähnt.

Acht Jahre später waren die Enkel des Manfredinus de Tonno, die beiden Söhne Warimberts (I.) de Tono, die Gebrüder **Henricus**[1]) und **Odoricus**, die uns schon 1242[2]) begegnet waren, und zwar in jener Urkunde vom 13. März 1256, die uns bereits als Anhaltspunkt des schon erfolgten Todes Warimberts I. diente, zum ersten Male als „fratres de Visiaono" bezeichnet. Dieses Zusammentreffen der erstmaligen Benennung von Vision in dem engen Zeitraum von acht Jahren läßt vermuten, daß Vision erst um diese Zeit, also etwa in den fünfziger Jahren, ausgebaut oder wenigstens erst bezogen wurde, trotzdem die Belehnung mit dem Bauplatz um mehr als ein halbes Jahrhundert früher geschehen war. Die Identität des Ottolinus

---

[1]) Die Angabe einer Tuniana genealogia bei Pinamonti (p. 25) müssen wir trotz des letzteren Bemerkung, deren Verfasser habe den Beweis dafür in Händen haben können (!), in das Bereich genealogischer Erdichtungen verweisen. Sie lautet dahin: Eine Frau von Vision, einzige Erbin der Familie dieses Namens, vermählte sich mit Heinrich de Tonno, der 1230 lebte und Vater des Udalricus, Ottolinus und Guarimbert war. „P. Bonelli", fügt Pinamonti bestätigend hinzu, „fand die schriftliche Aufzeichnung vor, daß der erwähnte Ottolinus, Sohn Heinrichs „de Tonno" und „de Visiono" benannt wurde." Abgesehen von dem Durcheinanderwerfen Thunischer Namen, die ganz anders zusammenhingen, haben wir ja gesehen, daß der Hügel Vision für einen Schloßbau 1199 an sechs Thune und einen Genossen derselben gemeinschaftlich verliehen wurde. Wäre dieses Lehen durch Verheiratung mit einer Erbtochter an die Thune gekommen, so würde die Belehnungsurkunde der früheren Besitzer Erwähnung tun. Obige Angabe setzt einen Familiensitz Vision voraus. die Belehnungsurkunde kennt bloß einen zum Schloßbau geeigneten Hügel. Das Richtige ist wohl: Zum neuen Schloß Vision, das Heinrich 1256 bewohnte, hat romantischer Sinn erst die Erbtochter de Visiono geschaffen.

[2]) Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 107.

von 1199 und dessen von 1264 vorausgesetzt (er brauchte in letzterem Jahre das Alter von 70 Jahren nicht viel überschritten zu haben), wäre dieser der Einzige von den ursprünglich Belehnten gewesen, der das erbaute Schloß Vision auch selbst bezogen hätte.

Heinrich wie Ottolinus und, wie wir weiter noch sehen werden, auch Juannus[1]) finden sich noch lange nach ihrem Tode als „de Visiono" benannt; die beiden Ersten in einer Urkunde vom 8. Juni 1282, in welcher vier Glieder des Grafengeschlechtes Flavon eine Teilung ihrer Güter derart vornahmen, daß den Herren Riprandin und Rampert, Grafen von Flavon, einerseits Feudalrechte contra quondam Heinricum de Visiono et suos haeredes zugestanden wurden, andererseits wieder den Herren Sonus und Willielmus von Flavon contra quondam Otolinum de Visiono et suos haeredes[2]). Auch 1288 den 22. Jänner wird Simeon de Belvesino als Sohn quondam domini Henrici de Vixiono bezeichnet, da er ein Stück Weinland im Gebiete von Tonnum (in pertinentiis Tonni) dem Herrn Ulrich von Enno abkauft[3]). Dadurch wird es wahrscheinlich, daß diese beiden Vision als ihren Wohnsitz vor ihrem Tode nicht mehr, wenigstens nicht bleibend aufgegeben hatten.

Von dem einen Bruder Heinrich, der als einer der ersten Bewohner von Vision angeführt wird, wissen wir noch eine wichtige, urkundlich bezeugte Tatsache vom 3. August 1261, nämlich, daß er zu Vigo dem Bischof Egno von Trient, seinem Lehensherrn, 150 ℔ Berner als Darlehen vorstreckte, für welche ihm dieser einen Jahreszins von 15 ℔ im Dorfe Altspaur (in villa Spori maioris) verpfändete[4]). Am gleichen Tage am Schluß derselben Urkunde erkannte der Bischof aber auch eine Verpfändung an, die früher Graf Meynhard (Meguenardus) von Tirol im Namen des Bistums dem Heinrich von Vision gegenüber zu Bozen (ohne Angabe des Jahres) gemacht hatte. Es scheint, daß dieses spezielle Handeln des Grafen Meynhard im Namen des Bischofs, das auch für die Bistums- und Landesgeschichte eine Bedeutung hat[5]), bis jetzt nicht bekannt ist. Sonst ist von Heinrich weiterhin nichts bekannt, als daß er am 13. Juni 1267 schon gestorben war, denn zu diesem Tage erscheinen die beiden Söhne Heinrichs, Simeon und Warimbert (II.), bei einem Kaufakte als quondam D. Henrici[6]), dessen zwei Söhne jedoch hier „de castro Belvesini" (Belvexini) genannt werden, worauf wir später noch zurückkommen müssen.

---

[1]) Siehe unten 9, p. 137.

[2]) Gl. Dpl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 3.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 74.

[4]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Pinamonti (Memorie, p. 25) war hier wohl unterrichtet, wenn er von ansehnlichen Summen sprach, welche Bischof Egno unter Verpfändung bischöflicher Einkünfte zu Spaur von Ulrich und Heinrich von Vision erhielt; auch der ausstellende Notar Friedrich von Fruzo ist ganz richtig angegeben; nur dürfte das ricoverato (geflüchtet) vom Bischofe für diese Zeit nicht eigentlich erweisbar sein. (Siehe die Urkundenbeilage I.)

[5]) Dieser Akt Meynhards II. im Namen des Bischofs dürfte wohl von 1259 datieren, in welchem Jahre er zu Trient einen eigenen Hauptmann bestellte. (Siehe Alberti, Annali, p. 136.) — Die Schuldaufnahme 1261 seitens des Bischofs deutet auf seine finanziellen Verlegenheiten hin, in welche ihn die Ungunst der Zeiten gebracht. Die Schuld scheint unbeglichen geblieben zu sein, da der Schuldschein sich ganz unverletzt erhalten hat.

[6]) Rg. i. Gl. Dipl. a. Or. i. C. Brughier, ebenso Ibr. Rg.

Es könnte scheinen, daß die Familie Thun nicht lange im Besitze Visions gewesen sei; denn zu 1286 steht im Schatzarchiv-Repertorium zu Innsbruck[1]), auf das sich Kink[2]) beruft, das wohl auch Durig[3]) als Quelle voraussetzt: „Kauf und Übergab auf Graf Meinhard von Tirol von Jordan von Thunn vmb das Schloß Visiaun am Nons — ist Lehen von stifft Trient — um 50 ₰ Berner.“ Nach den in Innsbruck gesammelten Tetschner Regesten ist für den Akt noch eine andere, genauere Quelle vorhanden, nämlich das Original selbst[4]). Unser Regest lautet: „1286 den 20. Feber. Vor dem Schloß Tirol. In Gegenwart von . . . (4 Zeugen) verkauft Herr Jordanus, Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thun, dem Grafen Meinhard ein gemauertes Gehöfte beim Schlosse Vision, das einerseits an den gemeinen Weg, andererseits an die Wohnung des Fredericus, seines Vetters, Sohnes weiland Herrn Manfredins von Thun, stößt, um 50 ₰ Berner.“ Es handelte sich also nicht um den Verkauf des ganzen Schlosses Vision[5]), sondern höchstens um den Anteil des Jordanus, der uns hier als Sohn des Albertinus (wahrscheinlich eines Enkels des 1199 mitbelehnten) bekannt wird, vielleicht nicht einmal um seinen ganzen Anteil, sondern nur einen Teil desselben, der als „gemauertes Gehöfte“ bezeichnet wird. Zugleich erfahren wir hier noch von einem Bewohner Visions, von dem schon früher[6]) erwähnten Federicus, einem Sohne Manfredins, dessen Wohnung an das verkaufte Gehöfte des Jordanus anstieß; immerhin scheint der an Grafen Meinhard von Tirol verkaufte Teil der nach seiner Ausdehnung oder seiner Lage wichtigste Teil des Schlosses gewesen oder durch Befestigung dazu gemacht worden zu sein; vielleicht auch hielt die Familie Thun ihre anderen Teile, die sie noch am Schlosse Vision besaß, weil unterdessen auf Schloß Belvesino angesessen und von einem so mächtigen Mitbesitzer jedenfalls zurückgedrängt, nicht mehr so wie früher in Stand. Ob Graf Mainrad „bald auch andere Teile erworben haben mag“, wie Außerer[7]) meint, scheint sich wenigstens nicht sicherstellen zu lassen. Wie übermächtig aber fernerhin der Graf von Tirol auf Vision erschien, ersieht man aus der verdienstvollen Zusammenstellung Außerers über die weiteren Besitzverhältnisse des landesfürstlichen Teiles, die wir noch durch eine genauere handschriftliche Zusammenstellung Ladurners ergänzen können[8]). Der Landesfürst hatte, vielleicht seit der Erwerbung von 1286, einen ständigen Vertreter auf Vision. — 1289 erscheint im Verrechnungsbuch Meinhards (Liber Rationalis Mainhardi) ein Griffo de Materei als Custos (Hüter) castri Belvederi et Vissioni[9]). Ebendort findet sich 1295 Sturmio als Capitaneus in Visione. 1298 verrechnet D. Heinricus, Burggravius de Tirol einem (nicht genannten) Castellan für die Burghut von Vision

[1]) II, 382.

[2]) Vorles., p. 353.

[3]) Ferdinand, 2. F. IX, 115.

[4]) Sch. A. N. 15.

[5]) Außerer (Adel d. Nonsb., p. 31) drückt sich geradezu, aber offenbar irrig so aus, als ob Graf Mainrad 1286 „von Jordan von Thun Schloß Visione (also das ganze) erkauft“ habe. Dagegen bei ihm das Richtige p. 47.

[6]) Siehe oben 3, p. 107, 108.

[7]) Außerer, Adel, p. 60.

[8]) Abschrift in Gl. Sammlungen von einer Geschichte des C. Visiono aus den Materialien Ladurners, die wir weiterhin als Gl. Lad. Gesch. Vis. bezeichnen wollen.

[9]) Gl. Lad. Gesch. Vis. — Ein verfallenes Schloß Belvedere im Gebiet von Villamontana, Ger.-Bez. Trient kennt Perini, Diz. cor. di Trent. p. 27.

(pro Burghuta castri Visigona) 10 Mark[1]). Um 1308 erwähnt Außerer bereits einen landesfürstlichen Hauptmann auf Vision, gegen den beim Bischof wegen Gewalttätigkeiten geklagt worden sein soll[2]). Zu 1327 wird gemeldet: „13. Martii deponit Heinricus de Annenberch Burggravius Tirol rationem, item dedit D. Jacobo de Liebenberch pro Burghuta castri Visiaun 8 Marcas[3]).“ Noch vorher im selben Jahre, 1327, erhielt Volkmar von Burgstall, der „Ahnherr der Grafen von Spaur“, von König Heinrich die Burghut von Visione, am 7. Feber 1333 den Auftrag, unter Vision an der Klause bei der Brücke „Puntelpein“ (Ponte alpino) einen Turm (das spätere Rocchetta) zu bauen, der vorläufig ihm als Pfand blieb[4]). Bei den späteren Verhandlungen in München mit Kaiser Ludwig und dessen Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, um diesem Tirol zuzuwenden, wurden ihm von Kaiser überhaupt seine Handfesten, Briefe und Urkunden über alle seine Pfandschaften, Lehen und Eigen bestätigt, wie er sie von König Heinrich, König Johann von Böhmen oder dessen Sohn Johann erhalten[5]); eine eigene Urkunde betrifft Puntelpeyn, Turn und Clausen und „Veste Visiawn“, die ihm von Kaiser ebenso verliehen wurden, wie dies bereits vom König Heinrich geschehen[6]). Schon 1342 hatte sich das Schicksal des mächtigen Günstlings gewendet; im Sommer 1342 gefangen, war er 1343 schon tot. Visione wurde sofort dem Konrad von Schenna verliehen[7]). — Wohl verfügte Kaiser Karl IV. am 21. Juli 1347 durch Urkunde von Belluno die Rückgabe alles von andern dem Bistum Trient Entrissenen, darunter auch die des Schlosses Vision. Der Befehl gelangte jedoch infolge der weitern Vorfälle nicht zur Ausführung[8]). Außerer nennt weiterhin ohne genauere Zeitangabe Haidenreich von Meissau als Pfleger auf Visione[9]). Im Jahre 1353 scheint einer von Landow dort Hauptmann des Markgrafen Ludwig gewesen zu sein, da letzterer bekennt, dem Botsch von Florenz 6 Mark schuldig zu sein für Fleisch und Korn, die er für den von Landow gen Visiaun geliefert[10]). — 1363 gab Herzogin Margareth während ihrer Alleinherrschaft nebst anderem auch die Veste Visiaun ihrem Günstling, Heinrich von Rottenburg, zu Lehen[11]), der es auch unter den neuen Herrschern, den Herzogen von Österreich, behielt. Der von Außerer zu 1368 erwähnte Peter von Arberg[12]) war also jedenfalls vom Rottenburger gesetzt. 1378 ließ obiger Heinrich von Rottenburg die Aufzeichnung über alle Dienste und Leistungen anfertigen, welche die Leute von Andolo und Molveno zur Veste Visiaun zu tun schuldig waren, nämlich das Schloß zu decken, Gebälke, Kalk und

---

[1]) Freiberg, Neue Beiträge I, p. 205, auch Liber Rationalis D. ducum de Carinthia nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[2]) Adel, p. 166 nach Perini, Conti di Flavon und Ladurner: „Die Grafen von Flavon“. — Da aber Trient 1308 faktisch keinen Bischof hatte (der frühere war 1307 gestorben, der Nachfolger wurde erst 1310 gewählt), so muß entweder in der Datierung oder sonst einer Umstandsangabe dieser Tatsache wohl ein Fehler vorliegen.

[3]) Gl. Lad. Gesch. Vis.

[4]) Außerer, p. 177.

[5]) l. c. p. 179.

[6]) Deutsche Urk., Abschr. i. Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 22. — Die Urkunde ist vom 22. November 1341 datiert.

[7]) Außerer, l. c. p. 179—181.

[8]) Gl. Lad. Gesch. Vis.

[9]) Außerer, l. c. p. 60.

[10]) Freiberg, Gesch. d. Markgr. Ludwig v. Brandenburg, Urk. 41 nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[11]) Burglechner Ms. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[12]) Adel, p. 60.

Sand dahin zu liefern, das notwendige Brennholz zu leisten, das dahin gehörige Heu zu mähen und einzuführen, so wie Alles für das Bedürfnis des Schlosses Nötige zu veranlassen[1]). 1401 erhielt Heinrich von Rottenburg von Herzog Leopold die Pflege von Vision mit 50 Mk. Burghut und 600 Mk. Bestandgeld[2]). Das Verhältnis des Landesfürsten Friedrich zu Heinrich von Rottenburg war ein minder freundliches geworden. Am 25. März 1410 wird er von jenem zu Kaltern verhalten, dafür zu sorgen, daß dem Herzog von Land und Leuten aus der Veste Visiaun kein Schaden geschehe, bis die Sache zwischen ihnen ausgetragen sei. Noch im selben Jahre kommt Heinrich von Rottenburg in die Gewalt des Herzogs; dieser fordert von ihm am 19. November als Bedingung seiner Freilassung auch die Abtretung aller Schlösser und Gerichte in Nons, und wirklich willigt derselbe am 8. Dezember ein, daß neben andern auch die zwei Klausen auf dem Nons von des Herzogs Leuten besetzt würden[3]). Herzog Friedrich besetzte nun die Veste Vision mit einem ihm getreuen Hauptmann, die aber 1416 Peter von Spaur auf Seite und mit Erlaubnis Herzogs Ernst gegen Herzog Friedrich neben andern Schlössern samt der Klause erobert[4]). Laut Spruch von 1420 wurde es an Herzog Friedrich übergeben, der trotz eines entgegengesetzten kaiserlichen Spruches den Oswald Campenner als Hauptmann dahin setzte, der 1427 bei einer Erhebung der Nonsberger gegen Bischof Alexander von Trient eine sonderbare Rolle spielte, indem er diesem den Weg zur Rückkehr aus dem Nonstale versperren wollte und endlich nur gegen Bedingungen freigab[5]). — 1442 kam Niklas Campenner, der seinen Dienstrevers um die Veste Visiaun dem Kaiser Friedrich III. als Vormund des Herzogs Siegmund ausstellte, und dabei verspricht, am Schlosse etwas zu verbauen[6]). 1446 am 3. Juli wird bei einer Verhandlung der Herren Siegmund und Anton von Thun mit Abgeordneten von Tajo und Tres über Wälder und Weiden beim Schlosse Bragher ein Herr Heinrich Campaner, Hauptmann im Schlosse Vision und der Rochetta bei Pontalpino als Zeuge genannt[7]). Niklas Campenners Söhne Gebhard und Heinrich erhielten Schloß und Klause um 1000 fl. Rh. 1451 vom Herzog Siegmund[8]).

Gleich darauf (1452) finden wir (was Außerer entgangen ist) Visiaun mit der Metzer Klause seitens des Herzogs Siegmund dem Friedrich von Thun, einem Enkel Warimberts III., pflegweise eingegeben; von 1452 datiert nämlich ein Inventar des „Zeugs und Plunders“, die mit der Pflege Visiaun und der Metzer Klause diesem Friedrich eingeantwortet wurden[9]).

Die Zwischenverwaltung Friedrichs von Thun dauerte aber nicht lange. Schon 1456 verschreibt der Herzog die Veste Visiaun samt Klause und Zoll darunter dem Gotthard Campaner auf sein Lebenlang, der zugleich bischöflich Trienter Pfleger zu Castelmani war und 1465 starb. Noch im selben Jahre verlieh Herzog Siegmund Veste samt Zugehör, wie sie Gotthard inne gehabt, dem Matthäus Hölzl gleichfalls bis zu seinem Tode, der 1507 erfolgte. Doch wird 1494 in einer Trienter

---

1) Burglechner nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
2) Außerer nach Sch. A. II, 76.
3) Tab. Oenip. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
4) Außerer, p. 184.
5) Hippoliti, Mon. Eccl. Trid. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
6) Ibr. A. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
7) A. i. C. Brughier nach Gl. Lad. Gesch. Vis.; Rg. d. Urk. auch in Gl. Cod. ep.
8) Adel, p. 60 nach Alt. Tri. R. f. 62, n. 39.
9) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. Repert. II, 1580.)

Urkunde ein Nikolaus dei Filippini di Vigo als Hauptmann an der Rochetta genannt, wahrscheinlich als Stellvertreter des Hölzl. Noch bei des letzteren Lebzeiten war die Veste schon dem Pankraz Khuen auf zehn Jahre als Pfandschaft zugesagt, die er 1508 auch antrat; ihm folgte sein Sohn Jakob, von dem sie 1534 an Siegmund von Thun übergeht, der die daraufliegende Pfandsumme ablöste; auch er hatte sie nur bis 27. Dezember 1557 inne. Von ihm wird berichtet, daß er zur Bequemlichkeit der Besatzung oberhalb derselben ein Stück öden Grundes zu einem Garten und Acker aufreuten ließ [1]).

Wie während der ganzen Zeit seit 1286 die Thune in allen ihren bischöflichen Trienter Belehnungen auch mit Vision mitbelehnt wurden, so hatte auch noch 1469 Michael, der Senior des Hauses Thun, im Namen auch aller übrigen Familienglieder, die Belehnung wie mit allen anderen herkömmlichen Lehen, so auch mit der Hälfte von Vision mitempfangen, so daß wohl eine Scheidung des dem Herzog gehörigen, besser befestigten Teiles des einstigen Schloßhügels Vision von dem noch im Lehenbesitze der Thune befindlichen Anteil fortgedauert haben muß [2]).

Was die Lage von Schloß Vision anbelangt, so war es gar nicht weit (etwa $^{7}/_{10}$ Kilometer in der Luftlinie) von dem früheren castelleto Tono gelegen, und zwar in südsüdöstlicher Richtung. Wegen seiner nahen Lage am alten Sitze Tonum mag es wohl auch im gewöhnlichen Leben als zu diesem gehörig, mit diesem zusammenfallend angesehen worden sein, woraus dann die Bemerkung erklärlich würde, die Bonelli [3]) in einem alten Kodex gefunden haben will: „Visium Castrum, quod hodie est Thun."

Die Thunischen Reste des Besitzes von Vision scheinen sich mit dem Gebiet von Castelleto berührt zu haben. Teile davon waren später aus den Thunischen in andere Hände übergegangen. So besaß 1456 Gotthard Campaner den Meyerhof und den Dorothea-Wittibhof, einander gegenüber bei St. Margreten zu Castellet gelegen, und verkaufte sie dem Herzog, der ihm dafür Visiaun in Pflege samt den ihm eben abgekauften Höfen überließ [4]). Burglechner [5]) macht die Bemerkung, daß sich das Jurisdiktionsgebiet von Vision auf 200 Klafter allenthalben ringsum erstreckte.

Ehe wir von Vision scheiden, ist es angemessen, die Geschichte jenes **Ulrich** samt der seines Sohnes einzufügen, welcher neben seinem Bruder Heinrich 1256 uns als erster Bewohner von Vision entgegen trat. Uns zuerst 1242 bei seiner Vermählung mit Sophia, der Tochter Tristams von Firmian, am 24. August jenes Jahres bekannt geworden, mit der er eine Aussteuer von 300 ℔ Berner erhielt, sehen wir ihn 1272 am 30. April vom Bischof Egno von Trient zu Bozen als Prokurator seiner Gemahlin, deren Vater um diese Zeit schon gestorben war, mit einem Lehen belehnt, wie es zuvor Tristam von Firmian besessen; er legte zugleich für seine belehnte Gemahlin den Lehenstreueid ab [6]). Es wurden damit auch die Verdienste

---

[1]) All die letzteren Daten in Gl. Lad. Gesch. Vis.

[2]) Für die Behauptung Außerers, daß „die Thune mit geringer Unterbrechung den durch Meinrad erkauften Anteil vom Landesfürsten zu Lehen trugen", konnten wir keinen Anhaltspunkt finden.

[3]) Notizie II, 588.

[4]) Gl. Lad. Gesch. Vis.

[5]) Nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[6]) Gl. Dipl. a. Coll. Ebele, n. 42. — Hormayr S. Werke, p. 158.

belohnt, die er sich im Kampfe Meinhards von Tirol um den Bischof Egno mit nur wenigen Getreuen erworben, zu denen auch die Firmian gehörten[1]). Schon früher hatte er sich solche Verdienste um den Bischof Egno erworben, denn wie sein Bruder Heinrich hatte auch er am 3. August 1261 dem Bischofe ein Darlehen, und zwar von 50 ℔ Berner gegeben, für das auch ihm ein bischöflicher Zins zu Altspaur von 5 ℔ jährlich verpfändet wurde[2]). Vom 15. Juni 1275 liegt eine Aufzeichnung des Herrn Odoricus quondam D. Guarimberti de Thono über Erbpachtzinse vor, die ihm bei der Teilung mit seinem Bruder Heinrich zufielen und welche Lehen des Bischofs Heinrich von Trient waren[3]). Diese Aufnahme hatte der einstweilige Hauptmann auf dem Nonsberg, Otto von Rottenburg (bei Egger I. 308: Rothbach, in unserem Regest: Roamberg geschrieben) aufgenommen kraft des Ausspruches des Königs Rudolf im Mai d. J. auf ein zeitweiliges Ruhen des Streites zwischen Graf Meinhard und Bischof Heinrich. Die zwei erst verzeichneten Zinszahler waren von Novesino, dann kommt eine Reihe, deren Wohnsitz nicht benannt ist (wahrscheinlich war es auch Novesino, wie bei den vorhergehenden), gegen Ende einer de Magulo und die Kinder eines anderen von Amulo[4]). Was sonst von Ulrich bekannt ist, betrifft kleine Besitzveränderungen. Ihm und seinem Bruder Heinrich gemeinsam sendete am 13. März 1256 Herr Walter von Sporo das Lehen auf, das er von beiden in den Pfarren Segno und Sporo hatte[5]). Am 14. Juni 1271 verkaufte er (Dominus Odalricus quondam Warimberti de Tono) im Dorfe Novesini seinem Neffen Simeon (dem Sohne seines Bruders Heinrich) als freies Allod einen Weinzins im Betrag von einer Urne ad rectam urnam vicinalem plebis Toni, der auf einem Hause des Dorfes Novesini lastete[6]). 1286, am 21. April, war Ulrich bereits tot, denn sein Sohn Otto wird bei einer Zeugenschaft, die er da leistet, als „quondam Domini Odolrici de Tonno“ bezeichnet[7]).

Ulrichs Sohn **Otto** erscheint eben bei dieser Gelegenheit als Zeuge für die Quittierung der erhaltenen Mitgift des Heinrich Rospacius (eines illegitimen Sprößlings der Familie) für Faydia, Tochter des Gompolinus de castro Bragerio, zuerst erwähnt. Er kommt noch außerdem vor: 1296, den 28. Juni, bei Einschätzung der Besitzungen der Gemeinde Vigo für Umlage der an Herzog Otto, beziehungsweise seine Hauptleute zu zahlenden Abgaben und Leistungen (mit der Bezeichnung: domino Ottone condam domini Odorici de Visione), worunter an erster Stelle die bona et possessiones de la Tesse a Castro Toni vorkommen, geschätzt für 18 ℔ Berner[8]); weiterhin 1303,

[1]) Vgl. Ki. hl. Vig. I, 106.

[2]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, linksseitig etwas abgefressen. Der Form nach ist sie fast ganz mit der für seinen Bruder Heinrich übereinstimmend, so daß sie aus dieser im Texte leicht ergänzt werden kann. — Vgl. auch Pinamonti, Memorie, p. 45.

[3]) Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier.

[4]) Magolo, wohl soviel als Malgolo; Amulo, wohl das heutige Dambel. — Malgolo vom jetzigen C. Thun fast gerade nördlich $10^3/_4$ Kilometer entfernt; von da noch nördlicher 3 Kilometer Dambel.

[5]) Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 99.

[6]) Gl. Dipl. nach Or. i. C. Brughier a. Ladurner Coll. n. 69.

[7]) Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (Sch. A. 3775, Notariatsinstrument.)

[8]) Abgedruckt als Beilage zu Kogler, Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol (Arch. f. österr. Gesch. 1901, Bd. XC, p. 689) a. O. in Wien. Staats-A. (früher Ibr. Sch. A. Bd. 129. — Rg. Sch. A. Rep. VI, 688). — Herzog Otto von Kärnten und Tirol war in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ludwig und Heinrich seinem Vater Meinrad II., nach dessen am 31. Oktober 1293 erfolgten Tode, nachgefolgt.

am 3. Dezember, als Zeuge (dñus Otto quond. dñi Odorici de Vessiono) bei der Güterteilung der sechs Söhne Warimberts II. in einer Urkunde, in der der spezielle Teil Bertolds, des vierten dieser sechs Söhne, einzeln angegeben wurde [1]; 1306, den 17. August, gleichfalls als Zeuge (Otto quondam dñi Odorici de Tono) in einer Urkunde, in welcher der Anteil des Belvesinus, des ersten Sohnes Warimberts II., bei der zweiten Teilung spezifiziert erscheint [2]; 1307, am 22. März, als „quondam Odorici de Visione", und zwar als Zeuge, da Belvesinus de Tono seine empfangenen Lehen vor dem Bischof von Trient einzeln aufzählt [3]; aber auch er selbst empfängt am gleichen Tage seine Lehen und zugleich die des Simon (Simeon) und Concius als deren gesetzlich beglaubigter Vertreter [4]. 1309, den 8. Feber, leistet er Zeugenschaft (presencia Ser Otonis fili quondam dñi Odolrici de Tono) im Burghof des Schlosses Belvesin beim Kaufe eines Wiesengrundes bei Novesini durch Belvesinum de Tuno [5], ebenso am 20. August 1311 im Gebiete (pertinentiis) Lagugnani in einer Rechtssache [6]. 1314, am 21. März, erscheint er bereits als gestorben, da die Einwilligung in den Verkauf eines Ackergrundes an Simeon de c. Belvesini seitens der Gemahlin des Verkäufers Heinrich Rospaz von Tono, der Domina Alta, stattfand zu Tonum (Tony) im Hause weiland Herrn Ottos (in domo que fuit quondam dñi Ottonis de Tono [7]). Eine Nachkommenschaft von ihm ist nicht nachweisbar.

6. Schloß Belvesin (Novesino) mit Rückblick auf Castelleto.

Schon früher war bei Heinrich de Visiono angeführt worden, daß da, wo er zum ersten Male als gestorben erwähnt ist, 13. Juni 1267, zum ersten Male auch eines neuen Thunischen Schlosses Erwähnung geschieht, des Castrum Belvesini [8]. Da wird nämlich Herr Warimbert, Sohn weiland des Herrn Henricus, vom Schlosse Belvesin von Petrus, Sohn des Herrn Odoricus von Henno (Enno, jetzt Denno), über 19 ℔ Berner für ein verkauftes Grundstück bei Novesino quittiert. Der Akt ging vor sich in castro Belvesini. Zugegen war dabei Warimberts Bruder Simeon, Sohn weiland des Herrn Henricus, von demselben Schlosse. [9]) — Aus diesem

[1]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — S. Urkunden-Beilage II.

[2]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

[3]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[4]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII. n. 4, f. 15*b*).

[5]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 132 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[6]) Ibr. Rg. a. e. Notariats-Instrum. im Schlosse Tharansberg (Dornsberg). — Lagugnani dürfte wohl das heutige Algund (alt gewöhnlich Alagumna) bedeuten, welches nach Staffler (Tirol II, 662) $1^3/_4$ Stunden nordwestlich von Meran liegt. Die im Regest vielleicht verderbte Ortsbezeichnung dürfte um so sicherer diesem Orte entsprechen, als Tharansberg, von wo die Urkunde stammt, in südwestlicher Richtung jenseits der Etsch auch nicht allzuweit davon liegt. Bei Hormayr (Beiträge II, p. 362) ist auch ein Lugugnano erwähnt (Yltebrandum de Lugugnano), und zwar unmittelbar nach Tarant, Mais und andern Geschlechtern dieser Gegend. An S. Lugano im Bezirke Cavalese, zirka $21^1/_2$ Kilometer östlich von Trient, dürfte wohl kaum zu denken sein.

[7]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[8]) Siehe oben 5, p. 117.

[9]) Obwohl das castrum Belvesini zweimal unmittelbar nach dem Namen Heinrichs vorkommt, da wo er mit den Namen der beiden Söhne Warimbert und Simeon durch die Formel

Akte ergibt sich also, daß 1267, nur 11 Jahre später, als C. Vision zum ersten Male genannt wurde, bereits ein neues Schloß: Castrum Belvesini bestand, auf welchem die zwei Söhne Heinrichs, Warimbert und Simeon, ihren Wohnsitz hatten. Es hatte sich also offenbar das beschränkte, einer Ausdehnung schwer fähige Vision als unzureichend für die ausgedehnte Familiengenossenschaft erwiesen, und das neue Schloß muß bald, nachdem Vision bezogen war, in Angriff genommen worden sein. Es stand auch auf Lehengrund der Kirche von Trient, denn unter den Bischöflich-Trienter Belehnungen wird fortan das Schloß Belvesin immer mit genannt. Vision und Belvesin können nicht, wie man etwa vermuten möchte und wie Pinamonti als selbstverständlich annimmt (Memorie, p. 71), gleichbedeutend gewesen sein, da beide in den Belehnungsakten nebeneinander genannt werden. Auch ist vom Schloß Belvesin in der Teilungsurkunde der Söhne Warimberts eine Angabe seiner Teile enthalten, welche beweist, wie umfassend dieser Bau schon damals gewesen sein muß. Auf Vision wäre für so ausgedehnte Bauten nicht der nötige Raum gewesen. Der Sitz auf Schloß Belvesin scheint übrigens der Familie Heinrichs eigen gewesen zu sein.

Selbstverständlich interessiert uns vor allem die Frage, wo wir dieses Schloß Belvesin zu suchen haben. Heute hat sich wohl allgemein die Überzeugung durchgerungen, daß das ehemalige C. Belvesini, wenigstens dem Grundstocke nach, jenes Schloß sei, das sich bis heute als Schloß Thun, Castel Tonno erhalten hat, obwohl die Tradition dafür eine Zeitlang verloren gegangen war, und auch Glückselig noch zögernd diese Ansicht eine „sich geltend machende Annahme“ nennt[1]). Wir haben dafür einen entscheidenden urkundlichen Grund. Bei der ersten bischöflichen Belehnung der Familie vom XIV. Jahrh., im Jahre 1307, den 22. März, erklärt Belvesinus, Sohn weiland Herrn Guarimberts von Vision, vom Bischof als Lehen seinen Anteil am Schlosse Belvesino und am Schlosse Vision erhalten zu haben[2]). Es bestand also damals daneben kein Lehens-Schloß Tuno oder Tono im eigentlichen Sinne. Dieses Schloß Belvesin nun liegt in beherrschender Höhe (606 Meter hoch, nur wenig gegen die Höhe von Vision zurückstehend) am rechten Ufer des Rinassico, von Visione ziemlich nördlich mit einer kleinen östlichen Abweichung, etwa $4^1/_2$ Kilometer entfernt. Dort also hat sich das Geschlecht zu jenem Einfluß und jener Macht herausgearbeitet, zu der es allmählich im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte gelangte.

Gewisse Daten aus Urkunden-Regesten drängen schließlich noch zu der Frage, ob es nicht im XIII. und in den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrh. noch ein im Besitze von Thunischen Familiengliedern befindliches Schloß Novesini gegeben habe, denn wir finden einzelne unzweifelhafte Glieder der Thunschen Familie teils als „de Novesini“, später sogar als „de castro Novesini“ bezeichnet. Das erste

„quondam domini Henrici“ verbunden ist, so folgt doch nicht, daraus, daß dieses neue Schloß auch als sein letzter Wohnsitz bezeichnet wird, da die Bezeichnung der Vaterschaft den Charakter eines Zwischengliedes hat, und der nach diesem Zwischenglied angeführte Wohnsitz sich auf den Erstgenannten bezieht. Dies gilt überall, wo nicht für Sohn und Vater zwei verschiedene Wohnorte angegeben sind. — Die Form Belvexini ist = Belvessini, da x gewöhnlich wie scharfes s, bisweilen auch wie z gelesen wurde.

[1]) Denkw. p. 12.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

Regest dieser Art würde, wenn es richtig datiert wäre, schon zum Jahre 1233 gehören.[1]) Wie aber schon dort dargetan wurde, daß der D. Georgius, der als quondam ser Cacete de Novesino angeführt wurde, als Sohn des Guarimberti Cacete später gelebt hat, da er 1319 noch als lebend erwähnt ist, müssen wir annehmen, daß hier eine falsche Datierung vorliege und das Regest wahrscheinlicher ins XIV. Jahrh. gehöre. Dies zugegeben, wäre sowohl dieser Georgius als der mit ihm zugleich genannte D. Arnoldus q. Domini Petri de dicto loco Novesini für das XIII. Jahrh. noch nicht als Bewohner von Novesino zu nennen. — Dann wäre als der erste Adelige, der als „de Novesino“ bezeichnet wird, der Dominus Ottonelus de Novesino anzusehen, welcher im Jahre 1256 Mitzeuge war, als Herr Walter von Spaur in die Hände der Gebrüder Heinrich und Ulrich von Vision ein Lehen aufgab, das er von diesen Beiden inne hatte.[2]) Daß dieser mit dem oben genannten D. Otonellus und Ottolinus de Tonno und de Visiono derselbe sei, würde sich uns auf diese Bezeichnung hin noch nicht ohne weiteres nahe legen, auch wenn wir uns erinnerten, daß das 1267 zuerst genannte Castrum Belvesini gerade ober dem Dorfe Novesino (dem späteren Nosino, heute Masi di Nosino) sich erhebt. Schiene uns die Konjektur einer Identität doch beachtenswert, so würden wir etwa vermuten können, Ottolinus habe sich zuerst ober Novesino angesiedelt mit einem verhältnismäßig einfacheren Bau, und habe erst später mit den Söhnen Warimberts I. einen Tausch vorgenommen, so daß er sich dann 1264 bereits auf Vision niedergelassen, während Heinrich und Ulrich seine Wohnung ober Nosino bezogen und sie bis 1267 zu einem burgartigen Bau ausgestaltet hätten. Doch diese Annahme läßt sich nicht über den Wert einer möglichen Vermutung heben.

1290, am 20. November, begegnet uns wieder ein Henricus filius Warimberti de Novesino, dem zu Trient gerichtlich die Vollmacht gegeben wurde, den Besitz einer Rimania (Arimannia) in Toss (wohl Doss), Pfarre Tahon (Taon, heute Tavon) anzutreten.[3]) Auch hier liegt kein zwingender Grund vor, an Herrn Warimbert II. de Tonno zu denken, besonders da unter seinen sechs ihn beerbenden Söhnen kein Heinrich vorkommt; es müßte nur sein, daß dieser Heinrich ihm vorgestorben, oder daß er, weil ihm kein „Herr“ vorgesetzt ist, ein illegitimer oder nicht ebenbürtiger Sprößling gewesen wäre. Diese Annahme ist wenigstens nicht geradezu ausgeschlossen; sie ist aber auch nicht gesichert.

Anders wird die Ausdrucksweise vom Jahre 1313 an. Da bekennt im Dorfe Denno Petrus, Sohn weiland des Herrn Willielmus von Enno, vom Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino 100 ₰ Berner für seinen ganzen Zehentanteil im Dorfe Campo, Pfarre Enno, erhalten zu haben[4]). — Jedoch schon kurze Zeit nachher, am 12. Oktober 1315, finden wir für zwei Söhne desselben Warimbert, nämlich Federicus und Simeon, den Beisatz „vom Schlosse Tono“ (de castro Toni) gebraucht, da diese zwei Brüder einen Besitztausch miteinander

[1]) Siehe oben 4, p. 112.

[2]) Siehe oben 3, p. 107 f.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 86.

[4]) Rg. i. Gl. Dipl. v. Ladurner Coll. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Beide Regesten geben kein genaueres Datum, wahrscheinlich war dasselbe nicht mehr zu erkennen oder nicht mehr vorhanden. — Auch hier ist der Beisatz „v. Schlosse Nov.“ auf Simeon zurückzubeziehen, nicht unmittelbar auf Warimbert.

eingingen, so daß Federicus einen Zins von 3 Star Weizen und $^1/_4$ eines Amessero jährlich hingab und dafür den sechsten Teil des Zehents von Novesino erhielt, den einst Herr Henricus Rospazus de Tono inne hatte[1]). — Am 9. September 1322 kauft Dom. Simeon quondam d$\frac{ni}{}$ Warimberti de castro Novesini vom Herrn Oluradinus, Sohn weiland Herrn Gislimberts von Enno drei Leibeigene (nämlich eine Zaradine von Enn und ihre beiden Töchter Tomasina und Adelaita) um 20 ℔ Berner[2]). — Im gleichen Jahre am 13. Dezember verpachtet Herr Simeon, Sohn weiland Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino auf fünf Jahre der Frau Borga, Gemahlin des Herrn Concius, Sohns weiland des Herrn Wilhelm von Enn, ein Stück Weinland bei Enno als Erbpachtlehen gegen Zins jährlicher 47 ℔ Berner[3]). — Im gleichen Jahre dagegen kommt die Formel „de castro Toni" schon wieder zweimal vor, einmal für Warimberts Söhne Simeon und Federicus, da diese im April untereinander zwei leibeigene Frauen (Bona von Vigo und Adelaita von Novesino) vertauschten[4]), ein zweitesmal für Belvesinus, der vom Herrn Armanus, Sohn weiland des Herrn Bragerius von Coret am 1. August im Dorfe Turro ein Stück Ackerland beim Schlosse Brager um 612 (oder 112) ℔ Berner erkaufte[5]). — Auch im Jahre 1323 am 5. Juni ist Berthold, Sohn weiland Warimberts vom Schlosse Thun „de castro Toni" genannt bei der Gelegenheit, da er für sich zu zwei Dritteln zusammen mit Concius, dem Sohn weiland des Herrn Heinrich Rospacius auch als Vertreter seiner Brüder zu einem Drittel drei Gebrüdern vom Thunerberg (de monte de Tono) und ihrem Vater ein Grundstück (teils Weide-, teils Weinland) in Erbpacht gegen Jahreszins von 15 Star Weizen überläßt[6]). — Im Jahre 1327 kommen für das Schloß, das Simeon bewohnt, alle drei verschiedene Benennungen vor. Am 19. Feber wird dem Herrn Simeono (!) quondam d. (Lücke, in der offenbar Warimberti stand) de castro Belvexino von Mehreren das Bekenntnis geleistet, daß sie von ihm und zweien seiner Brüder ein Stück Land in Klein-Spaur zu Lehen haben[7]). Am 3. Juni wird dem Herrn Simeon, Sohn weiland Ritters Warimbert vom Schlosse Thun ein Leibeigenschaftsbekenntnis und Treueid seitens eines Cunrad, Sohnes weiland des Peregrinus Rubeus geleistet[8]), wogegen am 2. Oktober Herr Simeon quondam Warimberti de castro Novesini mit den Brüdern Odoricus und Gislembertus,

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 140 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Unter den Zeugen kommt bei Gl. auch vor: „Warimberti quondam domini .. de Tono". Da aber der Name des Vaters dieses Warimbert entweder ausgelassen oder unleserlich war, Warimbert II. schon nicht mehr lebte, vor Warimberti auch das domini mangelt, können wir diesen Warimbert als keinen sicheren legitimen Thun erkennen; vielleicht war er ein Sohn des später noch zu nennenden Guarimberti Cacete und demnach Bruder des Georgius, der von 1307 bis 1319 öfter genannt ist. (Siehe unten 9, p. 138.)

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 59 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

[3]) Gl. Dipl. Reg. u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

[4]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 60 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier. — Als Ort der Kontraktschließung wird genannt in „dosso prope castrum Belvexini de plebe Toni" — vielleicht ein Anzeichen, daß man die Formel „de castro Toni" im folgenden nur als Abkürzung verstanden wissen wollte.

[5]) Reg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Das Ibr. Rg. gibt 112, das bei Gl. 612 Mark B. als Kaufpreis an.

[6]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 151 u. Ibr. Reg. a. Or. v. C. Brughier.

[7]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

[8]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 84 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

Söhnen weiland des Herrn Frixo von Enno einen Gütertausch trifft[1]). — 1337 am 13. Feber findet der Akt einer Verzichtleistung der Frau Katharina, Tochter weiland Ritters Johanns de Ragonia auf alle Ansprüche an den Gütern ihres Bruders Heinrich geradezu auf Schloß Novesini statt[2]). — Endlich noch einmal 1340 am 24. Oktober bezeugt Petrus, Sohn weiland des Bragerius von Coredo (Chorado), 40 ₰ kleine Berner vom Herrn Simono (!) quondam domini Belvesini, de castro Novesini erhalten zu haben[3]).

Weiterhin sind die Herren von Thun, so weit eines Schlosses als Wohnsitzes Erwähnung geschieht, nur noch de castro Toni benannt, während in den offiziellen Belehnungen neben Visione immer das castrum Belvesini, dagegen in diesen nie ein castrum Novesini erwähnt wird. Das Ergebnis dieser Tatsachen scheint zu sein: das offizielle C. Belvesini wurde im gewöhnlichen Leben von 1313 an von dem ganz nahen Dorfe Novesini Castrum Novesini, von 1315 an abwechselnd vom Geschlechtsnamen ihrer Besitzer oder vielleicht auch vom Pfarrgebiete, in dem es lag, Castrum Toni genannt. Dieser Sprachgebrauch bezüglich der ersteren Benennung zog sich bis zum Jahre 1340 hin, von wo an er erlischt.

Die Tatsache, daß vom Jahre 1315 an das castrum Belvesini nicht nur abwechselnd C. Novesini, sondern auch castrum Toni genannt wird, und sich schließlich diese Benennung im Volksmunde und in der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens erhält, während in den bischöflich-offiziellen Belehnungsakten von 1325 an neben den Schlössern Belvesin und Vision (und neben St. Peter, welches in diesem Jahre zum erstenmale als Lehen erwähnt wird) auch Schloß Ton als ein gesondertes vorkommt und dies sich fortan wiederholt, bietet allerdings eine Schwierigkeit, die nach Aufklärung ruft. Wir werden uns dabei eben des alten Casteleto auf dem Hügel S. Margarita zu erinnern haben, das als locus Toni den uns bekannten Ausgangspunkt der Familie bildete. Dieses castelleto war ja, wie schon in Abschnitt 1 dargelegt wurde, auch im XIV. Jahrhundert, in welchem es 1323 und 1338 (und noch einmal 1375) genannt ist, nicht verschwunden, ja hatte seine Erinnerung in einigen an dem Hügel anliegenden Häusern noch bis ins XIX. Jahrhundert unter dem Namen Alcastelleto bewahrt[4]). In den amtlichen Belehnungen werden wir also unter diesem castrum Toni wohl das kleine burgähnliche Gebäude auf dem Hügel S. Margarita zu verstehen haben. Die Erwähnung eines subburgium Toni[5]) mit nur zwei Familienvätern als Zugehörigen zum Dorfe Vigo, dem auch der Tunnerberg (mons Toni) zugerechnet wurde, bei Aufzählung derer, welche einen Prokurator der ganzen Gemeinde der Pfarre Thun 1274 wählten, läßt vermuten, daß wir hier die wenigen Anwohner zu verstehen haben, die in unmittelbarer Nähe unter der kleinen Burg Tono angesiedelt waren. So gewinnt es auch Wahrscheinlichkeit, daß in älterer Zeit der örtliche Name Tonum eigentlich von diesem kleinen Adelssitze auf dem

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 34 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A.). — Nach Außerer, Adel, p. 154, war Ulrich von Ragonia 1250 aus Florenz gekommen, und spielte zu Ende des XIII. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle, ebenso wie seine Söhne Berthold, Heinrich und Hans. Obige Katharina kann eine Tochter des Letzteren gewesen sein.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 100 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[4]) Siehe oben 1, p. 101, 102.

[5]) Siehe unten bei Heinrich Rospaz, 7, p. 129.

Hügel S. Margarita galt, was auch die Ansicht Pinamontis [1]) scheint und auf die später von hier aus gegründeten Dörfer Vico (Dorf), und die neuere Ansiedlung (Novesino), überhaupt dann, als eine Pfarrei für dieses Gebiet entstand, auf die ganze Pfarrei überging, wobei der Ausdruck „locus Toni" (die umgrenzte Örtlichkeit von Tono), der kein Dorf war, der ursprünglichen Burg mit den zunächst gelegenen Häusern vorbehalten blieb. So wird uns auch erklärlich, daß Tonum neben dem castrum Toni und neben der plebs Toni noch lange als eine eigene Örtlichkeit erscheint; am allerdeutlichsten 1314 am 21. März, wo von Heinrich Rospaz der Ausdruck gebraucht ist: „qui fuit de castro Belvesini, et nunc moratur Tony" [2]). Weil das alte castelletum Toni noch lange fortbestand, als es auch von der blühenden Thunischen Familie nicht mehr oder nur ausnahmsweise bewohnt wurde, können wir auch nicht leicht mit Pinamonti [3]) annehmen, die Kapelle S. Margarita sei erst nach Zerfall des castelleto Toni und gewissermaßen zur Erhaltung seines Andenkens gebaut worden; es ist viel wahrscheinlicher, daß schon das castelleto eine Kapelle besaß, und daß diese durch frommen Sinn nur länger von Verfall bewahrt wurde, als die sonst nicht mehr bewohnten Räume der alten Burg.

7. Der jüngste und älteste Sohn Heinrichs.

Wir kehren nun von unseren Exkursen betreffs der Schlösser des Thunischen Hauses, die sich zum Teil weit in das XIV. Jahrhundert hinein erstrecken mußten, zu der sich fortpflanzenden Hauptlinie Heinrichs von Vision zurück.

Heinrich hatte drei Söhne: Simeon (I.), Warimbert (II.) und Conrad oder Concius. Alle drei zusammen werden am 28. Dezember 1276 genannt als gemeinsame Besitzer des castrum Belvesini, da Warimbert und Conrad zusammen über eine bestimmte Kaufsumme [4]) quittiert wurden. Der Akt fand statt in dosso Belvesini apud castrum Dominorum Simionis (!) Warimberti et Conradi fratrum, filiorum quondam Henrici de Tono.

Von **Conrad**, offenbar dem Jüngsten, ist außer diesem Akt, bei welchem ihm zusammen mit dem Bruder Warimbert 710 ₶ Berner quittiert wurden, die Adalpretus von Mezo für den Verkauf von Zehenten in Bordiana und Bodezane und einer Eigenfamilie in Bordiana erhalten hat [5]), nichts weiter bekannt.

1311 leistet dessen Sohn Pelegrinus (Sohn weiland des Concius von Thun) Mitzeugenschaft bei einem Häuserverkauf in Trient [6]). Diese Linie hat sich nicht fortgepflanzt oder ist wenigstens fernerhin nicht mehr nachweisbar.

Der älteste Sohn Heinrichs, **Simeon** (hie und da auch Simion, oft Symeon geschrieben, vereinzelt auch Symon) wird erwähnt von 1267—1291. — 1267, am 13. Juni, ist er Zeuge, da in castro Belvesini seinem Bruder über eine Summe von 19 ₶ Berner quittiert wird [7]). — 1271, erste Hälfte Juni, verkauft ihm als seinem Neffen im Dorfe Novesini Ulrich (Odoricus), Sohn des Warimbert (I.) einen allod-

---

[1]) Memorie, p. 11.
[2]) Siehe unten 7, p. 130.
[3]) Memorie, p. 13.
[4]) Siehe gleich unten.
[5]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 30, a. Or. i. C. Brughier.
[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A.)
[7]) Siehe oben 5, p. 117 und unten 8, p. 133.

mäßigen Weinzins von einer Urne auf einem Hause im Dorfe Novesini[1]). — 1283, den 10. Oktober, bekannten sich zwei Personen aus dem Dorfe Vigo als Eigenleute (homines de familia) dieses Simeons, so wie sie früher dem weiland Albertinus und seinen Erben angehörten[2]). Da Jordanus, der Sohn des Albertinus, 1286 noch lebte, hatte wahrscheinlich ein Verkauf oder ein Austausch dieser Eigenleute an Simeon stattgefunden. — 1288, am 22. Jänner, verkaufte ihm in Tosso ein Herr Odolricus de Enno als Allod ein Stück Weinland in pertinentiis (im Gebiet) Toni, wo es heißt ad Zochayos, um 15 ℔ Berner, die ihm quittiert wurden[3]). — In demselben Jahre war er mit seinem Bruder Warimbert (II.)[4]) unter den vom Bischof Heinrich wegen des Grafen Meinhard Gebannten. — 1291, den 15. Oktober, wird ein natürlicher Sohn von ihm (Simeonius de Belvesino) Rospazus als Zeuge erwähnt, da Herr Warimbert von Belvesino Belehnung mit einem in Prato gelegenen Hause und Grundstücke vornimmt[5]). — Wir wissen von ihm nur noch, daß er mindestens am 21. März 1314 schon tot war[6]). Es sind von Simeon eben nur zwei illegitime Söhne Joannes und Henricus Rospazus bekannt. Der erstere wird nur einmal 1286 erwähnt, und zwar als Zeuge, da sein Bruder Henricus qui dicitur Rospacius den Empfang der Aussteuer seiner Braut Faydia de c. Bragerio bestätigt.

Heinrich Rospaz ist zuerst 1274 erwähnt, da ihn (Hinricum de castro Belvessini) am 8. Juni die Bewohner der Vorburg Tono (de subburgio Toni) der Dörfer Vigo mit Monte Tuni (Tunnerberg), Novesino und Tosso, alle der Pfarre Tono angehörig (de plebatu Toni) auf ein Jahr zu ihrem Prokurator, Sindikus und Generalanwalt (generalis actor) in allen ihren Angelegenheiten wählten[7]). Man sieht daraus, daß er sich trotz seiner illegitimen Abstammung großen Ansehens erfreuen mußte. — 1286, wie schon oben angedeutet, vermählte er sich am 21. April im Schloßbezirk Brager (in castellario castri Bragerii) mit Faydia, der Tochter des Ser Gompolinus vom Schloß Brager, erhielt hierbei 200 ℔ Berner teils in Geld, teils in Gütern von ihrem Vater als Mitgift, die er auf alle seine Güter versichert, und die nach seinem Tode an sie zurückfallen soll, da er die Ehe nach römischem Rechte schließt[8]). Man darf vermuten, daß eine andere eheliche Verbindung zwischen den beiden Häusern Thun und Brager entweder fast gleichzeitig stattfand oder dieser, was wahrscheinlicher ist, noch vorausging; wir meinen die einer Seraide vom Schloß

[1]) Siehe oben bei Ulrich 5, p. 122.

[2]) Gl. Dipl. v. Ladurner Coll. n. 17, a. Or. i. C. Brughier. — In dieser Urkunde kommt sein Name einmal als Simion de c. Belvesini, einmal als Simeon vor.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 74. — Er kommt hier vor in der Form: „a. d. Siymono de Belvesino“. — Tosso liegt fast genau westlich gegenüber dem heutigen C. Thun und gehört zur Pfarre Tono in Vigo.

[4]) Siehe unten 8, p. 134.

[5]) Siehe unten bei Warimbert II., 8, p. 135.

[6]) Siehe unten bei Heinrich Rospaz, p. 130.

[7]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 126, a. O. i. C. Brughier. — Die Teilnehmer der Wahl sind einzeln aufgezählt; auf die Vorburg Tono kommen 2, auf Vigo mit dem Tunnerberg 26, auf Novesino 17, auf Tosso 9, soweit wir die Namen der einzelnen Personen voneinander scheiden können. Man kann sich daraus auch einen beiläufigen Begriff von der Dichtigkeit der Bevölkerung in der ganzen Pfarre machen.

[8]) Gl. Dipl. Abschr. a. Or. i. Ibr. St. A. (Sch. A. n. 3775.) — In der Urkunde wird neben seinem Vater Simeon, auch sein Vatersbruder (barbone) Warimbert (II.) als zustimmend erwähnt. — Die Berufung auf römisches Recht deutet nicht ein in der Familie vererbtes Recht an, sondern daß um diese Zeit das römische Recht hie und da seinen Einfluß auf adelige Familien auszudehnen anfing.

Belvesino mit Herrn Gampolinus von Brager, von der wir zwar erst nach ihrem Tode Kenntnis erlangen durch die Teilungsurkunde der Söhne Warimberts II. am 3. Dezember 1303, weil in dieser die Güter, die für deren Ausstattung hafteten, zu einem Drittel dem Bertold zugewiesen wurden[1]). Dieser Gampolinus (Gumpolinus), von C. Brager war wahrscheinlich derselbe, mit dessen Tochter Faydia sich Heinrich Rospaz vermählte. Vielleicht fand, wie dies öfter vorkam, eine gleichzeitige Doppelheirat zwischen zwei Geschlechtern statt. Daß Faydia bereits aus der Ehe mit Seraide hervorgegangen, ist nicht wahrscheinlich, weil dieser nahen Verwandtschaft sonst wohl doch in der Ausstattungsurkunde gedacht wäre; Seraide war also wohl in jedem Falle Gompolinus' spätere Gattin. Ihre Verwandtschaft mit den Gliedern des Hauses Thun läßt sich nicht genau feststellen; sie war keinesfalls Tochter Warimberts II., weil sie sonst in der Urkunde, die ihrer erwähnt, als solche bezeichnet sein müßte, auch kaum Schwester desselben, weil auch in diesem Falle kaum die Bezeichnung amita (Tante) in Bezug auf Warimberts Söhne fehlen würde, am wahrscheinlichsten also eine Schwester Heinrichs und Ulrichs, also Tochter Warimberts I., denn dieser Linie muß sie wohl angehört haben, weil sonst ihre Mitgift nicht auf Güter, die dem Nachlaß Warimberts II. angehörten, versichert worden wäre.

Es lassen sich übrigens nach dieser ersten Gemahlin noch zwei weitere Frauen des Heinrich Rospaz nachweisen: eine Atta (oder Alta), welche als seine Ehefrau (uxor) ihre Zustimmung (parabolam) gibt, da er am 21. März 1314 ein Stück Ackerland im Gebiet von Novesino um 32 ₶ Berner an Herrn Simeon, weiland Warimberts II., verkauft[2]). — Als dritte Gemahlin haben wir eine Pelegrina von Cimbra (jetzt Cembra) anzunehmen, deren Name uns durch zwei Regesten Ladurners vermittelt wird, von denen aber das erste falsch datiert sein muß[3]). Das erste lautet: „1311. Eine Quittung von Herrn Heinrich Rospazius vom Schlosse Tono auf Bonin von Cimbria um 300 ₶ Berner Heiratsgut seiner Gemahlin.“ Ein zweites Regest[4]) nennt uns offenbar den Personennamen dieser Gemahlin: Pelegrina. Es lautet: „1317. Concius Rospaz von Tunn“ (ein Sohn des Heinrich Rospaz) „verzichtet gegen Pelegrina Rospazin, eine geborene von Cimbra auf die Mühle Herrn Simeons von Tunn“ (seines Großvaters) in der Gemeinde Vigo und auf einen Weingarten daselbst, genannt al

---

[1]) S. Urkundenbeilage II. O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Dafür, daß, wie Pinamonti (p. 27.) meint, vielleicht (forse) schon durch diese Seraide die Hälfte des Schlosses Brager, deren andere Hälfte 1321 von Belvesinus de Tono gekauft wurde, in die Herren von Thun kam, ist in dieser Urkunde kein Anhaltspunkt vorhanden, vielmehr geht aus ihr das Gegenteil hervor; die Aussteuer-Summe dieser „Serayde“ war vielmehr auf Besitzungen des Bertoldus, eines Sohnes Warimberts, angewiesen; denn bei Aufzählung der diesem zufallenden Güter heißt es ausdrücklich: „Item terciam partem pro indiuisso. Du centarum et quadraginta librarum denar. ver. par(v.) quas tenetur dare et soluere dño Gumpolino de Castrobragerio et suis participibus et consortalibus de dotibus qd. dñe Serayde de Castrobelvexino.“

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 82, a. Or. i. C. Brughier. — Das Datum dieser Urkunde kann nicht leicht falsch abgeschrieben sein, weil es zweimal in gleicher Weise vorkommt. — Die Form Alta ist von einem Anfertiger unserer Innsbrucker Regesten in den von ihm versuchten Stammbaum eingesetzt. — Das Geschlecht dieser Atta oder Alta ist nicht bekannt.

[3]) Im Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 393, n. 367. — Cembra liegt am linken Ufer des Avisio, zirka 9 Kilometer nordöstlich von Lavis.

[4]) l. c. p. 400, n. 416.

lago.“ — Da also diese Gemahlin Heinrichs Rospaz 1317 noch lebt, so kann die Quittierung ihres Heiratsgutes, also auch die Vermählung mit ihr nicht 1311, sondern etwa 1315 oder 1316 stattgefunden haben.

Wahrscheinlich war Heinrich Rospaz in diesem Jahre 1317 schon gestorben, sonst würde nicht sein Sohn den Akt der Abtretung vornehmen. — Am 13. Mai 1319 wird er aber sicher als bereits verstorben angeführt, da für ein Stück Ackerland, das ein Johannes von Novesino vom Herrn Concius, Sohn Warimberts (II.), zu Lehen trägt, als angrenzend (mit ihrem Besitz) die Erben weiland des Ser Rospazus (haeredes quondam ser Rospacij) angegeben werden [1]).

Es sei gleich hier als Anhang das, was uns von der weiteren Nachkommenschaft dieses Heinrich Rospaz bekannt ist, angeschlossen.

Die Erben waren natürlich seine Söhne, deren er mehrere hinterließ. Zwei derselben, Jacobus und Conzus, werden 1314, am 14. Februar, namentlich als Zeugen genannt, da er (Ser Heinricus qui Rospazus dicitur) um 25 ℔ Berner ein Stück Ackerland im Gebiete von Novesino an Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert von Tono, als freies Allod verkaufte [2]). — 1338 am 20. November werden vom Bischof Nikolaus in Trient Symeon und Symon von Thun auch im Namen aller Verwandten mit allen Lehen ihrer Vorfahren belehnt; darunter sind auch erwähnt: Chunzius, Belvesin und Georg, Söhne weiland des Herrn Heinrich, genannt Rospaz [3]). Jakob war also seitdem offenbar schon gestorben; dagegen lernen wir zu dem schon früher genannten Cunz (Conzus) noch Belvesin und Georg als Söhne des Heinrich Rospaz kennen. — Das Jahr 1345 (12. September) läßt uns zwar den Namen noch eines Sohnes des Heinrich Rospaz erkennen, nämlich Redulfus (ob nicht etwa Rodulfus?), der bei dem Verkaufe von zwei Stück Ackerland in der Pfarre Caliano als Zeuge zugegen ist, und der ausdrücklich Sohn weiland des gestrengen Hendricus genannt Raspacius (!) de Thono genannt wird [4]). Da dieser aber 1338 nicht mit belehnt worden war, war er wahrscheinlich ein unehelicher Sohn.

Nur von Georg vom Schlosse Thun (de castro Toni), der übrigens auch als Notar in Vigo vorkommt, wird uns 1391 ein Sohn, namens Philippinus genannt, der in diesem Jahre am 4. Mai in Guarimbert (III.) neben Anderen auch mit seinem Anteil an den Trienter Lehengütern vom Bischof Georg I. mitbelehnt wird [5]), so wie anderseits er am 11. April desselben Jahres Zeuge war bei der Belehnung des edlen Markus vom Schlosse Artz [6]). — 1398 am 12. Dezember wird von demselben Bischof in Vigilius vom Schlosse Thun auch des bereits verstorbenen Philippin Sohn, namens Georg.

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 21, a. Or. i. C. Brughier.

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 99, a. Or. i. C. Brughier.

[3]) Gl. Dipl. Rg. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Merkwürdig ist, daß die Lehen auch ihren männlichen, jedoch nur ehelichen Nachkommen verliehen werden, obwohl Heinrich Rospaz, ihr Vater, selbst unehelicher Sohn Simeons (I.) war. Seither hatte sich also das geltende Recht der Lehennachfolge dahin verschärft, daß es nur der ehelichen Deszendenz zugute kam.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Tri. A. caps. 68, n. 183.)

[5]) Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. tr. IV. f. 110.)

[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Leh.-A.)

mitbelehnt[1]). — 1424 den 15. Oktober wird vom Bischof Alexander zu Bozen in Balthesar von Thun auch Thomas Philippinus (nach anderer Leseart Thomeus, Sohn weiland des Philipinus) mitbelehnt. — 1436 am 19. September bestätigt Bischof Alexander dem Siegmund von Thun die Trienter Lehen für alle seine Stammesgenossen, darunter auch für Thomas, Sohn weiland Philippins von Thun[2]). — Auch 1450 den 4. November wird in Ulrich dem Senior familiae derselbe Thomas, Sohn weiland Philippins, vom Bischof Georg mitbelehnt[3]). Bei der bischöflichen Gesamtbelehnung der Thun am 9. März 1469 wurden gleichfalls die Philippini mitbelehnt, wie zwar aus Pinamonti[4]) nicht ersichtlich ist, Glückselig[5]) aber mit Recht behauptet; in der von ihm (nicht geschriebenen, wohl aber) besorgten leider vielfach mit Nichtverständnis des Textes geschehenen Abschrift[6]) wird auch Thomas, quond. Philippini de Thono mit erwähnt; jedoch ist für ihn kein Anteil an den Schlössern mehr genannt, sondern nur noch $^1/_6$ des Zehents der Pfarre Vigo, und ein Anteil am Zehenten in der Pfarre Spaur[7]). Ebenso finden wir, daß 1497 am 14. Dezember vom Bischof Ulrich in Anton statt seines Oheims Simeon, des eigentlichen Senior familiae, welcher wegen Altersschwäche nicht persönlich erscheinen konnte, neben allen andern Gliedern der Familie auch die Philippini mitbelehnt wurden[8]).

Obiger zu 1424, 1435 und 1450 mitbelehnter Thomas (Tomeus) erscheint 1464 als Bewohner von Mez von St. Peter, woselbst ihm und seinem Sohne Johann als Erben der Margarita a Campania, weiland Gattin des Thomas, Häuser und Grundstücke in Mez vom Vertreter des Bischofs verliehen wurden[9]). 1470 erfahren wir von einem Simeon von den Philippini, Sohn des Georgius, später (1506) Kanonikus zu Trient, dem Michael von Thun die Kapelle S. Vigilii in der Pfarre Tono verlieh, welche er angeblich 50 Jahre lang inne hatte[10]). 1495 lebt, wie es scheint, noch derselbe Simeon, Sohn weiland des Herrn Georg von den Philippini von Vigo, als Pfarrer zu Tassulo, ebenso sein Bruder Johann, und ihr Oheim Nikolaus, Hauptmann auf der Rocchetta[11]). — 1499 belehnt Bischof Ulrich denselben Nikolaus und die Söhne seines Bruders Georg mit einer Mühle im Tal von Vigo. Auch wird zu diesem Jahre der Tod eines Jacob Thomas Filippini erwähnt, der ohne männliche Erben starb[12]). — 1516 belehnte Bischof Bernard mit Haus, Hof und Grundstücken in

[1]) Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Ein Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. t. IV. f. 50) wiederholt genau dieselbe Belehnung zu 1401, freilich unter Einklammerung der Jahrzahl; in der Tat dürfte die Belehnung zu diesem Jahre nicht gehören.

[2]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. tr. V. f. 12 u. f. 60) sowie a. Or. i. C. Brughier (letzteres enthält die Leseart: Thomas). Pinamonti, p. 91, gibt nach Alberti und Hyppoliti den Namen wieder: „Tomeo di Filippino di Tono“.

[3]) Ibr. Rg. a. C. Brughier.

[4]) Memorie 94—95. Rg. aus Hippolyti. Hier sind die Philippini nicht miterwähnt.

[5]) Denkw. 74.

[6]) Aus Tri. lat. A. i. Ibr. St. A. a. LVII. n. 201.

[7]) Die Stelle lautet: Bona autem feudalia, que spectant ad Thomen(!) quond. Philipini de Thono sunt hec, Primo sexta pars decime plebis de Vigo, Item pars sue decime que colligitur in vasto plebis Spori cum earum pertinentiis. (Ein Maso del Vasto besteht noch heute.)

[8]) O. Sigl. Prg. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

[9]) Gl. Denkw. 76.

[10]) Pinamonti, p. 94.

[11]) Pinamonti, p. 95. Vgl. bei Glückselig, Denkw. p. 75.

[12]) Pinamonti, p. 98.

Civezzano den edeln Sigismund de Tono, Bürger in Trient und dessen Brüder Baptist, Kanonikus in Trient, sowie Franz, Hieronymus, Jakob, alle Söhne weiland eines Stephan de Tono, die offenbar alle Philippini sind[1]).

Da mit dieser Arbeit nur die mittelalterliche Geschichte der Familie Thun in Angriff genommen sein soll, wird hier auch die illegitime Linie der Philippini nicht weiter verfolgt.

8. Warimbert II.

Von den drei Söhnen Heinrichs auf Vision war Warimbert II. nicht nur deshalb der wichtigste, weil er bestimmt war, das legitime Geschlecht der Thune als viertes Glied der bekannten Ahnenreihe fortzupflanzen, sondern auch, weil er am meisten hervortritt. Wir begegnen seinem Namen wiederholt von 1267 bis 1300.

1267 den 13. Juni quittiert ihm (als D. Warimberto, filio quondam D. Henrici, de castro Belvesini) im Schloß Belvesin ein Petrus de Henno (Enno) 19 ℔ Berner für ein Stück Land (Allod) bei Novesino in loco a palud subtus dossum dicti castri[2]).

1276 den 28. Dezember fand der schon oben bei Conrad erwähnte Verkauf von Zehenten in Bordiana und Bodezone, einer Eigenfamilie und sonstigen Rechten seitens des Adelpretus von Mezo an ihn und seinen Bruder um 710 ℔ Berner statt[4]). Bei diesem Verkaufe waren die Rechte vorbehalten, die Uto de Mezo teilweise an jenen Zehenten habe. Ungefähr einen Monat später (wie es scheint, denn die Urkunde ist verletzt) am 26. Jänner 1277 kaufte Herr Warimbertus, fil. olim Henrici de Vesione durch einen gewissen Trentinus, der Molinetus genannt wurde und bei Warimbert wohnte, von Leonardus filius olim dñi Belli de Cassino (geschrieben Caxino) einen Zehent in Bodezane und Bordeiana (so heißt es hier), den ein Bovolchinus de Bodezana zu leisten hatte und der Lehen des Herrn Uto von Mez, fil. olim d^ni Arnoldi Flarangi de Mezo war, und deshalb diesem von obigem Leonardus durch Ligatus de Tono und G e o r g i u s fil. quond. (Guarinberti) Cacete de Tono als Prokuratoren aufgesagt werden sollte, mit der Bitte, ihn an Herrn Warimbert zu verleihen. Dem Verkaufe stimmte auch Anna Milliana, die Frau des Verkäufers Leonard bei[5]). Weiterhin scheint er diese Zehenten, deren ersten er anfänglich mit seinem Bruder Conrad gemeinsam gekauft hatte, für sich und seine Gemahlin allein erworben zu haben, denn am 18. (?) Oktober 1282 gibt er (D. Warimbertus de c. Belvesini de Tonno) im Dorfe Bodezone für sich und seine Gemahlin den ganzen

---

[1]) Pinamonti, p. 98.

[2]) Pinamonti, p. 100.

[3]) Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. A. i. C. Brughier.

[4]) Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 30 v. Or. i. C. Brughier. — Die betreffende Urkunde ist zwar von 1277 datiert. Da aber in Deutschland und Norditalien das Jahr mit 25. Dezember begann, so entsprach der 28. Dezember 1277 noch dem des Jahres 1276 nach unserer Rechnung, wozu denn auch der angegebene Wochentag stimmt. — Bodezone ist das heutige Bozzana, das sich wie Bordiana im Sulztal am linken Ufer der Noce befindet.

[5]) Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, rechtsseitig stark beschädigt. — Das Jahr fehlt, das Datum „die martis sexto exeunte ianuario" ist gut erhalten und stimmt zum Jahre 1277. Allerdings würde auch 1272 und 1283, ja auch 1288, 1294 und 1300 der 26. Jänner mit dem Dienstag zusammenfallen. — Cassino ist wahrscheinlich das heutige Cassana unweit Caldes am linken Ufer der Noce.

Heuzehent auf dem Berge Bordiana und zu Bodezone an Mehrere in Erbpacht gegen eine jährliche Abgabe zu Ostern[1]). Hierbei erfahren wir, daß seine Gemahlin Trentina hieß. In lateinischen Urkunden von 1303 und 1306 wird sie Tridentina genannt[2]).

1278 am 24. März quittierte dem Herrn Warimbert de Tuno auf Schloß Belvesin Herr Robert von Terlacu (Terlago) und dessen Gattin Sola als Vormünder der unmündigen Kinder des Herrn Martinelus de Tuno, nämlich des Otolenus, des Manfredinus und der Margarita 9 ℔ 6 Groschen Berner für einen abgekauften Wein- und Getreidezins[3]).

1286 am 21. April war Herr Warimbert als Oheim (barbonus) im Burghofe von C. Bragerio zugegen, als Heinrich Rospaz, der erwähnte illegitime Sohn Simeons, bestätigt, die Mitgift seiner Gemahlin Faydia von deren Vater Gompolinus de c. Bragerio erhalten zu haben[4]).

1288 war er mit seinem Bruder Simeon in den erneuerten Streit verwickelt, den Meinhard II., Graf von Tirol, seit 1286 auch Herzog von Kärnten, mit dem Bischof Heinrich von Trient, Deutschordensbruder, hatte. Letzterer erklärte, als die zugestandenen vier Jahre zeitweiliger Verwaltung der weltlichen Herrschaft des Bistums durch Meinhard zu Ende gingen, und dieser, wie es scheint, die Herrschaft nicht unbedingt abtreten wollte, von Bologna aus, daß Meinhard und seine Anhänger schon früher in den Bann getan worden seien; da ihre Bedrückungen nicht aufhören, lädt er sie zur Verantwortung vor den Apostolischen Stuhl vor, und zwar die Anhänger Meinhards binnen einem Monat nach Erhalt des Schreibens. Unter den genannten zahlreichen Anhängern finden sich auch: Symon et Warimbertus, fratres, filii condam Heinrici de Tonno. Da aber auch die Gebannten nach Rom appellierten, und Bischof Heinrich schon 1289 in Rom starb, so scheint diese kirchliche Strafverhängung über die beiden Brüder keine weitere Folge gehabt zu haben[5]).

1290 den 24. April leistet ihm (d^{no} Warimberto filio quondam d^{ni} Henrici de Novesimo) im Dorfe Banco ein Brazalbenus, Sohn des verstorbenen Bonacursus von

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 70 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Letzteres datiert den Akt vom 16. Oktober; in Gl. Abschrift steht: „XXIIII exeunte octubri"; das exeunte wird aber erst von der Hälfte des Monates an angewendet. Da diese Zahl (24) auf den 8. Oktober führen würde, kann sie nicht richtig sein; am nächsten liegt es anzunehmen, daß ein X zu viel geschrieben wurde, dann wäre es (XIIII) der 18.; der 16. setzt die Schreibweise XVI voraus.

[2]) Im alten Stammbaum wird sie als Trentina von Königsberg bezeichnet. Im Stammbaum zu Gl. Denkw. steht dazu die Anmerkung: „Ohne Zweifel eine Tochter des Trentin, weiland des Otto Gandus auf Königsberg." Die dabei zitierten Regesten Ladurners aus Arch. f. Gesch. Tyr. I, n. 8 u. 28, die freilich einen Trentinus de Gando zu 1211 und 1238 nennen, sind dafür ganz unerheblich; wichtiger ist es schon, daß ein „Tridentinus de Dno Gando" in Kink, Cod. Wang. zu 1277 vorkommt.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. C. Brughier n. 75 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Terlago liegt ungefähr in der Mitte zwischen Trient und Molveno, 6¾ Kilometer nordwestlich von jenem, 7½ Kilometer südöstlich von diesem. Der Name des Vaters der Unmündigen ist nicht ganz gesichert. (Siehe 9, p. 137.)

[4]) Siehe oben 7, bei Heinrich Rospaz, p. 129.

[5]) Ibr. Rg. a. Wien. St. A. (Or. Siegel fehlt, ohne Jahr und Tag), Repert 1.

Casez den Treueid für die Lehen, die er von Warimbert besitzt und namentlich mit ihren Grenzen anführt[1]).

1291 am 24. Juli kaufte Herr Warimbert von Belvesino dem Oliverius von Prato ein Haus samt Acker in Prato ab[2]), die er demselben am 15. August lehenweise wieder übergab gegen einen Jahreszins von zwei Mut (Modii) Getreide[3]).

Die Anhängerschaft an den Grafen von Tirol war für Warimbert von Nutzen. Schon am 21. November 1292 findet sich in der von Walter von Tig ausgestellten Amtsrechnung auf Schloß Tirol ein Posten von 150 ₰ für Warimberto de Tonno; vermutlich betraf diese Zahlung schon denselben Gegenstand wie spätere Verrechnungen. Mindestens vom 4. Juni 1298 an werden solche Zahlungen an Warimbert ausdrücklich für die Burghut in Castelmani verrechnet (20 Mk. 2 ₰)[4]), und noch einmal 25. Mai 1300 (Werimberto di Tonno) 30 Mark für die Burghut Castri Mani und 60 ₰ für Bauten am Schloß[5]).

Am 9. Februar 1301 erscheint er bereits als tot, da Herr Belvesinus (Belessinus), filius quondam d^ni Warimberti de Tono einen Bertold von Dolatiza mit einer Mühle wieder belehnt, mit welcher dieser schon von Warimbert belehnt worden war[6]).

Zwischen dem 25. Mai 1300 und 9. Februar 1301 war also der Tod Warimberts II. erfolgt. — Er, so viel bekannt ist, hat als der Erste der Familie seine Besitzerwerbungen vom Nonsberg in das Sulztal ausgedehnt, ja in den letzten Jahren seines Lebens durch die Burghut in Castelmani, die er vom Herzog erhielt, seinen Wirkungskreis noch mehr erweitert, scheint sich also entgegen der Haltung seines Vaters Heinrich, den wir noch als treuen Dienstmann des Bischofs Egno kennen gelernt hatten, gegenüber Bischof Heinrich auf die Seite des Landesfürsten von Tirol gestellt zu haben[7]). Freilich, wie weit dies freiwillig oder durch den Drang der Umstände geschehen, läßt sich bei dem Dunkel, das noch immer über viele Vorgänge dieser Zeit schwebt, bis jetzt nicht genügend aufklären; jedenfalls hat bei

---

[1]) Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Banco, zur Pfarre Sanzeno gehörig, von dieser zirka 1¼ Kilometer nördlich, von Cles 3 Kilometer nordöstlich entfernt. — Casez lag im oberen Nonstal zwischen Banco, Sanzeno und Malgolo. — Zwölf Jahre später empfängt derselbe Brazalbenus dieselben Objecte von Warimberts Sohn Belvesinus zu Lehen.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. N. 73. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Prato lag unmittelbar bei dem gleich zu erwähnenden C. Mani in westlicher Richtung. — Als Zeuge dieses Aktes wird genannt Adoardo quondam dñi Henrici de Tono. Ein Stammbaumversuch eines unserer Ibr. Regestensammler identifiziert diesen Adoardo mit Konrad, dem jüngsten Sohn Heinrichs. Wenn die Abschrift richtig ist, scheint es doch sehr zweifelhaft, daß diese zwei Namensformen den gleichen Namen bezeichnen können.

[4]) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282). — Castrum Mani, Castelmann lag fast gerade westlich von Trient, fast südlich vom See Molveno, etwa 4½ Kilometer von diesem entlegen.

[5]) Ibr. Rg. a. München. R. A. (Cod. Tirol 1299–1304, f. 29 und 32 *a*). — 1 Mark betrug 10 ₰.

[6]) Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Dolatizza, sonst gewöhnlich Toladizza geschrieben, ist Kalditsch, ungefähr eine Stunde nordöstlich von Montan, Bezirk Neumarkt. (Staffler, Tirol II, p. 1122.)

[7]) Es ist jedoch beachtenswert, daß, während er 1288 noch unter denjenigen war, die vom Bischof Heinrich als Anhänger Meinhards dem Banne verfallen erklärt wurden, sein Schwager Maynardus f. q. dei Tridentini de Gardo am 23. Feber 1289 wegen seiner besonderen Treue und Dienste, besonders auch da er mit ihm die Belagerung in Castelmanio aushielt, belobt und durch Belehnungen belohnt wurde (K. hl. Vigil I. 117).

dem Aufwärtssteigen der landesfürstlichen Macht diese Haltung viel zur Erhöhung seines Geschlechtes beigetragen.

Bei seinen Lebzeiten und noch einige Jahre darüber hinaus werden die Sprossen der Familie Thun wie andere ihresgleichen einfach Herren (Domini) genannt. 1305 am 17. Juli wird sein Sohn Belvesinus in einer Urkunde aus C. Thun zum ersten Male als „filius quondam nobilis militis d^{ni} Guarimberti de Tonno bezeichnet[1]). In einer Quittung für seinen Sohn Belvesinus von 1314 fällt uns zum ersten Male der einfachere Ausdruck „edler Herr" (nobilis Dominus) auf. — 1317 wird bei dem Umtausch einer Magd seines Sohnes Simeon dieser „quondam militis (Ritters) Guarimberti de Tono" genannt. — 1319 steht bei seinem Sohne Concius, wie schon 1305 bei Belvesinus „quondam nobilis militis Domini Warimberti de Thono". Das wiederholt sich noch in Urkunden von 1327, 1333, 1337 und 1338.

9. Warimberts II. Zeitgenossen.

Wir haben uns nun noch mit jenen Gliedern des Geschlechtes von Thun zu beschäftigen, die neben den bereits erwähnten in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vorkommen, also ungefähr Warimbert II. gleichzeitig sind.

Da tritt uns vor allem **Adelpertus,** Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schloße Thunn entgegen, erwähnt 1268 den 10. Juli, da er beim Schlosse Thunn für sich und seine Brüder, die leider nicht genannt sind (aber wenigstens noch zwei waren, weil die Mehrzahl gebraucht ist), einen Herrn Ugolinus von Stenico, Sohn weiland des Herrn Uliramus, mit dem ganzen Lehen belehnte, welches ihm schon weiland Herr Albertinus verliehen hatte[2]). Es macht den Eindruck, als ob des Adelpertus' Vater nicht gar lange vor dieser Zeit gestorben sei, weil noch er selber den gleichen Ugolinus mit den gleichen Lehen belehnt hatte, und weil nach dem Tode des früheren Lehenherrn in der Regel bald die Neubelehnung stattfinden mußte. Sollte dieser Albertinus mit dem 1199 mit dem Hügel von Vision an erster Stelle Belehnten der Gleiche sein, so hätte er freilich ein ungewöhnlich hohes Alter von mehr als 90 Jahren haben erreichen müssen, denn als Belehnter war er sicher auch schon großjährig. Das ist nun allerdings nicht geradezu unmöglich; es kann aber ebenso leicht und fast noch leichter sein, daß wir es hier mit einem Enkel jenes uralten Albertinus zu tun haben (einen Enkel nehmen wir lieber an als einen Sohn, weil die Zeit reichlich dafür hinreicht, und weil wir um diese Zeit die Söhne häufiger nach dem Großvater als nach dem Vater benannt finden).

Den zweiten von diesen drei Söhnen des Albertinus lernen wir 18 Jahre später mit Namen kennen; es war Herr **Jordanus,** Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thun, der 1286 am 12. Februar dem Grafen Meinhard von Tirol ein gemauertes Gehöfte beim Schlosse Vision um 50 ℔ Berner verkaufte[3]). Es geschah

[1]) Die Belege für diese und die folgenden Titelangaben sollen im 2. Teil der mittelalterlichen Thunischen Hausgeschichte beigebracht werden.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Tri. A. cap. IX, n. 300.)

[3]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. N. 15 und Sch. A. Repert. II, 382.) — Siehe schon oben ausführlich 5, p. 118).

dies während der vierjährigen Zeit (1284—1288), während welcher Bischof Heinrich von Trient, freilich moralisch gezwungen, dem Grafen Meinhard die weltliche Verwaltung des Bistums ganz überlassen hatte. Vielleicht hat auch dieser Verkauf, der für die Folgezeit von großer Wichtigkeit wurde, unter dem Drucke moralischen Zwanges stattgefunden. Von dem dritten Bruder, der um 1268 noch gelebt hat, ist weder der Name, noch sonst eine Andeutung erhalten geblieben.

1278, am 24. März, werden drei Unmündige erwähnt, Otolinus, Manfredinus und Malgarida, Kinder eines Herrn von Thun, dessen Name mit Abkürzungszeichen geschrieben war, jedenfalls mit Ma anfing, von unserem Innsbrucker Regest als Martinellus aufgelöst wurde, während Ladurner in seiner Collectio den Namen in Nachbildung wiederzugeben sucht, deren Vormund Herr Robert von Trelacu (Terlago) für sie Getreide- und Weinzinse in Vigo an Warimbert II. verkauft[1]). Von diesen drei Geschwistern ist sonst weiter nichts bekannt; auch sind so, wie das Regest lautet, ihre Namen im Stammbaume nicht einreihbar. Falls aber der nicht ganz deutlich geschriebene Name ihres Vaters etwa Marsilius bedeuten sollte, dann hätten wir allerdings eine zusammenhängende Reihe von Geschlechtsfolgen von dem Marsilius von 1199 an als Urgroßvater bis zu den drei Unmündigen von 1278.

Wir haben uns nun einem Sohn jenes Juannus zuzuwenden, den wir oben[2]) zum Jahre 1236 kennen gelernt hatten. Um seiner Deszendenz auf die Spur zu kommen, müssen wir bis ins nächste Jahrhundert vorgreifen. Erst 1307, am 22. März, stoßen wir auf einen bischöflichen Belehnungsakt des Bischofs Bartholomäus von Trient, durch welchen dieser mit dem Ringe feierlich die Belehnung über nicht näher spezifizierte Trienter Lehen dem Georgius, Sohn weiland des Guarimbert Cazeta, Sohn weiland des Herrn Yuanus (d. i. Juanus), erteilt.[3]) Nun kennen wir das Mittelglied, das in Guarimbert Caceta zwischen Iuanus und Georgius bestand. **Guarimbert** Caceta (oder wie er auch, vielleicht richtiger, genannt wird, **Cacete**) war also der Sohn des Juanus. Dieser Guarimbert Cazeta, den wir 1307 schon als verstorben erwähnt finden, kommt nun 1276 als noch lebend vor, denn der schon früher erwähnte Zehentenkauf der Brüder Warimbert und Conrad de Tono von Adelpret de Mezo geschah am 28. Dezember 1276 „in presencia domini Warimberti Cazote“ (!). Dadurch aufmerksam gemacht, wissen wir uns nun auch die Zeugenangabe bei jenem Akte vom 8. Juni 1274 richtig zu deuten, durch welchen der uns schon bekannte Heinrich Rospaz zum Prokurator der ganzen Pfarrgemeinde von Tonum bestellt wurde[4]). Dort heißt es nämlich in der Einleitung: „in presencia . . .

---

[1]) Siehe oben bei Warimbert II, 8, p. 134. — Die Abschrift des Namenszuges in Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. enthält am Anfang deutlich ein ma mit dem Zeichen darüber, welches häufig r bedeutet, dann ein til, darüber gebogenen Querstrich, ans l noch ein Haken angefügt, der gewöhnlich eine Endsilbe bedeutet. Falls der als t gelesene Buchstabe auch ein s sein könnte, was sich nur durch Einsicht in das Original ganz sicherstellen ließe, könnte der Name auch als Marsilius gelesen werden. Wenn diese Lesart die richtige wäre, würde dieser Marsilius wohl mit dem Sohne des Ottolinus zusammenfallen, dessen wir 30 Jahre früher, oben 5, p. 105, gedachten.

[2]) Siehe 4, p. 110—112.

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII, n. 4, f. 15 *b*.)

[4]) Siehe oben 7, p. 129.

domini Cacete, quondam domini Juani“ [1]). Der Sohn Juans, Gnarimbert Cacete, lebte also urkundlich nachweisbar, und zwar in enger Verbindung mit anderen Gliedern der Thunischen Familie, um 1274 und 1276.

Seinen Sohn **Georgius** fanden wir schon oben, um 1307, zum ersten Male erwähnt; er begegnet uns wieder 1309, am 8. Februar, als Zeuge nach Otto dem Sohne Ulrichs an zweiter Stelle: „ser Orii (geschrieben O^rii) quondam ser Cacete de Tono“, da zwei Besitzer dem Belvesinus de Tono ein Stück Wiesengrund im Gebiet von Novesino um 35 ₰ Berner verkauften [2]). Er kommt wieder vor am 26. Februar 1316 in einer Urkunde aus Castel Thun, wo er (als Ser Jorius quondam dni Cacete de Tono) bei Erwerbung eines Lehenbesitzes in Termolo durch D. Beluesinus de Tono vom Verkäufer als zweiter Prokurator bestimmt wird, der namens dieses das Lehen dem Bischof aufsagen soll, damit es dem Belvesinus verliehen werde [3]). — Auch 1319, am 13. Mai, lebt er noch, da er als dritter Zeuge (presente . . . domino Jeorio quondam domini Cacete de Novesino) genannt ist in einer Urkunde, in welcher ein Johann, Sohn weiland eines Meroellus von Novesino bekennt, ein Lehen, das er zuvor von einem verstorbenen Jeorius von Vision (a quondam domino Jeorio de Vesiono, darnach vom Herrn Christofalo von Sanaro), inne hatte, nunmehr von den Herren Concius, Fredericus und Nicolaus (Söhne weiland des Warimberts II.) zu besitzen [4]). Diesem Jorius oder Georgius gehört offenbar auch jene Zeugenschaft an, die ein D. Georgius, quondam ser Cacete de Novesino plebatus Thoni leistet, als in castro Zochulli (Zoccolo) ein Rodoric genannt Challe, dem Andreas, genannt Zochel, Güter abkaufte [5]), angeblich 1233, am 8. August, ein Datum, das jedenfalls nicht richtig sein kann. Läge statt des Regestes die Urkunde selbst vor, so würde man vielleicht für die Lebenszeit dieses Georgius, Sohn des Caceta, noch ein neues Datum erschließen können, so aber kann man diese Tatsache nicht chronologisch bestimmen.

Es ist hier wohl der beste Ort, noch einmal auf den obigen **D. Jeorius de Visione** zurückzugreifen, der in dem Lehenbekenntnis des Johann von Novesino vom 13. Mai 1319 als der frühere, nun schon verstorbene Lehensherr des Lehens vorkommt, und der uns als Doppelgänger des obigen Jorius quondam Cacete erscheinen könnte, wenn er nicht in derselben Urkunde mit diesem als lebenden Zeugen genannt wäre. Er scheint ein wahres Stilleben geführt zu haben, da wir während seiner ganzen Lebenszeit, die wenigstens zum Teile in die zweite Hälfte des XIII. Jahrh. gefallen sein muß, nie von ihm hören und erst nach seinem Tode von seiner Existenz erfahren, und nichts weiter, als daß er im Leben Herr eines in Novesino gelegenen Lehengutes gewesen. Der ihm gegebene Beisatz „de Vesiono“ läßt wenigstens das als gewiß annehmen, daß er einen der 1199 mit dem Hügel von Vision Belehnten (natürlich nicht zum Vater, denn dafür ist die Zwischenzeit

---

[1]) In Gl. Abschrift geschrieben: „uiani“, was mich lange das darunter verborgene „iuani“ nicht erkennen ließ.

[2]) Siehe oben bei Otto, S. Ulrichs, 5, p. 123.

[3]) Or. Prg. U. a. C. Thun. i. Schl. Tetschen. — Termolo, offenbar das heutige Dermullo, ungefähr 2 Kilometer nördlich von Tajo.

[4]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 21. — Man sieht, daß in dem Aktenstück noch ein zweiter Jeorius vorkommt, als Jeorius de Vesiono bezeichnet, der natürlich als schon Verstorbener nicht mit dem Jeorius von Novesino, Sohn des Cacete, verwechselt werden darf.

[5]) Rg. in Gl. Dipl. Ladurner Coll.

zu lange), doch zum Stammvater hatte. Vielleicht (mehr können wir nicht sagen) haben wir hier den zwar gesicherten, aber sonst nicht namentlich bekannten dritten Sohn des Albertinus (II.) vor uns, da wir auch den zweiten Sohn desselben, Jordanus, 1286 auf Visiono und als Verkäufer eines Besitzteiles von Visione trafen[1]).

Zybocks Manuskript in Innsbruck erwähnt[2]) zum Jahre 1271 einen Berchtold von Thun, der Zeuge gewesen sein soll, als Graf Meinhard und Graf Albrecht auf Schloß Tirol ihr väterliches Erbe abteilten (am 4. März[3]). Der Name ist der Familie, wie wir wissen, nicht fremd; wir können aber allerdings diesen Berchtold sonst nicht beglaubigen.

Noch kommen uns folgende nicht ganz sichere Namen unter: 1295, zum 24. November, ein Wilielmus de Tuno[4]) als Zeuge eines Testaments, worin der todkranke Herr Altom de Formigario (von Firmian) Verfügungen für den Fall seines Hinscheidens trifft. Da im Regest kein „Herr" vorgesetzt ist, ist es zweifelhaft, ob wir es hier überhaupt mit einem Adeligen zu tun haben. Auch wenn das „domini" voran stünde, wäre es noch kein sicherer Beweis für einen des Thunischen Geschlechtes. Wir treffen 1274 am 8. Juni bei der Wahl des Heinrich Rospaz zum Prokurator der Pfarrgemeinde Thun als ersten Zeugen des „domini Wilhelmi presbiteri, qui celebrat plebis Toni" Erwähnung getan; dieser könnte ganz gut auch der Testamentszeuge von 1295 sein.

Etwas später, 1298[5]) und 1299[6]) finden wir, daß ein Mucius (Mutzius) de Tuno an den Türhüter in Neuhaus zu Anfang dieser Jahre bestimmte Naturalabgaben entrichtete, die auf Schloß Tirol verrechnet wurden; in einer dieser Notizen wird er als gastaldio Ananie (Güterverwalter auf dem Nonsberg) bezeichnet. Im November 1298 verrechnet ein gewisser Jakob Hozzer 200 Mark von eben demselben empfangener Beträge[7]). Der Titel „Herr" kommt in all diesen Regesten nicht vor. Die Rechnungsführer mochten es übrigens auch mit der Titulatur nicht so genau nehmen, so daß dieser Mucius trotz des fehlenden „Herr" einer aus der adeligen Familie Thun sein könnte. Immerhin ist er in den Stammbaum nicht eingliederbar aus Mangel genauerer Bestimmung.

Wir haben uns schließlich noch mit jenen Namen abzufinden, die Glückselig für den zweiten Teil des XIII. Jahrh. ansetzt[8]). Er nennt zu 1256: Ottonellus de Novesino. Dieser „dom. Otonelus de Novesino" kommt als vierter Zeuge vor, da Herr Walter von Sporo den Brüdern Heinrich und Ulrich von Vision, Söhnen weiland des Warimberts I., die von ihnen innegehabten Lehen aufsagt[9]). Ich halte es nun immerhin für möglich, daß wir hier einen wirklichen Thun vor uns haben; dann ist er aber kaum verschieden von jenem Ottonellus oder Otolinus de Tono und de Visione, den wir bereits kennen[10]), und die hier beigesetzte Ortsbenennung „de Novesino" macht es höchstens warscheinlich, daß er zuvor in Novesino Wohnsitz genommen hatte, ehe er Schloß Vision bezog[11]).

---

[1]) Siehe oben p. 118 f.
[2]) Nach Gl. Diplom.
[3]) Nach Egger, Gesch. Tir. I, 304.
[4]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. N. 3420.)
[5]) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 44*b*.)
[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 71.)
[7]) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 69*b*.)
[8]) Denkw. p. 14.
[9]) Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 107.
[10]) Siehe oben 5, p. 112—116.
[11]) Siehe oben 6, p. 125.

Was den Avancius de Novesino anbelangt, zu dessen Namen Glückselig die Jahrzahl 1271 setzt, so ist er als schon gestorbener Vater zweier Zeugen de villa Novesini erwähnt, die bei dem Verkaufe eines Weinzehents im Dorfe Novesini seitens des Herrn Ulrich de Tono an seinen Neffen Simeon zugegen waren[1]). Da ihnen sowohl als dem Vater das vorgesetze „Herr" fehlt, kann dieser Avancius kaum einem adeligen Geschlechte angehören.

Der Henricus de Visiono, den Glückselig mit der Jahrzahl 1288 versieht, kommt in diesem Jahre allerdings urkundlich vor, aber als der bereits verstorbene Vater des Herrn Simeon von Belvesino, dem Herr Odolricus von Enno ein Stück Weinland im Gebiet von Tonum verkauft[2]). Er ist natürlich identisch mit dem von Glückselig fünf Zeilen vorher angesetzten Henricus de Belvexino, zu dem er die Jahrzahlen 1267, 1274, 1277 setzt. Es sind auch dies Jahre, während deren er nicht mehr lebte, für Angaben zu seinen Söhnen, auf die sich das de c. Belvesini bezieht[3]).

Über den Warimbertus de Novesino von 1290 habe ich das Richtige schon früher[4]) bemerkt. Damit haben wir die Urgeschichte der Familie Thun bis an die Schwelle des XIV. Jahrh. begleitet, allerdings mit einigen Exkursen über dieses Jahrhundert hinaus, wo sie aus besonderen Gründen notwendig schienen.

10. Thunische Frauen des XIII. Jahrhunderts.

Es erübrigt nur noch, die spärlichen Frauen-Namen, die in dieser Zeit mit der Geschichte der Familie zusammenhängen, noch einmal an uns in einer Übersicht vorüber ziehen zu lassen.

Zuerst war uns 1229 der sonst nicht weiter bekannte Anselminus mit seiner ebenso unbekannten Gattin Otolina aufgestoßen.

Weiterhin war uns 1248 bei Ulrich, dem Sohn Warimberts I. die Gattin Sofia von Firmian bekannt geworden, weil zufällig die ihre Aussteuer und ihre Morgengabe betreffenden Urkunden erhalten sind.

Wenn der oben[5]) erwähnte Gottfried (Ottolinus) um 1272 und 1275 wirklich dem Geschlechte der Thun angehörte, ist hier noch seine Gemahlin Rosina von Welsberg einzufügen.

Bei Warimbert II. finden wir seine Gattin Trentina um 1282 (dann wohl noch 1303 und 1306) erwähnt; als Trentina von Königsberg lernen wir sie nur aus alten Stammbäumen kennen. Da in der Teilungsurkunde der sechs Söhne von 1303[6]) die Trentina Mutter aller sechs genannt wird, der älteste derselben aber damals schon 25 Jahre alt war, muß die Vermählung mit ihr wenigstens schon 1278 stattgefunden haben. Sie lebte noch bei der zweiten Teilung 1306.

1286 erfahren wir von der Vermählung des illegitimen Heinrich Rospaz, Sohn Simeons mit Faydia, der Tochter des Gompolinus von C. Bragerii; 1314 treffen wir ihn als Gemahl einer Atta (oder Alta), zuletzt noch (etwa 1216—1317) mit Pelegrina von Cimbra vermählt.

---

[1]) Siehe oben bei Ulrich 5, p. 122.
[2]) Siehe bei Simeon, 7, p. 129.
[3]) Siehe oben 6, p. 123 und 124.
[4]) Siehe 6, p. 125.
[5]) S. p. 115, 116.
[6]) Urkunden-Beilage II.

Das sind die uns bekannten Frauen, welche in die Familie hinein geheiratet haben.

Aus der Familie stammend war jene Seraide, deren Ausstattungs-Pfandgüter bei der Erbteilung der Söhne Warimberts II. in die Teilung einbezogen wurden; sie war keinesfalls Tochter Warimberts, sonst wäre sie in der Erbteilung ebenso wie zwei andere Schwestern der teilenden Brüder als solche angeführt worden; sie war auch kaum Schwester Warimberts II., weil sie sonst von den teilenden Söhnen mutmaßlich als Tante (amita) bezeichnet worden wäre; war daher vermutlich eine Schwester Heinrichs de Visiono und demnach Tante Warimberts I. Zur Gewißheit läßt sich jedoch diese Annahme nicht erheben. Sie war mit Gompolinus de C. Bragerii vermählt, wahrscheinlich vor, mindestens gleichzeitig der Eheschließung der Tochter desselben, Faydia, die oben als Gattin des Heinrich Rospaz erwähnt war.

Außerdem ist noch eine Malgarida als unmündige Tochter neben zwei Brüdern genannt als Tochter eines Martinelus oder Marsilius, u. zw. im Jahre 1278 (S. oben. Abs. 9. p. 137), deren fernerhin ebensowenig Erwähnung geschieht, als ihrer Brüder.

Urkunden-Beilagen.

I.

Schuldurkunde des Bischofs Egno von Trient für Heinrich von Visiono

über 150 ℔ Berner Darlehen und Verpfändung von 15 ℔ Jahreszins davon in Altspaur. Perg.-Urkunde aus C. Thun im Schloßarchiv zu Tetschen, hoch 28—28·5 *cm*, breit 17—18·4 *cm*, von 1261, den 3. August, im Dorfe Vigo, ausgestellt vom Notar Federicus v. Fruzo. Dabei am Schluß die Anerkennung einer vom Grafen Meynhard von Tirol auf die bischöflichen Güter von Trient bei Heinrich von Visiono gemachten Pfandschuld von 120 ℔ Berner.

[Notariatszeichen.]

Anno dn̄j millesimo ducentesimo LXj Indictione quarta die tercio intrante augusto In villa vigi de plebe tonni || in domo omneboni surdi de vigo. In praesencia*) dn̄j otonis phafi de formaiano · dn̄j manfredini de cley || so · dn̄j bertoldi de cleyso · dn̄j federici de pezo · et dn̄j henrici de triso et alliis. Ibique dn̄s || · E · dei gratia ep̄s tridentinus confessus et manifestus fuit se · pro se et episcopatu mutuo acce || pisse et (h)abuisse a dn̄o h e n r i c o d e v i s i o n o · centum et quinquaginta libras veronensium parvulorum. Renuncians dictus || dn̄s · e g n o ep̄s exceptioni non date et numerate pecuniae · et ipsam pecuniam in se bene habere dixit · pro quibus denariis || dictus dn̄s egno venerabilis ep̄s tridentinus pro se et episcopatu et suis succesoribus · nomine recti pignoris || inuestiuit praedictum dn̄m henricum de visiono nominatim de · XV · libris veronens · paruulorum de reditu uel ficto annuatim || in villa spori maioris ubicunque idem dn̄s Henricus de visiono melius et libentius se tenere voluerit in dicta || villa spori maioris · non computando dictas · XV · libras veron · de redditu uel ficto in sortem nec in aliquo capitali de || dictis · CL · libris veron. promittens per stipulationem idem dn̄s egno venerabilis ep̄s tridentinus pro se et episcopatu et eius || successoribus dictum fictum et redditum · XV · librarum veron. in villa spori maioris vt dictum est · dicto dn̄o henrico || de visiono et eius haeredibus · dictum fictum et redditum · defendere · warentare et expedire ab omni impediente et contradicente || persona cum racione in pena dupli dampni et expendii suis propriis expensis · et si hoc deficeret super omnia alia bona episcopatus || ubicunque dictus dn̄s henricus de visiono se tenere voluerit · tali pacto quod quandocunque in festo scī michaelis || uel infra octauam. dicte · CL · librae veron. restituerentur dicto dn̄o henrico uel haeredibus simul cum dicto fictu et red || ditu

---

*) æ kommt natürlich in den Urkunden dieser Zeit nicht vor, statt dessen immer e; unser Abdruck wendet es nur an, wo infolge von Abkürzung auch das e nicht geschrieben ist.

· XV · libr veron. per dictum dn̄m ep̄m uel eius nunctios · aut eius successores · quod praefatus dn̄s henricus uel eius haeredes ei dn̄o ep̄o uel eius successoribus restituat hanc inpign(or)ationem et obligationem · et || hanc cartam destruat ad praescens · pro quibus omnibus et singulis obseruandis et atendendis dictus dn̄s egno dei || gratia ep̄s tridentinus pro se et episcopatu et eius successoribus obligauit ad pignus ipsi dn̄o henrico omnia sua bona || et dicti episcopatus mobilia et immobilia · praesentia et futura et pro ipso dn̄o Henrico pro se et ipso episcopatu se possidere manifestauit.;

EGo federicus de fruzo dn̄j FRI. Romani Imperatoris notarius Interfui et Rogatus hoc scripsi.;

Notariatszeichen.

Anno dn̄j millesimo ducentesimo LXj indictione quarta · die tercio intrante augusto. In villa vigi de plebe || tonni · In domo omneboni surdi de vigo · In praesentia dn̄j otonis phaphi de fomaiani(!)[1]) Et || dn̄j manfredini de cleyso · dn̄j bertoldi de cleyso · dn̄j federici de Pezo atque dn̄i henrici || notarii de triso et alliis · Ibique dn̄s Egno dei gratia venerabilis ep̄s tridentinus laudauit || et confirmauit · quamdam impignorationem factam per dn̄m meguenardum comitem tiro || lensem de bonis episcopatus pro centum viginti libris veron. in dictum henricum de visiono secundum quod continetur in || vna carta facta manu Otili notarii de bolzano · quam impignorationem dictus dn̄s · E · dei gratia ep̄s tridentinus || pro se et episcopatu et eius successoribus per stipulationem promisit dicto dn̄o henrico firmam et ratam habere et tenere || sub obligatione suorum bonorum et dicti episcopatus tridentini · et nunquam contravenire.

EGo federicus de fruzo dn̄j FRI. Ro(man)j Imperatoris notarius Interfui et Rogatus scripsi:

II.

Erste Teilung der Söhne Warimberts II. vom 3. Dezember 1303.

Pergament-Urkunde, hoch 66 *cm*, breit 28·5 *cm*, a. C. Thun, jetzt im Schloß Tetschen.

Anno dn̄j millesimo tercentessimo tercio indictione prima. Die Martis tercio intrante Decembri · in Castrobeluexino in pallacio dicti Castribeluexini. Præsentibus dn̄o Ottone quond. dn̄i Odorici de Vesiono · ser Ligato de Nouexino. Arnoldo filio ser Warimberti de Nouexino. Manfredino de dn̄a Solla de Vigo. Ottolino fratre ipsius Manfredini de Vigo. Simeone notario de Tresso. Scicherio Cici de Carnuffa de Ardenno. Warimberto filio qd. dn̄i Bertoldi de Tresso · atque Bertoldo filio qd. ser Scicherrij de Tresso testibus et alliis. JBique dn̄s Beluexinus de Castrobeluexino tanquam filius et heres qd. dn̄i Warimberti de dicto Castrobeluexino pro sexsta parte · et Concius Simeon Bertoldus Federicus et Nicolaus fratres dicti dn̄i Beluexini filii eciam et hæredes qd. dicti Warimberti pro aliis quinque partibus · dicentes se mayores. XIIII^or^ annorum · et non habere curatorem · praesente eorum matre dn̄a Tridentina asserente quemlibet mayorem · XIIII^or^ annorum et

---

[1]) Formagari, Firmiani.

curatorem non habere · uolentes diuidere bona et hæreditatem qd. dn̄i Warimberti eorum patris et ceterum[1]) in comunione manere provocante dn̄o Beluexino mayore · XXV · annis dictos suos fratres ad diuissionem dicte hæredidatis · de omnibus bonis mobilibus et immobilibus · tam in monte quam in plano · inrebus et acctionibus qd. dicti dn̄i Warimberti sui patris · fecerunt sex partes in quantum potuerunt equales. In quarta quarum parcium possuerunt infrascriptas res et bona · videlicet vnum cassalem · jacentem in dicto Castrobeluexino versus mane · justa[2]) portam dicti Castribeluexini · et apud domum altam ipsius Castribeluexini · habendo · XXXV libras denariorum v(eronens.) pa(rvulorum) · in continenti de bonis comunibus omnium prædictorum · fratrum · non faciendo versus turim dicti Castribeluexini aliquod ediffìcium nec impedimentum ad nobem[3]) paxibus[3]). Item medietatem pro indiuisso dezime et dezimationis juris de Vigo. Item medietatem pro indiuisso dezime vinearum muzati de Touxo[4]) jacente in Concho[5]) · apud viam comunis · et apud heredes qd. Roncatoris de Vigo. Item medietatem pro indiuisso dezime et dezimationis juris de Tayo[6]). Item medietatem pro indiuisso dezime et dezimationis juris de Veruoo[7]) Item medietatem pro indiuisso · IIII^or^ modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Bonauenture de Torro[8]) cum suis participibus et consortalibus. Item medietatem pro indiuisso quinque modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Pedertroni de Tresso[9]). Item de hominibus in primis paxibus de monte de Vigo · sed vna eius filia debet ire cum dn̄a Marchessana sorore prædictorum fratrum. Item magister Miyoranza de Vigo. Item Otto de Daniota de Vigo. Idem Hendricus cui dicitur Magezonus de Vigo. Item Morandinus de valle de Vigo · sed eius filia Benuenuta debet ire cum dn̄a Yta sorore prædictorum fratrum. Item heredes qd. Fauelli de monte de Vigo. Item Morandus filius Roncatoris de Vigo. Item Ranazus de Smarano[10]) · cum omnibus fictis condiccionibus et seruitutibus quas debent soluunt præſtant et faciunt. et quæ de jure facere debent. Item IIII^or^ staria blaue ficti quod soluitur de duabus peciis de prima quarum est pradiua et jacet al Bugno · apud Peteyollum · et aput Ridum · alia vero pecia terre est graciua et jacet in capite vallis. apud comune · Item vnam peciam terre cum vineis jacentem al Capello · cui cohæret ab vna parte Federicus de dicto Castrobeluexino · a secunda Hendricus Delayti · et a tercia parte Armanus Benecontri de Vigo. Item medietatem pro indiuisso · vnius peciæ terræ cum vineis jacentis in Ronteda · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda heredes Trentavezi · et a tercia parte ser Warientus de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso vnius peciæ terræ pradiue jacentis alla Beluexina · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda ser Henricus Rospazus de Castrobeluexino · a tercia parte Vittus de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso · vnius pecie terre pradiue jacentis in

---

[1]) „et ceterum“ ist in der Urkunde etwas verwischt, scheint aber doch deutlich genug, um keinem Zweifel Raum zu geben.

[2]) justa = juxta.

[3]) nobem paxibus = novem passibus.

[4]) Touxo = Tosso oder Toss.

[5]) „in Concho“ dürfte wohl Flurbenennung sein.

[6]) Tayo fast 6 Kilometer nordwestlich vom heutigen C. Thun.

[7]) Vervo, 5 Kilometer nordöstlich von C. Thun.

[8]) Torro, offenbar das jetzige Torra, ungefähr 3 Kilometer nordwestlich von C. Thun.

[9]) Tresso, Tress, 5 Kilometer fast gerade nördlich von C. Thun.

[10]) Smarano, nördlich mit kleiner östlicher Abweichung, 8 Kilometer von C. Thun.

monte Mallachini[1]) al Cosnayo · cui cohæret ab vna parte via communis · a secunda comune · a tercia parte heredes qd. Bone de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso · vnius peciæ terre pradiue jacentis in Mallachino al Guillaro · cui cohæret a duabus partibus comune · a tercia parte via comunis. Item medietatem pro indiuisso vnius peciæ terre pradiue jacentis in dicto monte Mallachini · cui cohæret ab vna parte ser Johanes de Touxo · a secunda Cegnus de Touxo · et a tercia parte Alliotus de Nouexino. Item vnam peciam terre arativæ jacentis in Soravia · cui cohæret ab vna parte Marsilius de Rollo[2]) · a secunda via comunis. a tercia parte Ridus. Item vnam peciam terre arativæ cum omnibus arboribus super se habentibus · jacentis retro ecclesiam scī Martini de Nouexino · cui cohæret ab vna parte ser Simeon · a secunda ser Ligatus de Nouexino · a tercia Vittus de Nouexino · a quarta parte heredes qd. Bonuexini de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso vnius nogare · jacentis sub domo Omneboni Ranci de Nouexino · in vna pecia terre ser Henrici Rospazi de dicto Castrobeluexino. Item duas nogaras · jacentes in trauersata · in vna pecia terre arativæ. Allioti de Nouexino · ab vna parte Vittus de Nouexino · et ab allia parte via comunis. Item medietatem pro indiuiso · vnius molendini jacentis in valle de Ardenno[3]) · silicet molendinum inferiori. Item medietatem pro indiuisso · decem et octo staria blaue ficti quod soluitur per Turram Rigi de Signo[4]) Item medietatem pro indiuisso · duorum modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Saluatores de Touxo cum suis participibus et consortalibus. Item mediam urnam vini colati quod soluitur per Federicum ritarium de Nouexino. Item terciam partem pro indiuisso · ducentarum et quadraginta librarum denar. ver. par. quas tenetur dare et soluere dn̄o Gumpolino de Castrobragerio et suis participibus et consortalibus de dotibus qd. dn̄e Serayde de Castrobeluexino. Quarte partis superius nominata projectis sortibus inter eos uenit in partem et pro parte Bertoldo · et de qua parte ipse Bertoldus vocauit se tacitum et contentum et de proprietate elegit cum omni honore et (h)onere. Ad habendum tenendum possidendum et quidquid voluerit faciendum quemlibet de parte sua sine contradictione aliorum suorum fratrum · et aliarum omnium personarum · cum omnibus eorum pertinentiis · inessentibus[5]) iuribus racionibus ac acctionibus · cum introytibus et exitibus superioribus et inferioribus accessibus et egressibus vssantiis et requissitione suis in perpetuum pertinentibus · quibus partibus factis et sortibus super ipsas partes projectis quilibet dictorum fratrum dictam divissionem laudauit et aprobauit et ei placere dixit partem ex sorte ei contingentem cedentes tradentes et mandantes dicti fratres vnus alteri omnia jura omnes acciones · reales personales vtiles et directas tacitas expressas et mixstas quae et quas habent uel habere possent uel in futurum haberent in parte alteri contingenti · ita quod possit quilibet dictorum fratrum super partem sibi contingentem et super rebus et bonis ipsius partis · agere petere experiri causari placitari et omnia singula facere et exercere tam in judicio quam extra judicium sine aliquo verbo et licentia dictorum suorum fratrum quem ad modum quilibet verus dominus super rebus propriis agere facere et exercere posset. promitentes dicti fratres inter se vicissim per solempnem

---

1) Der Berg Malachin ungefähr 3 Kilometer nordöstlich von C. Thun.

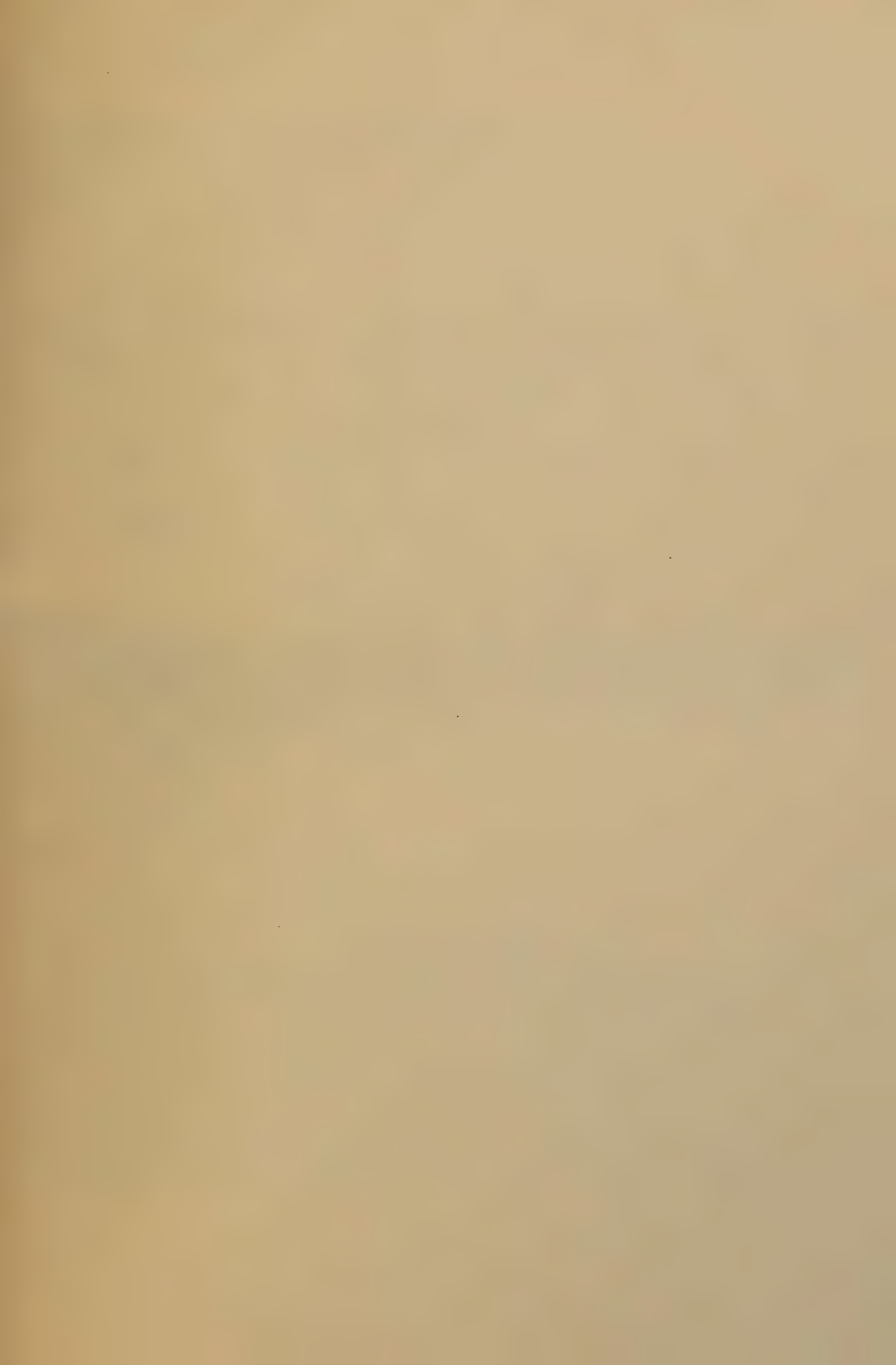
2) Rallo.

3) Dardine.

4) Segno, etwa $^{7}/_{10}$ Kilometer nordwestlich von Torra.

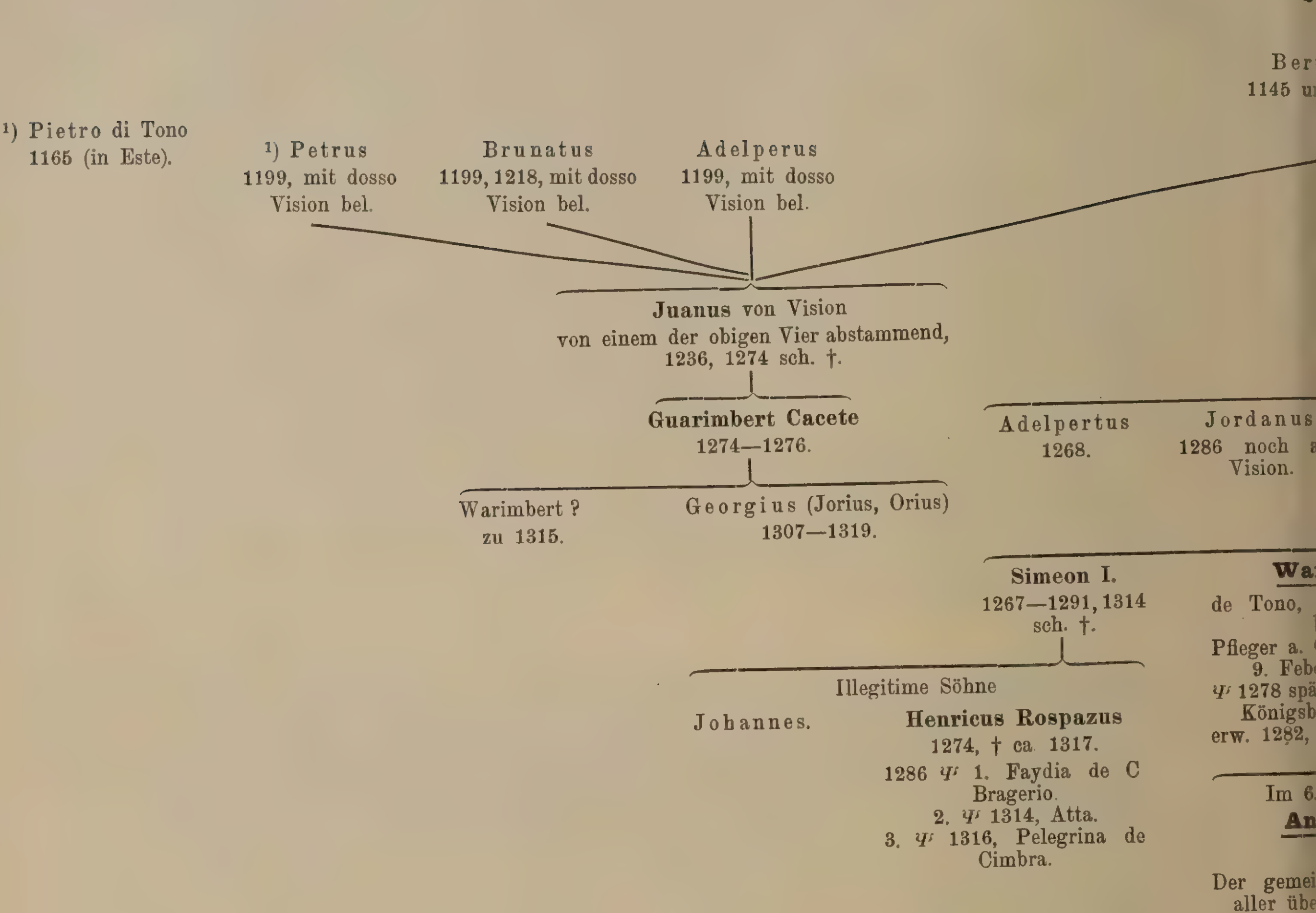
5) So glauben wir das abgekürzte Wortbild „inēssnis“ lesen zu lassen.

stipulationem semper et in perpetuum dictam diuissionem et dictas partes firmam et firmas habere et tenere et non contra facere uel uenire uel vnus alium molestare uel inpedire in judicio uel extra judicium in parte alteri contingenti de jure uel de facto · sed dictas partes vnus alteri cum racione defendere et expedire ab omni inpedienti persona sub obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum · talli. eciam pacto habito et expresso et stipulatione firmato vicissim inter dictos fratres quod si quis dictorum fratrum velit vendere partem sibi de dicta hæreditate contingentem totam uel aliquam particullam uel aliquam rem de dicta parte sibi contingenti quod sub pena quinquaginta librarum denar. v. pa. danda et soluenda aliis suis fratribus quam penam tocies comitat et soluat fratribus non alienantibus quocies contra factum fuerit rato manente contractu debeat denunciare per duos menses ante suis fratribus et eis si res emere voluerint uel ei qui emere voluerit pro duodecim denariorum libris pro minori precio quam alii persone vendere teneatur sub dicta pena · Et si nullus dictorum fratrum emere uolet tunc vendat cui voluerit sine pena. Fuerunt quoque in talli pacto et concordio solempni stipulatione vallato dicti fratres quod si quis eorum aliquid aquisiuisset uel lucratus fuisset stando in comunione simul cum dictis suis fratribus uel eciam vivo eorum patre de dotibus uxorum uel aliter quocunque modo aquisiuisset uel haberet quod illud sit proprium illius qui aquisiuit et lucratus est. Facientes dicti fratres sibi ad invicem pacem finem et remissionem et pactum de vlterius non petendo de omni lucro melioramento quod vnus plus altero aquissiuisset uel aliquo modo et forma haberet vltra prædicta alterius et vltra suam partem. Facientes eciam dicti fratres sibi ad inuicem pacem finem et remissionem et pactum de vlterius non petendo de omni eo et toto quod una pars valeret plus altera. dando vnus alteri verbum et licentiam intrandi cuilibet ipsorum tenutam et possessionem de parte sibi contingenti et de rebus ipsius partis eorum propria auctoritate quandocunque voluerit. Item dicti fratres simul et concorditer dixerunt voluerunt et ordinauerunt inter se quod portam dicti Castribeluexini turim ipsius Castribeluexini · et pusterula ipsius Castribeluexini sint et esse et permanere debeant comunes omnium prædictorum fratrum ad eundum exiendum et ad custodiendum · et via quae vadit per dictum Castrumbeluexinum ad pusterlam ipsius Castribeluexini debet esse ampla et stacione expedita ita quod bene possit ire et redire per ipsam viam vnum charetum · et quod dicti fratres simul debent dare et soluere · XX libras denar. vr. par. vni guarde qui custodiat turim ipsius Castribeluexini per istum annum proxime venturum · et deinde usque ad quinque annos proximos venturos · dicti fratres debeant dare et soluere · tres libr. denar. vr. pa. pro quolibet ipsorum fratrum ad faciendum custodire turim prædictam. Et ser Henricus Rospazus de dicto Castrobeluexino debeat dare et soluere · tres libr. denar. vr. pa. pro quolibet anno usque ad quinque annos proximos venturos · ad juuandum facere custodire dictam turim prædicti Castribeluexini · quod ser Henricus Rospazus præsens tacitus et contentus stetit · et promisit ipse ser Henricus Rospazus dictis fratribus dare et soluere dictas · tres libr. denar. vr. pa. usque ad dictum terminum quinque annorum proxime venturum occasione prædicta · cum omni dampno et expendio et sub obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum · et insuper dicti fratres jurauerunt ad sancta Dei evangelia corporaliter tactis scripturis dictam diuissionem dictum finem et remissionem et dictas partes et omnia et singula superiora enarata



Genealogische Übersicht der

von ihren ersten bezeugten Anfängen



Erklärungen.

Die Namen aller Personen ohne bekannte Geschlechtsnachfolge sind gesperrt, alle, von denen Nachkommen bekannt sind, **halbfett** und alle Stammväter des jetzt lebenden Geschlechtes **fett** gedruckt.

? ist bei unsicheren Namen oder Daten des Geschlechtes angebracht.

? ? bei wahrscheinlich unrichtig der Familie Zugerechneten.

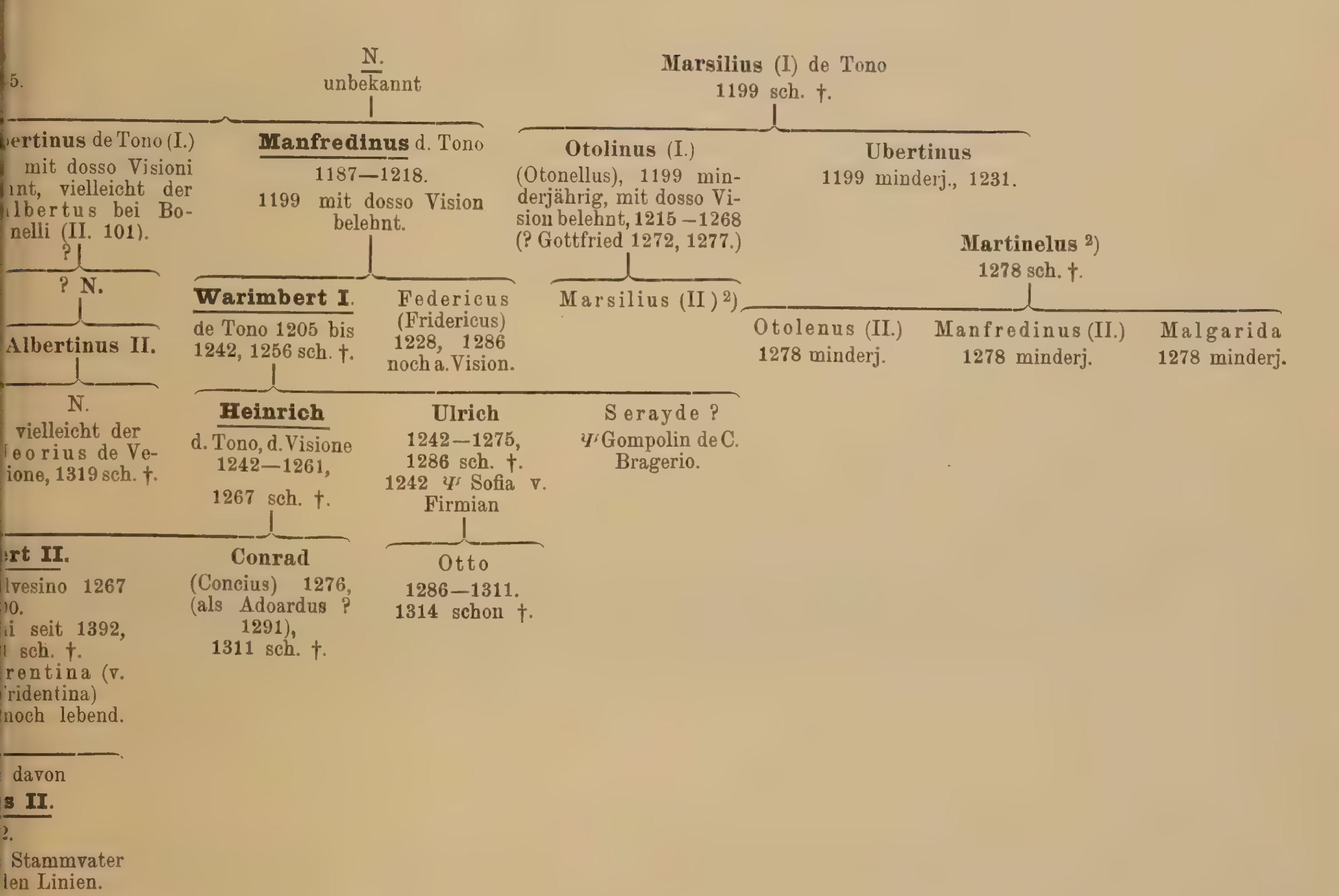
Die Jahrzahlen bedeuten jene Jahre, in welchen die betreffenden Personen erwähnt sind.

sch. † = schon gestorben, bezeichnet das Jahr, in welchem die Betreffenden das erstemal als tot erwähnt werden.

⚭ = Vermählt. Jahrzahl vorher bedeutet das Jahr, in welchem die Vermählung stattfand. Jahrzahl nachher: Jahr, in welchem die Betreffenden zuerst als vermählt erscheinen.

en Familie von Thun (Tono)

zum Anfang des XIV. Jahrhunderts.



esicherte aber uneinreihbare Namen.

tus / etus } de Tono Brüder, 1220.
elminus de Tono, 1229. Ψ Ottolina.
lter de Tonno, 1236.
roellus (Morvellus), 1235—1244.
meglus, 1240.

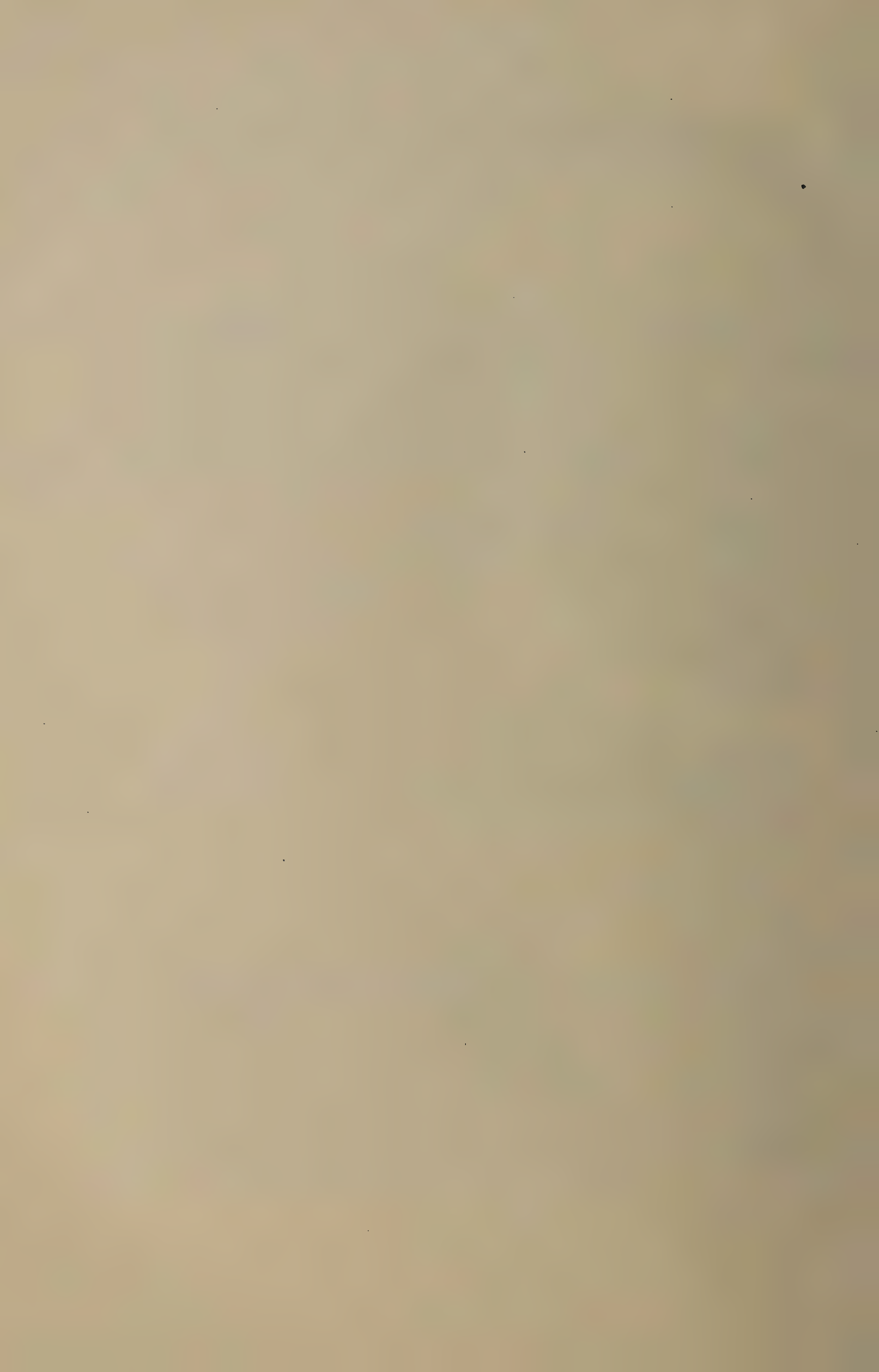
Zweifelhafte Namen.

Nikolaus de Tunno, 1236.
ertold, 1271.
ilielmus de Tono, 1295.
ucius, 1298, 1299.

Anmerkungen.

1) Pietro und Petrus möglicherweise identisch.

2) Marsilius II. vielleicht identisch mit dem rechts nebenan stehenden, möglicherweise falsch gelesenen Martinelus.



et scripta firma et firmas habere et tenere et non contra facere uel uenire sub obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum. Et renunciando beneficio minoris erantis et quod non implorabunt beneficium restitutionis in integrum racione minoris · erantis · renunciando eciam exceptioni deceptionis doli mali infactum et omni alij exceptioni et defenssioni et legum auxilio quo uel quibus possent se tueri contra prædicta uel aliquod prædictorum. Et dederunt dicti fratres in Auancio notario subscripto verbum licentiam ac auctoritatem ponendi adendi et diminuendi in isto contractu totum quod sapiens homo dixerit esse bene valens de jure et de facto.: —

EGo Auancius filius Tridentini de Veruoo · Imperialli auctoritate notarius Interfuj · rogatus · et scripsj.

Genealogische Anfänge bei verschiedenen Völkern.

Von

Richard J. Zehntbauer.

Der englische Gelehrte Professor Flinders Petrie hat vor ungefähr 20 Jahren in Ägypten mehrere wertvolle Ausgrabungen gemacht, durch die wir Nachrichten über die Zeit des Königs Usertesen II. erhalten, dessen Regierung um das Jahr 1900 v. Chr. fällt[1]). Unter diesen Denkmälern einer vergangenen Kultur befinden sich auch Reste zerbröckelter Papyrus, von welchen eine Gruppe besonders vom genealogischen Standpunkte interessant ist. Fünf Papyrus sind nämlich mit wpwt (vermutlich mit „Meldung" zu übersetzen) bezeichnet, und Griffith, der sie bearbeitet und herausgegeben hat, ist der, wie im Monatsheft Jänner 1904 gezeigt wurde, berechtigten Meinung, daß sie Anzeigen über den Familienstand der einzelnen Haushalte enthalten, und daß solche Anzeigen von Zeit zu Zeit den Behörden erstattet werden mußten. Denselben Brauch treffen wir zwei Jahrtausende später noch in der römischen Verwaltung Ägyptens an[2]).

Wenn man sich anläßlich dieser Notiz an das Kastenwesen der Ägypter erinnert und die daraus abzuleitenden Konsequenzen bedenkt, so sehen wir, daß auch dieses Extrem, das wir ja auch bei anderen Kulturvölkern finden, in genealogischer Hinsicht höchst bemerkenswert ist.

Ferner. Bei den alten Israeliten gab es bereits vor Moses eigene genealogische Beamte, die Schoteren aus dem Stamme Levi, welche die Aufgabe hatten, die den Stamm fortführenden Familienväter in die Stammverzeichnisse einzutragen. Daß die weiblichen Personen hier wie bei manchen anderen Völkern nicht sehr in Betracht gezogen wurden, hängt wohl mit ihrer prekären Stellung im Erbrecht dieser Völker zusammen.

Die Geschlechterfolgen der Bibel des alten und des neuen Bundes, die Königsfolgen, zeigen eine sehr deutlich entwickelte Genealogie. Die Stammeszugehörigkeit war Voraussetzung für die Amtsfähigkeit; so war dem Stamme Levi die Priesterwürde vorbehalten.

In der griechischen Literatur fällt uns schon bei Homer auf, daß die Ahnen der Helden sehr genau aufgezählt sind. Ganz besonders charakteristisch und deutlich aber ist, daß es zunächst die Götter sind, die sich ausführlicher Stammtafeln zu erfreuen haben. Die Theogonien spielen eine hervorragende Rolle; vor allem ist da auf Hesiod zu verweisen. Diese Erscheinung, daß die mythische Genealogie zuerst

[1]) Vgl. hiezu: Zehntbauer, Die Petrie Papyri; Familienregister aus der Zeit der XII. und XIII. Dynastie. Im Jännerheft 1904 des Monatsblattes der kaiserl. königl. heraldischen Gesellschaft „Adler".

[2]) Vgl. ferner: The Petrie Papyri. Hieratic Papyri from Kahun and Gurob (principally of the middle kingdom). Edited by F. Ll. Griffith. London, Quaritch, 1898, und Finanz-Archiv, herausgeg. von Dr. Georg Schanz, XVII. 1. Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer. — Auf die zweitgenannte Stelle wurde ich durch Herrn Oberfinanzrat Dr. Ritter v. Bauer in überaus liebenswürdiger Weise aufmerksam gemacht.

auftritt, sehen wir auch bei anderen Völkern, wenigstens angedeutet. So in den deutschen Heldenepen.

Zum Beweise einer römischen Genealogie genügt es, anzuführen, daß die Aeneis, Vergils Hauptwerk, genealogischen Bemühungen ihre Entstehung verdankt. Ähnliches läßt sich bei Livius nachweisen.

Bekannt ist es weiters, daß die Araber den Stammbaum ihrer Freunde und selbstverständlich auch ihrer eigenen Familie sehr detailliert kennen.

Bei den Germanen finden wir schon in der ältesten Zeit verschiedene Grundsätze, die darauf hindeuten, daß die Zugehörigkeit zu gewissen Familien für die Stellung des einzelnen von großer Wichtigkeit war. Damit ist zunächst die Notwendigkeit der Kenntnis wenigstens einiger Familien gegeben. Hauptsächlich war da die, wenn auch nicht rechtliche, so doch sicherlich faktische Bevorzugung, die bestimmte, hervorragende Geschlechter genossen, maßgebend. In der älteren Zeit war die eigentümliche Stellung der einzelnen Person zu der Sippe Voraussetzung des Anspruches auf Anteilnahme an dem Gesamterwerb der Wirtschaftseinheit. Die Sippe ist ferner verpflichtet, jede Verletzung eines Genossen zu rächen, und anderseits haftet die ganze Sippe des Täters. Jeder war nach seinem Stande und Geschlechte mit einem bestimmten Anschlage in Geld oder Vieh eingeschätzt. Bei der Bemessung dieses Wergeldes war also auch das Geschlecht, die Familie von Bedeutung. Auch diese Erscheinungen setzen Familiennachrichten und zusammenhängenden Beweis der behaupteten Zugehörigkeit voraus.

Später ist es das Aufkommen des Individualeigentums und seine Konsequenz, die merkwürdige germanische Erbfolge, welche die Kenntnis des genauen Familienbestandes und der Existenz von Anwärtern erfordert. Damit sind gewisse elementare genealogische Kenntnisse Voraussetzung zur Geltendmachung ganz bedeutender Rechte geworden. Eine sehr wichtige Rolle spielt dabei das Erbrecht. In der einfachsten Form sehen wir das bei dem Erbenwarterecht: zugunsten der nächsten Verwandten bestanden Veräußerungsverbote. Schon in der Lex Salica, LXII, heißt es:

Nulli liceat traditionem hereditatis suae facére praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus.

Und LXIV:

Liber homo ..... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo.

Ferner Lex Sal. LVIII, wo von einer anderen Materie gesagt wird:

..... tunc super suos filios debet illa terra iactare, id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris, qui proximiores sunt.

Die Lex Bajuvariorum spricht XV, 10 sogar von: usque ad septimum gradum de propinquis.

Solche Verwandtschaftsverhältnisse deuten auf genealogische Empfindungen hin. Vollends klar verständlich wird das Vorhandensein gut ausgebildeter Familienkenntnisse durch die charakteristische deutsche Erbenfolge.

Im römischen Recht erfolgte die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach dem Grundsatz: Quot generationes, tot gradus; d. h. nach der Anzahl der Zeugungsakte, vom nächsten gemeinsamen Stammvater an gerechnet, bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft. Die germanischen Völker nahmen als Grundlage für die Berech-

nung der Verwandtschaftsgrade die Zeugungsstufe an, die Gesamtheit aller von demselben parens unmittelbar abstammenden Personen samt diesem parens selbst. Wer sein Verwandtschaftsverhältnis zu einer zweiten Person feststellen wollte, mußte die beiderseitigen Vorfahren bis zum gemeinsamen Stammelternpaar nachweisen. Vgl. hiezu Form. ad edictum Rotharis 153:

Marcoardus proavus suus fuit consobrinus de proavo meo et fuerunt in tertio gradu. Avus meus et avus illius in quarto. Pater meus et pater illius in quinto. Ego et illo in sexto.

Durch die erwähnte Parentelordnung nun ergab sich die Notwendigkeit beständiger Beachtung der verschiedenen Familiengruppen. Das genealogiefördernde Moment der Intestaterbfolge war also bei den Germanen von besonderer Tragweite.

Dazu kommt die prozessuale Wichtigkeit namentlich angeführter Familien.

So Lex Bajuvariorum II, 20:

De ducum genealogia, ut duplum honorem accipiant, et eorum compositione.

1. De genealogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus et sic duplam compositionem accipiant.

2. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.

3. Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens ipsum constituerit ducem ad regendum populum illum.

4. Et pro eo, quia dux est, addatur ei maior honor, quam ceteris parentibus eius: sic ut tertia pars addatur super hoc, quo parentes eius componuntur etc.

Darnach beträgt die Komposition des nobilis aus den fünf Geschlechtern 320 sol., doppelt so viel, als dem Gemeinfreien gebührt. Das Wergeld des Agilolfingers ist 640 sol., das des Herzogs 960 sol.

Bekannt ist die genealogische Bedeutung der Amaler, Balthen, Merowinger, deren Familien in der Sage und dem Heldenlied vielfach auftreten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß schon die verläßlichste Quelle aus der ältesten Zeit, Tacitus, Züge von den Germanen erzählt, die unzweifelhaft zumindest Anfänge von Genealogie voraussetzen.

Ein besonderes Beispiel von Respektierung der Rechte einer bestimmten Familie enthält Ann. XI, 16:

Bei den Cheruskern waren alle Adeligen bis auf Italicus gefallen (amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae). Dieser aber, der alle anderen an Adel übertraf und allein vom Königsgeschlechte übrig war, wurde trotz seiner bekannten Romanisierung zur Herrschaft berufen.

Die hier erörterten Tatsachen deuten darauf hin, daß der genealogische Sinn schon den Germanen inhärent war, sicherlich auch ein wichtiger Grund, weshalb sich in Deutschland ein Adel entwickeln konnte, der vielfach als Musterinstitution für andere Länder galt.

Die Entwicklung eines germanischen Briefadels auf oströmischer Grundlage.

Von

Heinrich W. Höfflinger.

I.

H. M. Zoepfl hat vor etwa 30 Jahren die Behauptung aufgestellt, es habe bei den Westgoten ein Briefadel bereits im 7. Jahrhundert bestanden. Er stützte diese, seither unwidersprochene Behauptung erstens mit dem Hinweis auf die der Entwicklung eines Briefadels sicher sehr günstigen, später hier noch genauer zu betrachtenden, Standesverhältnisse jener Zeit und zweitens mit einer Anzahl von Stellen der leges Wisigothorum, aus denen ihm die Existenz eines Briefadels im 7. Jahrhundert klar hervorzugehen schien. Nun hat Zoepfl allerdings die Mehrzahl dieser später gleichfalls noch genauer zu behandelnden Stellen mißverstanden. Aber trotzdem scheint bewiesen werden zu können, daß seine Behauptung als solche richtig war. Ja noch mehr, es erscheint ein ganz deutlicher Zusammenhang gegeben zwischen diesen Erscheinungen bei den Westgoten und ähnlichen Einrichtungen am byzantinischen Hofe und in Rom, welche als die Uranfänge des Briefadels überhaupt anzusehen wären.

Bevor wir uns diesen byzantinischen Einrichtungen zuwenden, dürfte es vielleicht als nicht unpassend erscheinen, den Begriff des Briefadels, mit dem wir künftig operieren wollen, etwa dahin zu fixieren: Briefadel ist eine vom Landesherrn urkundlich verliehene, erbliche Titelauszeichnung.

Da sei nun gleich gesagt, daß bei den nun zu behandelnden byzantinischen Einrichtungen das vielleicht wichtigste Moment, die Erblichkeit, fehlt. Aber auch nur dieses eine Moment fehlt, während alle anderen wesentlichen und unwesentlichen Merkmale des Briefadels vollzählig vereinigt sind. Diese nun schon so oft genannten byzantinischen Einrichtungen sind die verschiedenen Grade der Komitiv, mit welchen verdiente Männer belehnt wurden, und zwar durch Ausstellung eines Briefes, eines codicillus honorarius.

Über diese Institution sind zweierlei Quellen vorhanden: erstens die Gesetze und Erlässe römischer Kaiser, zweitens die Abschriften solcher Kodizille in den „Variae“ des Cassiodorus[1]). Was die Gesetze römischer Kaiser anlangt, so möge hier zunächst eine besonders charakteristische Probe gegeben worden, die das Wesen der Sache ziemlich klar durchblicken läßt: Cod Theodos. lib. VI, tit. XVI:

[1]) M. A. Cassiodorus (468—562) schrieb neben anderen Werken die von ihm als Minister Theoderichs d. G. verfaßten Erlässe und Dekrete in das oben genannte Werk „Variarum libri XII“ zusammen.

De Comitibus et Archiatris Sacri Palatii.

Archiatrorum S. Palatii Comitiva primi ordinis honoratorum gradus seu dignitas.

Archiatros intra Palatium militantes, si Comitivae Primi ordinis nobilitaverit gradus, inter Vicarios taxari praecipimus, sive iampridem deposuerunt militiam, sive postea deposuerint: ita ut inter Vicarios et Duces qui administraverint et hos qui Comitivam primi Ordinis meruerint, nihil intersit, nisi tempus, quod quis administraverit vel Comitivae est indeptus insignia et caetera.

Dat. XII. Kalend. April. Constantinop. Lucio V. C. Cons. (413).

Aus dem zitierten Erlasse ist mit Klarheit folgendes zu entnehmen: Die Leibärzte des Hofes wurden nach Absolvierung einer nicht genauer fixierten Dienstzeit mit der Komitiv belehnt und erlangten dadurch die in dem obigen Erlasse festgelegten Ehrenrechte. Sie rangieren neben den Vicarii, den Statthaltern kleinerer Provinzen, wenn sie nämlich die Comitiva primi ordinis erlangt haben, was uns den Rückschluß nahelegt, daß es auch eine Comitiva secundi oder tertii ordinis gegeben haben mag, ein Schluß, den wir im Laufe dieser Untersuchung als gerechtfertigt finden werden.

Aber nicht nur Ehrenrechte, sondern auch Vorrechte materieller Natur finden wir als Prärogative der Comites Archiatrorum, so Cod. Theodos. XI, 18:

Qui a praebitione tironum et equorum excusentur.

Tirones, quorum pretia exhausti aerarii necessitas flagitavit, praebere noluimus Inlustris viros Praefectos, cum gerunt infulas dignitatis, vel cum sublimem egerint praefecturam: non Magistros militum vel Comites Domesticorum simile munus adstringat, neque enim Tirones de facultatibus eorum poscendi sunt quorum virtus triumphis nostris subiugat de hoste captivos: non Praepositum, vel Primiverium sacri cubiculi: non Castrensem: non Comitem Sacrae Vestis: non ceteros Cubicularios: non Magistrum Officiorum, Quaestorem, vel Comites sacri ac privati aerarii Inlustres: non virum Spectabilem Primicerium Notariorum, non Consistorianos Comites ac Scriniorum Magistros vel Tribunos et Notarios eadem damni multa percellet: non viros Spectabiles Comites Archiatrorum............ Habeant in commune omnes sive dum administrant, seu postquam administraverint, debitum Regiae liberalitatis officium: Nemo Tirones, equos vel praestationem aurariam vereatur, quem sub legis nostrae sanctione prosequimur. Illos tantum Tironum atque Auri munus adstringat, quos Honorarios vocavit antiquitas, vel qui fasces civilium partium consecuti, nulla prius laboribus rudimenta posuerunt........

Dat. XV. Kalend. Mart. Rau. Honor. VIII et Theod. III. Art. Coss. (412).

Hier werden also die „spectabiles comites Archiatrorum“ von der Pflicht, Krieger und Pferde zu stellen, entbunden. Gleichzeitig sehen wir, daß den Comites Archiatrorum der Titel Spektabilität beigelegt wird, ein Titel, der in der Tat den Duces zustand und dessen Übertragung auf die Comites Archiatrorum die faktische Durchführung des oben erwähnten Erlasses (Gleichstellung der Comites Archiatrorum mit den Vicarii und Duces) beweist.

Von Interesse ist hier weiters Cod. Theodos. XIII, 3, 12:

Archiatrorum, qui intra penetralia regalis Aulae totius vitae probitate floruerunt, nulla dignitate sequatur expensa, neque eorum fatiget heredes. Ab his etiam, qui Comitivae honore donati sunt (ut consuetudo poscebat) sordidi muneris interpellatio conquiescat: Nam dilecti a Patribus adque suscepti honoris ac muneris incrementa servamus.

Dat. XVIII. Kal. Octob. Ausonio et Olybrio Coss. (379).

Die eben zitierte Stelle, die gleichfalls eine wichtige Sonderstellung der Comites Archiatrorum zeigt, bringt zugleich eine an sich vielleicht nicht weniger wichtige Bestimmung, die auch in dem folgenden Erlasse wiederkehrt: die Erblichkeit dieser Privilegien.

Cod. Theodos. XIII, 3, 2 sagt nämlich:

Archiatri omnes et ex-Archiatris[1]) ab universis muneribus Curialium, Senatorum, Comitum[2]), Perfectissimorumque muneribus et obsequiis, quae administratione perfunctis saepe mandantur: a praestationibus quoque publicis liberi immunesque permaneant: nec ad ullam auri et argenti et equorum praestationem vocentur, quae forte praedictis Ordinibus aut Dignitatibus adscribuntur. Huius autem indulgentiam sanctionis ad Filios quoque eorum statuimus pervenire.

Dat. XII. Kal. Jun. Constantino A. VII et Constantio Caes. Coss. (326).

In dem zitierten Erlasse wird also den Archiatris die Abgabenfreiheit zuerkannt und gleichzeitig auf ihre Söhne ausgedehnt, also als erblich erklärt, allerdings nur die Abgabenfreiheit, also nur das Recht, nicht auch der Rechtstitel, die Würde. Eine Vererblichkeit der Komitiv selbst ist nirgends angedeutet und wohl auch nicht anzunehmen.

Soviel von der Comitiva Archiatrorum im oströmischen Reiche. Es erübrigt noch, der Vollständigkeit halber das schon im Eingange dieser Untersuchung erwähnte Diplomsformular einer ostgotischen Comitiva Archiatrorum, wie es uns Cassiodorus in seinen Variae VI, 19 überliefert, hier zu geben. Sie stellt allerdings in ihrer oratorischen Breite an die Geduld des Lesers große Anforderungen, erscheint aber von Interesse für die Differenzierung der weitaus schlichteren ostgotischen Auffassung der Komitiv gegenüber der oströmischen Auffassung, wie sie in den bisher zitierten Gesetzen und Erlässen hervortritt:

Formula Comitis Archiatrorum.

Inter utillimas artes, quas ad sustentandam humanae fragilitatis indigentiam divina tribuerunt, nulla praestare videtur aliquid simile quam potest auxiliatrix medicina conferre. Ipsa enim morbo periclitantibus materna gratia semper assistit, ipsa contra dolores pro nostra inbecillitate confligit et ibi nos nititur sublevare, ubi nullae divitiae, nulla potest dignitas subvenire. Causarum periti palmares habentur, cum negotia defenderint singulorum: sed quanto gloriosius expellere,

---

[1]) ex-Archiatris heißt Archiatrus a. D., sowie Exconsul oder ex-Consule Konsul a. D. bedeutet.

[2]) Diese Comites (wohl zu unterscheiden von der Titularkomitiv, wie es z. B. die Comitiva Archiatrorum ist) sind wirkliche Staatsbeamte, etwa die Comites sacrarum largitionum oder dergleichen.

quod mortem videbatur inferre, et salutem periclitanti reddere, de qua coactus fuerat desperare! Ars, quae in homine plus invenit quam ipse in se cognoscit, periclitantia confirmat, quassata corroborat et futurorum praescia valitudini non cedit cum se aeger praesenti debilitate turbaverit, amplius intellegens quam videtur, plus credens lectioni quam oculis, ut ab ignorantibus paene praesagium putetur, quod ratione colligitur. Huic peritiae deesse iudicem nonne humanarum rerum probatur oblivio? Et cum lascivae voluptates recipiant tribunum, haec non meretur habere primarium? Habeant itaque praesulem, quibus nostram committimus sospitatem: sciant se huic reddere rationem, qui operandam suscipiunt humanam salutem. Non quod ad casum fecerit, sed quod legerit, ars dicatur: alioquin periculis potius exponimur, si vagis voluntatibus subiacemus. Unde si haesitatum fuerit, mox quaeratur. Obscura nimis est hominum salus, temperies ex contractis umoribus constans: ubi quicquid horum excreverit, ad infirmitatem corpus adducit. Hinc est quod sicut aptis cibis valitudo fessa recreatur, sic venenum est, quod incompetenter accipitur. Habeant itaque medici pro incolumitate omnium et post scholas magistrum, vacent libris, delectentur antiquis: nullus istius assidue legit quam qui de humana salute tractaverit. Deponite, medendi artifices, noxias aegrotantium contentiones, ut cum vobis non vultis cedere, inventa vestra invicem videamini dissipare. Habetis, quem sine invidia interrogare possitis. Omnis prudens consilium quaerit, dum ille magis studiosior agnoscitur, qui cautior frequenti interrogatione monstratur. In ipsis quippe artis huius initiis quaedam sacerdotii genere sacramenta vos consecrant: doctoribus enim vestris promittitis odisse nequitiam et amare puritatem. Sic vobis liberum non est sponte delinquere, quibus ante momenta scientiae animas imponitur obligare. Et ideo diligentius exquirite, quae curent sancios, corroborent imbecillos: nam videro, quod delictum lapsus excuset, homicidii crimen est in hominis salute peccare. Sed credimus iam ista sufficere, quando facimus, qui vos debeat ammonere.

Quapropter a praesenti tempore comitivae archiatrorum honore decorare, ut inter salutis magistros solus habearis eximius et omnes indicio tuo cedant, qui se ambitu mutuae contentionis excruciant. Esto arbiter artis egregriae eorumque discinge conflictus, quos iudicare solus solebat effectus. In ipsis aegros curas, si contentiones eorum noxias prudenter abscidas. Magnum munus est, subditos habere prudentes et inter illos honorabilem fieri, quos reverentur ceteri. Visitatio tua sospitas sit aegrotantium, refectio debilium, spes certa fessorum. Requirant rudes, quos visitant aegrotantes, si dolor cessavit, si somnus affuerit: de suo vero languore aegrotus te interroget audiatque a te verius, quod ipse patitur. Habetis et vos certe verissimos testes, quos interrogare possitis. Perito quidem archiatro venarum pulsus enuntiat, quod intus natura patiatur: offeruntur etiam oculis urinae, ut facilius sit vocem clamantis non advertere, quam huius modi minime signa sentire. Indulge te quoque nostro palatio: habeto fiduciam ingrediendi, quae magnis solet praemiis comparari. Nam licet alii subiecto iure serviant, tu rerum dominos studio praestantis observa. Fas est tibi nos fatigare ieiuniis, fas est contra nostrum sentire desiderium et in locum beneficii dictare, quod nos ad gaudia salutis excruciet. Talem tibi denique licentiam nostri esse cognoscis, qualem nos habere non probamur in ceteris.

Diese Formula Comitis Archiatrorum, die Cassiodorus etwa um das Jahr 520 im Auftrage seines Königs geschrieben haben mag, legt den Schluß nahe, daß die großen Vorrechte, die im oströmischen Reiche im 4. Jahrhundert mit der Comitiva Archiatrorum verbunden waren, ihr im ostgotischen Reiche ganz oder doch zum großen Teile gefehlt haben. Denn es schiene sonst unmöglich, daß gerade in dieser redseligen Formel die Vorrechte der Comites Archiatrorum ganz mit Stillschweigen übergangen würden. Über die Gründe dieser Rechtsminderung lassen sich verschiedene Vermutungen aufstellen, doch fehlt jeder positive Anhaltspunkt.

II.

Gleich den Archiatri konnten auch andere Berufstände die Komitiv erlangen, so insbesondere die Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache, der Philosophie und des Rechtes. Diesbezüglich enthält Cod. Theodos l. VI, t. XXI folgenden Erlaß:

De Professoribus qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerint Comitivam.

Grammaticos Graecos, Helladium et Syrianum; Latinum Theofilum; Sophistas Martinum et Maximum; et Jurisperitum Leontinum placuit honorari codicillis Comitivae Ordinis Primi iam nunc a Nostra Majestate perceptis, ita ut eorum, qui sunt ex-Vicariis[1]) dignitate potiantur. Qua in re quicumque alii ad id doctrinae genus, quod unusquisque profitetur, ordin.... [2]) dentur, si laudabilem in se probis moribus vitam esse monstraverint, si docendi peritiam facundiamque dicendi, interpretandi subtilitatem copiamque disserendi se habere patefecerint et Coetu Amplissimo iudicante digni fuerint aestimati qui in memorato auditorio Professorum fungantur officio, hii quoque cum ad viginti annos observatione iugi ac sedulo docendi labore pervenerint, hiisdem, quibus praedicti viri, dignitatibus perfruantur.

Dat. Id. Mart. Constantinopoli Theodosio A. XI. et Valentiniano Caesare Coss. (425).

Dieser Erlaß, der etwas gekürzt, namentlich unter Hinweglassung der belehnten Persönlichkeiten, auch in den Codex Justinianeus XII, 15 aufgenommen wurde, zeigt uns eine zweite Gruppe, die gewissermaßen ein Recht auf diese Nobilitierung, wenn wir es so nennen wollen, hatte: die Professoren, die 20 Jahre lang in Constantinopel gelehrt hatten, sollten gleich den Erzärzten die Komitiv des ersten Grades erlangen.

Endlich konnte der Herrscher aber überhaupt jedem, der sich große Verdienste um den Staat erworben hatte, die Komitiv ersten oder zweiten Grades verleihen[3]) und alle diese drei Kategorien:

---

[1]) Ex-Vicariis, wie früher ex-Archiatris, bedeutet Vicarius a. D.

[2]) Im Original unleserlich.

[3]) Cassiodorus, Variae VI, 12:

Formula Comitivae Primi Ordinis.

Magnum quidem multis et inter vices videtur esse geniatum publicae utilitati probis actionibus occupari: sed quanto felicius honorem splendidum sumere et cogitationum molestias non habere? Interdum enim assidui labores et ipsas ingratas faciunt dignitates, dum imbecillitas humana cito solet sustinere fastidia et quod prius ambisse creditur, postea vitare velle sentitur. Sed hoc multo praestantius adesse conspectibus regiis et abesse molestiis, gratiam habere loci et vitare contumelias actionis. Dulce est, aliquid sic mereri, ut nulla possit anxietate turbari dum multo gratius redditur, ubi prosperitatis sola gaudia sentiuntur. Hunc igitur honorem tam tibi respicis otiosa remuneratione praestitum quam nimium laborantibus antiqua

1. Die Erzärzte,

2. die Professoren,

3. andere, wegen ihrer Verdienste mit der Komitiv belehnte Personen bilden zusammen das, was man als den personalen Beamtenadel bezeichnen könnte.

Ihnen steht gegenüber das Patriziat, das Theodor Mommsen in seinen „Ostgotischen Studien“ in glänzender Weise ganz kurz mit folgenden Worten charakterisiert hat:

„Das Patriziat ist bekanntlich eine Schöpfung Konstantins oder richtiger gesagt, Konstantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Cäsars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriziat wesentlich ein Ehrentitel........ Die Verleihung steht bei der Regierung und ist auf die germanischen Könige übergegangen.“

Und in einem anderen Zusammenhange sagt Mommsen:

„Der senatorische Erbadel oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden......... Von dem geborenen clarissimus wird der Senator unterschieden und diese Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlektion.“

Hiezu gibt Mommsen als Quellenbeleg zwei Stellen aus Cassiodors Variae an, beides Zitate aus Handschreiben des Königs Athalarich an den römischen Senat:

Variae, VIII, 17: ......secundo ad vestram curiam venit, qui et ex senatore natus est et aulicis dignitatibus probatur honoratus.

Variae, VIII, 19: licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur [1]).

---

noscitur provisione collatus, ut rectores provinciarum anni actione laudatos vix ad tale culmen adducerent, quibus confitebantur plurima se debere. Consiliarii quoque praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut ad utilitates publicas expediendas alteram credas esse quaesturam. Unde frequenter et nos indices assumimus, quia eos doctissimos comprobamus. Quid ergo de tali honore sentiatur, agnosce, quando perfecti viri pro tot laudabilibus institutis huius inveniunt praemia dignitatis et merito cum tanta pompa ceditur, quae senatorii quoque ordinis splendore censetur, Spectabilitas clara et Consistorio nostro dignissima, quae inter Illustres ingreditur, inter Proceres advocatur: otiosi cinguli honore praecincta dignitas, quae nullum novit offendere, nullum cognoscitur ingravare et super omnia bona concitare nescit invidiam.

Quocirca provocati moribus tuis Comitivam tibi primi ordinis ab illa indictione maiestatis favore largimur, ut Consistorium nostrum, sicut rogatus ingrederis, ita moribus laudatus exornes, quando vicinus honor est illustribus, dum alter medius non habetur. Delectet te illos imitari, quos proximitate contingis. Tu locum amplum et honorabilem facis, si te moderata conversatione tractaveris. Ammoneat te certe, quod suscepta dignitas primi ordinis appellatione censetur, utique quia te sequuntur omnes, qui Spectabilitatis honore decorantur Sed vide, ne quis te praecedat opinione, qui sequitur dignitate. Alioquin grave pondus invidiae est splendere cinguli claritate et morum lampade non lucere.

[1]) Dieses zweite Handschreiben ist auch sonst an interessanten Bemerkungen so reich, daß es nicht unangebracht erscheint, es hier in seiner Gänze zu geben:

Senatui Urbis Romae Athalaricus Rex.

Licet coetus vester genuino splendore semper irradietur, clarior tamen redditur,

Daß auch im Ostgotenreiche dieser senatorische Briefadel verliehen wurde, und zwar vom Könige selbst, erhellt daraus, daß Cassiodorus in seinem Variae auch eine Formula Clarissimatus gibt.

III.

Das bisher Gesagte führt zu folgendem Resultat:

Es hat im ost- und im weströmischen, sowie im ostgotischen Reiche zwei Arten des Briefadels gegeben:

a) die Verleihung der Komitiv an Archiatri, Professores und andere verdiente Männer;

b) die Verleihung des Clarissimats, des senatorischen Erbadels.

Wenn man bezüglich des ersteren Punktes verschiedener Meinung sein und behaupten kann, die Verleihung der Komitiv sei nicht als Briefadel aufzufassen, so scheint dies bezüglich der zweiten Art wohl vollkommen ausgeschlossen.

Wir kommen nun zum eigentlichen Gegenstande der vorliegenden Untersuchung, dem Briefadel auf germanischem Boden, und zwar handelt es sich hier zunächst und

---

quotiens augetur lumine dignitatum. Nam caelum ipsum stellis copiosissimis plus refulget et de numerosa pulchritudine mirabilem intuentibus reddit decorum. Naturae siquidem insitum est, ut bonorum copia plus delectet. Prata denique floribus pinguntur innumeris: laudatur pinguis arvi densior seges. Antiquitas vos fecerit nobiles haberi: nos senatum volumus etiam de numerositate praedicari. Nam licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur. Alumnos cunctae vobis pariunt aulicae dignitates, quaestura vere mater senatoris est, quoniam ex prudentia venit. Quid enim dignius, quam curiae participem fieri, qui adhaesit consilio principali? Sed quia prudenti viro generaliter non sufficit conclusa laudatio, eius nota propriaque tangamus.

Quaestorem nostrum, patres conscripti, cognoscite eloquentia prius exercitata placuisse et sic advocationis suae crebras egisse victorias, ut merito sibi eum electio triumphalis asciverit, quatenus palmis felicibus inauguratus nobis daret omina laurearum. Ad forense gymnasium prima aetate deductus studuit semper integritati mentis et nobilissimo pudore castitatem corporis sub nimio labore transegit. Orator facundus, gravissimus patronus suspectas causas suis praeconiis adiuvabat, quando credi non poterat negotium improbabile cui talis videbatur assistere. Nonne Praetermittere hunc virum publicum esset damnum? Quid enim aut nobis esse debet acceptius quam nostri coniungi lateri, qui inter leges meruit approbari? Amare namque eas potest, per quas doctus enituit, dum affectat unusquisque gloriam suam nec oblivisci potest animus, ex qua nobis fuerit parte sociatus. Creditis forte, principes viri, novam in hunc imparatamque apparuisse prudentiam? Origo eius hereditarias sibi litteras vindicavit, cuius pater ita in Mediolanensi foro resplenduit, ut et trino fratrum et Tulliano cespite pullularet. Proinde quamvis sit vel inter mediocres difficillimum placendi genus tamen advocationis laudem inter primarios eloquentiae frequenter meruit invenire. Is contra magnum Olybrium stetit, is palmarii Eugenetis linguae ubertate suffecit et illis par exstitit, quos singulares Roma cognovit. Quid enim generosius quam tot litterarum proceres habuisse maiores? Nam si inveteratae et per genus ductae divitiae nobiles faciunt, multo magis praestantior est, cuius origo thesauris prudentiae locuples invenitur. Quapropter, patres conscripti, favete nostro iudicio ac suis meritis candidato: quando sic collegae manum clementiae porrigitis, vos potius sublevatis.

Von großem Interesse scheint insbesondere die gesperrt gedruckte Stelle über die Entstehung des Geburtsadels, weil sie die Ansichten jener Zeit widerspiegelt.

hauptsächlich, wie schon eingangs angedeutet wurde, um den Briefadel bei den Westgoten.

Es scheint hier angebracht, eine kleine Vorfrage zu erledigen, die etwa folgendermaßen zu formulieren wäre: Warum sind gerade die Westgoten in erster Linie auf das Vorhandensein eines Briefadels oder einer ähnlichen Institution zu prüfen? Nur weil Zoepfl einen Anstoß in dieser Richtung gegeben hat? Gewiß auch aus diesem Grunde, vor allem aber aus einer einfachen historischen Erwägung, die zum Teil schon in einer kleinen Skizze im Monatsblatt des „Adler“, V, 30 angestellt wurde. Ich schrieb dort:

„Daß bei den Westgoten, wie in fast allen neuen germanischen Reichen, ein Dienstadel emporkam, ja noch mehr, daß solchen Adel sogar Leute von unfreier Geburt erlangen konnten, ist außer Zweifel und erklärt sich aus der Geschichte jener jungen Reiche. Es konnte in diesen jungen Germanenreichen von einem auf großem Grundbesitz fußenden, angestammten Adel nicht die Rede sein. Vielmehr übertrug sich dadurch, daß bei der Eroberung des Landes selbst die Hochfreien eine Art Gefolgschaftsverhältnis zum König eingingen und hier zusammen mit dessen Servi eine engere Gemeinschaft bildeten, unbedingt ein Teil des Glanzes und Ansehens der alten Geschlechter auf diese Servi. Das und die Tatsache, daß gerade bei der Eroberung fremden Landes, sei es in harten Kämpfen, sei es in langwierigen Teilungsverhandlungen, der Entfaltung persönlicher Tüchtigkeit der weiteste Spielraum geboten war, erklären zur Genüge das Emporkommen auch unfreier Elemente.“

Dem ist aber noch folgendes hinzuzufügen:

Gerade die Westgoten waren geradezu prädestiniert, die früher geschilderten römischen und ostgotischen Institutionen zu übernehmen und sie ausschließlich oder doch vorzugsweise auf Leute von germanischer Herkunft anzuwenden. Während nämlich im römischen Reiche selbstverständlich und auch im ostgotischen Reiche nahezu gewiß (nach Mommsen unbedingt) diese Verleihungen nur an cives Romani erfolgten, niemals aber an barbari, ist bei den Westgoten eher das gerade Gegenteil der Fall. Das erklärt sich ganz einfach daher, daß sich die Ostgoten stets, auch auf der Höhe ihrer Macht unter Theodorich dem Großen, zu dessen Zeit Cassiodorus seine oft zitierten „Variae“ schrieb, nur als Söldner und als Verwalter des Hofes von Byzanz fühlten, während die Westgoten sich als Herren des Landes und die Römer als Besiegte betrachteten. Hier könnte nun der Einwand erhoben werden, dasselbe sei ja bei einem anderen Volk, etwa bei den Burgundern, auch der Fall gewesen. Das ist — innerhalb gewisser Grenzen — richtig. Es müssen eben noch die zwei gewichtigsten Gründe für die Prädestination gerade der Westgoten angeführt werden:

a) Die aus der Stammesverwandtschaft der Ostgoten mit den Westgoten resultierende, niemals ganz stockende kulturelle Osmose zwischen beiden Völkern.

b) Die Tatsache, daß gerade Theodorich d. Gr. 15 Jahre lang beide Völker beherrschte.

Diese beiden Umstände allein legen mit zwingender Gewalt die Vermutnng nahe, daß die Westgoten, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen zur Ent-

stehung eines Briefadels zumindest ebenso vorhanden waren, wie bei jedem anderen germanischen Volk, den römischen Briefadel von ihren ostgotischen Stammesbrüdern übernommen haben.

IV.

Es erscheint nunmehr, bevor auf den westgotischen Briefadel eingegangen wird, notwendig, auf die westgotischen Adelsverhältnisse überhaupt einzugehen. Denn erstens ist das Bestehen eines Geburtsadels wohl als eine notwendige Voraussetzung des Briefadels zu bezeichnen, zweitens mangelt es vollständig an Literatur über den westgotischen Adel. Was v. Aschbach anfangs des 19. Jahrhunderts darüber geschrieben hat, ist veraltet und auch nicht genügend quellenmäßig belegt, aus dem einfachen Grunde, weil die Quellen, die eigentlich nur in der lex Wisigothorum und den canones spanischer Konzilien bestehen, darüber fast ausnahmslos schweigen.

Daß die Westgoten einen Adel hatten, wird seit v. Aschbachs „Geschichte der Westgoten" wohl nicht mehr ernstlich bestritten.

Zum Beweise mögen etwa folgende Stellen der leges Wisigothorum dienen:

IV, 2, 20: Omnis ingenuus vir adque femina, sive nobilis seu inferior.....

II, 1, 9: ......si ex nobilibus idoneisque personis fuerit......... nam si de vilioribus humilioribusque personis fuerit, aut certe quem nulla dignitas exornabit.....

II, 3, 4: Ut personis nobilibus questio per mandatum nullatenus agitetur et qualiter humilior ingenuus sive servus per mandatum questioni subdatur.

Hier finden wir also ein Vorrecht des Adels. Sehr interessant ist:

VI, 1, 2: .....nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii...... Dies ist eine Einschaltung, welche Ervig (680 bis 687) in ein Gesetz Rezeswinds (649—672) gemacht hat.

V, 7, 17: generosa nobilitas, d. i. geradezu „Geburtsadel".

VI, 1, 2: .....equalem sibi nobilitate vel dignitate palatini officii....., also ein Beweis, daß nobilitas wirklich ein selbständiger, nicht etwa mit „amtliches Ansehen" zu übersetzender Begriff ist. Das ist nämlich eine nicht unwesentliche Entdeckung, wie in folgendem gezeigt werden soll.

Eine bisher noch nicht mit voller Gewißheit aufgeklärte Rolle spielen die „Gardingi". v. Aschbach identifiziert die Worte Gardingus und Procer, welches letztere, wie wir später sehen werden, allerdings „Adeliger" heißt, und übersetzt also auch Gardingus mit „Adeliger". Er sagt auf pag. 263:

„Zu dem höheren Adel oder den Palatinen wurden auch die Gardinge (oder Proceres), d. h. die Adeligen, gerechnet, die, von alten edlen Familien abstammend, als reiche Gutsbesitzer (Gardinge) glänzten und oft am Hofe des Königs sich aufhielten, ohne ein Amt oder eine Würde zu haben. Sie waren eigentlich der Erbadel der Westgoten, während die Herzoge und Grafen aus dem Stande der freien Männer durch die Würden, wozu sie ihr Verdienst erhob, den Adel erlangten. Daher kam es auch, daß der Gardinge oder Procer, wenn er eine Würde be-

kleidete, sich „Graf und Gardinge“ (Comes et procer) nannte, um zugleich Verdienst- und Erb-Adel anzudeuten.“

Diese Darlegung v. Aschbachs kann wohl nur als falsch bezeichnet werden. Das hat schon Du Cange erkannt, wenn er sagt:

„Gardingi, apud Gothos Hispanos, accensentur optimatibus et maioribus Palatii Officialibus (tametsi quae fuerit eorum dignitas, non omnino percipitur).“

Aus den Stellen allerdings, welche Du Cange anführt, geht das nicht mit Bestimmtheit hervor. Wohl aber gibt es eine andere, bisher noch nirgends angegebene Stelle, durch deren Entdeckung ich die Frage endgültig im Sinne Du Canges gelöst zu haben glaube. Es ist dies die

Historia Wambae Regis Toletani — Edita A Domino Juliano — Toletanae Sedis Archiepiscopo.

Da heißt es: .....Allectis sibi perfidiae suae sociis Ranosindo Tarraconensis Provinciae Duce et Hildigiso sub Gardingatus adhuc officio consistente..... Diese kleine Chronik, die aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts stammt, beweist durch die eben zitierte Stelle wohl zweifellos, daß der Gardingat ein Amt und nicht eine Standesbezeichnung war.

Nur ein sehr richtiger Gedanke ist in den oben zitierten Ausführungen v. Aschbachs enthalten, der aber mangels Anführung eines Quellenbeleges nicht in das richtige Licht gesetzt ist, so daß derjenige, der nicht zufällig die gesamten canones der spanischen Konzilien durchgeht, damit nicht viel anzufangen weiß. Außerdem hat sich auch hier die unrichtige Identifizierung der Ausdrücke Gardingus und Procer eingeschlichen. Es handelt sich nämlich um eine in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Erscheinung: während bei den Konzilienschlüssen der ersten sieben toledanischen Konzilien stets nur Bischöfe unterschrieben erscheinen, trägt das achte Konzil von Toledo (653) nach den Unterschriften von 52 Bischöfen, 12 Äbten und 10 Vikaren auch die Unterschriften von 16 Comites, darunter drei, welche sich folgendermaßen unterschreiben: „N., Comes et Procer“. Hier bedeutet Comes das Amt, Procer den Stand. Diese Stelle dürfte auch v. Aschbach gemeint haben, und er hat zweifellos recht, wenn er sagt, daß Procer den Erbadel bezeichnet.

Daß es also einen Erbadel bei den Westgoten gegeben hat, erscheint nach dem Gesagten wohl außer Zweifel, und es wird also im folgenden der Briefadel zu behandeln sein. Leider ist uns im Westgotenreich keinerlei Formelsammlung erhalten geblieben und auch unter den mir bekannten westgotischen Urkunden befindet sich keine, welche eine Verleihung des Adels oder etwas Ähnliches enthielte. Wir sind vielmehr auf die leges Wisigothorum und die canones der spanischen Konzilien angewiesen. Was die ersteren anlangt, so hat H. M. Zoepfl folgende Stellen derselben als für das Vorhandensein eines Briefadels zeugend angegeben:

lex Wisigoth. V, 7, 17; IX, 2, 8; XII, 1, 3.

Wir wollen sie in etwas anderer Reihenfolge betrachten:

lex Wisigoth. IX, 2, 8:

In nomine Domini Wamba rex

Quid debeat observari, si scandalum infra fines Hispaniae surrexerit.

......Ex laicis vero, sive sit nobilis, sive mediocrior viliorque persona, qui talia gesserint, praesenti lege constituimus, ut amisso testimonio dignitatis,

redigatur protinus ad conditionem ultimae servitutis...... Nam justum est, utqui nobilitatem generis sui et statum patriae, quod priscae gentis adquisivit utilitas, constanti animo vindicare nequivit, legis huius sententia feriatur, qui notabiliter superioribus culpis adstrictus degener atque inutilis repperitur.

De bonis autem transgressorum, laicorum scilicet atque etiam clericorum, qui sine honore sunt, id decernimus observandum: ut qui deinceps hoc fortasse commiserint, inde cuncta dampna terrae nostrae, vel his qui mala pertulerint, sarciantur, ut recte doleat et dignitatem se amisisse nobilium et praedia facultatum, cuius maligna vel timida factio nec laedentem repulit hostem, nec se ostendit in adversariorum conversione virilem.

Data et confirmata est lex die Kalendarum Novembrium, anno feliciter secundo regni nostri.

Ferner lex Wisigoth. XII, 1, 3:

Lex in confirmatione concilii. — Fls. Rcns. Rex.

.....Est igitur primus canon de reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paulo traxit in societatem tyrannidis; quos celsitudo nostra una cum filiis, per huius nostrae legis edictum et testimonio nobilitatis pristinae uti et rebus, quas per auctoritatis nostrae vigorem perceperint, decernimus revestiri.........

Edita lex in confirmatione concilii Toleto, sub die Idus Nov.

Era DCCXXI. anno quoque feliciter IV. regni gloriae nostrae in Dei nomine Toleto.

In den beiden eben zitierten leges waren es die Stellen von dem „testimonium dignitatis und nobilitatis“, welche H. M. Zoepfl besonders in der Annahme bestärkten, daß bei den Westgoten ein Briefadel bestanden habe. Er glaubte nämlich testimonium mit „Zeugnis“, „Brief“ übersetzen zu sollen und nahm an, daß hier geradezu von Adelsbriefen die Rede sei, eine Annahme, welcher zwar in der lex Wisigoth, selbst nichts entgegenzustehen scheint, welche aber sofort haltlos zusammenbricht, wenn man die Akten des betreffenden Konzils, welche gewissermaßen den Motivenbericht zu lex Wisigoth. XII, 1, 3 bilden, zur Vergleichung heranzieht.

Da ist zunächst der „Tomus Ervigii regis concilio oblatus“, eine Art Thronrede des Königs an die Teilnehmer des 12. toledanischen Konzils. Dort heißt es:

.....Post haec illud quoque vestris Deo placitis infero sensibus corrigendum, quod decessoris nostri praeceptio promulgata lege sancivit, ut omnis aut in expeditione exercitus non progrediens aut de exercitu fugiens testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens; cuius severitatis institutio, dum per totos fines Hispaniae ordinata decurrit, dimidiam fere partem populi ignobilitati perpetuae subiugavit, ita ut, quia in quibusdam villulis vel territoriis sive vicis peste huius infamationis habitatores ipsorum locorum sunt degeneres redditi, quia testificandi nullam habent licentiam, veritatis ex toto videatur interiisse censura, sicque gemino malo terra atteritur, dum et infami plebium notatur elogio et reperiendae veritatis destituitur adiumento. Unde licet eandem legem nostrae gloriae mansuetudo temperare disponat, vestrae tamen paternitatis sententia hos, qui per illam titulum dignitatis amiserant, revestiri iterum claro pristinae generositatis testimonio devotissime optat.....

Dieser „Tomus Ervigii Regis“ bringt durch die Sätze: „quia testificandi nullam habent licentiam“ und „reperiendae veritatis destituitur adiumento“ Klarheit in die ganze Sache: nicht den Adelsbrief hatten jene Aufrührer, beziehungsweise Fahnenflüchtigen verloren, sondern die licentia testificandi, das Recht, vor Gericht das Zeugnis eines freien Mannes abzulegen. Also nicht mit „Adelsbrief“ ist testimonium dignitatis zu übersetzen, sondern etwa mit „Zeugnis des freien Mannes“, und damit fallen natürlich auch alle auf diese „Adelsbriefe“ aufgebauten Folgerungen in sich selbst zusammen.

Wohl aber gibt es andere Stellen, welche mit größter Bestimmtheit auf das Vorhandensein eines Briefadels bei den Westgoten hinweisen. Eine derselben hat schon Zoepfl angegeben; es ist lex Wisigoth. V, 7, 17:

Flavius Gloriosus Reccessuindus Rex.

Interdum vidimus excessum licentiamque servorum et dolore coacti sumus ignominia dominorum. Quidam enim a dominis suis libertate percepta generationis progenie decurrente adtemptant aut ipsi aut posteritas eorum cum progenie dominorum vel indecens copulare coniugium vel molestias inferre posteritati manumittentium. Sicque in adversum parte conversa, quia ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferioris tactu fit turpis. Atque inde claritas generis sordescit commixtione abiectae conditionis, unde abdicata servitus adtollit titulos libertatis.

Hier ist ganz klar gesagt, daß die „angeborene Freiheit durch das Geschenk der (königlichen) Gnade adelig wird“, oder mit anderen Worten, daß derjenige, der als Sohn freier Eltern geboren wurde, den Adelstand erlangen kann, es wird also das Bestehen des Briefadels ganz nebenbei, als eine allgemein bekannte Tatsache erwähnt. Gleichzeitig erinnert diese Bestimmung an eine ganz ähnliche, die in den Codex Justinianeus Aufnahme gefunden hat:

XII. Cod. I, 9:

Imppp. Valentinianus, Valens et Gratianus AAA. ad Symmachum P. P.

„Libertorum filios adipisci clarissimam dignitatem non prohibemus“.

Beide Bestimmungen haben den Tenor, nur freigeborene Personen zur Erlangung des Briefadels zuzulassen.

Ebenso klar spricht eine, bisher nirgends zitierte Stelle in den canones des 13. Konzils von Toledo (683). Da heißt es:

I. De reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paullo traxit in societatem tyrannidis.

.......Primo igitur negotiorum exorsu, hortante pariter et jubente religiosissimo Domino nostro Ervigio Rege, decernendum nobis occurrit, ut omnes, quos scelerata quondam contra gentem et Patriam conjuratio Paulli in perfidiam traxit et titulo testimonii honestioris abiecit, ad statum dignitatis pristinae redeant et nulla deinceps illis ob hoc catena judicialis obsistat; sed omnes ita generosae stirpis ac nobilitatis propriae subeant decus, ut praeteritae infidelitatis nullum perferant dedecus. Quod etiam et de filiis eorum decernimus observandum, que post admissum parentum praememoratae profanationis scelus nati esse produntur,

sive de caeteris omnibus, qui ex tempore divae memoriae Chintilani Regis simili hucusque infamationis nota respersi sunt.

Hier ist ganz deutlich unterschieden zwischen generosa stirps, d. i. vornehmer adeliger Herkunft oder mit einem Worte Erbadel, und propria nobilitas, d. i. persönlichem oder Briefadel.

Zum Schlusse sei hier noch einer Stelle aus dem „Tomus Ervigii Regis Concilio oblatus“ des VIII. toletanischen Konzils gedacht, welche folgendermaßen lautet:

....Vos etiam illustres viros, quos ex palatino officio huic sanctae synodo interesse mos primaevus obtinuit ac nobilitas exspectabilis honoravit, ...

Bezüglich dieser letzten Stelle kann wohl gleichfalls niemand darüber im Zweifel sein, daß dieselbe auf das Bestehen eines Briefadels hinweist, sei es nun, daß man exspectabilis (mit Klotz) durch „zu erwartend“, oder daß man es (mit Georges) durch „außerordentlich“ übersetzt.

Hiemit scheint der Beweis für das Bestehen eines Briefadels bei den Westgoten erbracht. Es würde nun erübrigen, andere germanische Reiche daraufhin zu untersuchen. Dabei ist es einleuchtend, daß man dies mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dort tun kann, wo mindestens ebensoviel Quellenmaterial vorhanden ist, wie bei den Westgoten. Es würden nun in dieser Hinsicht wohl in erster Linie die Franken in Betracht kommen. Allein das Fehlen eines Volksadels bei diesem Volke macht die Sache von vornherein sehr unwahrscheinlich; außerdem sind in dieser Richtung angestellte Forschungen resultatlos geblieben. Mehr Erfolg dürfte ein gleiches Unternehmen bezüglich der Langobarden haben, bei denen ein der Entwicklung eines Briefadels günstiger Boden und ein ziemlich reiches Quellenmaterial diese Erwartung rechtfertigen. Dies sei einer späteren Untersuchung vorbehalten.



Stammtafel der Herren und des heil. Römischen Reichs Ritter von Schmelzing und Wernstein.

Cuntz Smeltzing v. Herspruck,
clar. 1421—1432, erhält bischöfl. Bambergische Lehen.

Cuntz
zu Weismain, erscheint 1432—1459.

Fritz
zu Herspruck, erscheint 1432—1460.

Heintz,
erscheint 1432—1459.

Kinder des Cuntz zu Weismain:

Heintz
zu Wolfsberg u. St. Margarethen in Kärnten. Belehnung durch die Bischöfe von Bamberg. Erscheint 1459—1476.
Gem.: Magdalena N. N.

Hans
zu Weismain u. in Kärnten. Erscheint 1459—1480.

Albrecht,
erhält bischöfl. Bamberg. Lehen zu Weismain. Erscheint 1459—1474.

Kinder des Fritz zu Herspruck:

Hermann,
erscheint 1459—1474. Erhält bischöfl. Bamberg. Lehen zu Herspruck.

Hans,
erscheint 1459—1475.

Fritz,
erscheint 1459—1475.

Cuntz,
erscheint 1459—1480. Empfängt bischöfl. Bamberg. Lehen.

Besitzen Reichslehen bei Herspruck laut kais. Urkunde Kaiser Friedrich III., d. d. Regensburg am Eritag nach St. Maria Magdalenentag (23. Juli) 1471.

Philipp,
ca. 1485. Gem.: Brigitta v. Promnitz.

Hans der Jüngere,
erscheint 1487—1500. Gem.: Kunigunde N. N.

Bernhard,
† ca. 1540. Gem.: Ursula Hardwegerin.

Anna Maria.
Gem.: Johann Khayser v. Kaiserstein. † nach 1540.

Leonhard (Lienhart)
zum Wernstein, Herr auf Zwickloedt, † ca. 1580. Verwalter der fr. Grafschaft Neuburg und der Maut zu Wernstein. Er nahm an den Kriegen Kaiser Karls V. gegen den König Franz I. von Frankreich in Italien und Frankreich teil, diente Kaiser Karl V. gegen den Schmalkaldischen Bund in dem Schmalkaldischen Krieg (1546—1547), war unter König Philipps II. von Spanien Leibgarde Er begleitete König Philipp nach England gelegentlich dessen Vermählung mit Maria der Katholischen, Königin von England, im Jahre 1554. Er erhält im Jahre 1567 von Julius I., Grafen zu Salm-Neuburg, den Edel- und Freisitz Zwickloedt bei Wernstein, 14. Dez. 1567 Besserung des alten Wappens durch Kaiser Maximilian II.
Gem.: 1. Susanna, des Friedrich Futterer v. Harrlach (Nürnberger Patriziat) und der Dorothea Lacknerin Tochter; — 2. Felizitas, des Bartholomäus von u. zu Moßheim zu Tauegg und der Euphemia Hund v. Lauterbach Tochter, des Johann Vogt v. Wierandt zu Prinzendorff und Schönau Witwe.

Bernhard.
Er beteiligte sich mit seinem Bruder an den Kriegen Kaiser Karls V. gegen den König Franz I. von Frankreich in Italien und Frankreich und begleitete König Philipp II. von Spanien 1554 an den englischen Hof.

Niklas,
Erbherr auf Zwickloedt, welches er scheinbar an seinen Bruder Joachim abrat. Erwarb mit seinen beiden Brüdern am 5. Mai 1601 die oberösterreichische Landmannschaft, † 8. Sept. 1629. Obrist der Staaten der Niederlande und Statthalter der Provinz Ober-Yssel, Präsident des Kriegsrates gelegentlich der Belagerung von Herzogenbusch.
Wahrscheinlich ist er der Gründer der im 17. und 18. Jahrhundert in den Niederlanden blühenden Smeltzing.

Joachim,
Ritter zum Wernstein u. Fürstobel, Erbherr auf Zwickloedt, geb. 1565, † 23. Aug. 1620 auf dem Schmelzinger Hof, beigesetzt zu Neukirchen in Niederbayern. Verwalter der freien Grafschaft Neuburg und der Maut zu Wernstein. Von den Grafen zu Salm-Neuburg mit dem Schmelzingerhof zu Fürstobel belehnt. 1611 laut kais. Urkunde von Kaiser Matthias zu dessen Beilager berufen.
Gem.: Maria, des Stephan von Scharffsed auf Rickerting und Kolerseich, Stadthauptmanns zu Peuerbach, und der Magdalena Maximiliana Keutzel v. Neuamrang Tochter, † nach 1623.

Ludwig,
Herr auf Wildenhaag, † nach 1634, kaiserl. Hauptmann. Er befehligte 1610/11 einen Teil des Aufgebotes gegen das Passauer Volk, unterhandelte Januar 1611 im Namen der oberösterr. Stände mit dem Obristen de Ramee über den Abzug des Passauer Volkes und die Rückgabe des Raubes von demselben und wurde Februar 1611 als Kommissär der Stände in das Hauptquartier des kaiserl. Feldmarschalls Freih. v. Herberstein abgeordnet. Im Jahre 1626 führte er zu wiederholten Malen als Abgesandter der oberösterr. Stände die Unterhandlungen mit den aufständigen Bauern.
Gem.: 1. Anna Elisabetha, des Christoph v. Fernberg zu Egenberg, Herrn zu Hochhaus u. Schärnstein, obersten Erbkämmerers zu Österreich ob d. Enns, kaiserl. Mautners zu Vöcklabruck u. Engelhartszell, Hofrats und Mundschenks zu Tirol, und der Esther Segger v. Messenbach, Erbherrin zu Messenbach Tochter. — 2. Ursula Weißmellin, Erbherrin zum Wildenhaag, des Leonhard v. Hohenzell auf Wildenhaag Witwe, † 1607.

Maria,
† nach 1634, beigesetzt zu Preßburg.
Gem.: Hans Joachim Freiherr Ehrnreutter v. Hoftreuth zu Gemzing, Herr auf Neuaigen in Niederösterreich.
Aus dieser Ehe vier Töchter.

Anna.
Gem.: 23. März 1604 zu Zwispallen (= Frankenburg) Niklas v. Rotenburg aus dem Hause Netkau.

Anna Maria,
† 1612, beigesetzt mit ihrem Gemahl in der Kirche zu Mittersill.
Gem.: Hans Gutrather v. Alten-Gutrath, Erbausferg zu Laufen, geb. 1574, † 1614. Passauischer Pfleger der Herrschaft Wolfstein, Salzburg. Pfleger u. Urbar, Propst der Herrschaft Mittersill u. Landrichter zu Lofer.
Aus dieser Ehe ein Sohn.

Hans Joachim
zum Wernstein, Wildenhaag und Fürstobel, Erbherr auf Zwickloedt, auch zu Stadt Schärding am Inn angesessen; geb. 1589, † 4. Okt. 1670 zu Zwickloedt, beigesetzt in der Kirche zu Wernstein. Leistete Kaiser Matthias bezw. Ferdinand II. Kriegsdienste. Er machte dem Kloster Niedernburg zu Passau (vollendet 1664) bedeutende Schenkungen, und wahrscheinlich durch ihn wurde die Kreuzkapelle der Kirche zu Wernstein erbaut. 5. April 1645: Bestätigung des alten Adels und Wappens und Vermehrung desselben durch dasjenige der abgestorbenen Herren von Wanningen zum Spitzenberg von Kaiser Ferdinand III.
Gem.: Renata, des Hans Wolf v. Schwarzendorf, kurfürstl bayer. Rats und Pflegers zu Uttendorf, und der Maria Jakobe v. Wanningen zum Spitzenberg Tochter, † 15. Nov. 1630, beigesetzt in der Stadtkirche zu Schärding.

Anna Elisabeth,
erscheint 1651 und 1672 als Erbin in den Testamenten des General-Landoberstleutnants und Ritterstandsverordneten von Niederösterreich, Christoph Karl v. Fernberg zu Egenberg auf Tolna, Neuhaus u. Fahrafeld und des Generalobersten Kaiser Ferdinand III., Christoph Ferdinand v. Fernberg zu Egenberg.

Joachim Gottlieb,
Erbherr auf Zwickloedt, geb. ca. 1628, † 29. Januar 1684 zu Zwickloedt, beigesetzt zu Wernstein, stiftete 1672 zum Gedächtnis seines Vaters Hans Joachim sechs Jahrtage der Kirche St. Georgen zu Wernstein.
Gem.: Maria Rosina, des Kaspar Rathmillner v. Rand und der Susanna Hitzingerin v. Örled Tochter, geb. 1. Januar 1636 zu Örled, † 26. Oktober 1722 zu Zwickloedt.

Sybilla Renata,
geb. 1630, † 2. Juli 1692 zu Etzelsdorf, beigesetzt in der Pfarrkirche zu Pichl.
Gem.: 1. 6. Mai 1648 zu Wernstein Wenzeslaus v. Twardawa a. d. St. Wieniawa, derzeit Gräfl. Salmischer Stallmeister. — 2. Nikolaus v. Nusseck.

---

1. Maria Scholastika,
geb. 3. Mai 1658 zu Zwickloedt, † vor 1733.
Gem.: 3. Juli 1680 zu Schärding Joh. Claudius de la Haye v. Parss, Obristwachtmeister v. Kürassier-Regimt. Graf Costa.
Dieser Ehe entsprossen 1 Sohn und 4 Töchter.

2. Anna Rosina,
geb. 24. Okt. 1660 zu Zwickloedt, † 23. Dez. 1684 zu Zwickloedt, beigesetzt zu Wernstein.
Gem.: 11. Juli 1681 zu Wernstein Clemens v. Medart, Leutnant unter der Compagnie Reiter Margis-Bon. † 16. Juni 1685 zu Zwickloedt mit Hinterlassung eines Sohnes.

3. Johann Franz,
Erbherr auf Zwickloedt, geb. 5. April 1663 zu Zwickloedt, † 6. März 1742 daselbst, beigesetzt in der Kirche zu Wernstein.
Gem.: 27. Aug. 1689 zu Wernstein Maria Anna, des Hofpfalzgrafen Wolfgang Mayrhofer v. Winkhel, kaiserl. Mautners zu Wernstein u. der Anna Salome Zellermayrin Tochter, geb. 1665, † 6. April 1744 zu Zwickloedt.

4. Wolfgang Ferdinand,
geb. 11. Februar 1666 zu Zwickloedt. (Pate: Wolfgang Siegmund v. Pelckhofen zu Tieffenbach.) Stifter der Tiroler Linie.
Gem. unbekannt.

5. Maria Philippina Johanna,
geb. 6. Jänner 1669 zu Zwickloedt, † 20. Juni 1740 das., beigesetzt in der Kirche zu Wernstein. (Patin: Johanna Eleonora v. Pelckhofen, geb. Goderin v. Kriestorff.)
Gem.: Johann v. Rogger, † 2. Jänner 1706 zu Zwickloedt

6. Friedrich Gottlieb,
geb. 23. Oct. 1671 zu Zwickloedt. (Pate: Joh. Friedrich Imuranowitsch v. Mazinea, Schloßhauptmann zu Neuburg a. I.) † 8. Mai 1674 zu Zwickloedt.

7. Anna Maria Renata,
geb. 2. Febr. 1674 zu Zwickloedt. (Patin: Maria Anna Imuranowitsch v. Mazinea, geb. v. Vecci.) † 4. Juli 1674 zu Zwickloedt.

8. Ignatius Gottlieb,
Erbherr auf Zwickloedt, geb. 28. Mai 1675 zu Zwickloedt, † 7. Juli 1743 das., beigesetzt zu Wernstein.
Gem.: 24. Juni 1718 zu Linz Maria Johanna, des Franz Veit v. Schmidtau zu Obern-Wallsee auf Rotteneck u. der Maria Anna v. Hannekamp Tochter, geb. 1683, † 23. Sept. 1725 zu Zwickloedt.

9. Christian Leopold,
geb. 3. März 1678 zu Zwickloedt. (Pate: Wolfgang Matthias Hackledt.) † 23. Sept. 1727 zu Zwickloedt, beiges. zu Wernstein. Sr. Röm. Kaiserl. Maj. Rat.

Kinder des Johann Franz:

1. Franz Emanuel, geb. 8. Mai 1691 zu Zwickloedt, † 30. Juni 1691 daselbst.
2. Maria Viktoria Antonia, geb. 28. März 1693 zu Zwickloedt, † 25. Juni 1693 daselbst.
3. Maria Anna Katharina, geb. 12. Jänner 1695 zu Zwickloedt, † 23. Nov. 1781 das. unvermählt. Stiftete laut Stiftsbrief vom 3. Nov. 1781 der Kirche zu Wernstein 5 ewige heil. Messen.
4. Maria Philippina Johanna, geb. 22. April 1697 zu Zwickloedt, † 11. Nov. 1766 das. unvermählt.
5. Maria Antonia, geb. 3. Nov. 1699 zu Zwickloedt, † 26. Juni 1785 das. unvermählt.
6. Maria Charlotta, geb. 1. April 1703 zu Zwickloedt, † 21. Okt. 1721 daselbst.

Sohn des Wolfgang Ferdinand:

Johann Konrad,
† 5. Dez. 1724 zu Innsbruck, Sr. Röm. Kais. Maj. Rat und Kriegskommissär, zuletzt Hofkammerrat u. Kameralbuchhaltungs-Direktor in Tirol.
Gem.: Maria Theresia Schmid v. Ehrenstein, † 13. Febr. 1751 zu Innsbruck.
Kinder siehe *A.* (Tiroler Linie.)

Kinder des Ignatius Gottlieb:

Maria Johanna Elisabetha,
geb. 4. April 1720 zu Zwickloed, † 5. Okt. 1753 daselbst, unverm.

Karl Joseph Jakob Ignatius,
Erbherr auf Zwickloedt, geb. 24. Juli 1722 zu Zwickloedt, † 8. Dez. 1791 daselbst, beigesetzt zu Wernstein. (Pate: Karl Joseph Graf von Lamberg u. Sprinzenstein zu Neuberg.
Gem.: 9. Juni 1754 zu Passau Johanna Ursula, des Andreas Anton v. Pasterwitz zu Griesbach u. der Maria Theresia Mor von u. zu Sonegg u. Mohrberg Tochter, geb. 1726, † 31. Mai 1801 zu Zwickloedt.

Kinder des Karl Joseph:

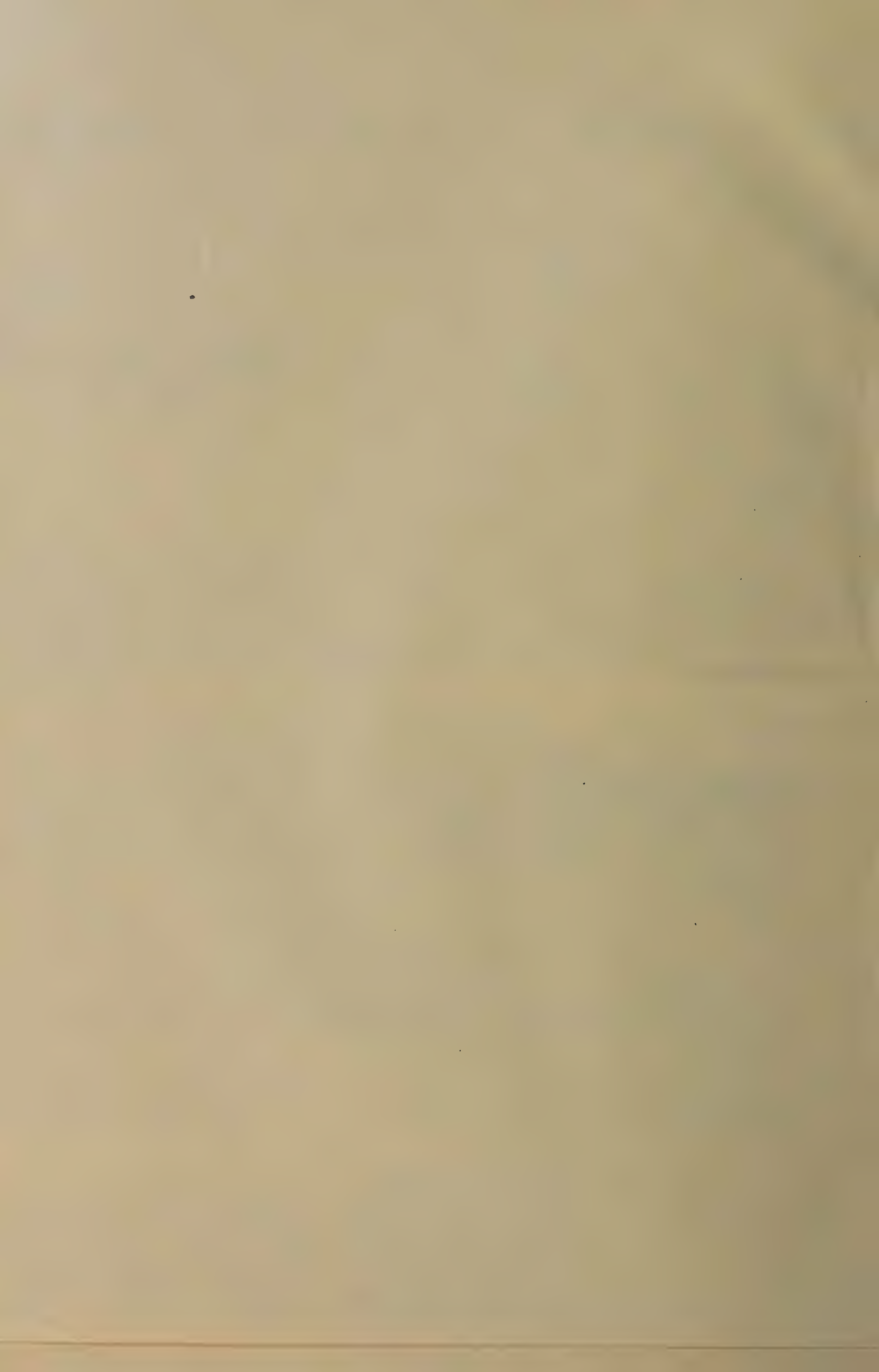
1. Maria Philippina Johanna, geb. 6. April 1755 zu Zwickloedt. (Patin: Maria Theresia v. Gagers, geb. v. Moehrl.)
2. Joseph Johann Gottlieb, geb. 3. April 1757 zu Zwickloedt. (Pate: Joseph Andreas v. Zeillern zu Osterburg.) † 14. April 1757 daselbst.
3. Johann Gottlieb Joseph, geb. 11. Nov. 1758 zu Zwickloedt. (Pate: Joseph Andreas v. Zeillern zu Osterburg.) † 26. Dez. 1758 daselbst.
4. Maria Josepha Franziska, geb. 9. Nov. 1766 zu Zwickloedt. (Patin: M. Josepha Franziska v. Trottmann.) † 29. Mai 1838 daselbst.
   Gem.: 17. Mai 1790 zu Wernstein Franz Peck, vulgo Böck, geb. 24. Nov. 1766 zu Hueb bei Brunnental, † 16. Aug. 1844 zu Zwickloedt.
5. **Johann Heinrich** Blasius Joseph, Erbherr auf Zwickloedt, Herr der Herrschaften Puchberg, Reith u. Irnharting u. des Floßerzechamts zu Wels, Landstand in Österreich ob u. unter der Enns, geb. 3. Febr. 1763 zu Zwickloedt. (Pate: Johann Heinrich v. Trottmann.) † 3. Nov. 1839 zu Linz, beigesetzt zu Linz, Syndikus der Stände von Österreich ob der Enns, 1796—1805 Verordneter des Ritterstandes von Österreich ob der Enns, 1809 Mitglied der beim Einfalle der Franzosen gebildeten Landeskommission, 14. Sept. 1810 Verkauf des Freisitzes Zwickloedt an Joseph Freiherrn v. Peckenzell.
   Gem.: 18. Okt. 1798 zu Lambach Elisabetha, Edle v. Löwenthurn, des N. Freiherrn Khistler v. Löwenthurn u. der Maria Gräfin v. Spindler, Freiin u. Edle Herrin zu Wildenstein Tochter, geb. 1768, † 12. Mai 1833 zu Linz, beigesetzt das.
   I. Linie zu Puchberg u. Irnharting.
6. Johann Felix, geb. 6. April 1765 zu Zwickloedt. (Pate: Johann Heinrich v. Trottmann, fürstl. Pass. Hofkammerrat u. Pfleger zu Neuburg.) † 9. Mai 1765 daselbst.
7. Achatz Franz Joseph, geb. 30. Juni 1766 zu Zwickloedt. (Pate: Johann Franz Achatz Freih. v. Stiebar auf Innerstein u. Mitzlinghoff.) † 12. Sept. 1766 zu Zwickloedt.
8. Maria Anna Christina, geb. 1. April 1768 zu Zwickloedt. (Patin: Christina v. Grüttner.)
9. **Johann Gottlieb** Georg Joseph, Herr auf Zwickloedt (seit 1812), geb. 13. April 1773 zu Zwickloedt. (Pate: Peter Paul v. Grüttner, städt. Syndikus zu Linz.) † 18. April 1845 das., beigesetzt zu Wernstein; 1802 Einführung in die Versammlung der Stände von Österreich ob der Enns u. Anweisung des Sitzes auf der alten Ritterbank.
   Gem.: 11. Jänner 1802 zu Wernstein Rosalia Zirnhöllin, geb. 3. Sept. 1781 zu Göpping, † 17. Febr. 1857 auf dem Witwensitz zu Zwickloedt.
   II. Linie zu Zwickloedt.
10. Georg **Friedrich**, geb. 10. Sept. 1775 zu Zwickloedt, † 1. April 1843 zu Linz, beigesetzt in der Familiengruft zu Linz; Landstand in Österreich ob u. unter der Enns. 4. März 1802 Einführung in die ständische Versammlung und Anweisung des Sitzes auf der alten Ritterbank, 1808—1818 Mitglied des Kollegiums der ständischen Ausschußräte aus d. Ritterstande; seit 1808 Sekretär der Stände von Österreich ob der Enns.
   Gem.: 19. Jänner 1808 zu Linz Ignazia, des Georg Ritter v. Dornfeld, k. k. Regierungsrates u. Kammerherrn des Kaisers Franz von Lothringen, und der Antonia Zenobia v. Edlersberg, Hofdame der Kaiserin Maria Theresia, Tochter, geb. 19. Okt. 1782, † 25. März 1857 zu Linz.
    III. Linie zu Linz.

A. Kinder von Johann Konrad v. S.

1. **Johann Georg** Joseph, † 5. Sept. 1746 zu Innsbruck, beigesetzt daselbst, Hof- und Regierungs-Sekretär.
   Gem.: 17. Juni 1737 zu Innsbruck Anna Theresia v. Zoppolt, Erbherrin des adl. Sitzes Schlandersbergereck zu Innsbruck, geb. 1713, † 17. Sept. 1790 zu Innsbruck.
2. Maria Johanna Barbara, † 22. Febr. 1720 zu Innsbruck als Kind.
3. **Maria Franziska** Theresia, † 29. Sept. 1781 zu Innsbruck. Gem.: 14. Juli 1749 zu Innsbruck Bernhard Hieronymus Mor von u. zu Sonegg u. Mohrberg, Hofsekretär, † 21. Juni 1761 zu Innsbruck. Aus dieser Ehe 1 Sohn und 5 Töchter.
4. **Maria Anna** Josepha, † 4. Jänner 1775 zu Innsbruck, unvermählt.
5. **Johann Jakob** Heinrich, geb. 1. Nov. 1719 zu Innsbruck, † 15. Mai 1795 zu Tux. Kurat zu Tux im Zillertal; er führte während 27 Jahren den Hirtenstab.
6. Maria Philippina Nesia Walpurgis, geb. 18. Sept. 1723 zu Innsbruck, † 5. Juli 1731 daselbst.

Kinder des Johann Georg Joseph:

1. Franz Xaver Ignatius, geb. 27. Febr. 1738 zu Innsbruck, † 13. Sept. 1738 daselbst.
2. Johann Ferdinand, geb. 11. April 1739 zu Innsbruck. Um 1780 Kreiskommissär u. Oberamtmann der technischen Kameralherrschaft Brandeis.
3. Joseph Anton, geb. 19. Dez. 1740 zu Innsbruck, 1760 Kadett im Tirol. Feld- u. Landregiment.
4. Maria Theresia, geb. 26. Febr. 1742 zu Innsbruck.
5. **Maria Anna** Katharina, geb. 26. April 1743 zu Innsbruck, † 11. Okt. 1814 das., Erbherrin des adeligen Sitzes Schlandersbergereck zu Innsbruck.
   Gem.: Franz Anton v. Grisseman, Doktor der Rechte u. Sekretär.
6. Kajetan Georg, geb. 1. Aug. 1744 zu Innsbruck, gest. 22. Okt. 1744 daselbst.



I. Linie zu Puchberg und Irnharting.

Johann Heinrich v. T. u. W.

1. Maria Aloysia Elisabeth Philippina Klaudia (gen. **Marie Luise**), geb. 3. Sept. 1790 zu Lambach. (Paten: Maria Aloysia Gräfin v. Spindler, geb. Gräfin v. Fieger, und Graf Leopold v. Spindler auf Irnharting.) † 27. Mai 1812 zu Wien, beigesetzt in der Familiengruft zu Linz.
Gem.: 23. April 1810 zu Schloß Puchberg Mario Andreas Graf v. Zonza, k. k. Rittmeister u. Garde, geb. 6. Nov. 1784 zu Zara in Dalmatien, † 6. Januar 1867 in Wien, beigesetzt zu Dornbach.
Aus dieser Ehe ein Sohn, Heinrich, der unvermählt starb.

3. Julius, Erbherr (seit 15. Juni 1830) der Herrschaften Puchberg, Reith u. Irnharting und des Flößerzechamtes zu Wels, Landstand in Österreich ob u. unter der Enns, geb. 26. April 1795 zu Wels. (Patin: Maria Anna Freiin v. Gilleis, geb. Gräfin v. Spindler.) † 8. Nov. 1860 zu Schloß Irnharting, beigesetzt zu Gunskirchen. Kassachef der Stände von Österreich ob der Enns, 20. April 1819 Einführung in die Ständische Versammlung und Anordnung des Sitzes auf der alten Ritterbank.
Gem.: 4. Okt. 1819 zu Linz Anna, des Franz Xaver Ritter v. Hartmann, k. k. Oberbergrat, und der Klara Anna Gottscheer v. Ziercknitz Tochter, geb. 3. Sept. 1796 zu Linz, † 22. April 1872 zu Linz, beigesetzt in der Familiengruft zu Linz.

2. Leopoldina Johanna, geb. 24. Nov. 1791 zu Wels. (Patin: Johanna v. Tausch.) † 26. Aug. 1792 zu Wels.
4. **Maria Anna** Philippina Henriette, geb. 1. Juni 1796 zu Wels. (Paten: Philippina Freiin v. Erselsberg und Maria Anna Freiin v. Gilleis, geb. Gräfin v. Spindler.) † 30. April 1827 zu Wien.
Gem.: 27. Mai 1820 zu Linz Theodor Müllner, Professor und Beamter der k. k. österr. Landrechte.
5. Karl Heinrich, geb. 18. Juni 1797 zu Linz. (Pate: Karl Graf Fieger v. Hirschberg, k. k. Kämmerer.) † 7. Mai 1798 zu Zwickloedt.

Klementine, geb. 1821, † 13. April 1849 zu Schloß Irnharting, beigesetzt zu Gunskirchen.
Gem.: I. 1843 Dr. Med. Karl Aug. Maaß, geb. 1817, † 1847; II. 12. Mai 1848 zu Linz Joh. Leopold Ritter v. Grasern, k. k. Oberst, zuletzt im Kriegsministerium, geb. 6. April 1823 zu Wien, gest. 16. Dez. 1898 zu Lovrana in Istrien, beigesetzt daselbst.

Johann Baptist **Hugo**, Herr auf Irnharting, geb. 24. Juni 1823 zu Linz, † 2. Febr. 1875 auf dem Grünbichlgut zu Abfalter bei Salzburg, beigesetzt zu Aigen; k. k. Rittmeister, zuletzt im Husaren-Regiment König von Preußen Nr. 10.
Gem.: 19. Nov. 1867 zu Wiesbaden Johanna Maria, des Jakob Alexander Kalle aus dem Hause der Herren von Kalle zu Dael, und der Theresia Wilhelmine Thurneyßen zum Thurn Tochter, geb. 18. April 1841 zu Paris.

Julius Alexander **Friedrich**, geb. 24. Juni 1869 zu Schloß Irnharting zu Biebrich a. Rhein; erwarb mit seinem Bruder Wilhelm Hugo die preußische Staatsangehörigkeit laut Dekret vom 25. Juni 1884.

Franz **Wilhelm Hugo**, geb. 16. Juli 1871 zu Schloß Irnharting, z. Z. Oberleutnant im 1. Großherzogl. Hessischen Dragoner- (Garde-Dragoner-) Regiment Nr. 23.

Franz **Hugo**, geb. 30. Jan. 1875 zu Wiesbaden, † 7. April 1875 daselbst.

II. Linie zu Zwickloedt.

Johann Gottlieb.

1. Anna, geb. 12. Juni 1803 zu Göpping, † 2. August 1873 zu Wien, unverm.
2. Friedrich, geb. 15. Dez., gest. 30. Dez. 1804 zu Zwickloedt.
3. Johanna Rosina, geb. 19. Dez. 1805, † 20. Januar 1806 zu Zwickloedt.
5. Ludwina, geb. 1. April 1809 zu Zwickloedt.
6. Anna Maria, geb. 1. Juli 1811 zu Zwickloedt, † 26. Febr. 1864 im Gottliebenhause zu Zwickloedt.

4. Joseph, Erbherr auf Zwickloedt, geb. 13. Febr. 1807 zu Zwickloedt, † 8. Juni 1873 zu Salzburg, beigesetzt daselbst zu Sankt Sebastian, k. k. Oberlandesgerichtsrat. 19. Sept. 1842 Aufnahme auf der alten Ritterbank.
Gem.: I. 6. Jan. 1846 zu St. Martin Karolina Magdalena Friederika, des Dr. Med. u. Landgerichtsarztes Alois Kickinger von Schärding u. der Juliane Schwendtmeier Tochter, geb. 23. Okt. 1823 zu Obernberg, † 17. April 1847 zu St. Martin. — II. 8. Aug. 1853 zu Reichersberg Anna, des Franz Xaver Schadenfroh und der Antonie Schwendmeier Tochter, geb. 2. Nov. 1818 zu Reichersberg am Inn, † 13. Sept. 1895 Mirabellschloß zu Salzburg.

7. Ignatius **Friedrich**, geboren 23. Aug. 1813 zu Zwickloedt, † 16. Aug. 1866 zu Steyer, k. k. Hauptsteueramts-Direktor. 18. Sept. 1843 auf der alten Ritterbank Aufnahme.
Gem.: 6. Okt. 1851 zu Linz Johanna Katharina Rautenkranz, geb. 5. März 1821 zu Linz. Aus dieser Ehe eine Tochter, Hermine Johanna, geb. 5. Nov. 1853 zu Linz.
8. Rosalie Elisabetha Katharina, geb. 30. Okt. 1815 zu Zwickloedt.
9. Juliane, geb. 14. Juni 1818 zu Zwickloedt.
10. Antonia, geb. 27. Juni 1821 zu Zwickloedt.

Joseph Alois, aus I. Ehe geb. 11. April 1847 zu St. Martin, † 17. Dez. 1874 zu Wien, Magister der Pharmazie, † unvermählt als Letzter der Zwickloedter Linie.

Karoline Juliane Maria, aus II. Ehe geb. 7. Okt. 1856 zu Salzburg.
Gem.: 5. Jan. 1886 zu Salzburg Karl Kajetan Anton v. Urbanitzky, k. u. k. Linienschiffskapitän, geb. 29. Nov. 1854 zu Graz.

III. Linie zu Linz.

Friedrich.

1. Friedrich **Karl**, geb. 28. Okt. 1808 zu Linz, † 4. Sept. 1861 zu Linz, k. k. Landesgerichtsrat. 15. Sept. 1835 Aufnahme auf der alten Ritterbank, 1840—1848 Mitglied des Kollegiums der ständ. Ausschußräte aus dem Ritterstand, 1848 zum Verordneten des Ritterstandes von Österreich ob der Enns gewählt; 1848—1861 Mitglied des vereinigten Landeskollegiums.
Gem.: 3. Juni 1849 zu Linz Barbara, des Dr. Joseph Hinterberger, k. k. Professors, u. der Karolina Dobler Tochter, geb. 5. Febr. 1827 zu Linz, † 18. März 1900 zu Linz. (Wiederverm.: II. 14. Juni 1865 zu Wien Moriz Ritter v. Lucam, k. k. Hofrat des Finanzministeriums; III. 3. März 1870 zu Linz Ed. Waidele v. Willingen, k. k. Statthaltereirat bei der niederösterr. Statthalterei.)

2. Klara **Antonia**, geb. 5. Januar 1810 zu Linz, † 2. Jan. 1892 zu Wien.
Gem.: 1. Mai 1838 zu Linz Georg Duscher, k. k. Landesgerichtsrat, geb. 28. März 1808 zu Geibing, † 24. März 1861 zu Wien.

3. Ignatius Friedrich, geb. 28. Jan. 1813 zu Linz, † jung.
4. Ignatia Franziska, geb. 5. März 1815 zu Linz, † in der Jugend.

Karl Anton, geb. 6. Mai 1850 zu Linz, † 7. März 1878 zu Schwanenstadt, Dr. jur. und k. k. Gerichtsadjunkt. † unverm. als Letzter der Friedrich-Linie.

Antonia, geb. 2. Nov. 1842 zu Gmunden, † 27. Juli 1872 zu Wien.
Gem.: 3. Juni 1869 zu Wien Christian Edler v. Streinsberg, Direktor der niederöst. Landes-Findelanstalt, geb. 15. April 1836 zu Wien, † 31. April 1892 daselbst.

Wappen.

In Schwarz 2 gegeneinander gekehrte, aufrecht schreitende, gekrönte goldene Löwen mit doppelten, übereinander geschlagenen Schwänzen und roten Zungen.

Helm: Aus Schwarz-Gold gewundenem Wulst entspringen 2 schwarze Hörner mit goldenen Mundöffnungen, zwischen denselben sitzt aufrecht der goldene Schildlöwe, in den Vorderpranken ein blankes Schwert haltend.

Decken: Schwarz-Gold.

Vermehrtes Wappen nach der kaiserl. Urkunde vom 5. April 1645:

Geviert mit Herzschild. I und IV (Stammwappen der Herren von Wanningen): In Blau 3 $\binom{1, 2}{3}$ rautenförmige weiße Diamanten.

II und III (von Mauerkirchen): In Rot ein von Gold über Blau quadrierter Schrägrechtsbalken.

Herzschild (v. Schmelzing): In Schwarz 2 gegeneinander gekehrte, aufrecht schreitende, gekrönte goldene Löwen mit doppelten übereinander geschlagenen Schwänzen und roten Zungen.

Zwei gekrönte Helme. I: 2 Büffelhörner, das rechte in Gold, das linke in Blau, deren Mundöffnungen mit je 4 Straußenfedern (in Blau, Gold, Rot, Silber) besteckt sind.

II: Zwischen geschlossenem, blauem Fluge, welcher mit den 3 Diamanten belegt ist, sitzt ein wachsender, gekrönter goldener Löwe, in den beiden Vorderpranken ein blankes Schwert haltend.

Die Herren und des heil. Römischen Reichs Ritter v. Schmelzing und Wernstein (auch Smeltzing, Schmeltzing, Smelsinc, Schmölzing und Schmöltzing) stammen aus Kärnten und nennen sich nach dem Orte Schmelzing bei Villach. Im 14. Jahrhundert wanderte ein Zweig des Geschlechtes, wahrscheinlich im Gefolge des Bischofs von Bamberg befindlich, nach Franken aus, und stehen viele Mitglieder des Geschlechtes in den bischöflich Bambergischen und kaiserlichen Reichs-Lehensbüchern mit Reichs- und anderen Lehen sowohl in der Nürnberger und Bamberger Gegend, als auch in Kärnten verzeichnet. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich das Geschlecht zu beiden Seiten des Inn in der Gegend von Wernstein bei Passau angesessen, und erwarben demgemäß die Gebrüder Niklas, Joachim und Ludwig v. Schmelzing zum Wernstein am 5. Mai 1601 die oberösterreichische Landmannschaft. Seit dieser Zeit hatten alle Herren v. Schmelzing Sitz und Stimme im Landtage von Österreich ob der Enns und saßen auf der alten Ritterbank.

Am 14. Dezember 1567 erhielten die Brüder Leonhard und Bernhard v. Schmelzing von Kaiser Maximilian II. eine Besserung ihres alten Wappens. Am 5. April 1645 bestätigte Kaiser Ferdinand III. dem Johann Joachim v. Schmelzing „daß Uhraltte Adeliche Geschlecht der v. Schmelzing und Wernstein, darinnen Sie vor unfürdencklichen Jahren herkommen“ etc. und vermehrte das Wappen durch dasjenige des ausgestorbenen altbayrischen Geschlechts der Herren von Wanningen zum Spitzenberg, welches wiederum dasjenige der Herren von Mauerkirchen enthielt.







